

Alessandra Alghisi

Deutsche und italienische Verwaltungssprache im digitalen Zeitalter

Textlinguistische Unter-
suchungen zu kommunikativen
Praktiken der öffentlichen
Verwaltung in der Schweiz

Deutsche und italienische Verwaltungssprache im digitalen Zeitalter

Europäische Studien zur Textlinguistik

herausgegeben von
Steffen Pappert (Duisburg-Essen)
Nina-Maria Klug (Vechta)
Georg Weidacher (Graz)

Band 22

Alessandra Alghisi

Deutsche und italienische Verwaltungssprache im digitalen Zeitalter

Textlinguistische Untersuchungen zu kommunikativen
Praktiken der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz

narrf
ranck
e\atte
mpto

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Alessandra Alghisi
Département de langue et de littérature allemandes
Faculté des lettres / UNI-Bastions
5 rue De-Candolle
CH-1211 Genève 4

 <https://orcid.org/0000-0001-7429-7052>

DOI: <https://www.doi.org/10.24053/9783823395225>

© 2022 · Alessandra Alghisi

Das Werk ist eine Open Access-Publikation. Es wird unter der Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen | CC BY-SA 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>) veröffentlicht.

Alle Informationen in diesem Buch wurden mit großer Sorgfalt erstellt. Fehler können dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Weder Verlag noch Autor:innen oder Herausgeber:innen übernehmen deshalb eine Gewährleistung für die Korrektheit des Inhaltes und haften nicht für fehlerhafte Angaben und deren Folgen. Diese Publikation enthält gegebenenfalls Links zu externen Inhalten Dritter, auf die weder Verlag noch Autor:innen oder Herausgeber:innen Einfluss haben. Für die Inhalte der verlinkten Seiten sind stets die jeweiligen Anbieter oder Betreibenden der Seiten verantwortlich.

Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG
Dischingerweg 5 · D-72070 Tübingen
Internet: www.narr.de
eMail: info@narr.de

CPI books GmbH, Leck

ISSN 1860-7373

ISBN 978-3-8233-8522-6 (Print)

ISBN 978-3-8233-9522-5 (ePDF)

ISBN 978-3-8233-0359-6 (ePub)



Inhalt

Einleitung	11
I Ansätze zur Erforschung der Verwaltungssprache	15
1 Einführung in die Verwaltungssprache	17
1.1 Öffentliche Verwaltung als gesellschaftliche Institution	17
1.2 Der Begriff <i>Verwaltungssprache</i>	23
1.2.1 Verwaltungssprache als Sprachvarietät	25
1.2.2 Verwaltungssprache als Menge sprachlicher Mittel ...	73
1.2.3 Verwaltungssprache als konkreter Sprachgebrauch in Ämtern und Behörden	84
2 Textlinguistische Theorie	87
2.1 Textsorten der Verwaltung, des Rechtswesens und der Politik in der Theorie	87
2.2 Die jüngsten Entwicklungen in der Textlinguistik	95
3 Bürgernähe	105
3.1 Expertenkultur, Transparenz und Bürgernähe	105
3.2 Historisches	114
3.3 Verständlichkeit	126
3.3.1 Zur Erforschung der Verständlichkeit	126
3.3.2 Verständlichkeit der Rechts- und Verwaltungssprache	132
3.4 Sprachpolitische Wege zur bürgernahen Rechts- und Verwaltungssprache in der Schweiz	136
3.4.1 Schweiz	136
3.4.2 Sprachpolitik	146
3.5 Textoptimierung im Internet-Zeitalter	167
3.5.1 Textoptimierung	167
3.5.2 Digitalisierung	173
3.5.3 E-Government	180

II	Empirische Studien: Die Einbürgerung in der Schweiz	189
1	Methodik	191
1.1	Methodisches zur Korpuszusammenstellung	191
1.2	Das konkrete Korpus	196
1.2.1	Einleitung	196
1.2.2	Zu den Varietäten Schweizer Hochdeutsch und italiano elvetico	198
1.2.3	Subkorpora der Untersuchung	208
1.3	Zu den Dimensionen der Textbeschreibung	212
2	Analyse des Subkorpus 1: Bürgerrechtsgesetz von 1952 (Bund)	227
2.1	Struktur des Subkorpus 1	227
2.2	Inhalt der Korpus­texte und deren Hauptfunktion	228
2.3	Situativer Kontext	233
2.3.1	Produzent	233
2.3.2	Rezipient	235
2.3.3	Medialität: Materialität und Zeichenart	236
2.3.4	Geltungsdauer, Herstellungsaufwand, Publikationsort	236
2.4	Analyse der textinternen Merkmale	242
2.4.1	Beschreibung makrostruktureller Merkmale der Korpus­texte	242
2.4.2	Beschreibung mikrostruktureller Merkmale einiger Korpus­texte, die Textfamilien bilden	252
2.5	Vergleich mit den italienischen Versionen	267
2.6	Fazit	281
3	Analyse des Subkorpus 2: Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes von 1952	285
3.1	Struktur des Subkorpus 2	285
3.2	Textsorten und Subthemen im Subkorpus 2	293
3.3	Hauptfunktion der Korpus­texte	298
3.4	Situativer Kontext	300
3.4.1	Produzent	300
3.4.2	Rezipient	301
3.4.3	Medialität: Materialität und Zeichenart	303
3.4.4	Geltungsdauer, Herstellungsaufwand, Publikationsort	303

3.5	Analyse der textinternen Merkmale	309
3.5.1	Beschreibung der makro- und mikrostrukturellen Merkmale ausgewählter Korpus Texte	309
3.6	Textfamilien und Textfelder	333
3.7	Vergleich mit den italienischen Versionen	345
3.8	Fazit	352
4	Analyse des Subkorpus 3: Bürgerrechtsverordnung von 1978 (Kanton Zürich)	355
4.1	Zum Kanton Zürich	355
4.2	Struktur des Subkorpus 3, Textfunktionen und situative Kategorien	358
4.2.1	Kanton Zürich	358
4.2.2	Stadt Zürich	364
4.3	Analyse der textinternen Merkmale	376
4.3.1	Kanton Zürich	376
4.3.2	Stadt Zürich	392
4.4	Textfamilien und Textfelder	395
4.5	Fazit	413
5	Analyse des Subkorpus 4: Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale von 1994 (Kanton Tessin)	417
5.1	Zum Kanton Tessin	417
5.2	Struktur des Subkorpus 4, Textfunktionen und situative Kategorien	418
5.3	Analyse der textinternen Merkmale	426
5.3.1	Normativ-performative Texte	426
5.3.2	Informative Texte	431
5.4	Textfamilien	449
5.5	Fazit	461
6	Empirische Studien im Überblick	465
6.1	Texte, Textsorten und Textvernetzungen	465
6.2	Intra- und interlinguale Vergleiche	469
	Zusammenfassung	473

Verzeichnis der Abkürzungen	479
Verzeichnis der Korpustexte	481
Literatur	493
Namenregister	535
Sachregister	539
Abbildungsverzeichnis	543
Tabellenverzeichnis	545

Dank

Das vorliegende Buch stellt eine geringfügig überarbeitete Version meiner Doktorarbeit dar, die ich im Frühjahrssemester 2021 an der Faculté des lettres der Université de Genève verteidigt habe. Die Arbeit ist in einem multikulturellen, mehrsprachigen Kontext entstanden. Zu ihrer Realisierung haben viele Personen und Institutionen beigetragen. Ihnen möchte ich an dieser Stelle meine Dankbarkeit ausdrücken.

Zuerst bedanke ich mich beim Schweizer National Fonds SNF für die großzügige finanzielle Unterstützung, die mir ermöglicht hat, an der Université de Genève zu studieren und meine Promotionsschrift zu publizieren. Was die Publikation angeht, danke ich PD Dr. Steffen Pappert, PD Dr. Nina-Maria Klug und Dr. Georg Weidacher für die Aufnahme meiner Dissertation in die Reihe Europäische Studien zur Textlinguistik, Tillmann Bub und Mareike Wagner für die Betreuung von Seiten des Narr-Verlags.

Ich danke ferner dem Genfer Département de langue et de littérature allemandes und der Conférence des Universités de Suisse occidentale CUSO, die meine Teilnahme an den Veranstaltungen des Programme doctoral en langue et littérature allemandes gefördert haben.

Meinen besonderen Dank möchte ich an Prof. Kirsten Adamzik aussprechen, die meine Arbeit gründlich betreut und sorgfältig durchgesehen hat. Sie hat mir wertvolle theoretische und methodologische Ausrichtungen zum Aufbau meiner Dissertation gegeben und mir beigebracht, immer Phänomene von verschiedenen Perspektiven her zu betrachten sowie auf verschiedenen Abstraktionsebenen zu denken.

Mes remerciements vont également au prof. Laurent Gajo pour sa disponibilité en tant que co-directeur de thèse.

Überaus dankbar bin ich ferner den folgenden Professoren, die ständig meinen akademischen Werdegang unterstützt und Interesse an meiner Arbeit gezeigt haben: Prof. Dorothee Heller und Prof. Gabriella Carobbio der Università degli Studi di Bergamo; Prof. Alessandra Lombardi der Università Cattolica del Sacro Cuore in Brescia; Prof. Jan Engberg der Aarhus Universität.

Mein herzlicher Dank geht auch an:

- Prof. Iwar Werlen, Prof. Daniel Elmiger, Dr. Eva Schaeffer-Lacroix, Dr. Verena Tunger und Étienne Ailloud, mit denen ich am Forschungsprojekt des SNF (Projekt N° 143585) in Bern und Genf zusammengearbeitet habe;
- alle Kolleginnen und Kollegen des deutschen Departements in Genf; insbesondere danke ich Nelly und Mateusz, mit denen ich das Interesse an der deutschen Sprachwissenschaft und das Büro 110 geteilt habe;

- alle Kolleginnen und Kollegen der germanistischen Institute in Brescia und Bergamo; sehr herzlich danke ich insbesondere Carla, Claudia, Hans, Petra und Valerio, mit denen ich sehr angenehme Momente verbracht habe;
- Verena Ehrich, die mir in den ersten Monaten meines Genfer Aufenthalts viel geholfen hat.

Un remerciement particulier va aux amis qui m'ont accompagnée tout au long de mon aventure genevoise et qui m'ont constamment témoigné leur affection : Christina, Jeanne et Igor, Karin. Merci de tout cœur !

Infine, ringrazio di cuore tutte le persone che da sempre mi vogliono bene e mi sono vicine: i miei genitori, Camilla e Giovanni; le mie sorelle, Elisa e Stefania; i miei suoceri, Rita e Antonio; i miei cognati, Cristian, Davide, Sarah e Dario; il mio nipotino Jacopo; i miei amici, Caterina, Cesare, Jacopo, Sonja e Valentina; e, last but not least, Damiano, che crede sempre in me.

Einleitung

Gegenstand dieser Dissertation ist die deutsche und italienische Verwaltungssprache im digitalen Zeitalter. Im Mittelpunkt stehen die kommunikativen Praktiken der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz. Mit dem Ausdruck *kommunikative Praktiken* sind hier in Anlehnung an Stein (2011: 10) allgemein „mündlichkeits- und schriftlichkeitsgeprägte kommunikative Handlungen“ gemeint, die in öffentlichen Institutionen ausgeführt werden.

Die Arbeit wurde im Rahmen des inzwischen abgeschlossenen Forschungsprojekts „Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz: Personenbezeichnungen in der Behördensprache“ konzipiert und verfasst, das 2013-2016 an der *Université de Genève* durchgeführt wurde.¹ Im Genfer Projekt ging es darum, zu untersuchen,

wie sich das Thema der geschlechtergerechten Sprache in der mehrsprachigen Schweizer Behördensprache im Verlauf der Zeit entwickelt und welche Auswirkungen es gezeitigt hat, namentlich auf Text- sowie auf Diskursebene (Elmiger/Tunger/Schaffner-Lacroix 2017: 5).

Dabei lag der Schwerpunkt auf der Umsetzung sprachpolitischer Empfehlungen in der Schweizer Verwaltungssprache.

Die Verwaltungssprache entspricht einem Begriff, der im Allgemeinen vor allem in der Öffentlichkeit negative Assoziationen hervorruft. Darauf hat die linguistische Forschung einen eher beschränkten Blickwinkel. In den letzten 30-40 Jahren wurden nur wenige prototypische Erscheinungsformen der Sprache der Verwaltung (Formulare einerseits, direkt an Bürger gerichtete Schreiben bzw. Bescheide andererseits) in den Blick genommen. Im Vordergrund standen Fragen der (Schwer-)Verständlichkeit und Ansätze der Textoptimierung, die an Textprodukten und Phänomenen der sprachlichen Oberfläche interessiert waren. Auf die Tatsache, dass es an umfassenden empirischen Studien mangelt – besonders an Studien, die das Text(sorten)repertoire der öffentlichen Verwaltungen fokussieren –, wurde Anfang des 21. Jahrhunderts und auch im letzten Jahrzehnt wiederholt hingewiesen (vgl. etwa Becker-Mrotzek/Scherner 2000; Fluck 2008; Müller 2017). 2008 merkt Fluck z. B. an:

1 Projekt N° 143585 des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung SNF. Vgl. <https://www.unige.ch/lettres/alman/fr/recherche/sprachpolitik/>; 11.09.2020.

Eigentlich wissen wir über die Verwaltungssprache immer noch zu wenig, da umfassendere Untersuchungen bisher fehl[en] (Fluck 2008: 117).

Sechs Jahre später findet sich dieselbe Einschätzung bei Heinrich:

Leider gibt es außer vielen Beispielssammlungen und aus Erfahrung heraus zusammengestellten Merkmalslisten für typische Besonderheiten der Verwaltungssprache kaum empirisches Material (Heinrich 2014: 49f.).

Dass wir es hier also mit einem Forschungsdesiderat zu tun haben, wurde im Laufe der Jahre mehrmals nicht nur mit Bezug auf den deutschsprachigen Raum, sondern auch mit Blick auf den italienischsprachigen betont. In Hinblick auf den Kulturraum Italiens schreibt Viale 2008:

Non mi risulta che sia ancora stata tracciata, se non una tipologia (termine ‚impegnativo‘, se si tiene conto del dibattito sulla ‚texthsorten‘ [sic] all’interno della linguistica testuale), almeno una tassonomia, un banale elenco delle forme testuali che i dipendenti pubblici utilizzano nel proprio lavoro (Viale 2008: 97).

Die Notwendigkeit, diese Forschungslücke zu füllen, nicht zuletzt weil ein solches Unterfangen zur Überwindung der nun überall thematisierten Verständlichkeitsprobleme bzw. Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Behörden und Bürgern beitragen könnte, wird heute immer noch zur Sprache gebracht. Löffler (2016: 109) hebt dabei z. B. hervor, dass die „Funktionalität der Verwaltungssprache [...] betont werden“ müsse und dass zur „Förderung der Verständigung [...] die Bürger über die elementaren Merkmale und Funktionsweisen dieses Stiles besser informiert sein“ müssten (dazu vgl. auch Efing 2020: 293). Dies sei gegenüber den gängigen sprachkritisch-sprachpflegerischen Untersuchungen auszubauen.

Meine Dissertation gehört in den Rahmen der hier beschriebenen Lage bzw. setzt daran an. Ziel ist es, die kommunikativen Aufgaben zu beschreiben, an denen die Schweizer öffentliche Verwaltung beteiligt ist; die Texte und Textsorten zu fokussieren, mit denen die Verwaltung gewöhnlich umgeht. Die Arbeit zielt also darauf ab, einerseits einen Überblick über die Texte zu bieten, mit denen es die Behörden gewöhnlich zu tun haben; andererseits das Augenmerk darauf zu richten, wie verschiedene behördliche Instanzen zusammenarbeiten. Theoretisches Instrumentarium und Analyseraster bietet in diesem Zusammenhang die Textlinguistik an. Deren Entwicklungen der letzten Jahr(zehnt)e wird in dieser Dissertation Rechnung getragen. Dabei geht es in erster Linie um eine Abkehr von den klassifikatorischen Ansätzen, die die Frühzeit der Textlinguistik bestimmt – und auch die Forschung zur Verwaltungssprache charakterisiert (vgl. etwa das oben erwähnte Zitat von Viale) – haben; solche Ansätze haben allgemein theoretisch fundierte möglichst saubere Typologien angestrebt. In

den Fokus rückt nun eine Perspektive, die den Akzent auf Intertextualität und Textrelationen legt bzw. sie als Ausgangspunkt für Untersuchungen nimmt. Im Vordergrund stehen nun „Ensembles von Textsorten“, „die auch für soziale Praxen relevant sind“ (Adamzik 2016c: 332; vgl. auch Adamzik 2018b: 277).

Diese Perspektive prägt die Auswertungen der vorliegenden Arbeit. Letztere rekonstruiert einerseits die im öffentlichen Leben gängigen Textvernetzungen. Damit verflochten ist andererseits auch die (text)linguistische Analyse der einzelnen Texte, aus denen sich die mehrdimensionalen Textnetze zusammensetzen. Dabei liegt der Fokus darauf, wie dieselben Inhalte in thematisch ähnlichen Texten erscheinen bzw. versprachlicht werden. Damit gekoppelt ist der Versuch, ermittelte textuelle / sprachliche Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede zu erklären, bzw. zu begründen, wovon (besonders von welchen textexternen Faktoren, etwa Produzent, Rezipient, Medium, Funktion) abhängt, was benutzt wird. Berücksichtigt werden Texte in den schweizerischen Amtssprachen Deutsch und Italienisch. Ausgangspunkt für die Zusammenstellung des Korpus, das für die Erfüllung des Forschungszweckes nötig ist, stellen die Webseiten der Schweizer Behörden dar. Diese sind der zentrale Ort, wo die Verwaltungskommunikation im digitalen Zeitalter verläuft.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile, einen theoretischen (Teil I) und einen empirischen (Teil II). Im theoretischen Teil, der aus drei Kapiteln besteht, werden die für diese Untersuchung relevanten theoretischen Studien präsentiert und erörtert. Das Kapitel 1 (Teil I) gibt Überlegungen zum Begriff *Verwaltungssprache* wieder und einen Überblick über Ansätze der Fachsprachenforschung und der Varietätenlinguistik. Das Kapitel 2 (Teil I) befasst sich mit textsortenlinguistischen Fragen und berichtet über die jüngsten Entwicklungen in der Textlinguistik. Im Kapitel 3 (Teil I) steht der Begriff der Bürgernähe im Mittelpunkt. Dort werden Theorien der Verständlichkeitsforschung und der Textoptimierung behandelt sowie Informationen zum politischen System der Schweiz und zum Funktionieren der Verwaltung in verwaltungswissenschaftlicher Perspektive, zur Schweizer Sprachpolitik und zu den Digitalisierungsbemühungen des Landes im Rahmen des E-Government gegeben. Im empirischen Teil (Teil II), der sich aus 6 Kapiteln zusammensetzt, werden die Ergebnisse der empirischen Analysen besprochen. Das Kapitel 1 (Teil II) beschäftigt sich mit methodischen Fragen. Die Kapitel 2-5 (Teil II) präsentieren die eigentlichen linguistischen Analysen. Das Kapitel 6 fasst die Ergebnisse der Studien zusammen.

Die vorliegende Untersuchung ist im Rahmen der Textlinguistik und der Fachsprachenforschung anzusiedeln. Da sie zwei verschiedene Sprachen – Deutsch und Italienisch – betrachtet und miteinander vergleicht, versteht sie sich auch als Beitrag zur Sprachkomparatistik und kontrastiven Textologie.

I Ansätze zur Erforschung der Verwaltungssprache

1 Einführung in die Verwaltungssprache

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Verwaltungssprache ruft eine Reihe von theoretischen Überlegungen hervor, denen ich mich hier umfassend widmen möchte. Ziel dieses Kapitels ist es, in einen vielschichtigen Gegenstand einzuführen und einen Überblick über verschiedene Aspekte zu geben, die dann an anderen Stellen vertieft werden. In diesem Sinne geht es hier darum, einen ersten Eindruck über den Themenkomplex dieser Arbeit zu vermitteln. Ausgegangen wird zunächst vom Determinans des im Vordergrund stehenden und mit dem Grundwort *Sprache* gebildeten Kompositums: dem Begriff *Verwaltung*.

1.1 Öffentliche Verwaltung als gesellschaftliche Institution

Ist alltagssprachlich von *Verwaltung* die Rede, denkt man in erster Linie an die verschiedenen Behörden eines Staates, die mit administrierenden Aufgaben betraut sind. Hier spricht man normalerweise von öffentlicher Verwaltung, wobei das Attribut *öffentlich* dem Konzept einer *privaten* etwa einer betrieblichen oder Unternehmensverwaltung entgegensteht (vgl. „Verwaltung“ in Duden 2010).² Verwaltungen sind nämlich auch im nicht-öffentlichen Bereich, z. B. im Produktions- und Dienstleistungssektor, vorhanden. Im wissenschaftlichen bzw. soziologischen Kontext versteht man allgemein unter Verwaltung

die überwachende, disponierende Tätigkeit im Umgang mit Gütern, Tätigkeiten und Leistungen, die nach vorgefaßten Regeln geplant [ist] und stetig abläuft (Fuchs-Heinritz et al. 1978: 838).

Der Begriff verweist sowohl auf eine Handlungsform, „die im Rahmen vorgegebener Entscheidungen bestimmte Lebensgebiete ordnet und gestaltet“ als auch auf die „diese Tätigkeit ausübenden Einrichtungen“ (vgl. „Verwaltung“ in Duden 2010). In dieser Arbeit liegt das Augenmerk allein auf der staatlichen Verwaltung, die sich dadurch auszeichnet, dass dort „die Verwaltungsprinzipien am deutlichsten ausgeprägt sind“ (Becker-Mrotzek/Scherner 2000: 632).

2 Die Gegenüberstellung *öffentlich* vs. *privat* entspricht heute in kapitalistischen Gesellschaften einer Vereinfachung. Es ist nämlich immer schwieriger geworden, „den Staat gegenüber dem privaten Bereich trennscharf abzugrenzen“ (Ladner 2013: 13).

In der (verwaltungs)wissenschaftlichen Literatur findet sich keine einheitliche Definition von dem, was mit öffentlicher Verwaltung gemeint ist.³ Was aber allen Ansätzen gemeinsam ist und nahe liegt, ist, dass „es sich [dabei] vorwiegend um die **vollziehende Gewalt** des Staates handelt“ (Ladner 2013: 13; Hervorhebungen A.A.). Diese etwas abstrakte Bestimmung weist darauf hin, dass es in jedem demokratischen Rechtsstaat bestimmte Organe gibt, denen zusteht, in der Praxis zu verwirklichen, was in der das gesellschaftliche Zusammenleben regulierenden Rechtsordnung festgelegt wird. Wir haben es dabei zu tun mit dem Bereich der Umsetzung von Entscheidungen, die auf die Lösung von gesellschaftlichen Problemlagen gerichtet sind, im Rahmen von durch Persuasion gekennzeichneten politischen Debatten getroffen werden und sich tatsächlich in der Verabschiedung von Regeln bzw. Rechtsnormen niederschlagen. Bei der Verwaltung geht es größtenteils um die „konkretisierende Anwendung von Gesetzestexten; andererseits werden neue Gesetzestexte u. a. von Ministerialbeamten für die Parlamente als Gesetzgeber vorbereitet“ (Polenz III; 1999: 489). In dieser Hinsicht ist die Verwaltungstätigkeit stark an das Recht gebunden; sie entspricht in der Tat einem „vielfältig[en] Handeln“ (Lienhard 2013: 239), das sowohl die Politikvorbereitung als auch den Gesetzesvollzug und die Rechtsanwendung sowie die sekundäre Rechtsetzung und die verwaltungsinterne Rechtsprechung umfasst (vgl. ebd.). Einbezogen werden ins Verwaltungshandeln also auch Gestaltungs- und Normierungsaufgaben, „sodass auch die der Gewaltenteilungslehre Montesquieus folgenden Versuche, die Verwaltung als nicht politischen Teil der Exekutive zu bezeichnen, den Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung nicht gerecht werden“ (Ladner 2013: 13). Im Vordergrund steht dabei die enge Verbindung, die zwischen Exekutive einerseits und Legislative sowie Judikative andererseits besteht, bzw. das **komplexe Verhältnis** zwischen Verwaltung, Recht und Politik, das alle öffentlichen Lebensgebiete in immer komplizierteren Gesellschaften prägt. Diese Verschränkung fasst Nussbaumer besonders gut zusammen, wenn er mit Blick auf das Rechtswesen sagt, dass es

ein Bereich mit unscharfen Rändern und scharfen Bezügen zu andern Domänen [ist]: Zu nennen ist die *Verwaltung* [...], die in einem Rechtsstaat in ihrer Tätigkeit stark rechtlich geprägt ist, in spezifischer Weise Recht anwendet und Gesetze und Verordnungen vorbereitet und für sich selber macht. [...] Zu nennen ist die *Politik*,

3 Für einen Überblick über die sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Begriff (*öffentliche*) *Verwaltung* vgl. Sechi (2003: 15 ff.). Siehe auch Rehbein (1998: 661).

insbesondere mit dem parlamentarischen Verfahren, das juristische Normtexte hervorbringt (Nussbaumer 2009a: 2134; Hervorhebungen im Original).⁴

Öffentliche Verwaltungen bilden **Institutionen** der Gesellschaft.⁵ Dabei handelt es sich um „gesellschaftliche Apparate, mit denen komplexe Gruppen von Handlungen in einer zweckeffektiven Weise für die Reproduktion einer Gesellschaft prozessiert werden“ (Ehlich/Rehbein 1994: 318).⁶ Wir haben es zu tun mit „spezifische[n] Ensembles von Formen“ (ebd.), mit bestimmten gesellschaftlichen Handlungsräumen, die andere Handlungsräume gleichzeitig einschließen (vgl. ebd.: 319). Institutionen haben „unterschiedliche Reichweiten“ und betreffen „unterschiedliche Mitglieder einer Gesellschaft in unterschiedlicher Weise“ (ebd.; Hervorhebung im Original). Sie zeichnen sich durch bestimmte Gebäude und Geräte aus, die „*institutionsspezifische Verdinglichungen*“ (ebd.; Hervorhebungen im Original) darstellen, und durch ein „spezifisches *Personal*“ (ebd.). Ehlich/Rehbein unterscheiden in diesem Kontext zwischen *Agenten* und *Klienten* einer Institution. Agenten sind Personen, die in der Institution entsprechend den institutionellen Zwecken handeln. Klienten sind das Objekt institutionsspezifischer Tätigkeiten. Agenten und Klienten stehen gewisse Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die „spezifischen mentalen Dimensionen“ bzw. „spezifischen Formen des Wissens“ entsprechen und allgemein das „*institutionsspezifische Aktantenwissen*“ konstituieren (ebd.: 320).

Die Verwaltung gliedert sich in eine Reihe von Einrichtungen,⁷ die unterschiedlichen rechtlichen Status haben,⁸ auf verschiedenen geografisch-politischen Ebenen angesiedelt sind und denen unterschiedliche Kompetenzbereiche zugeschrieben werden. In zunehmend spezialisierten Gesellschaften kann man von einer „multiplen Differenzierung der Behörden nach Aufgabenbereichen“ (Rehbein 1998: 662) sprechen, die mit politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen

4 Steger (1989: 125f.) spricht diesbezüglich von „integrative[r] Inbezugsetzung der Institutionen-Komplexe: Recht/Verwaltung/Politik [...] mit ihren Organisationen in den arbeitsteiligen (demokratisch-rechtsstaatlichen) Großgesellschaften“. Vgl. dazu auch I.1.2.1.

5 Rehbein unterscheidet dabei zwischen Institut und Institution der Verwaltung und betont, dass „in *Behörden* und *Ämtern* [...] sich die Institute zu Institutionen mit *staatlicher* Bindung verselbständigt [haben]“ (Rehbein 1998: 661f.; Hervorhebungen im Original).

6 Vgl. auch Ehlich/Rehbein (1980: 338).

7 Rehbein (1998: 661) schlägt vor, Ämter und Behörden als funktionale Handlungskomplexe zu betrachten, „die mittels eines je spezifischen Ensembles mentaler, aktionaler, interaktionaler Handlungen ihren Zweck realisieren“.

8 Rehbein hebt hier hervor, dass Behörden aus Ämtern und Dienststellen bestehen, und spricht von „*Subinstitutionen*“ (Rehbein 1998: 662; Hervorhebung im Original).

und wissenschaftlichen Prozessen zusammenhängen. Im Mittelpunkt steht also „keine einheitliche Institution“ (Becker-Mrotzek/Scherner 2000: 632), sondern die öffentliche Verwaltung ist „Bestandteil der je unterschiedlichen Behörden“ (ebd.). Alle Bestandteile sind „bezogen [...] auf den jeweiligen Zweck der zugehörigen Institution“ (ebd.).⁹

Agenten der Verwaltung sind Verwaltungsangehörige bzw. solche Akteure, die „administrative Aufgaben für die Institution wahrnehmen“ (ebd.); bei den **Klienten** handelt es sich um Bürger, die vom Verwaltungshandeln betroffen sind und aus eigenem Interesse oder in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in Kontakt mit Verwaltungen kommen. Die Ziele der Verwaltungsmitarbeiter und der Bürger fasst Stickel (1981: 292 f.) zusammen wie folgt:

Handlungsziele der Verwaltung sind:

- Leistungen des Bürgers, vor allem Steuern und andere Abgaben
- Verhalten des Bürgers: Beachtung von Normvorschriften und entsprechende Verhaltenskorrekturen (z. B. im Straßenverkehr, beim Hausbau, beim Umzug, bei der Gewerbeausübung u. a.).

Ziele des Bürgers sind:

- Leistungen der Verwaltung (des Staats) wie Wohngeld, Sozialhilfe, Zuweisung einer Wohnung u. a.
- Genehmigung der Verwaltung für Vorhaben einzelner Bürger oder Gruppen (z. B. Firmengründung, Waffenkauf, Autofahren, Hausbau, Demonstrationen u. a.).¹⁰

Allgemeinfunktionen jeder Verwaltung sind dabei das Planen und das Überwachen. Wie bereits angeführt, muss man einerseits bestimmen, wie gewisse institutionelle Ziele verfolgt bzw. verwirklicht werden sollen. Andererseits prüft man nach, ob die Ziele tatsächlich erreicht worden sind. Dies bringt es mit sich, dass eine große Menge an Informationen gesammelt und bearbeitet wird. Kern des Verwaltungshandelns ist somit die **Bearbeitung von Wissen** über gesellschaftliche Sachverhalte (vgl. Becker-Mrotzek 1999: 1392 und 1398 ff.; Becker-Mrotzek/Scherner 2000: 633 f.). Dabei spielt **Sprache** in den zwei Modalitäten schriftlich / mündlich eine zentrale Rolle. Sie erweist sich

9 Otto (1981: 57) weist diesbezüglich auf die „verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung in der Bundesrepublik“ Deutschland hin. Er unterscheidet „die drei Gewalten“ (Gesetzgebung, Gesetzesvollzug und Rechtsprechung); „die hoheitlichen Ebenen“ (Bund, Länder und kommunale Körperschaften); „die fachlich gegliederten Geschäftsbereiche (Ministerien, Ressorts)“; und „die nach Instanzen und Gebietsteilen gegliederten Behörden“.

10 Vgl. dazu auch Rehbein (1998: 662) und Becker-Mrotzek (1999: 1392).

als wichtiges Handlungsmittel und ist somit von besonderer Relevanz.¹¹ Das, was Cortelazzo (2010b) mit Bezug auf das Rechtswesen feststellt, nämlich dass Sprache grundlegender Bestandteil des Rechts ist, lässt sich demnach auch auf die Verwaltung übertragen:

Tuttavia c'è una caratteristica più astratta che differenzia il linguaggio giuridico da altri ambiti settoriali: nel campo giuridico la lingua non è solamente uno strumento per esporre, argomentare, narrare, descrivere; è un elemento costitutivo del diritto (Cortelazzo 2010b).

In unseren schriftbasierten Gesellschaften kommt insbesondere **Schrifttexten** eine große Bedeutung zu. Diese haben eine dominierende Rolle, „denn sie bilden nach wie vor den wichtigsten Wissensspeicher“ (Becker-Mrotzek/Scherner 2000: 633).¹² Texte sind überdies in der Verwaltung insofern wichtig, als sie die Grundlage darstellen, auf der die Institution selber beruht. Steger (1988: 299 f.) spricht in diesem Zusammenhang von „auf Sprache gegründeten gesellschaftlichen Institutionen im engeren Sinn (Staat, Verwaltung (arbeitsteilige) Wirtschaft) [...], deren Kern eine Rechtsordnung ist“.¹³ Demnach entsprechen Institutionen sozialen Konstrukten, „die durch sprachliche, genauer gesagt: deklaratorische Akte hervorgebracht werden“ (Adamzik 2018b: 103). In ihnen wird die soziale Wirklichkeit konstruiert bzw. durch sprachliches Handeln werden **„verbindliche soziale Tatsachen geschaffen“** (ebd.: 188; Hervorhebungen im Original):

Recht wird gesetzt (Parlament / Legislative), gesprochen (Gerichte / Judikative) und umgesetzt (Verwaltung / Exekutive).

-
- 11 Vgl. u. a. Otto (1978: 6), der Sprache als das „Handwerkzeug der Verwaltung“ bezeichnet; Wagner (1981: 238), die betont, dass „Verwaltungshandeln [...] sprachlich vermitteltes Handeln ist und [...] sich in Schriftstücken und Akten nieder[schlägt]“. Sprache sei „das wichtigste Instrument der Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Typische Verwaltungsarbeit ist Schreibtischarbeit, Umgang mit Texten, schriftliche und mündliche Kommunikation“; Lambertz (1999: 145), der von Sprache in der Verwaltung als „Zugangsinstrumentarium zum politischen Gemeinleben“ spricht.
- 12 Vgl. dazu auch Fluck (2008: 122), der mit Bezug auf Verwaltung anmerkt, dass es ohne Sprache nicht gehe „– und in den meisten Fällen auch nicht ohne schriftlich fixierte Sprache“. Siehe auch Fisch/Margies (2014: 12). Zur Frage der (sprachlichen) Archivierung von Wissensinhalten vgl. Adamzik (2016c: 162). Auf die wichtige Bedeutung, die auch mündliche Sprache beim Verwaltungshandeln hat bzw. auf die Tatsache, dass mündliche Formen dabei ebenfalls erforderlich sind, weisen u. a. Rehbein (1998: 670 ff.), Becker-Mrotzek (1999: 1392 und 1398 ff.), Becker-Mrotzek/Scherner (2000: 633 f.) und Hohenstein/Rehbein (2009: 2153 ff.) hin.
- 13 Vgl. auch Steger (1989: 125 f.), der Institutionen „als idealtypische sprachfundierte Komplexe“ bezeichnet.

Auch Busse (2000: 665) hebt hervor, dass „Texte das zentrale Rückgrat einer gesellschaftlichen Institution bilden, die ohne diese Texte nicht gedacht werden kann, schlicht nicht existent wäre“. Für ihn kann man nicht nur von „Sprache in Institutionen“ (Busse 1999: 1382) sprechen, sondern auch von „Sprache als Institution“ (ebd.; Hervorhebung im Original). In dieser Hinsicht können Texte „selbst zur Institution werden“ (Busse 2000: 664; Hervorhebung im Original); es kann demnach auch von „Texten als Institution“ (ebd.: 665; Hervorhebung im Original) die Rede sein.¹⁴

Verwaltungsarbeit ist also überwiegend sprachliche Arbeit bzw. Arbeit, die „mit, an und mittels Texten“ (Busse 2000: 664) erfolgt. Was Busse mit Bezug auf das Recht meint, gilt zugleich für die Verwaltung: Auch in diesem Kontext handelt es sich um einen „Vertextungsprozeß“ (ebd.), der „aus Texten über verschiedene Zwischenstufen (mit Beteiligung von Texten) wieder Texte macht“ (ebd.). Dabei kommen Texte nach vorher festgelegten Reihenfolgen vor: Die Bearbeitung von Wissen bzw. Informationen geschieht nach vorgegebenen, institutionenspezifischen Bearbeitungsverfahren (vgl. Becker-Mrotzek/Scherner 2000: 634). Sprache ist „in repetitiven Abläufen organisiert, die durch die institutionenspezifischen Zwecke gesteuert werden“ (Ehlich/Rehbein 1980: 342).

Das wichtigste konstitutive Merkmal der Verwaltung ist mithin ihre „**Verfahrensfestigkeit**“ (Steger 1989: 126 f.; Hervorhebung A.A.). Dementsprechend erweist sich die Festlegung auf Verfahrensabläufe bzw. die Einhaltung bestimmter Verfahren im Rahmen der Verwaltung als die einzige Dimension, nach der dort Wahrheit formal festgestellt werden kann (vgl. Steger 1988: 300 und 1989: 127).¹⁵ Damit geht einher, dass die verwendete Sprache „verfahrensfest“ (vgl. ebd.) gemacht werden muss. Dies bedeutet, dass

in jeder Verfahrensstufe eines institutionellen Handlungskomplexes und unter allen dabei mitwirkenden Rechts- und Verwaltungstexten der sprachlich formale Bezug

14 Vgl. auch Busse (1992: 115): „Texte [sind] in vielfacher Weise nicht nur institutionell gebunden [...], sondern [haben] sogar selbst so etwas wie die Funktion einer gesellschaftlichen ‚Institution‘“. Kritisch dazu Ehlich/Rehbein (1994: 308), die demgegenüber Institutionen als „Formen gesellschaftlicher Vermittlung“ betrachten; im Unterschied zu einer „maximalistischen Institutionsauffassung“ (ebd.), die Sprache selbst als Institution versteht, schlagen sie daher vor, „die Gesellschaftlichkeit von Sprache als solche als eigenes Objekt zu behandeln“ und ihre Rolle in Institutionen „spezifisch zu untersuchen“ (ebd.).

15 Vgl. auch Busse (1999: 1387 f.): „Der Begriff ‚Institutionalität‘ mit Bezug auf Gesetzestexte und Gesetzesbegriffe meint gerade die[.] Einbindung in institutionelle Deutungs- und Arbeitsrahmen, die dem einzelnen Gesetzesanwender (entgegen der fachintern gerne gepflegten rechtstheoretischen Fiktion) in der Praxis nur wenig echten semantischen (Interpretations- und Anwendungs-) Spielraum lassen“.

durch wörtliches Zitat, enge Paraphrasierung (vgl. z. B. die Formularbücher) oder Querverweis möglichst direkt gehalten [wird], auch wenn dies der Maxime der ‚Kürze‘ entgegensteht, umständlich ist und ästhetisch nicht befriedigt (Steger 1989: 127).¹⁶

In diesem Zusammenhang geraten besonders **Metakommunikation** und die ausgeprägte **Intertextualität** (vgl. I.2.2) von Verwaltungstexten in den Blick. Die eine drückt sich nicht zuletzt in der Vielzahl an **Metatexten** (vgl. I.3.4.2) mit verbindlichen Normen und Vorgaben aus, die von der starken Orientierung institutioneller Texte an bestimmten **Mustern** zeugen (vgl. Nussbaumer 2009a: 2134f.).¹⁷ Die andere besteht u. a. darin, dass einer endgültigen Textversion häufig mehrere Fassungen vorausgehen, die von verschiedenen Akteuren bzw. Agenten bearbeitet werden. Dabei kann man mit Becker-Mrotzek (1999: 1395) sagen, dass Verwaltungstexte **bearbeitungssensitive Texte** sind, die einen „kooperativen Formulierungsprozeß“ (ebd.) und im Allgemeinen **Arbeitsteilung** (vgl. Nussbaumer 2009a: 2135) verlangen.

1.2 Der Begriff *Verwaltungssprache*

Mit den vorangehenden Ausführungen zur Rolle der Sprache in der Verwaltung tritt das zweite Element der hier im Mittelpunkt stehenden Wortbildung in den Fokus. Durch die Fokussierung auf den Kopf rückt nun das ganze Kompositum

16 Vgl. Nussbaumer (2009a: 2135), der von „einer große[n] Strenge in der Einhaltung von Verfahrensregeln und in der Wahrung von Formen“ spricht. Dasselbe betont auch von Polenz (Polenz III; 1999: 485): „Das Gebot der Verfahrensfestigkeit erfordert feste Verfahrensordnungen und Aktantenrollen, möglichst genaues, variantenintolerantes Zitieren, ritualisierte, repetitive Handlungsschemata mit festen Formeln und widerspruchsfreiem Textzusammenhang, umfassende Klassifizierung mit der Folge extrem weiter Allgemeinbegriffe“. Dazu vgl. ferner Adamzik: „Als Verwaltungsangestellte müssen sie aber ‚den Dienstweg einhalten‘, d. h. den festgelegten Verfahrensvorschriften folgen und die darin festgelegten Begriffe sowie die spezialisierten Formulare benutzen, denn in pragmatischen Ad-hoc-Lösungen steckt ja immer die Gefahr der Willkür. Das führt dann auch zu einer großen Trägheit des ganzen Apparats. Dem steht entgegen, dass Entscheidungen schnell fallen sollen“ (Adamzik 2018b: 118 Hervorhebungen im Original gelöscht).

17 Vgl. Adamzik: „Bei diesen Institutionen, Rollen und Verfahren [gemeint ist hier alles, was besonders mit Gesetzgebung und politischer Willensbildung zu tun hat] handelt es sich um Größen, die in Metatexten explizit reguliert sind und damit am ehesten gewissen Wertvorstellungen fach(sprach)lichen Handelns erfüllen. Entsprechendes gilt für die Verwaltung, die Exekutive, die man ohnehin nur schwer von der Politik abgrenzen kann“ (Adamzik 2018b: 281; Hervorhebungen im Original gelöscht).

ins Blickfeld: Es ist die **Sprache der Verwaltung** bzw. die **Verwaltungssprache**, um die es in diesem Abschnitt geht.

Meine Überlegungen setzen an der linguistischen Definition von *Verwaltungssprache* an, die sich im HSK 14.2 zu den Fachsprachen befindet:

Verwaltungssprache ist wegen seiner Zusammensetzung ein mehrdeutiger Begriff, der in unterschiedlichen Verwendungszusammenhängen verschiedene Bedeutungen hat. Er nimmt einmal Bezug auf **das abstrakte System der (Fach-) Sprache für die Verwaltung**, d. h. auf die allgemeinen Prinzipien von Verwaltungsäußerungen. *Verwaltungssprache* erfaßt aber auch die konkreten Äußerungen, die *durch und in* Verwaltungen hervorgebracht werden. Damit verweist er auf die **Wirklichkeit der Sprachverwendung** und erfaßt so alle empirischen Äußerungen von Verwaltungen. [...] Unter *Verwaltungssprache* wird [...] im folgenden **eine spezifische Auswahl sprachlicher Mittel** verstanden, derer sich die Verwaltung für die Realisierung ihrer Zwecke bedient (Becker-Mrotzek 1999: 1391; Kursiv im Original; Fettdruck A.A.).

In dieser Begriffsbestimmung fasst Becker-Mrotzek verschiedene Sichtweisen zusammen, die sich auf den Ausdruck *Verwaltungssprache* anwenden lassen. Dabei geht es um die verschiedenen Auffassungen, die die Diskussion in der Fachsprachenforschung prägen. Sie entsprechen Schwerpunktssetzungen, die auf verschiedenen Abstraktionsebenen liegen und sich nur analytisch voneinander abgrenzen lassen:

- I. *Verwaltungssprache* ist ein (Sub-)System innerhalb einer Gesamtsprache. Es handelt sich um eine **Sprachvarietät**, insbesondere um eine **Fachsprache**;
- II. *Verwaltungssprache* bezeichnet die *parole*, den **konkreten Sprachgebrauch**, von Verwaltungsakteuren in Verwaltungen. Wir haben es zu tun mit empirischen Äußerungen, die bestimmten Kategorien entsprechend zur Erstellung von **Korpora** für die linguistische Analyse zusammengestellt werden können.¹⁸
- III. *Verwaltungssprache* besteht in einer charakteristischen Auswahl aus den sprachlichen Möglichkeiten eines Systems. In diesem Sinne liegt der Akzent auf einer **Menge stilistischer Merkmale**, die funktional sind; d. h. die zur Erfüllung der Zwecke der Verwaltung dienen.

Im Folgenden werden diese Sichtweisen näher behandelt bzw. miteinander in Verbindung gebracht und aufeinander bezogen.

18 Zur Korpuslinguistik vgl. die Ausführungen in Adamzik (2018b: 79 f.).

1.2.1 Verwaltungssprache als Sprachvarietät

Wie oben angeführt, ist Sprache ein „hochentwickeltes Instrument“ (Otto 1978: 11) der Verwaltung. Es gibt in Verwaltungen ein **reales Sprachverhalten**, das man empirisch ermitteln und beschreiben kann. Dies hat in den 1970er Jahren Wagner unternommen, die eine Auswahl aus Verwaltungen stammender Texte auf ihre sprachlichen „Sonderformen“ (Wagner 1970: 10) untersuchte. Zur Bezeichnung ihres Untersuchungsgegenstandes bzw. des sprachlichen Wirklichkeitsausschnittes, auf den sie ihr Augenmerk richtete, benutzte die Autorin den Ausdruck *Verwaltungssprache*. Dabei nahm sie auf Karl Korn's kultur- und gesellschaftskritisches Buch „Sprache in der verwalteten Welt“ (1959) Bezug, von dessen Ansatz sie sich absetzte.¹⁹ Ihre Monographie, die die erste „umfangreichere Analyse eines Corpus aus Verwaltungstexten“ (Heinrich 2014: 49f.) darstellt und in nahezu allen (sprach)wissenschaftlichen Arbeiten zu diesem Thema zitiert wird,²⁰ trug bei zur Verbreitung des Kompositums in den heute allgemein vorherrschenden und schon genannten Lesarten.²¹ Im 19. Jahrhundert bezeichnete das Wort stattdessen überwiegend „die in einem Land regierende, auch für anderssprachige Bewohner im Verkehr mit Ämtern verbindliche Sprache“ (Asmuth 2012: 1417), wobei es besonders in „von einer fremden Macht besetze[n] Gebiete[n]“ (ebd.) gängig war.

Wenn man die Sonderformen bzw. Besonderheiten eines bestimmten Sprachgebrauchs fokussiert, bedeutet das, dass man sich um den Begriff **Varietät** herum bewegt und damit operiert. Was mit diesem Begriff gemeint wird, ist allerdings in der Forschung umstritten. *Varietät* ist bisher in der Linguistik schlecht definiert (vgl. Adamzik 2018b: 52), wie auch Berruto feststellt:

-
- 19 Der Frankfurter Journalist Karl Korn fasst Verwaltung als das repräsentative „Strukturelement der modernen Welt“ (Korn ²1962; zitiert nach Asmuth 2012: 1436) auf. Sein Buch reiht sich in die Tradition der Sprachkritik ein (vgl. ebd.), wobei seine Kritik an der Verwaltungssprache der „Abwehr eines Angriffs“ (Knoop 1998: 869) entspricht, der „die Menschen zu Massen summiert, also abstrakte Größen für die Statistik herrichtet“ (ebd.). In diesem Kontext ist Korn's Sprachkritik i. Allg. als Kulturkritik zu verstehen. Wagner distanziert sich von diesem Ansatz, indem sie die Verwaltungssprache nicht „unter ästhetischen und sprachpflegerischen Aspekten bewertet“ (Wagner 1970: 10). Vgl. auch I.3.2.
- 20 Dass sich viele mit Wagners Studie auseinandergesetzt haben, stellt schon Ende der 1980er Jahre Fuchs-Khakhar (1987: 66) fest: „Doch daß 1972 eine 2. Auflage ihrer Darstellung und 1976 ein weiterer Aufsatz erschienen, zeigt auch, daß ihr Ansatz breites Interesse fand“.
- 21 Verbreitet hat sich der Ausdruck besonders in Buchtiteln (vgl. Asmuth 2012: 1417).

Obwohl es sich um einen der Kardinaltermini der Soziolinguistik handelt, ist es schwierig, eine eindeutige und allseits befriedigende Definition des Varietätsbegriffs zu geben (Berruto 2004: 189).

Berrutos Ausführungen zu *Sprachvarietät* lehnen sich an ein bekanntes Modell an, das besonders einflussreich war. Es handelt sich dabei um den Ansatz von Coseriu zur Systematisierung des Varietätenspektrums. Im Anschluss an die Überlegungen des norwegischen Linguisten Leiv Flydal (1951) führt Coseriu den Begriff *funktionelle Sprache* ein und rechnet mit drei Variationsdimensionen, nach denen sprachliche Formen geordnet werden können: diatopische (geographische Variation), diastratische (soziale Variation) und diaphasische (situationsbedingte, stilistische Variation) Dimension.²² Dabei geht es um außersprachliche Faktoren, die in wechselseitiger Beziehung zu sprachlichen Faktoren stehen. Auf beiden Seiten gibt es Variablen, die Varianten einschließen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bemerken

(a) dass es nicht ganz klar ist, welche Menge und welche Typen sprachlicher Merkmale erforderlich sind, um von einer eigenständigen Varietät zu sprechen. [...] (b) dass die sozialen und/oder situationspezifischen Faktoren, die in signifikanter Weise mit einer gewissen Menge sprachlicher Merkmale kookkurrieren, sehr breit gespannt und mannigfaltig sind. Hinzu kommt die Tatsache, [...] dass erhebliche Probleme bestehen bezüglich der genauen Abgrenzung, Einordnung und Unterscheidung von Sprachvarietäten (Berruto 2004: 189).

Angesichts dieser problematischen Lage spricht sich Berruto (2004: 190) dafür aus, „Varietäten als (konventionell bestimmte, unscharf abgegrenzte) Verdichtungen in einem Kontinuum zu verstehen“. Varietäten sind somit **kognitive Konstrukte**, „stereotype Vorstellungen von Sprechweisen“ (Adamzik 2018b:

22 Die Kategorie *diaphasisch* wurde verschieden rezipiert und umgedeutet. Für einen Überblick über die Interpretationen dieses „Chamäleon-Faktors“ vgl. Adamzik (2018b: 63f.). Die Geschichte der Auseinandersetzung mit dem Begriff fasst die Autorin zusammen wie folgt: „Konstatieren lässt sich also ein Übergang von stilistisch über situativ zu funktional. Das ist insofern erstaunlich, als man Stilschichten in der Regel mit dem Formalitätsgrad der Situation in Verbindung bringt, nicht mit Funktionen“ (ebd.; Hervorhebungen im Original gelöscht). Dass die diversen Interpretationen von *diaphasisch* verschiedene Dimensionen vermischen, die gewöhnlich getrennt behandelt werden, merkt die Autorin an einer späteren Stelle an: „Die Textlinguistik folgt demselben Schema [wie die Gesprächsanalyse] und grenzt auf jeden Fall Funktion, Thema/Inhalt und Situation als unterschiedliche außersprachlichen [sic] Dimensionen voneinander ab“ (Adamzik 2018b: 64; Hervorhebung im Original gelöscht). Für eine tiefere Behandlung des Modellvorschlags von Coseriu sowie seine Rezeption in der Forschung vgl. ebenfalls Adamzik (2018b).

71). Dieser Perspektive schließt sich auch Adamzik an, die eine eigene Definition für Varietäten vorschlägt:

Varietäten sind unscharf begrenzte Mengen von sprachlichen Varianten, die mit außersprachlichen Faktoren assoziiert sind. Sie haben eine **prototypische Struktur**. Im Zentrum stehen Varianten, die traditionell als Schibboleths bezeichnet werden (Adamzik 2018b: 71; Fettdruck im Original gelöscht; Hervorhebungen hier A.A.).²³

Man kann einen bestimmten außersprachlichen **Faktor** als **dominant** betrachten. Dialekte können z. B. als Varietäten angesehen werden, bei denen die räumliche Dimension im Vordergrund steht. Allerdings wirken immer alle Dimensionen zusammen, sie können daher nur theoretisch gegeneinander abgegrenzt werden. Es gibt also zugleich „**Korrelationen zwischen Variationsdimensionen**“ (Adamzik 2018b: 66; Hervorhebungen im Original):

Dialekte korrelieren [beispielshalber] mit der medialen Dimension (mündlich), sind diasituativ (nicht-formelle Situationen), diasozial (heute tendenziell niedrige Bildungsschicht und eher Ältere) und hinsichtlich des Gegenstandsbereichs (v. a. Alltagssphäre) charakterisierbar (ebd.).²⁴

Auch für Coseriu sind bei einer *funktionellen Sprache* alle Dimensionen gleichzeitig mit im Spiel. Nach ihm ist

der wirkliche Gegenstand der linguistischen Beschreibung [...] die Varietät einer bestimmten sozialen Gruppe, in einer bestimmten Region und einer bestimmten Klasse von Situationen (Berruto 2004: 190).

23 Schibboleths entsprechen Kennwörtern bzw. solchen „Sprachvarianten, die konventionell als Erkennungsmerkmale von Sprechergruppen fungieren (z. B. *Grüezi, Servus, Moin-Moin*)“ (Adamzik 2018b: 71; Hervorhebungen im Original).

24 Anfang der 1980er Jahre stellte Nabrings (1981: 110) fest, dass „sich immer mehr ergibt, daß eine strenge Abgrenzung der Dimensionen ohnehin undurchführbar ist und daß die Varietäten zugleich innerhalb verschiedener Dimensionen beschreibbar sind“. Dazu vgl. auch Berruto (2004: 193f.): „Da die Dimensionen bei der Bestimmung der Varietäten oft parallel wirken, kann jede auf einer Achse identifizierte Varietät durch Projektion anderer Dimensionen auf diese Subvarietäten aufweisen (z. B. regional-unterschichtspezifisch-informelle Varietät)“. Becker (2001) hebt die Unterscheidung zwischen Sprachverhalten und Sprachbewusstsein hervor: „Es ist durchaus denkbar, daß auf der Ebene des Verhaltens fließende Übergänge vorkommen, während das Sprachbewußtsein klare Abgrenzungen vornimmt, identifizierend und typisierend vorgeht“ (Schlieben-Lange 1991: 94; zitiert nach Becker 2001: 83).

Die funktionelle Sprache entspricht demnach „eine[r] syntopische[n], synstratische[n] und symphasische[n] Sprache“ (Becker 2001: 77).²⁵

Auf die ursprünglich auf Coseriu zurückgehenden Kategorien greifen Linguisten im italienischsprachigen Raum zurück, wenn es darum geht, die italienische Verwaltungssprache, l'**italiano burocratico** (vgl. Berruto 1987) oder **linguaggio amministrativo**, zu charakterisieren bzw. zu definieren.²⁶ Cortelazzo/Viale arbeiten z. B. mit einer diaphasischen, diastratischen und diamesischen²⁷ Dimension:

L'italiano burocratico, dal punto di vista diafasico, appare legato a situazioni fortemente formalizzate ed è di conseguenza caratterizzato da un **registro molto formale** e aulico; da un punto di vista diastratico questa varietà appare propria **delle classi sociali alte** o comunque di gruppi sociali dotati di prestigio; dal punto di vista diamesico il linguaggio burocratico si configura come una varietà **prevalentemente scritta** (Cortelazzo/Viale 2006: 2113; Hervorhebungen A.A.).

Die (italienische) Verwaltungssprache ist demnach eine Sprachvarietät, die durch einen höchstformellen Sprachstil gekennzeichnet, oberschichtspezifisch ist und normalerweise in schriftlicher Form auftritt. Diese Charakterisierung nimmt Viale in seinen *Studi e ricerche sul linguaggio amministrativo* (2008) wieder auf.²⁸ Dort bezieht er sich auf die Verwaltungssprache als die „lingua che gli enti pubblici tradizionalmente usano per organizzare i propri servizi

25 Vgl. Becker (2001: 77): „Sprache hat immer gleichzeitig eine historische, funktionale, gruppenbezogene und sprachräumliche Komponente“. In Anlehnung an Steger (1988) spricht Becker (2001: 77ff.) diesbezüglich von Erscheinungsformen, die von Varietäten terminologisch zu unterscheiden seien. Bei letzteren handele es sich um „Teilsysteme[.] als theoretische[.] Konstrukte[.]“, die „jeweils einer Dimension zugeordnet“ würden (ebd.: 78). Dabei werde „von anderen Dimensionen [...] bei ihrer Beschreibung abstrahiert“ (ebd.). Varietäten ließen sich überdies in Varietätengruppen bündeln, die ebenfalls mithilfe der Prototypentheorie beschrieben werden könnten. „Demnach gibt es mehr oder weniger prototypische Varietäten einer Varietätengruppe“ (ebd.: 79). Erscheinungsformen entsprächen dagegen „konkreten Ausprägungen einer Einzelsprache“ und seien „als ein Punkt im Varietätenraum jeweils von allen Dimensionen bestimmt, die diesen bilden“ (ebd.).

26 Ich bin mir der kulturellen Geprägtheit sprachlicher Varietäten bewusst. In diesem Kapitel geht es jedoch grundsätzlich um öffentliche Sprache westlicher, demokratischer Staaten, ohne weitere kulturelle Unterschiede zu berücksichtigen.

27 Eine diamesische Dimension berücksichtigt Coseriu in seiner Theoretisierung nicht. Sie wurde späteren Fremd-Bearbeitungen seines Modells hinzugefügt (vgl. Adamzik 2018b).

28 Auch Lubello (2014b: 13 f.) operiert mit den hier in Frage stehenden Kategorien, verweist allerdings auf einen dominanten Faktor, indem er die Verwaltungssprache zu den „varietà diafasiche“ zählt. Dies erklärt er dadurch, dass das Typische an der Sprache der Verwaltung „un codice scritto particolare, elevato, in genere tendenzialmente conservativo nelle sue strutture“ ist.

e rivolgersi all'esterno“ (Viale 2008: 43). In Anlehnung an Berruto (1987: 21) hebt er insbesondere hervor, dass sich die Sprache der Verwaltung innerhalb einer Architektur der Varietäten des Italienischen in einer besonderen Position befindet; sie sei von der Standard- bzw. Gemeinsprache ziemlich weit entfernt:

L'efficace schema proposto da Berruto [...] colloca la **lingua della burocrazia** in una posizione particolare, **lontana** da quell'italiano standard che caratterizza la comunicazione legata alla **quotidianità** dei parlanti, anche in condizioni di alta formalità (Viale 2008: 43; Hervorhebungen A.A.).

Indem man zwischen einer „lingua della burocrazia“ und einem üblicherweise verwendeten „italiano standard“ unterscheidet, der die „quotidianità“, den Alltag, kennzeichnet – indem sich also die Aufmerksamkeit auf die Gegenüberstellung *Verwaltungssprache-Gemeinsprache* richtet – stellt man eine bestimmte Perspektive in den Vordergrund: die Beschäftigung mit dem Verhältnis von Fach- vs. Gemein- oder Standardsprache und somit die Betrachtung der Verwaltungssprache als **Fachsprache**. Darauf weist Viale ausdrücklich hin, wenn er behauptet:

Non si deve [...] dimenticare che la lingua dell'amministrazione è *anche* una **lingua speciale** (Viale 2008: 49; Kursiv im Original; Fettdruck A.A.).²⁹

Nach Hoffmanns bekannter Arbeitsdefinition³⁰ bezieht sich der Begriff *Fachsprache* auf „die Gesamtheit aller **sprachlichen Mittel**, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die **Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen** zu gewährleisten“ (Hoffmann 1976: 170/1985: 53, im Original zur Gänze in Fettdruck; Hervorhebungen hier A.A.).³¹ Bei dieser Begriffsbestimmung stehen zwei außersprachliche Faktoren im Mittelpunkt: eine gewisse Menschengruppe, die in einem

-
- 29 Dazu vgl. Otto (1978: 11): „Die Verwaltungssprache ist primär eine Fachsprache“; Stickel (1981: 303): „Mit ihrer komplexen Personalstruktur und der strengen Organisation der internen Arbeitsabläufe, erfüllt die Verwaltung die wesentlichen Voraussetzungen für eine Fachsprache“; Fisch/Margies (2014: 9): „Verwaltungen verwenden für ihre interne wie externe Kommunikation in der Hauptsache eine eigene Fachsprache. Sie wird in diesem Buch ‚Verwaltungssprache‘ genannt“. Zur Vertiefung bzw. zum fachsprachlichen Status der Rechts- und Verwaltungssprache vgl. insbesondere I.1.2.1.3.
- 30 Zur Bedeutung von Arbeitsdefinitionen für die (linguistische) Forschung vgl. Adamzik: „Eine Arbeitsdefinition dient letztlich dem Zweck, eine Hypothese zu überprüfen. Sie steckt ein Forschungsprogramm ab, und ist damit prinzipiell falsifizierbar“ (Adamzik 2018b: 72; Hervorhebung im Original gelöscht).
- 31 Für einen Überblick über den Begriff *Fachsprache* und i. Allg. über den Untersuchungsgegenstand der Fachsprachenforschung im deutschsprachigen Raum vgl. die Beiträge im HSK 14 (1998 und 1999). Vgl. auch die Überblicksdarstellungen von von Hahn (1983), Möhn/Pelka (1984), Hoffmann (1985), Fluck (1996), Roelcke (2010) und Adamzik (2018b).

bestimmten – fachlichen – Bereich handelt. Dabei macht die Menschengruppe von einer Menge sprachlicher Mittel Gebrauch, die zur Erfüllung bestimmter kommunikativer Bedürfnisse dient und somit funktional ist.

Der direkte Bezug auf die soziale Dimension einerseits und den Sachbereich andererseits erklärt, warum Fachsprachen immer wieder entweder den diastratischen oder den diaphasischen Varietäten zugerechnet wurden. Dass die Erkennung eines dominanten Faktors für die Zuordnung von Fachsprachen in ein multidimensionales System umstritten war bzw. ist, drückt Nabrings (1981: 144) deutlich aus:

Die Zuordnung der Fachsprachen zu der diasituativen Ebene ist durchaus nicht unproblematisch. Schon bei der diastratischen Dimension war die Rede von Berufssprachen gewesen, die gleichzeitig als Fachsprachen gelten können. Fachsprachen, verstanden als die Sprache, die Experten eines Faches untereinander benutzen, sind zugleich Gruppensprachen. Allerdings steht in den meisten Untersuchungen die Sache, das Fach, als Abgrenzungskriterium im Mittelpunkt, der Gruppencharakter von Fachsprachen wird nur als mögliches zusätzliches Merkmal angesehen. Die Berufssprachen werden mitunter aber auch gerade als die Zwischenform zwischen Fach- und Gruppensprachen bezeichnet, insofern sie die Merkmale der Gruppensprache (Exklusivität einer Gemeinschaft) und der Fachsprache im eigentlichen Sinn (Bezug auf einen Spezialsachbereich) miteinander vereinen. Auch in diesem Bereich ist die Abgrenzung also nicht eindeutig.³²

Was nun die Verwaltungssprache angeht, lässt sie sich an eine bestimmte, jedoch heterogene Berufsgruppe binden. Wie oben erwähnt (vgl. I.1.1), handelt es sich dabei um die Gruppe der **Beamten** und **Amtangestellten**, der Leute, die in Ämtern bzw. Einrichtungen des öffentlichen Dienstes arbeiten und ihre Rolle innerhalb einer komplexen Personalstruktur ausüben. Auf die diastratische Dimension weist Wagner (1970: 7) bei ihrem Verständnis des Ausdrucks *Verwaltungssprache* insofern hin, als sie damit eine „Sondersprache“³³ meint und

32 Dazu vgl. Berruto (2004: 194): „Eine besondere Stellung haben auch die Sonder- und Fachsprachen [...], die häufig sowohl Gruppenvarietäten sind (also auf der diastratischen Achse liegen) als auch diaphasische Varietäten“. Vgl. auch Anm. 55 in Becker (2001: 74), wo die Autorin feststellt, dass die „Zuordnung von Varietäten zur diastratischen und diaphasischen Dimension [...] uneinheitlich“ ist.

33 Zum Begriff *Sondersprache* vgl. Nabrings (1981: 110ff.) und Adamzik (2018b). Nabrings betont, dass die Sondersprachen „Standes-, Berufs-, Fach- und Gruppensprachen [umfassen] sowie besondere Sprachformen, die bestimmten Kommunikationsbereichen zugeordnet werden“ und dass daher „eine Festlegung des Begriffs ‚Sondersprache‘ ohnehin nur Näherungswert haben kann“.

von „individuelle[n] Stileigenarten der Verwaltungsangehörigen“ spricht, die „durch die Formen der Gruppensprache überlagert“ werden.

Wagner deutet zugleich auf den Sachbereich der Verwaltungssprache hin, indem sie ihren funktionalen Charakter hervorhebt, der „sie als Fachsprache von der Gemeinsprache unterscheidet“ (Fuchs-Khakhhar 1987: 70) bzw. „dazu berechtigt, die Verwaltungssprache als eine Sonderform der Gegenwartssprache zu betrachten“:

Die Verwaltung hat für ihre Arbeit einen Sprachstil geformt, der Schriftstücke der Verwaltung gleichmäßig prägt und Besonderheiten im individuellen Stil einzelner Verfasser ausgleicht. [...] Die Verwaltungssprache wird im Dienst von Beamten und Verwaltungsangestellten zur Erfüllung staatlicher Aufgaben gebraucht. Sie hat deshalb einen offiziellen, unpersönlichen und funktionalen Charakter. Ihre Sonderformen sind durch Aufgaben und Zielsetzung der Verwaltung, durch rechtliche und organisatorische Voraussetzungen der Verwaltungstätigkeit und die historische Entwicklung bedingt (Wagner 1970: 97).

Die Besonderheiten der Verwaltungssprache gehen also überwiegend auf die Arbeit, Aufgaben und Zielsetzung der Verwaltung zurück: Es sind daher die Funktion und besonders der **Gegenstandsbereich**, die die Auswahl sprachlicher Mittel beeinflussen. Diese Auffassung stimmt gewissermaßen mit Stegers Ansicht (1989: 127) überein. Er nimmt an, dass die pauschal verstandene Rechts- und Verwaltungssprache (in Steger als „RVS“ abgekürzt) eine „Funktions(gruppen)-S[prache] [ist] und keine Standes-S[prache], etwa der Juristen“. Dementsprechend kenne „[k]ein einzelner und keine einzelne soziale Gruppe – auch nicht die der Juristen – [...] die RVS in allen ihren Teilsystemen“.

In diesem Zusammenhang stellt sich erneut die Frage nach dem eigentlichen Gegenstand der Verwaltung. Wie bereits angedeutet (vgl. I.1.1), richtet sich ihr Handeln auf die konkrete **Gestaltung des öffentlichen Lebens** eines Staates. Wie gesagt, haben wir es dabei allerdings mit einem mehrgliedrigen **Komplex** zu tun, an dem eine Reihe von Institutionen beteiligt ist. Diese besitzen „als Realisierungsformen *Organisationen*“ (Steger 1989: 125; Hervorhebung im Original): Regierungen und Verwaltungen, Gesetzgebungskörperschaften und Gerichte, Parteien und Verbände usw. Die Organisationen werden in den drei Gruppen gegliedert, die grob der das Staatsleben beschreibenden Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative entsprechen. Mit jeder Staatsgewalt fällt eine Unmenge von Aufgaben und Tätigkeiten zusammen, die sich auf die unterschiedlichsten Gegenstände und Bereiche anwenden lassen. Diese werden im Rahmen von Abläufen behandelt, deren Phasen und Schritte den verschiedenen staatlichen Organisationen obliegen. Dieselben Gegenstände werden

nach bestimmten Schwerpunktsetzungen betrachtet und aus verschiedenen Sichtweisen bearbeitet; die Aufgaben einer Staatsgewalt sind mit den Aufgaben anderer Gewalten verknüpft, überschneiden sich z.T. bzw. greifen ineinander. Die traditionelle Lehre von den drei Gewalten „mit ihren streng getrennten politischen Funktionen“ stimmt also nicht „mit den wirklichen Vorgängen“ überein (Dieckmann 1975: 87).

Da die Organisationen vernetzt sind und in gegenseitiger Beziehung handeln, stehen die entsprechenden „Organisationen-S[prache]n [...] in übergreifenden institutionellen und kommunikativen Zusammenhängen, für die gemeinsame Grundstrukturen und Gebrauchsmaximen gelten“ (Steger 1989: 125). Die Existenz solcher Gemeinsamkeiten und Affinitäten sowie eines gemeinsamen Gegenstandsbereichs bzw. Handlungskontexts, den Akteure verschiedener Organisationen – Amtsangestellte, Minister, Abgeordnete, Politiker, Richter, ... – teilen, erklärt, warum man sich in der sprachwissenschaftlichen Forschung dem Gegenstand *Sprache / Sprachgebrauch im öffentlichen Leben* verschieden annähert, diverse Sichtweisen vertritt, das einschlägige sprachliche Spektrum unterschiedlich aufteilt, sich mit verschiedenen Ausdrücken darauf bezieht und mit teilweise abweichenden **Etikettierungen** operiert.³⁴ Dieckmann hebt dies deutlich hervor, wenn er in Anlehnung an Edelman von „Sprachstilen“ spricht, die

sich [...] nicht auf bestimmte Institutionen aufteilen [lassen], sondern [...] sich horizontal durch den gesamten institutionellen Aufbau des Staates, die politischen Organisationen und Interessengruppen [ziehen] (Dieckmann 1975: 88).

In diesem Kontext lässt sich zusammenfassend sagen, dass dabei das gilt, was Löffler mit Bezug auf die deutsche Gesamtsprache allgemein anmerkt:

Wie die deutsche Gemeinsprache ein Kunstprodukt ist und nicht die Sprache eines politischen und kulturellen Mittelpunktes eines Hofes oder einer Hauptstadt – so sind auch alle Einteilungsvorschläge und so genannten Definitionen zur Binnengliederung der [sic] Deutschen, allesamt an den Schreibtischen der Sprachwissenschaftler entstanden. [...] Dort [bei der Sprachwirklichkeit] trifft man ein grenzenloses, nicht abgrenzbares Durcheinander an, einen großen Brei, in den man mit keinem Messer klare Schnitte einbringen oder mit terminologischen Förmchen Figuren ausstechen könnte. Sobald man ansetzt, fließt sofort alles wieder ineinander. So kommt es, dass jeder an seinem Schreibtisch den Brei etwas anders durchschneidet. Das ist nicht weiter schlimm, solange niemand behauptet, ihm sei es gelungen, klare Schnitte

34 Vgl. etwa Viale (2008: 51), der betont, dass Studien zur Verwaltungssprache zu „un ampio ventaglio di etichette“ greifen, um sich auf den eigenen Untersuchungsgegenstand zu beziehen („per riferirsi al proprio ambito di indagine“).

anzubringen und haltbare Figuren auszusteichen, dies [sic] ein allgemein akzeptiertes terminologisches System ergeben (Löffler 2005: 25).

Die Übergänge zwischen den Befugnissen und Kompetenzbereichen, die den Organisationen zugeschrieben sind, sind also fließend sowie die zwischen dem Sprachverhalten bzw. Sprachvarietäten, die diese Einheiten kennzeichnen. Auf das allgemein verstandene Objekt *öffentliches Leben* können demnach verschiedene Perspektiven vorliegen;³⁵ jede Perspektive entspricht einem Fach, einem Gegenstandsbereich, den eine bestimmte, darin spezialisierte Menschengruppe (kommunikativ) bearbeitet (vgl. Adamzik 2018b).³⁶ Ins Blickfeld tritt hier die Frage der **horizontalen und vertikalen Gliederung** der Disziplinen und der Sprachvarietäten gegeneinander. Die erste Dimension betrifft die Aufgliederung des Fächerspektrums bzw. die Abgrenzung der Fachsprachen. Bei der zweiten geht es um „bestimmte Schichten der Fachsprachen“ (Adamzik 2018b: 33). Beiden Gliederungstypen ist im Folgenden jeweils ein Abschnitt gewidmet.³⁷ Im Fokus steht selbstverständlich der Stellenwert der Verwaltungssprache, deren Aufteilung noch in den 1990er Jahren „ungeklärt“ geblieben war (vgl. Fluck 1996: 75).

1.2.1.1 Horizontale Gliederung

Auf eine der gängigsten horizontalen Gliederungen des öffentlichen Sprachgebrauchs deutet u. a. Viale (2008) in seinen *Studi* hin. Er hebt die unscharfen Grenzen zwischen Verwaltungssprache einerseits und **Rechtssprache** und **Sprache der Politik** andererseits hervor; die drei Varietäten würden häufig miteinander verwechselt:

35 Zu bemerken ist dabei, dass auch das Objekt, das hier aus praktischen Gründen als *öffentliches Leben* bezeichnet wird, einem eher abstrakten Begriff entspricht, dessen Grenzen unscharf sind.

36 Adamzik (2018b) hebt besonders die Historizität und Kulturalität von Fächern hervor, indem sie beide Aspekte in ihre Definition von *Fach* einschließt: „Ein Fach ist ein Gegenstandsbereich, auf dessen (kommunikative) Bearbeitung unter einer bestimmten Perspektive sich in einer Gesellschaft bestimmte Menschen spezialisiert haben. Die Aufgliederung in verschiedene Fächer variiert historisch und kulturell sehr stark“. Dementsprechend wird ein Fach also „nicht durch seinen Gegenstand konstituiert [...], sondern durch den systematischen Umgang mit einem Gegenstandsbereich, der nicht zuletzt in der Abgrenzung von Untersuchungsaspekten, Fragestellungen und damit Subdisziplinen besteht“ (ebd.).

37 Vgl. dazu Viale (2008: 50): „Considerare il linguaggio burocratico come lingua speciale comporta [...] collocarlo in una dimensione orizzontale e in una verticale“. Siehe auch Fluck, der in Hinblick auf die Rechtssprache meint, dass sie „vielfältig gegliedert [ist], je nach Kommunikationsbereich, Kommunikationsereignis und Textsorte. Man kann daher sagen, dass es weder *die* Sprache des Rechts oder *den* juristischen Fachtext gibt, ebenso wenig wie es *die* Verwaltungssprache, Wirtschaftssprache oder *eine* einheitliche Pressesprache gibt“ (Fluck 2008: 121; Hervorhebungen im Original).

Dal punto di vista della dimensione orizzontale occorre poi considerare a fondo il rapporto del linguaggio burocratico con **altre lingue speciali affini**, con le quali ha un continuo scambio e rischia spesso di essere confuso. Il **linguaggio amministrativo** si trova infatti a stretto contatto in primo luogo con il **linguaggio giuridico**, in particolare con quello dei testi normativi, e con **quello politico** (Viale 2008: 51; Hervorhebungen A.A.).

Bei Verwaltungssprache, Rechtssprache und Sprache der Politik handle es sich um „lingue speciali affini“, um die Sprachvarietäten, die der Sprache der Verwaltung am nächsten stünden. Die Varietäten seien einander so nah, dass manche Studien die Verwaltungssprache der Rechtssprache sogar anglichen. Viale betont, dass die Unterscheidung zwischen Rechtssprache und Verwaltungssprache zwar mit dem Untergang des Obrigkeitsstaats und der Entstehung des Rechtsstaats Sinn gewinnt; jedoch sei die Wechselwirkung zwischen den Varietäten so stark, dass es problematisch sei, sie voneinander deutlich zu unterscheiden:

La dialettica tra queste tre varietà di lingua è fitta e, anche volendole tenere distinte, molti problemi sorgono nelle zone di confine tra le tre varietà con aree di sovrapposizione tra i tre ambiti di discorso (Viale 2008: 54).

Auch Lubello (2014b: 14) erwähnt die Verwandtschaft, die Verwaltungssprache und Rechtssprache binde und die darauf zurückzuführen sei, dass die Rechtssprache die Hauptquelle („la fonte primaria“) der Verwaltungssprache darstelle. Diese betrachtet Otto als eine „Sonderform der Rechtssprache“ (1978: 11; Fettdruck im Original gelöscht), wobei er zugleich hervorhebt, dass die Rechtssprache „Skelett und Rahmen“ (ebd.) der Verwaltungssprache bildet.³⁸ Denselben Standpunkt vertreten Cortelazzo/Viale (2006: 2112), die auch darauf hinweisen, dass „lingua del diritto“ und „lingua dell’amministrazione“ „strettamente imparentate tra di loro [miteinander eng verwandt]“ sind. Diese halten sie für richtige Institutionensprachen; die Sprache der Politik sehen sie zwar als ein Beispiel für öffentliche Sprache an, sprechen ihr allerdings wegen ihrer wesentlich parteiischen Natur jeden institutionellen Charakter ab, wenngleich „lingua della politica, lingua del diritto e lingua dell’amministrazione“ gewöhnlich als drei Varianten des „uso della lingua nelle istituzioni“ behandelt werden.³⁹

38 Vgl. dazu Stickel (1981: 303): „Stabilisierend wirkt sich auf den Sprachgebrauch der Behörden bekanntlich vor allem der Sprachgebrauch der Gesetze und anderer Rechtstexte aus, die das verbale Handeln der Verwaltung verbal steuern. [...] Hinter dem Sprachgebrauch der Verwaltung steht also als Leitsprache der Sprachgebrauch des Rechtswesens“.

39 Vgl. Cortelazzo/Viale (2006: 2112): „La lingua della politica è, invece, per definizione la lingua di una parte, che si oppone alla lingua delle altre parti che vi si contrappongono nel confronto politico, oppure la lingua di una parte che, in un regime totalitario,

Dies ist die Perspektive, die etwa das HSK 14.2 – *Fachsprachen* kennzeichnet. Dort wird in einem den *Institutionensprachen* gewidmeten Teil zwischen der *politischen Fachsprache*, der *juristischen Fachsprache* und der *Sprache der Verwaltung* unterschieden. Steger (1989: 125 f.) scheint hingegen die Sprache der Politik nicht zu den Institutionensprachen zu zählen, da er in einem darauf bezogenen Eintrag des 1989 erschienenen Staatslexikons nur den „Typ der Rechts- und Verwaltungs(fach)-S[prache] (RVS)“ erwähnt.⁴⁰

Manchmal werden die Rechtssprache und die Verwaltungssprache der als Oberbegriff verstandenen **Sprache der Politik** untergeordnet.⁴¹ Dies geschieht z. B. in einigen typologischen Differenzierungen, die „zwischen spezifischen funktionalen Handlungszusammenhängen, Kommunikationsbereichen, ‚Interaktionsrahmen‘, ‚Interaktionskonstellationen‘ bzw. ‚Sprachfeldern‘ innerhalb der ‚Sphäre‘ der Politik bzw. des Politischen“ (Reisigl 2011: 455) unterscheiden. Über eine Auswahl solcher Versuche, die sich ab den 1960er Jahren im deutschsprachigen Sprachraum abzuzeichnen beginnen und die Reisigl (ebd.) unter dem Stichwort „funktionale feldtypologische Annäherung“ an die Sprache der Politik auffasst, gibt die folgende Tabelle (Tab. I.1.1) einen allgemeinen Überblick:

sovrasta le altre parti. È, dunque, una forma di lingua per la comunicazione pubblica, non per la comunicazione istituzionale“.

40 Politik betrachtet Steger allerdings zusammen mit Recht, Verwaltung, Wirtschaft, Familie und Verwandtschaft als Institution heutiger Großgesellschaften. Sie wird der Verwaltung gleichgesetzt und nur durch einen Schrägstrich davon getrennt (vgl. „*Politik/Verwaltung*“ in Steger 1989: 125; Kursiv im Original).

41 Der Begriff *Politik* hat „vielfältige Facetten“ (Sarcinelli/Knaut 2016: 525). Dies führt u. a. dazu, dass „der Gegenstandsbereich, der sich im Zusammenspiel von Sprache und Politik konstituiert, oft unklar bezeichnet wird“ (Reisigl 2011: 441). In der deutschsprachigen Forschung liegen verschiedene Ausdrücke vor, die unterschiedlichen Ansichten und Bedeutungsnuancierungen gleichkommen: *Sprache der Politik*, *Sprache in der Politik*, *Politiksprache*, *politische (Fach)-Sprache*, *politischer Gebrauch der Sprache*, *politischer Sprachgebrauch* usw. Zur Entwirrung des „Durcheinander[s] an unterschiedlichen Bezeichnungen des Untersuchungsobjekts“ (ebd.) wird in der deutschsprachigen Politikwissenschaft oft „auf die im Angelsächsischen mögliche terminologische Unterscheidung zurückgegriffen. Demnach lässt sich Politik in drei Gegenstandsbereiche gliedern: *policy* (Politikinhalt), *polity* (Institutionen) und *politics* (Prozesse)“ (Sarcinelli/Knaut 2016: 525; Hervorhebungen im Original). Eine klare tabellarische Übersicht über diese drei Termini, die die Überlegungen und Vorschläge verschiedener Autoren zusammenbringt, bietet Reisigl (2011: 443f.). Die Verwendung des Ausdrucks *Sprache der Politik* widerspiegelt in dieser Arbeit nicht die Bevorzugung einer bestimmten Perspektive und erfolgt hier lediglich aus praktischen Gründen. Sie berücksichtigt daher nicht die Implikationen, die diese Bezeichnung bei manch anderen Autoren mit sich bringen könnte. Für eine umfassende Behandlung der diversen Ausdrücke vgl. etwa die Darstellungen von Schröter/Carius (2009), Niehr (2013 sowie 2014a) und Gimth (2015).

	handlung		rendes Sprachspiel						
• legal language	• Sprache des Gesetzes	• Sprache der Gesetzgebung und Rechtsprechung	• Regulatives Sprachspiel	• Gesetzgebung	• Gesetzgebungsverfahren	• Gesetzgebungsverfahren			• Politische Exekutive/Vollziehung und Administration
• administrative language	• Sprache der Verwaltung	• Sprache der Verwaltung							• Zwischenstaatliche bzw. internationale Beziehungsgestaltung
			• Integratives Sprachspiel						• Politische Kontrolle und politischer Protest

Tab. I.1.1: Typologische Differenzierungen des Kommunikationsbereichs Politik im Vergleich

Genaue Erläuterungen der von den verschiedenen Autoren benutzten Begriffe finden sich in den inzwischen zahlreich gewordenen linguistischen Darstellungen zum Thema Politik (vgl. z. B. Reisigl 2011, Kuße 2012, Niehr 2014b oder Girnth 2015).⁴² In ihnen wird u. a. präzisiert, dass der Ausdruck *Sprachspiel* bei Grünert eine leicht andere Bedeutung hat als bei Strauß. Bei letzterem ist ein Sprachspiel „der konkrete Ort, in dem bestimmte Interaktionen mit bestimmten Interaktionspartnern, die bestimmte Rollen, ein bestimmtes Wissen, bestimmte Aufgaben und Interesse haben, stattfinden“ (Strauß 1986: 5). Nach Grünert sind dagegen Sprachspiele „Denk-, Sprach- und Handlungsstrukturen“ (Grünert 1984: 31), die nicht – wie bei Strauß (1984/85) – eine bestimmte gesellschaftlich-historische Konstellation widerspiegeln“ (Girnth 2015: 47). Ein *Interaktionsrahmen* ist nach Klein (1991: 247) ein Komplex, innerhalb dessen „das funktionale Zusammenspiel der Textsorten untersucht wird“. *Handlungsfelder* bilden bei Girnth (2015: 45) „den äußeren Handlungsrahmen bzw. die kommunikativ-institutionellen Voraussetzungen für die politische Sprachverwendung und lassen sich als Kombination aus Sach- und Handlungsbereich beschreiben“.

Eine etwas andere Typologisierung des Politischen schlägt Kuße (2012: 138 f.) vor, der zwischen drei „institutionelle[n] Kommunikationsbereiche[n]“ unterscheidet: *primäre offizielle Institutionen der Politik* (Regierung, Ämter, Parlament, Ausschüsse, Gremien, Parteien); *politische Bewegungen* (Bürgerbewegungen, Nichtregierungsorganisationen); *Medien* (Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Neue Medien). Dabei handelt es sich um Bereiche, die „miteinander verbunden sind, diskursive Netzwerke bilden und in diesen Netzwerken miteinander interagieren“. Demnach versteht Kuße seine Klassifizierung lediglich als „grobe Orientierung“. Bemerkenswert ist hier, dass er den Schwerpunkt nicht auf die funktionale Dimension legt, sondern auf die **Akteure**, die in der Politik handeln, wobei auch die Rolle der **Normalbürger** und der **Medien** bei der Mitgestaltung des öffentlichen Lebens hervorgehoben wird.⁴³

Mit dem von Kuße benutzten Begriff *Kommunikationsbereich* arbeitet insbesondere die Tradition der Funktionalstilistik, der eigentlich die Einfüh-

42 In diesem Abschnitt (I.1.2.1.1) gilt es hauptsächlich, zu betonen, dass die *Rechts-* bzw. *Verwaltungssprache* (häufig) als Unterkategorie der *Sprache der Politik* betrachtet wird. Den Bedeutungen der Begriffe, die die verschiedenen Autoren verwenden, sowie den genauen Entsprechungen zwischen Ausdrücken bzw. Kategorien wird daher nicht weiter nachgegangen.

43 Vgl. Adamzik (2018b: 283 f.). Vgl. auch Sarcinelli/Knaut (2016: 526 f.), die die Rolle der Medien und der Parteien als Politikvermittlungsinstanzen hervorheben.

rung dieser Kategorie in die Sprachwissenschaft zu verdanken ist. In dieser Forschungstradition entspricht ein Kommunikationsbereich einem Funktionsbereich, der durch gewisse „soziale[.] und interaktionale[.] Beziehungen“ (Löffler 2016: 95; Hervorhebungen im Original gelöscht) gekennzeichnet ist. Funktionalität bezieht sich in diesem Zusammenhang „ausschließlich auf gesellschaftliche Verhältnisse und nicht auf neutrale Gegenstände oder individuelle Absichten“ (ebd.). Jedem Funktionsbereich werden „bestimmte sprachliche Erscheinungs- oder Existenzformen zugeordnet“, nämlich die Funktionalstile (ebd.; Hervorhebungen im Original gelöscht).⁴⁴ Einen Funktionsbereich bzw. -stil bildet in der Funktionalstilistik der in dieser Arbeit im Mittelpunkt stehende Gegenstand *Sprache im öffentlichen Leben*. Dafür liegen verschiedene Bezeichnungen vor – u. a. *öffentlicher Verkehr* (Havranek und Riesel); *Direktive, Verwaltung/Amtsverkehr* (Fleischer/Michel) – und es wurden verschiedenartige Untergliederungen vorgenommen.⁴⁵ Als Beispiel wird hier die auf die 1970er Jahre zurückgehende Gliederung von Ischreyt angeführt, der die *politische Fachsprache* in vier Funktionsbereiche mit entsprechenden funktionellen Sprachen teilt: *Verwaltung und Organisation* (Geschäftssprache und Umgangssprache); *Gesetzgebung und Verträge – internationaler Verkehr* (Geschäftssprache); *Propaganda – politische Meinungsbildung* (Umgangssprache); *Politikwissenschaft* (Wissenschaftssprache) (vgl. dazu Fluck 1996: 77 f.).⁴⁶

In den typologisch orientierten Überblicken über die Sprache der Politik werden die Rechtssprache und die Verwaltungssprache mit der institutionellen Dimension von Politik gleichgesetzt, die sich in der Anlehnung an **regulierten Verfahren** niederschlägt (vgl. I.1.1).⁴⁷

44 Vgl. etwa die Definition von *funktionalem Stil* nach Riesel (1963:10; hier zitiert nach Becker 2001: 54; Fettdruck im Original gelöscht): „Unter dem funktionalen Stil verstehen wir die historisch veränderliche, funktional und expressiv bedingte Verwendungsweise der Sprache auf einem bestimmten Gebiet menschlicher Tätigkeit, objektiv verwirklicht durch eine zweckentsprechend ausgewählte und gesetzmäßig geordnete Gesamtheit lexischer, grammatischer und phonetischer Mittel“.

45 Der Geschichte der Funktionalstilistik geht Becker (2001: 54 ff.) kurz nach. Sie weist auf die Unterschiede in den verschiedenen Traditionssträngen hin. Diese betreffen u. a. auch die Anzahl der unterschiedlichen Bereiche und Funktionalstile: „Dennoch besteht keine Einigkeit darüber, welche und wieviele Funktionalstile existieren“ (ebd.: 55).

46 Zur Rolle der Funktionalstilistik in der sprachwissenschaftlichen Forschung vgl. Nabrings (1981) und Adamzik (2016c und 2018b). Zur Bedeutung und Rezeption des Begriffs *Kommunikationsbereich* vgl. (ebd.). Für einen Überblick über diverse Subdifferenzierungen der gesellschaftlichen Kommunikation vgl. Adamzik (2016c; bes. Tabelle 4.1, S. 132), Fluck (1996: 72 ff.) und Löffler (2016: 107 f.).

47 Mit Bezug auf die verfahrensbestimmten Interaktionsrahmen betont Adamzik (2018b: 281), dass man dabei „am ehesten von einer politikspezifischen Fachsprache sprechen“ kann.

Die Institutionalität von Politik manifestiert sich in *Verfahren*, z. B. Gesetzgebungsverfahren mit fester Schrittfolge und geregelten Relationen zwischen Textsorten (Gesetzentwurf, Ausschussbericht, Experten-Gutachten etc.) und Interaktionsformaten (Plenardebatte, Ausschusssitzung, Hearing, etc.) (Klein 2009: 2113; Hervorhebung im Original).

Die Sprache der Politik im engeren Sinn, die gemeinsprachlichen Vorstellungen entspricht, wonach Politik grundsätzlich in der Auseinandersetzung zwischen Parteien besteht, zeichnet sich hingegen durch ihren **persuasiven Charakter** aus:

Die Abhängigkeit politischer Entscheidungen von der Zustimmungsbereitschaft anderer hat auf allen Ebenen der Politik eine Präferenz für Persuasivität zur Folge. Sie dominiert die meisten politischen Interaktionstypen und Textsorten und prägt deren Lexik und Sprechhandlungsstruktur (Klein 2009: 2113).

Durch Persuasion besonders geprägt ist das **Ideologievokabular**. Dies stellt einen der vier Sektoren dar, in die Klein (1989) die politische Lexik teilt. Das Ideologievokabular entspricht „jene[m] Bereich des Wortschatzes, mit Hilfe dessen politische Gruppen ihre Interpretationen und Bewertungen der politisch-sozialen Welt, ihre Grundsätze und Prioritäten kundgeben“ (Reisigl 2011: 456) – Beispiele dafür: *Nation, parlamentarische Demokratie, Freiheit*. Das **Instituti-
onsvokabular** besteht in Bezeichnungen für politische Organisationen und Rollen, in „kodifizierte[n] Normierungen politisch institutionellen Handelns [...] sowie [in] politik-spezifische[n] Bezeichnungen für politisches Handeln“ (Reisigl 2011: 456) – Beispiele: *Gesetz, Entscheidung, Anhörung*. Das **Ressortvo-
kabular** ist dagegen das Vokabular, das „auf die einzelnen politischen Ressorts (Wirtschaft, Sozialpolitik, Finanzen, Umwelt usw.)“ (ebd.) bezogen ist.⁴⁸ Schließlich zählt zum politischen Wortschatz das **allgemeine Interaktionsvokabular**, das „von allgemeinsprachlichen Bezeichnungen für menschliche Interaktion durchzogen [ist], die weder ressortspezifisch noch ideologiesprachlich“ (ebd.) sind – Beispiele: *Plan, verhandeln*.

Die Unterscheidung zwischen einer durch Persuasivität gekennzeichneten *politischen* und einer ‚neutraleren‘, institutionellen bzw. *öffentlichen Kommu-*

48 Dieckmann (1975: 50 ff.) nimmt dabei eine weitere bzw. eine andere Differenzierung vor, indem er zwischen der *Fachsprache eines Sachgebiets* und der *Fachsprache des verwalteten Sachgebiets* (als „Sondersprache der politischen Experten des jeweiligen Sachgebiets“) unterscheidet. Wichtig ist hier zu betonen, dass es sich beim Sprachgebrauch in der Politik „immer um die Regelung irgendwelcher Sachbereiche“ handelt, „sofern es nicht ganz allgemein um die Prinzipien solcher Regelungen geht“ (Adamzik 2018b: 188).

nikation nimmt man auch in interner bzw. verwaltungswissenschaftlicher Perspektive vor. Allerdings wird zugleich auf die Schwierigkeiten hingewiesen, beide Kommunikationsformen voneinander abzugrenzen:

Es ist offensichtlich, dass die Kommunikation der politischen Parteien und ihrer Mitglieder zur öffentlichen Debatte beiträgt und dass die Aktivitäten der institutionellen Machtzentren wie der Regierung einen äusserst politischen Charakter aufweisen. Dennoch scheint es aus verschiedenen Gründen zweckmässig, die Kommunikation der politischen Parteien von derjenigen der öffentlichen Institutionen und Organisationen zu unterscheiden. Ein erster Unterschied zeigt sich darin, dass die öffentlichen Institutionen und Organisationen Regeln und Beschränkungen unterstellt sind, die für die politischen Parteien nicht gelten. Zweitens hat eine politische Partei im Vergleich zur Regierung oder einer Verwaltung völlig andere Ziele und Handlungsfreiheit – zum Beispiel bei der Wahl von Botschaften. Schliesslich – und dies ist der wohl wichtigste Grund – darf die öffentliche Kommunikation keine persönlichen oder parteibezogenen Interessen unterstützen, da sie sonst die Demokratie verfälschen würde. [...]

Die Unterscheidung zwischen politischer und öffentlicher Kommunikation ist wichtig. Dennoch gilt es zu beachten, dass naturgemäss auch die öffentliche Kommunikation Informationen politischen Charakters enthält und dass diese politische Komponente nicht bei jedem Kommunikationstyp gleich ausgeprägt ist (Pasquier 2013: 407).

Demnach könnte man öffentliche Kommunikationstypen nach der politischen Ausprägung differenzieren, die sie aufweisen. Eine Übersicht über solche Typen liefert die folgende Abbildung (Abb. I.1.1) aus verwaltungswissenschaftlicher Literatur (vgl. Pasquier 2013: 415):

Typen	Beispiele	Politischer Charakter der öffentlichen Kommunikation	
		← schwach	stark →
Regierungs-kommunikation	Informationen und Erklärungen zu Regierungsentscheiden und -aktivitäten		
Kommunikation im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Bürger	Bereitstellung von Informationen zu gesetzlichen Grundlagen; Förderung der Ausübung bürgerlicher Rechte; Bereitstellung von Informationen zu politischen Themen (z. B. offizielle Statistiken)		
Kommunikation als Instrument der öffentlichen Kommunikation	Präventions- und Sensibilisierungskampagnen		
Institutionelle Kommunikation	Kommunikation zur Bekanntmachung der Organisation		
Kommunikation bezüglich bestimmter Leistungen	Informationsbroschüren, detaillierte Erklärungen		
Projektkommunikation	Kommunikation über bedeutende Projekte (Brücke, Tunnel, Metro usw.)		
Interne Kommunikation	Kommunikation gegenüber Mitarbeitenden		
Krisenkommunikation	Alle Kommunikationsaktivitäten in Krisensituationen		

Abb. I.1.1: Die Kommunikationstypen und ihr politischer Charakter (Pasquier 2013: 415)

Von der Vielfalt an Perspektiven, die für die Sprachverwendung im öffentlichen Leben vorhanden und auf unterschiedlich große Weltausschnitte bezogen sind, zeugt besonders gut das in den 1980er Jahren erschienene Buch *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung* (1981). Dabei handelt es sich um die Akten eines Kolloquiums über Normen der Gesetzes- und Verwaltungssprache, an dem Experten verschiedener Domänen (Linguisten, Juristen usw.) teilnahmen. Zu betonen ist hier, dass die Autoren des Bandes allgemein mit denselben Ausdrücken operieren, die allerdings mit unterschiedlichen Bedeutungsnuancierungen assoziiert werden. Die Autoren legen demnach den von ihnen verwendeten Begriffen ein verschiedenes Verständnis zugrunde und untergliedern denselben Gegenstandsbereich unterschiedlich. Die Beiträge sind entsprechend einer groben Aufteilung geordnet, wonach sie entweder dem Begriff *Rechtssprache* oder *Verwaltungssprache* oder *Formularsprache* zugeschrieben werden. Die drei Wörter werden unter der Oberkategorie *öffentliche Fachsprachen* eingeordnet. Einige Ausdrücke und Begriffsbestimmungen, die sich bei den einzelnen Verfassern im Band finden, sind zur Illustration in der Tabelle (Tab. I.1.2) unten zusammengestellt:⁴⁹

49 Alle Hervorhebungen in der Tabelle stammen von mir.

Radtke	Gesetzes- sprache und Verwaltungs- sprache ver- wende ich hier als Gattungsbe- zeichnungen für eine ganze Reihe von Spielarten, die sich zwar bei aller struktu- rellen Verwandt- schaft durch be- stimmte Elemente unter- scheiden, [...]. Diese Struktur- verwandtschaft scheint mir durch den Ort vorgegeben zu sein, an dem diese Sprachver- wendungs- weisen ent- standen sind und sich dort [...] for- tentwickeln. Auch diesen 'Ort' könnte man entsprechend differenzieren	Daum	Richtig ist es wohl, die ge- samte Rechtsle- bens als eine, und zwar nur eine Fachsprache anzusehen, mag man sie nun – am einfachsten und wohl am besten – Rechtssprache [...] oder Ge- setzes- und Amtssprache oder juristisch- administrative Sprache oder Amtsdeutsch [...] oder Ge- richts- und Be- hördentermi- nologie oder Rechts- oder Verwaltungs- sprache nennen. Etwas zu eng er- scheint demge- genüber der Ter- minus Gesetzes- und Verwaltungs-	Fotheringham	Wie das Thema des Kolloquiums besagt, sollen der Untersuchung nicht die ge- samte Rechts- sprache , son- dern nur zwei ihrer Erschei- nungsformen, die Gesetzes- sprache und die Verwaltungs- sprache , zu- grundegelegt werden. (S. 100)	Oksaar	Es entsteht zu- nächst die Frage, warum gerade die Gesetzes- und Verwal- tungssprache – damit meine ich die Sprache der Legislative, Ju- dikative und Exekutive , ohne weitere Un- terscheidungen vorzunehmen – stets Zielscheibe der Kritik ge- wesen ist. (S. 171)	Nüssler	Die Gesetzes- und Verwal- tungssprache ist die Fach- sprache der drei Staatsgewalten (Legislative, Exe- kutive, Judika- tive). [...] Man möchte den Gesetz- gebern und den Ämtern unrecht, wollte man leugnen, daß die Merkmale der Behörden- sprache – hier verstanden als eine Art Oberbe- griff für Ge- setzes- und Verwaltungs- sprache – längst auch in halböffentlichen und privaten Be- reichen sichtbar werden. (S. 214f)	Diederich	Man sollte zur heutigen Ver- waltungssprache noch sagen, daß es nicht mehr die Rechtssprache ist, sondern ganz allgemein die Vorschriften- sprache , die die Sprache der be- hördlichen Texte und Vor- drucke beein- flußt. (S. 233)	Grosse	Die Sprache des Rechts und der Verwaltung sind nicht klar voneinander ab- zugrenzen; denn sie haben eine große gemein- same Schmit- menge, und sie berühren sich häufig. Das ist verständlich – schließlich ruht die Arbeit der öf- fentlichen Ver- waltung auf der Gesetzgebung, die sie zu wahren und praktisch anzuwenden hat. Am Beginn der historischen Ent- wicklung sind vermutlich beide Gebiete mitein- ander identisch gewesen, und es hat sich die Sprache der Verwaltung erst allmählich aus
---------------	---	-------------	--	---------------------	--	---------------	---	----------------	---	------------------	---	---------------	--

<p>nach Ämtern, Behörden, Gerichtssälen usw., die aber wiederum vergleichbare Strukturen aufweisen und sich – global gesehen – im bürokratischen System wiederfinden. Einfach gesagt, könnte man also von der „Sprache der Bürokratie“ reden. Man müsste dann aber auch einen pejorativen Unterton in Kauf nehmen. (S. 70)</p>	<p>sprache‘, weil er weite Felder des Rechtslebens wie Gerichtswesen, Anwaltschaft und Notariat außer Acht läßt. (S. 84)</p>					<p>der Rechtssprache herausgeschält, diese erweitert und schließlich [...] in vielen Bereichen ihre Eigenständigkeit gefunden. (S. 268)</p>
---	---	--	--	--	--	--

Tab. I.1.2: Begriffe, die auf die Sprachverwendung im öffentlichen Leben bezogen sind, im Vergleich

In ihrem Forschungsüberblick über die Verwaltungssprache merkt Fuchs-Khakhar (1987) an, wie vielfältig in Einzelstudien verwendete Begriffe bzw. Begriffsbestimmungen sind und wie sehr sie voneinander abweichen können:

In ihnen [vielen Untersuchungen] wird zusammenfassend von der ‚Rechts- und Verwaltungssprache‘ gesprochen, oder die Verwaltungssprache wird als Teil der Rechtssprache angesehen. In anderen Abhandlungen wird die Gesetzessprache in Zusammenhang mit der Verwaltungssprache gebracht (Fuchs-Khakhar 1987: 2).

In diesem Kontext liefert die Autorin zugleich ihre eigenen Begriffsdefinitionen bzw. sie sagt aus, was sie in ihrer Arbeit mit den benutzten Begriffen meint:

Dabei verstehe ich ‚Rechtssprache‘ als Oberbegriff, mit dem alle Sprachvarianten von Texten mit rechtlicher Bedeutung bezeichnet werden. Unter diesen interessieren hier die ‚Verwaltungssprache‘, die die Texte der staatlichen Behörden prägt und die ‚Gesetzessprache‘, in der Gesetze und Verordnungen verfaßt sind (ebd.).

Manchmal wird nicht ausdrücklich gesagt, was man unter bestimmten Begriffen versteht. Damit geht folglich eine gewisse Unschärfe bei der Begriffsinterpretation einher. Dies ist etwa der Fall bei Ebert (2011a), der in seinem Aufsatz *Sprache, Recht und Verwaltung* zwischen unterschiedlichen Ausdrücken alterniert. So benutzt er anscheinend synonym: „Rechts- und Verwaltungssprache“ (S. 95, 96, 100, 101), „Verwaltungssprache“ (S. 95, 96, 101), „Rechtssprache“ (S. 97), „Gesetzes- und Verwaltungssprache“ (S. 100). Daraus resultiert eine gewisse Unbestimmtheit, die bei genauerem Hinsehen Verständnisprobleme bewirken könnte. Man könnte sich nämlich fragen, ob der Autor mit Variation in der Verwendung der Ausdrücke auch eine verändertere Ausdrucksabsicht verbindet.

Den Eindruck einer unscharfen Abgrenzung zwischen Sprachvarietäten erweckt schließlich auch das *Metzler Lexikon Sprache* (Glück 2010), schlägt man in den einschlägigen Einträgen nach, die dort verzeichnet sind. Verwaltungssprache wird zum einen als Synonym für *Behördensprache* betrachtet; zum anderen wird sie als „Spezialfall der Amtssprache, der Geschäftssprache und der Staatssprache im Unterschied zur Gerichtssprache“ (ebd.: 754) definiert. Unter den im Lexikon erwähnten Ausdrücken fallen *Behördensprache* und *Amtssprache* besonders auf. Denn es sind die Bezeichnungen, die man häufig heranzieht, um sich alltagssprachlich auf die ‚Verwaltungssprache‘ zu beziehen.

1.2.1.2 Verwaltungssprache und Alltag

Während das Wort *Verwaltungssprache* als festes Kompositum in der Linguistik vorkommt, ist es in gemeinsprachlichen Wörterbüchern – sowohl in Online-Versionen als auch in gedruckten Fassungen – nicht verzeichnet. Das

Deutsche Universalwörterbuch des Dudens, der „verlässliche[n] Instanz für alle Themen rund um die deutsche Sprache und Rechtschreibung“,⁵⁰ enthält z. B. *Verwaltungssprache* nicht als Lemma. Aufgeführt sind dort vielmehr andere verwandte Bezeichnungen mit derselben oder ähnlicher Bedeutung. Dazu zählt das Wort **Behördensprache**, das durch **Amtssprache** erläutert wird. Betrachtet man die Lesarten, die letzterem Lemma zugeordnet werden, bemerkt man, dass hier zwischen zwei Bedeutungsvarianten unterschieden wird. Auf der einen Seite lässt sich Amtssprache im sprachpolitischen Sinn als die „offizielle Sprache eines Staates“ bzw. die „Sprache der Gesetzgebung“ (Duden Deutsches Universalwörterbuch 82015) verstehen, die teilweise in der Verfassung eines Staates festgelegt wird. Auf der anderen meint man damit die „Sprache der Verwaltung, der Behörden“.

Bemerkenswert ist nun, dass diese zweite Definition markiert ist. Durch die Kennzeichnung „oft abwertend“ wird im Wörterbuch hervorgehoben, dass der Begriff *Amtssprache* im Sinne von behördlichem Sprachgebrauch in der Regel **negativ konnotiert** ist. Wenn man das hier in Frage stehende Wort benutzt, bezieht man sich also einerseits auf die sprachlichen Mittel, die üblicherweise in den Behörden gebraucht werden; andererseits teilt man gleichzeitig ein gewisses Weltwissen bzw. weitverbreitete Stereotype über dieses sprachliche Handeln mit. Nämlich die Tatsache, dass die Sprache der Verwaltung **Verständnisprobleme** für Bürger bereitet bzw. dass sie für schwer lesbar gehalten wird und somit oft „nicht im demokratischen Sinne zugänglich und handhabbar“ (Hohenstein/Rehbein 2009: 2152) ist. Den schlechten Ruf, eine **Barriere** für den Durchschnittsmenschen darzustellen und **Kommunikationskonflikte** zu verursachen (vgl. I.1.2.1.3), hat Verwaltungssprache seit geraumer Zeit.⁵¹ Im Rahmen des Abbaus der absolutistischen Herrschaft, der Verbreitung aufklärerischer Prinzipien wie der „Verständlichkeit für alle“ (vgl. Polenz III; 1999: 485) und im Kontext der „zunehmenden Selbstorganisation der Gesellschaft im Industriezeitalter“ (ebd.) sowie ihrer allmählichen Demokratisierung wurde die Sprache der Regierenden, die bis zum späten 18. Jahrhundert als **Kanzleistil** bekannt war und in höfischen Kanzleien „eine deutliche Distanz zwischen Obrigkeit und Untertan“ geschaffen hatte (vgl. Wagner 1970: 104), immer wieder

50 Vgl. http://www.duden.de/ueber_duden; 07.01.2020. Vgl. dazu Adamzik/Alghisi (2017: 45).

51 Güllich (1981: 322) betont, dass die Kritik an der Verwaltungssprache seit langer Zeit „äußerst populär“ ist. Auf den stereotypen Charakter der Behauptung, die Rechts- und Verwaltungssprache sei schwerverständlich, legt Warnke besonderen Nachdruck (vgl. Warnke 2001 und 2005). Zu diesem Thema vgl. I.3.3.

in Frage gestellt.⁵² Besonders im Laufe des 19. Jahrhunderts, als immer weitere Bevölkerungskreise ins Verwaltungshandeln einbezogen wurden, breitete sich die Kritik an der Schwerfälligkeit der Verwaltungssprache und ihrer allgemein unterstellten mangelnden **Bürgernähe** sowie an ihrer Verwendung als Machtinstrument aus. Diese Kritik erlebte dann einen großen Aufschwung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als Korn's Werk erschien (vgl. I.1.2.1). Das Buch löste „mit [sein]em kulturkritischen Impetus eine lebhafte, letztlich fruchtbare Debatte“ (Knoop 1998: 870) aus, die im Zeichen von Begriffen wie *Sprachkultur*, *Sprachpflege* und *Sprachkritik* stand (vgl. Kalverkämper 1998: 52; Oksaar 1998: 805 und Janich/Rhein 2010). Solche Begriffe und die damit verbundenen Implikationen sind heute immer noch aktuell und in der öffentlichen Meinung – und nicht nur unter Sprachexperten – sehr präsent.⁵³

Die Frage der umständlichen Verwaltungssprache hat also in der Öffentlichkeit von ihrer Brisanz nichts verloren.⁵⁴ Dies zeigt sich etwa in der breiten **Resonanz**, die sie immer wieder in den **Medien** hat. Das lässt sich am Beispiel der

52 Unter *Kanzlei* versteht Sowinski (1998: 882) „alle Einrichtungen der Administration, Justiz und amtlichen (fürstlichen, staatlichen, juristischen, kirchlichen, kommunalen) Verwaltung“. Er definiert *Kanzleistil* als „die Gesamtheit der sprachstilistischen Eigenheiten, die im Bereich der Kanzleien [...] bei den dort anfallenden Formulierungen erforderlich werden und vorkommen“. Dabei betont er, dass der Begriff *Kanzleistil* „sowohl als Sach(bereichs)begriff als auch als [negativ konnotierter] Wertungsbegriff verwendet [wird]“ (ebd.): „Mit dem wachsenden Interesse breiterer Volksschichten an öffentlichen und politischen Angelegenheiten, wie es durch demokratisches Denken sowie durch die Zunahme an Zeitungen im 19. Jh. gefördert wird, gerät auch der veraltet wirkende K[anzleistil] immer häufiger in die Kritik der Stillehrer, die hierin den Gipfel einer unnatürlichen Sprache sehen“ (ebd.: 886). Vgl. dazu auch Asmuth (2012).

53 Die Diskussion über die Sprache und die typische Ausdrucksweise der Verwaltung ging im Laufe des 20. Jahrhunderts Hand in Hand mit der Entwicklung verschiedener Sichtweisen auf die Verwaltungsarbeit und mit dem Aufeinanderfolgen diverser Konzeptionen über das Verwaltungshandeln und das Verhältnis zwischen Behörden und Bürgern. Es geht dabei insbesondere um den Wandel von Bürokratie über Management zum Paradigma der Governance (vgl. Fluck 2010; Hablützel 2013 und Adamzik 2016a). Zu diesen Themen siehe insbesondere I.3.1.

54 Eine repräsentative Bevölkerungsumfrage, die das Institut für Demoskopie Allensbach im Auftrag der Gesellschaft für deutsche Sprache durchgeführt hat, hat im Jahr 2008 ergeben, dass die Frage nach der Verständlichkeit amtlicher Schreiben „ein Thema von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ (Eichhoff-Cyrus/Antos/Schulz 2009: 13) ist. Zu ähnlichen Ergebnissen ist man 2019 in einer jüngsten Umfrage der deutschen Bundesregierung gekommen (vgl. <https://www.zeit.de/news/2019-12/06/behoerden-haben-nachholbedarf-beim-thema-verstaendlichkeit>; 20.12.2019; zur Vertiefung vgl. Kühnhenrich/Michalik 2020).

*Deutschen Welle (DW)*⁵⁵ gut erläutern. In den letzten Jahren hat sich der Sender mehrmals mit der in Ämtern gebrauchten Sprache beschäftigt. Das Thema wurde u. a. in zwei Folgen der für Deutschlerner konzipierten Podcast-Reihe „Alltagsdeutsch“ behandelt. Die Wahl, die Frage der Schwerverständlichkeit der Verwaltungssprache in den Rahmen eines der *Alltagssprache* gewidmeten Programms zu stellen, lässt sich dadurch rechtfertigen, dass der **Alltag** der Mitglieder demokratischer Gesellschaften stark von Handeln und Sprache der Verwaltung geprägt ist und dass davon tatsächlich alle betroffen sind. Die Verwaltung erstreckt sich

auf immer mehr Lebensbereiche, so daß jeder Bürger mit mehreren Teilgebieten der öffentlichen Ordnung mehr oder weniger zu tun hat (Polenz III; 1999: 489).

Wie Serianni betont, geht es dabei um

aspetti essenziali della vita di un cittadino: la sua attività lavorativa (dall'assunzione al pensionamento), i suoi guadagni, la sua salute (Serianni 2003: 140).

In diesem Zusammenhang gehört also die Sprache der Verwaltung

zum sprachlichen Leben jedes Einzelnen und sei es nur dadurch, daß er amtliche Hinweisschilder, Bekanntmachungen oder Vordrucke liest (Wagner 1970: 7).⁵⁶

Dies erklärt nicht zuletzt, wieso die Verwaltungssprache ständig allgemeines öffentliches Interesse erregt und „immer wieder zu Kritik geführt hat und auch weiterhin führt“ (Fluck 2010: 151). Denn „es geht alles nur noch bürokratisch zu“ (Radtke 1981b: 78).

Alltag und **Verwaltung** werden in der Funktionalstilistik als zwei auf derselben Ebene angesiedelte, aber getrennte Kategorien bzw. Funktionsbereiche betrachtet (vgl. I.1.2.1.1). An diese Einteilung lehnt sich Löffler in seiner einflussreichen Einführung in die Sprachvarietäten des Deutschen an (Löffler

55 Dabei handelt es sich um einen in journalistischer Unabhängigkeit auftretenden Auslandssender Deutschlands, der spezifische Sendungen an Deutschlehrende und -lernende richtet. Vgl. <http://www.dw.com/de/unternehmen/profil/s-30626>; 06.12.2016.

56 Vgl. Otto (1978: 12): „Wenn die Amtssprache auch zunächst Fachsprache ist, so sind doch von ihren Aussagen die Bürger unmittelbar ‚betroffen‘“. Im Hinblick auf die Rechtswelt merkt Nussbaumer (1997: 1 f.) an: „An dieser Institution [dem Rechtswesen] partizipieren wir alle tagtäglich und meist, ohne uns dessen bewusst zu sein: Wir schliessen Rechtsgeschäfte ab, indem wir etwas kaufen oder uns in ein öffentliches Verkehrsmittel setzen; wir nehmen Rechte wahr, indem wir an politischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, unserem Kind unentgeltliche Schulbildung zuteil werden lassen oder unsere Meinung zur Lage der Nation kundtun; wir kommen Verpflichtungen nach, indem wir vor der roten Ampel stehen bleiben oder unsern Müll nur in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgen“.

⁵2016: 94ff.). Dort rechnet er mit den Dimensionen *Alltag* – und der damit verbundenen *Alltagssprache* – und *öffentlicher Verkehr* – in Verbindung mit *Verwaltungssprache*. Er weist jedoch auf die Wechselwirkung zwischen den Sprachvarietäten hin:

Dieser Sprach- und Funktionsbereich [die Verwaltungssprache] vermischt sich fast übergangslos mit Alltagssprache, Fach- und Wissenschaftssprache (Löffler ⁵2016: 109).

Eine andere Perspektive, die die Komplexität des Alltags und das Ineinandergreifen zwischen dieser Dimension und öffentlicher Verwaltung tiefergehend zu erfassen versucht, stellen die Ausführungen der Autoren dar, die die Sozialphänomenologie von Schütz bzw. den dort entwickelten Begriff *Welt* wieder aufnehmen und daran ansetzen. Unter *Welt* versteht Schütz – dessen Werk sich in die Tradition der Phänomenologie Husserls stellt und durch die „Auseinandersetzung mit Max Webers Soziologie des Verstehens“ (vgl. Becker 2001: 97) charakterisiert – „nicht ontologische Gegebenheiten“ (Schwitalla 1976: 25), sondern „Weisen der Erfahrung der Wirklichkeit“ (ebd.). Schütz spricht dabei von *finite provinces of meaning*, von geschlossenen Sinnbereichen (vgl. Becker 2001: 99f.).⁵⁷ Er unterscheidet zwischen verschiedenen Welten (Welt der Träume, der imaginären Vorstellungen und der Phantasie – wie die Welt der Kunst – Welt der religiösen Erfahrung, Welt der wissenschaftlichen Kontemplation, Spielwelt des Kindes, Welt des Wahnsinns), die der „Welt des Wirkens im alltäglichen Leben“ (Schütz 1945/1971: 266f.) untergeordnet sind. Letztere bilde den „Archetyp unserer Erfahrung der Wirklichkeit; alle anderen Sinnbereiche dürfen als von ihr abgeleitet angesehen werden“ (ebd.). Die **Lebenswelt des Alltags** definieren Berger/Luckmann, die die Theorien von Schütz ausgebaut haben, als die Wirklichkeit, „die dem Verstand des gesellschaftlichen Normalverbrauchers zugänglich ist“ (Berger/Luckmann 1980: 21).⁵⁸

Den *Welt*-Begriff zieht Schwitalla (1976) für seine Abgrenzung zwischen alltäglicher, wissenschaftlicher und poetischer Sprache heran. Der Autor weist darauf hin, dass für die verschiedenen Welten verschiedene Regeln der Referenz

57 Adamzik (2016a: 226; Hervorhebung im Original gelöscht) betont in diesem Zusammenhang, dass es „im Rahmen der Unterscheidung verschiedener Welten [...] um deren Wirklichkeitsstatus [geht], in der Funktionalstilistik dagegen um sprachlich-stilistische Aspekte“. Vgl. auch Adamzik (2018b: 99ff.).

58 Vgl. dazu die Ausführungen in Becker (2001: 99): „Die alltägliche Wirklichkeit gilt als oberste Wirklichkeit, die für alle Menschen in einer Gesellschaft verbindlich, unhinterfragt und Grundlage der normalen, lebensnotwendigen Kommunikation ist“. Siehe außerdem Keppler (2016: 565): „Der Alltag wird so als jener Realitätsbereich menschlicher Gesellschaften kenntlich, dem eine tragende Bedeutung für alle weiteren Formen des Denkens, Handelns und Erlebens zukommt“.

und der Prädikation gelten (vgl. Schwitalla 1976: 30 ff. und Becker 2001: 101). In diesem Kontext kommt er zu dem Schluss, dass

[d]er nicht alltagsprachliche Gebrauch von Sprache [...] nur in speziell gekennzeichneten kommunikativen Situationen vor[kommt]. Die äußere Gestalt dieser nicht alltagsprachlichen Sprechweisen ist der Alltagssprache entliehen oder baut auf ihr auf (wissenschaftliche Termini, poetische Wortschöpfungen). Die verständnisleitenden Regeln ihrer semantischen und pragmatischen Bedeutung sind gekennzeichnet durch eine bestimmte Weise des Hinsehens auf die Dinge, von denen die Rede ist (Schwitalla 1976: 38).

Auf Welten nimmt auch Steger (1988) Bezug. Nach ihm sind diese „der Ausgangspunkt der Unterscheidung verschiedener Kommunikationsbereiche“ (Becker 2001: 97). Jedem Kommunikationsbereich entspricht jeweils ein Semantiksystem in der Dimension *funktional-zweckhafte Leistung*, das durch semantische bzw. strukturelle Prinzipien bestimmt ist. Der *Alltagssemantik*, der biographisch und motivational ein Primat zukommt (vgl. Steger 1988: 298 und Becker 2001: 87 ff.), „stehen die *Institutionen/fach/semantiken*, *Technik/fach/semantiken*, *Wissenschafts/fach/semantiken*, *Literatursemantiken* und *Religions- und Ideologiesemantiken* gegenüber“ (Becker 2001: 67; Hervorhebungen A.A.).⁵⁹

Alltagswelt heißt bei Adamzik (vgl. 2016a und 2016c) *Standardwelt*. Dabei ist für die Autorin treffender, den Ausdruck im Plural – also *Standardwelten* – zu benutzen. Damit wird hervorgehoben, dass „das, was für den Durchschnittsmenschen normal und unfraglich gültig ist, von Gesellschaft zu Gesellschaft variiert“ (Adamzik 2016a: 228). Der Zusammenhang zwischen *Alltag* und *Verwaltung* zeichnet sich insofern ab, als die *Alltagswelt* das für alle als fraglos Reale umfasst. Zu diesem ‚Realen‘ zählen

nicht nur selbstverständlich die Medien, sondern alle Kommunikationsbereiche [– darunter auch die Verwaltung –,] denn bei diesen geht es um eine Gliederung von Handlungsbereichen innerhalb gegebener Standardwelten. Was deren Zugänglichkeit betrifft, so ist mit einer Skala zu rechnen, die von hochvertrautem bis zu unvertrautem Wissen reicht (vgl. Schütz/Luckmann 1979:175) (Adamzik 2016a: 229; Hervorhebung im Original gelöscht).⁶⁰

59 Die *funktional-zweckhafte Leistung der Inhaltssysteme* stellt eine der drei Dimensionen dar, auf deren Grundlage Steger (1988) die deutsche Sprache gliedert. Bei den anderen Dimensionen handelt es sich um den *historischen Zeitpunkt* und die *soziale (sozial-räumliche bzw. sozietäre) Reichweite der Ausdruckssysteme*. Den verschiedenen Dimensionen lassen sich Teilsysteme des Deutschen (d. h. Varietäten) zuordnen. Mehr dazu in Becker (2001), die eine detaillierte Darstellung der Theorien Stegers liefert.

60 Für eine ausführlichere Behandlung des Begriffs *Alltag* vgl. Adamzik (2016a, 2016c, 2018b).

In den genannten „Alltagsdeutsch“-Episoden aus der DW rückt das Ärgernis des Durchschnittsbürgers über die Verwaltungssprache ins Blickfeld, indem man auf die Existenz pejorativer Ausdrücke wie *Fachchinesisch* und *Amtsschimmel* aber auch *Verwaltungsdeutsch* oder des in diesem Abschnitt schon erwähnten Ausdrucks *Amtssprache* verweist. Dieses Lemma hängt im Duden u. a. mit dem Wort *Amtsdeutsch* zusammen, das als Erläuterung des Begriffs *Amtssprache* auftritt und dem im Wörterbucheintrag zu *Amtssprache* das Attribut *trocken* vorausgestellt wird. Dabei handelt es sich um ein Adjektiv, das in der Regel negativ besetzt ist, wenn es auf Sprachliches bezogen ist.

Tatsächlich gibt es eine ganze Palette deutschsprachiger Bezeichnungen, die eine ablehnende Haltung gegenüber dem Bezeichneten – der Verwaltungssprache – unterstellen bzw. ausdrücken. Zu den Appellativa, die geprägt wurden, um sich auf das sprachliche Handeln der Verwaltungen zu beziehen und die gewisse abwertende Konnotationen hervorrufen, zählen *Beamten-*, *Behörden-*, *Bürokraten-*, *Kanzleideutsch*; *Behörden-*, *Verwaltungschinesisch*; *Bürokratenpeak*, *bürokratisch* (vgl. Polenz III; 1999: 490; Ebert 2010; Fluck 2008: 117, 2010: 150). Solche Ausdrücke sind nicht nur in Wörterbüchern enthalten,⁶¹ sie kommen auch in anderen Textsorten vor. In Sprachratgebern und Stilfibeln greift man z. B. häufig darauf zu, wenn es darum geht, gewisse sprachliche Mittel oder stilistische Elemente auf den Index zu setzen. Im *Duden Richtiges und gutes Deutsch* (2011), der sich als „Sprachratgeber für sprachliche Zweifelsfälle“ versteht, ist beispielsweise vom *Papierdeutsch* die Rede. Das Wort, dem die in Klammer gesetzten Ausdrücke *Amtsdeutsch* und *Kanzleideutsch* gleichstehen, wird dort als „tadelnde[...] Bezeichnung für einen gespreizten, umständlichen, wenig lebendigen [Schreib]stil“ definiert. Dieser Erläuterung folgt eine Auflistung der Merkmale, die normalerweise von „Sprachpflegern“ stigmatisiert werden: substantivische Fügungen, Substantivierungen, Präpositionen und das Passiv.⁶²

Abwertende Wörter gibt es auch in anderen Sprachen, denn eine komplexe Ausdrucksweise hat seit jeher das Verwaltungshandeln nicht nur im deutschsprachigen Raum, sondern überall charakterisiert. Fluck (2010: 149) spricht hierzu von einem „europäische[n] Problem“. Wenn er die Maßnahmen beschreibt, die getroffen werden, um der schwerverständlichen Verwaltungs-

61 Von den genannten Ausdrücken treten – neben *Verwaltungssprache* – auch *Bürokraten-*, *Verwaltungsdeutsch*, *Behörden-*, *Verwaltungschinesisch* und *Bürokratenpeak* im Duden nicht als eigenständige Stichwörter auf.

62 Es gibt auch Publikationen im scherzhaften Ton, die für Unterhaltungszwecke die typischen stilistischen Merkmale der Verwaltungssprache ins Visier nehmen. Vgl. z. B. *Beamten-Deutsch*. Eichborns boshafter Sprachführer durch das Kauderwelsch der Bürokratie; Raumübergreifendes Großgrün: Der kleine Übersetzungshelfer für Beamtendeutsch; Langenscheidt *Unwörterbuch Behördisch*.

sprache entgegenzuwirken, weist er darauf hin, dass das Phänomen „über **Europa hinaus**“ (ebd.: 150; Hervorhebungen A.A.) verbreitet ist.

Im italienischsprachigen Raum ist diesbezüglich das negativ konnotierte Wort *burocratese* gängig,⁶³ das ab Ende der 1970er Jahre verzeichnet wird.⁶⁴ Damit bezeichnet man

lo stile comunicativo e il linguaggio inutilmente complicato utilizzati da amministrazioni e istituzioni pubbliche nelle comunicazioni (prevalentemente scritte) connesse allo svolgimento dei loro compiti (Proietti 2010).

Bei dieser aus einem Universallexikon stammenden Definition kommt das schlechte Image, das der Verwaltungssprache anhaftet, besonders durch das Attribut *inutilmente complicato* zum Vorschein. Dadurch fasst man pointiert das Argument zusammen, das im Mittelpunkt aller aus der Sprachkritik resultierenden Anstrengungen zur Änderung der Verwaltungssprache steht und einer ***mala-fide-Haltung*** entspricht (vgl. Adamzik 2018b: 240). Die Überzeugung nämlich, dass Ehrfurcht vor Amtshierarchien, eine Sprachenauffassung, die Sprache als Herrschaftsinstrument ansieht, und / oder Inkompetenz das Handeln behördlicher Mitarbeiter leiten. Und dass es in der Tat für Produzenten von Verwaltungstexten möglich ist, sich in einem deutlicheren Stil auszudrücken, der das unterstellte (sprachliche) Vorwissen eines Laien-Publikums berücksichtigt bzw. an den Wissensvoraussetzungen der Adressaten ansetzt, ohne Rechtssicherheit zu gefährden und verwaltungssprachliche Rechtförmlichkeit sowie Sachlichkeit zu vernachlässigen.⁶⁵ Leitmotiv und Schlagwort eines solchen Gesichtspunktes bzw. solcher Reformierungsbemühungen wird in diesem

63 Der Ausdruck ist besonders in den Medien gebräuchlich. Vgl. z. B. <http://www.corriere.it/speciali/burocratese.shtml>; <http://www.internazionale.it/tag/burocratese>; http://www.repubblica.it/cultura/2013/06/28/news/torna_burocratese-61998398/; 11.07.2016.

64 Das Wort erscheint zum ersten Mal im Wörterbuch *Zingarelli* von 1979 (vgl. Lubello 2014a: 227). Das entsprechende englischsprachige Wort *bureaucratese* geht stattdessen schon auf die 1930er Jahre zurück.

65 Im Hinblick auf die Griceschen Konversationsmaximen betont Adamzik (2016a: 233 f.), dass die „Mächtigen [...] grundsätzlich im Verdacht [stehen], gegen die Maximen zu verstoßen [...]. Während für Politik und Wirtschaft Verstöße gegen die Maxime der Qualität im Vordergrund stehen (fehlende Glaubwürdigkeit bzw. Manipulationsverdacht), ist es bei der Wissenschaft und der Verwaltung die Maxime der Modalität (mangelnde Verständlichkeit). Bei der Verwaltung gesellt sich dazu der Verdacht, dass viel zu viele (Quantität) und irrelevante (Relation) Informationen gegeben bzw. eingefordert werden“. Wichter (1994) spricht in diesem Kontext von *bestrittener Vertikalität*: „Die bestrittene Vertikalität entspricht der (wechselseitigen) Unterstellung, dass sich die Kommunikationspartner nicht am Kooperationsprinzip orientieren“ (Adamzik 2018b: 119; Hervorhebungen im Original gelöscht). Vgl. dazu I.3.

Zusammenhang der Ausdruck *antiburocratese*, der durch das Präfix *anti* explizit dem *burocratese* gegenübersteht und es zu bekämpfen versucht.⁶⁶

Mit der Verwaltungssprache und ihrer ‚unnötigen Kompliziertheit‘ haben sich in Italien auch berühmte Autoren auseinandergesetzt. Emblematisch sind dabei die Beiträge von Cesare Garello und Italo Calvino, die in den 1960er Jahren sogar Ausdrücke prägten, um das zu benennen, was heute unter *burocratese* zu verstehen ist. Garello sprach von *burolingua*⁶⁷ und nahm den journalistischen Stil und die Zeitungssprache besonders ins Visier. Die Schöpfung *antilingua* benutzte Calvino zum ersten Mal in einem Zeitungsartikel,⁶⁸ wo er eine Parodie der Besonderheiten der Sprache der Verwaltung präsentierte. Dort stellte der Autor zwei erfundene Berichte derselben fiktiven Begebenheit gegenüber. Den einen legte er in den Mund der Person, die die Episode erlebt hätte. Bei dem anderen handelte es sich um die vermeintlich offizielle Verschriftlichung des entsprechenden Ereignisses durch einen Amtsangestellten. Mit diesem Beispiel wollte der Schriftsteller zeigen, dass es für die Verwaltung typisch war, durch eine klare, verständliche Sprache ausgedrückte Wiedergaben von Vorkommnissen in umständlichere, abstraktere und dunklere Erzählungen zu übersetzen.⁶⁹ Ein weiterer Autor, der in den 1960er Jahren das hier im Mittelpunkt stehende Thema ansprach, ist schließlich der Schriftsteller Silvano Ambrogio. Er führte das Wort *burosauro* ein, das er als Titel einer Komödie verwendete. Damit fokussierte der Autor die Aufmerksamkeit auf das (sprachliche) Handeln der Verwaltungsleute: Diese seien wie Dinosaurier, denn sie benutzten Formeln und Ausdrücke, die nicht so häufig oder aus der Alltagssprache verschwunden seien und daher

parlano e scrivono in modo complicato e autoreferenziale, ostacolando lo scambio trasparente tra Stato e cittadino.⁷⁰

66 *Antiburocratese* ist u. a. der Titel eines digitalen Wörterbuches des Verlags *Zanichelli*, das Beispiele für *burocratese* sammelt und entsprechende verständlichere bzw. geläufigere Alternativen vorschlägt. Vgl. <http://dizionariapiu.zanichelli.it/antiburocratese/>; 11.07.2016.

67 Das Wort erscheint im Titel des Buchs *La burolingua quotidiana*, das 1968 veröffentlicht wurde.

68 Es handelt sich um den Text *Per ora sommersi dall'antilingua*, der 1965 in der Zeitung *Il Giorno* erschien und dann 1980 in der Sammlung *Una pietra sopra* wieder publiziert wurde.

69 Calvinos Beispiel ist inzwischen paradigmatisch geworden und kommt in nahezu allen italienischen Studien vor, die das Problem der schwerverständlichen Verwaltungssprache thematisieren. Vgl. z. B. Viale (2008) und Lubello (2014b).

70 Vgl. http://www.treccani.it/lingua_italiana/speciali/burosauro/mainSpeciale.html; 18.04.2015.

Wie schon angedeutet, hat die Kritik an der Sprache der Verwaltung zu Reformbewegungen geführt. Zu betonen ist dabei, dass die meisten **Initiativen vom Zentrum** – von Regierungen und Verwaltungen selbst – ausgegangen sind. Dass eine einfache, unmittelbare, transparente Verwaltungssprache von grundlegender Bedeutung ist, vor allem deswegen, weil dies die direkte Teilnahme am öffentlichen Leben und die Ausübung der Rechte seitens der Bürger gewährleistet, ist also mit der Zeit nicht nur Linguisten und Intellektuellen bewusst geworden, sondern auch allgemein Verwaltungen. Diese haben dem Thema allmählich immer größere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Frage liegt z. B. den in dieser Hinsicht vorbildlichen Schweizer Behörden besonders am Herzen (vgl. Antos 2008: 15; Adamzik/Alghisi 2017 und Adamzik 2018a).⁷¹ Das zeigt sich u. a. auf einer Webseite der Schweizer Bundeskanzlei (vgl. auch Lala 2014: 246 f.), die dem „Amtsdeutsch“, „burocratese“ oder – auf Französisch – „jargon administratif“ gewidmet ist.⁷² Auf dieser Seite distanziert man sich von einer „unverständlich[en]“, „hölzern[en]“, „gestelzt[en]“, „herablassend[en]“, „intransparenten“ Behördensprache und man drückt die Absicht der Schweizer Verwaltung aus, einem solchen „Beamtendeutsch“ „entgegenzuwirken“ bzw. das „Idealziel einer verständlichen Sprache umzusetzen“. Zu den wichtigsten Maßnahmen – rechtlichen Vorgaben, Handbüchern und Leitfäden zum verständlichen Schreiben sowie Fortbildungskursen für Amtsangestellte – die in diesem Sinne getroffen wurden, führen dann die zahlreichen Links. In diesem Zusammenhang ist ferner die Rolle der **Digitalisierung** hervorzuheben, die sich nach einigen Sprachwissenschaftlern⁷³ auf die Verwaltungssprache positiv (in Richtung Klarheit und Einfachheit) ausgewirkt hat (vgl. dazu I.3.5).

71 Vgl. I.3.

72 Die Internetseite zum Amtsdeutsch wurde im Juli 2016 besucht. Sie ist heute (Januar 2020) nicht mehr vorhanden. Das Thema Qualität der Behördensprache ist allerdings immer noch zentral und wird nun in einem neuen Internettexat behandelt, dessen Titel „Sprachpolitik“ lautet (vgl. <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/regierungsunterstuetzung/sprachen/sprachpolitik.html>; 03.01.2020). Vgl. I.3.4.

73 Vgl. Lala (2014: 245); Lubello (2014b: 10); Sellmann (2014: 182 ff.); Löffler (2016: 109), der im Rahmen einer Bekleidungsmetapher, die die Anpassungsfähigkeit der Rechts- und Verwaltungssprache an die Kontextbedingungen hervorhebt, behauptet: „In den Internet-Auftritten versuchen die Behörden [...] zunehmend in sprachlichem ‚casual wear‘ zu erscheinen“. Auf die Rolle der Digitalisierung im öffentlichen Sektor hatte Grosse (1981: 270) schon in den 1980er Jahren weitblickend aufmerksam gemacht: „In der jüngsten Zeit bahnt sich besonders im Verwaltungssektor eine grundlegende Änderung an, deren Entwicklung, soweit sie bereits um sich gegriffen hat, wohl erst am Beginn steht und in ihrem Umfang und in ihren Konsequenzen noch gar nicht abzuschätzen ist: das ist die nichtnumerische Datenverarbeitung durch den Computer“.

1.2.1.3 Vertikale Gliederung

Die Bezugnahme auf die (Schwer-)Verständlichkeit behördlichen Sprachhandelns führt zur Frage der vertikalen Gliederung der **Rechts- und Verwaltungssprache**,⁷⁴ die nun in den Fokus kommt.

Spricht man von vertikaler Schichtung, bezieht man sich in erster Linie auf die „innere[.] Untergliederung der Fachsprachen, die als Charakteristikum von Fachsprachen in hochentwickelten industriellen Gesellschaften angesehen werden kann“ (Nabrings 1981: 146). Zur Beschreibung dieser „**Unterformen der Fachsprache**“ (ebd.: 147; Hervorhebung A.A.) wurden in der Forschung unterschiedliche Einteilungsvorschläge entwickelt. Sie gehen von verschiedenen Standpunkten aus und operieren mit innersprachlichen bzw. stilistischen und / oder kommunikativ-pragmatischen Kriterien. Einen sehr knappen Überblick darüber bietet Kalverkämper:⁷⁵

[Es] sind, als Abstraktion, schon ab Mitte der sechziger Jahre Modelle entworfen worden, allerdings als zweidimensionale, kreisförmige **Wortschatz-Modelle**, die sektoral (Kurt Baldinger in den fünfziger Jahren), dann relational (Werner Reinhardt, Mitte der sechziger Jahre), und schließlich, als bislang letztes Angebot funktional (Klaus Heller zu Beginn der siebziger Jahre) angelegt sind [...]. Die **pragmatisch orientierten Versuche** (z. B. v. Hahn, Anfang der achtziger Jahre) sind als dreidimensionale Kuben mit Schichten gestaltet (Kalverkämper 1998: 50; Hervorhebungen im Original gelöscht; Fettdruck A.A.).

Ein Versuch, der eine „größere Breitenwirkung für modellbewußte Analysen [...] für sich geltend machen“ könne (ebd.), ist das „vierdimensional ausgerichtete [...] Fünfschichtenmodell von Hoffmann“ (ebd.; Hervorhebung im Original gelöscht). Bei den vier Dimensionen, aus denen sich die Schichtung ergibt, handelt es sich um 1. Abstraktionsstufe, 2. äußere Sprachform, 3. Milieu und 4. Teilnehmer an der Kommunikation (vgl. Hoffmann 1985: 64 ff.). Anhand dieser Kriterien ließen sich folgende Schichten unterscheiden, bei denen das Abstraktionsniveau graduell abnehme: 1. Sprache der theoretischen Grundlagenwissenschaften, 2. Sprache der experimentellen Wissenschaften, 3. Sprache der angewandten Wissenschaften und der Technik, 4. Sprache der materiellen Produktion und 5. Sprache der Konsumtion (vgl. ebd.).

Hoffmanns Modell entsprechend betrifft die vertikale Gliederung den **Grad an Abstraktion** und **Fach(sprach)lichkeit**, den Fachsprachen bzw. Fachkom-

74 Damit ist in diesem Abschnitt allgemein die Sprache der staatlichen Institutionen ohne irgendwelche spezifischen Bedeutungsnuancierungen gemeint.

75 Für eine umfassendere Darstellung der Vorschläge vgl. u. a. Göpferich (1995), Fluck (1996) und Simonnæs (2005).

munikation aufweisen. Dieser zeigt sich sowohl stilistisch als auch auf einer pragmatischen Ebene. D.h. er betrifft die Auswahl sprachlicher – oder anderer zeichnerischer – Mittel und die damit streng festgelegten Bedeutungen sowie die Wissensbestände, die in einer bestimmten Kommunikationssituation und bei bzw. von den Teilnehmern vorausgesetzt werden.⁷⁶ Fachsprachen im engeren Sinn bzw. prototypische Vorstellungen davon sind natürlich durch den höchsten fachsprachlichen Grad gekennzeichnet und entsprechen – geht man von herkömmlichen *Fachsprache*-Definitionen aus – den Kommunikationsmitteln, die **Experten** untereinander benutzen. Letzteren stehen **Laien** gegenüber, wobei sich hier eine allgemeine Grobaufteilung bzw. Dichotomie abzeichnet, die zwischen **fachinterner** und **fachexterner Kommunikation** unterscheidet.

Fachsprachen im engen Sinn fallen somit mit der Fachsprachenschicht zusammen, die Ischreyt (1965: 43 ff.) in seinem Modellvorschlag als „wissenschaftliche Fachsprache“ bezeichnet. Seine pragmatisch-orientierte Einteilung, die Kalverkämper im oben erwähnten Aufsatz übersieht, die aber besonders einflussreich war und häufig erwähnt wird, rechnet mit drei Stufen der Fachsprache: Neben der wissenschaftlichen Fachsprache, seien auch die Werkstattsprache und die Verkäufersprache zuzurechnen. Die **wissenschaftliche Fachsprache** entspricht dem Phänomen, „auf das man den Begriff Fachsprache zuweilen einzuengen geneigt ist, da sie die ‚strengste Form der Fachsprache‘ (Fluck 1976: 21) bildet und am stärksten von der Gemeinsprache abweicht“ (Nabrings 1981: 147 f.). Die **Werkstattsprache** stellt die Fortsetzung der ehemaligen Handwerkersprache dar, „d.h. die im unmittelbaren Situationszusammenhang mit dem Arbeitsvorgang stehende Sprache“ (ebd.: 146), die „bei der Arbeit an der Maschine, im Labor, im Büro usw. benutzt [wird] und [...] daher Züge der Alltags- oder Umgangssprache und auch der Gruppensprachen [trägt]“ (ebd.). Bei der **Verkäufersprache** handelt es sich schließlich um die „von Fachleuten entwickelte Sprache, mit der sie sich über das Fachgebiet mit Laien verständigen“ (ebd.: 158).⁷⁷ Es geht dabei um die Sprache bei der **Experten-**

76 Vgl. dazu Kalverkämper (1998: 50): Die vertikale Schichtung „zeigt sich an der sprachlichen Auswahl (Stilistik) sowie an den pragmatischen Einsatz-Umständen fachsprachlicher Kommunikation“.

77 Es sei bemerkt, dass sowohl Ischreyts als auch Hoffmanns Gliederungen besonders auf den Bereich von Naturwissenschaften und Technik bezogen sind (vgl. Roelcke 2014: 160 f.). Es geht dabei überwiegend um die „Unterscheidung der Bereiche Forschung, Herstellung und Vertrieb“ (Becker 2001: 9). Vgl. dazu Adamzik (2018b: 182): „Es ist unmittelbar ersichtlich, dass sich solche Modelle besonders gut (oder vielleicht eher: allein) für Techniksprachen eignen. Denn nur diese umfassen die ganze Breite dessen, was ein (gegenstandskonstituiertes) Fach ausmachen kann, da hier Handwerk und Wissenschaft sozusagen zusammengewachsen sind“.

Laien-Kommunikation, die „eine der zentralen Schnittstellen zwischen Fach- und Gemeinsprache“ ist (Fluck 2000: 91).⁷⁸

Gerade im Rahmen der Frage des **Verhältnisses zwischen Fachsprache und Gemeinsprache** wurden die verschiedenen Gliederungsvorschläge auf der vertikalen Ebene vorgenommen. Das Thema hat in der Forschung die Diskussion lange dominiert,⁷⁹ die – da die Lexik den Kern fachsprachlicher Varietäten bildet –⁸⁰ überwiegend die Grenzen zwischen fachlichem und gemeinsprachlichem Wortschatz betroffen hat. Die anfängliche Vorstellung einer Polarisierung zwischen Fachsprache und Gemeinsprache (1960er und 1970er Jahre), bei der die beiden ‚Sprachen‘ einander gegenübergestellt wurden (vgl. Hoffmann 1998a: 158), hat allmählich der Auffassung einer „gleitenden Skala zwischen verschiedenen Codes“ (ebd.: 163) den Vortritt gelassen. Sprachwissenschaftler sind zu dem Schluss gekommen, dass

78 Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Arbeit von Möhn, dem in den 1970er Jahren die Einführung der Bezeichnungstriade *fachintern*, *interfachlich*, *fachextern* zu verdanken ist: „Sein Aufsatz *Formen der fachexternen Kommunikation. Linguistische Analyse und fachdidaktische Vermittlung* (Möhn 1979) hat zahlreiche Arbeiten zur Vermittlung unter dem Stichwort fachexterne Kommunikation angeregt, die sich unter verschiedenen Fragestellungen und Schwerpunkten mit der Vermittlung zwischen Fach und Alltag befassen“ (Becker 2001: 7; Hervorhebungen im Original). Oksaar (1989) benutzt dabei andere Bezeichnungen. Sie erwähnt drei Hauptkategorien: „innerfachlich“, die die Autorin mit einer „reine[n] Theoriesprache“ und mit einer „fachliche[n] Umgangssprache, Werkstattsprache“ gleichsetzt; „überfachlich“, die auf die Kommunikation „zwischen einzelnen Fächern“ bezogen ist; „außerfachlich“, die der „Verteilersprache, Sprache zwischen Fachleuten und Laien“ entspricht (Oksaar 1989: 222; Hervorhebungen im Original gelöscht). Für eine genauere Aufteilung verweist Oksaar dann auf die Arbeit bzw. Ausführungen von Hoffmann. Mit Bezug auf die Gliederung *Experte* vs. *Lai*e unterscheidet hingegen Roelcke (2014) in seinem Konzept einer *fachsprachlichen Gesamttypologie* zwischen „fünf Typen vertikaler fachlicher Kommunikation“ (Roelcke 2014: 164f.): *Kommunikation unter Experten ein und desselben Faches; Kommunikation unter Laien in einem bestimmten Sachbereich; Kommunikation zwischen Experten verschiedener Ebenen oder Bereiche eines bestimmten Faches; Kommunikation zwischen Experten eines bestimmten Faches und Laien im entsprechenden Sachbereich; Kommunikation zwischen Experten eines Faches und Experten eines anderen Faches.*

79 Vgl. Fluck (1996: 160): „Mit der Frage nach dem Verhältnis von Fach- und Gemeinsprache sowie den wechselseitigen Beziehungen beider Sprachsysteme berühren wir ein zentrales Thema fachsprachlicher Forschung“.

80 Fluck (1996: 12) merkt eben an, dass die „Besonderheit der Fachsprachen [...] einmal in ihrem speziellen, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Faches abgestimmten Wortschatz [liegt]. [...] Zum anderen liegt ihre Besonderheit in der Gebrauchsfrequenz bestimmter [...] grammatischer (morphologischer, syntaktischer) Mittel“. Siehe auch Fluck (2000: 92): „Bei aller Textorientierung der Fachsprachenlinguistik ist der Fachwortschatz immer noch jener Bestandteil, dem als Informationsträger im Fachtext eine zentrale Rolle zukommt“.

die Komplexität der sprachlichen Kommunikation in der modernen Gesellschaft [...] eine Trennung von ‚Umgangssprache‘ und ‚Fachsprache‘ als diskrete Varietäten nicht zu[läßt] (Scheffé 1975: 20).⁸¹

Ende der 1990er Jahre stellte Hoffmann fest:

Je mehr man über das Verhältnis von Fachsprachen und Gemeinsprache liest und nachdenkt, desto klarer wird einem, daß es sich hier um eine stark reduzierte, überwiegend linguistische Begrifflichkeit handelt. [...] Es ist dann – nicht nur am Wortschatz – leichter zu zeigen, wie sich Fachkommunikation und Alltagskommunikation auf allen sprachlichen Ebenen und darüber hinaus im gesamten sprachlichen (und nichtsprachlichen) Handeln von Personen und Gruppen auf sehr natürliche Weise durchdringen (Hoffmann 1998a: 166).

Heute herrscht also Einigkeit darüber, dass es sich bei Fach- und Gemeinsprache um einen gleitenden Übergang handelt (vgl. Simonnæs 2005: 28).⁸² Ihr Verhältnis muss „prinzipiell als **interdependent** angesehen werden [...]. D.h. Fachsprachen bauen auf der Gemeinsprache auf und die Gemeinsprache wird von den Fachsprachen beeinflusst“ (Fluck 2000: 91; Hervorhebung A.A.):

Grundsätzlich bilden also Fach- und Gemeinsprache kein gegensätzliches Paar, sie liegen nur auf verschiedenen Ebenen. Sie unterscheiden sich nach dem Grad ihrer Allgemeinverständlichkeit, das heißt auf der semantischen Ebene, und der Zahl ihrer Benutzer, während sie in formaler Hinsicht weitgehend übereinstimmen. Unterschiedlich ist auch ihre Funktion, die zur Herausbildung bestimmter Stilmittel führt. Dennoch sind beide interdependent; sie sind aufeinander bezogen und durchdringen sich wechselseitig (Fluck 1996: 176).⁸³

Mit der geschilderten neuen Auffassung hängt die **Infragestellung der Dichotomie *Experte vs. Laie*** bzw. die „Aufhebung der [...] Gegensatzrelation Laienschaft – Fachlichkeit“ (Becker 2001: 52) zusammen. Die Übergänge zwischen Fachleuten und Laien erweisen sich als immer fließender, zumal

81 Vgl. Fluck (1996: 197): „Die lexikographische Frage, wann ein Wort als gemeinsprachlich und wann als fachsprachlich anzusehen ist, läßt sich [...] nicht lösen, dazu ist das Verhältnis von Fach- und Gemeinsprache zu komplex“.

82 Vgl. auch Adamzik (2018b: 88): „Es gibt [...] zwischen den verschiedenen Schichten auf der vertikalen Ebene nur fließende Übergänge“.

83 Die Debatte über das Verhältnis von Fachsprache und Gemeinsprache ist vielschichtig und artikuliert sich in einer Reihe von Beiträgen, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verfasst wurden und verschiedene Sichtweisen zum Thema Ausdruck verliehen haben. Mit den obigen Ausführungen habe ich mir lediglich zum Ziel gesetzt, einen allgemeinen Eindruck von der Diskussion zu geben. Für eine detaillierte Behandlung vgl. z. B. Hoffmann (1998a) und Simonnæs (2005: 24 ff.).

[a]ußerhalb ihres eigenen engen Feldes [...] Fachleute Laien mit dem sprachlichen Normalwissen des Alltags [sind] (Becker 2001: 89).

Die Grenzverwischung zeichnet sich umso mehr in unserem Zeitalter ab, das durch Wissensexplosion und Informationsflut gekennzeichnet ist:⁸⁴

[I]n modernen Gesellschaften [sind] die Schranken, die den Zugang zum Expertenwissen regeln, gering [...] und die normalen Übermittlungsroutinen [können] überspielt werden [...], so daß auch Laien im Alltag mit Expertenwissen in Berührung kommen [...]. Mit Überspielung und **überspielen von Übermittlungsroutinen** ist hier weder der fachexterne Vermittlungsprozeß selbst noch das Resultat oder gar der Erfolg des Vermittlungsprozesses gemeint, sondern die verschiedenen Umstände, unter denen die normalen Übermittlungsroutinen, also die Weitergabe von Expertenwissen an Inhaber bzw. Erwerber von Berufsrollen, quasi umgangen werden (Becker 2001: 106; Kursiv im Original gelöscht; Fettdruck A.A.).

Beckers Begriff der *Überspielung von Übermittlungsroutinen* passt besonders gut zur Beschreibung der **Rechts- und Verwaltungssprache**. Wie bereits angeführt (vgl. I.1.2.1.2), weist diese direkte Bezüge zum Alltag der Bürger auf, von denen häufig aktive Teilnahme und gewisse Handlungen verlangt werden. Damit verbunden ist die Tatsache, dass die Rechts- und Verwaltungssprache von der **Gemeinsprache** besonders stark durchdrungen wird. Ihre Anlehnung an die Gemein- bzw. Alltagssprache lässt sich dadurch erklären,

daß Gesetze und Urteile sich an die Allgemeinheit richten, denn ‚Gesetz ist jede Rechtsnorm, d. h. jede hoheitliche Anordnung, die für eine unbestimmte Vielzahl von Personen allgemein verbindliche Regelungen enthält‘. [Gründe für die Nähe zwischen beiden Sprachvarietäten] liegen [...] aber auch darin, ‚daß das Rechtsdenken in besonders weitem Umfang an die allgemein erfahrbaren Gegebenheiten des menschlichen Daseins anknüpft und in weiten Bereichen auf Beschreibung der natürlichen ‚vorrrechtlichen‘ Beziehungen und Handlungen der Menschen angewiesen ist.‘ (Oksaar 1989: 223).

84 Die Bildungsexpansion und „die immense Erleichterung der technischen Verbreitung des Wissens durch elektronische Medien“ (Adamzik 2004b: 15) machen die „Relativität der Unterscheidung von Experten und Laien“ (ebd.: 26) immer offenkundiger. In diesem Zusammenhang kritisiert Adamzik (2018b: 184) Roelckes jüngste vertikale Einteilung, die erneut auf dem Gegensatz *Experte* vs. *Laie* beruht (vgl. Roelcke 2014): „Da der Gegensatz *Experte* vs. *Laie* alles andere als scharf ist und zunehmend verwischt [...], außerdem viele Texte mehrfachadressiert sind, könnte man darin eher einen Rückschritt sehen, der neueren Entwicklungen (Verwissenschaftlichung der Gesellschaft, Einfluss der Fachsprache auf die Gemeinsprache, Bildungsexpansion) gerade nicht gerecht wird“.

Gleichzeitig lehnt sich ihrerseits die Alltagssprache an die Rechts- und Verwaltungssprache an:

Gerade der schreibungsgewohnte Bürger bemüht sich bei bestimmten Anlässen, Wörter und Stileigenarten der Verwaltungssprache zu übernehmen, um seiner eigenen Sprache eine offizielle und gehobene Form zu geben. Auch Begriffe, die die [Rechts- und] Verwaltungssprache gebildet hat, übernimmt die Allgemeinsprache [...]. Ebenso gehen Abkürzungen in die Allgemeinsprache über (Wagner 1970: 101).⁸⁵

Die Grenzen der Rechts- und Verwaltungssprache sind also besonders **un-scharf**. Mit den Worten von Serianni (2003: 122) zu sprechen:

A differenza di altri linguaggi settoriali, la lingua del diritto non ha confini precisi. Vi rientra tutto ciò che può avere interesse per la vita associata degli uomini.⁸⁶

In diesem Kontext spielen die **Medien** eine zentrale Rolle. Sie sind „der wichtigste ‚Verteiler‘ von Fachvokabular an die Gemeinsprache“ (Burger 1990: 261). Radtke (1981b: 75) spricht hierbei von „multiplikatorische[m] Effekt“:

85 Wagner schränkt ihre Ausführungen auf die Verwaltungssprache ein. Ihre Überlegung lässt sich aber auf die Rechts- und Verwaltungssprache im Allgemeinen anwenden.

86 Vgl. Wagner (1970: 101): Die „Bedeutung [der Rechts- und Verwaltungssprache] für die Allgemeinsprache steigt, da sich die Verwaltungstätigkeit auf immer weitere Lebensbereiche ausdehnt und praktisch jeder Bürger damit in Berührung kommt“. Siehe Dieckmann (1976: 89): „Als das besondere Problem der Sprache des Gesetzes und der Gesetzesanwendung wird ihre Nähe zur Gemeinsprache angesehen. Die Verbindung zwischen der natürlichen Gebrauchssprache und der juristischen Fachsprache ist enger als in anderen Fachgebieten; [...] die Rechtsanwendung [geht] immer von konkreten menschlichen Beziehungen und Handlungen aus, die in normaler Sprache ausgedrückt werden, um sie dann mit der Beschreibung des Gesetzestextes zu vergleichen und im Falle der Übereinstimmung die Anwendung der Gesetzesvorschrift zu verfügen“. Vgl. zu diesem Punkt zusammenfassend Oksaar (1989: 224), die von „Wechselwirkung“ zwischen Alltags- und Rechtssprache spricht: „Einerseits erscheinen die umgangssprachlichen Begriffe in der Rechtssprache wieder, bzw. wird ein Teil davon zu juristischen Begriffen präzisiert, oder ein noch kleinerer Teil davon neu formuliert [sic], andererseits fließen manche neu geprägten Gesetzesausdrücke in die Alltagssprache zurück“. Vgl. auch Mortara Garavelli (2001: 8; Hervorhebung im Original): „il linguaggio giuridico è distinto ma non ‚separato‘ da quello comune“. In diesem Zusammenhang ist auch der Beitrag zu erwähnen, den die Rechts- und Verwaltungssprache zur Entwicklung des Standarddeutschen geleistet hat. Vgl. Grosse (1981: 268 f.) und I.3.2.

[D]iese [die Medien] werfen bürokratischen Sprachgebrauch massenhaft aus, und die ständige unterschwellige Berieselung macht ihn uns schließlich vertraut und zum festen Bestandteil der aktiven Sprachkompetenz (Radtke 1981b: 75).⁸⁷

Das enge Verhältnis von Rechts- und Verwaltungssprache einerseits und Alltagssprache andererseits schlägt sich selbstverständlich besonders im **Wortschatz** nieder:

Die Rechtssprache [...] unterscheidet sich von mancher anderen Fachsprache durch die [...] Tatsache, daß sie Ausdrücke enthält, die der Form nach mit denen der Alltagssprache übereinstimmen, semantisch jedoch von ihr abweichen (Oksaar 1989: 223).⁸⁸

Solchen „Ausdrücken“ trägt Müller-Tochtermann (1959) in seiner **Einteilung der juristischen Begriffe** Rechnung.⁸⁹ Er ordnet sie der Kategorie der *bestimmten Rechtsbegriffe* zu, die „aus der Gemeinsprache [stammen], [...] aber für den fachsprachlichen Gebrauch im engeren oder weiteren Sinne oder auch im Widerspruch zur gemeinsprachlichen Bedeutung genau definiert [werden]“ (Dieckmann 1975: 90f.). Als Beispiele dafür können Ausdrücke wie *Kauf* und *Tausch*, *Besitz* und *Eigentum*, *Übertretung*, *Vergehen* und *Verbrechen*, *Diebstahl*, *Raub*, *Totschlag* und *Mord* angeführt werden. Bestimmten Rechtsbegriffen stehen *unbestimmte Rechtsbegriffe* gegenüber. Diese sind „Wörter und Wendungen wie ‚unzünftig‘, ‚gute Sitten‘, ‚Treu und Glauben‘, ‚allgemeines religiöses Empfinden‘ usw., deren Rechtsinhalt je nach Einzelfall und den allgemeinen Wertvorstellungen der Zeit differenziert und konkretisiert werden muß“ (Radtke 1981b: 76). Dabei geht der Richter „über den Gesetzestext hinaus und holt sich Rat in der Alltagssprache“ (Dieckmann 1975: 90). Müller-Tochtermann unterscheidet dann noch zwei Begriffskategorien: *natürliche* und *rechtswissenschaftliche Begriffe*. *Natürliche Begriffe* entsprechen Wörtern – wie etwa Verwandtschaftsbezeichnungen, „die direkt aus der Gemeinsprache in

87 Lubello (2014b: 96f.) merkt an, dass der Einfluss der Verwaltungssprache auf die journalistische Sprache schon auf das 19. Jahrhundert zurückgeht: „L’incidenza del linguaggio burocratico su quello dei giornali è riscontrabile già nella stampa periodica dell’Ottocento [...]. Non sono solo termini isolati dell’uso burocratico a essere recepiti nella stampa e da lì diffusi nella lingua comune, ma anche numerose espressioni, sintagmi e formule stereotipate“.

88 Vgl. Becker-Mrotzek (1999: 1396): „Während bei anderen Fachsprachen ‚das Spezialvokabular jeweils ein primäres Merkmal der betreffenden Fachsprache [bildet]‘, benutzt die Verwaltungssprache ‚weitgehend den allgemeinsprachlichen Wortschatz‘ (Fluck 1991, 72)“.

89 Müller-Tochtermanns Typologisierung wird hier nach Dieckmann (1975: 90f.) und Radtke (1981b: 76f.) wiedergegeben.

Gesetzestexte übernommen werden, ohne durch Definition fachsprachliche Geltung zu bekommen“ (Dieckmann 1975: 90). Im Rahmen eines Gesetzestextes verlieren diese Ausdrücke ihre „Gefühlsmomente und Nebenbedeutungen“ (Radtke 1981b: 76), werden aber dort eindeutig benutzt. *Rechtswissenschaftliche Begriffe* sind schließlich „alle Neubildungen der juristischen Fachsprache, meist Komposita [...], die aus Elementen der natürlichen Sprache gebildet sind, aber nur fachsprachliche Bedeutung haben“ (Dieckmann 1975: 91). Zu dieser Gruppe zählen Wörter wie *Willenserklärung* oder *Rechtsverhältnis*, die „der Gemeinsprache am fernsten [stehen] und [...] in der Regel genau definiert [sind]“ (ebd.).

Wegen der komplexen Beziehung bzw. Verflechtung von Rechtswesen / Verwaltung und Alltag war und ist sogar der **fachsprachliche Status** der Rechts- und Verwaltungssprache bzw. ihre Fachsprachlichkeit überhaupt eigentlich nicht überall unumstritten. Da „Fachsprachlichkeit [...] sich am deutlichsten an der Verwendung von Begriffen [zeigt], die außerhalb der Fachsprache nicht zum üblichen Sprachreservoir gehören“ (Heinrich 2014: 58), rechnen manche Sprachwissenschaftler die Rechts- und Verwaltungssprache – aufgrund ihrer starken Gebundenheit an die Alltagssprache – nicht den Fachsprachen zu.

In ihrer Übersicht über die deutschsprachige Literatur zur Rechtssprache betont Simonnæs (2005: 47) etwa, dass das „Bestehen der Rechtssprache als einer eigenen Fachsprache [...] nicht von Anfang an auf der Hand [lag]“. Die Autorin weist darauf hin, dass „sich erst in den 70er Jahren die Auffassung durchgesetzt [hat], dass die Rechtssprache eine Fachsprache ist“. In diesem Kontext erwähnt Simonnæs u. a. Busse, der „aufgrund der teilweisen Überschneidung des Wortschatzes in Rechtssprache und der so genannten Gemeinsprache [...] nicht bereit [ist], die Rechtssprache als Fachsprache im engeren Sinne aufzufassen“ (ebd.).

Die Unschärfe und Vagheit, die mit gewissen rechtlichen Begriffen (wie z. B. Müller-Tochtermanns *unbestimmte Begriffe*) einhergeht, widerspricht grundsätzlich dem Gebot der **Präzision**, die als typisches Merkmal für Fachsprachen angesehen wird.⁹⁰ Der Tatsache, dass sich Fachlichkeit „insbesondere im Bemühen um eine möglichst hohe Genauigkeit und Eindeutigkeit bei der Darstellung von Fachinformation [äußert]“ (Fluck 2000: 103),⁹¹ stehen die

90 Vgl. Otto (1978: 11; Hervorhebung im Original gelöscht): „Das Grundgebot für jede Fachsprache ist die Präzision, also die Klarheit, Eindeutigkeit und Vollständigkeit des Ausdrucks“.

91 Kritisch zu den Merkmalen, die gewöhnlich mit Fachsprachen assoziiert werden, ist Adamzik (2018b: 89). Mit Bezug auf Grices Konversationsmaximen meint sie, dass sich Leute „immer an den Maximen Ökonomie, Effizienz, Klarheit usw. [orientieren]. Maximale Präzision und Explizitheit sind tatsächlich nur in besonderen Fällen effizient bzw. situativ angemessen“. Insofern bezieht die Autorin Präzision besonders

Besonderheiten der Rechts- und Verwaltungssprache gegenüber. Von letzterer wird zwar

Präzision, Effizienz und Verständlichkeit verlangt und erwartet“, man „vergibt [allerdings] leicht, daß sie [die Rechts- und Verwaltungssprache] mit der nicht präzisen und mehrdeutigen Alltagssprache verbunden ist und daß auch ‚die Sprache, derer sich das Gesetz bedient, unscharf ist‘ (Oksaar 1989: 224f.).⁹²

In der Tradition der **Funktionalstilistik** werden Fachsprachen und Rechts- und Verwaltungssprache separat behandelt: Wissenschaft und die damit verbundene Wissenschafts-/Fachsprache auf der einen Seite und Amtsverkehr und die Instruktionssprache auf der anderen stellten zwei verschiedene Funktionsbereiche bzw. Funktionalstile dar. An eine solche Einteilung schließt sich Löffler (2016: 94 ff.) an. Er unterscheidet zwischen „Wissenschafts- und Fachsprachen“ einerseits und der „Sprache des öffentlichen Verkehrs (Verwaltungssprache)“ andererseits (vgl. ebd.: 103f.). In Stegers **Modell der Semantiksysteme** (vgl.

auf gewisse „normierte Termini“, die „nur für bestimmte Bereiche charakteristisch [sind], und zwar für Objekte, die der Mensch selbst hervorgebracht hat“. Das gelte „besonders für technische Objekte, insofern sie schon nach einem standardisierten Verfahren (industrielle Produktion) entstehen“. Dass „das Eineindeutigkeitspostulat der Terminologielehre in der Praxis der Fachsprachen nicht eingehalten wird“, ist inzwischen auch in der Fachsprachenforschung i. Allg. immer evidenter geworden. Vgl. Becker (2001: 93): „Sie [die Fachsprachenforschung] geht, so Uwe Geist, nach wie vor von einem Wissenschaftsverständnis aus, ‚das gerne mit den Stichworten Ökonomie, Präzision und Eindeutigkeit umrissen wird‘, dagegen rücken in der neuen Einstellung zu Wissenschaftlichkeit ‚Stichworte wie Komplexität, Unsicherheit und Mehrdeutigkeit in den Brennpunkt des Interesses‘ (Geist 1992, 243[...]) [...]. In verschiedenen Fachsprachen lassen sich [...] Polysemie und Synonymie nachweisen“. Becker (2001: 94f.) betont zugleich, dass Eindeutigkeit der Tendenz in den Fachsemantiken entspricht, „kommunikative Eindeutigkeit herzustellen, wobei verschiedene Verfahren [darunter die terminologische Normierung] zur Verfügung stehen“; und dass „Fachsprachen Wort- und Terminologiesprachen [sind] im Unterschied zur Alltagssprache, in der die Genauigkeitsregulierung in den Kontext verlagert ist“. Allgemein und zusammenfassend könnte man sagen, dass die Fachsprachenlinguistik „zu einer homogenisierenden und zugleich idealisierenden Sicht auf Fachsprachen“ tendiert, wobei „etwa der Fachwortschatz wie eine existierende Menge von explizit und präzise definierten Begriffen präsentiert“ wird (Adamzik 2018b: 210; Hervorhebungen im Original gelöscht).

- 92 Zur Frage der Präzision vs. Vagheit bzw. Bestimmtheit vs. Unbestimmtheit und strategische semantische Offenheit im Rechtswesen vgl. Busse (1999: 1383f.). Vgl. ferner die Beiträge in Bhatia/Engberg/Gotti/Heller (2005). Hierzu gehört ein Aufsatz von Nussbaumer, der schon im Titel auf die „(gute) Vagheit“ verweist, die Gesetzestexte „zum Atmen“ brauchen. In einem anderen Beitrag betont Nussbaumer (2007b: 57; Hervorhebungen im Original gelöscht), dass juristische Normen „manchmal maximal bestimmt und manchmal eher offen, flexibel und für den Einzelfall ‚dehnbar‘ sein“ müssen. Vgl. dazu auch u. a. Heller (2004), Engberg (2007) und Gualdo (2009).

I.1.2.1.2) bilden Institutionensemantiken zwar ein bestimmtes System für sich, das von Technik- und Wissenschaftssemantiken abweicht, die drei Gruppen werden aber alle der Oberkategorie der Fachsemantiken zugeordnet. Dabei unterscheiden sich die Fachsemantik-Gruppen voneinander durch die Kriterien, die eingesetzt werden, um ‚Wahrheit‘ festzustellen. Wird in den Wissenschaften „Wahrheit durch sprachliche Argumentation (und wiederholbares Experiment in den Naturwissenschaften) ‚inhaltlich‘ erkannt und beschreibbar“ (Steger 1988: 300), spielt bei den Institutionen die „sprachlich stabilisierte Verfahrensgerechtigkeit“ (ebd.; Sperrung im Original gelöscht) die wichtigere Rolle (vgl. I.1.1), „während Meßfestigkeit und Reproduktionsfähigkeit Maßstäbe für die Technik zu sein scheinen“ (ebd.; Sperrungen im Original gelöscht). Auch Busse benutzt den Ausdruck *Institutionensprache* und betont die Wichtigkeit der Verfahrensabläufe. Im Gegensatz zu Steger vermeidet er aber, Institutionensprachen unter dem Begriff *Fachsprache* zu subsumieren:

Diese Komplexität zeigt vielleicht anschaulich, weshalb ich zögere, die Institutionensprache des Rechts und innerhalb ihrer die Gesetzessprache als eine ‚Fachsprache‘ in der üblichen Definition dieses Terminus zu bezeichnen; der Ausdruck *Institutionensprache* ist sicherlich der treffendere linguistische Terminus, *Fachsprache* wäre dann terminologisch nicht mit Institutionensprache identisch, obwohl sich zwischen beiden Sprachtypen gerade am Beispiel der Rechtssprache z. T. erhebliche Überschneidungen ergeben. Man kann das interpretationsrelevante Wissen bei der Gesetzessprache umgangssprachlich zwar durchaus als ‚Fachwissen‘ im weiteren Sinne bezeichnen, doch muß man dabei bewußt halten, daß es sich hier doch um ein sehr spezielles, **durch institutionelle Regeln und Verfahrensabläufe**, durch die Existenz einer Auslegungsdogmatik und von obergerichtlichen Normierungsinstanzen, von Institutionen wie der ‚hM‘ [herrschende Meinung] und rechtssoziologischen Faktoren usw. determiniertes Wissen handelt (Busse 1999: 1387; Kursiv im Original; Fettdruck A.A.).

Die Tatsache, dass die Rechts- und Verwaltungssprache oft einer besonderen Kategorie zugeschrieben wird, dass sie häufig von anderen Fachsprachen getrennt betrachtet wird, hängt also mit dem **andauernden Austausch zwischen Experten und Laien** zusammen, der diese ‚Sprache‘ und den entsprechenden Gegenstandsbereich besonders kennzeichnet. Wie bereits angeführt, ist es eine Varietät, mit der

Sprachteilhaber **unfreiwillig** in Kontakt kommen, und zwar in der Regel in eher unangenehmen Lebenssituationen, in denen sie den Experten in gewissem Maße ausgeliefert sind. Für einzelne der vielen Sachfächer gilt das viel weniger: Mit den meisten Fachgebieten muss man sich (nach dem Schulbesuch) nicht beschäftigen, und wer das doch tut, den leitet eher persönliches Interesse und er kann auf viele

gut aufbereitete, nämlich populärwissenschaftliche Präsentationen zurückgreifen (Adamzik 2018b: 49; Hervorhebungen A.A.).

Bei der Rechts- und Verwaltungssprache werden Übermittlungsroutinen überspielt (vgl. oben), da „lebenspraktisch Relevantes in Theoriebereichen verwaltet wird (z. B. in Institutionen der Verwaltung, [...] oder im Gesundheitssystem)“ (Becker 2001: 107). Dabei haben wir es zu tun mit „Teilwelten, in denen es **geregelt Vermittlungsprozesse**⁹³ **in die Alltagswelt** gibt“ (ebd.; Hervorhebungen A.A.). Dem hier im Mittelpunkt stehenden Überspielungstyp setzt Becker (ebd.: 106 ff.) zwei andere Formen der **Überspielung von Übermittlungsroutinen** gegenüber. Bei der einen geht es um Überspielungen der Übermittlungsroutinen, „wenn Bestandteile von Theorien lebenspraktisch relevant werden“ (ebd.: 107). Dies könne der Fall sein, „wenn in Theorien entstandene Gegenstände in den Alltag gelangen, weil sie dort verwendet werden (technische Gegenstände) oder theoretisch erforschte Bereiche im Alltag relevant werden, beispielsweise weil sie problematisch oder politisch umstritten sind (z. B. Kernenergie, Umweltprobleme)“ (ebd.). Bei der anderen Überspielungsform handelt es sich um Vermittlungsprozesse, „die zunächst unabhängig von Anwendungen im Alltag sind und stärker durch die Rezeptionsinteressen der Laien initiiert sind“ (ebd.: 108). Hier geht es also um Formen der **Popularisierung** von wissenschaftlichen Inhalten im engeren Sinne. Während der letzte Typ der Überspielung dadurch gekennzeichnet ist, dass die Rezeption freiwillig ist (vgl. ebd.), ist sie bei den ersten zwei Typen und den entsprechenden Bereichen „nur bedingt freiwillig oder sogar unfreiwillig, da sie [die Kommunikationsbereiche] sich aufgrund ihrer lebenspraktischen Relevanz bzw. ihrer Anbindung an Institutionen im Status dem Kernbereich des Alltäglichen (Ernährung, Wohnen etc.) annähern“ (ebd.: 107). Engberg (2017) nimmt zum Thema fachexterner Kommunikation eine feinere Differenzierung vor und unterscheidet mit Blick auf die Rechts- und Verwaltungskommunikation zwischen **informationsorientiertem** und **verhaltensbeeinflussendem** Wissenstransfer. Den ersten Transferstyp setzt er der Popularisierung *stricto sensu*

93 Bei *Vermittlung* handelt es sich um den „an Laien gerichtete[n] Transfer von Wissensbeständen aus der wissenschaftlichen Welt in die Alltagswelt. Diese Wissensbestände gehören zum Expertenwissen [...], das nicht routinemäßig an Laien vermittelt wird. Daher werden bei diesem Transfer die normalen institutionellen Übermittlungsroutinen überspielt [...]. Die Vermittlungssituation ist zusätzlich dadurch gekennzeichnet, daß sie von Experten eines Faches oder anderen Personen getragen wird, die im Vergleich zu den Adressaten, den Laien, über einen (fachlichen) Wissensvorsprung verfügen“ (Becker 2001: 105 f.). Nach Becker ist die Vermittlung zwischen Fachwissen und dem Alltag eine Form vom *Lehr-Lern-Diskurs* im Sinne Ehlichs (vgl. ebd.: 113).

gleich. Diese zeichne sich dadurch aus, dass „der Sender dem Empfänger Einsicht in einen juristischen Sachverhalt verschaffen möchte“ (Engberg 2017: 127). Bei der **verhaltensbeeinflussenden** Wissensvermittlung gehe es stattdessen

nicht um eine gewünschte Beeinflussung der politischen Haltung der Empfänger, sondern eher darum, dass sie sinnvoll agieren und dabei auch tatsächlich ihre Rechte wahrnehmen (Engberg 2017: 130f.).

In diesem Fall hat der Wissenstransfer in erster Linie einen praktischen Nutzen: Es kommt hier darauf an, „den Rezipienten zum Handeln im Rahmen seiner Rechte zu befähigen“ (Alghisi 2018: 194). Zugleich trägt die Vermittlung von Wissensinhalten dazu bei, „die Verfremdung und Animosität (Vorbehalte, Ängste) gegenüber dem Rechtssystem abzubauen“ (Luttermann/Engberg 2018: 89; vgl. auch Engberg 2017).⁹⁴ Dies hat zur Folge, dass mehr **Vertrauen** gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat bei den Bürgern geschaffen und dessen **Legitimität** gefördert wird.

Innerhalb des Rechtswesens und der Verwaltung steht also allgemein die „Entwicklung einer ‚Fachmann-Laie-Varietät‘“ (Nabrings 1981: 158) im Vordergrund. Steger spricht in diesem Kontext von einer „**Vermittlungsvariante RVS** [Rechts- und Verwaltungssprache] (V)“ (Steger 1989: 127; Fettdruck A.A.). Sie steht „der institutionellen *Fach-S. RVS* (F)“ gegenüber und soll „– v. a. mündlich – eine Brücke zur ‚Parallelsphäre‘ der Alltagspraxis und -sprache der Gesellschaft herstellen“. Diese Variante ist „nicht selbst Alltags-S., sondern behält wesentliche begriffliche Elemente der RVS (F) bei, weil auf dieser verbindliches institutionelles Handeln beruht“. In dieser Hinsicht könnte man im Idealfall Stegers **Fachsprache RVS** der *wissenschaftlichen Fachsprache* in Ischreyts Typologisierung gleichstellen. Sie entspräche den sprachlichen Mitteln, mittels deren man sich besonders in den Disziplinen *Rechtswissenschaft*, *Verwaltungswissenschaft* (oder auch *Politikwissenschaft*) ausdrückt, diese beschäftigen sich überwiegend mit abstrakteren Theorien, Regelungsprinzipien, Doktrinen. Die *Fachsprache RVS* ließe sich somit auf Stegers Kommunikationsbereich der *theoretischen*

94 Engberg (2017) und Luttermann/Engberg (2018) lehnen sich dabei an Preite (2012, 2013) an. Die Autorin, die bei der Rechts- und Verwaltungssprache von „divulgazione non scientifica“ („nicht-wissenschaftliche Wissensvermittlung“; Preite 2012: 167) spricht, weist auf deren Rolle bei dem Abbau emotionaler Hürden gegenüber juristischen Institutionen hin: „la divulgazione giuridica, ben lungi dal suscitare interesse e curiosità, viene avvicinata unicamente nel caso in cui il cittadino si trovi ad avere a che fare col mondo del diritto e della giustizia per necessità./ Di conseguenza, la divulgazione giuridica si prefigge una doppia finalità: da un lato la semplificazione dei contenuti e dei termini giuridici e dall’altro la mitigazione del sentimento di estraneità, se non di ostilità, che il discorso del diritto tradizionalmente suscita nel cittadino“ (Preite 2013: 258).

Wissenschaften beziehen. Letztere weisen alle bestimmte Fachwörter auf, haben allerdings die **alltägliche Wissenschaftssprache** gemeinsam (vgl. Hoffmann 1985 und Ehlich 1999). Die *Vermittlungsvariante RVS* stünde hingegen auf der Ebene der *Verkäufer Sprache* Ischreyts, d. h. einer Menge sprachlicher Elemente, die im Verhältnis zwischen Behördenangestellten und Bürgern bzw. zwischen Kommunikationsteilnehmern herangezogen werden, bei denen ein mehr oder weniger großes Wissensgefälle besteht.

In diesem Zusammenhang steht die **Verständlichkeits-Problematik** wieder im Fokus; d. h. das Problem der Unverständlichkeit von Fach- und Wissenschaftssprachen, das auftaucht, wenn Fachleute und Laien miteinander interagieren (vgl. dazu I.3.3). Es sind besonders die Bereiche der Sprache der staatlichen Institutionen, der Medizin sowie der Gebrauchsanweisungen von technischen Geräten, die Verständlichkeitsstudien verschiedener Art fokussiert haben. Mit den Worten von Hoffmann:

Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit haben [...] *Verstehens- und Verständigungsprobleme* der Bürger im Kontakt mit staatlichen Institutionen, bei Rechtsstreitigkeiten, beim Gespräch mit dem Arzt sowie beim Kauf von Industriewaren gestanden. Die untersuchten Fachtextsorten reichen von der Steuererklärung und anderen Formularen über Gesetzestexte und Verträge bis zum Beipackzettel und zur Bedienungsanleitung (Hoffmann 1998a: 165; Hervorhebungen im Original).

Heute stellt das Problemfeld einen der Bereiche dar, bei denen die Fachsprachenforschung breite Anwendung findet. Es entspricht tatsächlich dem „Hauptanlass für die Beschäftigung mit fachsprachlichen Varietäten“ (ebd.). Auf die Entwicklung und Rolle der Verständlichkeitsfrage weist Kalverkämper (1998a) hin. Er hebt hervor, dass

erst mit der stabilen Etablierung der Fachsprachenforschung und dem Erkennen der mit Fachkommunikation gekoppelten gesellschaftlich relevanten Konflikte die Verständlichkeitsforschung, und in ihrer Weiterentwicklung; die Analysen um hochaktuelle Reizbegriffe wie ‚Technical Writing‘ / ‚Technische Kommunikation‘ (vgl. Krings 1996; Göpferich 1997) [...], ‚Interkulturelles Verstehen‘, ‚Texte-Optimierung‘ [...] und ‚Informations-Haftpflicht‘ (inzwischen neben der Produkt- oder Material- sowie der Konstruktions- oder Fertigungs-Haftpflicht; vgl. z. B. Schuldt 1992) in der wissenschaftlichen Diskussion aufgekommen sind und dann auch als weiterführende Erkenntnisse prosperiert haben (Kalverkämper 1998a: 12).

Die verschiedenen Ansätze zur **Textoptimierung** einerseits und die auf die Ausbildung der Schreibkompetenz im fachlichen und wissenschaftlichen Kontext abzielende **Schreibforschung** andererseits sind zwei wichtige Forschungs-

zweige, die von Studien zur Verständlichkeit hergerührt haben. Beide Bereiche gehören in den Rahmen einer Perspektive, die neben deskriptiven auch bewertende Aussagen zulässt und die „charakteristisch für die Angewandte Linguistik und [...] sich auch in anleitenden Publikationen nieder[schlägt]“ (Adamzik 2018b: 81; Hervorhebungen im Original gelöscht).⁹⁵

In die Abfassung von anleitenden Publikationen für eine zeitgemäße, adressatenorientierte und verständliche Sprache sind etwa unterschiedliche interdisziplinäre Projekte gemündet, die sich durch die Zusammenarbeit von Angewandter Sprachwissenschaft auf der einen Seite, Politik, Verwaltung und Recht auf der anderen auszeichnen (vgl. I.1.2.1.2). Erwähnenswert ist in Deutschland das Vorhaben der Universität und der Stadt Bochum, aus dem IDEMA (*Internet-Dienst für eine moderne Amtssprache*) entstanden ist. Dabei handelt es sich um ein Netzwerk, dessen Mitglieder eine Datenbank mit Mustertexten nutzen und mit einem elektronischen Wörterbuch ihre Texte selbst überarbeiten können (vgl. Blaha 2010; Fluck/Blaha 2010 und Blaha/Wilhelm 2011). Ein ähnliches Werkzeug ist die in Italien konzipierte REI (*Rete per l'eccellenza dell'italiano istituzionale*), deren ursprüngliches Ziel es war, „diejenigen, die Verwaltungstexte in europäischem und nationalem Umfeld verfassen, zu vereinen, um Ressourcen, Ergebnisse und Problemlösungen bei der Bildung neuer Terminologien zu teilen“ (Cortelazzo 2010a: 110). In jüngerer Zeit hat die REI auch die Frage „eine[r] Verwaltungskommunikation in einem klaren, verständlichen, für jeden zugänglichen und vor allem qualitativ angebrachten Italienisch“ (ebd.) thematisiert.⁹⁶

Fast ausschließlich mit Verständlichkeitsproblemen und Verbesserung als prototypisch geltender **Formulare** und **Behördenschreiben** hat sich die sprachwissenschaftliche Forschung beschäftigt, die die Verwaltungssprache als Sprache der Regierung und Ämter bzw. der Exekutive allgemein fokussiert hat (vgl. Grosse/Mentrup 1980). Tatsächlich entspricht die Sprache der Verwaltung

95 Zur Anwendungsorientierung in der Fachsprachenforschung vgl. Fluck (2000: 102 ff.) und Adamzik (2018b). Detailliertere Ausführungen zur Verständlichkeits-Problematik und zu den unterschiedlichen Anleitungen für eine verständliche Sprache finden sich in I.3.3.

96 Innerhalb der REI gibt es seit 2014 das OIIFI (*Osservatorio dell'italiano istituzionale fuori d'Italia*). Dabei handelt es sich um eine Arbeitsgruppe, die zwei permanente Hauptaufträge hat: Einerseits überwacht sie die Rolle und Qualität der italienischen Rechts- und Verwaltungssprache (*italiano istituzionale*) in den Gebieten, wo das Italienische außerhalb Italiens Amtssprache ist. Andererseits dient sie zu einer Art Plattform, wo man sich über terminologische und allgemein sprachliche Problemfälle und Schwierigkeiten austauschen kann. Vgl. <https://www.bk.admin.ch/bk/it/home/documentazione/lingue/conferenze-e-seminari/rete-per-l-eccellenza-dell-italiano-istituzionale.html>; 07.01.2020.

einer von der Linguistik eher vernachlässigten Varietät, der im Laufe der Jahre – im Vergleich zur Sprache des Rechts, der Politik oder der Medien – relativ wenige linguistische Arbeiten gewidmet wurden.

Die Bevorzugung weniger Themen, die die Forschung zur Verwaltungssprache charakterisiert, zeugt davon, dass eine gewisse Perspektive dort dominiert bzw. dass der Akzent überwiegend auf die Betrachtung der Verwaltungssprache als Vermittlungssprache bzw. als *Verkäufersprache* im Sinne Ischreyts gelegt wurde. Nur auf diese Schicht wird die Varietät manchmal eingeschränkt. Der Unterschied zwischen Rechts- und Verwaltungssprache ließe sich dementsprechend darauf zurückführen, dass die Rechtssprache – anders als die Verwaltungssprache – mit den zwei übrigen Fachsprachenschichten zusammenfielen, die Ischreyt als *wissenschaftliche Fachsprache* bzw. *Werkstattsprache* bezeichnet.⁹⁷ Dies ist etwa die Sichtweise, die von Polenz (Polenz III; 1999: 489) zu vertreten scheint. Er behauptet, dass die Verwaltungssprache „ein Vermittlungsbereich zwischen Rechts- und Gemeinsprache“ ist. Dem Standpunkt schließt sich anscheinend auch Sellmann (2014: 178) an. Sie meint nämlich, dass „die Verwaltungssprache vor allem der Kommunikation der Verwaltungen mit den Bürgerinnen und Bürgern [dient], die ‚Nichtfachleute‘ sind“, und dass sie daher „keine Fachsprache sein [kann und darf]“. Die Autorin schreibt ihr allerdings fachsprachlichen Charakter zu, indem sie dann behauptet, dass „die Verwaltungssprache als Fachsprache des Rechts den rechtlichen Begriffssystemen sehr nahe“ steht. Sellmann kommt dann zu dem Schluss, dass „die Verwaltungssprache [...] eine Sondersprache [ist], die sowohl aus Elementen der Rechtssprache als auch solchen der Alltagssprache besteht, und dass ihre Aufgabe es ist, „die Schnittstelle zw. Gesetzgeber und Norm-Adressaten durch verständliche und klare Sprache auszufüllen“. Auch Lubello (2014a: 225) stellt für die Sprache der Verwaltung die Ebene der *Verkäufersprache* in den Vordergrund. In Anlehnung an Berruto (1987) unterscheidet er zwischen Fachsprachen *stricto sensu* und *lato sensu*. Aufgrund ihrer Heterogenität und der Tatsache, dass manchmal auch Laien davon Gebrauch machen können bzw. müssen, sei die Verwaltungssprache nicht den Fachsprachen *stricto sensu* zuzuordnen. Diese Unterscheidung nimmt Viale (2008: 49f.) teilweise wieder auf. Er merkt an, dass sich die Verwaltungssprache auf halbem Weg („a metà strada“) befindet. Als Erklärung dafür führt er die Existenz *nur* eines kleinen Anteils an deutlich verwaltungssprachlicher Lexik („lessico specialistico ben definito“) an (vgl. dazu I.1.2.2).

97 Ischreyt selbst ordnet allerdings sowohl der Verwaltung als auch der Gesetzgebung dieselbe funktionelle Sprache zu, nämlich die *Geschäftssprache*.

Im Allgemeinen lässt sich jedoch sagen, dass die meisten Sprachwissenschaftler auf die **doppelseitige Natur** der Verwaltungssprache hinweisen.⁹⁸ Dabei geht es eben um „die zwei Seiten der Verwaltung, die **verwaltungsinterne** und die **öffentliche Seite**“ (Fluck 1996: 74 und 2010: 151). Becker-Mrotzek (1999: 1396) spricht diesbezüglich von „explizit zweifache[r] Zwecksetzung“ der Sprache der Verwaltung, wonach sie „einerseits eine Fachsprache für die Agenten der Institution Verwaltung; andererseits [...] das zentrale Mittel für die Kommunikation mit dem Bürger [ist]“. Die wichtigste Differenzierung ist somit diejenige, die „sich an der Person des **Adressaten** ausrichtet“ (Daum 1981: 95; Kursiv im Original; Fettdruck A.A.):

Als Fachsprache der Bürokratie ist sie [die Sprache der Verwaltung] funktionsgerecht, weil ihre präzisen und genormten Begriffe, die Genauigkeit ihrer Verknüpfung und die ökonomische Reduktion der sprachlichen Mittel Reflexe der Erfordernisse rationaler und rationeller Verwaltung sind. Wäre sie eine rein **behördeninterne** Fachsprache, so müsste sie wie jede andere Fachsprache behandelt werden, von der keine allgemeine Verständlichkeit erwartet wird und an die man keine moralischen oder ästhetischen Maßstäbe anlegt.

Wenn sie dennoch von der Gesellschaft mit Ärger, Spott und Mißvergnügen verfolgt wird, so liegt das daran, daß sie eben nicht nur Aufgaben in der internen Kommunikation der Exekutive erfüllen muß, sondern ihre Sprachformen sich **auch an den Bürger** richten, der sich dem Polizisten, dem Regierungsrat am Finanzamt, dem Zollbeamten gegenüber sieht, Formulare auszufüllen oder einer Vorladung zu folgen hat (Dieckmann 1976: 93; Hervorhebungen A.A.).⁹⁹

98 Vgl. z. B. Viales Definition von Verwaltungssprache, die in I.1.2.1 wiedergegeben wird (Viale 2008: 43).

99 Auch das *Metzler Lexikon Sprache* (Glück 2010: 754) unterscheidet zwischen einer *inneren* und einer *äußeren* Verwaltungssprache. Die innere Verwaltungssprache ist diejenige Sprache, die „innerhalb einer Administration bzw. zwischen verschiedenen Einrichtungen einer Administration verwendet wird [...] (z. B. Dt. in Deutschland)“. Die äußere Verwaltungssprache entspricht derjenigen Sprache, die „von den Behörden im äußeren Dienstverkehr mit den Bürgern verwendet werden [...] muss“. *Verwaltungssprache* wird überwiegend im sprachpolitischen Sinn verstanden, wobei sich der Ausdruck als Synonym für *Amtssprache* ansehen lässt (vgl. I.1.2.1.2). Dem Wort *Amtssprache* werden im entsprechenden Eintrag zwei Lesarten zugeordnet. Zum einen wird zwischen *externer* Amtssprache („zwischen Staatsorganen im internationalen Verkehr“) und *interner* Amtssprache („innere Verwaltungssprache“) unterschieden; zum anderen entspricht *Amtssprache* der „Fachsprache(n) von öffentl. Behörden und Gerichten, die oftmals als Instrument von Autorität und Herrschaft empfunden wird (werden) und dem Leitbild von demokrat., bürgerfreundl. und effizienter Justiz und Verwaltung widerspricht“.

Da „das sprachliche Handeln nach außen, die Kommunikation mit den Bürgern zu den wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehört“, sind also „die Vorteile, die ihre Fachsprache für die Verständigung unter Fachleuten hat, [...] Nachteile für die Betroffenen“ (Stickel 1981: 303). Otto (1981: 45) spricht in diesem Zusammenhang von der „Paradoxie einer Fachsprache“ und verweist dabei auf die Tatsache, dass man eine Fachsprache hat, „die zugleich Gemeinsprache ist“ (Hervorhebung im Original gelöscht).¹⁰⁰ Für den Gesamtkomplex *Rechts- und Verwaltungssprache* schlägt er eine Einteilung vor, die in der Forschung eine breite Rezeption erfahren hat.¹⁰¹ Seine Systematik der Rechts- und Verwaltungssprache besteht aus fünf Schichten, die sich aufgrund von „Quelle, Inhalt und Informationszweck“ (Otto 1978: 11 und 1981: 51) voneinander unterscheiden lassen: 1. *Gesetzessprache*, 2. *Urteils- und Bescheidsprache*, 3. *Wissenschafts- und Gutachtensprache*, 4. *Sprache des behördlichen Schriftverkehrs* (mit fachkundigen Empfängern oder mit dem fachunkundigen Bürger), 5. *Verwaltungsjargon*. Hinzu kommen noch die *Sprache der behördlichen Öffentlichkeitsarbeit* und die *Sprache des mündlichen Verkehrs* (etwa im Fall von Verhandlungsterminen oder Beratungsgesprächen). Das Sprachschichten-Modell betrachtet Otto (1981: 52) als „eine Treppe“, auf der „man von der höchsten fachsprachlichen Intensität der Wissenschaftssprache Stufe für Stufe hinabsteigt bis an die bequeme Verkehrsfläche der Gemeinsprache“ (Hervorhebungen im Original gelöscht). Insofern lässt sich sein Modell als vertikale Darstellung verstehen. Indem Otto zwischen verschiedenen Verwendungszusammenhängen der Sprache im öffentlichen Bereich differenziert (vgl. Becker-Mrotzek 1999: 1395), indem er etwa Schichten 2 und 4 mit der „Amtssprache (Beamtensprache, Amtsdeutsch im Sinne dieses Büchleins)“ (Otto 1978: 12; Hervorhebungen im Original gelöscht) – also mit der Verwaltungssprache im

100 Baumann (2008: 35), der sich mit einer „auf die Bürger der Gesellschaft gerichtete[n] öffentliche[n] Verwaltungskommunikation“ befasst, betont, dass die „über Jahrhunderte gewachsene Verständlichkeit erschwerende Dissonanz zwischen der hohen Fachlichkeit einerseits und der kommunikativen Nicht-Gerichtetheit der Verwaltungssprache auf die Adressatenspezifik andererseits [...] im Vergleich mit anderen Fachsprachen eine der zentralen kommunikativ-kognitiven Besonderheiten dar[stellt]“.

101 Fuchs-Khakhar (1987: 44) merkt an, dass Ottos Aufgliederung „am umfassendsten [ist] und [...] als grundlegend gelten [kann]“. Dies habe zur Folge, dass „andere Autoren immer wieder auf seine Systematik der Rechts- und Verwaltungssprache zurück[greifen]“. Vgl. auch Oksaar (1989: 226), Steger (1989: 127), Simonnæs (2005: 51 f.) und Nussbaumer (2009a: 2133).

Unterschied zur Rechtssprache – assoziiert, bezieht er aber auch eine horizontale Perspektive mit ein.¹⁰² Er kombiniert also **beide Sichtweisen** miteinander.¹⁰³

1.2.2 Verwaltungssprache als Menge sprachlicher Mittel

Wenn man nun die sprachlichen Mittel fokussiert, die als typisch für die Verwaltungssprache gelten, dann lassen sich neben der Lexik Merkmale auflisten, die hauptsächlich der **Morphosyntax** zuzuordnen sind. Dabei steht der Begriff *Selektion* (vgl. Hoffmann 1998b: 416) im Vordergrund. Es geht nämlich um „die Auswahl bestimmter Konstruktionen und Formen aus einer größeren Menge im System angelegter Möglichkeiten“ und um „auffällige Häufigkeit in der Fachkommunikation“ (ebd.). Bei der **Selektion** handelt es sich also um „ein überwiegend quantitatives Merkmal, das allerdings oft funktional, z. B. als sprachlicher Ausdruck von Güte Merkmalen wie Präzision, Eindeutigkeit, Folgerichtigkeit, Explizität, Ökonomie usw., interpretiert wird“ (ebd.; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Einen Überblick über die Eigenschaften, die in der linguistischen Literatur als typisch verwaltungssprachlich betrachtet werden, bietet die folgende Tabelle (Tab. I.1.3), die vier verschiedene Beiträge zusammenbringt:¹⁰⁴

-
- 102 Otto (1978: 12) erwähnt auch die Kanzleisprache – von ihm auch *Kanzleistil* genannt. Damit meint er „gewisse Eigenheiten vor allem aus der Sprachschicht Nr. 4, die sich von alters her in den Kanzleien (Schreibstuben, Geschäftsstellen) entwickelt haben“.
- 103 In dieser Hinsicht hebt Adamzik (2018b: 183) hervor, dass auch die „Differenzierung einer horizontalen von einer vertikalen Gliederung [...] grundsätzlich außerordentlich problematisch [ist]“.
- 104 Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine verknappte Bearbeitung der Originalbeiträge. Die Auflistungen der Originaltexte wurden direkt in der Tabelle wiedergegeben und die meisten Ausdrücke, die verwaltungssprachliche Merkmale bezeichnen, von den Quellen her ohne Veränderungen übernommen. Dabei wurden die Merkmale/Kategorien bzw. Auflistungspunkte, die miteinander korrespondieren, nebeneinander gestellt.

Wagner (1970: S. 97ff.)	Becker-Mrotzek (1999; S. 1396f.)	Fluck (2008: S. 118ff.)	Hohenstein/Rehbein (2009: S. 2162f.)
<ul style="list-style-type: none"> nominaler, abstrakter, unpersönlicher Stil; Genauigkeit, Klarheit und Objektivität; Formeln und formelhafte Wendungen 	<ul style="list-style-type: none"> hohe Informationsdichte; inhaltliche Genauigkeit; Eindeutigkeit; Sachbezogenheit; Unpersönlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Unpersönlichkeit Typenhaftigkeit Verfahrenstechnische Floskeln Mischung aus persönlichem Stil und behördlichem Verkündigungsstil 	<ul style="list-style-type: none"> sprachliche Formeln
<ul style="list-style-type: none"> Versachlichung, geringe Anzahl personaler Subjekte; Fehlen des direkten Imperativs; passivische Sätze; nomina agentis 	<ul style="list-style-type: none"> nicht-personale Subjekte mit Tätigkeitsverben Passivkonstruktionen 	<ul style="list-style-type: none"> Auslassung des Imperativs 	
<ul style="list-style-type: none"> Vollständigkeit und Genauigkeiten; Attribute; spezifizierende Wortzusammensetzungen 	<ul style="list-style-type: none"> partizipiale und substantivische Attribute mit Klammerbildung 	<ul style="list-style-type: none"> attributive Partizipialkonstruktionen 	<ul style="list-style-type: none"> adjektivische bzw. adverbiale Verwendung zeitlicher, örtlicher, relationaler oder sonstiger Bestimmungen
<ul style="list-style-type: none"> gedrängter und inhaltsreicher Stil; kurze Sätze 	<ul style="list-style-type: none"> kurze, wenig gestaffelte Sätze, allerdings unter Verwendung längerer Wörter 	<ul style="list-style-type: none"> überlange Hauptsätze Komprimierungen (Aufladung durch nominale Ketten, Präpositionalphrasen ...) 	<ul style="list-style-type: none"> formelhafte und komplexe Präpositionalphrasen Ketten von Nomina, Präpositionalphrasen und Genitivattributen

<ul style="list-style-type: none"> • nominale Satzglieder als wichtigste Träger der Inhalte; verbale Satzglieder als semantisch leere Elemente 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgangsgefüge • Zentralität der Substantive 	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionsverben • Nominalisierungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionsverbgefüge • Nominalisierung sowie Attributierung / Adverbialisierung • Komposition / Zusammensetzung von Nomina; nominalisierte passivähnliche Konstruktionen
<ul style="list-style-type: none"> • Fachwörter und Sachbezeichnungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbegriffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Abkürzungen • juristische Fachterminologie • rechtsprachliche Formulierungen 	
<ul style="list-style-type: none"> • wenige Kunstwörter 	<ul style="list-style-type: none"> • Wortbildung; Ableitungen auf <i>-ung</i> und Zusammensetzungen • Vielzahl spezifischer Adjektive, häufig mit den Suffixen <i>-lich</i>, <i>-gemäß</i>, <i>-bar</i> und <i>-mäßig</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Adverbien aus Substantiv und adjektivischem Flexions-/ Derivationsmorphem 	
<ul style="list-style-type: none"> • vorformulierte Schematexte und Formulare 		<ul style="list-style-type: none"> • behördentypische Begründungen und Erläuterungen • belehrender Charakter • Obrigkeitstil 	

		<ul style="list-style-type: none">• Einschränkung des Handlungsspielraums• Unklarheiten bei feststehenden Formulierungen	
--	--	---	--

Tab. I.1.3: Typische Merkmale der deutschen Verwaltungssprache

Nur im Fall von Wagner handelt es sich um eine der Verwaltungssprache gewidmete Spezialuntersuchung, die **korpusbasiert** ist. Sie umfasst eine Sammlung von 1.000 Sätzen, die aus Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsakten, Schriftverkehr und informativen Schriften entnommen wurden. Die anderen Beiträge entsprechen Abschnitten in Überblicksdarstellungen zur Sprache der Verwaltung.¹⁰⁵ Die Arbeiten sind im Allgemeinen aufeinander bezogen. Becker-Mrotzek und Fluck lehnen sich explizit an die Ergebnisse von Wagner an. Hohenstein/Rehbein operieren dagegen mit Begriffen, die in den Rahmen der Sprachtheorie der Funktionalen Pragmatik gehören.¹⁰⁶

Was Becker-Mrotzek 1999 mit Bezug auf Arbeiten zur Verwaltungssprache allgemein feststellt, lässt sich auch auf die hier im Mittelpunkt stehenden Darstellungen übertragen:

Bei den Charakteristika der geschriebenen Verwaltungssprache bestehen relativ große Übereinstimmungen bei den Beschreibungen; [...]. Zu bedenken ist, daß sich die Analysen überwiegend auf lexikalische und syntaktische Phänomene beziehen und in der Regel entweder nicht zwischen verschiedenen Textarten unterscheiden oder aber sich nur auf eine Textart (Formulare, [...]) beziehen (Becker-Mrotzek 1999: 1396).

Die Beiträge, die in der Tabelle oben zusammengestellt werden, listen Charakteristika der Verwaltungssprache pauschal auf. Im Großen und Ganzen stimmen sie miteinander überein. **Divergenz** besteht nur mit Bezug auf Satzlänge. Zählen Wagner und Becker-Mrotzek kurze Sätze zur Charakteristik der Sprache der Verwaltung, spricht Fluck von „überlangen Hauptsätzen“. Allen Ansätzen ist gemeinsam, dass sie einen gedrängten, **komprimierten Stil** als verwaltungstypisch betrachten. Dementsprechend werden Informationen und Inhalte besonders über Nomina vermittelt. **Nominalstil** ist übrigens eines der Merkmale, die als typisch für Fachsprachen im Allgemeinen angesehen werden. Insofern fallen die hier aufgelisteten Charakteristika der Verwaltungssprache (Nominalisierungen, passive und unpersönliche Formen, Funktionsverbgefüge ...) mit den **allgemeinen Eigenschaften** der Fachsprachen zusammen.¹⁰⁷

Übereinstimmungen liegen selbstverständlich besonders nahe, wenn man Beschreibungen der Verwaltungssprache mit Darstellungen von **Charakteris-**

105 Zur Bedeutung von Korpusuntersuchungen in der Fachsprachenforschung und zum Problem der praktischen Undurchführbarkeit von systematischen, forschungsrelevanten Analysen großer Datenmengen vgl. Adamzik (2018b: 72).

106 Eine ausführlichere Beschreibung der „Institutionensprache in Ämtern und Behörden“ vom Gesichtspunkt der Funktionalen Pragmatik findet sich in Rehbein (1998).

107 Zu den typischen Merkmalen von Fachsprachen im Allgemeinen vgl. die Beiträge von Baumann, Fraas und Hoffmann im HSK 14.1 – *Fachsprachen*; Fluck (2000: 92 ff.), Löffler (2016: 105), Adamzik (2018b: 78).

tika der Rechtssprache vergleicht. Eine gute Übersicht über solche Merkmale bietet Nussbaumer (2009a), der Eigenheiten von Gesetzestexten aufzählt. Allerdings weist er darauf hin, dass

je nach Stufe des Gesetzesrechts [...] diese im Einzelnen zu differenzieren [wären] [...]. Auf der anderen Seite gelten diese Charakteristika – wegen der starken Intertextualität – in Teilen auch für andere Rechtstextsorten und für benachbarte Texte, namentlich Verwaltungstexte (Nussbaumer 2009a: 2136).

Nussbauers Ausführungen betreffen Gesetzestexte, lassen sich aber auch auf Rechts- und Verwaltungstexte im Allgemeinen beziehen. Zusammengefasst werden sie unten in der Tabelle (Tab. I.1.4).¹⁰⁸

Nussbaumer (2009a: S. 2137ff.)
Lexikalisch-semantische Aspekte:
<ul style="list-style-type: none"> • Juristische Fachlexik und je nach Gegenstand außerjuristische Fachlexik • Archaismen • Latinismen • Fachsemantische Verwendung gemeinsprachlicher Lexik • Mehrgliedrige Komposita und Tendenz zu längeren Wörtern, fachspezifische Ableitungen und mehrwortige Ausdrücke • Bildung von Kurzwörtern und Abkürzungen • Feste Wortverbindungen (idiomatische Wendungen, Phraseologismen), Formeln • Rhetorisch-Figürliches (Reim, Stabreim, Paarformeln) • Konventionalisierte Metaphern und Metaphernfelder
Grammatische Aspekte:
<ul style="list-style-type: none"> • Konditionalgefüge, bestehend aus Tatbestand und Rechtsfolge • Zeitloses Präsens • Fehlen des grammatischen Artikels • Modalität (Zwingendes im Indikativ vorgetragen) • Formen der Verdichtung, Komprimierung, Kondensierung, Variationen des Nominalstils (Nominalphrasen mit komplexen Attribuierungen; genitivisch und präpositional verknüpfte Substantivketten); Bildungen mit <i>...freundlich</i>, <i>...feindlich</i>, <i>...fähig</i>, <i>...pflichtig</i> • Funktionsverbgefüge • Falsche Beziehungen zwischen attributivem Adjektiv und dem Bezugswort des substantivischen Kompositums • Agensschwund, Passiv und Passiv-Alternativen

108 Vgl. dazu auch die Ausführungen in Fuchs-Khakhar (1987: 38 ff.). Weiterführende Literatur zum Thema findet sich in Nussbaumer (1997) und Bungarten/Engberg (2003).

Textuelle Aspekte:

- Aufbau nach festen Mustern
- Strenge Gliederung
- Aufzählungen (mit Buchstaben, Ziffern) im graphischen Stil
- Aufzählende Reihen innerhalb einfacherer Sätze
- Herstellung der Textkohäsion durch identische Ausdrücke (Wortwiederholungen)
- Aneinanderreihung von textgrammatisch autonomen Minitexten; Kontextualisierung (mittels Deiktika) über die Artikelgrenze hinaus ist unüblich
- Eigenartige metatextuelle Sprachhandlungen (Legaldefinitionen und Verweise)
- Rahmensatzkonstruktionen mit eingeschobener Reihung von abhängigen Nebensätzen

Tab. I.1.4: Typische Merkmale der deutschen Rechtssprache

Gemeinsamkeiten bestehen nicht nur intrasprachlich zwischen den typischen Eigenschaften der verschiedenen Fachsprachen – wobei es feststeht, dass die Grenzen zwischen den fachsprachlichen Varietäten unscharf sind (vgl. I.1.2.1). Es gibt auch **intersprachliche Charakteristika**, die entsprechende Varietäten verschiedener Sprachen gemeinsam haben und also über Einzelsprachen hinausgehen. Mit Bezug auf die Verwaltungssprache weist Fluck (2010: 150 f.) etwa auf die „die Einzelsprachen übergreifenden Strukturen der Verwaltungssprache“ hin, wozu er „Unpersönlichkeit“, „Obrigkeitsstil und beherrschende[n] Charakter“, „Einschränkung des Handlungsspielraums des Rezipienten“ und „häufige Nominalisierungen (Hauptwortstil)“ zählt.¹⁰⁹

Auch Rehbein (1999) betont im Hinblick auf die Institutionensprache die Existenz unterschiedlicher Ähnlichkeiten zwischen Sprachgemeinschaften. Er setzt allerdings den Akzent auf den unterschiedlichen Charakter verschiedener sprach-kultureller Traditionen:

Als Institutionen haben [Ämter und Behörden] in den einzelnen europäischen Nationalstaaten ihre spezifische Tradition mit je eigenständigen Fachkommunikationen ausgebildet, die ebensowenig eins zu eins aufeinander abbildbar sind wie die Verwaltungsstrukturen selbst – auch wenn sich die speziellen Aufgabenbereiche der Fachkommunikation einander annähern (Rehbein 1999: 671; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Zwischensprachliche Annäherungen zeigen sich beim Vergleich zwischen deutscher einerseits und italienischer Rechtssprache und Verwaltungssprache andererseits. Eine knappe Darstellung der typischen Merkmale der **italienischen**

109 Vgl. I.1.2.1.2 und Pörschke (2015), der schon im Titel seiner Arbeit auf die intra- und interlingualen Aspekte der Verwaltungssprache im internationalen Vergleich verweist.

Rechtssprache findet sich im an Studierende gerichteten Lehrbuch von Serianni (2003), der sich mit der Schriftsprache beschäftigt. Die von ihm erwähnten Eigenschaften der Sprache des Rechts werden im Folgenden wiedergegeben (Tab. I.1.5):¹¹⁰

Serianni (2003)
Terminologia giuridica (S. 126ff.):
<ul style="list-style-type: none"> • Tecnicismi specifici • Tecnicismi collaterali: <ol style="list-style-type: none"> a. Nomi generali b. Tecnicismi collaterali di uso stabile e insostituibili c. Tecnicismi collaterali dettati da esigenze di decoro espressivo o dall'ossequio alla tradizione d. Tecnicismi collaterali morfo-sintattici, per esempio locuzioni preposizionali preferite a preposizioni più semplici di uso più corrente
Latinismi e forestierismi (S. 132ff.):
<ul style="list-style-type: none"> • Parole e singole frasi in latino • Parole in inglese
Grammatica e sintassi (S. 134ff.):
<ul style="list-style-type: none"> • Uso dell'imperfetto narrativo, tipicamente per ricostruire un fatto • Frequente uso del congiuntivo nelle subordinate, là dove l'italiano corrente, parlato e scritto, preferisce l'indicativo • Uso frequente del participio presente con valore verbale • Frequente anteposizione del participio passato • Omissione dell'articolo, dovuta, per esempio, al carattere tecnico di una locuzione o all'appartenenza a sintagmi con valore avverbiale

Tab. I.1.5: Typische Merkmale der italienischen Rechtssprache

Zur **italienischen Verwaltungssprache** sind insbesondere die Ausführungen zu erwähnen, die aus den Monografien von Viale (2008) und Lubello (2014b) stammen (Tab. I.1.6):¹¹¹

110 Für eine umfassende Auseinandersetzung mit der italienischen Rechtssprache vgl. Mortara Garavelli (2001). Vgl. auch Cavagnoli/Woelk (2004), Cavagnoli (2007) und Gualdo/Telve (2012).

111 Für weitere Darstellungen der Merkmale der italienischen Verwaltungssprache vgl. Serianni (2003), Raso (2005), Trifone (2009), Cortelazzo (2010b), Proietti (2010).

<p style="text-align: center;">Viale (2008)</p>	<p style="text-align: center;">Lubello (2014b)</p>
<p>Le peculiarità del lessico (S. 55ff.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lessico legato a esigenze referenziali di carattere tecnico: lessico tecnico burocratico, lessico giuridico, lessico tecnico lingua speciale 1, lessico tecnico lingua speciale 2, lessico tecnico lingua speciale 3, lessico tecnico lingua speciale x • Scelte retoriche e di registro formale: termini tecnici non necessari, pseudo-tecnicismi, tecnicismi collaterali, locuzioni tipiche stereotipate, scelte lessicali paludate, arcaismi • Uso di forestierismi, abbreviazioni, sigle e acronimi 	<p>Il lessico burocratico (S. 52ff.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tecnicismi stretti • Altri tecnicismi: tecnicismi giuridico-amministrativi, tecnicismi derivanti da altri linguaggi speciali, tecnicismi collaterali o pseudotecnicismi • Aulicismi e sinonimi elevati al posto di parole di uso comune; formule anaforiche e cataforiche desuete • Genericismi o parole astratte • Arcaismi lessicali, forme dotte non più in uso o desuete • Forestierismi: latinismi, anglicismi • Sintagmi e locuzioni tipiche, stereotipate, collocazioni speciali • (Ab)uso di abbreviazioni, sigle, acronimi • Formazione delle parole: deverbali a suffissazione zero, verbi denominali (dimissionare, ospedalizzare, disdettare), aggettivi in <i>-ale</i> sul modello dell'inglese, astratti in <i>-zione</i>, aggettivi sostantivati, suffissi latineggianti in <i>-ario</i>, forme ellittiche di sostantivi giustapposti senza preposizione
<p>La complessità morfo-sintattica (S. 59ff.):</p>	<p>Elementi di morfosintassi (S. 48ff.):</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Frequente ricorso all'ipotassi • Abituale ricorso alla nominalizzazione • Alta frequenza della diatesi passiva e delle forme impersonali • Uso del futuro deontico • Predilezione per certi modi verbali come il gerundio e il participio presente • Reggenza multipla del verbo • Presenza di arcaismi morfologici, enclisi, verbi fraseologici 	<ul style="list-style-type: none"> • Periodi lunghi, complessi, ricchi di subordinate (spesso implicite), con molti incisi e frasi relative • Nominalizzazioni, costruzioni con verbo generico + sostantivo, strutture pleonastiche • Struttura impersonale e costruzione passiva • Enclisi pronominale del tipo <i>affittasi</i> • Arcaismi morfologici • Strutture preposizionali libresche o in disuso • Vitalità del participio presente con valore verbale • Uso frequentissimo del participio passato • (Ab)uso del gerundio • Futuro deontico o iussivo • Estensione dell'uso dell'infinito come imperativo generico in avvisi e istruzioni

	<ul style="list-style-type: none"> • Imperfetto narrativo usato al posto del passato prossimo se si indica un'azione puntuale • Tendenza alla frase negativa con lo scopo di attenuare un'espressione o di mitigare l'effetto di un'imposizione, di un divieto • Frequenti inversioni dell'ordine normale delle parole • Imperfetta saturazione delle valenze verbali e reggenze verbali non conformi allo standard
Aspetti legati alle testualità (S. 61):	I caratteri della testualità (S. 58f.):
<ul style="list-style-type: none"> • Scorretta organizzazione delle informazioni 	<ul style="list-style-type: none"> • Ordine sequenziale del contenuto, con concentrazione delle informazioni e loro gerarchizzazione dal generale al particolare, e la messa in evidenza del verbo reggente (<i>decreta, stabilisce, informa</i>) • Struttura del testo chiara e riconoscibile, anche con il ricorso a elementi tipografici, alla paragrafatura, a strutture a lista, tabelle e grafici • Uso abbondante di connettivi testuali e deittici, anche arcaici • Uso di numerosi elementi anaforici e cataforici, anche con formule obsolete • Coniunctio relativa • Formule cristallizzate di apertura e chiusura, con moduli fissi di allocuzione

Tab. I.1.6: Typische Merkmale der italienischen Verwaltungssprache

Bemerkenswert ist hier die lexikalische Unterscheidung zwischen ***tecnicismi stretti / specifici*** und ***tecnicismi collaterali / pseudotecnicismi***, die in den meisten Studien zur italienischen Rechtssprache und zur Verwaltungssprache vorgenommen wird.¹¹² Die *tecnicismi stretti* bezeichnen Ausdrücke, die aus „necessità referenziale“ (Lubello 2014b: 54) benutzt werden. Es handelt sich um spezifische Fachwörter, die nötig sind, um sich auf gewisse Sachverhalte eindeutig zu beziehen (z. B. *protocollare*). Die *pseudotecnicismi* verweisen dagegen

112 Die Unterscheidung entspricht hier einer groben, zusammenfassenden Vereinfachung der vorhandenen lexikalischen Typologien. Bei näherer Betrachtung stellt man schnell fest, dass es (kleine) Unterschiede gibt mit Bezug auf die Art und Weise, wie die verschiedenen Autoren die Lexik der Rechts- bzw. Verwaltungssprache aufgliedern (vgl. oben Serianni 2003, Viale 2008 und Lubello 2014b; vgl. auch Mortara Garavelli 2001 und Trifone 2009).

auf „termini che potrebbero anche essere sostituiti da altre parole più comuni senza che il messaggio subisca alcuna dispersione di significato“ (Trifone 2009: 223). Dabei geht es um gemeinsprachliche Wörter, die im Alltag weniger häufig auftreten und die man in der Rechts- und Verwaltungssprache aufgrund ihrer ‚technischen Konnotation‘ (vgl. Mortara Garavelli 2001: 16) bevorzugt (z. B. *accusare un dolore*). Sie werden lediglich verwendet, um Texten fachsprachlichen, technischen, formellen Schein zu verleihen. Besonders solche (überflüssigen) Ausdrücke sind die Zielscheibe der Kritik an der Schwer-Verständlichkeit der Rechts- und Verwaltungssprache. Gerade auf ihre Aufhebung setzen die meisten Arbeiten zur Optimierung von rechts- und verwaltungssprachlichen Texten (vgl. I.1.2.1.2 und I.3.5).

Alle Arbeiten zur Rechtssprache und zur Verwaltungssprache stimmen darin überein, dass beide Sprachvarietäten in aller Regel die meisten *tecnicismi stretti* teilen:

La stretta vicinanza tra il linguaggio giuridico e quello burocratico fa sì che in parecchi casi il tecnicismo sia condiviso da entrambi gli ambiti senza variazioni di significato (Trifone 2009: 222).

Auf die Existenz eines kleinen Kerns von *tecnicismi stretti*, die als **bloß verwaltungssprachlich** – und nicht rechtssprachlich – anzusehen wären, verweisen sowohl Viale (2008: 57f.) als auch Lubello (2014b: 53f.). Viale spricht von Wörtern „del linguaggio burocratico *stricto sensu*“ und betont, dass diese Ausdrücke zwar zur Rechtssprache zugleich gehören, dass es allerdings auch rein verwaltungssprachliche Fachwörter („termini tecnici puramente burocratici“) gibt, „che non hanno riscontro nel linguaggio giuridico“ (die in der Lexik der Sprache des Rechts nicht vorhanden sind). Lubello unterscheidet dabei zwischen „tecnicismi stretti“ (rein verwaltungssprachlich, wie etwa *protocollare*) einerseits und „tecnicismi giuridico-amministrativi“ (rechts- und verwaltungssprachlich, z. B. *istanza*) andererseits.

Die Bemühungen um eine Unterscheidung zwischen verwaltungssprachlicher und rechtssprachlicher Lexik deuten darauf, dass man eine gewisse Eigenständigkeit der Verwaltungssprache gegenüber der Rechtssprache anerkennt und als relevant ansieht.¹¹³ Die Frage des **Verhältnisses zwischen diesen**

113 Dies gilt insofern, als die Fachlexik bei der Kennzeichnung von Fachsprachen eine wichtige Rolle spielt: „Die Spezifik der Fachsprachen äußert sich besonders deutlich in ihren Wortschätzen, wo sich jede von ihnen eine mehr oder weniger eigenständige Terminologie geschaffen hat, die zu einem Teilsystem des lexikalischen Gesamtsystems der jeweiligen Sprache geworden ist“ (Hoffmann 1998b: 416).

Varietäten¹¹⁴ wurde bei den vorangehenden Ausführungen zur horizontalen und vertikalen Gliederung der Sprachvarietäten behandelt (vgl. I.1.2.1.1 und I.1.2.1.3). Daraus zieht der nächste Abschnitt eine Bilanz.

1.2.3 Verwaltungssprache als konkreter Sprachgebrauch in Ämtern und Behörden

Da „die Reflexion auf das Sprachsystem und auf die Sprachverwendung zur Voraussetzung der Kommunikation“ (Schwitalla 1976: 27) in der Wissenschaft gehört, hat sich dieses Kapitel als Ziel gesetzt, die in der Forschung vorhandenen **Definitionen der Begriffe** zu berücksichtigen, die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegen. Im Zentrum des Interesses stand der Begriff **Verwaltungssprache**. Überwiegend bin ich nach einem semasiologischen Ansatz vorgegangen: Ich habe an *signifiants*, wie etwa *Verwaltungssprache*, angesetzt und festgestellt, welche *signifiés* ihnen zugeordnet werden. Eine onomasiologische Perspektive ist auch mit ins Spiel gekommen: Ich habe nämlich z. B. betrachtet, wie der Weltausschnitt, den ich allgemein bzw. abstrakt als *Sprache / Sprachgebrauch im öffentlichen Leben* bezeichnet habe, von den diversen Autoren angesehen und gegliedert wird.

Aus der Durchsicht der Literatur hat sich ergeben, dass die wissenschaftliche Forschung zu dem hier im Mittelpunkt stehenden Bereich äußerst **heterogen** ist. Es liegt in der Tat eine unzählbare Menge an Studien vor, für die man sagen könnte, dass sie sich mit der öffentlichen Sprache beschäftigen. Sprache im öffentlichen Leben ist tatsächlich ein vielschichtiges Gebilde, das unterschiedliche Gegenstandsbereiche betrifft und an denen verschiedene Akteure teilnehmen. Dieses Gebilde kann man nach unterschiedlichen Blickwinkeln betrachten: Man kann an bestimmten Produzenten- oder Rezipientengruppen (Berufsgruppen, Funktionsgruppen, ...) ansetzen, an Texten und Textsorten (Gesetze, Gerichtsurteile, Bescheide ...), an Kommunikationsformen (Formulare, Webauftritte ...) usw. Geklärt werden muss von Anfang an, mit welchen Etiketten man operiert bzw. worauf diese bezogen sind, was damit gemeint ist. Wichtig ist also, dass man den eigenen Untersuchungen (Arbeits-)Definitionen vorausschickt.

Neben *Verwaltungssprache* ist **Rechtssprache** eine der Etikettierungen, die in diesem Zusammenhang bzw. im Hinblick auf die öffentliche Sprache am

114 Wie sich aus den Ausführungen dieses und besonders der Abschnitte zu den horizontalen und vertikalen Gliederungen entnehmen lässt, betrifft die Frage der Eigenständigkeit der Verwaltungssprache nicht nur ihr Verhältnis zur Rechtssprache, sondern auch zur Alltagssprache. Vgl. dazu auch Grosse (1981: 268), Fuchs-Khakhar (1987: 70), Heinrich (2014: 49), Löffler (2016: 108).

gebräuchlichsten sind. Die Verwendung bzw. die Existenz zwei verschiedener Begriffe deutet darauf hin, dass man Unterschiede in der Wirklichkeit sieht, die man für relevant hält und die dazu veranlassen, aufgrund von gewissen Kriterien eine Unterscheidung zwischen zwei Sprachvarietäten vorzunehmen. Dabei lassen sich sowohl sprachliche als auch außersprachliche Kategorien heranziehen. Betrachtet man nun die sprachlichen Mittel (lexikalisch und grammatisch), die gewöhnlich – in den verschiedenen Studien – mit der Rechtssprache einerseits und der Verwaltungssprache andererseits assoziiert sind, stellt sich heraus, dass sich typische sprachliche Elemente der einen Varietät grundsätzlich nicht von denen der anderen differenzieren lassen. Sprachmittel spielen daher bei der Unterscheidung kaum eine Rolle. Geht man über zu den außersprachlichen Faktoren, stellt man fest, dass Verwaltungssprache den Leuten zugeschrieben wird, die in Ämtern arbeiten und deren besonderer Sprachgebrauch durch die Besonderheiten ihrer Tätigkeit motiviert ist. Rechtssprache ist hingegen mit den Aufgaben der Abgeordneten im Parlament und der Richter und Anwälte in Gerichtshöfen verbunden. Die Ausprägung von zwei verschiedenen Sprachvarietätsbezeichnungen geht somit auf die Entstehung des demokratischen Rechtsstaats zurück und lässt sich lediglich durch den Aufbau der modernen Gesellschaften sowie das Prinzip der Gewaltenteilung erklären. Demnach entspricht die Verwaltungssprache dem Sprachverhalten der Exekutive und der zu deren Ausübung befugten Organisationen, die Rechtssprache dem der Legislative und Judikative. Verwaltungssprache und Rechtssprache beruhen also auf den entsprechenden Fächern; diese sind – wie die Varietäten – **Konstrukte**, die „die Arbeitsteilung und die soziale Gliederung einer Gesellschaft [reflektieren], [...] diese zu kategorisieren [versuchen]“ (Adamzik 2018b: 163).¹¹⁵

Dabei handelt es sich allerdings um konventionelle Unterscheidungen, um abstrakte Vorstellungen, die der Komplexität der Wirklichkeit nicht vollständig gerecht werden. Wie an mehreren Stellen bereits betont, sind exekutive Einheiten zwar mit administrierenden Aufgaben beauftragt, üben aber auch rechtsetzende aus. Dasselbe bzw. das Umgekehrte trifft auf die legislativen und die rechtsauslegenden und -anwendenden Instanzen zu. Kategorien wie *Exekutive*, *Legislative*, *Judikative*, *Verwaltungssprache*, *Rechtssprache* ... entsprechen also einer Idealisierung; dadurch trägt man hauptsächlich nur dem **formellen** bzw. **offiziellen**

115 Vgl. Adamzik (2018b: 164; Kursiv im Original), die in Anlehnung an Kalverkämper betont, „dass bereits die Bestimmung von Fach eine perspektivische ist, weil Fächer nicht vorgegebenen Wirklichkeitsbereichen entsprechen, sondern zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt und in Bezug auf den jeweils erreichten Stand von Arbeitsteilung und Diskussion in konkreten Gesellschaften zu bestimmten Zwecken *gesetzte* Einheiten sind“.

Produzenten gewisser Tätigkeiten und sprachlicher Produkte Rechnung.¹¹⁶ Wir haben es zu tun mit **prototypischen** Konzeptualisierungen eines mehrgliedrigen Bereichs, der durch das Zusammenspiel verschiedener Akteure, Tätigkeiten, Wissensbestände, Texte und Textsorten gekennzeichnet ist.

In diesem Zusammenhang ist es wenig ergiebig bzw. sozusagen problematisch, mit feineren Gliederungen zu arbeiten bzw. sich um die Ausarbeitung einer – linguistisch fundierten – möglichst vollständigen **Einteilung der Varietäten** im Bereich *Sprache im öffentlichen Leben* zu bemühen.¹¹⁷ Dieses Vorhaben ist sozusagen zum Scheitern verurteilt, weil es lediglich die jeweilige Perspektive eines Wissenschaftlers widerspiegeln kann, der auf der Basis von ihm ausgewählter Kriterien den Gegenstand teilt (vgl. das Zitat von Löffler in I.1.2.1). Eine Aufgliederung in Sprachvarietäten erscheint als „sachlich unzutreffend“ (vgl. Oksaar 1989: 226) und wird daher in dieser Arbeit beiseitegelassen.

Da es nicht um Abgrenzungen gehen kann (vgl. Adamzik 2016a: 237), ist auch die Frage, ob es sich bei der Rechtssprache und bei der Verwaltungssprache um zwei Fachsprachen bzw. Varietäten oder um eine handelt, die in sich heterogen ist, von untergeordneter Bedeutung. Anders gesagt: Es kann darauf keine ‚richtige‘ oder ‚falsche‘ Antwort geben. In dieser Hinsicht strebe ich mit dieser Arbeit nicht danach, allgemeine Typologisierungen bzw. Differenzierungen von Sprachstilen vorzuschlagen. Vielmehr ziele ich darauf ab, den **konkreten Sprachgebrauch** öffentlicher Institutionen zu beschreiben. Dabei möchte ich einen Beitrag leisten, der ein besseres Verständnis der Sprache im öffentlichen Leben ermöglicht und das Text(sorten)repertoire ermittelt, „das man in beruflichen oder Funktionsrollen beherrschen muss [...] oder das in bestimmten Handlungszusammenhängen anfällt“ (Adamzik 2011: 381; vgl. auch Adamzik 2018b: 277).

116 Im Fall der Gewaltenteilung legt eine Rechtsordnung fest, welche Aufgaben den verschiedenen Einheiten zustehen. Eine solche Festlegung entspricht allerdings einer Abstraktion und bleibt selbstverständlich auf einem allgemeinen Niveau.

117 Siehe auch Mortara Garavelli (2001: 7 f.; Hervorhebungen A.A.), die mit Bezug auf die Rechtssprache anmerkt: „Quando si dice ‚*linguaggio giuridico*‘ o ‚*con un’espressione assimilabile alla corrispondente inglese, ‚linguaggio legale‘*, si ricorre a un’*etichetta* di estensione variabile, adattata, dai non-giuristi almeno, a un *universo testuale composito*, in cui si riconoscono *varietà di lingua concorrenti*. Fissare per ognuna i caratteri specifici ed esclusivi diventa *problematico*: la difficoltà di comporre una *tipologia rigorosa* è pari alla facilità di riconoscere provenienze e ambiti di uso coi soli mezzi dell’intuizione e della pratica“.

2 Textlinguistische Theorie

2.1 Textsorten der Verwaltung, des Rechtswesens und der Politik in der Theorie

Die Kommunikationsbereiche Verwaltung, Rechtswesen und Politik sowie die damit verbundenen Varietätenbegriffe überschneiden sich (vgl. I.1). Dabei gibt es **Verschränkungen** nicht nur mit Blick auf die Menge der sprachlichen Mittel allgemein, die jeweils mit den verschiedenen Varietäten in Verbindung gesetzt werden, sondern selbstverständlich auch in Bezug auf die Textsorten, die sich den Domänen zuordnen lassen. Dies liegt besonders nahe, wenn man die Versuche der Einteilung von Textsorten der drei Bereiche näher betrachtet. Bei solchen Versuchen handelt es sich in den meisten Fällen um Typologien im Sinne theoretischer Gliederungen, die aus vielerlei Perspektiven unternommen werden. Im Mittelpunkt stehen abstrakt entwickelte Klassifizierungen, die deduktiven Ansätzen folgen. Sie basieren meistens nicht auf empirischen Klassifikationen als Gliederungen eines konkret vorgegebenen Gegenstandsbereichs. In den folgenden Tabellen werden einige **Klassifikationsversuche** präsentiert. Die Tabellen bestehen jeweils aus drei Spalten. In der ersten Spalte steht der Autor, der die Klassifizierung unternommen hat. In der zweiten das Kriterium bzw. die Kriterien, die der Einteilung zugrunde liegen. Die dritte Spalte enthält die Makrokategorien bzw. die groben Texttypen, unter die die Texte und Textsorten aufgrund des Klassifikationskriteriums gruppiert werden.

Die ersten zwei Tabellen enthalten die Klassifikationen, die unter dem Etikett *Verwaltung* bzw. *Verwaltungssprache* vorgenommen wurden. Die erste Tabelle (Tab. I.2.1) betrifft Studien, die auf Deutschland bezogen ist, die zweite (Tab. I.2.2) die schon erwähnte Studie von Viale (2008), die sich auf Italien bezieht:

Sprachwissenschaft – Verwaltung		
Autor	Kriterium	Kategorien/Texttypen
Wagner (1970: 11 f.)	Funktion	1. Verwaltungsvorschriften 2. Verwaltungsakten 3. Allgemeinbehördlicher Schriftverkehr 4. Informative Schriften
Becker-Mrotzek (1999: 1395 f.)	(Teil-)Zweck	1. Wissensregulierende Texte 2. Wissensverarbeitende Texte 3. Wissensdarstellende Texte
(1999: 1399)	(Teil-)Zweck	1. Antragsdiskurse 2. Beratungsdiskurse 3. Widerspruchsdiskurse
Rehbein (1999: 665 f.)	Hauptadressat	1. institutionsinterne Textarten 2. institutionsexterne schriftliche Kommunikation 2-1 agentenadressierte klientenseitige schriftliche Kommunikation 2-2 klientenadressierte agentenseitige Textarten
Becker-Mrotzek/Scherner (2000: 634)	(dominante) Funktion	1. Texte mit regulierender Funktion 2. Texte mit wissenserhebender bzw. -vermittelnder Funktion 3. Texte mit wissensbearbeitender Funktion 4. Texte mit handlungsschließender Funktion
Ebert (2006: 138)	Verbindlichkeitsgrad – Geltungsmodus	1. verbindliche Texte 2. verbindende Texte
Müller (2017: 444)	Verbindlichkeitsgrad – Geltungsmodus	1. Texte mit rechtlicher Verbindlichkeit 2. Texte ohne rechtliche Verbindlichkeit

Tab. I.2.1: Sprachwissenschaftliche Klassifikationen der Texttypen der deutschsprachigen öffentlichen Verwaltung im Vergleich

In drei Fällen (Wagner, Becker-Mrotzek und Becker-Mrotzek/Scherner) liegt die *Funktion* der Textsorteneinteilung zugrunde. Eng mit dieser Dimension verbunden ist das situative Kriterium *Verbindlichkeitsgrad*, das bei Ebert und Müller im Mittelpunkt steht. Rehbein teilt hingegen die Verwaltungstexte aufgrund der situativen Kategorie *Hauptadressat*.

Eine Kombination der Kriterien *Funktion*, *Verbindlichkeitsgrad* und *Hauptadressat* schlägt Viale mit Blick auf den italienischen Kulturraum vor:

Sprachwissenschaft – Verwaltung		
Autor	Kriterium	Kategorien/Texttypen
Viale (2008: 106 ff.)	Tipi testuali (im Sinne von Textfunktion bzw. Themenentfaltung) Valore giuridico (Verbindlichkeitsgrad – Geltungsmodus) Destinatario (intern-extern; individuell-kollektiv)	<ul style="list-style-type: none"> • Tipi testuali e valore giuridico: prescrizione / istruzione, esposizione / narrazione / descrizione, argomentazione • Destinatario: interno / esterno; di interesse esclusivamente interno, rivolto all'interno ma con forte rilevanza esterna, rivolto all'esterno ma con forte rilevanza interna, di interesse esclusivamente esterno

Tab. I.2.2: Texttypen der italienischen öffentlichen Verwaltung nach Viale (2008)

Die zwei Tabellen (Tab. I.2.3 und Tab. I.2.4), die folgen, geben Studien wieder, die mit den Begriffen *Rechtswesen* / *Rechtssprache* / *Rechtskommunikation* operieren:

Sprachwissenschaft – Rechtswesen		
Autor	Kriterium	Kategorien/Texttypen
Busse (2000: 669 ff.)	Situation (traditionelle Unterbereiche des Rechts)/Funktion	<ol style="list-style-type: none"> 1. Textsorten mit normativer Kraft 2. Textsorten der Normtextauslegung 3. Textsorten der Rechtsprechung 4. Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens 5. Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung 6. Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung 7. Textsorten des Vertragswesens 8. Textsorten der Beurkundung (notarielle und amtliche Textsorten) 9. Textsorten der Sprachwissenschaft und juristischen Ausbildung
Deutsch (2017: 95 f.)	Produzent als Träger hoheitlicher Gewalt + Funktion und Geltungsmodus	<ol style="list-style-type: none"> 1. hoheitlich <ol style="list-style-type: none"> a. regelnd (abstrakt-generell vs. konkret-individuell) b. (einen Rechtsstreit) entscheidend c. vereinbarend (konsensual) – bindend d. intern – nicht bindend

		2. nicht hoheitlich a. regelnd – bindend b. entscheidend – bindend c. vereinbarend (konsensual) – bindend d. einseitig verpflichtend – bindend e. darstellend – partiell bindend f. wissenschaftlich/auf die Lehre bezogen – nicht bindend
--	--	--

Tab. I.2.3: Sprachwissenschaftliche Klassifikationen der Texttypen des deutschsprachigen Rechtswesens im Vergleich

Der Ansatz Busses ist der bekannteste: Er wird in nahezu allen Studien zur deutschsprachigen Rechtskommunikation zitiert. Busse stützt sich auf ein situativ-funktionales Kriterium, das auf die traditionellen *Unterbereiche* der Tätigkeiten im Rechtswesen (Rechtsetzung, Rechtsanwendung, Rechtsauslegung und Rechtsprechung) Bezug nimmt. Andreas Deutsch stellt hingegen die situative Kategorie *Produzent* („stammt der Text von einem hoheitlichen Emittenten oder nicht?“) in den Vordergrund, und kombiniert sie mit den Kategorien *Funktion* und *Geltungsmodus*.

Sprachwissenschaft – Rechtswesen		
Autor	Kriterium	Kategorien/Texttypen
Sabatini (1999: 148 f.)	Grado di vincolo interpretativo che nel testo l'emittente pone al destinatario (Grad der interpretativen Bindung)	A. Testi molto vincolanti (A.1 Testi scientifici; A.2 Testi normativi; A.3 Testi tecnico-operativi) B. Testi mediamente vincolanti (B.1 Testi espositivi; B.2 Testi informativi) C. Testi poco vincolanti (C1-C2 Testi d'arte („letterari“))
Mortara Garavelli (2001: 19 ff.)	„compiti fondamentali attribuibili all'uso giuridico della lingua“ (S. 22); grundlegende juristische Tätigkeiten: gestaltende Tätigkeit der Rechtsetzung; theoretische Tätigkeit der Rechtsauslegung; praktische Tätigkeit der Rechtsanwendung Situation (traditionelle Unterbereiche des Rechts)/Funktion	1. testi normativi 2. testi interpretativi 3. testi applicativi 3-1 atti processuali a. provvedimenti del giudice b. atti del pubblico ministero c. atti difensivi d. atti degli ausiliari del giudice e. altri atti processuali 3-2 atti amministrativi 3-3 atti giuridici privati

Rovere (2017: 317 f.)	Unmittelbare rechtliche Relevanz eines Texts für den Adressaten/Funktion	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Text hat für den Adressaten keine Rechtswirkung – informativ 2. der Text hat für den Adressaten Rechtswirkung – performativ
---------------------------------	--	---

Tab. I.2.4: Sprachwissenschaftliche Klassifikationen der Texttypen des italienischsprachigen Rechtswesens im Vergleich

Wichtige Bezugspunkte im italienischen Sprachraum sind die Arbeiten von Sabatini und Mortara Garavelli. Sabatini führt die Kategorie ‚Grad der interpretativen Bindung‘ ein und meint damit, inwiefern der Produzent im Text die Textauslegung durch den Rezipienten steuert. Dabei unterscheidet er zwischen Texten mit stark eingeschränktem, mit mittlerem und mit großem Interpretationsspielraum. Die Klassifikation von Mortara Garavelli basiert auf einem situativ-funktionalen Kriterium, das dem von Busse ähnlich ist. Sie bezieht sich nämlich auf die *Haupttätigkeiten* im Rechtswesen (Rechtsetzung, Rechtsauslegung und Rechtsanwendung). Rovere arbeitet schließlich mit einer Einteilung, die *Geltungsmodus* und *Funktion* kombiniert, wobei es in erster Linie um die ‚unmittelbare rechtliche Relevanz eines Texts für den Adressaten‘ geht.

Die folgende Tabelle (Tab. I.2.5) verweist auf zwei Arbeiten von Klein, bei denen von *Sprache in der Politik* die Rede ist:

Sprachwissenschaft – Politik		
Autor	Kriterium	Kategorien/Texttypen
Klein (1999: 1371)	Situation (Spezifik für den Kommunikationsbereich Politik und seine Institutionen)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Textsorten, deren Konstitution ausschließlich dem Bereich politischer Institutionen vorbehalten ist, 2. Textsorten, die charakteristische Varianten genereller Textsorten sind 3. Textsorten, die mit Ausnahme des Anwendungsbereichs keine politikspezifischen Ausprägungsmerkmale aufweisen
Klein (2000: 736 ff.)	Emittent (als primäres Einteilungskriterium) + hauptsächlicher Adressat (als sekundäres Kriterium) + kommunikative Grundfunktion	<ol style="list-style-type: none"> 1. Von Volksvertretungen emittierte Textsorten <ul style="list-style-type: none"> 1-1 außenadressiert 1-2 binnenadressiert 2. Von Regierungen emittierte Textsorten <ul style="list-style-type: none"> 2-1 außenpolitisch 2-2 parlamentsadressiert 2-3 verwaltungsadressiert

		<p>3. Von Parteien/Fraktionen emittierte Textsorten</p> <p>3-1 außengerichtet:</p> <p style="padding-left: 40px;">3-1-1 wählergerichtet</p> <p style="padding-left: 40px;">3-1-2 parteiengerichtet</p> <p>3-2 parteiintern gerichtet</p> <p>3-3 fraktionsemittierte Texte</p> <p>4. Von Politikern/Politikerinnen als personalen Repräsentanten emittierte Textsorten</p> <p>4-1 schriftlich</p> <p>4-2 mündlich:</p> <p style="padding-left: 40px;">4-2-1 formelle Sprechakte</p> <p style="padding-left: 40px;">4-2-2 politische Reden</p> <p>5. Politikadressierte Textsorten externer Emittenten</p> <p>6. Emittentenunspecifische Textsorten</p>
--	--	---

Tab. I.2.5: Texttypen der deutschsprachigen Politik nach Klein (1999, 2000b)

Bei Klein stehen die situativen Kategorien im Vordergrund. In Klein (2000b) gilt der *Emittent* als primäres Einteilungskriterium. Dies wird weiter mit den Kategorien *hauptsächlicher Adressat* und *kommunikative Grundfunktion* in Verbindung gebracht.

Die letzte Tabelle (Tab. I.2.6) enthält Klassifikationsversuche, die von Verwaltungswissenschaftlern unternommen wurden. Dabei sind die Einteilungen auf das politische System bzw. die politische Ordnung der Schweiz bezogen:

Verwaltungswissenschaft		
Autor	Kriterium	Kategorien/Texttypen
Lienhard (2013: 239 ff.)	Rechtsnatur Ausprägung Wirkung	Handlungsformen der Rechtsanwendung: 1. Verfügung 2. Vertrag 3. Realakt
Mader (2013: 249 ff.)	Zahl der Träger der illokutionären Rolle	1. einseitig 2. mehrseitig
Kettiger (2016b: 594 f.)	Rechtsform oder Stellung der an einem Vertrag beteiligten Rechtssubjekte	1. Subordinationsrechtlicher Vertrag 2. Koordinationsrechtlicher Vertrag

Lienhard (2016: 581 ff.)	Klassifikation von Verfügungen nach verschiedenen Kriterien	<ol style="list-style-type: none"> 1. Adressatenkreis 2. Gegenstand 3. Wirkung auf die Adressaten 4. Partizipativer Anteil der Adressaten 5. Positionierung im Verfahren 6. Zeitliche Geltung 7. Art und Weise der Wahrnehmung der in der Verfügung festgelegten Rechte und Pflichten
Stücheli-Herlach et al. (2016: 249 und 255 ff.)	Funktion	Rechtstexte vs. informierende Texte <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlasse 2. Erläuternde und begründende Texte 3. Mitteilungen für die journalistische Öffentlichkeit 4. Informationen für die breite Öffentlichkeit 5. Juristische Einzelakte 6. Briefe 7. Formulare

Tab. I.2.6: Verwaltungswissenschaftliche Klassifikationen der Texttypen der deutschsprachigen öffentlichen Verwaltung im Vergleich

In drei Fällen (Lienhard 2013 und 2016; Kettiger) werden einzelne Unterbereiche bzw. Textsorten (*Rechtsanwendung*, *Vertrag*, *Verfügung*) fokussiert. Mader legt seiner Einteilung ein situatives Kriterium (*Produzent als Träger der illokutionären Rolle*) zugrunde. Stücheli-Herlach et al. stellen die Kategorie *Funktion* in den Vordergrund.

Aus der Zusammenstellung der verschiedenen Studien ergibt sich ein vielfältiges Bild. Die unterschiedlichen Klassifikationsansätze operieren bis auf einige Ausnahmen jeweils nur mit einem **Einteilungskriterium**. Die Klassifikationskriterien stimmen bei den verschiedenen Klassifizierungen zum Teil überein, dieselben Dimensionen werden aber oft aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. Zu betonen ist jedenfalls, dass dieselben Textsorten je nach Klassifikationskriterium verschieden eingeordnet werden.

Die **Textsortenbezeichnungen** liegen auf unterschiedlichen Abstraktionsebenen. Häufig bleiben sie eher abstrakt und sind nur funktional und / oder medial bestimmt. Die Textsorte, die in allen deutschsprachigen Einteilungen zur Verwaltung Erwähnung findet, ist der *Verwaltungsakt*. Dieser gilt gewöhnlich als prototypisch für die Verwaltungssprache (vgl. I.1.2.1.3 und Alghisi 2018: 195). Dabei handelt es sich um einen Text, wodurch ein bestimmter Sachverhalt unter den Tatbestand einer Norm subsumiert wird. Hier kommt die Textsorte nicht nur in den verwaltungsbezogenen Ty-

pologien vor, sondern auch in denjenigen zu den Kommunikationsbereichen Rechtswesen und Politik. Dafür liegen verschiedene Bezeichnungen vor, die als äquivalent bzw. synonym anzusehen sind: *Verwaltungsakt* (Wagner 1970, Becker-Mrotzek 1999, Müller 2017, Deutsch 2017); *Bescheid* (Becker-Mrotzek 1999, Rehbein 1999, Becker-Mrotzek/Scherner 2000, Ebert 2006, Müller 2017, Busse 2000), *Verfügung* (Deutsch 2017, Lienhard 2013 und 2016, Stücheli-Herlach et al. 2016), *schriftliche Stellungnahme an Private und Institutionen* (Klein 2000b). Eine andere Textform, die bekanntlich als verwaltungstypisch gilt, ist das *Formular* (vgl. I.1.2.1.3 und Alghisi 2018: 195). Dieses erscheint bis auf die Arbeit von Wagner in allen die Verwaltung fokussierenden (sprach)wissenschaftlichen Klassifikationen sowie im auf das Rechtswesen gerichteten Beitrag von Busse (2000) und im auf die Politik orientierten Aufsatz von Klein (2000b). Auch die Bezeichnungen (*amtliche*) *Bekanntmachung* und / oder *Mitteilung* sind in den meisten verwaltungsbezogenen Typologien anzutreffen (Wagner, Rehbein, Becker-Mrotzek, Ebert, Müller, Stücheli-Herlach et al.). Sie sind überdies, was das Rechtswesen angeht, in Busse (2000) und mit Blick auf die Sprache der Politik in Klein (2000b) belegt. Andere Text-Bezeichnungen, die die verschiedenen verwaltungsbezogenen Klassifizierungen gemeinsam haben, sind *Merkblatt* (Wagner, Rehbein, Müller; vgl. dazu Alghisi 2018: 195), *Anfrage* (Wagner, Rehbein, Becker-Mrotzek/Scherner, Müller und mit Schwerpunkt Politik: Klein) und *Antrag* bzw. *Antragsformular* (Rehbein, Becker-Mrotzek/Scherner, Müller und mit Blick auf das Rechtswesen: Busse). Auch die funktional bestimmte und sehr abstrakte Bezeichnung *Information*, die auf die Existenz die Bürger adressierender, rein informativer Texte hinweist, ist in verschiedenen Beiträgen (Becker-Mrotzek, Ebert, Müller, Klein, Stücheli-Herlach et al.) vorhanden. Zu bemerken ist schließlich, dass die für das Rechtswesen prototypischen Normtexte, besonders die Textsorte *Gesetz* und *Verordnung*, in den meisten Typologien erwähnt werden, die den Akzent auf die Verwaltung legen (Becker-Mrotzek, Rehbein, Becker-Mrotzek/Scherner, Mader und Stücheli-Herlach et al.), sowie in den Arbeiten, in denen das Interesse der Sprache der Politik gilt (Klein).

Auch bei den italienischsprachigen Typologien werden Texte, die traditionell als prototypisch für unterschiedliche Kommunikationsbereiche angesehen werden, in einer und derselben Typologie zu einem bestimmten Kommunikationsbereich (entweder Verwaltung oder Recht oder Politik) zusammengestellt. In seiner „proposta di classificazione tipologica dei principali generi testuali della pubblica amministrazione“ erwähnt etwa Viale (2008) einerseits die Textsorten *atto normativo* und *ordinanza*, also rein rechtsbezogene Texte, andererseits

lettera parte di un procedimento amministrativo (Behördenbrief), *avviso al pubblico* (Bekanntmachung) und *modulistica* (Formulare), wobei diese typische Verwaltungstexte sind. Sabatini (1999) und Mortara Garavelli (2001), deren Einteilungen das Rechtswesen fokussieren, zählen zu den Textsorten des Rechts sowohl die *leggi* (Gesetze), als auch die *atti amministrativi* (Verwaltungsakte) sowie die *avvisi* (Bekanntmachungen).

Im Allgemeinen könnte man sagen, dass sich die hier besprochenen Einteilungen, wenngleich sie auf ähnlichen Klassifikationskriterien beruhen und eine eher große Anzahl von Textsortenbezeichnung gemeinsam haben, schlecht aufeinander abbilden lassen und daher auch miteinander schwer vergleichbar sind. In diesem Zusammenhang entsprechen die Klassifikationen einfach Versuchen, „in die unüberschaubare Gesamtheit von kommunikativen Konstellationen und Situationen eine grobe Ordnung zu bringen“ (Adamzik 2016c: 134; Hervorhebungen im Original gelöscht). Im praktischen Handeln sind alle Texteinheiten aber miteinander verbunden. Der Tatsache, dass Texte und Textsorten miteinander **vernetzt** sind, sollte Rechnung getragen werden. Dieser Gedanke ist heute tatsächlich in der textlinguistischen Diskussion zentral und stellt eine der neueren Entwicklungen in der Disziplin dar. Ihnen ist der folgende Abschnitt gewidmet.

2.2 Die jüngsten Entwicklungen in der Textlinguistik

Die vorliegende Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass ein bestimmter Kulturraum (die Schweiz) berücksichtigt und dessen Besonderheiten fokussiert werden. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den „Konzeptionen, die die Linguistik neu als **Kulturwissenschaft** ausrichten wollen“ (Adamzik 2016c: 350; Hervorhebung im Original).¹¹⁸ Solche Konzeptionen bestehen eben in dem erneuten Bewusstsein über „eine erst in jüngerer Zeit in das Blickfeld gerückte Dimension von Texten und Textsorten, nämlich deren Kulturbestimmtheit“ (Fix 2011: 9). Fix betont dabei:

118 Zu den Entwicklungen in der sprachwissenschaftlichen Reflexion über das Verhältnis *Sprache/Kultur* vgl. Abschnitt 9.2 *Der cultural turn und die Linguistik als Kulturwissenschaft* in Adamzik (2016c: 356 ff.). Adamziks Standpunkt zum Thema lässt sich zusammenfassen wie folgt: „Sprachen und Varietäten – die sich nur in Gesprächen und Texten realisieren – sind per se kulturkonstitutiv“ (Adamzik 2016b: 826).

Die Tatsache, dass Gemeinschaften über Textsorten als Orientierungsmuster für ihr sprachlich-kommunikatives Handeln verfügen, ist ein kulturelles Phänomen (Fix 2011: 9).

Auch in der Disziplin, „die sich mit fachbezogener Sprache, mit Kommunikation-im-Fach, beschäftigt“ (Kalverkämper 2016: 758), der Fachsprachenforschung also (vgl. I.1), tritt nun der Begriff *Fachkulturforschung* in den Vordergrund. Dieser versteht sich als global, kulturbezogen sowie interkulturell (vgl. ebd.: 766) und stellt das neue Schlüsselwort dar, nach dem Analysen durchgeführt werden (sollen).

Die Bevorzugung konstruktivistisch und kulturwissenschaftlich orientierter Analyseansätze, die den Akzent auf die Beteiligtenperspektive legen, und die Erforschung von Text(sorten)vernetzungen zählen zu den **jüngsten Entwicklungen** in der Textlinguistik. Über diese bietet Adamzik eine klare Übersicht:

Inzwischen haben sich die Voraussetzungen für das Reden auch über Arten von Texten gründlich geändert: Die Arbeit mit **Prototypen** ist an die Stelle der Suche nach strikten Taxonomien getreten [...]. Statt die Sicht des außenstehenden Beobachters zu privilegieren, wird jetzt die Berücksichtigung der **Beteiligtenperspektive** favorisiert [...], statt das Produkt und seine (formalen) Eigenschaften zu fokussieren, tritt der **Umgang mit Texten als wissenschaftleiteter Prozess** in den Vordergrund [...]. Die (eigentlich schon in den 1970er Jahren längst als verfehlt erkannte) Annahme, die Wissenschaft entspräche einer objektiven Sicht auf die Welt, ist der Einsicht gewichen, dass auch **wissenschaftliche Konzepte Konstrukte** darstellen und von Interessen und Fragestellungen abhängen. Schließlich hieß es von Textsorten zwar schon immer, dies seien historisch-kulturell überlieferte Einheiten; erst die Fülle der durch die **neue Technologie** ermöglichten Kommunikationsformen hat aber die Versuchung deutlich eingedämmt, sie doch „als gewissermaßen unveränderliche und zeitlose Wesenheiten, als Universalien und Urformen, als transhistorische Invarianten (Reisigl 2011: 437) zu rekonstruieren [...]“ (Adamzik 2016c: 327; Hervorhebungen im Original).¹¹⁹

Es ist insbesondere die Untersuchung der **Beziehungen** zwischen Texten bzw. Textsorten, die im Mittelpunkt der textlinguistischen Forschung des letzten Jahrzehnts steht. Auf ihre Bedeutung für die Text(sorten)linguistik haben v. a. **Klein, Girth** und **Adamzik** ab den 1990er Jahren hingewiesen. In seiner

119 Zu den neueren Arbeiten, die Hinweise auf die jüngsten Forschungsschwerpunkte in der Textlinguistik enthalten, zählen auch die Einführungen von Janich (2008b/2019), Gansel/Jürgens (2009) und Brinker/Cölfen/Pappert (2014).

Auseinandersetzung mit den Texten im politischen Diskurs merkt Girnth (1996: 66) z. B. an, dass die funktionalen Beziehungen zwischen Texten in der Text(sorten)linguistik „ein bislang nur wenig beachtetes Phänomen“ darstellen und dass „erst die Untersuchung der Beziehungen zwischen Texten ihre den tatsächlichen kommunikativen Gegebenheiten angemessene Beschreibung ermöglicht“. Adamzik hält „das Kriterium der Einbettung von Textsorten in umfassendere kommunikative Strukturen und ihre Vernetztheit miteinander“ (Adamzik 2000b: 109) für die „wesentlichste Beschreibungskategorie, um die die Textsortenforschung dringend erweitert werden sollte“ (ebd.).¹²⁰ Dass diese Perspektive zunehmend an Bedeutung gewonnen hat bzw. gewinnt, bestätigen heute u. a. die Autoren der Neubearbeitung von **Brinkers** Einführung, die zu den Kapiteln vom Typ „Neuere Entwicklungen und offene Fragen“ auch eins zählen, das den „Textsortenvernetzungen“ gewidmet ist (vgl. Brinker/Cölfen/Pappert 2014: Kap. 5.6.1).

Das „uralte“ (vgl. Heinemann 1997: 22) und „für das Überleben jeder Gesellschaft notwendige“ (ebd.) Phänomen der Vernetztheit von Texten wurde ab den 1970er Jahren unter den Begriff der *Intertextualität* gefasst. Dieser wurde 1967 von der poststrukturalistischen und dekonstruktivistischen Literaturwissenschaftlerin **Kristeva** (1967) formuliert, die – in Anlehnung an Bachtin – den Text als Gewirr von Stimmen anderer Texte (vgl. Heinemann 1997: 23) ansah und also so weit ging zu sagen, dass ein Text ein „mosaïque de citations“ (Kristeva 1967: 462) ist. Mit diesem Konzept, das die Intertextualität „zu einer allgemeinen und genuinen Eigenschaft von Texten“ (Heinemann 1997: 23) erhebt, sie also der Textualität gleichstellt, und das Linke/Nussbaumer (1997) als „radikal“¹²¹ bezeichnen, haben sich seitdem unterschiedliche Literatur- und Sprachwissenschaftler auseinandergesetzt.¹²²

Für die Textlinguistik ist dabei die Auffassung von **Beaugrande/Dressler** (1981) zu erwähnen. Die zwei Autoren nennen Intertextualität als eines der

120 Vgl. auch Adamzik (2001a: 29): „Textsortenbezogenheit und Relationen verschiedenster Art zwischen Texten sind Schlüsselkategorien bei der Beschreibung von Texten. Die Abwendung vom klassifikatorischen Ansatz hin zur Beschreibung thematisch-funktionaler Zusammenhänge von Text(sort)en im Rahmen bestimmter Interaktionsbereiche bietet ein weites Feld für die weitere Forschung“.

121 Dem stellen sie einen moderaten Intertextualitätsbegriff gegenüber, der ihnen „mit traditionellen textlinguistischen Konzepten kompatibel [scheint] und [...] daher auch nicht das Zeug [hat], eine theoretische Debatte im Rahmen der Linguistik auszulösen“ (Linke/Nussbaumer 1997: 111).

122 Eine Übersicht dazu bietet Janich (2008a/2019), die unterschiedliche Werke zur Intertextualität im Bereich sowohl der Literaturwissenschaft als auch der Linguistik zitiert.

sieben **Kriterien der Textualität**, die alle Texte erfüllen sollen. Unter diesem Begriff verstehen sie

die Abhängigkeit zwischen Produktion bzw. Rezeption eines gegebenen Textes und dem Wissen der Kommunikationsteilnehmer über andere Texte (Beaugrande/Dressler 1981: 188).

Wie Adamzik feststellt, entspricht das zwar einer weiten Auslegung des Begriffs, die sich den Theorien Kristevas annähert; das, worauf Beaugrande/Dressler in ihren Ausführungen dann aber den Akzent legen, ist die Textsorten-Gebundenheit von Einzeltexten (vgl. Adamzik 2004a: 97). Intertextualität wird also zu einem Textualitätsmerkmal, weil

jeder Text auf vorgängige Muster zurückgeführt werden kann bzw. sich innerhalb konventionalisierter Muster bewegt, die die Textproduktion ebenso wie die Rezeptionserwartungen steuern (Janich 2008a: 185; Hervorhebung im Original).¹²³

Die Ausweitung des Intertextualitätsbegriffs auch auf das Phänomen der Textsortengeprägtheit hat dazu geführt, dass sich die Unterscheidung von zwei grundlegenden Typen der Intertextualität in der wissenschaftlichen Diskussion bewährt hat. Auf der einen Seite geht es um das Verhältnis zwischen Text und Gattung oder Textsorte;¹²⁴ hier spricht man von allgemeiner, **paradigmatischer**, globaler, textklassifizierender, texttypologisierender, typologischer oder auch generischer Intertextualität (vgl. Adamzik 2004a: 98). Auf der anderen Seite steht das Verhältnis zwischen Text und Text im Vordergrund, das als spezielle, referenzielle, **syntagmatische**, lineare, engere, textbezogene oder thematische Intertextualität bezeichnet wird (ebd.). Beide „Globaltypen“ (Janich 2008a: 186 ff.) wurden im Rahmen ausführlicherer Systematisierungsvorschläge anderen Intertextualitätstypen gegenübergestellt bzw. sie wurden weiter spezifiziert. Zwei Ansätze, die in der Textlinguistik ein besonderes Echo gefunden haben, sind dabei die Theoretisierung von **Genette**, der den Oberbegriff „Transtextualität“ einführt

123 Dem Konzept der Intertextualität als Texteigenschaft stehen Ansätze gegenüber, die die Rolle der Rezeption und der Interpretation besonders in den Vordergrund stellen. Dementsprechend konstituiert sich Intertextualität „als Relation zwischen Texten erst im Kontinuum der Rezeption und nicht [...] im und durch den Text selbst“ (Holthuis 1993: 31). Holthuis weist dennoch darauf hin, dass Texte *intertextuelle Dispositionen* aufweisen können, dass also „im Text bestimmte Intertextualitätssignale vorliegen, die den Rezipienten [...] dazu veranlassen können, nach Relationen zu anderen Texten zu suchen“ (Holthuis 1993: 33).

124 Normalerweise spricht man bei literarischen Texten von Gattungen, bei Gebrauchstexten von Textsorten.

und Arten von Textbezügen unter literaturwissenschaftlicher Perspektive beschreibt, und die Einteilung von **Krause**, der sich aus linguistischer Sicht mit intertextuellen Beziehungen beschäftigt.¹²⁵

In ihren Typologisierungen deuten sowohl Genette als auch Krause darauf hin, dass einige Beziehungen zwischen Texten sogar konstitutiv für die Textsorten sein können, zu denen die Einzeltexte gehören. Die Relation Buch-Rezension, bei der die Rezension die Existenz des rezensierten Buchs voraussetzt, könnte etwa auf Genettes Kategorie der **Metatextualität** zurückgeführt werden oder auf Krauses Typ der **kooperativen Intertextualität**.¹²⁶ Es ist gerade dieses Phänomen, das in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit der Textlinguisten immer mehr auf sich gezogen hat und am Ende der 1990er Jahre von Klein als **Textsorten-Intertextualität** (vgl. Klein 2000a: 33) bezeichnet wurde. Darunter verstand der Autor die systematische Vernetztheit der Textsorten mit anderen Textsorten.¹²⁷ Um auf diese regulären Beziehungen zwischen Textsorten zu verweisen, verwendet man heute oft das Wort **Textvernetzung**.¹²⁸ Janich (vgl. 2008a/2019 und 2009), die sich in den letzten Jahren u. a. mit Unternehmenskommunikation beschäftigt hat, spricht dabei von „Textsorten-in-Vernetzung“, um

mit der Bindestrichschreibung die Relevanz dieser intertextuellen Beziehungen für die Textsortenbestimmung und -beschreibung unter sprachgebrauchsbezogener Perspektive zu verdeutlichen (Janich 2008a: 194).¹²⁹

In Anlehnung an Kleins Ausführungen hat Adamzik vor kurzer Zeit (vgl. Adamzik 2011; 2016c und 2018b) versucht,¹³⁰ „die Aspekte zu systematisieren, unter denen man Texte verknüpfen kann“ (Adamzik 2016c: 335).¹³¹ Wie in der

125 Für eine ausführliche Beschreibung dieser zwei Typologisierungsvorschläge siehe Adamzik (2004a: 99 und 2016c) und Janich (2008a: 185 ff. und 2019: 177 ff.).

126 Bei der Auslegung der Begriffe *Metatextualität* und *kooperative Intertextualität* habe ich mich an Janich (2008a: 187) orientiert.

127 Als Beispiele für systematische bzw. reguläre Text-Text-Relationen beschreibt Klein das Zusammenspiel zwischen Textsorten, die im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens, bei Wahlkampfkampagnen, bei politischen Debattenreden und mit Bezug auf eine Soap-Opera-Folge produziert werden (vgl. Klein 1991 und 2000a).

128 Vgl. Adamzik (2016c: Kap. 8). In dieser Arbeit verwende ich *Textvernetzung* und *Textnetz* i. Allg. synonymisch.

129 Janich schlägt auch ein theoretisches Modell zur Analyse von Textsorten-in-Vernetzung vor (vgl. Janich 2008a: 194 ff. und 2019: 184 ff.; 2009: 4 ff.).

130 Ein Versuch, neue Perspektiven auf Textsorten zu eröffnen, findet sich schon in Adamzik (2001a).

131 Bei der Systematisierung der Text-Relationen zieht Adamzik eine Parallele zu Kategorisierungen in der Lexikologie. Vgl. besonders Adamzik (2016c: 334 ff.): „In der

Linguistik üblich, unterscheidet auch die Autorin zwischen einer **paradigmatischen** und einer **syntagmatischen** Achse. Zu einem Paradigma auf der Textsortenebene gehören Textsorten, die „thematisch und / oder funktional Ähnlichkeiten aufweisen“ (Adamzik 2011: 372) und die gegeneinander austauschbar sein könnten. Bei Gruppen inhaltlich / funktional mehr oder minder äquivalenter Texte spricht Adamzik von **Textsortenfeldern** (vgl. Adamzik 2011: 372; aber auch 2001a: 27 sowie 2016c: 336 und 2018b: Kap. 5). Ein Beispiel dafür stellen Artikel „aus einer Publikumszeitschrift oder einer populärwissenschaftlichen oder einer wissenschaftlichen Zeitschrift“ (Adamzik 2011: 372) dar, unter denen man auswählen könnte, wenn man sich über einen Sachverhalt informieren möchte. Texte, „die über denselben Gegenstand handeln und identische Propositionen und Argumentationen, großenteils auch dieselben Beispiele enthalten“ (Adamzik 2018b: 270; Hervorhebungen im Original gelöscht), bilden zugleich **Textsortenfamilien**. Dabei handelt es sich um Textsorten mit gemeinsamem Kern:

In allen Texten [etwa], mit denen man über den Tod einer Person informiert [...], kommen neben einem Ausdruck für ‚sterben‘ auf jeden Fall der Name der Person sowie in der Regel die Lebensdaten vor (Adamzik 2016c: 340).

Unter *syntagmatischer Relation* wird die Beziehung zwischen Textsorten verstanden, „die in einer geordneten Folge vorkommen, bei denen die eine die andere voraussetzt“ (Adamzik 2011: 373). Zu einem bestimmten Text gibt es also Vor- und Nachtexte bzw. -textsorten (auch Prä- und Posttexte genannt). Bei Texten in solchen Beziehungen spricht man am besten von **Textsortenketten** (ebd.: 373 f.).¹³² Prototypisch dafür sind Gesetzgebungsverfahren, wie es in Klein (1991 und 2000a) hervorgehoben wird. Gesetzgebungsverfahren sind durch **fixe Ketten** gekennzeichnet; bei ihnen gehören die Elemente der Kette obligatorisch zum Verfahren (vgl. Adamzik 2016c: 342). Demgegenüber stehen **offenere**

Lexikologie gibt es [...] ein außerordentlich differenziertes Kategoriensystem für Relationen zwischen Ausdrücken [...]. Für Relationen zwischen Texten greift man teilweise analogisch auf solche Kategorien zurück“ (vgl. ebd.: 335 f.; Hervorhebung im Original gelöscht). Einen anderen Systematisierungsversuch, der Relationen zwischen Texten betrifft, stellt die *Reihentheorie* von Wichter (2005a und 2005b) dar. Wichter geht es darum, „die Vernetzung von Texten und Gesprächen in ihrem zeitlichen Ablauf zu modellieren, also eine Art Syntax für die intertextuelle Ebene zu entwerfen“ (Adamzik 2018b: 266). Auf die Komplexität seines Modells weist Adamzik hin: „Die Arbeiten von Wichter sind sehr materialreich und von dem Bemühen um eine systematische und saubere Analyse (mit Ansätzen zur Formalisierung) geprägt, die alle möglichen Konstellationen umfasst. Sie münden in eine Typologie von Reihen. Ihre Lektüre ist nicht zuletzt wegen vieler neuer Termini sehr anspruchsvoll“ (ebd.: 267).

132 Vgl. auch den Begriff von *genre chains* in Fairclough (2003) und Swales (2004).

Ketten, „bei denen Vor- und Nachtexte nur noch relativ stark erwartbar sind“ (ebd.: 343).¹³³

Andere Relationen, die Adamzik in den Vordergrund rückt, sind die der **räumlichen Kontiguität**, d. h. „des gemeinsamen Vorkommens von Texten in Konglomeraten wie Zeitungen, Zeitschriften, Radio- und Fernsehmagazinen, Internetseiten, Lexika, Schulbüchern, Märchenbüchern, also den [...] Textsammlungen“ (Adamzik 2011: 375); die Relation der **Formähnlichkeit**, die Kommunikationsarten oder -formen betrifft und die aus einer Beteiligtenperspektive bei Sammlungen von Kommunikaten zur Orientierung dient;¹³⁴ die Relation der **thematischen Ähnlichkeit**, wobei man hier von **Diskursen**¹³⁵ als thematisch verbundenen Mengen von Texten spricht. Schließlich weist die Autorin darauf hin, dass man bei den behandelten Beziehungen „assoziativ leicht von der einen zur anderen übergehen kann“ (ebd.: 380), wodurch sich ein assoziatives **Textsortennetz** herausbildet. Eine **Visualisierung** der hier behandelten Text-Relationen bieten die folgenden Abbildungen (Abb. I.2.1 und Abb. I.2.2), die aus Adamzik (2018b: 268 und 2011: 380) stammen:

-
- 133 Bei den fixen Ketten „gibt es in Metatexten explizit formulierte Regeln für die Gesamtprozedur, das Muster ist reglementiert“ (Adamzik 2016c: 343; Hervorhebungen im Original gelöscht). Vgl. I.1.1.
- 134 Vgl. Adamzik (2016c: 344; Hervorhebung im Original gelöscht): Es „spielen [...] bei ihnen [Zeitungen oder Zeitschriften] wiederkehrende Elemente und Muster eine bedeutende Rolle. Diese dienen v. a. der Orientierung, und zwar einerseits in der Menge konkurrierender Angebote – man soll eine bestimmte Zeitung, Zeitschrift, Reihe, einen Sender als Individuum sofort wiedererkennen“.
- 135 Beispiele für Analysen, die sich mit Diskursen befassen, finden sich in Girnth (2002 und 2015). Dort versucht der Autor, Texte des politischen Diskurses in ihrem Verhältnis zueinander zu charakterisieren. Zu erwähnen sind im Rahmen der Diskursanalyse auch die Arbeiten von Warnke (vgl. z. B. Warnke 2008) und Niehr (vgl. etwa Niehr 2013 und 2014a).

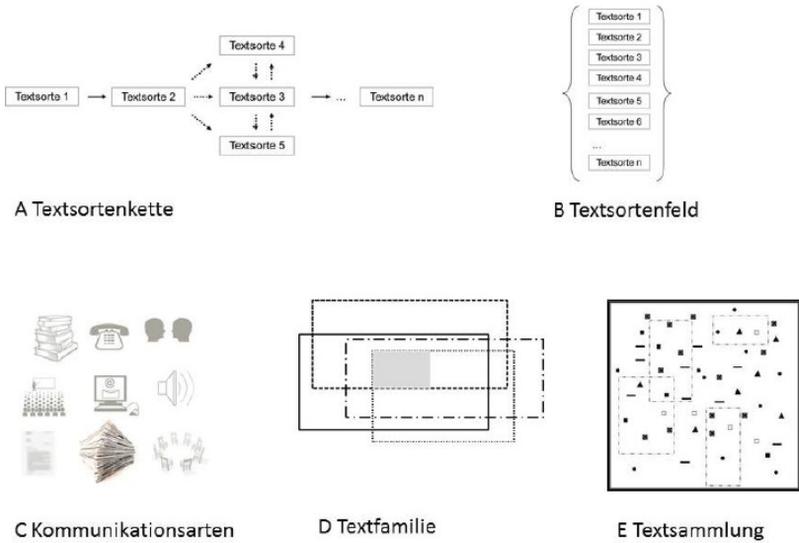


Abb. I.2.1: Relationen zwischen Text(sort)en (Adamzik 2018b: 268)

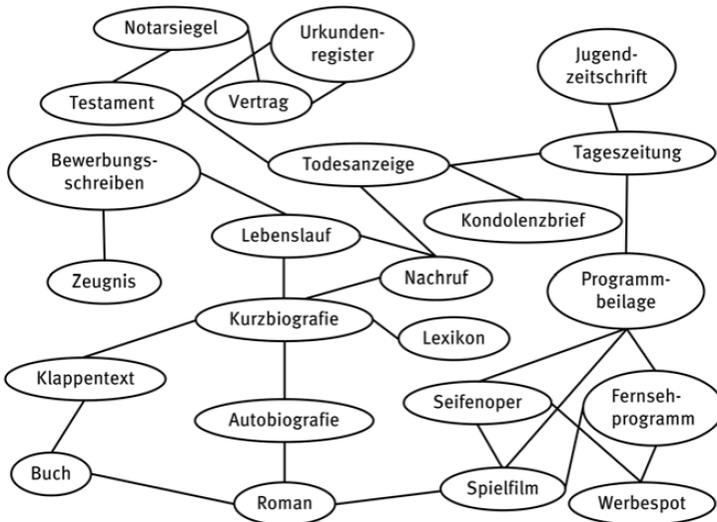


Abb. I.2.2: Beispiel für ein Textsortennetz (Adamzik 2011: 380)

Zum Abschluss dieses Abschnittes sei hier ein Resümee aus Fix (2011: 43) wiedergegeben, das die theoretischen Entwicklungen bei der Erforschung des Phänomens *Intertextualität* gut zusammenfasst:

Vorschläge aus jüngster Zeit, die für die Linguistik einen engen Intertextualitätsbegriff anmahnen (nur Text-Text und Text-Textsorte-Beziehungen, bei Heinemann 1997 sogar nur Text-Textsorte-Beziehungen) greifen zu kurz. Sie haben nur eine Seite, den methodischen Nutzen (Brauchbarkeit für Analysen) im Blick. Wenn man die andere Seite in den Blick nehmen und theoretisch an das Phänomen Text herangehen, wenn man sich mit Textualität auseinandersetzen will und gar vorhat, semiotische Textbeziehungen zu betrachten, dann braucht man den Blick auf Text-Textwelt-Beziehungen (alles ist Text). Beides sollte im Bewusstsein sein: Erstens: Alles ist Text und steht miteinander in Beziehung. Zweitens: Texte stehen in konkret fassbaren Bezügen zu anderen Texten und zu Textmustern. Und drittens sollte man sich dessen bewusst sein, dass sich mit den Möglichkeiten digitaler Kodierung neue Begriffe von Text und von Intertextualität herausgebildet haben, an denen man bei der Diskussion von Textualität und Intertextualität nicht mehr vorbeigehen kann (Fix 2011: 43).

3 Bürgernähe

3.1 Expertenkultur, Transparenz und Bürgernähe

Wissensexplosion und Informationsflut sind typische Merkmale unserer Zeit. Zur Charakterisierung unseres Gesellschaftstyps sind unter (Sozial-)Wissenschaftlern Bezeichnungen wie *Experten-, Informations- oder Wissensgesellschaft* gängig.¹³⁶ Jäger (1996) spricht dabei von **Expertenkultur** und verbindet diesen Begriff mit einem Prozess der „Verwissenschaftlichung unserer Zivilisation“ (Jäger 1996: 69). Damit meint er die Aufspaltung des Allgemeinwissens in verschiedene Versionen und die Ausbildung verschiedener Gebiete mit abgegrenztem Sonderwissen, zu dem nur noch Experten Zugang haben (ebd.: 70).¹³⁷ Im Mittelpunkt stehe also eine „Dispersion des Wissens“ (ebd.: 72), das mit einer „Dispersion der Sprache“ (ebd.) bzw. einer „Pluralisierung von Sprachspielen“ (ebd.: 69) einhergehe. Die Verwissenschaftlichung der Expertenkultur bringe zugleich einen „Prozeß der Babylonisierung der Sprachkultur“ (ebd.: 72) mit sich bzw. eine „innere funktionale Mehrsprachigkeit“, die Anforderungen stelle, „wie sie sonst nur im internationalen Raum grenzüberschreitender Kommunikation üblich sind“ (ebd.). Der Autor betont somit, dass die Expertenkultur durch eine Kommunikationskrise gekennzeichnet ist, die einer „**Transparenzkrise des Expertenwissens**“ (ebd.: 69; Hervorhebungen A.A.) entspricht. Denn

gerade hochgradig arbeitsteilige, demokratische Wissens-Gesellschaften [sind] darauf angewiesen, daß das zugleich intransparente und lebenswichtige Expertenwissens auf einem sowohl sachangemessenen als auch allgemeinverständlichen Niveau in die Prozesse demokratischer Willensbildung, d. h. in die praktische Vernunft anstehender

136 Für eine Reflexion über die Ausdrücke *Wissens- und Informationsgesellschaft* vgl. Adamzik (2018b: 113). Die Autorin weist z. B. darauf hin, dass der Begriff *Informations- oder Wissensgesellschaft* „zunächst einen Typ von Volkswirtschaften kennzeichnen sollte und nicht etwa [...] auf einen bestimmten Lebensstil abheben oder die große Masse verfügbarer Informationen und deren leichte Zugänglichkeit durch die digitale Technik fokussieren würde“.

137 Adamzik (2018b: 142) beschreibt dies wie folgt: „Das gesamtgesellschaftlich verfügbare Wissen ist [...] so immens und unüberschaubar, dass jedes Ich davon nur einen sehr kleinen Teil in seine Reichweite bringen kann“. Dazu vgl. auch Becker (2001: 101): „Es ist ein Grundzug der modernen Welt, daß die Diskrepanz zwischen dem Wissen eines einzelnen und dem insgesamt verfügbaren Wissen enorm ist und stetig zunimmt“.

Richtungsentscheidungen über die technische, ökologische und kulturelle Gestaltung der gemeinsamen Lebenswelt eingeht (Jäger 1996: 73).

Jäger stellt in diesem Kontext fest, dass

parallel zur enormen Ausweitung der technischen Kapazitäten zur Speicherung, zur Verarbeitung und zum Transport handlungsrelevanten Wissens die Transparenz der [...] informationellen Umwelt abgenommen bzw. deren Undurchschaubarkeit zugenommen [hat] (ebd.: 74).¹³⁸

Thematisiert werden dabei die für Fachsprachen charakteristische Spannung zwischen der Anforderung der **Sachangemessenheit** und der (**Allgemein-Verständlichkeit**) (vgl. z. B. Biere 1991: 2 und 1998: 403; Busse 1999: 1383; Klein 2014: 19); sowie die Frage des **Transfers** von Wissensinhalten zwischen Experten und Laien (vgl. I.1.2.1.3).

Zwar sind in der Wissensgesellschaft die Grenzen zwischen Expertentum und Laienschaft immer fließender geworden, eben deswegen aber, und mit Blick auf den herrschenden Vertrauensverlust gegenüber Fachpersonen (vgl. Wichters Begriff der *bestrittenen Vertikalität*; vgl. I.1.2.1.2), gewinnen Fragen, die das Thema des „Zugangs zu Wissen“ (vgl. Antos/Wichter 2001) fokussieren, immer mehr an Bedeutung. Antos/Pfänder (2001) führen den Kern der Wissens(transfer)problematik auf das Problem eines „Mangel[s] an transferierbarem Metawissen“ zurück. Einen solchen Mangel bezeichnen sie als „**Opazität von Wissen**“ (ebd.: 6; Hervorhebungen A.A.):

Mit wachsendem Wissen sinkt [...] das ‚zuhandene‘ Metawissen über das ‚vorhandene‘ Wissen (Antos/Pfänder 2001: 4).

Die Opazität des Wissens ist der blinde Fleck der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft (ebd.: 6).¹³⁹

138 Vgl. auch Oksaar (1998: 801; Hervorhebungen im Original): „Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens können *Kommunikationsschwierigkeiten* und *Kommunikationslücken* entstehen, u. a. aus folgendem Grund: Immer weniger Menschen wissen immer mehr von immer weniger Sachen, die aber immer mehr Menschen angehen. Zwar brauchen in einer arbeitsteiligen Gesellschaft alle nicht alles zu verstehen, aber wo das Alltagsleben der Bürger von verschiedenen technisch-wissenschaftlichen Prozessen und Resultaten betroffen wird, sind Information und Verständigung notwendig“.

139 Gerade auf der Grundlage solcher Ausführungen wurde anfangs der 2000er Jahre das Projekt einer *Transferwissenschaft* unternommen (vgl. Antos/Wichter 2001), mit dem Ziel, „eine transdisziplinäre Anstrengung zur Erforschung des Wissenstransfers zu fordern“ (Antos/Pfänder 2001: 15). Die Transferwissenschaft sollte „Bedingungen, Prinzipien, Formen, Strategien sowie Probleme und Erfolgchancen des Metawissens über Wissen [erforschen] zum Zwecke einer nicht eingeschränkten Verfügbarkeit von (Sonder-)Wissen für alle potenziell an Wissen Interessierten“ (ebd.: 5).

Wie bereits angeführt (vgl. I.1.2.1.2 und I.1.2.1.3) und auch aus dem Zitat von Jäger (vgl. oben) hervorgeht, ist der „Prozess der Intransparentwerdung von akkumuliertem Wissen“ (Antos/Pfänder 2001: 6) besonders problematisch im öffentlichen Bereich, d. h. im Bereich der Politik, des Rechtswesens und der Verwaltung. Kommunikation und Information sind nämlich „die Grundkategorien der westlichen Demokratie-Auffassung“ (Jäger 1996: 67), die „jene diskursive Meinungsbildung [ermöglichen], auf der demokratische Entscheidungs- und Handlungsvollzüge aufrufen“ (ebd.). Werden Wissensinhalte im öffentlichen Leben *intransparent*, wird Demokratie bis in ihre Grundfesten erschüttert.

Transparenz ist heute einer der Grundsätze, nach denen sich die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung im westlichen Rechtsstaat richtet. Das Prinzip ist gewöhnlich rechtlich verankert. In der Rechtsordnung Italiens gehört z. B. das Transparenzgebot zu den „*principi generali attinenti alle modalità di svolgimento del rapporto tra pubblica amministrazione e privati-cittadini*“ (vgl. Art. 1, Gesetz 241/1990).¹⁴⁰ Dabei handelt es sich in erster Linie um die dem Bürger zu gewährleistende Zugänglichkeit zu den Dokumenten, die die öffentliche Verwaltung bei der Stellungnahme zu einem bestimmten Fall herangezogen hat. Es geht also um das **Akteneinsichtsrecht**. Überdies betrifft Transparenz allgemeiner das Recht des Bürgers darauf, **Zugang** zu Informationen und Texten der Behörden zu haben. Wir haben es zu tun mit einer Form demokratischer Kontrolle zur Verhinderung von Machtmissbrauch und Korruption, da Akteure zur Rechenschaft über ihr Handeln verpflichtet sind.¹⁴¹ Transparenz ist mit der Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung verbunden und bedeutet also allgemein, dass das Verwaltungshandeln von allen Akteuren des öffentlichen Lebens – Institutionen und Bürgern – durchschaubar und nachvollziehbar sein soll.

Das Zugangsrecht und die „Information der Öffentlichkeit“¹⁴² regelt im schweizerischen Rechtssystem das *Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGO)*. Demgemäß kann die Öffentlichkeit über die Strukturen und den *modus operandi* der

140 Vgl. <http://www.treccani.it/enciclopedia/trasparenza-amministrativa/>; 30.01.2017.

141 Vgl. <http://www.treccani.it/enciclopedia/trasparenza-amministrativa/>; 30.01.2017: „La trasparenza delinea la comprensibilità dell'azione dei soggetti pubblici sotto diversi profili, quali la semplicità e la pubblicità (conoscibilità), in modo da consentire la conoscenza reale dell'attività amministrativa e di effettuare il controllo sulla stessa“.

142 Die Information der Bevölkerung durch die Behörden wird auch im *Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997* (vgl. z. B. Art. 10, 11, 34 und 40) und in der damit zusammenhängenden *Ausführungsverordnung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung) vom 25. November 1998, RVOV*; vgl. Art. 23) angesprochen. Vgl. dazu I.3.4.

Behörden informiert werden, indem ihr Zugang zu „amtlichen Dokumenten“ gewährleistet wird (Art. 1). Darunter ist nach Art. 5 jede Information zu verstehen, die

auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist; sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist; und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft (Auszeichnung im Original gelöscht).

Auch elektronisch verwaltete Informationen dürfen als amtlich gelten; Dokumente, die kommerziellen Zwecken dienen, nicht fertig sind oder für den persönlichen Gebrauch vorgesehen sind, fallen hingegen nicht unter die gesetzliche Definition. Zur Bestimmung des Begriffs *amtliches Produkt* tragen also pragmatische Kriterien bei: Produzent oder Rezipient soll eine Behörde sein; der Text soll einer öffentlichen Aufgabe entsprechen. Transparenz bzw. das **Öffentlichkeitsprinzip** schreibt Art. 6 des Bundesgesetzes ausdrücklich fest: Er anerkennt das Recht jeder Person,

amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.¹⁴³

In den abstrakt formulierten Gesetzen zur Transparenz ist der Begriff *Zugang* an erster Stelle im Sinne eines *physischen* Zugangs zu interpretieren: Dem Bürger soll man zunächst garantieren, dass er Texte in seine **Wahrnehmungreichweite** bringen kann. Dass er zugleich in die Lage versetzt werden soll, Texte zu rezipieren und zu verstehen – sie also in seine **Rezeptions- und Verstehensreichweite** zu bringen (vgl. Adamzik 2016c: 238 f.) – gehört auch ins Transparenzgebot, stellt jedoch eine weitere (komplexere) Facette der Anforderung dar, die eine Reihe schwieriger zu beantwortender Fragen aufwirft (vgl. I.1.2.1.2; I.1.2.1.3; I.3.3).

Zur Unschärfe, die das Transparenzprinzip selbst charakterisiert, äußert sich Lerch (2004c). Er bezieht seine Ausführungen allerdings nicht auf die Verwaltungstransparenz, sondern auf das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Lerch betont, dass das Transparenzgebot zwar im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ausdrücklich geregelt wird,¹⁴⁴ weist zugleich darauf hin, dass Transparenz ein „**schillernder Begriff**“ ist (ebd.: 244 f.; Her-

143 Das Öffentlichkeitsprinzip betrifft hier die Dokumente auf Bundesebene. Was den Zugang zu amtlichen Dokumenten kantonaler Behörden angeht, sollte man sich auf die in den jeweiligen Kantonen geltende Gesetzgebung beziehen.

144 Die deutsche Bestimmung lehnt sich an eine europäische Richtlinie an, die 1993 das Transparenzgebot für Klauseln in Kaufverträgen festlegte (vgl. Schwintowski 2008: 156).

vorhebungen A.A.). Besonders wenn es um die Anforderung geht, die AGB eines Vertrags in die *Verstehensreichweite* eines Kunden zu bringen, tauchen die meisten Probleme auf:

Ähnlich vage wie der Begriff der Transparenz selbst bleiben auch die Kriterien des Transparenzgebots. Während zwar Einigkeit darüber besteht, dass Maßstab der Transparenz das ‚Verständnis des rechtsunkundigen Durchschnittskunden‘ sei, ist mehr als umstritten, in welchem Umfang sich der Inhalt einer Regelung dem Durchschnittskunden erschließen muss, von welchen Umständen dieses Verständnisvermögen beeinflusst wird und wieweit sich der Durchschnittskunde bemühen muss, die Bedeutung einer Regelung zu verstehen (Lerch 2004c: 245 f.)

Lerchs Argumentation zielt auf die Betonung der „Intransparenz des Transparenzgebots“ (vgl. den Titel seines Aufsatzes, S. 239) ab. Der Autor stellt am Ende fest, dass

das Transparenzgebot genau das nicht leisten kann und auch gar nicht soll, was fortwährend von ihm verlangt wird – nämlich eine schon vor Vertragsschluss verständliche Darstellung der Rechtslage zu geben (Lerch 2004c: 275).

Er kommt somit verallgemeinernd zu dem Schluss:

Als Garant für die Verständlichkeit von Rechtstexten kann und soll das Transparenzgebot nicht dienen (Lerch 2004c: 283).

Das Transparenzgebot begann sich abzuzeichnen in der zweiten Hälfte (vor allem in den letzten Jahrzehnten) des 20. Jahrhunderts, als das Prinzip der Orientierung an den Bedürfnissen des Kunden und der Verbraucherschutz anfangen, sich besonders stark auf das Vertragswesen und allgemein auf die Marktwirtschaft auszuwirken.¹⁴⁵ Im öffentlichen Bereich war – und ist noch – mit Bezug auf die Orientierung am Adressaten und seinen Wünschen von **Bürgernähe** die Rede,¹⁴⁶ in deren Zeichen die Verwaltungstätigkeit heute immer noch gestaltet wird.

Typisch für die Tätigkeit der Verwaltung sind „Prozesse der Modernisierung“ (Hablützel 2013: 94), durch die den Bedürfnissen und Kommunikationszielen der jeweiligen Gesellschaft entgegengekommen wird (vgl. Fluck 2011: 175). Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde das Verwaltungshandeln und seine Führung durch das **Wechselspiel verschiedener Konzepte** gekennzeichnet, die das be-

145 Das Prinzip der Transparenz bzw. die Informationsrechte schrieb man allerdings zum ersten Mal im 18. Jahrhundert gesetzlich fest. Das erste Informationsfreiheitsgesetz erschien 1766 in Schweden (vgl. Stürmer/Myrach 2016).

146 Gängig ist auch der Ausdruck *Bürgerfreundlichkeit*.

hördliche Handeln zu beschreiben und gleichzeitig zu modellieren versuchten. Solche Denkmodelle

strukturieren die Diskussionen zwischen Politik und Administration. Sie bestimmen weitgehend, wie die Verwaltung ihr Umfeld, sich selbst und ihre Aufgabe wahrnimmt. Sie prägen aber auch das Führungsverständnis und damit die Möglichkeiten der Verwaltung als lernfähiges System (Hablutzel 2013: 94).¹⁴⁷

Hablützel (2013) unterscheidet zwischen drei Paradigmen, nämlich „**Bürokratie** oder das konditionale Paradigma“ (ebd.: 95; Hervorhebung A.A.), „**Management** oder das finale Paradigma“ (ebd.: 98; Hervorhebung A.A.) und „**Governance** oder das systemische Paradigma“ (ebd.: 101; Hervorhebung A.A.). Ihre Hauptcharakteristika stellt er in einer Tabelle (vgl. Tab. I.3.1 und ebd.: 104) zusammen (vgl. auch Adamzik 2016a: 231):

Phase/Schicht	Kern	Umfeld	(Lern-)Verhalten
Governance (seit etwa 2000) <u>Systemische</u> Sichtweise	Kultur Kommunikation Sinn Wissen/Einsicht Vertrauen	Netzwerke Verhandlungssysteme Citizenship Partizipation	Moderation Mediation (soziales) Metalerne Portfoliomangement
Management (1980er- und 1990er-Jahre) <u>Finale</u> Sichtweise	Strategie Ökonomie Ziel Geld/Vertrag	Märkte Kunden Klienten	Mitunternehmer (organisationales) Veränderungslernen Projekte, Controlling
Bürokratie (bis Mitte der 1980er-Jahre) <u>Konditionale</u> Sichtweise	Struktur (öff.) Recht Regel Macht/Befehl	Hierarchie Untertanen Rechtsunterworfenen	Beamtentum (individuelles) Anpassungslernen Stab-Linien-Organisation, Kontrolle

Tab. I.3.1: Bürokratie – Management – Governance (Phasen-/Schichtenmodell) (Hablutzel 2013: 104)

Der (chronologisch) ersten Phase entspricht das bürokratische Paradigma, das das **Legalitätsprinzip** in den Mittelpunkt stellt und auf der Überzeugung beruht, „dass staatliches Handeln ausschliesslich als Vollzug ins Recht gefasster konditionaler Regeln zu verstehen sei“ (Hablutzel 2013: 95). Auf die Bürokratie

¹⁴⁷ Die nachfolgenden Ausführungen über den Wandel zwischen verschiedenen Verwaltungskonzeptionen entstammen überwiegend aus dem *Handbuch der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz* (2013). Sie betreffen daher hauptsächlich das Funktionieren und die Entwicklungen der Schweizer öffentlichen Verwaltung, könnten aber bis zu einem gewissen Grad auch auf andere öffentliche Verwaltungen Westeuropas bzw. westlicher Prägung bezogen werden.

folgt die Phase des Managements, deren Kern beim **Prinzip der Wirtschaftlichkeit** liegt. Die Schicht ist durch eine „gewisse Annäherung an das Denken und Handeln im Privatsektor“ (ebd.: 97) bzw. dadurch gekennzeichnet, dass „der Ökonomie als Wissenschaft vom Umgang mit Knappheitsphänomenen [...] im öffentlichen Sektor Auftrieb verliehen“ wird (ebd.). Stichwort ist hier *New Public Management* (NPM; vgl. ebd.: 99). Dabei handelt es sich um ein Label, das eine Reihe von Reformen bezeichnet, die das auf Effizienz gerichtete *Management* auf öffentliche Organisationen anzuwenden versuchen. Anfang der 1990er Jahre zielten solche Reformen darauf ab,

klassische Managementtechniken einzusetzen, wie Leistungsbewertung, Kosten- und Wertanalysen, Entscheidungsautonomie, finanzielle Anreize, Qualitätsorientierung, Rechenschaftspflicht (Accountability), Auslagerung oder Privatisierung von Diensten (Chappelet 2013: 325).¹⁴⁸

Das Leitmotiv der jüngsten Phase ist schließlich **Partizipation**. Dabei geht es um die Einsicht,

dass gute Steuerung in unübersichtlichem Gelände nicht nur regel- oder zielorientiert sein darf, sondern über Bürokratie und Managerialismus hinaus die Entwicklung des Umfelds und des Gesamtsystems im Auge behalten muss (Hablützel 2013: 101).

Demgemäß sollte der moderne Staat eine Moderationsrolle zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Systemen und voneinander abweichenden Interessen übernehmen. Hablützel merkt an, dass das Governance-Paradigma „neuartige Elemente wie Zivilgesellschaft, Mehrebenenpolitik, Verhandlungssysteme und Netzwerke neben traditionelle staatliche Funktionen [stellt]“ (ebd.), und dass Politik „nun auch jenseits des Staates und der traditionellen Parteien statt[findet]“, zum Beispiel in sozialen Bewegungen und NGOs (ebd.).¹⁴⁹ Bürokratie, Management und Governance als „Konzepte politischer Steuerung“ und „der Verwaltungsführung“ (ebd.: 103) schließen einander nicht aus. Sie ergänzen sich vielmehr gegenseitig. Hablützel hebt deshalb hervor:

Um das Repertoire staatlichen Handelns zu erweitern, sollte man sie künftig geschickt miteinander kombinieren. [...] Verwaltungen müssen lernen, in welchen Handlungsfeldern und unter welchen Umständen bürokratisch-autoritär, ziel- und

148 Vgl. dazu auch Ladner (2013: 39), der diesbezüglich von „Personalplafonierungen, Kostenüberprüfungs- und Effizienzsteigerungsmassnahmen“ und von „Intensivierung von Auslagerungsbestrebungen und Auflösung von monopolistischen Regiebetrieben“ spricht.

149 Vgl. hierzu Kußes Typologisierung des Politischen (2012) in I.1.2.1.1.

ressourcenorientiert oder kooperativ-kommunikativ geführt werden muss (Hablützel 2013:103).

Die Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung fokussieren auch die Ausführungen von Villeneuve, der besonders die „Veränderung der Beziehungen zwischen Individuen und Organisationen“ (Villeneuve 2013: 385) in den Vordergrund stellt. Der Autor weist auf das „Aufkommen einer Vielzahl von Begriffen“ hin, „mit denen die zentralen Subjekte der Staatstätigkeit bezeichnet werden“ (ebd.). Dabei handelt es sich um Rollen, in denen Akteure auftreten können. Von solchen Rollen bietet er eine Überblicksdarstellung (vgl. Tab. I.3.2 und ebd.: 396):

	Akteur			
	Verwalteter	Benutzer	Kunde	Bürger/Partner
Wichtigste Konzepte	Autorität	Dienstleistung	Aktionsfähigkeit, «empowerment»	Solidarität und Gemeinschaft
Art der Dienste	Hoheitliches Handeln	Öffentlicher Dienst	Universeller Dienst	Demokratischer Dienst
Beteiligung	Wahlen	Benutzung der Dienste und der damit verbundenen Rechte	Während der «Konsumierung»	Leitet die Politik und die Verwaltung durch seine Kommentare
Vorherrschaft und Beschaffenheit der Beziehung	Top-down – Unilaterale Auferlegung einer Herrschaft	Top-down – Rechte und Garantien mildern die Behördenwillkür	Bottom-up – Vorherrschaft des Akteurs, aber die Bedürfnisse werden von professioneller Seite her definiert	Inward/outward – Symbiose

Tab. I.3.2: Gliederung der Rollen des Akteurs (Villeneuve 2013: 396)

Angeführt wird die Rolle des **Verwalteten**, des **Benutzers**, des **Kunden** und des **Bürgers / Partners**. Dabei stellt sich die Frage nach der Unterscheidung der verschiedenen Konzepte:

Die wichtigste Frage ist also diejenige nach der Identifikation der verschiedenen Typen. Wie können der Verwaltete, der Benutzer, der Kunde oder der Bürger/Koproduzent voneinander unterschieden werden? (Villeneuve 2013: 389).

Wie auch Hablützel, stellt Villeneuve in diesem Zusammenhang fest, dass das Aufkommen der Rollen zwar mit Änderungen in der Verwaltungsführung und -organisation einhergegangen ist, dass aber die verschiedenen Begriffe zugleich koexistieren können:

Man hat das Auftreten des Benutzers mit der Entwicklung des Wohlfahrtsstaates und der Vermehrung der Leistungen der öffentlichen Dienste in Beziehung gesetzt. Das Auftreten des Kunden wurde mit der NPM-Bewegung und der Entwicklung der Vorstellung von universellen Dienstleistungen verbunden, und schliesslich der Bürger als Koproduzent mit der jüngsten Entwicklung des Begriffs der Transparenz und der Offenheit eines netzwerkartigen Systems, das man als demokratische Dienstleistung bezeichnen könnte [...]. [Es] kann deshalb erwähnt werden, dass trotz dieser historisch-institutionellen Konstruktion anerkennt [sic] werden muss, dass die Modelle sich mit der Zeit kumuliert haben. Sie haben **einander nicht verdrängt, sondern ergänzt** (Villeneuve 2013: 393; Hervorhebungen A.A.).

Dementsprechend hebt der Autor hervor, dass jeder Akteur oft einer **Mischung** aus den verschiedenen Rollen entspricht. Daraus folgt, dass die Grenzen zwischen den verschiedenen Modellen als „halbdurchlässige Wände“ und die einzelnen Konzepte als „Verankerungspunkte“ anzusehen sind (ebd.: 395). Die Herausforderung für die heutige öffentliche Verwaltung sei somit, „ihren Gesprächspartner besser zu verstehen und eine Übereinstimmung mit diesem zu erlangen“ (ebd.: 397).

In diesem Zusammenhang erweist sich **Bürgernähe** als ein allgemeiner, abstrakter Begriff, der den unterschiedlichen Entwicklungen in der Geschichte der öffentlichen Verwaltung Rechnung trägt und auf den Willen verweist, von einer für das vordemokratische Zeitalter typischen Konzeptualisierung des Adressaten als Untertanen Distanz zu nehmen (vgl. I.1.2.1.2). Bürgernähe besteht somit zwar darin, die eigenen Tätigkeiten in die Wahrnehmungs- und Verstehensreichweite des Adressaten bringen zu wollen, aber auch das Verhältnis mit ihm zu pflegen und seine Bedürfnisse in die eigene Wahrnehmungs- und Verstehensreichweite zu versetzen. Neben dem Inhalts- bzw. Informationsaspekt steht nun auch der **Beziehungsaspekt** im Mittelpunkt (vgl. Fluck 2008 und Fisch/Margies 2014). Berücksichtigt wird, dass Behörden „für viele Menschen eine Quelle der Verunsicherung, auch Demütigung und Angst“ (Oksaar 1998: 806) sein können und dass „auch sozialpsychologische und praktisch-organisatorische Umstände relevant“ (Fuchs-Khakhhar 1987: 84) sind:

„Bürgernähe“ bedeutet [...] nicht nur die Einforderung von verständlicher Sprache, sondern auch Aufbau und Pflege einer verständigen und umgänglichen Klientel, weshalb es nun nicht mehr um Anweisungshandeln sondern um den **Dialog zwischen Amt und Bürger** gehen muß (Grosse 1980, 12). Die ethischen Forderungen nach verständlicher Verwaltungssprache bzw. Ansprache des Bürgers sind also gepaart mit dem Handlungsziel der Verwaltung bei ihrem notwendigerweise komplexen,

mehrschichtigen Vorgehen, Friktionen, vor allem aber Unverständnis, Mißverständnis oder Widerständigkeit zu vermeiden (Knoop 1998: 871; Hervorhebungen A.A.).

In dieser Hinsicht hängt Bürgernähe also auch mit dem Anliegen zusammen, gegen gewisse Behavioreme der Amtsangestellten – wie unhöfliches, abweisendes Verhalten – zu kämpfen (vgl. Oksaar 1998: 806) und dadurch zum **Abbau der Stereotype** gegen Beamte und Amtsangestellte beizutragen, die „eine undurchdringbare mentale Mauer zwischen Sender und Empfänger schaffen“ (vgl. ebd.).¹⁵⁰

Da Verwaltungshandeln überwiegend sprachliches Handeln ist (vgl. I.1.1), geht es beim Auftreten und der Durchsetzung von Bürgernähe aber in erster Linie um **Entwicklungen in der Sprache** von öffentlichen Verwaltungen.¹⁵¹ Diesen Veränderungen wird in den nachfolgenden Abschnitten überblicksartig nachgegangen.

3.2 Historisches

Bei seinen Ausführungen zur Geschichte der Verwaltungssprache unterscheidet Becker-Mrotzek (1999: 1392 ff.) analytisch drei Momente:

- I. *Die Geschichte der Verwaltung* (S. 1392f.)
- II. *Die Geschichte der Verwaltungssprache* (S. 1393f.)
- III. *Die Forschungsgeschichte der Verwaltungssprache* (S. 1394f.)

Hierzu merkt er an, dass zu diesen Aspekten „zwar Detailuntersuchungen vor[liegen], bisher jedoch keine systematischen und umfassenden Gesamtdarstellungen“ (Becker-Mrotzek 1999: 1392). Tatsächlich handelt es sich dabei um drei vielschichtige Momente, die sich gegenseitig durchdringen bzw. miteinander eng verwoben sind. Sie sauber auseinanderzuhalten oder alle Perspek-

150 Dazu vgl. die Ausführungen zur *mala-fide*-Haltung in I.1.2.1.2 und zum Abbau emotionaler Hürden in I.1.2.1.3. Ferner vgl. Pasquier (2013), der das Sicherstellen des „Dialog[s] zwischen Institutionen und Bürgern“ (ebd.: 402; Kursiv im Original gelöscht) zu den zentralen Funktionen der Verwaltungskommunikation zählt (vgl. I.3.4). Siehe überdies Adamzik (2016a: 234) und Engberg (2017: 131) sowie Carobbio/Engberg (2017: 43).

151 Vgl. Fisch/Margies (2014: 10): „Verwaltungshandeln kann nur dann bürgernah sein, wenn beide Parteien eine gemeinsame Sprache sprechen“.

tiven in einer einzigen Arbeit ausführlich behandeln zu wollen, kann nicht anders als in ein höchst anspruchsvolles, aufwendiges Unternehmen münden.¹⁵²

Zwei wichtige Entwicklungen, die sich auf die **Geschichte der Verwaltung** und ihre Merkmale im deutschsprachigen Raum ausgewirkt haben, sind einerseits die Ersetzung des germanischen Stammesrechts durch das römische und die darauffolgende Verschriftlichung von Rechtsnormen; andererseits die Herausbildung der „bürgerlich-industriellen Gesellschaftsverfassung“ (Becker-Mrotzek 1999: 1392), die sich durch die Gewaltenteilung und das kapitalistische System charakterisiert. Es ist insbesondere das 19. Jahrhundert, das die bedeutendsten Transformationen für die Ausformung der modernen öffentlichen Verwaltung aufweist:

Erst die Durchsetzung kapitalistischer Produktionsformen und die Herausbildung nationaler Einheiten (Staaten) machten moderne Verwaltungen erforderlich. Auch wenn die Wurzeln bis in das Mittelalter zurückreichen, so liegt doch die entscheidende Entwicklungsphase im deutschen Bereich in der Zeit nach 1800 (Becker-Mrotzek 1999: 1392).

Zum Thema **Geschichte der Verwaltungssprache** weist Becker-Mrotzek (1999) in historischer Perspektive auf die verschiedenen Zwecke hin, denen die Verwaltungssprache im Laufe der Zeit gedient hat. Innerhalb der kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Kanzleien des Mittelalters war Verwaltungssprache ein „Mittel des Interessenausgleichs“ (ebd.: 1393). Sie war in dieser Hinsicht das Instrument, um „die Machtverhältnisse innerhalb des Adels und Klerus sowie die Geschäfte des aufkommenden Bürgertums“ (ebd.) zu regeln. Gewöhnlich wird die in Kanzleien verwendete Sprache als „Vorläufer der Verwaltungssprache“ (ebd.) angesehen. Um diese Varietät zu bezeichnen, ist der Ausdruck *Kanzleisprache* gängig (vgl. I.1.2.1.2, besonders die Ausführungen aus Sowinski 1998). Kanzleien produzierten schriftliche Dokumente mit rechtlicher Geltung, die ab Mitte des 14. Jahrhunderts überwiegend in deutscher Sprache – also nicht mehr in Latein – verfasst wurden (vgl. Becker-Mrotzek 1999: 1393). In diesem Zusammenhang heben Sprachwissenschaftler den Beitrag hervor,

152 Im Folgenden wird ein allgemeiner Überblick über die Geschichte der Verwaltungssprache gegeben. Die Ausführungen sind auf den deutschsprachigen Raum bezogen. Berührungspunkte bestehen aber auch mit anderen kulturellen Traditionen Westeuropas, etwa mit der Geschichte der Verwaltungssprache in italienischsprachigen Gebieten. Zu historischen Aspekten der Verwaltungssprache im Deutschen vgl. ausführlich Wagner (1970), Fuchs-Khakhar (1987), Steger (1989), Becker-Mrotzek (1998), Knoop (1998), von Polenz (Polenz III; 1999), Rehbein (1999), Grönert (2002), Fluck (2011), Asmuth (2012). Für das Italienische vgl. u. a. Serianni/Trifone (1994), Cortelazzo/Viale (2006), Trifone (2009), Lubello (2014a und 2014b).

den die Verwaltungssprache im Allgemeinen zur „Bildung einer einheitlichen deutschen Sprache“ (Fluck 2011: 142) geleistet hat:

Hochbedeutsam ist der Einfluß der V[erwaltungssprache] auf die Ausbildung einer einheitlichen deutschen Schriftsprache und letztlich eines einheitlichen Hochdeutsch überhaupt. Auch für romanische Länder gilt, daß die Kanzleisprache ‚wesentlich dazu beitrug, die regionalgeprägte mundartnahe Kommunikation zu überwinden, den Übergang von der mündlichen zur schriftlichen Sprache zu beschleunigen, die Normierung des Sprachgebrauchs zu vertiefen‘. [Baumann 2008: 32] (Asmuth 2012: 1424).¹⁵³

Mit der Entwicklung des Zentralstaats wurde die Verwaltungssprache allmählich zu einem „Herrschaftsinstrument“:

Erst mit der Zunahme zentralstaatlicher Gewalten und der Ausbildung von Eingriffsverwaltungen als organisatorischen Einheiten wurde die Verwaltung gegenüber größeren Bevölkerungskreisen zu einem Instrument der Machtausübung (Becker-Mrotzek 1999: 1393 f.).

Heute steht Verwaltungssprache als Fachsprache im Vordergrund (vgl. I.1.2.1). Sie erweist sich in funktionaler Hinsicht als „Instrument der Verwaltung“ schlechthin:

Im Laufe der weiteren Entwicklung, insbesondere im Prozeß der zunehmenden Demokratisierung bis zum Ende des 20. Jh.s, wird die Verwaltungssprache zu einem Instrument der Verwaltung ausgebaut. Sie wird zu einer Fachsprache (Becker-Mrotzek 1999: 1394).

Wie es bei der Verwaltung als Institution der Fall ist, stellt das 19. Jahrhundert – aber auch die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts – einen zentralen Moment der Geschichte der Verwaltungssprache dar. Gerade in dieser Zeit setzt die reflektierende Auseinandersetzung mit den in der Verwaltung verwendeten sprachlichen Mitteln ein. Hier fangen Verwaltungssprache und ihre **Erforschung** also an, sich miteinander zu verflechten:

Mit dem 19. Jh. beginnt eine bewußte Reflexion und Beeinflussung der Verwaltungssprache, so daß man hier den Beginn der Erforschung der Fachsprache der Verwaltung sehen kann (Becker-Mrotzek 1999: 1394).

153 Vgl. dazu auch das Zitat aus Wagner (1970: 101) in I.1.2.1.3. Vgl. überdies Knoop (1998: 867): „Als ‚Kanzlei-Stil‘ hatte diese Form der Verwaltungssprache über lange Zeit hin Vorbildcharakter, weil sie zugleich die einzige veröffentlichte Form einer Gemein- oder Gebrauchssprache darstellte“.

Mit Bezug auf die Beschäftigung mit der Verwaltungssprache unterscheidet Becker-Mrotzek „in grober Vereinfachung“ (ebd.) drei Phasen, die sich überlappen: *Nationale Sprachpflege*, *Stilistisch-konservative Sprachkritik* und *Fachsprachenforschung*.

Der Ausdruck **Nationale Sprachpflege** bezeichnet jene Tätigkeiten, die – besonders ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – auf „Eindeutschungsbemühungen“ orientiert waren und nach Reinheit in der deutschen Sprache strebten. Dabei handelte es sich um eine Reflexion über die Sprache in Form einer **puristischen Sprachkritik**, die „eine fehlende nationale Identität durch Behauptung einer sprachlichen Einheit und Reinheit des Deutschen zu kompensieren suchte“ (Bozner Manifest 2003: 4).¹⁵⁴ Die puristische Sprachkritik setzte im Rahmen einer umfassenderen Behandlung der Rechts- und Verwaltungssprache ein, die auf das Zeitalter der Aufklärung zurückging. Dabei ging es in erster Linie um die Frage der Allgemeinverständlichkeit rechtlicher Texte. Mit den Worten von Fluck (2011):

Die Kritik an der (schriftlichen) Verwaltungssprache im 18. Jahrhundert und ihre Reform stehen ganz im Zeichen der Aufklärung. Oberstes Ziel in jener Zeit war daher die Verständlichkeit amtlicher Texte für die Adressaten, abgehandelt unter dem Stichwort *Deutlichkeit* (Fluck 2011: 174; Hervorhebung im Original).

Hier kann man von einer **aufklärerischen Sprachkritik** sprechen, die auf die „Demokratisierung des Sprachgebrauchs“ (vgl. Bozner Manifest 2003: 4) zielte. In diese Zeit gehören die Erstellung des *Preußischen Allgemeinen Landrechts* und die Übersetzung des *Code Napoleon*:

Das preußische Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794 hat mit seinen Prinzipien der Verständlichkeit für die rechtsstaatlich disziplinierten *Untertanen* als einsichtige Staatsbürger, zusammen mit der Übersetzung des Code Napoleon (CN) von 1809 für das ganze 19. Jh. vorbildlich gewirkt [...]. Die bürgernahe Verständlichkeit wurde systematisch gefördert durch übersichtliche Textgliederung, Verkürzung und Vereinfachung des Satzbaus, Beseitigung lateinischer Ausdrücke und Verdeutschung von ‚Fremdwörtern‘ (Polenz III; 1999: 486; Kursiv im Original; Sperrungen im Original gelöscht).

154 Für eine systematische Behandlung des Begriffs *Sprachkritik* und für einen Überblick über seine Geschichte vgl. Schiewe (2007), Kilian/Niehr/Schiewe (2010) und Dieckmann (2012). Nach Kilian et al. (2010: 1) ist Sprachkritik „ganz allgemein die positive wie negative Würdigung der menschlichen Sprache und ihrer Leistungen sowie des Gebrauchs, der von ihr gemacht wird“. Eine wichtige Arbeit über die kritische Sprachbetrachtung ist von Polenz (1973).

Im 19. Jahrhundert stand Verständlichkeit im Mittelpunkt der Debatte zur Rechts- und Verwaltungssprache. Kritisiert wurde an der Sprachvarietät „ihre Weitschweifigkeit, Umständlichkeit, Gespreiztheit und unschöne Diktion“ (Knoop 1998: 868). Dabei wurde besonders den ästhetischen Kategorien des Schönen und Unschönen viel Bedeutung beigemessen (vgl. Klein 2014: 17). Im Vergleich zum vorangehenden Jahrhundert ging es

nicht wesentlich um völlig neue Stilfragen, sondern um neue Perspektivierungen und wechselnde Schwerpunktsetzungen (z. B. Umgang mit Fremdwörtern, Detailkritik) (Fluck 2011: 162).

„Die Auseinandersetzung mit der Frage nach der richtigen Schreibart und Sprachrichtigkeit“ (Fluck 2011: 174f.) fand daher „vor dem Hintergrund der Entwicklung einer einheitlichen deutschen Sprache“ (ebd.) statt. In diesem Kontext ist die Rolle des *Allgemeinen Deutschen Sprachvereins* zu erwähnen, der 1885 mit dem Ziel gegründet wurde, „die zahlreichen Fremdwörter aus der Verwaltungssprache zu verbannen“ (Becker-Mrotzek 1999: 1394). Der Sprachverein, der Sprachpflege trieb, legte seiner Tätigkeit keine „wissenschaftliche Forschung i.e.S.“ (Becker-Mrotzek 1999: 1394) zugrunde. Dabei muss betont werden, dass eine auf Beschreibung orientierte sprachwissenschaftliche Forschung im modernen Sinn erst im Laufe des 19. Jahrhunderts sich zu entwickeln begann und dass jede frühere Betrachtung der Sprache aus einer Mischung verschiedener – aus heutiger Perspektive – linguistischer und nicht-linguistischer Ansätze und Methoden bestand. Diesbezüglich merken Kilian/Niehr/Schiewe (2010) an:

Die Trennung zwischen deskriptiven und (im weitesten Sinne) normativen Aussagen, also die Unterscheidung zwischen dem Beschreiben und Erklären von Sprachregularitäten als sprachwissenschaftlicher Tätigkeit und der Bewertung dieser Regularitäten als sprachkritischer Tätigkeit, war der Sprachreflexion bis zum beginnenden 19. Jahrhundert nicht geläufig (Kilian/Niehr/Schiewe 2010: 13).

Erst im 19. Jahrhundert fing die Sprachwissenschaft an, sich als beschreibende Tätigkeit durchzusetzen, während man der Sprachkritik bewertende Aufgaben zuschrieb.

Die **stilistisch-konservative Sprachkritik** prägt die 1950er und 1960er Jahre. Sie wird als eine „Weiterentwicklung der Sprachpflege“ (Becker-Mrotzek 1999: 1394) betrachtet, die sich durch eine „ablehnende Haltung gegenüber der Verwaltungssprache“ auszeichnete. Dabei handelte es sich in erster Linie um eine **moralische Sprachkritik**, die

kulturelle und ethische Werte aufgrund eines ‚Sprachmissbrauchs‘ durch die Nationalsozialisten bedroht sah und diese Werte [...] durch Stigmatisierung bestimmter

Sprachformen als ‚unmenschlich‘ wiederzugewinnen suchte (Sternberger, Storz, Süskind, Korn) (Bozner Manifest 2003: 4).

Kritik an der Verwaltungssprache entsprach somit – wie bei der von K. Korn geübten Kritik – einer „Abwehr eines Angriffs [...], der die Menschen zu Massen summiert[e], also abstrakte Größen für die Statistik herrichtet[e]“ (Knoop 1998: 869) (vgl. I.1.2.1).¹⁵⁵

Neue Perspektiven entwickelten sich ab den 1960er Jahren. Dabei spielten die Überlegungen von P. von Polenz eine wichtige Rolle. Der Autor

wendet[e] sich gegen die kulturkritische Ausrichtung der Sprachkritik, die von der Verwaltungsterminologie den reinen Ausdruck der Humanität einfordert[e] (Knoop 1998: 870).

Von Polenz sprach sich dafür aus, dass „die Sprachwissenschaft – wie die Sprachkritik – nach Ursachen der Sprachformen und nach Zusammenhängen mit außersprachlichen Einflüssen forschen soll“ (Fuchs-Khakhhar 1987: 26). Er hob aber hervor, dass bei der Linguistik „im Unterschied zur Sprachkritik [...] **nicht gewertet** werden [soll]“ (Fuchs-Khakhhar 1987: 26; Hervorhebungen A.A.).¹⁵⁶

Ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Verwaltungssprache somit zum Gegenstand linguistisch fundierter Analysen. Dabei übernahm die Sprachwissenschaft eine Aufgabe, die „bisher an sprachpflegerischen Zielen orientiert war“ (Fuchs-Khakhhar 1987: 25). Ins Blickfeld rückte nun die Funktionalität der Sprache der Verwaltung:

Die Merkmale, die die Sprachpfleger verwerfen, beurteilen die Sprachwissenschaftler als positiv oder sehen sie zumindest als berechtigt an. Diese gegensätzliche Einschätzung ergibt sich daraus, daß sie Texte an ihrer Zweckmäßigkeit messen. Den Sprachformen der Gebrauchstexte wird deshalb unabhängig von literarischen Sprachformen eine eigene Berechtigung zugestanden (Fuchs-Khakhhar 1987: 29).¹⁵⁷

155 Klein (2014: 18; Hervorhebung im Original gelöscht) bezeichnet Korns Kritik als eine „Fundamentalkritik an dem kognitiven Modus, in dem Verwaltung mit der Welt umgeht“.

156 Hier sei bemerkt, dass die Aufgabe der Linguistik – einer prototypischen Vorstellung entsprechend – zwar in der Beschreibung und nicht in der Bewertung der Sprache besteht, dass sich die beiden Tätigkeiten aber nicht klar voneinander trennen lassen (vgl. dazu Adamzik/Alghisi 2017).

157 Vgl. Klein (2014: 18; Hervorhebungen im Original gelöscht): „Es wird [...] hervorgehoben, dass die viel gescholtenen Nominalisierungen, Funktionsverbgefüge und Ähnliches, wenn auch nicht in jedem Einzelfall, so doch im Prinzip funktional sinn-“

Damit kommen wir zur letzten Phase der Forschungsgeschichte der Verwaltungssprache, die der **Fachsprachenforschung** gleichkommt. In diesem Zusammenhang stimmen Entwicklungen bei der Betrachtung der Verwaltungssprache mit Phasen in der Erforschung der Fachsprachen überein (vgl. etwa den Wandel von der Analyse lexikalischer Einheiten über die Beschreibung syntaktischer Phänomene und die Auseinandersetzung mit Texten bis zur Betrachtung von Fachkommunikation als komplexem Vorgang). Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Diskussion liegt zur Zeit auf der **Problematik der Vermittlung** zwischen verschiedenen Varietäten/Semantiken/Kommunikationsbereichen (vgl. I.1.2.1.3):

Mit der Aufhebung d[es] Ein-Sprachen-Ziels für die gesamte Verständigung muß aber nun die Aufgabe gelöst werden, wie diese Fachsprache **vermittelt** werden kann. Denn die Klientel soll das Verwaltungshandeln verstehen können bzw. muß ihrerseits sich verständlich machen können. Ziel dieser Umsetzung ist es also, die Verbindung zum allgemeiner orientierten Verständnis zu leisten bzw. umgekehrt dieses für das Verwaltungshandeln umzusetzen, ohne daß die Legitimität des Sachbezugs aufgegeben wird (Knoop 1998: 870; Hervorhebung A.A.).

Es ist folglich immer noch die **Verständlichkeitsfrage**, die im Fokus steht. Die Bestimmung des Grads der (Allgemein-)Verständlichkeit eines Ausdrucks entspricht einer metakommunikativen Tätigkeit, die man in Anlehnung an Dieckmann (2012) dem Begriff der **Sprachkritik im weiteren Sinn** unterordnen könnte. Dementsprechend gelten

alle Bewertungen im Umkreis der vielfältigen sprachbezogenen Aktivitäten, die unter Oberbegriffen wie *Sprachpolitik*, *Spracharbeit*, *Sprachpflege*, *Sprachlehre*, *Sprachkultur/Sprachkultivierung*, *Sprachlenkung*, *Sprachnormierung* zusammengefasst werden, als *Sprachkritik* und die jeweiligen Akteure als *Sprachkritiker* (Dieckmann 2012: 3; Hervorhebungen im Original).

Mit dem Begriff *Sprachkritik* im weiten Verständnis verbunden sind also nach Dieckmann „Bereiche metasprachlichen Kommunizierens“ (ebd.) verschiedener Art, die immer Bewertungen einschließen: alltägliche Kommunikationssituationen, in denen linguistische Aspekte thematisiert und bewertet werden; primärer Spracherwerb der Kinder in der Familie; Sprachunterricht in der Schule; Sprach- und Kommunikationsschulung in Volkshochschulen; Ratgeberliteratur (Wörterbücher, Grammatiken, Stilistiken usw.) kommerzieller Verlage;

volle, differenzierende und bereichernde Ausdrucksmittel seien: ‚Funktional‘ das heißt zunächst: der Spezifik der behördlichen Welterfassung angemessen“.

Sprachberatung (Dudenredaktion, Gesellschaft für deutsche Sprache usw.); sprachpolitische Maßnahmen durch staatliche Instanzen.

Auch Wimmer (2016) weist auf die „zahlreiche Diskursfelder“ hin, „in denen Sprachkritik eine Rolle spielt“:

Politik, Verwaltung, Fachsprachen, Sprache und Recht, Finanzen, Wirtschaft, Gesundheit, Gleichberechtigung und Diskriminierung (Wimmer 2016: 627).

In den Rahmen der Diskursfelder *Gleichberechtigung* und *Diskriminierung* gehört etwa die Reflexion der **feministischen Sprachkritik** und des Forschungsbereichs der **Feministischen Linguistik**. Diese entwickelten sich in den USA im Zusammenhang mit der Neuen Frauenbewegung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.¹⁵⁸ In der Bundesrepublik Deutschland trieben ab den 1970er Jahren vor allem die Arbeiten von Luise Pusch, Senta Trömel-Plötz und Marlis Hellinger die Diskussion an. Ausgangspunkt der Reflexion war die Überzeugung, dass Sprache von männlichem Denken geprägt sei und dass sich Frauendiskriminierung auch in der Sprache und im Sprachgebrauch zeige.¹⁵⁹ Die feministische Sprachkritik setzt sich mit Fragen zum Thema *Sprache der Frauen* und *Sprache und Geschlecht* auseinander.¹⁶⁰ Grob gesagt,

158 Die erste – ältere – Phase der Frauenbewegung geht auf das Ende des 19. Jahrhunderts zurück, als Frauen anfangen, um ökonomische, politische und sozio-kulturelle Gleichberechtigung zu kämpfen (vgl. Eichhoff-Cyrus 2004b und Elmiger 2008: 34 f.).

159 Vgl. dazu Elmiger (2008: 35 f.): „La critique féministe pourrait [...] se résumer de la manière suivante: la langue – sa description et son emploi – trahit une vision masculine du monde; de ce fait, elle ne se prête qu'imparfaitement à rendre compte de la présence de femmes et de l'expression de leur vécu. De manière générale, les femmes ne sont pas visibles ou présentes dans la langue et dans la communication; elles sont relayées au second plan ou elles n'apparaissent pas comme individus indépendants, mais comme femmes dépendantes – d'un père ou d'un mari. Lorsqu'elles sont présentes dans le langage, les femmes sont souvent discriminées par des structures péjoratives ou sexistes“.

160 Zu *Sprachfeminismus* und *feministischer Linguistik* vgl. etwa Hellinger (2000) sowie die Beiträge in *Adam, Eva und die Sprache* (Eichhoff-Cyrus 2004a). Eine aktuellere Bestandaufnahme der Forschung, die sich mit Sprache und Geschlecht befasst, findet sich in Günthner/Hüpper/Spieß (2012). Günthner/Hüpper/Spieß stellen die von ihnen herausgegebenen Beiträge in den Rahmen des umfassenderen Begriffs *Genderlinguistik* und betonen, dass es sich dabei um eine Perspektive handelt, „die innerhalb der vorhandenen Forschungsteilbereiche zur Geltung kommt oder auch Verknüpfungen zwischen den Teilbereichen herstellt“. Demnach sei „Genderlinguistik Sprachkritik; sie ist auf spezifische Weise der Soziolinguistik verhaftet, wobei sie in diesem Rahmen durch ihre Anliegen sowohl theoretische als auch methodische Fragestellungen modifiziert oder weiterentwickelt hat. Sie hat sich in jüngerer Zeit gerade im Kontext der Gesprächsforschung und Konversationsanalyse und später im Rahmen der kritischen Diskursanalyse etabliert, in Ansätzen kommen genderlinguistische Fragestellungen

geht es dabei auf der einen Seite um die Beschäftigung mit der „Sprache, die Frauen sprechen“ (Eichhoff-Cyrus 2004b: 196), also um Unterschiede im Sprachgebrauch und Kommunikationsverhalten von Frauen und Männern. Auf der anderen Seite handelt es sich zugleich um die Förderung einer „den Frauen gemäße[n] Sprache“ (ebd.).¹⁶¹ Angestrebt wird die Gleichbehandlung der Frauen in der Gesellschaft und insbesondere im Berufsleben, die sich auch durch einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch verwirklichen ließe. Dieser entspreche einerseits der Vermeidung sexistischer Repräsentationen (wie etwa gewisse Geschlechtsrollenzuweisungen), andererseits der Aufhebung eines androzentrischen Sprachgebrauchs, der sich durch die Verwendung von Personenbezeichnungen im **generischen Maskulinum** auszeichne.¹⁶²

Das sprachfeministische Anliegen wirkte sich besonders auf **sprachpolitischer** Ebene aus und führte zur Formulierung von Empfehlungen. Diese haben vor allem im Bereich Verwaltungssprache, Stellenausschreibungen und Prüfungsordnungen Anwendung gefunden. Sprachpolitische Empfehlungen zur Durchsetzung geschlechtergerechter Sprache zielen auf die „Beseitigung sprachlicher Asymmetrien in System und Gebrauch“ (Günthner/Hüpper/Spieß 2012: 12) ab. In diesem Zusammenhang wurde lange debattiert, „ob Beidnen-

aber auch im Bereich der Diskursemantik vor sowie in den Debatten um Sprachveränderungen und Sprachwandelercheinungen, in Untersuchungen zur *political correctness* sowie im Kontext des Zusammenhangs von Sprache und Institutionen“ (ebd. 2012: 13f.; Hervorhebungen im Original). Kritisch gegenüber *feministischer Sprachkritik* sind u. a. Kilian/Niehr/Schiewe (2010: 31 f.) und Heringer/Wimmer (2015: 182 ff.).

161 Elmiger (2008: 37) unterscheidet diesbezüglich zwischen drei Ebenen der Kritik: „Nous distinguons ici entre trois niveaux de critique: 1) le niveau du système de la langue et de sa mise en pratique dans la parole: l’objet de la critique est le système de la langue, son fonctionnement, ses régularités et asymétries. Cela concerne également les ressources pragmatiques et stylistiques mises en œuvre dans l’utilisation des ressources linguistiques. 2) le niveau de la description du système: comment et par qui est codifié le langage (p. ex. dans les dictionnaires, les grammaires, les manuels scolaires)? Quels sont les principes épistémologiques et méthodologiques de la description? Ces descriptions sont-elles empreintes d’un regard androcentrique susceptible de défavoriser la présence des femmes dans le langage? 3) le niveau des interactions et de la parole féminine et masculine: le femmes parlent-elle ou écrivent-elles différemment que les hommes – et si oui, ces différences sont-elles absolues ou graduelles? Quel poids la variable sexe a-t-elle à côté d’autres variables telles que l’âge, la position hiérarchique, etc.“

162 Es liegen zahlreiche Studien vor, die das Thema generische Maskulinaformen von verschiedenen Perspektiven her und mit Bezug auf unterschiedliche Sprachräume fokussieren. Vgl. dazu u. a. Josef Klein (2004), Steiger/Irmen (2011) und die Arbeiten von Elmiger (2000, 2013, 2014, 2015) sowie Elmiger/Tunger/Alghisi (2014). Für den italienischsprachigen Raum sind besonders die Arbeiten von Cecilia Robustelli (vgl. etwa 2012a, 2012b) zu erwähnen.

nungen, Neutralisierungen oder das Generische Femininum, Binnen-I oder Neutrum-Formen [...] geeigneter seien, die Asymmetrien zu beseitigen“ (ebd.).¹⁶³

Mit sprachlich zu vollziehender Antidiskriminierung verknüpft ist überdies die auch aus den USA stammende Bewegung der **Political Correctness** – abgekürzt PC. Sie betrachten einige Autoren als eine Art Oberkategorie, der auch der Sprachfeminismus zuzuordnen wäre.¹⁶⁴ Dabei handelt es sich

um einen zeitweise inflationär gebrauchten Begriff, der von semantischer Vagheit geprägt ist und deshalb auch als Bezeichnung für ganz vielfältige Phänomene und Haltungen dient (Kilian/Niehr/Schieve 2010: 30).

Gemeinsamer Nenner dieser „vielfältige[n] Phänomene“ ist eine besondere Sensibilisierung gegenüber Minderheiten. Im Vordergrund steht die Vermeidung bestimmter Wörter bzw. diskriminierender Ausdruckweisen, die

sich auf die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Position in der Gesellschaft oder auf körperlich-geistige Eigenschaften des Menschen beziehen (Wimmer 2016: 627).¹⁶⁵

An den Bedürfnissen von Menschen mit körperlich-geistigen Behinderungen orientiert sich die ebenfalls aus den USA kommende Bewegung der **Barrierefreien Kommunikation**. Diese geht von der Forderung aus, dass „bestimmte Nutzergruppen ein einklagbares Recht auf adressatenangemessene Kommunikation haben (müssen)“ (Antos 2008: 16). Barrierefreie Kommunikation schlägt sich u. a. in der Verwendung einer **Einfachen** oder **Leichten Sprache**¹⁶⁶ nieder, die die Verständlichkeit rechtlicher und politischer Texte fördern und damit die

163 Für einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Etappen, die in der Schweiz zur Durchsetzung des Prinzips der Gleichbehandlung der Geschlechter in der Behördensprache geführt haben, vgl. Elmiger (2000, 2009, 2011, 2013), Elmiger/Wyss (2000), Schiedt/Kamber (2004), Adamzik/Alghisi (2015, 2017). Für einen Überblick über die Umsetzung des Gebots bzw. über die konkrete Praxis in den Schweizer Behörden vgl. die Ergebnisse des Forschungsprojekts der Universität Genf 2013-2016 (Elmiger/Schaeffer-Lacroix/Tunger 2017; Elmiger/Tunger/Schaeffer-Lacroix 2017).

164 Vgl. Hellinger (2000), die allerdings von dieser Zuordnung Distanz nimmt.

165 Ausführlicher zur *Political Correctness* im deutschsprachigen Raum sind die Darstellungen von Arne Hoffmann (1996), Germann (2007) und Elsner-Petri (2015).

166 Die deutsche Leichte-Sprache-Bewegung hat ihre Wurzel in der amerikanischen Empowerment-Bewegung *People First*, die „sich als Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Lernschwierigkeiten in den 70er Jahren organisierte“ (Bock 2015: 117). Zur begrifflichen Unterscheidung zwischen Einfacher und Leichter Sprache und zum Phänomen *Leichte Sprache* allgemein vgl. insbesondere die Arbeiten von Bock (2014, 2015, 2018, 2019), Bock/Fix/Lange (2017) und Bock/Antos (2019).

politische Partizipation von Personen mit ‚Lernschwierigkeiten‘ ermöglichen sollte.¹⁶⁷

Die Kritik an der unverständlichen Rechts- und Verwaltungssprache, an der sexistischen oder der politisch inkorrekten Sprache steht im Zentrum der Aktivitäten der **Sprachkritik im engeren Sinn** nach Dieckmann (2012). Darunter versteht der Autor die sprachliche Reflexion derjenigen Akteure, die gewöhnlich als **Laien-Linguisten** bezeichnet werden (vgl. Antos 1996).¹⁶⁸ Zu den typischen Merkmalen der Sprachkritik im engeren Sinn zählt Dieckmann in Anlehnung an Bär (2002) die Tatsache, dass es sich dabei um eine „rein metasprachliche[.] Tätigkeit“ (Dieckmann 2012: 5) handelt, die Bewertung im Sinn einer negativen Bewertung („*etwas wird bemängelt*“; vgl. ebd.) in den Vordergrund rückt. Überdies zeichnet sich die Sprachkritik im engeren Sinn bzw. Laien-Linguistik durch ihren ausgeprägten öffentlichen Charakter aus. Diese Art der Sprachkritik wendet sich nämlich an die Massenöffentlichkeit und wird daher veröffentlicht. Zu den typischen Publikationsformen bzw. Textsorten gehören Sprachglossen in der Presse sowie Sammlungen von Glossen in Form von Wörterbüchern (vgl. Dieckmann 2012: 6). Wimmer (2016: 629) weist dabei auf eine „feuilletonistische Sprachkritik“ hin, zu deren Hauptvertretern er D. E. Zimmer, T. Steinfeld und B. Sick zählt. Er bezieht sich zugleich auf eine „populäre Sprachkritik“ (ebd.: 628), die normativ ist und

auf eine Einwirkung auf den Sprachgebrauch, z. B. im Sinne einer Sprachpflege, [zielt,] die sich an jeweils üblichen Korrektheitsnormen und mehr oder weniger zeit- und anwendungsbezogenen Stilvorstellungen orientiert (vgl. Greule und Ahlvers-Liebel 1986) (Wimmer 2016: 628).

Bei dieser praxisorientierten Sprachpflege spielen „Sprachratgeber für die Allgemeinheit (vgl. Eisenberg 2007) oder auch für bestimmte Berufsgruppen wie etwa Journalisten (vgl. z. B. Schneider 2005)“ (Wimmer 2016: 628) eine wichtige

167 Mit Bezug auf die barrierefreie Kommunikation schlägt Schubert (2016) einen Systematisierungsversuch vor. Dabei unterscheidet er zwischen sechs Barrierentypen: *Sinnesbarrieren, Fachbarrieren, Kulturbarrieren, Kognitionsbarrieren, Sprachbarrieren, Fachsprachenbarrieren*. Er identifiziert „eine Reihe optimierter Kommunikationsmittel“ (ebd.: 20), die im deutschen Sprachraum dazu dienen, solche Barrieren abzubauen. Es geht um *einfache Sprache, bürgernahe Sprache, Leichte Sprache, regulierte Sprache, Plansprache, Gebärdensprache, gelenkte Fachkommunikation, textarme Bildkommunikation*. Merkwürdig ist dabei, dass Schubert den Begriff *bürgernahe Sprache* von den anderen Sprachformen abgrenzt, ihn dann sehr allgemein als „ein durch Schreibempfehlungen vereinfachtes Deutsch für den schriftlichen Gebrauch“ (ebd.: 22) beschreibt, das von Behördenmitarbeitern zur Kommunikation mit den Bürgern eingesetzt werde.

168 Zur laienlinguistischen Sprachkritik vgl. ausführlich Kilian/Niehr/Schiewe (2010, Kap. 3). Vgl. dazu auch die Ausführungen in Adamzik/Alghisi (2015 und 2017).

Rolle. Besonders mit Bezug auf die Ratgeberliteratur hebt Dieckmann (2012: 6) hervor, dass dabei die Grenzen zwischen Sprachkritik im engeren Sinn und anderen metasprachlichen Aktivitäten (vgl. oben) offen sind.

Der laienlinguistischen Sprachkritik stellen manche Autoren eine **linguistische Sprachkritik** gegenüber, die „in einem anwendungsbezogenen Bereich der Sprachwissenschaft anzusiedeln ist“ (Bozner Manifest 2003: 3) und „die im Sprachgebrauch zu konstatierenden Normen (und ihren Wandel) kritisch zu reflektieren“ (ebd.: 3) hat. Diese Spielart der Sprachkritik, die sich in einer frühen Phase besonders auf die Arbeit von Hans Jürgen Heringer („kommunikative Ethik“), Rainer Wimmer („Analyse von Kommunikationskonflikten“) und Werner Holly („reflektierter passiver Sprachgebrauch“) zurückführen lässt, versteht sich als linguistisch begründet und sollte somit „wissenschaftliche Ansprüche“ erfüllen.¹⁶⁹

Als Abschluss dieses Abschnitts und Zusammenfassung obiger Darlegungen zu den zentralen Etappen der Geschichte der Rechts- und Verwaltungssprache bietet sich ein Abschnitt aus Steger (1989: 126) an, der im Folgenden vollständig wiedergegeben wird:

Die in Recht [...] und Verwaltung verwendete S[prache] beruht historisch (1) auf der Rezeption des römischen Rechts und ihren sprachlichen Folgen, u. a. der Schriftlichkeit der Gesetze; (2) auf der Ausbildung von dt. Kanzleisprachen seit dem Spätmittelalter; (3) auf der Durchsetzung des Nationalgedankens seit dem 18. Jh.; die lat. Rechts-S. wird durch eine deutsche ersetzt, mit Verschärfung des 19. Jh. in der Maxime der ‚Sprachreinheit‘; (4) auf später ergänzten Prinzipien der Gesetzgebung und Verwaltung und der dafür zu wählenden Sprachform. Grundvorgaben sind: ‚Würde‘ und ‚Zweckmäßigkeit‘ / ‚Effizienz‘, zu erreichen durch die sprachlichen Maximen der ‚Sprachrichtigkeit‘, der ‚Bestimmtheit/Deutlichkeit/Klarheit‘, der ‚Kürze‘ und der ‚Rücksichtnahme auf den bereits üblichen Sprachgebrauch in der (regionalen) Verwaltungssprache‘. (5) Im Gebiet des Dt. Reiches wurden Gedanken der Romantik, vor allem F. C. v. Savignys, über juristische Arbeit an Rechtsbegriffen wirksam und führten zu einem neuen Begriffsapparat und zu einem an Kant geschulten Denk- und Sprachduktus. (6) Eine alte Maxime ‚Sprachverständlichkeit für alle‘ (Maßstab: Fassungskraft des ‚gemeinen Volkes‘, später: des durchschnittlichen Gebildeten) wurde meist fiktiv (teilweise bis heute) beibehalten, aber z. B. schon von Savigny und der Historischen Rechtsschule in Frage gestellt und auf den Institutionen-Bereich selbst beschränkt.

169 Für eine ausführliche Behandlung der linguistisch begründeten Sprachkritik vgl. Kilian/Niehr/Schiewe (2010).

3.3 Verständlichkeit

Stegers Zitat schließt bei der Hervorhebung der Rolle, die das Verständlichkeitsprinzip bei der Reflexion über die Rechts- und Verwaltungssprache gespielt hat. Auch der Begriff *Verständlichkeit* stand im Laufe des 20. Jahrhunderts als solcher im Mittelpunkt wissenschaftlicher Betrachtung. Er wurde zum Gegenstand zahlreicher, unterschiedlichen Disziplinen angehörender Studien. Die wichtigsten Erkenntnisse, zu denen man in der Forschung gelangt ist, werden nun in sehr groben Zügen umrissen.

3.3.1 Zur Erforschung der Verständlichkeit

Der Begriff *Verständlichkeit* wird gewöhnlich auf „eine bestimmte Eigenschaft eines Textes oder einer Rede“ (Herrmann 2009: 1093), auf ein „Textqualitätsmerkmal“ (vgl. Göpferich 2008: 291), bezogen. Gemeint wird damit einerseits die über die Sinnesorgane aufgenommene physische Eigenschaft eines sprachlichen Produkts (etwa die Leserlichkeit¹⁷⁰ eines Textes oder die akustische Verständlichkeit einer Rede); andererseits geht es bei Verständlichkeit um die „Erfassbarkeit des Textsinns“ (Herrmann 2009: 1094). Dementsprechend gilt ein Text als verständlich, „wenn wir die Informationen mühelos und leicht aufnehmen und verarbeiten können“ (ebd.). Bei der Verständlichkeit handelt es sich um eine **Relation**: „Verständlich oder unverständlich oder schwer verständlich ist etwas (x) immer nur für jemanden (y)“ (Nussbaumer 1995: 90).¹⁷¹ Dies bedeutet, dass Verständlichkeit

zwar an den jeweiligen Text gebunden [ist], [...] aber andererseits nur in Bezug auf die jeweiligen Rezipienten ermittelt werden [kann]. Deren Vorwissen, ihre Fähigkeiten, ihre Rezeptionsziele und die Rezeptionssituation spielen für die Verständlichkeit eine entscheidende Rolle (Herrmann 2009: 1094).

Die Orientierung auf den Rezipienten hin erfolgte in der Verständlichkeitsforschung besonders unter dem Einfluss der kognitivistischen Reflexion der 1960er

170 Leserlichkeit (eng. *legibility*) bezeichnet „die Qualität der graphischen und typographischen Gestaltung von Texten“ (Göpferich 2008: 291). Danach sind „Faktoren, die einen Einfluss auf die Leserlichkeit eines Textes haben, [...] beispielsweise die Schriftart, die Schriftgröße, der Schriftschnitt, die Zeilenlängen, der Zeilenumbruch, die Wortabstände, der Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund sowie die Druckqualität“ (ebd.).

171 Vgl. Biere (1998: 405), der mit Bezug auf Fachtexte allgemein anmerkt: „[D]ie Verständlichkeit eines gegebenen Fachtextes [kann] nur unter Bezug auf die jeweils intendierten Adressaten beurteilt werden. Schwerverständlichkeit kann demnach nicht als Merkmal von Fachtexten schlechthin betrachtet werden“.

Jahre (siehe unten). Einige Autoren (wie z. B. Biere 1991) betonen zugleich die Bedeutung der Hermeneutik – im 19. Jahrhundert von Schleiermacher als ‚Kunst des Verstehens‘ definiert – für die Erforschung der Sprachverständlichkeit:

Biere stellt fest, daß zwei grundlegende Einsichten der Hermeneutik auch für die Verständlichkeitsforschung gelten: (1) Aussagen über die Verständlichkeit eines Textes sind nicht möglich ohne Bezug auf verstehende, d. h. auslegende oder interpretierende Aktivitäten des individuellen Rezipienten und (2) das Verständlich(er)-Machen von Texten muß als Erklärungs- bzw. als Lehr-Lern-Situation vorgestellt werden, in der auf das beim Rezipienten schon vorhandene Wissen Bezug genommen werden muß‘ (Ballot 2001: 35) (Hermann 2009: 1096; Hervorhebung im Original gelöscht).

Anfangs standen allerdings andere Perspektiven im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion. Grob und vereinfacht zusammengefasst, lassen sich mit Bezug auf die Entwicklungen in der Verständlichkeitsforschung vier zentrale – sich teilweise überlappende bzw. nebeneinander existierende – Momente bzw. Theoriebereiche oder Ansätze unterscheiden:

- I. Lesbarkeitsforschung¹⁷²
- II. Instruktionspsychologische Ansätze der Textverarbeitung
- III. Kognitionswissenschaftliche Verständlichkeitsforschung
- IV. Linguistische Verständlichkeitsforschung.¹⁷³

Die **Lesbarkeitsforschung** (eng. *readability*) wurde in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts im anglo-amerikanischen Raum konzipiert. Sie fokussiert den Text als Produkt und berücksichtigt dessen objektiv feststellbare Merkmale. Im Vordergrund stehen Variablen wie Wortlänge (z. B. Anzahl der Silben

172 Es sei allerdings bemerkt, dass die Lesbarkeitsforschung heute eher als Vorstufe der regelrechten Verständlichkeitsforschung betrachtet wird (vgl. Biere 1991: 6 und Göpferich 2008: 291 f.).

173 Das sogenannte Karlsruher Verständlichkeitskonzept Göpferichs, das die verschiedenen Ansätze in sich integriert und sich als kommunikationsorientiert-integrativer Bezugsrahmen für die Bewertung der Verständlichkeit von Texten versteht, bezieht sich hauptsächlich auf technische Dokumentation und wird daher hier nicht behandelt. Mit Bezug auf ihr Modell betont Göpferich: „In die Modellentwicklung fließen Erkenntnisse aus der Kognitionswissenschaft (Schema-Theorie und mentale Modelle), der Instruktionspsychologie (die vier instruktionspsychologischen Dimensionen als grober Ausgangspunkt), der Sprachwissenschaft (Stilistik, Textlinguistik, Sprachpsychologie, Fachsprachenforschung/Terminologielehre) sowie der Kommunikationstheorie und der Semiotik (Kommunikationsmodell, Zeichenbegriff) ein“ (Göpferich 2008: 296). Zur Vertiefung vgl. Göpferich (1998, 2002, 2006, 2008). Ebenso nicht berücksichtigt sind hier die Weiterentwicklungen im Bereich der kognitiven Linguistik (vgl. Rickheit/Strohner 1989; Strohner 2006; Rickheit/Weiss/Eikmeyer 2010).

pro Wort), Satzlänge (etwa Anzahl der Wörter pro Satz) oder die allgemeine Vorkommenshäufigkeit der Wörter, die im Text erscheinen. Zur Messung der jeweils für relevant gehaltenen Werte sind in unterschiedlichen Kontexten und für verschiedene Sprachen Lesbarkeitsformeln entwickelt worden. Erwähnt seien hier als Beispiel die bekannte Reading-Ease-Formel von Flesch,¹⁷⁴ der Lix-Index,¹⁷⁵ die Wiener Sachtextformel (Bamberger/Vanecek 1984) oder der Gulpease-Index (auf die italienische Sprache bezogen).¹⁷⁶ Die quantitativ erfassbaren Eigenschaften werden mit qualitativen Merkmalen wie *Wortschwierigkeit* oder *Satzschwierigkeit* in Beziehung gesetzt. In dieser Hinsicht wird der Grad der Verständlichkeit eines Textes „als objektiv meßbare Einheit vorgestellt“ (Biere 1991: 6).

An der Lesbarkeitsforschung wurde von verschiedener Seite besonders kritisiert, dass sie ausschließlich die formale Textoberfläche in den Blick nehme, wobei „die Art der Präsentation, die Strukturierung der Inhalte ebenso wie die Voraussetzungen der Rezipienten unberücksichtigt bleiben“ (Herrmann 2009: 1097). Biere stellt diesbezüglich fest:

Lesbarkeitsformeln sind zwar problemlos anwendbar, sie erfassen jedoch nur relativ oberflächliche Textmerkmale und geben keine spezifischeren Hinweis [sic] für die Optimierung der Textgestaltung. Da sie die Ebene der kognitiven Textgliederung und den Bezug auf den Verstehensprozeß des Lesers nicht berücksichtigen, bleiben sie theoretisch unfruchtbar (Biere 1991: 7).¹⁷⁷

Die wohl bekanntesten instruktionspsychologischen Modelle zur Erklärung der Textverständlichkeit sind das **Hamburger Verständlichkeitskonzept** der Psychologen **Langer**, **Schulz von Thun** und **Tausch** und das Verständlichkeitsmodell Groebens. Bei dem ersteren geht es um ein „empirisch-induktiv entwickeltes Modell zur Beurteilung von Texten“ (Herrmann 2009: 1097), das auf die 1970er Jahre zurückgeht. Im Mittelpunkt stehen Verständlichkeitsdimensionen, die durch ein Rating-Verfahren gewonnen wurden, an dem ‚Experten‘ teilnahmen. Gemäß dem Modell handelt es sich bei den Dimensionen, die die Verständlichkeit eines Textes beeinflussen, um Einfachheit, Gliederung / Ordnung, Kürze und anregende Zusätze.

174 <http://fleschindex.de/>; 12.04.2017.

175 <https://www.psychometrica.de/lix.html>; 12.04.2017.

176 <http://www.corrige.it/leggibilita/lindice-gulpease/>; 12.04.2017.

177 Vgl. außerdem Biere (1995: 159): „Durch möglichst kurze Wörter und Sätze kann weder ein optimales Textverständnis garantiert werden, noch kann damit den vielfältigen Formen und Funktionen von Texten in unterschiedlichen Kommunikationssituationen angemessen Rechnung getragen werden“. Siehe auch Lerch (2004c: 254), der den praktischen Nutzen der Lesbarkeitsforschung in Frage stellt.

Wie im Fall der Lesbarkeitsforschung geriet auch die Verständlichkeitskonzeption von Langer et al. zunehmend in die Kritik. Getadelt wurden das Fehlen einer theoretischen Basis und eine allzu starke Textorientierung, die nicht die kognitiven Verarbeitungsprozesse des Adressaten in Betracht ziehe. Dennoch fand das Hamburger Modell wegen Anschaulichkeit und direkter Anwendbarkeit große Verbreitung:

Die praktische Zielsetzung des Konzepts der Verständlichkeitsdimensionen liegt darin, lehr- und lernbare Verfahren der Textoptimierung zur Verfügung zu stellen. In entsprechenden Lernprogrammen lernt der Leser und potentielle Autor, vorgegebene Texte in einzelnen Dimensionen zu verbessern und schließlich selbst verständliche(re) Texte zu verfassen (Biere 1991: 7).

Anspruchsvoller war das theoretisch-deduktive **Verständlichkeitsmodell Groebens**, das ebenfalls gegen Ende der 1970er Jahre erarbeitet wurde. Groebens Modell stützt sich u. a. auf die Subsumtionstheorie Ausubels:

Danach fördert es das Verstehen, wenn neue Informationen in ein bereits vorhandenes Ordnungssystem eingefügt werden können (Herrmann 2009: 1098).

In diesem Kontext erweisen sich Vorstrukturierungen, die sogenannten *Advanced Organizers*, als wichtige Hilfsmittel zur Aktivierung bereits vorhandenen Wissens. Groeben bringt in seinem Konzept verschiedene theoretische Ansätze (klassische kognitivistische Lern- und Instruktionspsychologie, aber auch konstruktivistische kognitionstheoretische Grundlagen) zusammen, „aus denen jeweils Teilaspekte für eine theoretische Explikation des Konstrukts ‚Verständlichkeit‘ gewonnen werden können“ (Biere 1991: 8). In den Vordergrund rückt ein **Modell der Leser-Text-Interaktion**, „das die wechselseitige Beeinflussung von Lesermerkmalen und Textmerkmalen thematisiert“ (ebd.). Trotz der Kombination mehrerer Perspektiven und der Hinwendung zur Leser-Rolle bleibe Groebens Konzeption nach einigen Autoren immer noch stark textorientiert (vgl. etwa Göpferich 2008).¹⁷⁸

Wie oben angeführt, trat die Leser-Rolle besonders infolge der Entwicklungen der Kognitionswissenschaften in den Fokus. Die **Modelle und Theorien der Kognitionspsychologie** zum Verstehen leisteten in den 1970er und 1980er Jahren einen großen Beitrag zur Verständlichkeitsreflexion. Sie stellen heute

178 Vgl. dazu Herrmann (2009: 1099): „Göpferich kritisiert, daß auch dieses Modell [das Modell Groebens] Textsorte, Textfunktion und Adressaten nicht berücksichtige, auch wenn es theoretisch anspruchsvoller sei als das Modell von Langer et al.“

eine Art Grundlagenforschung zum Thema Verständlichkeit dar.¹⁷⁹ Dabei lassen sich zwei Theoriebereiche grob unterscheiden: schema-theoretische Modelle und propositionale / mentale Modelle. Bei der **Schematheorie** wird Textverarbeitung (Verstehen)

in der Regel als Wechselspiel von internalisierten, in Form von Schemata repräsentierten Wissensstrukturen des Rezipienten und im zu verstehenden Text externalisierten Wissensstrukturen (des Produzenten) aufgefaßt, als Wechselspiel von schemageleiteten (**top-down**⁴) und datengeleiteten (**bottom-up**⁴) Prozessen (Biere 1991: 5; Hervorhebungen A.A.).¹⁸⁰

Zu den **propositionalen Modellen** gehört etwa das Konzept von **Kintsch** und **Van Dijk**. Die Autoren nehmen an, dass „die Textoberfläche in einer Liste von ‚Propositionen‘, die die Bedeutung eines Textes repräsentieren, dargestellt wird“ (Biere 1991: 5). In diesem Zusammenhang sprechen sie von *zyklischer Textverarbeitung*, wobei sie zeigen,

wie die Propositionen eines Textes in aufeinander folgenden Zyklen in Arbeits- und Kurzzeitgedächtnis auf Kohärenz überprüft werden. Kohärenzlücken erhöhen den Aufwand für die Verarbeitung eines Textes. Sie werden entweder durch Inferenzen, also Schlußfolgerungen auf Grundlage allgemeinen Weltwissens oder durch Rückgriffe auf bereits verarbeitete und im Langzeitgedächtnis gespeicherte Textteile geschlossen (Herrmann 2009: 1099f.).

Mentale Modelle wie das **Christmanns** weisen gewöhnlich auf zwei Ebenen hin, die sich im Verarbeitungsprozess eines Textes aufeinander auswirken:

Die eine Ebene sind die propositionalen, sprachlichen Strukturen, die andere Ebene bildhafte Darstellungen des Inhaltes, die mentalen Modelle (Herrmann 2009: 1100).

179 Diesbezüglich weist Lerch auf die Folgen hin, die solche Entwicklungen für die Fokussierung auf die sprachliche Dimension sowie die praktische Anwendung der Forschungserkenntnisse hatten: „Der Versuch, die kognitionswissenschaftlichen Modellbildungen durchgängig auf den Problemhorizont der Textverständlichkeit zu beziehen, hat [...] dazu geführt, dass die Konturen eines eigenständigen Forschungsbereichs ‚Verständlichkeit‘ immer stärker verschwimmen: Verständlichkeitsforschung scheint in der grundlagentheoretischen Thematisierung des Textverstehens, des Behaltens und der Wiedergabe von Texten aufzugehen“ (Lerch 2004c: 263; vgl. auch 2008: 67).

180 Vgl. Herrmann (2009: 1096; Hervorhebungen im Original): „Im Sinne des kognitiven Konstruktivismus geht man davon aus, daß bei Lesern nicht nur *bottom-up*-Prozesse ablaufen, also Textdaten verarbeitet werden, sondern ebenso *top-down*-Prozesse, bei denen Vorwissen die Verarbeitung eines Textes steuert, die Leser den Sinn aktiv schaffen und beispielsweise Informationen einfügen, die nicht im Text stehen“.

In der **Linguistik** setzte die wissenschaftliche Auseinandersetzung ab Ende der 1970er Jahre an, wobei Sprachverständlichkeit besonders als Thema angewandter Forschung ins Zentrum des Interesses rückte (vgl. I.1.2.1.3). Auf theoretischer Ebene leistete die Sprachwissenschaft insofern einen wichtigen Beitrag zur Verständlichkeitsdiskussion, als sie sprachtheoretisch eine „unhinterfragte Grundannahme der psychologischen Verständlichkeitsforschung“ (Biere 1991: 9) problematisierte; nämlich die Annahme, „daß jeder Text beliebig umformuliert werden könne, ohne daß dies den Inhalt des Ausgangstexts tangiere“ (ebd.). In diesem Kontext wiesen Linguisten darauf hin, dass die Funktion eines Textes häufig eng mit bestimmten Sprachformen zusammenhängt, die genau dieser Funktion adäquat sind, so dass der Spielraum für Veränderungen, die einen Text verständlicher machen sollten, beschränkt sein könnte. **Heringer** und **Biere** sprechen dabei vom **Dilemma der Verständlichkeit**,

da der Autor auch die Funktion und Sachangemessenheit eines Textes mitbedenken müsse. [...] Eine verständliche Variante eines Textes enthalte unter Umständen nicht mehr die gleichen Informationen und könne damit auch seine Funktion ändern (Herrmann 2009: 1101).¹⁸¹

Dementsprechend betont Biere in Anlehnung an Heringer (1979), dass das Verständlicher-Machen

so etwas wie eine **Gratwanderung** zwischen zwei konfligierenden Maximen [ist]: (1) Sage, was zu sagen ist und (2) Rede bzw. schreibe so, daß dein Partner dich versteht [...], zwischen **Wahrheit**/Wahrhaftigkeit, Relevanz, Informativität auf der einen und Klarheit, Einfachheit, **Verständlichkeit** auf der anderen Seite (Biere 1991: 9; Hervorhebungen A.A.).

Von einem Dilemma, aber in methodologischer Hinsicht, spricht auch **Lerch** (2004c, 2008), wenn er die Ergebnisse der Verständlichkeitsforschung kritisch erörtert. Dabei weist er auf die Schwäche sowohl kognitions- als auch instruktionspsychologischer Verständlichkeitsmodelle hin und stellt den Beitrag der Linguistik in Frage. Seine Ausführungen gehören in den Rahmen einer Reflexion über die Verständlichkeit der **Rechtstexte**:

Methodologisch ist [...] folgendes Dilemma zu konstruieren: In den Fällen, in denen Textmerkmalsbeschreibungen relativ **präzise**, ausdifferenziert und potentiell erklä-

181 Vgl. Biere (1991: 2): „[W]ie man [...] Texte so gestalten kann, daß ein konkreter Partner oder eine mehr oder weniger spezifische Gruppe von Adressaten das, was zu sagen ist (Sachangemessenheit) auch (richtig) versteht (Adressatenangemessenheit), ist eine der Kernfragen einer praktisch orientierten Verständlichkeitsforschung“.

rungskräftig sind, sind sie **unökonomisch**, in den Fällen, in denen sie **ökonomisch** sind, sind sie **unpräzise**. Die Sprachwissenschaft kann derzeit daher nur einen begrenzten Beitrag leisten, wenn es darum geht festzustellen, warum Texte verständlich sind und warum nicht, abgesehen davon, dass es noch völlig ungewiss ist, ob und inwieweit die vorwiegend anhand alltagssprachlichen Texten gewonnenen Erkenntnisse der Verständlichkeitsforschung überhaupt auf Rechtstexte angewandt werden können, deren Charakteristika noch weitgehend unerforscht sind (Lerch 2004c: 267; Hervorhebungen A.A.).¹⁸²

3.3.2 Verständlichkeit der Rechts- und Verwaltungssprache

Vom Dilemma der Verständlichkeit besonders betroffen ist eben die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass nur bestimmte funktionale Sprach- und Textformen in juristischen Texten normative Funktionen erfüllen. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise bei Gesetzestexten „aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen nicht jede Optimierungsstrategie des Verständlichermachens anwendbar ist, sondern nur eine beschränkte Auswahl“ (Lötscher 1995: 125; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Um die Frage der Verständlichkeit der Rechts- bzw. Gesetzestexte herum hat sich eine facettenreiche **Debatte** entwickelt, deren Schwerpunkte hier kurz skizziert werden. Einen guten Überblick über die verschiedenen diskursiven Positionen bietet ein Beitrag von Nussbaumer aus 2004. Dieser findet sich in einem von Lerch herausgegebenen Sammelband (2004a), der „eine[r] der jüngsten Dokumentationen [der] Haltungsunterschiede“ (Engberg 2008: 76) entspricht.¹⁸³ Nussbaumer unterscheidet grundlegend zwischen drei Standpunkten: *Schwärmer*, *Skeptiker* und *skeptische Schwärmer*. **Schwärmer** sind diejenigen, die an der **Allgemeinverständlichkeit** der Rechtstexte festhalten. Sie halten das Ziel allgemein verständlicher Gesetze für nachvollziehbar und fordern dementsprechend Allgemeinverständlichkeit im Recht, da sie ein wichtiges Bürgerrecht im demokratischen Staat darstelle. Ein Vertreter dieser Position ist etwa Wolfgang Klein, dessen Meinung sich schon aus dem Beitragstitel „Ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht, darf nicht von Gesetzen beherrscht werden, die das Volk nicht versteht“ (Klein 2004) in Lerchs Band ablesen lässt. Schwärmer bilden eigentlich eine Minderheit (vgl. Antos 2008: 10), zahlreicher sind die skeptischen Stimmen. **Skeptiker** nehmen an, dass die Allgemeinver-

182 Vgl. auch Lerch (2008: 69).

183 Vgl. auch die Podiumsdiskussion *Kann man Gesetze verständlich machen?* in Haß-Zumkehr (2002: 366 ff.).

ständigkeit in der juristischen Fachsprache nicht erreichbar sei. Mit Blick auf die historische Entwicklung der Diskussion stellt Lerch z. B. fest:

Drei Jahrhunderte sind vergangen, seit sich die Aufklärung angeschickt hat, uns verständliche Gesetze zu bescheren. Drei Anläufe hat es seither gegeben, die deutschen Gesetze verständlicher zu machen. Drei deutsche Gemeinwesen sind daran gescheitert: Aufgeklärter Absolutismus, konstitutionelle Monarchie und parlamentarische Demokratie haben es allesamt nicht vermocht, das Gesetz auch denen verständlich zu machen, die nach den Gesetzen zu leben verpflichtet sind (Lerch 2004b: 236).

Die Gesetze als Gemeingut aller – das bleibt wohl nicht mehr als ein schöner Traum (ebd.: 237).¹⁸⁴

Um ihre These zu belegen, weisen die Skeptiker auf „die bisherige Folgenlosigkeit aller [...] Versuche“ (Antos 2008: 10) hin, Gesetze verständlicher zu machen. Diesbezüglich betont Lerch pointiert: „Wenn so viel Therapie fehlschlägt, muss die Diagnose fraglich werden“ (Lerch 2004b: 237; vgl. auch Lerch 2008: 55). Dabei werden besonders die Bemühungen der „linguistische[n] Sprachpflege des Rechts“ (vgl. Grewendorf 2000) angeprangert (vgl. I.3.2). Sprachkritik dieser Art wird für mangelhaft gehalten,

weil sie in der Regel fixiert ist auf das einzelne Wort oder die einzelne Satzkonstruktion und weil sie die Dimension des Textes, des Kontextes, des funktionalen Zusammenhangs, der Textsorte usw. nicht oder nur mangelhaft in Rechnung stellt (Nussbaumer 2007b: 47).

Ein typisches Beispiel für solche mangelhafte Sprachkritik, die häufig als bloße Kosmetik (vgl. Nussbaumer 1995 und Hauck 2002) herabgestuft wird, sei der in Deutschland verbreitete Ratgeber *Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache* (1998), der von der *Gesellschaft für deutsche Sprache* im Einvernehmen mit dem deutschen Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz herausgegeben wurde und in 11 Auflagen erschienen ist. Nach der Meinung der Kritiker dieses Kompendiums vereinige er „alle bekannten Ressentiments gegenüber legistischen Texten“ (Warnke 2001: 197) und er sei „Ausdruck des gesellschaftlich gefestigten Stereotyps vom unnötig kompliziert formulierten Recht, von den überspannten Ausdrucksweisen und der verschleiernenden Hermetik“ (ebd.). Die *Fingerzeige* seien „wissenschaftlich völlig unfundiert“ (Lerch 2004b: 233), nicht zuletzt weil darin die „Erkenntnisse der Verständlichkeitsforschung kaum Niederschlag gefunden haben“ (ebd.: 235).

184 Vgl. auch Lerch (2008: 57): „Die Allgemeinverständlichkeit des Rechtsdiskurses ist und bleibt [...] eine unerreichbare Vorstellung“.

Die Argumente der Skeptiker stützen sich auf die Tatsache, dass Gesetzestexte „Mittel komplexer Entscheidungsvorgänge“ (Lerch 2008: 70) sind, deren Bedeutung sich „in gesteuerten **Auslegungsverfahren** als Arbeit an und mit Sprache“ (ebd.; Hervorhebung A.A.) entfaltet. Diese wird von institutionsspezifischen Bedingungen bestimmt. Gesetzestexte sind also „in ein[...] weit ausgreifende[s] Netz intertextueller Relationen“ (ebd.: 71) zu anderen Texten eingebettet (vgl. I.1.1). Dabei führe eine Überarbeitung in Richtung einer allgemein verständlichen Textfassung zu nichts anderem als zu einer Version, die „diesem institutionell gebundenen Textverstehen nicht gerecht“ (ebd.: 74) würde:

Unverständlich sind die Texte in der Regel nicht deshalb, weil sie – wie freilich häufig – sprachliche Formen verletzen, sondern weil sie genau das, was der Laie von ihnen erwartet, nämlich ‚eindeutig‘ im Sinne einer einzigen Deutungsmöglichkeit zu sein, strukturbedingt nicht sind, oft gar nicht sein wollen, jedenfalls nicht sein können. Rechtstexte sind mitnichten letzte, präzise Antworten oder Weisungen, sondern zeitbezogene Angebote an die Deutungskultur (Ogorek 2004: 299).

Ogorek merkt in diesem Zusammenhang an, dass „das Ergebnis des sprachlichen Schiffs“ für Laien „sogar irreführend“ sein kann,

weil [ihnen] suggeriert wird, dass sie nun zumindest ‚(teil-)versteh[en]‘ (Lasser [2000]). Tatsächlich aber wird nach linguistischer Bearbeitung die rechtliche Botschaft nicht, auch nicht teilweise, besser verstanden, sondern nur flotter gelesen, was etwas ganz anderes ist (Ogorek 2004: 299 f.; Hervorhebungen im Original gelöscht).¹⁸⁵

Eine weniger radikale Position nehmen **skeptische Schwärmer** ein, denen Nussbaumer selbst angehört. Nach ihm sollte man mit Bezug auf die Verständlichkeit von Gesetzen „nach der Mitte zwischen Skepsis und Schwärmerei als Lösungsweg“ (Engberg 2008: 78) suchen. Das heißt:

die Skeptiker vom hohen Ross herunterholen und den Schwärmern die Augen öffnen für das, worum es wirklich geht; von den Skeptikern den Blick für die Realität lernen und von den Schwärmen das feu sacré für eine Sache, die umso wichtiger wird, je realistischer man sie sieht. Kurzum: skeptischer Schwärmer werden. Und dann mutig reinfassen in den Sprachteig der Gesetze (Nussbaumer 2004: 295).

Einen Mittelweg in diesem Zusammenhang zu finden, bedeute also, dass man sich mit Blick auf die **Mehrfachadressierung** von Gesetzen zwar bewusst sei, dass der erste Adressat dabei Juristen seien (vgl. Nussbaumer 1995: 92); man versuche aber zugleich, das Ideal der Allgemeinverständlichkeit hochzuhalten

185 Dem Chor der Skeptiker ist auch die Stimme von D. Busse (1992) zuzuordnen.

(vgl. Nussbaumer 2007b: 49f.).¹⁸⁶ Konkret heie das, dass man eine „**Kultur eines verstndlichen Rechts**“ (Nussbaumer 2004: 295; Hervorhebungen A.A.) frdere. Man begeben sich also an die Verstndlichkeitsarbeit bei Gesetzen (vgl. Nussbaumer 2007a und 2007b). Dabei gehe es in erster Linie um die Verstndlichkeit fr **Juristen**:

Wenn wir wirklich whlen mssen zwischen Gesetzen, die gut fr Juristen sind, und solchen, die gut fr Laien sind, aber schlecht fr Juristen, dann [sollten wir uns] fr Gesetze [aussprechen], die gut fr Juristen sind, denn das hohe Gut der Rechtssicherheit ist nicht gewhrleistet, wenn die Brger ihre Gesetze lesen und verstehen knnen, es ist aber gefhrtet, wenn die primren Rechtsanwender, die Juristen, die Gesetze nicht verstehen knnen (Nussbaumer 1995: 93).¹⁸⁷

Gleichzeitig handle es sich allerdings auch um das Prinzip der Verstndlichkeit fr **Laien**. Denn „[d]er Jurist wird jederzeit mehr aus einer Bestimmung herauslesen knnen als der Laie, dennoch soll auch der Laie etwas verstehen knnen“ (Nussbaumer 2007a: 29).¹⁸⁸ Leitsatz sei somit **Differenzierung**, wobei die normierende oder die informative Funktion der Normtexte jeweils bzw. je nach Perspektive in den Vordergrund rcke. Differenzierung bedeute auch, dass man unterscheiden msse zwischen Vorschriften, die primr Fachleute adressieren und Normen, die Normalbrger direkt betreffen. In diesem Zusammenhang entspreche die **Arbeit an der Verstndlichkeit** von Gesetzen einer Ttigkeit, die nicht nur in die sprachliche Oberflche eingreife, sondern auf verschiedenen Ebenen erfolge und mehrere Faktoren (auersprachlich – wie z. B. die Haltung der Gesetzesverfasser –, rechtsetzungstechnisch, sprachlich, sprachenrechtlich, publikationsrechtlich, publikationstechnisch) bercksichtige (vgl. dazu Nussbaumer 2007a, 2007b und 2008). Wichtig sei jedenfalls dabei, dass man **vermeidbare Barrieren** entferne (vgl. Antos 2008: 18) und optimal durchgestaltete und formulierte Texte produziere. Dies lasse sich nicht zuletzt verwirklichen, indem man zumindest offensichtliche verstndlichkeitserschwerende Elemente beseitige:

186 Vgl. dazu auch die Position von Cornu (2004: 68): „La comprhension du droit est un objectif inaccessible, mais toutes les nergies doivent y tendre malgr tout. C’est la philosophie promthenne du ‚Quand mme‘“.

187 Vgl. auch Lerch (2008: 76).

188 Diese Meinung vertritt auch Engberg (vgl. z. B. 2008), der sich explizit an Nussbaumer und seine Kompromisslsung anlehnt. Engberg kommt zu dem Schluss: „Das Ziel der Formulierung [der Gesetze] wre somit nicht, dass der Empfnger die konkrete Entwicklungsmglichkeit [eines Begriffs] ersehen kann, sondern dass der Empfnger erkennt, dass der Begriff genau an einer bestimmten Stelle voraussichtlich entwickelt wird“ (Engberg 2008: 92).

In der Regel kann und muß allerdings auch auf **allgemeine Prinzipien** verständnisfördernder Textgestaltung zurückgegriffen werden, wie sie bereits aus der Tradition der Rhetorik und Stilistik, insbesondere aber aus der neueren Verständlichkeitsforschung abgeleitet werden können. Letztere hat eine Reihe von Gestaltungstechniken vorgeschlagen, die größtenteils auch bei der Gestaltung von Fachtexten Anwendung finden können (Biere 1998: 406; Hervorhebungen A.A.).

Im Allgemeinen sei das Ziel, eine „der Verständlichkeit verpflichtete Gesetzgebung“ durchzusetzen, die „die verständige Richterin von jener Müh [entlastet], von der sie sie entlasten kann, und [...] ihren Kopf frei für die Müh macht, die diejenige ihrer Profession ist“ (Nussbaumer 2004: 294). Nach der Meinung der skeptischen Schwärmer gibt es also mit Bezug auf die (Schwer-)Verständlichkeit der Rechts- und Verwaltungssprache durchaus **Alternativen**, die man begehen könnte und die in einigen Ländern teilweise schon begangen worden sind.¹⁸⁹ Zu den Ländern, die in dieser Hinsicht ‚fortgeschritten‘ sind, gehört etwa die Schweiz (vgl. I.1.2.1.2).

3.4 Sprachpolitische Wege zur bürgernahen Rechts- und Verwaltungssprache in der Schweiz

3.4.1 Schweiz

Bevor ich zu den ‚Alternativen‘ bzw. den sprachpolitischen Maßnahmen übergehe, die auf die Verbesserung der Schweizer Rechts- und Verwaltungssprache gerichtet sind, gebe ich zunächst einige landeskundliche Informationen wieder, die für ein umfassenderes Verständnis der schweizerischen Sprachpolitik und

189 Zu den skeptischen Schwärmern könnte man auch Luttermann zählen. Die Autorin hat ein *Rechtslinguistisches Verständlichkeitsmodell* entwickelt, dessen Ziel es ist, „Sprachgebrauch in Gesetzestexten auf Verständlichkeit für Adressaten zu untersuchen“ (Luttermann 2010: 150). Das Modell umfasst vier Analyseschritte, die die Perspektive sowohl der Rechtsexperten als auch der -laien ermitteln sollen: Es geht um das Theorie-, Empirie-, Ergebnis- und Vergleichsmuster. Das Verständlichkeitsmodell Luttermanns ist somit mehrperspektivisch angelegt und soll „Verständnisleistungen von Laien im Umgang mit der Gesetzessprache“ (ebd.: 156) zeigen. Es legt überdies Problemlagen offen, „die durch fachsprachlich-juristische Verwendung alltäglicher Ausdrücke entstehen und sprachlicher Verbesserungen im interdisziplinären Kontext bedürfen [...]“. Methodisch leitet der handlungstheoretische Ansatz, wonach Lexeme im interaktiven Aushandlungsprozess erst Bedeutung erlangen. Im Grunde steht die Realisierung der sprachdemokratischen Idee. Sie wirkt im Prinzip des Empfängerhorizonts in Form der Sach- und Adressatengemessenheit“ (ebd.).

kommunikativen Praktiken unentbehrlich sind. Der Fokus liegt hier auf der Erläuterung einiger Begriffe, durch die sich das politische System der Schweiz in groben Zügen beschreiben lässt:

- I. Föderalismus
- II. Direkte Demokratie
- III. Konkordanz, Kompromiss und Kollegialität
- IV. Mehrsprachigkeit
- V. Behördenkommunikation

Föderalismus

Die Schweiz ist seit 1848 ein föderalistischer Staat. Politisch lassen sich drei Ebenen unterscheiden: der **Bund**, der **Kanton** und die **Gemeinde**. Es gibt einen Bund, 26 Kantone und zurzeit (Stand: 2019) 2212 Gemeinden. Jeder politischen Ebene obliegen bestimmte Kompetenzen und Aufgaben. Die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist gemäß Art. 5a der *Bundesverfassung* (BV) von 1999 durch das **Subsidiaritätsprinzip** geprägt:

Das Prinzip kann sowohl horizontal als auch vertikal ausgelegt werden: In seiner *horizontalen Dimension* fragt es danach, welche Aufgaben die öffentliche Hand tatsächlich erfüllen muss und soll. Es fordert, dass soweit möglich grundsätzlich alle Aufgaben von privater Hand zu erfüllen sind und dass der Staat nur dort eingreifen soll, wo dies sachlich begründet sei. Das Subsidiaritätsprinzip hat auch eine *vertikale Komponente*, welche die Ebene der Leistungserbringung innerhalb des staatlichen Gefüges betrifft. Hier verlangt das Prinzip, dass Aufgaben auf möglichst tiefer staatlicher Ebene erfüllt werden und dass nur in begrenzten Fällen ein übergeordnetes Gemeinwesen eingreift (Steiner/Kaiser 2013: 151; Hervorhebungen im Original).

Der vertikalen Subsidiarität entsprechend wird also die obere Ebene nur dann mit einer Aufgabe betraut, wenn die untere Ebene dazu als ungeeignet erscheint. Der Föderalismus baut auf der Idee einer „unaufhebbare[n] Vielfalt“ (Schweizer/Zelger 2009) auf, die zugleich eine „Einheit“ bildet. Dabei sind die politisch und rechtlich selbstständig bleibenden Kleinordnungen in die Gesamtordnung integriert; gleichzeitig sind sie mit dieser gleichrangig.

Auf Bundesebene besteht das Schweizer Parlament aus einer *Grossen Kammer*, dem **Nationalrat**, wo Volksvertreter sitzen; und einer *Kleinen Kammer*, dem **Ständerat**, an dem Kantonsvertreter teilnehmen. Jede Kammer verfügt über neun parlamentarische Kommissionen, die sich bestimmten Sachbereichen widmen. Die Kommissionen beraten alle Sachgeschäfte vor und verfolgen die gesellschaftliche und politische Entwicklung in ihren Bereichen. Der Nationalrat und der Ständerat bilden zusammen die **Vereinigte Bundes-**

versammlung, die insgesamt 246 – alle vier Jahre vom Volk gewählte – Abgeordnete (200 im Nationalrat, 46 im Ständerat) zählt. Eine Besonderheit der Schweiz ist dabei das **Milizsystem**. Demgemäß haben die Abgeordneten einen ‚gewöhnlichen‘ Hauptberuf und üben ihr Mandat im öffentlichen Bereich ehren- oder nebenamtlich (mit Entschädigung) aus. Es gibt also kein Berufs-, sondern ein Milizparlament. Das System beruht auf der Überzeugung, dass die Parlamentarier auf diese Weise besser in der Bevölkerung verwurzelt und deren Bedürfnissen näher seien.

Die Exekutive steht dem **Bundesrat** (Schweizer Regierung) zu, der sich aus 7 Bundesräten (Regierungsmitglieder) zusammensetzt. Jeder Bundesrat ist Vorsteher eines Departements. Es gibt überdies die Funktion des **Bundespräsidenten**, die jedes Jahr vom Parlament einem der Regierungsmitglieder zugewiesen wird, wobei konventionell alle Bundesräte dieses Amt der Reihe nach ausüben. Der Bundespräsident hat überwiegend repräsentative Aufgaben und präsidiert die Sitzungen des Bundesrates. Die **sieben Departemente** bilden zusammen mit der **Bundeskanzlei** die **Bundesverwaltung**. Die Organisation und Funktionsweise der Exekutive regelt das *Regierungs- und Verwaltungsorganisationgesetz (RVOG)*, das im Zuge von Modernisierungsreformen 1997 in Kraft trat (vgl. I.3.1).

Dezentralisierung und Privatisierung prägen die Struktur der heutigen Bundesverwaltung. Diese lässt sich anhand eines **Vier-Kreise-Modells** beschreiben:

Zum ersten Kreis gehören Organisationseinheiten, die primär polit[ische] Steuerungs- und Koordinationsleistungen erbringen (Generalsekretariate, Querschnittsämtler), und alle Verwaltungsstellen der zentralen Bundesverwaltung, die nicht nach dem Steuerungsmodell ‚Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget‘ (Flag)^[190] geführt werden (Bundesämter). Den zweiten Kreis bilden die Flag-Ämter (z. B. MeteoSchweiz, swisstopo; 2012 rund 20 Ämter), die sich gemäss den Ideen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung stärker an den Bedürfnissen ihrer Kunden orientieren und über mehr operative Freiheiten verfügen. Der dritte Kreis umfasst Betriebe und Anstalten im Eigentum des Bundes (z. B. ETH, Swissmedic). Sie

190 Diesem Modell entsprechend verfügt eine Einheit „über einen grösseren Spielraum bezüglich der Nutzung der Ressourcen, die ihm in Form eines Globalbudgets zugeteilt werden“ (Varone 2013: 117). Hier sei bemerkt, dass neue Modelle zur Führung der Verwaltungseinheiten inzwischen konzipiert und eingeführt worden sind. Man vgl. etwa das *Neue Führungsmodell für die Bundesverwaltung* (NFB), die einer Weiterentwicklung des Systems mit FLAG entspricht und ab 2017 zu dessen Überwindung geführt hat. Für weitere Informationen vgl. <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/finanzpolitik/neues-fuehrungsmodell-fuer-die-bundesverwaltung--nfb-.html>; 09.01.2020.

basieren auf Spezialgesetzen und unterliegen öffentl[lichem] Recht, unterstehen aber nicht dem Finanzhaushaltsgesetz des Bundes. Im vierten Kreis sind gemischt-wirtschaftl[iche] Unternehmen oder spezialgesetzlich geregelte Aktiengesellschaften angesiedelt, welche Aufgaben des Bundes erfüllen (SBB, Post, Swisscom) (Germann/Ladner 2014).

Je mehr man sich vom Zentrum, d. h. vom ersten Kreis, entfernt, desto mehr hat man Entscheidungs- und Handlungsfreiheit. Die autonomen öffentlichen Organisationen werden auch als *Agency* bezeichnet. Eine *Agency* ist „eine öffentliche Einheit, die bei der Ausübung der ihr zugewiesenen Aufgaben über eine gewisse Autonomie verfügt“ (Pasquier/Fivat 2013: 183). Die verschiedenen *Agencies* unterscheiden sich voneinander also im Hinblick auf Autonomie, Rechtsform und Aufgaben. Einen Überblick darüber bietet die folgende Tabelle (Tab. I.3.3) aus Pasquier/Fivat (2013: 192), die die verschiedenen *Agency*-Typen mit dem Vier-Kreise-Modell in Beziehung setzt:

	Konzentrierte Verwaltung	Agencies (mit unterschiedlichem Grad an Autonomie)		
Das 4-Kreise-Modell	Kreis 1	Kreis 2	Kreis 3	Kreis 4
Kompetenz	Bundesrat		Parlament (mit gesetzlicher Verankerung)	
Gesetzliche Grundlage und rechtliche Form	RVOG (Art. 43)	RVOG und FLAG (Art. 44)	Autonome Anstalten und Stiftungen (ohne Grundkapital)	Aktiengesellschaften und Genossenschaften (mit Grundkapital)
Beispiele	Bundesamt für Gesundheit (BAG), Bundesamt für Polizei (fedpol), Eidg. Personalamt (EPA), usw.	Meteo Schweiz, Schweizerische Nationalbibliothek (NB), Swisstopo, usw.	Bereich der Eidg. Technischen Hochschulen (ETH-Bereich), Swissmedic, Eidg. Institut für Geistiges Eigentum (IGE), usw.	Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Ruag Holding, Skyguide SA, Nationale Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), usw.

Tab. I.3.3: Die *Agencies* der Bundesverwaltung (Pasquier/Fivat 2013: 192)

Über eine gewisse Autonomie verfügen auch die **Kantone** und **Gemeinden** (vgl. Art. 3, 47, 50 der BV). Jeder Kanton besitzt ein Parlament, eine Regierung, eigene Gerichte und eine eigene Verfassung. Landesweit können die Organisationsformen der Kantone stark voneinander abweichen; auch die Gemeinden weisen verschiedene Strukturen auf. Die Kantone regeln die Aufgabenteilung

zwischen sich und den Gemeinden, wobei unterschiedliche Dezentralisierungsformen vorliegen können. Man kann sich also in Richtung einer Kantonalisierung oder gegen Formen der Kommunalisierung bewegen. Der kantonalen Ebene kommt eine Scharnierfunktion zwischen den Gemeinden und dem Bund zu (vgl. Koller 2013: 128). Das Verhältnis zwischen letzterem und der Kantonebene wurde in den 1990er Jahren im Rahmen der Reform des *Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen* (NFA) reglementiert,

der eine Aufgabenentflechtung, eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Kantonen mit horizontalem Lastenausgleich sowie einen neuen Ressourcenausgleich durch den Bund vorsah (Finanzausgleich). Der NFA wurde 2004 in einer Volksabstimmung deutlich angenommen und trat 2008 in Kraft (Germann/Ladner 2014).

Der Judikative gehören auf Bundesebene vier **Eidgenössische Gerichte** an. Das *Bundesgericht* ist die oberste rechtsprechende Instanz; die anderen drei erstinstanzlichen Gerichte sind das *Bundestrafgericht*, das *Bundesverwaltungsgericht* und schließlich das *Bundespatentgericht*.

Direkte Demokratie

Der Ausdruck *Direkte Demokratie* verweist auf eine Demokratieform, bei der die Bürger direkt in die Politik eingreifen. Neben dem Wahlrecht besitzen Stimmberechtigte zugleich **Volksrechte**, die ihnen ermöglichen, „in polit[ischen] Sachfragen abschliessend mitzubestimmen“ (Gross 2014). Auf Bundesebene schließen die schweizerischen Volksrechte das obligatorische Verfassungsreferendum (seit 1848), das fakultative Gesetzesreferendum (seit 1874), die Verfassungsinitiative (seit 1891) und das Staatsvertragsreferendum (seit 1921) ein. Das **obligatorische Verfassungsreferendum** erfolgt jedes Mal, wenn die Verfassung durch das Parlament geändert wird. Obligatorisch ist das Referendum auch, wenn es um den Beitritt der Schweiz zu gewissen internationalen Organisationen geht. Das **fakultative Gesetzesreferendum** findet statt, wenn die Bürger verlangen, dass ein von der Bundesversammlung verabschiedetes Gesetz dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird. Dabei handelt es sich um ein aufhebendes Referendum: Die Bürger können ein neues Gesetz stoppen und haben also ein Vetorecht. Mit der **Verfassungsinitiative** (auch: **Volksinitiative**) besteht für die Bürger die Möglichkeit, Vorschläge zur Änderung oder Erweiterung der Verfassung zu machen.¹⁹¹ Damit eine Volksinitiative zustande kommt, muss man innerhalb von 18 Monaten 100000 Unterschriften sammeln. Der Volksinitiative können die Behörden einen Ge-

191 Auf Kantonsebene gibt es auch die *Gesetzesinitiative*, wobei die Bürger das Recht haben, eine Gesetzesänderung vorzuschlagen.

genvorschlag gegenüberstellen. Der Bundesrat und das Parlament nehmen jedes Mal Stellung zu einer Volksinitiative, indem sie deren Annahme oder Ablehnung empfehlen. Gegen gewisse Staatsverträge können die Bürger ein **fakultatives Staatsvertragsreferendum** ergreifen. Durchschnittlich üben die Schweizer Bürger ihre Volksrechte viermal pro Jahr aus, wobei jeweils mehrere politische Geschäfte zur Entscheidung stehen.

Konkordanz, Kompromiss und Kollegialität

Volksabstimmungen sind ein wichtiger Pfeiler der Schweizer Demokratie, die auf einer Kultur des Konsenses aufbaut. Da unerwünschte Verfassungs- und Gesetzesänderungen durch die Instrumente der direkten Demokratie einfach zum Scheitern gebracht werden können, versucht man in der Regel, frühzeitig breite Unterstützung zu finden. Dies bedeutet u. a., dass man nach **Kompromissen** und harmonischen Lösungen sucht und dass gegenseitige Ansprüche berücksichtigt werden. In diesen Kontext gehört der Begriff **Konkordanzdemokratie**, mit dem das schweizerische politische System beschrieben wird:

In der K[onkordanzdemokratie] tritt im Gegensatz zur Konkurrenzdemokratie nicht das Mehrheitsprinzip als zentraler Entscheidungsmechanismus des polit[ischen] Systems in Erscheinung, sondern das gütl[iche] Einvernehmen und breit abgestützte Kompromisslösungen. Alle wichtigen polit[ischen] Parteien werden in die Entscheidungsfindung einbezogen und bei der Vergabe von polit[ischen] Ämtern sowie Führungspositionen in Verwaltung, Armee und Justiz ungefähr im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt (Morandi 2016).

Konkordanz heißt also, dass die wichtigsten politischen Parteien in der Regierung vertreten sind. Mit der Konkordanzdemokratie eng verbunden ist das **Vernehmlassungsverfahren**. Dabei handelt es sich um ein institutionelles Instrument, das es ermöglicht, zu einer Vorlage Stellung zu nehmen, bevor sie im Parlament beraten wird. In diesem Kontext holt die Regierung die verschiedenen Meinungen und Haltungen von Parteien und allen interessierten Kreisen zu einem bestimmten Geschäft ein.

Im Zusammenhang mit dem System der Konkordanz steht schließlich das **Kollegialprinzip**, das im Art. 12 des RVOG festgehalten ist. Dementsprechend ist die Schweizer Regierung eine Kollegialbehörde: Entscheide werden vom Bundesrat als Kollegium getroffen und die verschiedenen Regierungsmitglieder sind verpflichtet, in der Kommunikation gegen außen die Entscheide des Kollegiums zu vertreten, auch wenn diese nicht mit der eigenen Meinung oder der Position der eigenen Partei übereinstimmen.

Mehrsprachigkeit

Die Schweiz ist bekanntlich ein mehrsprachiges Land. Dabei kann man von einer territorialen, einer institutionellen und einer individuellen **Mehrsprachigkeit** sprechen. Die **territoriale** Mehrsprachigkeit betrifft die Tatsache, dass die Identität der Schweiz nicht auf einer einzigen sondern auf mehreren Sprachen aufbaut, dass aber in den vier Schweizer Sprachgebieten in der Regel nur eine Sprache offiziell ist (*Territorialitätsprinzip*). Die **institutionelle** Mehrsprachigkeit bezieht sich darauf, dass die Bundesverfassung vier *Landessprachen* anerkennt, nämlich **Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch** (vgl. Art. 4 BV).¹⁹² Die ersten drei sind *Amtssprachen* des Bundes, das Rätoromanische ist Amtssprache des Bundes im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache (vgl. Art. 70 Abs. 1 BV). In dieser Hinsicht wird Rätoromanisch häufig als *Teilamtssprache* oder relative *Amtssprache* des Bundes betrachtet (vgl. Schweizer/Baumann/Scheffler 2011b: 19).¹⁹³ Auf kantonaler Ebene sind nur **vier Kantone** offiziell mehrsprachig: Bern (Deutsch/Französisch), Freiburg (Französisch/Deutsch), Wallis (Französisch/Deutsch) und Graubünden (Deutsch/Romanisch/Italienisch). Einen Überblick über die Sprachgruppen der Schweiz geben das folgende Balkendiagramm (Abb. I.3.1)¹⁹⁴ sowie die Abbildung (Abb. I.3.2):¹⁹⁵

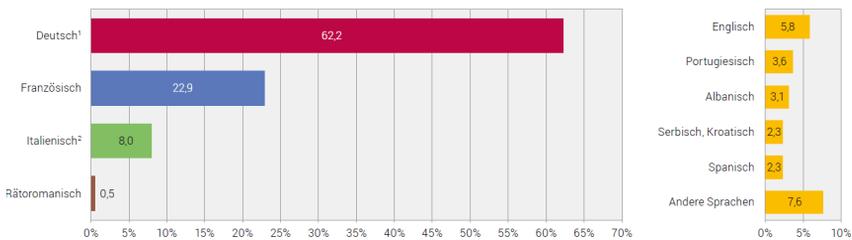
192 Die Erwähnung und Festlegung der Amts- bzw. Landessprachen eines Staates auf Verfassungsebene ist keine Selbstverständlichkeit. Zur (symbolischen) Bedeutung, die der Sprachenartikel in der Schweizer Bundesverfassung hat, vgl. Widmer et al. (2004: 404 ff.): „Die vier Landessprachen werden bereits in Artikel 4 nBV [neue Bundesverfassung] („Landessprachen“), [sic] in einem eigenen Verfassungsartikel aufgezählt. Damit erhalten die Landessprachen einen prominenten Platz unter den ersten 6 Artikeln der neuen Bundesverfassung, die ‚allgemeine Bestimmungen‘ beinhalten und Zusammensetzung, Zweck, Kantonssouveränität, Landessprachen, Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns und individuelle sowie gesellschaftliche Verantwortung festlegen“.

193 Die Standard-Varietät des Rätoromanischen, die die eidgenössischen und kantonalen Behörden im Verkehr mit Bürgern rätoromanischer Sprache nutzen, heißt *Rumantsch Grischun* (RG). RG wurde 1982 vom Züricher Professor Heinrich Schmid entwickelt und als gemeinsame, schriftliche Sprache für die rätoromanisch sprechenden Gemeinden eingeführt. Eine der treibenden Kräfte hinter der Entwicklung von RG war die *Lia Rumantscha*. Die Organisation mit Sitz in Chur (Graubünden) setzt sich in der Schweiz für die Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen ein.

194 Quelle: *Bundesamt für Statistik*. Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/sprachen.html>; 06.10.2020.

195 Quelle: *Der Bund kurz erklärt* (Buku) (BK 2019: 8).

Als Hauptsprachen genannte Sprachen, 2018



¹ oder Schweizerdeutsch
² oder Tessiner/Bündentalienischer Dialekt
 Ständige Wohnbevölkerung, die in Privathaushalten lebt. Die Befragten konnten mehrere Sprachen angeben.

Quelle: BFS – Strukturerhebung (SE)

© BFS 2020

Abb. I.3.1: Als Hauptsprachen genannte Sprachen im Jahr 2018 (Quelle: BFS)

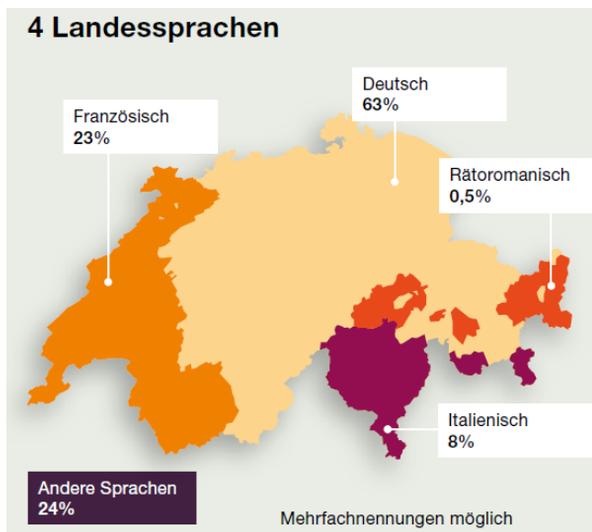


Abb. I.3.2: Landessprachen der Schweiz

Durch „Mehrfachnennungen möglich“ weist das Bild darauf hin, dass viele Leute angeben, mehr als eine Sprache als Hauptsprache zu haben. Dabei kann es sich um die Landessprachen oder aber auch um andere (Migrations-)Sprachen (wie etwa Englisch, Portugiesisch, Spanisch, Albanisch, Serbisch, Kroatisch) handeln.

Bei der **individuellen** Mehrsprachigkeit geht es darum, dass die einzelnen Individuen oft vielsprachig sind:¹⁹⁶

Zwar sind die meisten Schweizer immer noch von Haus aus einsprachig, auch wenn viele Sprachwissenschaftler die doppelte Kompetenz in Standarddeutsch (Schriftsprache) und Schweizerdeutsch (Umgangssprache) als eine Form von Zweisprachigkeit betrachten. Dennoch sind Kenntnisse in mehreren Sprachen weit verbreitet. Diese sind einerseits das Resultat eines mehrsprachigen Alltags, etwa im dreisprachigen K[anton] Graubünden, in extremer Weise im rätorom[anischen] Sprachgebiet, dann an der d[deutsch]-franz[ösischen] Sprachgrenze (besonders in den institutionell zweisprachigen K[antonen] Wallis, Freiburg und Bern, namentlich in Biel, Freiburg, Murten und deren Umgebung) sowie in Fam[ilien] von Einwanderern und Binnenwanderern (Lüdi 2013).

Die Sprachen und ihre Varietäten nehmen innerhalb einer Gemeinschaft verschiedene Funktionen ein und der Status der Sprachen, besonders der Dialekte im Vergleich zu den Standardvarietäten, kann landesweit unterschiedlich sein:

[D]ie koexistierenden Varietäten [üben] in der Regel unterschiedl[iche] Funktionen aus. Beinahe prototypisch ist die ‚mediale‘ Diglossie zwischen schweizerd[utschen] Ortsdialekten für die mündl[iche] Kommunikation und Standarddeutsch als Schriftsprache. Diglossisch ist auch das Verhältnis zwischen ‚Dialeto‘ und Italienisch in der Südschweiz; von einer Quadriglossie könnte man im rätorom[anischen] Sprachgebiet reden (Regionalsprache, Rumantsch Grischun, Bündnerdeutsch, Standarddeutsch) [...]. Die Aufteilung der Funktionen kann, muss aber nicht mit Prestigeunterschieden einhergehen: ‚Schwyzertütsch‘ ist trotz der geringeren kommunikativen Reichweite wohl nicht weniger prestigeträchtig als Standarddeutsch. Im Tessin ist der Dialekt die Sprache der Vertrautheit, hat aber in der Öffentlichkeit geringeres Ansehen. Prestige und Akzeptanz in der Bevölkerung sind hingegen im Fall der übergeordneten Standardvarietät Rumantsch Grischun trotz der grösseren Reichweite (und der Verwendung durch den Bund) zweifellos geringer als jene der rätorom[anischen] Regionalvarietäten (Lüdi 2013).¹⁹⁷

196 Aus einer Studie über die Sprachkompetenzen der erwachsenen Bevölkerung in der Schweiz, die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP 56) „Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz“ durchgeführt wurde, hat sich ergeben, dass 87 % der Schweizer Einwohner mindestens eine, im Durchschnitt zwei Fremdsprachen kennen (vgl. Werlen 2008). Zum NFP, dessen Ziel es war, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Sprachpolitik der Schweiz zu legen, vgl. <http://www.nfp56.ch/d.cfm?Slanguage=d&kati=>; 18.05.2017.

197 Zum Verhältnis zwischen schweizerdeutschen Ortsdialekten („Schwyzertütsch“) und Schweizer Standarddeutsch vgl. II.1.2.2.1.

Behördenkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Zugleich in den drei Amtssprachen *Deutsch*, *Französisch* und *Italienisch* sind die Bundesbehörden verpflichtet zu kommunizieren, wenn sich ihre Kommunikation nach außen wendet (vgl. Publikationsgesetz von 2004, besonders Art. 14 und Sprachengesetz von 2007, Art. 9-13). Die an die **Öffentlichkeit** gerichtete **Kommunikation** ist dem Prinzip der Transparenz untergeordnet und ist heute in der Schweizer behördlichen Praxis von großer Bedeutung:

Die Verwaltungskommunikation wird inzwischen als eine *zentrale Staatsfunktion* verstanden, über die administrative Prozesse vorbereitet, gesteuert, durchgesetzt und gerechtfertigt werden. Sie stellt eine spezifische Form sozialer Interaktion dar, durch die eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Akteure in Kontakt zueinander gebracht werden (Czerwick 1998: 489; Hervorhebungen im Original).

Grob gesehen, entspricht die Kommunikation der Verwaltung und der öffentlichen Organisationen einer Makrofunktion, die in ‚Subfunktionen‘ gegliedert werden könnte. Pasquier (2013: 401 ff.) unterscheidet dabei zwischen zentralen und ergänzenden Funktionen der öffentlichen Kommunikation im engeren Sinne. Diese werden oft gleichzeitig erfüllt. Zu den **zentralen** zählen a) *Information* der Öffentlichkeit, b) *Begründung* und *Erklärung* von Entscheiden, c) *Verteidigung* der Werte und *Förderung* verantwortlichen Verhaltens, d) *Sicherstellung* des Dialogs zwischen Institutionen und Bürgern. **Ergänzende** Funktionen sind a) das angemessene *Empfangen* der Anfragen der Bürger, b) das *Zuhören* gegenüber Informationen bzw. Anliegen, die von der Öffentlichkeit stammen, c) das *Fördern* der Legitimität der Organisation und ihrer Tätigkeit und d) das *Stärken* des sozialen Zusammenhalts (dazu vgl. I.3.1).

All diese Funktionen stehen im Dienste einer freien Willens- und Meinungsbildung. Denn

[e]rst wenn dieser Beitrag erbracht ist, werden sich auch die Voraussetzungen für eine breitere öffentliche Akzeptanz von Verwaltungen und ihren administrativen Akten verbessern (Czerwick 1998: 494).

Information und Kommunikation zählen gemäß dem RVOG zu den Aufgaben des Bundesrates.¹⁹⁸ Festgelegt ist, dass der Bundesrat „die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit“ gewährleistet (Art. 10) und „die Beziehungen zur Öffentlichkeit“ pflegt (Art. 11). Eine wichtige Rolle spielt dabei der Bundesratssprecher, der der Bundeskanzlei angehört.

198 Vgl. dazu <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/aufgaben-des-bundesrates/information-und-kommunikation.html?lang=de>; 15.05.2017.

Der **Bundesratssprecher** kümmert sich darum, nach jeder Bundesratssitzung die Medien und die Bevölkerung über die Entscheide der Regierung zu informieren. In seiner Verantwortung liegt zugleich die allgemeine Koordination der Kommunikation zwischen dem Bundesrat und den Departementen. Zu diesem Zweck leitet er die **Konferenz der Informationsdienste (KID)**, die sich aus dem Bundesratssprecher und den Verantwortlichen für die Information in den Departementen zusammensetzt. Die Informationskonferenz bietet die Gelegenheit, sich mit Informationsproblemen innerhalb der Exekutive zu beschäftigen.¹⁹⁹ Deren interne und externe kommunikative Tätigkeiten koordiniert insgesamt die vom **Bundeskanzler** geführte **Bundeskanzlei**, die als eine Art „Scharnier zwischen Regierung, Verwaltung, Parlament und Bevölkerung“ fungiert (BK 2019: 74).

3.4.2 Sprachpolitik

Der Umgang mit der Schweizer Mehrsprachigkeit einerseits und die Auseinandersetzung mit der Information und Kommunikation der Behörden andererseits sind Gegenstand der **Sprachpolitik** der Schweiz. Der Begriff, der darauf hinweist, dass die Sprache selbst zum Thema politischen Handelns wird, kann in zweierlei Hinsicht verstanden werden: als *Sprachenfrage* und als *Sprachbeeinflussung*. Als **Sprachenfrage** kann die Sprachpolitik

pluralistisch, durch ein im Prinzip gleichberechtigtes Nebeneinander mehrerer S[prachen] innerhalb eines Staates, gelöst werden oder zentralistisch, im Sinne der Durchsetzung einer einheitlichen S[prache] im gesamten Staatsgebiet („National-Sprache“). Klassisches Beispiel hierfür ist die französische Sprachpolitik. Der S[prachen]pluralismus beruht rechtlich entweder auf dem ‚Territorialprinzip‘ (Aufteilung des Staatsgebiets in mehrere, jeweils einsprachige Gebiete, z. B. in der Schweiz) oder dem ‚Personalprinzip‘ (Aufteilung der Bevölkerung in Sprachgruppen mit jeweils eigenen Rechten, z. B. Südtirol) (Bergsdorf 1989: 130).

Bei der **Sprachbeeinflussung** geht es um die

Anstrengungen amtlicher oder mit hoher politischer Autorität versehener Institutionen, Einfluß auf den Sprachgebrauch und seine Veränderungen zu nehmen [...]. Hierzu gehören die staatlichen Vorgaben für den muttersprachlichen Unterricht in der Schule (z. B. Orthographie) ebenso wie die Terminologienormung oder die politische

199 Die Prinzipien, die das Handeln der Informationskonferenz prägen, werden im *Leitbild der Konferenz der Informationsdienste* (KID 2015) beschrieben.

Namensgebung (z. B. Bundesrepublik Deutschland oder Konrad-Adenauer-Brücke (Bergsdorf 1989: 131).

In diesem zweiten Sinn kann Sprachpolitik u. a. mit *Sprachpflege* übereinstimmen, wobei die Grenzen zwischen den zwei Begriffen in der Tat fließend sind (vgl. Haarmann 2012).

3.4.2.1 Sprachenpolitik bzw. Sprachenfrage

Neben der Bundesverfassung wird die *Sprachenfrage* der Schweiz besonders durch die folgenden **Normtexte** geregelt:

- *Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften* (Sprachengesetz, SpG) von 2007;
- *Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften* (Sprachenverordnung, SpV) von 2010;
- *Verordnung über die Sprachdienste der Bundesverwaltung* (Sprachdiensteverordnung, SpDV) von 2012;
- *Weisungen des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung* (Mehrsprachigkeitsweisungen) von 2014.

Den Rahmen setzt natürlich das **Sprachengesetz**, das 2010 in Kraft trat. Die anderen Erlasse²⁰⁰ entsprechen Ausführungsbestimmungen. Das Gesetz bezieht sich auf **vier Gegenstandsbereiche** (vgl. Art. 1). Es handelt sich um

- a. den Gebrauch der Amtssprachen durch die Bundesbehörden und im Verkehr mit ihnen;
- b. die Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften;
- c. die Unterstützung der mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben;
- d. die Unterstützung von Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zugunsten des Rätoromanischen und des Italienischen.

200 Der Ausdruck *Erläss* bezieht sich in der Schweiz auf jedweden normativen Text. In der mehrsprachigen Online-Datenbank *TERMDAT* der Bundesverwaltung findet sich für das Wort die folgende Erläuterung: „Verbindliche Anordnung, die rechtsetzende oder andere allgemeingültige Regeln umfasst (z. B. Gesetz, Verordnung) oder Rechte und Pflichten von Einzelnen oder einen spezifischen Sachverhalt regelt (z. B. Verfügung) und die von einer dazu ermächtigten Behörde (z. B. Bundesversammlung, Bundesrat) beschlossen wird“ (vgl. <https://www.termdat.bk.admin.ch/Search/Search/language=de>; 22.05.2017). In dieser Arbeit wird der Ausdruck in der schweizerischen Lesart verwendet. Zu *TERMDAT* vgl. auch II.1.3.

Mit diesem rechtlichen Instrument verfolgt die Schweiz allgemein das Ziel, die institutionelle und individuelle Mehrsprachigkeit des Landes zu unterstützen und insbesondere die Landessprachen *Italienisch* und *Rätoromanisch* zu fördern (vgl. Art. 2).

Zuständig für diese Zielerreichung sind vor allem die Bundeskanzlei, das Bundesamt für Kultur sowie das Eidgenössische Personalamt und der vom Bundesrat ernannte und dem Finanzdepartement zugeordnete **Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit**. Diese vier Akteurgruppen müssen ihre Ressourcen und Bemühungen aufeinander abstimmen, um die Chancengleichheit für die verschiedensprachigen Bundesangestellten sicherzustellen und eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung zu gewährleisten (vgl. besonders Art. 6, 9 und 20 SpG):

[T]he Confederation is obliged to ensure an adequate representation of the national language communities in the public services. Furthermore, it is the legal duty of the Confederation to promote its employees' language competences. The implementation of these language policy measures is the responsibility of the administrative units who are supervised by the Federal Delegate for Plurilingualism (Christopher/Zurbriggen 2017: 74f.).

Der gesetzliche Rahmen ist somit durch den Begriff der repräsentativen Verwaltung (*representative bureaucracy*) geprägt. Dieses Konzept geht auf die Überlegungen des Soziologen Donald Kingsley zurück:

[B]ureaucracies, to be democratic, must be representative of the groups they serve (Kingsley 1944: 305).

Demgemäß entspreche das staatliche Handeln am ehesten dem Gemeinwohl, wenn die Zusammensetzung des behördlichen Personals am besten die tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse spiegele. Eine repräsentativ zusammengesetzte Verwaltung wirke symbolisch und gelte als Zeichen für die Anerkennung der verschiedenen sozialen Gruppen und ihrer Zugehörigkeit zur nationalen Gemeinschaft (vgl. Kübler 2013: 77). Gleichzeitig stelle sie eine wichtige Voraussetzung für die **Akzeptanz** der Behörden in den verschiedenen Sprachregionen dar (vgl. ebd.: 90).

Die Berücksichtigung der Vielfalt bringt allerdings mit sich, dass man in der Lage sein muss, den Differenzen gerecht zu werden. Heute spricht man hierzu von **Diversity Management**:

Eine repräsentative Verwaltung muss auch in der Lage sein, mit der sozialen Vielfalt ihrer Angestellten angemessen umzugehen. Sie muss nicht nur Angehörige verschie-

denen Gruppen rekrutieren, sondern auch Unterschiede in deren Werthaltungen und Ansichten akzeptieren und sogar fördern (Kübler 2013: 78).

Den Umgang mit den sprachlich-kulturellen Unterschieden innerhalb der Schweizer Behörden reglementieren eher ausführlich die **Sprachenverordnung** und die diese ergänzenden **Mehrsprachigkeitsweisungen**. Was die Frage der **Vertretung** der verschiedenen Sprachgruppen im Verwaltungspersonal angeht, legen die Erlasstexte die Prozentsätze fest, nach denen die sprachlichen Gemeinschaften in der Bundesverwaltung repräsentiert werden müssen. Die Werte lehnen sich offensichtlich an die Verteilung der Landessprachen in der Bevölkerung an (vgl. Art. 7 SpV):

¹ Bei der Vertretung der Sprachgemeinschaften in den Verwaltungseinheiten [...] sind folgende Bandbreiten anzustreben:

- a. Deutsch: 68,5–70,5 %
- b. Französisch: 21,5–23,5 %
- c. Italienisch: 6,5–8,5 %
- d. Rätoromanisch: 0,5–1,0 %.

Was die Sprachen betrifft, die in den Verwaltungseinheiten benutzt werden, wird die **sprachliche Autonomie** der Mitarbeiter bei ihren alltäglichen Tätigkeiten anerkannt. Die Verwaltungsleute können also wählen, in welcher der drei Amtssprachen *Deutsch*, *Französisch* und *Italienisch* sie arbeiten möchten, und sie dürfen bei der Rekrutierung oder bei ihren Karriereaussichten aufgrund der Sprachzugehörigkeit nicht diskriminiert werden (vgl. Art. 6 SpV):

¹ Die Arbeitgeber des Personals der Verwaltungseinheiten [...] stellen sicher, dass die Angestellten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgemeinschaft nicht benachteiligt werden.

² Sie stellen insbesondere sicher, dass alle Angestellten, unabhängig davon, welcher Sprachgemeinschaft sie angehören:

- a. wahlweise auf Deutsch, Französisch oder Italienisch arbeiten können, sofern nicht wichtige Gründe die Arbeit in einer anderen als der gewählten Sprache erfordern;
- b. ihren Qualifikationen entsprechend gleichermassen am Entscheidungsprozess teilnehmen können;
- c. die gleichen Entwicklungs- und Aufstiegschancen haben.

In diesem Zusammenhang muss die **sprachliche Ausbildung** der Bundesangestellten unterstützt und gefördert werden. Die Behörden müssen also dafür sorgen, dass Sprachkurse, Lehrmaterialien und im Allgemeinen Mittel zur Aneignung der Sprachkenntnisse von den Landessprachen zur Verfügung stehen. Im Mittelpunkt stehen insbesondere die sprachlichen Kompetenzen

bzw. die individuelle Mehrsprachigkeit der Vorgesetzten und allgemein der Verwaltungsmitglieder, die eine Kaderfunktion ausüben. Man siehe Art. 8 der SpV:

¹ Die Arbeitgeber [...] sorgen dafür, dass:

a. jede und jeder Angestellte über die für die Ausübung der Funktion erforderlichen mündlichen und schriftlichen Kenntnisse einer zweiten Amtssprache verfügt; [...]

² Die Arbeitgeber bieten ihren Angestellten Sprachkurse in Deutsch, Französisch und Italienisch an.

³ Erfüllt ein Kadermitglied bei seiner Anstellung die sprachlichen Anforderungen nicht, so ergreift der Arbeitgeber innert eines Jahres die zur Verbesserung der Sprachkenntnisse notwendigen Massnahmen.

Die Sprachenverordnung, die 2014 teilrevidiert wurde, und die Mehrsprachigkeitsweisungen, die 2014 erschienen, lassen sich als Reaktion darauf interpretieren, dass Ende der 2000er Jahre die Verhältnisse zwischen den Sprachgemeinschaften in den Bundesbehörden trotz der legislativen Bestimmungen der vorangehenden Zeit, besonders des Sprachengesetzes, unausgeglichen waren. Allerseits wurde auf die **Vorherrschaft des Deutschen** in der Bundesverwaltung zuungunsten der anderen Amtssprachen hingewiesen. Noch 2013 stellte Kübler zur Vertretung der Sprachgruppen fest:

Seit 1996 publiziert das Eidg. Personalamt alle vier Jahre einen Evaluationsbericht zum Stand der Dinge bezüglich Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung. Die bisherigen Analysen zeigen auf, dass die Verteilung der Muttersprachen in der Bundesverwaltung den jeweiligen Referenzwerten ziemlich gut entspricht, nicht nur beim Bundespersonal insgesamt, sondern auch auf der Ebene der Leitungsfunktionen. Detaillierte Analysen kamen allerdings zum Schluss, dass die Deutschschweizer in verschiedenen Schlüsselfunktionen klar übervertreten sind [...]. Die Überrepräsentierung von Deutschsprachigen in Kaderfunktionen geht in der Regel zulasten der Italienischsprachigen (Kübler 2013: 83 f.).

Das Ungleichgewicht betraf auch die sprachliche Autonomie der Verwaltungsangehörigen:

Bisherige Untersuchungen tendierten jeweils zur Feststellung, dass Deutsch und Französisch tatsächlich als Arbeitssprachen Verwendung finden, während das Italienische eine ‚sehr untergeordnete Rolle‘ spielt (Klöti 1972: 95) [...].

Angehörige der Sprachminderheiten sehen sich oft dazu veranlasst, in ihrer mündlichen und schriftlichen Kommunikation das Deutsche zu benutzen [...].

Die Sprachautonomie der Mitarbeitenden in der Bundesverwaltung ist also nicht generell gewährleistet (Kübler 2013: 87 f.).²⁰¹

Unter den Amtssprachen des Bundes war und ist es immer noch besonders das **Italienische**, das unterrepräsentiert ist. Dies hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass sich die Initiativen zu dessen Förderung innerhalb der Bundesverwaltung vervielfacht haben. Erwähnenswert ist etwa das Projekt „Capito? Comprendere l’italiano in Svizzera“, das 2015 lanciert wurde mit dem Ziel, „zur Umsetzung der Strategie der gegenseitigen Verständigung“ beizutragen.²⁰² Das Projekt ist Teil eines Partnernetzwerkes der Bundesverwaltung, das durch die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren darauf abzielt, die Mehrsprachigkeit in den föderalistischen Institutionen zu verwirklichen. Zum Netzwerk gehört auch die *Konferenz der Sprachdienste* (KOSD), die Ende 2013 gegründet wurde.²⁰³ Die **Sprachdienste** – besonders diejenigen der Bundesverwaltung (d. h. der Bundesämter sowie der Generalsekretariate der Departemente)²⁰⁴ – stellen eine wichtige Instanz in Hinblick auf die schweizerische institutionelle Mehrsprachigkeit dar. Da sie die meisten Rechtstexte erarbeiten,²⁰⁵ haben sie bei der Umsetzung der sogenannten Schweizer „**Amtssprachenpolitik**“ eine zentrale Rolle. Mit diesem Begriff wird auf die Bestimmungen verwiesen, die festlegen, welche Sprachen die staatlichen Einrichtungen verwenden müssen, wenn sie sich an die Öffentlichkeit wenden.²⁰⁶ Im Art. 5 des Sprachengesetzes wird etwa bestimmt, dass die Behörden die Schweizer Amtssprachen in ihren Standardformen benutzen. Art. 6 setzt fest, dass die Bürger in der Amtssprache ihrer Wahl mit den Bundesbehörden kommunizieren können

201 Für eine aktualisierte und detailliertere Übersicht über die Sprachkompetenzen der Verwaltungsmitarbeiter vgl. Christopher/Zurbriggen (2017).

202 Vgl. <https://www.plurilingua.admin.ch/plurilingua/de/home/netzwerk/capito--comprendere-l-italiano-in-svizzera.html>; 10.01.2020.

203 Vgl. <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/bk/organisation-der-bundeskanzlei/ueberdepartementale-gremien/konferenz-der-sprachdienste-der-bundesverwaltung-kosd.html>; 10.01.2020.

204 Es gibt auch Sprachdienste des Parlaments und der Eidgenössischen Gerichte.

205 Vgl. Mader (2013: 256): „Die legislatorischen Vorarbeiten werden in den meisten Fällen im Wesentlichen durch die Verwaltung geleistet. Obwohl ihre Zuständigkeit für den Erlass rechtsetzender Normen beschränkt ist, kommt ihr bei der Rechtsetzung eine ganz zentrale Rolle zu [...]. Sie klärt den Rechtssetzungsbedarf ab, erarbeitet die normativen Inhalte und befasst sich mit der Ausgestaltung und Formulierung der rechtsetzenden Normen“.

206 Der Ausdruck *Amtssprachenpolitik* war in der hier umrissenen Bedeutung auf der Webseite der Bundeskanzlei anzutreffen. Inzwischen ist die Webseite relauncht worden und der Ausdruck ist nun dort nicht mehr vorhanden.

und dass die Behörden ihrerseits gehalten sind, in der Amtssprache zu antworten, in der sie angesprochen werden.²⁰⁷ Art. 10 regelt die Sprachen, in denen die Texte des Bundes veröffentlicht werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Normtexte (Erlasse), die in den *Sammlungen des Bundesrechts* (Amtliche Sammlung: AS und Systematische Sammlung: SR) und im *Bundesblatt* (BBl) erscheinen und die die amtlichen Texte im engeren Sinn darstellen (vgl. dazu Adamzik/Alghisi 2017: 56). Diese Texte sind gleichzeitig in Deutsch, Französisch und Italienisch zu publizieren,²⁰⁸ in gleicher Weise verbindlich und können bei der Gesetzesauslegung zugleich herangezogen werden. Bei eventuellen sprachlichen Unterschieden zwischen den verschiedenen Versionen soll man die Fassung bevorzugen, die am besten dem ‚Willen des Gesetzgebers‘ entspricht, unabhängig davon, ob es sich dabei um das Original oder eine Übersetzung handelt (vgl. dazu Cottier 2010: 109). Inhalt, Merkmale und Erscheinungsformen der Publikationsgefäße AS, SR, BBl regeln das **Publikationsgesetz** (PublG) von 2004 und die entsprechende **Publikationsverordnung** (PublV). Beide Erlasse hat man in letzter Zeit geändert, wobei das Gesetz 2014 teilrevidiert, während die Publikationsverordnung einer Totalrevision unterzogen wurde. Bei den revidierten Bestimmungen, die 2016 in Kraft traten, ging es hauptsächlich um einen **Primatwechsel**, nämlich den Übergang der rechtlichen Maßgeblichkeit von der gedruckten auf die elektronische Publikation. D.h. aufgehoben wurde u. a. Art. 9 des Gesetzes von 2004, wonach die in der gedruckten Ausgabe der AS erscheinende Fassung von Erlassen und von Verträgen zwischen Bund und Kantonen maßgebend war. An seine Stelle traten Art. 1a, wo von einer „öffentlich zugänglichen Online-Plattform (Publikationsplattform)“ die Rede ist, die von der Bundeskanzlei geführt wird (Art. 19b); und Art. 15, der lautet:

² Die auf der Publikationsplattform veröffentlichte Fassung ist massgebend.

Es ist nun also die **digitale Version** eines Dokumentes, die rechtsverbindlich ist. Andere gesetzliche Änderungen betrafen den Status des **Rätoromanischen**

207 In dieser Hinsicht sind die Unterstützung der institutionellen Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprachkompetenzen der einzelnen Bundesangestellten zwei Ziele, die Hand in Hand gehen bzw. letzteres Ziel dient zur Verwirklichung des ersteren.

208 Es liegen auch wenige Ausnahmen vor: Auf Übersetzungen in die Amtssprachen kann verzichtet werden, wenn die Bestimmungen, die in den Texten enthalten sind, nicht unmittelbar verpflichtend sind und wenn die Texte ausschließlich in der Originalsprache verwendet werden. Beschlüsse und Mitteilungen der Verwaltung können „nur in der Amtssprache des betroffenen Sprachgebietes veröffentlicht werden, sofern sie von ausschliesslich lokaler Bedeutung sind“ (vgl. Art. 14 des Publikationsgesetzes).

als Publikationssprache: Bei der Bestimmung zu den Sprachen der Veröffentlichungen kam im revidierten Erlass ein Absatz zu Rätoromanisch hinzu (vgl. Art. 14 Abs. 5 PublG). Dieser lehnt sich an Art. 11 des Sprachengesetzes an, der festlegt, dass Texte „von besonderer Tragweite sowie die Unterlagen für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen“ auch in Rätoromanisch publiziert werden müssen. Was mit „Texte von besonderer Tragweite“ gemeint ist, wird nicht präzise erklärt. Es ist die Bundeskanzlei, die „nach Anhörung der Standeskanzlei des Kantons Graubünden und der interessierten Bundesstellen“ diese Texte bestimmt. Gemäß dem Sprachengesetz müssen Drucksachen, Internetinstiegseiten, Gebäudebeschriftungen, persönliche Ausweise und Formulare der Bundesbehörden in den vier Amtssprachen, also auch in Rätoromanisch, erscheinen (vgl. Art. 12 SpG).

Im Kontext einer mehrsprachigen Rechtsetzung und Gesetzgebung sind die departementalen Sprachdienste vor allem für die Übersetzungsarbeiten zuständig. Koordiniert werden ihre Tätigkeiten von den **zentralen Sprachdiensten** der Bundeskanzlei. Diese bestehen gemäß Art. 3 der **Sprachdiensteverordnung** aus

je eine[r] Einheit für Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch, Englisch^[209] und Terminologie^[210], je geleitet von einer verantwortlichen Person.

Die Sektionen *Deutsch* und *Französisch* der zentralen Sprachdienste nehmen an der **verwaltungsinernen Redaktionskommission (VIRK)** teil. Dabei handelt es sich um ein interdisziplinäres Gremium, das Sprachspezialisten der Bundeskanzlei und Juristen des Fachbereichs *Rechtsetzungsbegleitung* des Bundesamtes für Justiz umfasst. Die VIRK, die in den 1970er Jahren eingerichtet wurde, hat heute einen festen Platz im Gesetzgebungsverfahren und ist somit institutionalisiert worden.²¹¹ Ihr müssen sämtliche Entwürfe von Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und Verordnungen zur **redaktionellen Prüfung** vorgelegt werden. Kontrolliert werden die Texte im Hinblick auf ihre Sach- sowie Adressatengemessenheit, Kohärenz und sprachliche Richtigkeit, d. h. mit einem Wort: auf ihre **Verständlichkeit** (vgl. Art 2 des *Reglements über*

209 Es gibt tatsächlich einen Sprachdienst auch für das Englische, obwohl dies keine Amtssprache ist. Damit wird der Bedeutung des Englischen als *Lingua Franca* im internationalen Verkehr Rechnung getragen. Das Publikationsgesetz legt fest, dass „auf der Publikationsplattform veröffentlichte Texte von besonderer Tragweite oder internationalem Interesse [...] in weiteren Sprachen, insbesondere in Englisch, veröffentlicht werden [können]“ (vgl. Art. 14 PublG). Die englischsprachigen Fassungen sind allerdings nicht rechtsverbindlich.

210 Die Sektion *Terminologie* betreut die Datenbank TERMDAT (vgl. II.1.3).

211 Zur Geschichte der VIRK vgl. Nussbaumer (2007b und 2008).

die *verwaltungsinterne Redaktionskommission*, R-VIRK). In dieser Hinsicht stellt die Einrichtung einer verwaltungsinternen Redaktionskommission eine der Alternativen dar, die in der Schweiz herangezogen werden, um Rechtstexte allgemein zugänglich zu machen (vgl. I.3.3.2).

In der Rechtsetzungspraxis der Bundesverwaltung ist es üblich, dass ein Erlassentwurf vom jeweils federführenden Amt in deutscher Sprache ausgearbeitet und anschließend ins Französische übersetzt wird (vgl. unten). Gelegentlich ist die Originalsprache Französisch. Dies ist der Fall vor allem bei internationalen Rechtstexten – aufgrund des Status des Französischen als Arbeitssprache in der Diplomatie. Es besteht auch die Möglichkeit, dass einige Bestimmungen eines und desselben Entwurfes auf Deutsch und andere in französischer Sprache verfasst werden (vgl. unten). Auf Italienisch werden erste Erlassentwürfe praktisch fast nie redigiert. Ausnahmen sind Staatsverträge mit Italien sowie Erlasse und Mitteilungen, die direkt an den Kanton Tessin gerichtet sind: Dafür wird eben das Italienische in der Regel benutzt. Eine Untersuchung über die Originalsprache der Erlasse des Bundes für die Zeit 1998-2008 hat ergeben, dass rund 80 Prozent der Texte auf Deutsch erarbeitet wurden, knapp 19 % auf Französisch und weniger als 2 Prozent auf Italienisch. Man vgl. die tabellarische Zusammensetzung der Ergebnisse aus Kübler (vgl. Tab. I.3.4 und Kübler 2013: 88):

Kategorie	Deutsch %	Franz. %	Ital. %	Total %	N
Bundesverfassung, Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse	92,99	6,85	0,16	100	642
Verordnungen des Bundesrats und des Parlaments	90,17	9,79	0,04	100	2381
Botschaften und Berichte	88,96	10,80	0,24	100	1259
Initiativen und Referenden	92,88	7,12	0,00	100	576
Internationale Rechtstexte	61,23	37,74	1,03	100	1950
Verordnungen der Verwaltung	93,99	6,01	0,00	100	1962
Diverse Erlasse und Mitteilungen	74,71	22,39	2,90	100	9778
Gesamt	79,48	18,85	1,66	100	18548

Tab. I.3.4: Originalsprache der Erlasse des Bundes in %, nach rechtlicher Kategorie (1998-2008) (Kübler 2013: 88)

Wenn der (deutsche) Entwurf und seine (französische) Übersetzung parat sind, wird eine erste Ämterkonsultation eröffnet. Daran beteiligen sich neben dem federführenden Amt und eventuell weiteren interessierten Verwaltungseinheiten der Rechtsdienst der Bundeskanzlei, die VIRK und die *italienische Sektion* der

zentralen Sprachdienste. Zu den Aufgaben der VIRK gehört die Überprüfung der inhaltlichen und formalen **Übereinstimmung** der Texte in der deutschen und der französischen Fassung (vgl. Art 2 R-VIRK). In diesem Fall spricht man von **Koredaktion** (fr. *Corédaction*; vgl. Art. 3 R-VIRK):

Bei der *Corédaction* werden Textentwürfe in (mindestens zwei) verschiedenen Sprachen gleichzeitig *überarbeitet*. Meist liegen ein deutscher Entwurf und eine Übersetzung ins Französische vor. Dieses Verfahren ist mit den Weisungen über die Verwaltungsinterne Redaktionskommission für Verfassungsartikel, Bundesgesetze und wichtige Verordnungen institutionalisiert worden (Albrecht 2001: 104; Hervorhebung im Original).²¹²

Sehr selten erfolgt die Textproduktion – und die entsprechende Überprüfung – in der Form einer **parallelen Redaktion** (fr. *Rédaction parallèle*):

Eine noch radikaler mehrsprachige Form der Textproduktion ist die *Rédaction parallèle*, bei der bereits die Textentwürfe zweisprachig *erarbeitet* werden (Albrecht 2001: 104; Hervorhebung im Original).

Der Koredaktion liegt die Idee zugrunde, dass Texte gleichzeitig auf Deutsch und Französisch entstehen sollen. Damit ließe sich die Gleichstellung beider Versionen gewährleisten:

Die Kommission [d. h. die VIRK] arbeitet bei Gesetzesentwürfen und Entwürfen wichtiger Verordnungen *zweisprachig*, in einer sog. Koredaktion zugleich am deutschen und französischen Text. Dies soll natürlich die Parallelität der Sprachfassungen sicherstellen. Zugleich soll damit aber verhindert werden, dass eine Sprachfassung nach Übersetzung aus der anderen ‚riecht‘. Die Idee ist, dass ein und derselbe normative Gehalt zugleich in zwei Sprachen ‚gedacht‘ und gefasst wird (Nussbaumer 2007b: 60; Hervorhebung im Original).

Das **Italienische** bildet hingegen einen Fall für sich. Besonders wegen Mangel an für das Italienische zuständigen Übersetzern wird die italienische Version rechtlicher, in den amtlichen Sammlungen zu publizierender Texte nicht in den Departementen bearbeitet. Vielmehr ist es der italienische Sprachdienst der

212 Hier ist zu bemerken, dass manchmal nur eine einfache Redaktion durchgeführt wird. D.h. nur die Originalfassung (meist Deutsch) wird der Kontrolle der VIRK unterzogen. Dies ist oft der Fall etwa bei nebensächlichen Verordnungen. Eher kritisch zur Koredaktion in ihrer heutigen Form ist Albrecht (2001), der deren Schwäche von einer *Insider*-Perspektive her betont.

Bundeskanzlei, der den ganzen Textentstehungsprozess betreut und die Qualität der Texte sicherstellt (vgl. Art 12 SpDV).²¹³

Die VIRK nimmt zum Erlassentwurf Stellung. Dabei antwortet sie auf gewisse inhaltliche und formale Fragen an den Text. Vgl. z.B.:

- „Ist jede Bestimmung verständlich formuliert?“
- „Wird die Terminologie einheitlich verwendet und ist sie üblich?“
- „Wirft der Vergleich der beiden Sprachfassung [sic] materielle Fragen auf?“ usw.²¹⁴

Beim nachfolgenden *Suivi* bespricht die VIRK ihre Stellungnahme mit dem federführenden Amt. Dieses, das im ganzen Prozess jederzeit die Textherrschaft behält, passt den Entwurf den konkreten Vorschlägen der Kommission an. Später findet eine Vernehmlassung statt, wobei alle am Erlasstext interessierten Akteure – verwaltungsintern sowie -extern und auf den verschiedenen politischen Ebenen – Kommentare und Änderungsvorschläge machen können (vgl. I.3.4.1). Es folgt eine zweite Ämterkonsultation, in der das zuständige Bundesamt die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens berücksichtigt und der VIRK den Entwurf nochmals vorlegt. Mit dem Ende dieser Phase ist die Arbeit der VIRK abgeschlossen. Der Text wird ab diesem Punkt während des sogenannten *Circuit* einer weiteren sprachlichen / gesetzestechnischen Qualitätskontrolle durch die Rechts- und Sprachdienste der Bundeskanzlei und durch das *Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV)*²¹⁵ unterzogen. Schließlich entscheidet der Bundesrat über den Erlassentwurf. Nach dem Bundesratsbeschluss

213 Die *Divisione italiana dei Servizi linguistici centrali* (Abteilung Italienisch der zentralen Sprachdienste, ZSD-I) ist aus der *Segreteria per la Svizzera italiana (SSI)* (Sekretariat für die italienischsprachige Schweiz) entstanden, das 1917 gegründet wurde. Sie stellt den ältesten Sprachdienst der Bundesverwaltung dar. Vgl. <https://www.bk.admin.ch/bk/it/home/documentazione/lingue/conferenze-e-seminari/100-anni-della-divisione-italiana-della-cancelleria-federale.html>; 10.01.2020.

214 Einen Überblick über die Fragen, die die VIRK an den Text stellt, bietet Höfler (2015: 23).

215 Zum KAV und seiner Funktion vgl. die Beschreibung, die sich auf der Webseite der Bundeskanzlei findet: „Das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) betreibt die Bundesrechtsplattform auf admin.ch. Es unterstützt die Bundesämter bei der Bereitstellung der Texte, die im Bundesblatt (BBl) oder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht werden sollen, und führt die Systematische Rechtsammlung (SR) nach“ (<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/bk/organisation-der-bundeskanzlei/kompetenzzentrum-amtliche-veroeffentlichungen-kav.html>; 10.01.2020).

fügt das federführende Amt die Entscheide der Regierung in den Text ein. Nach dieser Bearbeitung kann der Entwurf veröffentlicht werden.²¹⁶

Nach der Präparationsphase setzt das parlamentarische Verfahren ein (vgl. Schweizer/Baumann/Scheffler 2011b). Hier kommt die **Redaktionskommission der eidgenössischen Räte (REDK)**, eine ständige Kommission beider Parlamentskammern, ins Spiel. Ihr obliegen eine letzte redaktionelle Kontrolle und die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen den Sprachfassungen, nachdem der Erlass in den Räten beraten worden ist. Für jede Kammer gibt es je drei Subkommissionen für die Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Der Rechtsdienst und die Sprachdienste der Bundeskanzlei können während der Arbeit der Kommission, die eine Art Fortsetzung der Arbeit der VIRK darstellt, zur Beratung hinzugezogen werden. Die REDK legt die endgültige Fassung der Erlasstexte für die Schlussabstimmung im Parlament fest.²¹⁷

3.4.2.2 Sprachpolitik bzw. Sprachbeeinflussung

Im Großen und Ganzen lässt sich die Tätigkeit der beiden Redaktionskommissionen als Engagement für ein **verständliches Recht** einerseits und für ein **mehrsprachiges Recht** andererseits zusammenfassen. Gerade bei der Suche nach effizienteren Wegen zur Erreichung dieser Ziele wurde die VIRK ins Leben gerufen. Zugrunde lag die Idee, dass eine wirksame Arbeit an der Qualität der mehrsprachigen Erlasstexte früh im Rechtsetzungsverfahren ansetzen muss und dass das Gebot der Verständlichkeit eine „Anwältin“ (vgl. Nussbaumer 2008) braucht, die die Perspektive der künftigen Leser der Gesetzestexte schon während des Prozesses der Produktion dieser Texte vertritt:

[Die parlamentarische Redaktionskommission hatte] die Einsetzung der verwaltungs-internen Redaktionskommission in den 1970er Jahren gefordert [...] – aus der

216 Die obigen Ausführungen entsprechen einer vereinfachten Darstellung des Schweizer Rechtsetzungsprozesses. Ausgelassen wurde hier z. B. die Phase des *Mitberichts*. Im Fall von Divergenzen zwischen dem federführenden Amt und der VIRK kann letztere nämlich „einen ‚Mitbericht‘ der Bundeskanzlei oder des Bundesamtes für Justiz anstrengen, das heisst darauf hinwirken, dass die redaktionelle Qualität eines Entwurfs zum Gegenstand der [für den Beschluss über den Rechtstext zuständigen] Regierungssitzung gemacht wird“ (Nussbaumer 2007b: 61). Die mehrsprachige Redaktion der Erlasstexte ist in der Tat ein komplexer, mehrstufiger Prozess, der von vielen Variablen (darunter der intertextuelle Status des Erlasses und seine Reichweite) abhängt. Vgl. dazu ausführlich Bratschi/Nussbaumer (2017).

217 Vgl. <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/weitere-kommissionen/kommission-redk>; 29.05.2017.

Erkenntnis heraus, dass Redaktion am Ende des parlamentarischen Verfahrens hoffnungslos zu spät kommt (Nussbaumer 2007b: 61).²¹⁸

Die beiden Prinzipien der Verständlichkeit und der institutionellen Mehrsprachigkeit sind miteinander verwoben und profitieren gegenseitig voneinander. Auf der einen Seite liegt im Bewusstsein der Verfasser, dass Texte klar sein müssen, nicht zuletzt weil sie sofort übersetzt und also einer weiteren Textarbeit unterzogen werden; auf der anderen Seite ermöglicht die Auseinandersetzung mit den Texten durch die Übersetzer, eventuelle undurchsichtige Textstellen zu entdecken. Überdies erweist sich die Existenz unterschiedlicher Sprachfassungen desselben Textes als Ressource bei der Rechtsauslegung: Bei Zweifelsfällen kann der Vergleich zwischen verschiedenen Versionen nämlich helfen, eine bestimmte Interpretation zu bevorzugen und infolgedessen die Lösung eines Problemfalls zu finden (vgl. I.3.4.2.1). In dieser Hinsicht wird immer wieder betont, dass eine mehrsprachige Rechtsetzung und Gesetzgebung einen hohen Gewinn brächten. Man

218 Zum Zeitpunkt der Gründung der VIRK existierte in Deutschland schon der *Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache* (GfDS), der für die sprachliche Prüfung der Gesetzes- und Verordnungstexte zuständig war. Es handelte sich damals um eine 50-Prozent-Stelle beim Deutschen Bundestag. Die Stelle wurde Anfang der 2000er Jahre in einen 100-Prozent-Posten umgewandelt und ist bis heute geblieben. Im Laufe der Jahre wurde allerdings die begrenzte Wirksamkeit des Redaktionsstabs immer wieder betont. Diese ließ sich dadurch erklären, dass der Stab über beschränkte Ressourcen (menschlich und materiell) verfügte, eher spät im Gesetzgebungsverfahren eingesetzt wurde und nicht verbindlich war (vgl. Lerch 2004b: 232 ff. und 2008: 76). 2007 wurde das Projekt *Verständliche Gesetze* initiiert, mit dem Ziel, den Redaktionsstab auszubauen. Vorbild waren dabei u. a. die Schweizer Redaktionskommissionen: „Ironischerweise verweist man [...] in Deutschland immer wieder neidvoll auf die Schweiz und ihren gut ausgebauten Dienst für die redaktionelle Begleitung von Rechtssetzungsvorhaben“ (Nussbaumer 2007b: 45). Das deutsche Projekt hat 2009 zur Errichtung des *Redaktionsstabs Rechtsprache der Lex Lingua Gesellschaft für Rechts- und Fachsprache mbH* geführt, der zusammen mit dem *Sprachbüro des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz* die Arbeit des *Redaktionsstabs* der GfDS unterstützt, wobei er in einer früheren (der ministeriellen) Phase des Gesetzgebungsprozesses eingesetzt wird. Vgl.

http://www.bmjv.de/DE/Themen/RechtssetzungBuerokratieabbau/Sprachberatung/Sprachberatung_node.html; 30.05.2017. Vgl. auch Thieme/Raff (2017).

vergleiche dazu Nussbaumer, der seine Überlegungen in den Rahmen des Verfahrens der Koredaktion stellt:²¹⁹

Oft kommt es vor, dass beim Abgleichen der [...] Sprachfassungen, gleichsam aus der unvermeidlichen Spannung zwischen den Sprachfassungen heraus, plötzlich Fragen an die Interpretation des Textes auftauchen, die sich bei einsprachiger Redaktion gar nicht gestellt hätten [...]. Selbst wenn Gesetzestexte ‚nur‘ übersetzt und nicht koredigiert werden, kann dies ein Gewinn für das Recht sein: Es gibt kaum eine intensivere Auseinandersetzung und Hinterfragung eines Textes als die Übersetzung (Nussbaumer 2007b: 60).

Dazu [zum Klärungsprozess beim Abfassen eines Textes] braucht es nicht einmal Koredaktion, das könnte auch die ‚blosse‘ nachträgliche Übersetzung leisten: Es gibt ja keine intensivere Auseinandersetzung mit einem Text als wenn man ihn übersetzen muss. [...] Mehrsprachiges Recht hat alle Chancen, klareres, verständlicheres Recht zu sein. Armselig ein Gemeinwesen, das diese Chance nicht zu nutzen weiss. Weiss es die Europäische Union? (Nussbaumer 2007a: 40).²²⁰

219 Die Vor- und Nachteile einer mehrsprachigen Gesetzesredaktion standen 2001 im Mittelpunkt der Tagung *Mehrsprachige Gesetzesredaktion: Last oder Gewinn?* der *Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung*. Zum Tagungsthema äußerten sich Vertreter verschiedener Disziplinen bzw. Perspektiven. Aus der Tagung hat sich ergeben, dass Mehrsprachigkeit sowohl Last als auch Gewinn sein könne. Vgl. Mader (2001: 10): „Die Frage ruft nach einer differenzierten Antwort, wobei an der Tagung selbst die Meinung dominierte, die mehrsprachige Gesetzesredaktion sei – über ihre staatspolitische Bedeutung hinaus – für die Gesetzgebungsarbeit insgesamt ein Gewinn: sie führt dazu, dass der Formulierung von Erlasstexten generell mehr Beachtung geschenkt wird, und hilft, inhaltliche Unklarheiten und Inkongruenzen rechtzeitig zu entdecken. Andererseits kann sie aber auch zusätzliche – und mindestens zum Teil willkommene – Auslegungsmöglichkeiten schaffen“. Dazu vgl. auch Schnyder (2001: 44; Hervorhebung im Original): „Die Mehrsprachigkeit stellt insofern eine Last dar, als bei der Auslegung eben nicht nur *ein* Text berücksichtigt werden darf. Das bedeutet aber gerade auch Hilfe, weil durch die Mehrsprachigkeit der wahre Sinn einer Norm besser erkannt werden kann. Ja, gelegentlich bildet die in der Fassung einer Sprache vom Wortlaut der anderen Sprache abweichende Formulierung geradezu den Schlüssel zur Lösung eines Auslegungsproblems. [...] Wo immer die Tragweite einer Bestimmung nicht auf Anhieb erkannt wird, kann sehr oft die Lektüre des anderssprachigen Textes jeden Zweifel beheben“. Zu den Chancen und Risiken der mehrsprachigen Rechtsetzung vgl. außerdem Bratschi/Nussbaumer (2017).

220 Hier schlägt Nussbaumer eine Brücke zur heiklen Frage der Mehrsprachigkeit in der Rechtsetzung und Gesetzgebung der Europäischen Union. Dazu liegt eine reiche Literatur vor: beispielsweise Kelz (2002), Müller/Burr (2004), Els (2005), Ammon (2006). Für einen Überblick über die Amtssprachen der EU (z.Z. 24 Sprachen) vgl. <http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/142/language-policy>; 13.01.2020.

Es gibt also einen engen Zusammenhang zwischen mehrsprachiger Gesetzgebung und Gesetzestexten hoher Qualität. Ersterer ist im Grunde zu verdanken, dass die Schweizer Rechts- und Verwaltungssprache heute als vorbildlich gilt (vgl. I.1.2.1.2 und I.3.3.2). Die **Qualität** der Erlasstexte bzw. die Forderung nach verständlichen Behördentexten sind in der Schweiz rechtlich verankert. Dabei kommt wieder das **Sprachengesetz** in den Fokus. Art. 7, der den Titel „Verständlichkeit“ trägt, lautet:

¹ Die Bundesbehörden bemühen sich um eine *sachgerechte, klare und bürgerfreundliche* Sprache und achten auf *geschlechtergerechte* Formulierungen.

² Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen; er sorgt insbesondere für die Aus- und Weiterbildung des Personals und für die nötigen Hilfsmittel (Hervorhebungen A.A.).

Auch in der Sprachenverordnung findet sich eine Bestimmung, die den Ausdruck „Verständlichkeit“ als Rubrum enthält (vgl. Art. 2):

¹ Die amtlichen Publikationen und die weiteren für die Öffentlichkeit bestimmten Texte des Bundes sind in allen Amtssprachen *sachgerecht, klar* und *bürgerfreundlich* sowie nach den Grundsätzen der *sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter* zu formulieren.

² Die Einheiten der Bundesverwaltung treffen die organisatorischen Massnahmen, die notwendig sind, damit die redaktionelle und formale Qualität der Texte gewährleistet ist. Die Bundeskanzlei legt die redaktionellen und formalen Qualitätsstandards in Weisungen fest (Hervorhebungen A.A.).

Sowohl das Sprachengesetz als auch die Sprachenverordnung weisen auf die Rolle der Exekutive bzw. der Bundeskanzlei hin als Garanten für **verständliche** bzw. **bürgernahe Texte** des Bundes. Dies betont auch die *Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei* (OV-BK) von 2008. Dort wird vorgeschrieben, dass die Bundeskanzlei insgesamt die Koordination der Redaktion der Erlasstexte übernimmt. Der Organisationsverordnung entsprechend ist sie für die „Qualität der zur Veröffentlichung bestimmten Texte und weiterer wichtiger Texte“ (vgl. Art. 3) verantwortlich und insbesondere für die „Qualität der Rechtsetzung des Bundes“ (vgl. Art. 4). Die Bundeskanzlei muss also dafür sorgen, dass

die Erlasse des Bundes in allen Amtssprachen inhaltlich und formal übereinstimmen, *sach- und adressatengerecht, kohärent* und für die Bürgerinnen und Bürger *verständlich* sind (Art. 4; Hervorhebungen A.A.).

Wie bereits angeführt (vgl. I.3.4.2.1), erledigt die Bundeskanzlei diese Aufgabe vor allem durch die zentralen Sprachdienste, deren Haupttätigkeit eben die **Textoptimierung** ist:

Den Schwerpunkt der deutschen Sektion der Sprachdienste bildet die Textoptimierung, und dies hauptsächlich an Erlasstexten (Nussbaumer 2000: 196; Hervorhebung im Original gelöscht).

Wie aus dem Sprachengesetz und der -verordnung hervorgeht, ist die Bundeskanzlei zugleich für die Festlegung sprachlicher Qualitätsstandards zuständig. Insofern hat sie eine **sprachpolitische Funktion**, weil sie den Sprachgebrauch der Bundesbehörden zu steuern und somit zu beeinflussen versucht: Einerseits erlässt die Bundeskanzlei Sprachnormen, die eine **einheitliche Praxis** bei den Sprachdienstleistungen der Bundesverwaltung sicherstellen sollen (vgl. Absatz 1.1 der *Weisungen der Bundeskanzlei über die Sprachdienstleistungen*, Sprachweisungen von 2017); andererseits überprüft sie die Normenorientierung bzw. ihre Einhaltung.²²¹

Sprachregelungen kommen in **Metatexten**, etwa in Schreibenleitungen und Leitfäden, zum Ausdruck. Diese sollen in erster Linie einen einheitlichen Sprachgebrauch innerhalb eines und desselben Textes und in den Exemplaren derselben Textsorte nach dem Motto ‚Gleiches muss gleich benannt werden‘ gewährleisten. Deren Erarbeitung betreuen wieder die zentralen Sprachdienste, die ihre Erfahrungen bei der Spracharbeit an Texten sammeln und in Spezial-Kodizes festschreiben:

221 Nussbaumer weist auf die politische Dimension hin, die die Sprachbeeinflussung prägt bzw. mit der Spracharbeit an (rechtlichen) Texten einhergeht: „Die Behauptung ist nun, dass die Sprache von Gesetzestexten an sich etwas Politisches ist und die Arbeit an dieser Sprache (Gesetzesredaktion) mithin eine politische: seien das die generellen Bemühungen um Verständlichkeit; der tabulose redaktionelle Eingriff, der immer auch ans Materielle rührt; die bewusste Wahl und Abwahl von Bezeichnungen und damit der Positionsbezug in Wortkämpfen; oder der Einsatz für eine geschlechtergerechte Gesetzessprache“ (Nussbaumer 2002: 181).

Es geht [...] darum, das Tätigkeitsfeld [...] – die alltägliche Textoptimierungspraxis [sic] – ein Stück weit überzuführen in das Tätigkeitsfeld [...] der Angewandten Linguistik (Nussbaumer 2000: 196).²²²

Es bestehen Metatexte unterschiedlicher Reichweite: Sie können für verschiedene politische Ebenen gelten und eine oder mehrere Textsorten fokussieren bzw. textsortenunspezifisch sein. Sprachliche Vorgaben können verschiedene Sprachebenen (lexikalisch, syntaktisch, textuell) betreffen und in mehr oder weniger offenen Normen bestehen. Auch der Verbindlichkeitsgrad der Normen variiert.²²³

Die Sprachweisungen der Bundeskanzlei legen fest, dass redaktionelle und formale Vorgaben unabhängig vom Textproduzenten für die Texte der AS, SR und des BBl „zwingend zu beachten“ sind. Damit umreißen sie das Feld der Texte, die am strengsten sprachlich geregelt sind und die am sorgfältigsten kontrolliert werden: Es geht eben um das reiche Repertoire der Texte und Textsorten, die im Bundesblatt und in den Sammlungen des Bundesrechts publiziert werden und die die amtlichen Texte schlechthin bilden (vgl. I.3.4.2.1). Darauf folgt eine nach Amtssprache unterschiedene Auflistung der „zwingenden Vorgaben“,²²⁴ der sich eine Liste anderer nicht zwingender Leitfäden und Hilfsmittel – einschließlich Dokumente für das Rätoromanische und für das Englische – anschließt (vgl. Absätze 2.3 und 2.4 der Sprachweisungen 2017 und Tab. I.3.5):

222 Die Einführung von Hilfsmitteln für die Textredaktion war eng mit dem Bedürfnis verbunden, innerhalb der Sprachdienste der Bundesverwaltung Kompetenzen und Erfahrungen auszutauschen und die Praxis bei der Arbeit an Texten zu vereinheitlichen bzw. zu standardisieren, da der Umfang der behördlichen Texte und die Anzahl der Leute, die daran arbeiteten, im Lauf der Jahre erheblich gestiegen waren: „Oggi l’aumento costante del volume di testi pubblicati e del numero di persone che se ne occupano anche nella fase finale della pubblicazione ha reso necessario l’elaborazione di strumenti di riferimento per condividere determinate competenze e, soprattutto, per uniformare alcuni aspetti dell’uso della lingua“ (Egger 2011: 41).

223 Es gibt Normen, die eher präzise sind. Dies bedeutet, dass es dabei leicht ist, mit Blick auf einen als gültig erklärten Kodex die Frage nach richtig oder falsch zu beantworten (vgl. etwa orthographische Regeln). Umgekehrt ist es bei offeneren Normen wie denjenigen, die stilistische Güte und Angemessenheit betreffen (vgl. etwa das Gebot der Verständlichkeit), ausgesprochen schwierig, festzustellen, ob eine gewisse Vorgabe (wie: *man soll den Text einfach formulieren*) in einem Text eingehalten wird oder nicht. Zur Reichweite, Verbindlichkeit und Präzision von Normen vgl. Adamzik/Alghisi (2015 und 2017).

224 Egger (2011) merkt an, dass die zwingenden Vorgaben eine doppelte Legitimation haben: *Normativ*, weil sie für die Bundesbehörden verbindlich sind; *prozedural*, weil sie bestimmte Verfahren für die Redaktion von amtlichen Texten festlegen, die eingehalten werden müssen (vgl. Egger 2011: 44).

Deutsch	Italienisch
„Zwingende Vorgaben“:	„vincolanti“:
<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzestechnische Richtlinien; 	<ul style="list-style-type: none"> • Direttive di tecnica legislativa;
<ul style="list-style-type: none"> • Schreibweisungen. Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes; 	<ul style="list-style-type: none"> • Istruzioni della Cancelleria federale per la redazione dei testi ufficiali in italiano;
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtschreibung. Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung; 	---
<ul style="list-style-type: none"> • Botschaftsleitfaden. Leitfaden zum Verfassen von Botschaften des Bundesrates (Botschaftsschemas und Regeln für die formale Textgestaltung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Guida alla redazione dei messaggi del Consiglio federale (schemi per messaggi e regole formali)
„weitere Leitfäden und Hilfsmittel“:	„altre guide e promemoria“:
<ul style="list-style-type: none"> • zum geschlechtergerechten Formulieren; • zur Gestaltung und zur Formulierung von Erlassentexten; • zur Rechtschreibung in rätoromanischen Texten; • zur Rechtschreibung und zur Formulierungsweise in englischen Texten; • zu Fragen der allgemeinen und der mehrsprachigen Terminologie 	<ul style="list-style-type: none"> • sul pari trattamento linguistico di donna e uomo; • sulla presentazione e formulazione degli atti normativi; • sull’ortografia in romancio; • sull’ortografia e la formulazione di testi in inglese; • sulle questioni riguardanti la terminologia plurilingue o generale

Tab. I.3.5: Hilfsmittel für Textredaktion: Zwingende Vorgaben

Die Sprachweisungen tragen der Vielfalt der Sprachkodizes, die für Verwaltungsmitarbeiter zur Verfügung stehen, nur teilweise Rechnung. Einen tiefergehenden Einblick darin gewinnt man, wenn man die verschiedenen Sprachversionen der Webseite der Bundeskanzlei besucht. Folgt man etwa dem Pfad *Startseite>Dokumentation>Sprachen>Hilfsmittel für Textredaktion und Übersetzung*, gelangt man zu einer Seite, die eine Übersicht über die Hilfsmittel für die Redaktion von deutschsprachigen Texten und für die Übersetzung der Texte ins Deutsche bietet.²²⁵ Die Inhalte dieser Seite sind in 5 Rubriken eingeteilt. Unter jeder Rubrik finden sich Verlinkungen, die entweder zu Metatexten, Mustertexten, Dokumentvorlagen, Mustersammlungen der Bundeskanzlei direkt

225 Einige Instrumente sind allerdings nur verwaltungintern zugänglich, z. B. der sogenannte, in den Sprachweisungen erwähnte *Roter Ordner*, der Richtlinien für Bundesratsgeschäfte enthält.

führen oder zu anderen Seiten der Schweizer Behörden bzw. zu verwaltungsexternen Webauftritten. Diese anderen Webseiten enthalten ihrerseits Leitfäden, die von weiteren Einheiten der Bundesverwaltung (wie etwa dem Bundesamt für Justiz, BJ) herausgegeben werden, oder können digitalen Wörterbüchern bzw. Glossaren entsprechen. Zur Illustration sind hier die Rubriken und die damit verbundenen Links in einer Tabelle (Tab. I.3.6) zusammengestellt.²²⁶

Rubrik	Verlinkungen
<i>Verfassen von Texten allgemein</i>	Schreibweisungen Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren Empfehlungen für den Umgang mit Anglizismen
<i>Übersetzung und Terminologie</i>	Checkliste für Auftraggeberinnen und Auftraggeber TERMDAT IATE (Terminologiedatenbank der Sprachendienste der EU)
<i>Gesetzesredaktion</i>	Gesetzestechische Richtlinien (GTR) Formale Aspekte bei der Übernahme von EU-Recht Dokumentation zur Rechtsetzungsbegleitung
<i>Botschaften, Berichte, Stellungnahmen</i>	Leitfaden für Botschaften des Bundesrates Dokumentation zur Rechtsetzungsbegleitung
<i>Weitere Hilfsmittel</i>	Merkblatt Behördenbriefe Liste der Staatenbezeichnungen (EDA, unter "Dokumente") Diplomatische Korrespondenz (EDA, nur Intranet) Protokoll im Schriftverkehr (EDA, nur Intranet)

Tab. I.3.6: Hilfsmittel für Textredaktion und Übersetzung auf der Webseite der Bundeskanzlei

Die tabellarische Zusammenstellung legt sofort nahe, dass es nicht leicht ist, einen vollständigen Überblick über die für die behördlichen Sprachdienstleis-

226 Vgl. <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion.html>; 13.01.2020.

tungen relevanten Metatexte zu gewinnen, zumal dieselben Dokumente innerhalb eines und desselben Webauftrittes (etwa die Website der Bundeskanzlei) mehrmals vorkommen können bzw. verschiedenen Kategorien bzw. Rubriken gleichzeitig zugeordnet werden. Der Pfad *Startseite>Dokumentation>Rechtsetzungsbegleitung>Dokumentation zur Rechtsetzungsbegleitung* führt etwa zu denselben Ergebnissen wie der früher erwähnte, die Inhalte sind dort allerdings anders verteilt.²²⁷ Hinzu kommt, dass es für die Landessprachen und für das Englische selbstverständlich verschiedene Hilfsmittel gibt²²⁸ und dass nur wenige Leitfäden in drei (oder eventuell vier bzw. fünf) Sprachfassungen vorliegen (vgl. z. B. die *Gesetzestechischen Richtlinien*, den *Botschaftsleitfaden* oder den *Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren*). Auch in diesem Fall stimmen die Kodizes allerdings nur teilweise miteinander überein und weisen daher unausweichlich Anpassungen an die sprachlichen Gewohnheiten, Erwartungen bzw. Spezifika der jeweils adressierten Sprachgemeinschaft auf (vgl. Adamzik 2018a). Paradigmatisch sind in diesem Kontext die Sprachnormen, die die Verwirklichung des gesetzlich festgelegten Gebots der **geschlechtergerechten Sprache** (vgl. Art 7 SpG, siehe oben) betreffen. Hierzu sind die Sprachgruppen verschiedene Wege gegangen und haben sogar widersprüchliche Vorgaben formuliert. Unterschiede haben sich besonders bei der Einstellung zu bzw. Verwendung des umstrittenen **generischen Maskulinums** gezeigt (vgl. I.3.2). Den sprachlichen Kodizes entsprechend sind generisch gemeinte Maskulina in deutschen normativen Texten nicht erlaubt; das Gegenteil gilt für das Französische und das Italienische, für die das *masculin générique* bzw. *maschile inclusivo* die Standardform in den Erlassen darstellt:

In Erlassentexten sind Doppelformen verboten. Dadurch wird das generische Maskulinum in beiden Sprachen [Französisch und Italienisch] zur Standardvariante, die auch für andere Texte empfohlen wird [...]. Der deutsche Leitfaden setzt dagegen genau die entgegengesetzte Norm: Hier ist das generische Maskulinum verboten und als klar nicht geschlechtergerecht wird auch der Rückgriff auf Generalklauseln oder Legaldefinitionen gesetzt [...]. Die Kodifizierungen haben also zu grundsätzlich unterschiedlichen Standardoptionen im Deutschen einerseits und den beiden anderen Amtssprachen andererseits geführt (Adamzik/Alghisi 2017: 62).

Die Orientierung an den Besonderheiten des sprachlich-kulturellen Bezugsraums bzw. die an verschiedenen Nationen festgemachten Kultur- und Verhal-

227 <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/begleitende-rechtssetzung/dokumentation-rechtsetzungsbegleitung.html>; 13.01.2020.

228 Siehe etwa die Textmustersammlung *Omnia*, die nur für das Italienische verfügbar ist. Vgl. dazu Egger (2011).

tensunterschiede lassen sich aus den Webseiten der Bundeskanzlei ablesen, auf denen die redaktionellen Hilfsmittel erscheinen. Auf den italienischsprachigen Seiten ist es etwa nicht unüblich, Verweise auf italienische Projekte – wie die schon erwähnte (vgl. I.1.2.1.3), im Rahmen der italienischen Übersetzungsdienste der europäischen Union entstandene *Rete per l'eccellenza dell'italiano istituzionale* – oder auf die Webauftritte der italienischen Behörden zu platzieren.²²⁹

Im Allgemeinen zeichnet sich eine **Spannung** zwischen zwei gegensätzlichen Anliegen ab. Einerseits soll die Schweizer Bundesverwaltung trotz der eigenen identitätsstiftenden Vielfalt und der Mehrsprachigkeit nach außen **einheitlich** auftreten.²³⁰ Auf der anderen Seite soll sie die **Sensibilitäten**, herrschende diskursive Positionen und Denkweisen der verschiedenen Sprachgemeinschaften berücksichtigen und die Auferlegung von Modellen seitens der Mehrheitssprachen vermeiden. Egger, Leiter der Sektion *Gesetzgebung und Sprache* bei der Bundeskanzlei, drückt dies deutlich aus:

L'**uniformità** va certo perseguita, ma non a scapito delle norme elementari e degli **usi specifici** delle singole lingue (Egger 2011: 46; Hervorhebungen A.A.).

229 Vgl. <https://www.bk.admin.ch/bk/it/home/documentazione/lingue/strumenti-per-la-edizione-e-traduzione/banche-dati-e-glossari.html>; 13.01.2020. Für eine Übersicht über die Initiativen Italiens für eine Rechts- und Verwaltungssprache hoher Qualität bzw. für ihre Vereinfachung (*semplificazione*) vgl. beispielsweise Piemontese (2000, 2012), Viale (2008), Trifone (2009), Cortelazzo (2010a, 2014, 2015), Lubello (2014a, 2014b). Bahnbrechend waren in den 1990er Jahren die Initiativen und die daraus stammenden Werke von S. Cassese (*Codice di stile* 1993) und von A. Fioritto (*Manuale di stile* 1993). Beide Arbeiten spielen heute noch eine zentrale Rolle und stellen im italienischen Sprachraum wichtige Bezugspunkte dar, auf die immer wieder verwiesen wird. Vor kurzer Zeit (Frühling 2020) haben die *Accademia della Crusca* und das italienische *Ministero della Pubblica Amministrazione* ein gemeinsames Projekt gestartet, das darauf abzielt, „una comunicazione corretta e chiara in ambito istituzionale“ zu untersuchen und zu fördern (vgl. <https://accademiadellacrusca.it/contenuti/l-accordo-tra-l-accademia-della-crusca-e-il-ministero-della-pubblica-amministrazione/7872>; 30.06.2020; Hervorhebungen im Original gelöscht).

230 Um die Einheitlichkeit der Schweizer Verwaltung auch auf der visuellen Ebene zu fördern, gibt es seit 2007 das Handbuch *Corporate Design der Schweizerischen Bundesverwaltung*: „Der einheitliche visuelle Auftritt soll die gemeinsame Identität der Bundesverwaltung stärken, das Vertrauen in den Staat fördern sowie zur Glaubwürdigkeit und Sicherheit öffentlicher Dienstleistungen beitragen“ <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/cd-bund.html>; 13.01.2020).

3.5 Textoptimierung im Internet-Zeitalter

3.5.1 Textoptimierung

Wie aus den vorangehenden Abschnitten (vgl. I.1.2.1.3 und I.3.4.2.2) schon hervorgegangen ist, kann man sich um die gute Qualität der Rechts- und Verwaltungstexte bemühen und sie in textoptimierender Absicht bearbeiten. Die Erforschung der **Textoptimierung** ist eng mit der Verständlichkeitsforschung verbunden. Tatsächlich entspricht Textoptimierung der „Reflexion und d[er] Anwendung einer angewandten Verständlichkeitstheorie“ (Antos/Hasler/Perrin 2011: 641). Sie dient dem Zweck,

Gebrauchstexte so umzugestalten, daß ihren Adressaten die Aufnahme und kognitive Verarbeitung (Verstehen und ggf. Behalten) sowie – bei entsprechenden Textsorten (etwa Bedienungsanleitungen) – die Anwendung oder praktische Umsetzung der Informationen aus diesen Texten erleichtert wird (Göpferich 1998: 888).

Dabei handelt es sich um „eine alltägliche sprachliche Formulierungshandlung“, um ein „alltagsweltliches Problem der gesellschaftlichen, insbesondere der beruflichen Praxis“ (Antos/Augst 1989: 2).

Wie bereits angeführt (vgl. I.3.3.2), ist der Spielraum für Optimierungen bei Normtexten jedoch begrenzt. In einigen Fällen ist der Rückgriff auf bestimmte sprachliche Formen, die allgemein fremd wirken, fast unvermeidbar und der juristische Laie muss mit Fachsprachlichem konfrontiert werden. Auf der anderen Seite ist selbst der Gebrauch alltagssprachlicher Ausdrücke in Gesetzestexten nicht unproblematisch und kann der Grund für Verständigungsdefizite sein. Denn – wie schon angedeutet (vgl. I.1.2.1.3) –

[d]ie juristische und gemeinsprachliche Semantik desselben Lexems kann in fachlicher und nicht-fachlicher Verwendungsweise erheblich differieren. Rechtslaien verbinden einen Ausdruck regelmäßig mit aus dem Alltag bekannten Vorgängen und konventionalisierten Handlungsmustern. Dagegen denken Experten im rechtssprachlichen Kommunikations- und Systembezug, wenn sie Rechtsbegriffe deuten (Luttermann 2010: 147).

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass der Begriff *Laie* bzw. *Durchschnittsbürger* ein Konstrukt ist, unter das eine extrem heterogene Adressatenschaft fällt (vgl. dazu Adamzik 2016a: 246 und Luttermann 2010: 149). Bei der Aufbereitung eines (Norm-)Textes kann es daher schwierig sein, die Merkmale der Adressaten zu antizipieren, die in einem Kontext wirklich relevant sind. Im Allgemeinen muss das Dilemma zwischen Sach- und Adressatengemessenheit also in der Tat

„bestehen bleiben, wenn wir an der Identität der Inhalte in einem strengen Sinn festhalten“ (Biere 1998: 405).

Dabei ist zu betonen, dass Textoptimierung häufig auch als Aufgabe des Adressaten selbst betrachtet wird. Das heißt, es wird oft vom **Leser** verlangt, dass er sich beim Lesen und Verstehen eines Textes so viel Mühe gibt wie möglich:

Hierzu bedarf es allerdings auch seitens des Lesers eines der Komplexität des Gegenstandes angemessenen interpretierenden Umgangs mit dem Text (Biere 1998: 405).²³¹

Biere spricht von „selbstgesteuerten Verstehens- bzw. Textverarbeitungsstrategien des Lesers“ (ebd.). Er hebt allerdings zugleich hervor, dass es tendenziell möglich wäre, das Dilemma zwischen Sach- und Adressatengemessenheit aufzulösen,

wenn [man] von den **unterschiedlichen Funktionen** etwa eines Fachzeitschriftenbeitrags und einer entsprechenden fachjournalistischen oder populärwissenschaftlichen Darstellung (z. B. in Form eines Features oder einer Reportage) ausgeh[t] (Biere 1998: 405; Hervorhebung im Original gelöscht; Fettdruck A.A.).

Damit meint er, dass dem Verständlich-Machen bzw. der Textoptimierung die **Kombination verschiedener Textsorten**, Kommunikationsformen, Medien und Zeichensysteme zugrunde liegen soll, die einer Art Dialog zwischen den Kommunikationspartnern entspräche.²³² Dabei schlägt Biere vor, auf die Strategien zurückzugreifen, die im didaktischen Bereich etwa in Lehrtexten gängig sind:

[Es gibt] eine Vielfalt mehr oder weniger didaktischer, vor allem in Lehrtexten verwendeter Gestaltungsmöglichkeiten, die den (intendierten) Haupttext als generelles Informationsangebot so belassen wie er ist, ihn aber durch bestimmte Arten von Subtexten adressatenbezogen kommentieren: durch texterläuternde, -kommentierende, verständlichmachende Elemente, durch ‚Minitexte‘, die ihren Sinn in Relation zu bestimmten Teilen des Bezugstextes erhalten, während dieser umgekehrt durch die kommentierenden Elemente seinen Sinn für bestimmte Lesergruppen allererst erschließbar werden lässt: Texte zum Text, Vor-, Nach- oder Zwischentexte, das vorangestellte Abstract, die ‚Vorstrukturierung‘ ebenso wie die Angabe von Lernzielen, Randglossen, Glossare, Zwischenüberschriften und -fragen, Zusammenfassungen im

231 Damit verbunden ist somit die Frage danach, wie sehr sich ein Leser anstrengen muss, damit er den Inhalt eines Textes verstehen kann. Hierzu vgl. Lerch (2004c) und I.3.1.

232 Vgl. auch Göpferich (1998: 895), die von „Textoptimierung durch die Kombination unterschiedlicher Zeichensysteme“ spricht, und Kastberg (2005).

Text oder am Ende des Textes, all das sind **verständlichmachende Elemente**, die allesamt ihre ‚Wurzel‘ in dialogischer, partnerbezogener Mündlichkeit haben. Sie sind praktisch Substitutionen mündlicher Verständigungssituationen (Biere 1995: 169; Hervorhebungen A.A.).

Den „verständlichmachenden Elementen“ in der Experte-Laie-Kommunikation gilt seit einigen Jahren das Interesse der sprachwissenschaftlichen Forschung im europäischen Sprachraum (vgl. I.1.2.1.3). Was die fachexterne Vermittlung fachlicher Inhalte in nicht-didaktischen Kontexten angeht, sind besonders Verfahren der Popularisierung in der Presse und in Magazinen mit Fokus auf (Natur-)Wissenschaften und Technik untersucht worden (vgl. u. a. etwa Gotti 1996, 2012; Niederhauser 1997, 1999; Calsamiglia/Van Dijk 2004; Garzone 2006; die Beiträge in Bongo/Caliendo 2014). Für die sprachlichen Mittel, die beim fachexternen Wissenstransfer im Bereich Recht und Verwaltung Anwendung finden, liegen hingegen zur Zeit verhältnismäßig weniger Studien vor (vgl. Fonsén 2008, 2014; Preite 2012, 2013; Engberg/Luttermann 2014; Carobbio/Engberg 2017; Heller/Engberg 2017; die Beiträge in Engberg/Luttermann/Cacchiani/Preite 2018; Engberg/Heller 2020). In beiden Fällen bzw. in den meisten Studien stehen grundsätzlich dieselben sprachlichen Verfahren zur Vermittlung fachlichen Wissens im Vordergrund. Einige der Strategien, die gewöhnlich fokussiert werden, stellt die folgende Tabelle (Tab. I.3.7) nebeneinander:

Niederhauser (1997, 1999)	Calsamiglia/Van Dijk (2004)	Gotti (2012)
<p>Techniken der Wissensvermittlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Informationsfülle • Reduktion der Informationsdichte • Präsentation in anderen Argumentationszusammenhängen 	<ul style="list-style-type: none"> • Exemplifications • Descriptions (to explain unknown things) 	<ul style="list-style-type: none"> • Esemplificazione
<p>Umgang mit Fachwörtern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erklärung von Fachwörtern durch direkte, eingehendere Definition • Fachwortklärung durch Kurzdefinition und Kurzerläuterung • Implizite Fachwortklärung durch entfallende Definitionen • Umschreibendes Weglassen von Fachwörtern • Unerklärter Gebrauch von Fachwörtern²³³ 	<ul style="list-style-type: none"> • Denominations • Definitions (to explain unknown words) • Reformulations and paraphrases 	<ul style="list-style-type: none"> • Definizioni

233 Zu den Popularisierungsverfahren zählt Niederhauser auch den Verzicht auf irgendwelche Worterklärungen, wenn die Fachwörter in einem bestimmten Kontext für „allgemein bekannt“ gehalten werden können. Vgl.: „Umgekehrt werden in populärwissenschaftlichen Artikeln Fachwörter nicht nur auf verschiedene Arten erklärt oder umschrieben. Sie können in einzelnen Fällen auch ohne Erklärung verwendet werden. Welche wissenschaftlichen Begriffe als derart gängig und allgemein bekannt angesehen werden, daß sie keiner Erklärung bedürfen, ist eine Entscheidung, die den Adressatenkreis und das damit voraussetzbare Wissen festlegt. Entsprechend ist es möglich, unerklärt verwendete Fachwörter, wie *Oxid*, *Elektron*, *Ferroelektrizität*, *Blasenammer*, auch als Zeichen einer bestimmten Stufe der Popularisierung zu deuten“ (Niederhauser 1997: 115; Hervorhebungen im Original).

<p>Strategien der Wissensvermittlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von Wissenschaft erzählen • Personalisierung von Wissenschaft • Die Geschichte der Forschung • Auswirkungen und Nutzen einer Entdeckung • Rhetorik der Wichtigkeit • Erklärung durch Vergleiche mit Alltagserfahrungen und Alltagsvorstellungen • Metaphern in der Wissenschaftsberichterstattung 	<ul style="list-style-type: none"> • Exemplifications • Metaphors 	<ul style="list-style-type: none"> • Riferimenti diretti all'esperienza dell'interlocutore • Esempificazione • Riferimenti diretti all'esperienza dell'interlocutore • Metafore, similitudini
--	---	---

Tab. I.3.7: Verfahren zur Wissensvermittlung im Vergleich

Sowohl die Untersuchungen, die auf die Naturwissenschaften bezogen sind, als auch die Analysen über Recht und Verwaltung heben den Prozess der **Rekontextualisierung** (vgl. Calsamiglia/Van Dijk 2004: 370) hervor, der die popularisierende Wissensvermittlung prägt. Die Rekontextualisierung betrifft in erster Linie die Interaktionsteilnehmer, ihre Wissensbestände sowie ihre kommunikativen Zwecke, versteht sich aber zugleich auch als Änderung der medialen Bedingungen der kommunikativen Interaktion.

Im Allgemeinen handelt es sich bei Textoptimierung im Sinne von Text- und Medienkombinationen darum, dass man **intra-linguale Übersetzungen** vornimmt und dabei der Relation zwischen Textsorten bzw. den Textvernetzungen große Bedeutung einräumt. Es geht darum,

„laientaugliche Übersetzungen“ und Erklärungen anzufertigen, oder allgemeiner: Für verschiedene Adressatengruppen auch verschiedene Texte zu verfassen, die anderen Voraussetzungen, Interessen, Bedürfnissen und Erwartungen möglichst gut angepasst sind (vgl. auch Nussbaumer 2016b; Adamzik 2016a). Zugleich sind die jeweilige Textfunktion und der situative Kontext zu berücksichtigen (Adamzik/Alghisi 2017: 43; Hervorhebungen A.A.).²³⁴

Im Mittelpunkt steht die Translation der Inhalte eines Bezugstextes in einen oder mehrere Sekundärtexte, die die Merkmale der Hauptadressaten und des Mediums berücksichtigen. Damit geht häufig eine Änderung der Textfunktionen von Primär- und Zieltexten einher.

Beim Verständlich-Machen können verschiedene **sekundäre Akteure** intervenieren, die als Vermittler fungieren. Ihrer Rolle im Rechtsbereich misst Nussbaumer große Bedeutung bei. Deren Beitrag in Richtung eines besseren Verständnisses der Rechtssprache betont er nachdrücklich an verschiedenen Stellen:

234 Vgl. auch Oksaar (1989: 224; Hervorhebung A.A.): „Da die Rechtssprache nie nur in Fachkreisen allein gebraucht wird – es sei nur an die Gesetze, an das Rechtsverfahren und an den Rechtsspruch erinnert, an Schriftstücke an den Bürger: Bescheide, Vorladungen, an Beratungsgespräche und an Gerichtsreportagen – muß sie häufig in einer Synthese mit der Alltagssprache verwendet werden oder in diese *übersetzt* werden“. Vgl. ferner Hansen-Schirra/Neumann (2004: 168; Hervorhebung A.A.), die die Pressemitteilungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts untersuchen und dabei darauf hinweisen, dass diese „als eine Art *intra-linguale* Übersetzung der juristischen Fachtexte [dienen] für Interessierte ohne juristische Ausbildung“. Preite spricht dabei von einer Art ‚vereinfachter *Neuübersetzung* des Ausgangsdiskurses, der zwar nicht buchstäblich zitiert wird, von dem man aber nicht absehen kann‘: „una sorta di ritraduzione semplificata di un discorso-fonte che non viene citato testualmente, ma dal quale non si può prescindere“ (Preite 2012: 175). Vgl. schließlich Gotti (2012: 148): „divulgazione come traduzione“ (d. h. Wissensvermittlung als Übersetzung).

Dringender als die Verständlichkeit der Rechtstexte ist das Verständlich-Machen des Rechts, und weit wichtiger als die Allgemeinverständlichkeit von Gesetzestexten ist die Verbesserung der Verständigung im Rechtsbereich, in der Rechtsauskunft, beim Anwalt, vor Gericht. [...]

Ein Gesetz für Nicht-Juristen neben einem für Juristen ist nicht sinnvoll, sinnvoll aber sind Texte und Instanzen, die zwischen dem Gesetz und seinen nichtjuristischen Benutzern vermitteln (Nussbaumer 1995: 95 ff.).

Die Diskussionen um die Adressaten kennen selten mehr als das Traumpaar von der Expertin und dem Laien; dabei gibt es doch noch einige Leute dazwischen. Und vergessen geht, was heutzutage immer wichtiger wird, die Arbeit der Vermittlung und der Vermittler (Nussbaumer 2004: 295).²³⁵

Bei den **Vermittlern von Recht** handelt es sich um verschiedenartige Akteure, nämlich private Rechtsberater, Angestellte von Verbänden und Interessenorganisationen, aber auch um Journalisten und natürlich um Verwaltungsangestellte (vgl. Nussbaumer 2007b: 51). In diesem Kontext kommt die Vermittlungsfunktion moderner Verwaltungen erneut in den Fokus (vgl. I.1.2.1.3). Zur Bewältigung ihrer Aufgaben machen diese heute massiv von digitalen Medien bzw. **Onlinemedien** Gebrauch.

3.5.2 Digitalisierung

Der unbestimmte Begriff *Onlinemedium* gehört selbstverständlich in den Rahmen der digitalen Informations- und Kommunikationstechnologie *Internet*, deren erste Entwicklungen auf die Siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts zurückgehen. Zu den bekanntesten und bedeutendsten Diensten, Funktionen bzw. *Modi* (vgl. Gassner 2012: 410), die das Internet bietet, gehört natürlich die Hypertextplattform World Wide Web (WWW). Diese wurde in den 1990er Jahren von Tim Berners-Lee und Robert Caillau an dem in Genf ansässigen Kern-

235 Zum Vermittlungskonzept gehöre auch die Forderung, dass der Adressat mit dem Wissen um das versehen werden müsse, „was man in einem Gesetzestext finden kann und was nicht“ (Nussbaumer 2004: 295). Überdies gehe es dabei um das Bewusstsein darüber, „dass man in einem Gesetzestext eben nicht einfach die Antwort auf die Rechtsfrage findet, die einen gerade umtreibt“ (ebd.). Wie wichtig die Vermittlungsfunktion ist, betont Nussbaumer auch in seinen Überlegungen zum Thema *Gesetze in Leichter Sprache* (vgl. I.3.2). Sein Standpunkt lässt sich durch einen sich im Abstract befindenden Satz gut zusammenfassen: „[Der Beitrag] zeigt die Grenzen einer Übersetzung von Gesetzen in LS auf und plädiert dafür, statt Gesetze in LS besser Texte in LS über Gesetze zur Verfügung zu stellen“ (Nussbaumer 2016b: 99; Kursiv im Original gelöscht). Vgl. auch Nussbaumer (2017: 351): „Wünschbar [...] wären Texte in leichter Sprache über Gesetze“.

forschungszentrum CERN entwickelt und basiert auf der Hypertext Markup Language (HTML). Heute sind die anderen Internet-Modi (wie etwa E-Mail, Chat, Foren, ...) in der Regel in das WWW integriert, „so daß [...] häufig ‚Internet‘ und ‚WWW‘ synonym verwendet werden“ (Gassner 2012: 410).

Schlagwort unserer Zeit ist der Ausdruck **Web 2.0**, der auf den Begriff *Web 1.0* verweist bzw. ihm gegenübersteht. Unter der Bezeichnung, die ab 2004 gängig wurde, versteht man alle technischen Neuerungen, Applikationen und Veröffentlichungsformen, die die **Interaktion Website-User** erleichtern und höhere Gestaltungs- und Kommunikationsmöglichkeiten für den Benutzer eröffnen.²³⁶

[L'espressione] viene attribuita a tutte le applicazioni che facilitano l'interazione sito-utente rispetto al Web 1.0 [...] A partire dal 2004, l'etichetta ‚2.0‘ è diventata popolare, grazie soprattutto all'opera del giornalista John Battelle e dell'editore Tim O'Reilly, per descrivere tutta una serie di innovazioni comunicative e interattive, dai blog ai wiki (Tavosanis 2011: 69).²³⁷

Zu den wichtigsten Eigenschaften des Internets zählen Multimedialität, Vernetzung von Daten und Menschen und Interaktivität (vgl. Gassner 2012: 410 f.). Multimedialität heißt auf der einen Seite **Multicodalität**:

Das Internet, v. a. das WWW, kann für die Übermittlung aller digitalen Codes genutzt werden, wodurch es zu Wechselwirkungen zwischen den Codes kommen kann, die sich gegenseitig unterstützen, verstärken, aber auch behindern können (Gassner 2012: 411).

236 Es gibt heute auch die Ausdrücke *Web 3.0* und *Web 4.0*, die Weiterentwicklungen von *Web 2.0* bezeichnen sollten. Der Begriff *Web 3.0*, der 2006 vom Web-Designer Jeffrey Zeldman eingeführt wurde, ist unter den Spezialisten umstritten und scheint alltagssprachlich (noch) ungewöhnlich zu sein. Vgl. http://www.treccani.it/enciclopedia/web-3-0_%28Lessico-del-XXI-Secolo%29/; 02.05.2017. Dasselbe gilt für das Wort *Web 4.0*, das eine Prägung letzter Zeit (Ende der 2010er Jahre) ist und sich auf Phänomene wie *Internet of Things* und *Augmented Reality* beziehen soll.

237 Vgl. dazu auch Biffi (2016: 13; Hervorhebung im Original): „Col tempo è cambiata [...] la modalità di interazione con il Web da parte dei frequentatori della Rete: i contenuti non sono più soltanto subiti, ma ogni utente contribuisce a crearli e a modificarli, con un'interazione continua, che si realizza in ogni angolo virtuale, all'interno di quella che sempre più appare come una vera e propria comunità. E l'elemento costitutivo fondante di questa comunità è rappresentato proprio dalla partecipazione alla gestione globale dei contenuti della Rete, dalla socialità digitale e (digitata). Molti hanno definito questa cornice come la *duepuntozerità*, appoggiandosi al concetto di *Web 2.0*, vale a dire la filosofia web basata sull'interazione in Rete, che ha avuto ampio sviluppo a partire dal 2004 e che è concretamente riconducibile a tutti i generi del Web o applicazioni/piattaforme che si fondano su un elevato livello di interazione: blog, forum, chat, piattaforme wiki, Facebook, Twitter, Flickr, YouTube ecc.“

Auf der anderen Seite bezieht sich der Begriff *Multimedialität* auf die Tatsache, dass die Grenzen zwischen den traditionellen Medien (Zeitung, Fernsehen, Brief, Radio ...), die bisher getrennt verwendet wurden, im WWW verschwimmen:

Zum einen gibt es online verschiedene Nutzungsformen, die dem traditionellen Zeitungslesen, Fernsehen oder Briefeschreiben ähneln; zum anderen umfaßt das Internet auch Angebote von Zeitungsverlagen und Rundfunkanstalten parallel zu den klassischen Distributionswegen (Gassner 2012: 413).

In diesem Zusammenhang kann man von **Multimodalität** und **Medienkonvergenz** sprechen, wobei sich Internet als Hyper-Medium heraushebt (vgl. Gassner 2012: 413).²³⁸

Das Merkmal *Vernetzung* bezeichnet sowohl die Verbindung der Kommunikate miteinander als auch die Verknüpfung der Menschen im *global village* sowie die damit zusammenhängende Herausbildung von *communities*. Bei dem ersten Punkt steht das **Hypertext**-Prinzip im Mittelpunkt. In linguistischer Perspektive sind Hypertexte

nicht-linear organisierte Texte, die durch Computertechnik verwaltet werden (Storrer 2008: 318; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Nicht-Linearität und **Computerverwaltung** zeichnen sich als Bestimmungsmerkmale des Konzepts aus. In jedem Hypertext sind Daten auf mehrere Module (*Seiten*) verteilt, die durch im Computer gespeicherte Verknüpfungen (*Links*) miteinander verbunden sein können. In diesem Kontext sind **Modularisierung** und **Verlinkung** „die grundlegenden Operationen“, die die Hypertextrhetorik im Hypertext-System kennzeichnen (vgl. Gassner 2012: 415). Hypertexte erweisen sich also als Netzwerke „von mehrfach durch Links untereinander verknüpften Modulen“ (Storrer 2008: 319). Mittels Links verknüpft sind auch sogenannte **E-Texte**. Damit bezeichnet Storrer (2008) Texte, die

zwar im WWW online publiziert sind, ansonsten aber linear organisiert sind, d. h. einen eindeutigen Anfang und ein eindeutiges Ende haben und dafür gedacht sind, vom Anfang bis zum Ende gelesen zu werden. E-Texte sind häufig Parallel- oder

238 Hierzu ist zu bemerken, dass Begriffe wie *Multimedialität* und *Multimodalität* eher unscharf sind und je nach Autor, Kontext und Disziplin verschieden verstanden werden. Anders als Gassner definiert z. B. Bucher (2007: 53) Multimodalität als „de[n] Gebrauch und die Kombination verschiedener semiotischer Modi – Sprache, Design, Fotos, Film, Farbe, Geruch etc. –, wobei die verschiedenen Modi sich gegenseitig verstärken oder ergänzen können oder aber hierarchisch geordnet sind“. Für eine ausführliche Behandlung der verschiedenen Bedeutungsnuancierungen, die mit den in Fragen stehenden Ausdrücken einhergehen können, vgl. Adamzik (2016c).

Vorversionen von Print-Publikationen, die vor allem die schnelle und unkomplizierte Publikationsmöglichkeit des Internets nutzen (Storror 2008: 323).

Bei der Unterscheidung zwischen Hypertexten und E-Texten spielt die Rezeptionsfreiheit eine wichtige Rolle. D.h. die Freiheit des Rezipienten, den eigenen ‚Lese-Weg‘ zu bestimmen. Damit kommen wir zur dritten Eigenschaft des Internets, nämlich der **Interaktivität**. *Interaktivität* bezieht sich in erster Linie auf die Interaktion zwischen Mensch und Computer bzw. auf die Tatsache, dass

der Leser – stärker als bei ‚alten‘ Medien – auf die Reihenfolge, die Dauer und das Tempo der Lektüre Einfluß nehmen kann (Gassner 2012: 418).

Der Leser selbst steuert also den Rezeptionsverlauf und kann nach seinen Wünschen und Interessen entscheiden, welche Module bzw. Seiten er in welcher Reihenfolge abrufen möchte. Dabei geht es also um **selektive Lektüre** und um die **gezielte Suche** nach Informationen, wobei der Nutzer durch Such- und Navigationssoftware unterstützt wird.²³⁹ Überdies betrifft Interaktivität die Tatsache, dass der Reaktion der Nutzer auf die Massenkommunikation immer größere Aufmerksamkeit geschenkt wird („Interaktivität als ‚Rückkanal‘“; vgl. Gassner 2012: 419; Hervorhebungen im Original gelöscht), bis man sogar zu einer „Umkehrung des Sender/Empfänger-Verhältnisses“ kommt (vgl. ebd.). Dies bedeutet, dass Internetnutzer zwar Texte lesen, aber auch Kommentare zu diesen Texten schreiben und selbst die verschiedenen Texten miteinander verlinken. Natürlich verweist Interaktivität schließlich auch auf die Kommunikation zwischen Menschen mit Hilfe des Computers, die die technischen Entwicklungen der letzten Jahre schneller und effizienter gemacht haben.

Der immer stärker interaktive Charakter von Internet wirft neue Fragen auf, die die Kohärenzherstellung bei der Produktion und Rezeption von Webseiten betreffen. Ihn müssen Versuche zur **optimalen Gestaltung** der Hypertexte berücksichtigen:

239 Vgl. dazu auch Storror (2008: 326): „In typischen Hypertexten kann es zwar eine Startseite geben, die den Ausgangspunkt der Rezeption bildet, ansonsten bleibt es den Nutzern überlassen, welche Links sie aktivieren und welche Pfade sie durch das modulare Informationsangebot wählen. [...] Und es ist [...] gar nicht der Sinn von Hypertexten, dass sie vollständig rezipiert werden – vielmehr unterstützt die nicht-lineare Organisationsform genau die punktuelle und selektive Lektüre einzelner Module im Hinblick auf eine bestimmte Fragestellung“.

Die Anforderung bei der Hypertextproduktion besteht [...] darin, die Inhalte in den Modulen sprachlich und inhaltlich so modular abzuhandeln, dass sie potentiell in verschiedene Lesepfade integrierbar sind (Storrer 2008: 327).²⁴⁰

In diesem Kontext erweist sich Textoptimierung in erster Linie als **Frage der Usability** (vgl. Antos/Hasler/Perrin 2011: 648 f.), eines Begriffs, der sich von *Verständlichkeit* im engeren Sinn unterscheidet und in Zeiten der Informationsflut besonders relevant ist. Dabei trägt man der Tatsache Rechnung:

dass bei Onlinetexten von einem speziellen Verständnis von Textoptimierung ausgegangen werden muss: Optimierung nicht nur im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Textes, sondern zuerst einmal in Bezug auf mediale und technische Rahmenbedingungen der Rezeption (Antos/Hasler/Perrin 2011: 649).²⁴¹

Usability verweist somit grundsätzlich auf die „Benutzungs- und Kommunikationsqualität einer Website“ (Antos/Hasler/Perrin 2011: 650). Mit Blick auf dieses Merkmal weisen Antos/Hasler/Perrin auf zwei Optimierungskriterien hin: *Scanbarkeit* und *Auffindbarkeit*. **Scanbarkeit** bezieht sich auf das Wort *scannen* – d. h. flüchtiges Lesen. Der Begriff wurde von J. Nielsen, einem der ersten Usability-Forscher, in den 1990er Jahren eingeführt. Gut scanbare Texte sind

gemäß Nielsen optisch so strukturiert, dass die wichtigen Elemente des Textes als Eyecatcher dem überfliegenden Leser die entscheidenden Informationen liefern, damit er sich packen lässt und in den Text einsteigt, d. h. zu lesen beginnt (Antos/Hasler/Perrin 2011: 651).

Bei der Scanbarkeit eines Webtextes spielen Elemente wie „Navigationsleisten, Linksystem, Seitenarchitektur, Textsortenmarkierung, Farbgebung, multimo-

240 Vgl. Bucher (2007: 74): „Nicht-lineare Kommunikationsformen erweitern [...] das Verstehensproblem. Neben der Frage nach der Art des Zusammenhangs zwischen Kommunikationseinheiten konfrontieren sie sowohl die Rezipienten als auch die Produzenten zusätzlich mit der Frage, wo überhaupt Zusammenhänge hergestellt werden sollen“.

241 Man berücksichtigt also, dass „in einem Textnetz [...] die Nutzenden stimmige Anschlüsse in allen denkbaren Abfolgen der Teile [erwarten], mit kaum vorhersehbaren Auswirkungen auf die Veränderungen des Vorwissens“ (Antos/Hasler/Perrin 2011: 650).

dales Zusammenspiel etc.“ (ebd.: 650) eine wichtige Rolle.²⁴² Mit den Worten von Tavosanis (2011: 64):

nel web svolgono un ruolo importante i microcontenuti, i quali spesso rientrano in veri e propri microgeneri. Voci di menu, titoli di pagine, bottoni per la navigazione sul sito e così via, sono tutti oggetti importanti dal punto di vista del lettore.²⁴³

Solche Elemente werden häufig gewissen rhetorischen Strategien untergeordnet, die auch in Leitfäden zur ‚Netiquette‘ bzw. Ratgebern zur Gestaltung von WWW-Seiten zu finden sind. Die Strategien sind zwar mit den technischen Merkmalen des Internets verbunden (Bildschirm, Verfügbarkeit über eine extrem große Datenmenge ...), entsprechen zugleich den traditionellen Prinzipien aus der Rhetorik *brevitas, perspicuitas, dispositio, attentum parare*:

Zu den wichtigsten Strategien gehören: (1) *Kürze*: Aufgrund der schlechteren Lesbarkeit am Bildschirm und der geringeren Aufmerksamkeit des Rezipienten wird empfohlen, daß Texte im Web nur halb so lang sein sollten wie gedruckte Texte. (2) *Übersichtlichkeit*: Um sich im vielbeschworenen Informationsdschungel nicht zu verirren, muß der Nutzer Angaben zur Navigationsebene erhalten. 3) *Aufmerksamkeitsgewinnung*: Angesichts knapper Zeitressourcen ist die Aufmerksamkeit der Nutzer die wichtigste Währung im Internet, weshalb die Produzenten die ‚Aufmerksamkeitsgesetze‘ beachten sollten [Wirth 2004: 145 ff.] (Gassner 2012: 415).

Die verschiedenen Gestaltungsmittel – besonders die Links – lassen sich vernünftig miteinander kombinieren und in den Dienst der Wissensvermittlung stellen:

Das zusätzliche Gestaltungsmittel ‚Link‘ kann sogar einen Vorteil bieten: Mit einem Hypertext kann die **Heterogenität des Lesepublikums**, etwa ein unterschiedlicher Wissensstand, aufgefangen werden, da der Hypertext sowohl einen groben Überblick

242 Bucher (2007) ordnet diese Elemente einer *operationalen Dimension* zu, die sich von einer *textlichen Dimension* unterscheidet und in der „ein Zeichensystem aus Überschriften, Orientierungstexten, Logos, Verweisen, Beitragsankündigungen, Inhaltsverzeichnissen, Frames, Links, Buttons, Typografie oder Navigationsleisten für die Kohärenzsicherung non-linearer Kommunikationsangebote sorgen sollen [sic]“ (Bucher 2007: 61).

243 Vgl. auch Doretto/Ursini (2004: 297; Hervorhebungen im Original): „[N]ella scelta delle parole che compongono un titolo o un *link* si deve considerare il ruolo *informativo e di indirizzo* che questi ‚microcontenuti‘ rivestono: nel *Web* il paratesto viene prima del testo“.

über ein Thema bietet als auch, mit Hilfe von Links, vertiefte Informationen (Gassner 2012: 418; Hervorhebungen A.A.).²⁴⁴

Dabei ist zu bemerken, dass die Qualität und Adäquatheit des Webdesigns nicht nur mit Blick auf das Angemessenheitspostulat wichtig ist, sondern dass sie zugleich zur Förderung der **Glaubwürdigkeit** des Emittenten und zum **Vertrauensschaffen** beiträgt.

Den Beitrag von *Design* bzw. **Textdesign** zur Usability betont auch Bucher, der seine Überlegungen überwiegend auf eine andere Form nicht linearer Kommunikation bezieht, die *Zeitung*. Mit Bezug auf den Hypertext merkt der Autor an:

Textdesign [kann] als Ressource verstanden werden, die Verfahren für die operationale Ebene bereitstellt, also die Erschließbarkeit von Hypertexten sicherstellt. [...]

Textdesign – oder weiter gefasst: Kommunikationsdesign – kann verstanden werden, als Mittel zur Gestaltung der operationalen Ebene (Bucher 2007: 61 und 72 f.).²⁴⁵

Das Kriterium **Auffindbarkeit** ist hingegen mit Suchmaschinen verbunden und hat es damit zu tun, inwiefern bzw. wie einfach Internet-Seiten im Netz gefunden werden (können). Diesbezüglich merken Antos/Hasler/Perrin an, dass sich die Optimierung, die im Zusammenhang mit der Verwendung von Suchmaschinen (Suchmaschinenoptimierung, SEO) steht, stark auf den **Stil** eines Webauftritts auswirken kann:

[D]ies [SEO] greift ebenso stark in die Textgestaltung ein wie das Kriterium der Scanbarkeit – wenn auch weniger in die Struktur als mehr in den stilistischen Bereich (Antos/Hasler/Perrin 2011: 652).

Zugleich weisen die Autoren auf das enge Zusammenspiel hin zwischen Auffindbarkeit und Scanbarkeit:

244 Vgl. auch Doretto/Ursini (2004: 288 ff.): „Da questo punto di vista una delle maggiori potenzialità dell’ipertesto è quella di poter realizzare una sintesi tra il livello sintagmatico e quello paradigmatico [...] attraverso la visibilità che l’ipertesto offre, con l’interfaccia, del suo lato paradigmatico, ovvero dei legami intra- e intertestuali. [...] Le potenzialità dell’ipertesto [...] consentono di pubblicare testi concisi senza rinunciare agli approfondimenti“.

245 Vgl. Doretto/Ursini (2004: 293; Hervorhebungen im Original): „ [P]er uno scrittore del *Web*, quello che viene chiamato *design* della pagina risulta cruciale ai fini della comprensione. [...] nel *Web* oltre ad essere funzione degli scopi di lettura e di attenzionalità, il *design* esplicita le modalità di interazione e determina la fruizione della base informativa“.

Ziel der onlinegerechten Optimierung ist ja, dass User erstens die Seite überhaupt finden, d. h. anklicken, und zweitens, dass sie die Informationen auf der Seite lesen. Konkret bedeutet das, dass auf einer beliebigen Seite einer Website der Zusammenhang zwischen Inhalt und möglichem Suchwort, mit dem die Seite gefunden wurde, auf Anhieb ersichtlich sein muss, damit Besucher sich überhaupt auf die Seite einlassen, d. h., die Kriterien der Auffindbarkeit und Scanbarkeit bedingen einander aufs Engste (Antos/Hasler/Perrin 2011: 652).

3.5.3 E-Government

Besonders wenn ‚vernünftig‘ bzw. ‚optimiert‘ aufbereitet, können Webseiten eine wichtige Vermittlungsfunktion im Rechtswesen und in der Verwaltung ausüben: Mittels Webauftritten lassen sich Informationen und Inhalte leichter in die Wahrnehmungs-, Rezeptions- und Verstehensreichweite der Adressaten bringen (vgl. I.3.1).²⁴⁶ Die Eigenschaften des Mediums *Internet* schlagen sich in der im Web verwendeten Sprache nieder, die sich zunehmend durch einen „graphischen Stil“ (vgl. Adamzik 1995a) auszeichnet. Das scheint allgemein eine **Vereinfachung** der Lexik und der Syntax zu bewirken. Die Art und Weise, wie Web-Nutzer ihre Rezeptionsleistung gestalten, beeinflusst also die Entwicklungen der Sprache im Allgemeinen bzw. im Sinne eines Sprachwandels.²⁴⁷ In

246 An diesem Thema scheiden sich allerdings die Meinungen. Eine andere Perspektive nimmt etwa Holly (2020) ein, der den Akzent auf die „Kosten“ der Hypertexte (vgl. ebd.: 189) legt bzw. auf die Tatsache, dass die Verständlichkeitsfrage infolge der Digitalisierung eigentlich komplexer geworden ist: „Verschärft wird die Problematik noch unter den aktuellen Bedingungen der Digitalisierung, die de facto dazu führt, dass der betroffene Laie – trotz einer angeblichen Interaktivität seines Computers – sich allein mit einer Maschine herumschlagen muss, die kaum in der Lage ist, sich auf das jeweils vorliegende Kommunikationsdefizit einzustellen, zu unterschiedlich sind die Voraussetzungen auf beiden Seiten und noch einmal auf Seiten eines höchst diversen und situativ breit gefächerten Nutzerspektrums selbst“ (Holly 2020: 183). Vgl. auch Bucher (2007: 74; siehe Anmerkung 240 dieser Arbeit).

247 Tavosanis merkt etwa an, dass sich das flüchtige Lesen tendenziell auf die Syntax und die Textstruktur bzw. -grammatik in Richtung einer Simplifizierung auswirken wird: „Non è illogico supporre che questa modalità di lettura, la cui diffusione è ampiamente confermata dall’esperienza personale, abbia effetti significativi sul modo in cui le persone si rapportano al linguaggio. Se gli utenti leggono parole chiave estrapolate dal contesto, i legami sintattici avranno verosimilmente un ruolo meno importante nella lettura [...]. Se leggono frasi estrapolate dal contesto, l’articolazione logica del discorso avrà un ruolo meno importante nella presentazione delle informazioni“ (Tavosanis 2011: 227f.). Vgl. auch: „Il web sembra [...] il punto d’arrivo di un percorso in cui, finalmente, le informazioni possono essere liberate dai rapporti grammaticali e retorici che le tengono ‚legate‘ all’interno di un testo; i link e i motori di ricerca permettono di prelevare frammenti e disinteressarsi dell’insieme“ (ebd.: 232).

dieser Hinsicht soll das Web einen Beitrag zu einer besseren, im Sinne einer dem Durchschnittsbürger angemesseneren Rechts- und Verwaltungssprache leisten:

I richiami alla semplicità rivolti alla Pubblica Amministrazione contro l'oscurità del linguaggio burocratico sembrano trovare un alleato proprio nel *World Wide Web*. Per le sue caratteristiche intrinseche infatti, la Rete richiede innanzitutto semplicità del **lessico** e della **sintassi** (Doretto/Ursini 2004: 294; Kursiv im Original; Fettdruck A.A.).²⁴⁸

Gleichzeitig erhöhen die Webtechnologien die Kontaktmöglichkeiten zwischen Institutionen und Bürgern und sie erleichtern den Austausch unter den Akteursgruppen. Insofern trägt die Webinfrastruktur zur Verbesserung des **Beziehungsspekts** im Bereich Recht und Verwaltung bei, indem sie die Akteure ‚einander annähert‘ (vgl. I.3.1):

Lo sviluppo delle reti telematiche [...] rappresenta [...] una opportunità di notevole valore per migliorare il rapporto con l'istituzione: la dimensione interattiva della rete rafforza i principi di **dialogicità** della comunicazione (Doretto/Ursini 2004: 285 f.; Hervorhebung A.A.).²⁴⁹

In diesen Zusammenhang gehört das sogenannte **Digital Government** oder **E-Government**. Wir haben es hier mit einem Phänomen zu tun, das sich Ende der 1990er Jahre abzeichnet und besonders ab der zweiten Hälfte der 2000er Jahre verstärkt hat. Laut der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) beschäftigt sich („explores“) das Digital Government damit,

how governments can best use information and communication technologies (ICTs) to embrace good government principles and achieve policy goals.²⁵⁰

Bei dem *Digital Government* oder *E-Government* geht es darum, wie digitale Technologien am besten ausgenutzt werden, damit sie die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit eines Staates unterstützen können. Dabei handelt es sich zum einen um die Ausbreitung von Behördenleistungen in digitalen Medien, zum anderen um die elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs der

248 Vgl. auch Lala (2014: 240): „Ultimamente, però, l'avvento delle nuove tecnologie legate ad Internet, permettendo la nascita e la diffusione di nuove forme di comunicazione e instaurando nuove regole e pratiche scritte, sembra aver dato un impulso in questo senso [d. h.: semplificazione del linguaggio amministrativo]“.

249 Aus jüngsten Studien hat sich ergeben, dass die Schweizer Bevölkerung in den letzten Jahren im Kontakt mit den Behörden immer häufiger auf elektronische Kanäle zurückgreift (vgl. *eGovernment Monitor 2018*; vgl. auch <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72763.html>; 21.01.2020).

250 Vgl. <http://www.oecd.org/gov/digital-government/>; 20.01.2020.

Behörden mit den Bürgern (*Government-to-Citizen, G2C*), den Unternehmen (*Government-to-Business, G2B*) und mit den anderen Behörden (*Government-to-Government, G2G*). Stichwort ist in diesem Kontext das besonders im Rahmen des NPM zentrale Prinzip der **Effizienz** (vgl. I.3.1). D.h. man versucht einerseits, behördliche Dienstleistungen hoher Qualität anzubieten; andererseits bemüht man sich um administrative Entlastung bzw. darum, mithilfe von Digitalisierung Kosten abzubauen und Ressourcen sowie Prozesse zu rationalisieren. Ziel ist es, den Bedürfnissen des Bürgers entgegenzukommen, ohne dass dies einen großen Aufwand – verstanden als Zeit- und Geldinvestition sowie psychologische Belastung – für den Bürger mit sich bringt. Dabei wird „auf eine erhöhte Zufriedenheit mit dem Staat und seinen Dienstleistungen abgezielt“ (Alghisi 2018: 187).

Mit E-Government eng verbunden ist der weit umfassendere Begriff **Open Government**. Im Mittelpunkt steht hier die Bereitstellung und **Zugänglichkeit** behördlicher Daten und Inhalte, was mit Blick auf die Tätigkeit von Regierungen und Verwaltungen für Rechenschaft und im Allgemeinen für Transparenz sorgen sollte. Dabei steckt das Gebot der Bürgernähe den allgemeinen Rahmen (vgl. I.3.1). Man vergleiche die Seite der OECD:

What is Open Government Data?

Open Government Data (OGD) is a philosophy- and increasingly a set of policies – that promotes transparency, accountability and value creation by making government data available to all. Public bodies produce and commission huge quantities of data and information. By making their datasets available, public institutions become more transparent and accountable to citizens. By encouraging the use, reuse and free distribution of datasets, governments promote business creation and innovative, citizen-centric services (Hervorhebungen im Original gelöscht).²⁵¹

E- und Open Government entsprechen verschiedenen Schwerpunktsetzungen:

Während bei E-Government das *Mittel* im Vordergrund steht – d. h. Vernetzungstechnologien, die bei Interaktionen zwischen Behörden und Bevölkerung Effizienzgewinne ermöglichen – liegt bei Open-Government der Akzent auf dem *Zweck*. Letzterer schlägt sich im Anliegen der Regierung und der Verwaltung nieder, ‚sich gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft [zu] öffnen‘ (Stürmer/Myrach 2016: 214). Insofern bezeichnet Open Government ein aktives Vorgehen des Staates, der mittels Internetanwendungen der Allgemeinheit Datenbestände und Dokumente des öffentlichen Sektors [...] frei zugänglich macht. Durch die Anwendung digitaler

251 Vgl. <http://www.oecd.org/gov/digital-government/open-government-data.htm>; 20.01.2020.

Technologien trägt somit dieses Konzept zur Umsetzung der Public Governance bei, wonach der Staat ‚durch nichthierarchische, kooperative und horizontale Formen gesellschaftlicher Selbststeuerung funktioniert‘ (Stürmer/Myrach 2016: 214) (Alghisi 2018: 188 f.; Hervorhebungen im Original).

Ein anderer Begriff, der in diesem Kontext relevant ist und mit *E-* bzw. *Open Government* eng zusammenhängt bzw. sich teilweise überschneidet, ist **E-Democracy**. *E-Democracy* bezieht sich auf die Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) auf die demokratischen Prozesse. Ziel ist es, die aktive Teilnahme der Bürger an Entscheidungsvorgängen bzw. an dem *policy making* zu fördern:

Con *e-democracy* o ‚democrazia digitale‘ [...] si intende [...] l’applicazione delle ICT ai processi democratici, allo scopo di implementare e rafforzare la partecipazione attiva dei cittadini ai processi di *policy making*. In questo caso, *e-democracy* può significare l’insieme di tutte le modalità digitali con le quali i cittadini possono far sentire la propria voce ai governanti e agli attori politici: la rete, quindi, apre nuove opportunità di espressione e di mobilitazione per i gruppi di opposizione (Sorice 2015; Hervorhebungen im Original).

E-Democracy ist also eher auf die Partizipation der Bürger am politischen Leben bezogen, die freiwillig und spontan erfolgt; *E-Government* bezeichnet hingegen Top-Down-Aktionen, die die Ausübung der mit der Bürgerschaft verbundenen Rechte ermöglichen. Ein typisches Beispiel sind in diesem letzten Fall die Internet-Plattformen, die heute für das **E-Voting** zur Verfügung stehen:

Mentre l’*e-democracy* fornisce canali di comunicazione, scambio e partecipazione a soggetti che si attivano in modo volontario e spontaneo, l’*e-government* fornisce, invece, secondo una logica *top-down*, input specifici promossi dalle amministrazioni e funzionali all’ottimizzazione delle attività di ‚cittadinanza‘. Una buona applicazione delle forme di *e-government* (e meglio ancora di *open government*, con espressione più estensiva) può costituire un punto di partenza necessario per implementare e promuovere forme di democrazia digitale; al tempo stesso, tuttavia, i due processi sono distinti (Sorice 2015; Hervorhebungen im Original).

Die (erfolgreiche) Umsetzung von *E-* und *Open Government*-Strategien sowie von *E-Democracy* hängt von vielen Faktoren ab und wirft eine Reihe rechtlicher Probleme auf. Dazu gehören Fragen der **Datensicherheit** und des **Datenschutzes**.²⁵² Damit man sich mit solchen Problemen angemessen auseinandersetzt,

252 Man spricht heute dabei auch von *E-Privacy*. Vgl.: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170407STO70799/e-privacy-besserer-schutz-der-privatsph%C3%A4>

setzen kann und damit *E-Government* funktional wirkt, ist es u. a. nötig, dass gewisse (technische) Bedingungen erfüllt werden. In diesem Kontext ist häufig von **digital divide** (*digitale Kluft*) die Rede. Darunter werden Unterschiede zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen verstanden, in Hinblick sowohl auf den Zugang zu und die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie als auch mit Blick auf die damit verbundenen erforderlichen Kenntnisse. In Frage kommen regionale, nationale und internationale Differenzen:

L'efficacia nel grado di soddisfacimento delle necessità di cittadini e aziende è fortemente influenzata anche dal grado di *digital divide* [...]. Questa espressione indica sia l'esclusione di cittadini e imprese dall'accesso a una connessione internet in grado di garantire determinati standard di velocità e affidabilità (latenza, qualità del servizio), sia il possesso, da parte degli utenti finali, delle conoscenze necessarie a utilizzare apparati di comunicazione fissi (computer) e mobili (*smartphones* e computer portatili) e il loro grado di competenza nel saper reperire, gestire, valutare e trasferire informazioni via internet (la cosiddetta alfabetizzazione informatica) (Nucciarelli 2012; Hervorhebungen im Original).

Um den Stand der IKT eines Landes zu untersuchen, hat das *World Economic Forum* (WEF) den sogenannten **Network Readiness Index (NRI)** – d. h. ‚Index der Netzwerkfähigkeit‘ – entwickelt. Dabei geht es um die Einschätzung der Rolle der IKT-Technologien bei der Förderung von Wachstum und Wohlstand einer Nation:

the Networked Readiness Index [...] assesses the factors, policies and institutions that enable a country to fully leverage information and communication technologies (ICTs) for increased competitiveness and well-being.²⁵³

Berücksichtigt werden hierzu vier Bereiche: *Environment subindex* (politische, rechtliche und wirtschaftliche Umgebung), *Readiness subindex* (Bereitschaft verstanden als Kombination von Infrastruktur, Bezahlbarkeit und Kompetenz), *Usage subindex* (Nutzung in Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung) sowie *Impact subindex* (wirtschaftliche und soziale Einflüsse der IKT). Man kann hier von einer Art ‚**Digitalisierungsranking**‘ sprechen. An der Spitze der

re-f%C3%BCr-die-elektronische-kommunikation; 20.01.2020. Im September 2019 wurde in der Schweiz ein Gesetz zur elektronischen Identität verabschiedet, das die Themenbereiche *Sicherheit von Daten* und *Persönlichkeitsrechte* regelt. (s. *Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste, E-ID-Gesetz*; vgl. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/e-id.html>; 20.01.2020).

253 Vgl. <http://reports.weforum.org/global-information-technology-report-2016/>; 20.01.2020.

Rangliste 2016, die aus den Volkswirtschaften von 139 Ländern besteht, findet sich Singapur, während an der letzten Stelle Tschad steht.²⁵⁴

Im internationalen Vergleich befindet sich die **Schweiz** auf Rang 7. Wie bei den anderen 10 Spitzenreitern des Digitalisierungsrankings – mit der Ausnahme der Vereinigten Staaten –²⁵⁵ handelt es sich dabei um ein Land mit relativ kleiner Bevölkerungszahl, großer Verfügbarkeit ökonomischer Ressourcen und hohem Pro-Kopf-Einkommen. Die erste Schweizer Strategie für *E-Government* geht auf das Jahr 2007 zurück (vgl. auch Adamzik 2016a) und *Digital Government* ist in der Schweiz seit 2008 auf systematischer Basis in Betrieb (vgl. www.e-government.ch). Seit September 2013 gibt es überdies das Projekt **Open Government Data Schweiz**, dessen erste Strategie (OGD-Strategie) sich auf die Zeitspanne 2014–2018 erstreckt hat und das im Februar 2016 zur Einrichtung des Portals *opendata.swiss* geführt hat. Das Portal, das früher vom Schweizerischen Bundesarchiv und mit der Einführung der neuen Strategie (2019–2023) vom Bundesamt für Statistik betrieben wird,

enthält unterschiedlichste Datensätze wie beispielsweise Krankenversicherungsprämien, Bevölkerungsstatistiken, eine Liste aller Bahnhöfe und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs oder aktuelle Wetterdaten.²⁵⁶

Opendata.swiss ist ein Gemeinschaftsprojekt von Bund, Kantonen und Gemeinden. Auf der Zusammenarbeit zwischen den Schweizer politischen Ebenen beruht auch die **E-Government-Strategie Schweiz**. Im Mittelpunkt steht dabei „einerseits die Berücksichtigung der für die dezentralisierte Staatsstruktur typischen Kompetenzaufteilung; andererseits kommt es auf die Koordination aller politischen Niveaus und die Ausrichtung ihrer Bestrebungen auf gemeinsame Ziele an“ (Alghisi 2018: 190). Die dritte gemeinsame Schweizer Strategie wurde Ende 2019 vom Bundesrat und den Kantonsregierungen verabschiedet, trat am 01.01.2020 in Kraft und betrifft den Zeitraum 2020–2023. Begleitet wurde sie durch eine neue *öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung*, die deren

254 Vgl. *The Global Information Technology Report 2016*, herausgegeben von World Economic Forum (WEF)/INSEAD/Johnson Cornell University. Hier ist zu bemerken, dass der Entwicklungsstand bzw. die Wirtschaftskraft eines Landes nicht unbedingt den NRI widerspiegelt. Man vergleiche z. B. die Position Chinas, das sich an der 59. Stelle findet, d. h. nur vier Positionen höher als Sri Lanka (63. Position); oder Italien, das an der 45. Stelle steht (wobei sich das Land im Vergleich zu 2015 um 10 Positionen verbessert hat).

255 Bei den anderen handelt es sich um Finnland, Schweden, Norwegen, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Luxembourg und Japan.

256 Vgl. <https://opendata.swiss/de/about/>; 20.01.2020. Zur Zeit verfügt das Portal über 6996 Datensätze (Stand: 20.01.2020).

Umsetzung genau festlegt und die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Behörden beschreibt; ferner gibt es einen neuen *Umsetzungsplan*.

Zu den Projekten, die im Lauf der Jahre in Gang gesetzt wurden, gehören der Betrieb eines Online-Schalters für Unternehmen (*EasyGov.swiss*),²⁵⁷ die schweizweite elektronische Umzugsmeldung (*eUmzugCH*), die Ausbreitung des elektronischen Stimmkanals (*Vote électronique*)²⁵⁸ und die Verwaltung des Webportals *arbeit.swiss*,²⁵⁹ das sich an Stellensuchende, Arbeitgeber und Arbeitsvermittler richtet. Durch die neue E-Government-Strategie wird darauf abgezielt, den gängigen Wandel hin zur digitalen Verwaltung zu vervollständigen, indem man den elektronischen Kanal zukünftig so attraktiv gestaltet, „dass dieser für die Bevölkerung und die Wirtschaft zur ersten Wahl wird“.²⁶⁰ Dabei lautet das neue Leitmotiv bzw. „Leitbild“ „Digital First“. In diesem Kontext wird zwischen vier Handlungsfeldern unterschieden: *Interaktion und Partizipation, Basisdienste und Infrastruktur, Organisation und rechtliche Grundlagen, Vertrauen und Wissen*. Diesen entsprechen zwanzig Umsetzungsziele, zu denen u. a. der Ausbau von *EasyGov.swiss* und die landesweite Ausbreitung von *eUmzugCH* und *E-Voting* zählen. Dazu gehört auch die Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit bzw. die Vereinfachung des Zugangs zu den elektronischen Behördenleistungen und den behördlichen Informationen für die Bevölkerung, wobei die Aktualisierung und Weiterentwicklung des **Portals ch.ch** (vgl. *www.ch.ch*) eine wichtige Rolle spielt. Dabei handelt es sich um ein Behördenportal, das seit 2005 von der Bundeskanzlei betrieben wird. *ch.ch* ist der „Einstiegspunkt zur offiziellen Schweiz im Web“ (BK: Geschäftsbericht ch.ch 2015: 20) bzw. ihre elektronische Visitenkarte (vgl. Zangger 2010: 96). Wie aus dem Slogan *Eine Dienstleistung des Bundes, der Kantone und Gemeinden* hervorgeht, übergreift es die drei Schweizer Staatsebenen und gibt in den vier Landessprachen und im Englischen Auskünfte über den Schweizer Staat, seine Behörden sowie über Behördengänge. Das Portal „übernimmt [...] die Rolle einer Art Gebrauchsanweisung, die erklärt, welche Leistungen wo zu finden sind“,²⁶¹ die also zeigt, wo beispielsweise ein bestimmtes Formular bezogen werden kann. Dabei richtet sich *ch.ch* in erster Linie an die **Wohnbevölkerung** in der Schweiz, die Dienstleistungen des Staates in Anspruch nimmt oder Pflichten nachkommt (vgl. Adamzik

257 Vgl. <https://www.easygov.swiss/easygov/#/>; 23.01.2020.

258 Hierzu sei bemerkt, dass die ersten Versuche mit elektronischer Stimmabgabe für die Bundesebene schon auf das Jahr 2004 zurückgehen (vgl. Kuoni 2017).

259 Vgl. <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home.html>; 23.01.2020.

260 Vgl. <https://www.egovernment.ch/de/umsetzung/e-government-strategie/>; 20.01.2020.

261 Vgl. dazu eine Medienmitteilung (MM) der Bundeskanzlei vom 12.01.2015: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-55860.html>; 23.01.2020.

2016a: 235 f.). Angesprochen wird zugleich auch das **Volk als Souverän**, „das insbesondere bei Wahlen zu Wort kommt“ (ebd.: 235). Den Schweizer Wahlen und Volksabstimmungen räumt *ch.ch* einen großen Platz ein. Für die Erneuerung des Schweizer Parlaments in den Jahren 2015 und 2019 wurde etwa jeweils eine Wahlplattform (die Plattformen *Wahlen 2015* bzw. *Wahlen 2019*)²⁶² eingerichtet, die eine breite Palette an Informationen zu den Wahlen anbot. Zu der Plattform bei den Wahlen 2015 hieß es z.B.:

Wahlen 2015 war eine umfangreiche Wahlanleitung, mit Informationen zum Parlament, zeigt auf wie man kandidieren kann, soll auch die jungen Wählerinnen und Wähler für die Wahlen 2015 sensibilisieren und bietet Interaktionsmöglichkeiten zwischen Bürger und Staat (BK 2016: 8).

Einige *ch.ch*-Seiten enthalten hauptsächlich landeskundliche Informationen und legen dar, „wie der [...] Staat gegliedert ist und funktioniert, welche (Verwaltungs-)Instanzen es gibt usw.“ (Adamzik 2016a: 235). Solche Seiten sind primär an die **Öffentlichkeit schlechthin** adressiert, die sich für den Schweizer Staat und seine Angelegenheiten interessiert und sich darüber unterrichten möchte. Ein gutes Beispiel dafür ist ein im Juni 2017 erschienenes Modul, das Informationen über die Grundsätze der Schweizer Demokratie enthält.²⁶³

Wie sehr ihnen die Vereinfachung des bürgerlichen Umgangs mit den behördlichen Vorgängen am Herzen liegt, drücken die Schweizer Behörden an mehreren Stellen explizit aus. In einem Zeichentrickfilm, der der Präsentation des Konzepts *E-Government* dient, betont man etwa mithilfe einer kurzen Geschichte, die das Leben einer erfundenen Figur namens Lea erzählt, wie das *Digital Government* den Alltag des Bürgers positiv beeinflussen kann bzw. wie Bürger daraus Nutzen ziehen können (vgl. Abb. I.3.3):

E-Government im Alltag

Der kurze Animationsfilm von E-Government Schweiz zeigt, wie elektronische Behördenleistungen in verschiedenen Lebenslagen im Alltag genutzt werden können und wie sie helfen, Zeit und Aufwand bei der Abwicklung eines Behördengeschäfts zu sparen.²⁶⁴

262 Vgl. <https://www.ch.ch/de/wahlen2019/>; 23.01.2020. Die Seite zu den Wahlen 2015 ist inzwischen selbstverständlich nicht mehr zugänglich.

263 Vgl. <https://www.ch.ch/de/demokratie/>; 23.01.2020.

264 Vgl. <https://www.egovernment.ch/de/organisation/e-government-schweiz-kurz-erklart/e-government-im-alltag/>; 20.01.2020.



Abb. I.3.3: E-Government im Alltag

II Empirische Studien: Die Einbürgerung in der Schweiz

1 Methodik

1.1 Methodisches zur Korpuszusammenstellung

Wie bereits betont (vgl. I.3.5.3), haben sich die technischen und sozialen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte auf die Praktiken der öffentlichen Verwaltung stark ausgewirkt. Dabei haben besonders die **digitale Revolution** und die Verbreitung der neuen Perspektive, wonach **Transparenz** zur Richtschnur des Handelns von Institutionen und Organisationen gemacht wird, eine sehr wichtige Rolle gespielt. Beide Phänomene sind miteinander verbunden bzw. ersteres hat zur Umsetzung des letzteren beigetragen:

Amongst others, the digital transformation can strengthen the trust in governments that is necessary for policies to have effect: by increasing the transparency, responsiveness, reliability, and integrity of public governance (Tallinn Declaration on eGovernment 2017: 1).²⁶⁵

In diesem Zusammenhang sind behördliche Webseiten zu Schaufenstern der Institutionen geworden. Sie bieten den Bürgern Informationen sowie vielfältige Funktionen an und ermöglichen, Aufgaben bzw. Tätigkeiten zu erledigen, die sich zuvor nur am Schalter ausführen ließen. Das Medium Internet und Webauftritte erweisen sich heute somit als die primäre Quelle, aus der man gut schöpfen kann, wenn es darauf ankommt, Textmaterial für die Untersuchung des behördlichen Sprachgebrauchs und des Textuniversums im Kommunikationsbereich öffentliche Verwaltung zu sammeln. Der Rückgriff auf die **Hypertexte** der vielgliedrigen öffentlichen Verwaltung als Ausgangspunkt zur Erstellung eines Textkorpus bringt allerdings eine große **methodische Herausforderung** („methodological challenge“, vgl. Koskela 2010) mit sich. Diese lässt sich darauf zurückführen, dass Hypertexte un abgeschlossene Kommunikate sind und dass es daher besonders schwierig ist, um nicht zu sagen unmöglich, sich einen Überblick über die gesamte Anlage von Hypertexten zu verschaffen:

265 Vgl. <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/ministerial-declaration-egovernment-tallinn-declaration>; 02.10.2020.

Ein typischer nicht-linear organisierter Hypertext hat nicht nur kein eindeutiges Ende – in den meisten Fällen können die Nutzer gar nicht ohne weiteres entscheiden, ob sie den Hypertext komplett durchlaufen haben (Storror 2008: 326).²⁶⁶

Es stellt sich also die **Problematik der Auswahl** der Texte, die ins Untersuchungskorpus aufzunehmen sind und der linguistischen Analyse unterzogen werden.²⁶⁷ Dabei geht es um die **Frage der Korpusbeschränkung** („limiting the material“, vgl. Koskela 2010). Dieses Problem prägt die Diskussion in vielen Forschungszusammenhängen und in Hinblick auf unterschiedliche Forschungszwecke. Dazu zählt z. B. die **linguistische Diskursanalyse**, die Diskurse als inhaltlich zusammenhängende, textübergreifende Strukturen auffasst (vgl. Busse/Teubert 2013b; vgl. auch I.2.2). Dabei ist die „Herausforderung, eine Auswahl aus der unüberschaubar großen Zahl der Texte zu treffen“ (Niehr 2014a: 32), insofern groß, als es für den Diskursanalytiker von Bedeutung ist, „ein Textkorpus zusammenstellen, das als Stichprobe für den gesamten Diskurs gelten kann“ (ebd.: 33). Zu diesem hat der Wissenschaftler keinen Zugang, da er immer nur einen Bruchteil davon berücksichtigen kann. In diesem Zusammenhang unterscheidet die diskursanalytische Forschung in Anlehnung an Hermanns (1995) zwischen drei Korpustypen bzw. -ebenen: dem imaginären, dem virtuellen und dem konkreten Textkorpus. Das *imaginäre* Textkorpus bezieht sich auf den verschwundenen Teil eines Korpus, der „unwiederbringlich verloren ist, da er niemals aufgezeichnet wurde“ (Niehr 2014a: 40). Dazu zählen etwa mündliche Alltagsäußerungen, die zwar in einen Diskurs einzustufen sind, die aber nicht gespeichert wurden und daher nicht mehr zugänglich sind. Das *virtuelle* Textkorpus betrifft den Teil eines Korpus, der „zwar erhalten

266 Vgl. auch die Ausführungen in I.3.5.2. Jakobs/Lehnen (2005) sprechen dabei von der „Schlüssellochperspektive“ von Hypertext-Nutzern, die am Bildschirm nur einen Teil des Gesamtkonstruktes sehen können. Dies erschwere „den Aufbau eines mentalen Modells des Gesamtkonstruktes (um welche Inhalte geht es, wie ist das Kommunikat als Ganzes strukturiert), der Orientierung (wo befinde ich mich), den Zugriff auf Inhalte (wo finde ich eine bestimmte Information), die Bewegung im Hypertext (wie komme ich dorthin) sowie Kohärenzbildungsprozesse (wie hängt das eine mit dem anderen zusammen)“ (ebd.: 161).

267 Zu den methodischen Problemen bei der Analyse (technisch und / oder sachlich) vernetzter Texte vgl. auch Janich (2009). Mit Bezug auf die Untersuchung von „Textsorten-in-Vernetzung“ bei der Unternehmenskommunikation betont die Autorin: „Ein grundsätzliches Problem bei Untersuchungen zu vernetzten Textsorten ist es, *alle* relevanten Textsorten und Texte auch wirklich vollständig zu erfassen. Gerade institutioneninterne Kommunikationsprozesse laufen häufig in so komplexer Form ab und verflochten mündliche mit schriftlichen Kommunikationsereignissen, dass es fast unmöglich erscheint, Vollständigkeit zu erreichen“ (ebd: 23; Hervorhebung im Original).

geblieben ist, von den Diskursforschern aus unterschiedlichen Gründen aber nicht analysiert werden kann“ (ebd.: 40). Dabei kann es sich um gespeicherte Äußerungen handeln, die aber nicht öffentlich verfügbar sind, oder um ausgezeichnete Elemente, die zwar zugänglich sind, aber aus Mangel an Ressourcen nicht berücksichtigt werden können. Das *konkrete* Textkorpus stellt schließlich den Ausschnitt eines Diskurses dar, der der tatsächlichen Analyse unterzogen wird. In dieser Hinsicht materialisiert sich der zu untersuchende Diskurs durch die vom Diskursanalytiker zusammengestellten Texte. Der Diskurs stellt somit ein **Konstrukt** dar, das sich als Ergebnis eines **hermeneutischen** Verfahrens herausstellt. Er wird erst durch den Wissenschaftler konstituiert: „Die Konstitution des Diskurses, der das Forschungsobjekt bilden soll, setzt daher stets schon Interpretationshandlungen der Forscher voraus“ (Busse/Teubert 2013a: 19). In diesem Kontext erweist sich die Zusammenstellung eines Korpus als „gestufter Einschränkungsprozess“ (Niehr 2014b: 132). Dabei ist es wichtig, dass man von Anfang an die Kriterien (etwa Zeitraum der Untersuchung, aufzunehmende Textsorten usw.) zur Erstellung des konkreten Textkorpus klarstellt, diese sowie das analytische Verfahren intersubjektiv nachvollziehbar macht und das Verhältnis zwischen Forschungsmethoden und -zielen reflektiert. Dieses Einschränkungsverfahren stellt Niehr (ebd.) grafisch wie folgt dar (Abb. II.1.1):

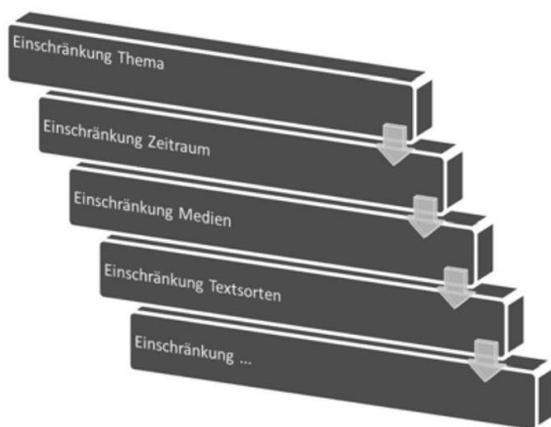


Abb. II.1.1: Die Erstellung eines konkreten Textkorpus (Niehr 2014b: 132)

Bei der Korpuserstellung rücken praktische Überlegungen in den Vordergrund. Dazu gehört etwa die **Verfügbarkeit der Quellen**, wobei die Übereinstimmung

arbeitsökonomischer Aspekte mit der Forderung nach Repräsentanz des Textkorpus als Idealfall angesehen wird:

„Für die Auswahl der konkret zu untersuchenden Texte sind praktische Überlegungen ausschlaggebend (Verfügbarkeit der Quellen etc.) [...]“

An dieser Stelle ergibt sich allerdings ein methodisches Problem. Zu fragen ist nämlich, wie ein (konkretes) Textkorpus beschaffen sein muss, um den [...] Gegenstand der Untersuchung angemessen zu repräsentieren. Hier ist einerseits zu berücksichtigen, dass es prinzipiell in das Ermessen des Diskursforschers gestellt ist, welchen Teildiskurs er untersuchen möchte. [...]. Andererseits sollte gewährleistet sein, dass der ausgewählte Teildiskurs durch das zusammengestellte konkrete Teilkorpus angemessen repräsentiert wird. Hier steht der Diskursforscher grundsätzlich vor dem Problem, die gewünschte Repräsentativität des Korpus mit arbeitsökonomischen Erwägungen in Einklang zu bringen“ (Niehr 2014b: 129f.).

Der einfache Zugang zu **Behördentexten** durch das Internet war für die vorliegende Untersuchung ausschlaggebend. Von diesem Medium ausgehend nahm das Untersuchungskorpus Gestalt an. Als Ausgangspunkt für die Sammlung der Korpus-texte bot sich die deutsche Fassung der schon erwähnten **Webseite ch.ch** an (vgl. I.3.5.3). Nachdem der medial-situative Startpunkt für die Korpuszusammenstellung bestimmt worden war, wurde eine weitere „Einschränkung“ im Sinne Niehrs vorgenommen, und zwar eine thematische. Als **Thema**, in dessen Rahmen das Textkorpus eingeschränkt werden musste, bot sich das **Schweizer Einbürgerungsverfahren** an, das in der Schweiz auf den drei politischen Ebenen Bund, Kanton, Gemeinde erfolgt. Die *ch.ch*-Suchmaske diente in diesem Kontext als Tor, das Zugang zu den das Thema behandelnden behördlichen Texten bot. Dementsprechend wurde der Ausdruck *Einbürgerung* ins Suchfeld eingegeben; von den Suchergebnissen ausgehend wurden Texte ausgesondert. Bei der Textauswahl wurde zunächst die **Perspektive der Beteiligten** eingenommen. Das heißt, es wurde davon ausgegangen, was die an der Kommunikation beteiligten Akteure selber zusammenstellen würden. Dieser Ansatz weicht von der Praxis der linguistischen Diskursanalyse ab. Diese setzt nämlich voraus, dass auf der Ebene von Diskursen eine Einheitenkonstitution, die den alltagsweltlichen Standpunkt mit einbezieht, *nicht* – oder nur begrenzt – stattfindet (vgl. dazu Busse/Teubert 2013a: 19). Der **Perspektive der Textproduzenten** wurde insofern Rechnung getragen, als die verschiedenen Links nachverfolgt wurden, durch die die Emittenten die Texte zusammenstellen, die in ihrer Sicht in einem bestimmten Kontext zusammenhängen. In dieser Hinsicht entsprechen die über die Infrastruktur *Internet* realisierbaren,

physischen Verlinkungen zwischen Texten der Materialisierung von **akteur-konstituierten Textnetzen**:

Hyper-Texte im Internet sind klassische Beispiele für ein hohes Maß an Intertextualität, die für den Leser durch farbige Markierung der jeweiligen Links verdeutlicht wird. Eine derartige Verlinkung auf andere Texte interpretieren wir als inhaltliche Bezugnahme (Niehr 2014b: 121).

Berücksichtigt wurden insbesondere die Inhalte und die Links, die sich in der Content-Zone der Webseiten befanden (also nicht in der Navigations-Zone bzw. den Menüleisten) und / oder den Ausdruck *Einbürgerung* im Datei-Namen bzw. im Linkanzeiger enthielten. Dabei wurden sowohl **Hyper-** als auch **E-Texte** im Sinne Storrers (vgl. I.3.5.2) gesammelt. Beide wurden im PDF-Format archiviert. Während sich die gewöhnlich als PDF-Dateien hochgeladenen E-Texte unproblematisch speichern ließen, stellte die PDF-Konvertierung von Webseiten, die durch die HTML-Sprache strukturiert und ständig verändert bzw. aktualisiert werden, eine technische Hürde dar. Es wurde letztlich beschlossen, zusätzlich zum Programm © *Adobe Acrobat* auch das online frei zugängliche Tool *HTM2PDF* (<http://www.htm2pdf.co.uk/>) zu benutzen. Im Vergleich zum ersteren Programm ermöglichte dieses, das originale Layout und die originale Formatierung der Webseiten zu behalten. Weiterhin bewirkte sie weniger Konvertierungsfehler, obwohl verborgene Links in den konvertierten PDF-Dateien nicht sichtbar waren.²⁶⁸

Wenngleich die institutionellen Textproduzenten die Beziehungen zwischen Texten im Netz offenbaren, kommt die Steuerung des Rezeptionsverlaufs letztendlich dem einzelnen Leser zu, der je nach seinem Vorwissen und seinen kommunikativen Bedürfnissen einige Links aktiviert und andere übersieht oder übergeht (vgl. I.3.5.2). Im Fall der behördlichen Webseiten entspricht der prototypische Rezipient dem fachunkundigen Bürger, der z. B. nach praxisorientierten Informationen über ein behördliches Verfahren sucht. Dabei ist es seine eigene Perspektive, die in der kommunikativen Situation im Vordergrund steht. Gerade diese Perspektive, der Standpunkt eines **Laien** (im Rechts- und Verwaltungsbereich), lag am Anfang der Zusammenstellung der Korpus Texte für die Untersuchung dieser Arbeit zugrunde. In dem Moment, als möglichst viele Texte systematisch gesammelt und zu Forschungszwecken archiviert wurden,

268 Einige Hypertext-Module habe ich durch die beiden Programme konvertiert und habe daher zwei verschiedene Konvertierungsformen erhalten. Da die Module, die aus demselben Produzenten stammen, tendenziell dasselbe Layout hatten, und da es dabei also überwiegend auf den Fließtext ankam, habe ich häufig die „Adobe-Versionen“ (also die ohne Layout) in mein Korpus aufgenommen.

fand aber ein Perspektivenwechsel statt und die Perspektive des unkundigen Bürgers trat zugunsten der **Perspektive des Wissenschaftlers** zurück.

1.2 Das konkrete Korpus

1.2.1 Einleitung

Das Auswahlverfahren führte zur Sammlung von **219 PDF-Dateien**, die in der letzten Woche im Februar 2017 gespeichert wurden (zeitliche Einschränkung).²⁶⁹ Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den Dateien entweder um E-Texte (also digitale Versionen analoger Texte mit eindeutigem Anfang und Ende), die ursprünglich im Format PDF zur Verfügung stehen und herunterladbar sind, oder um konvertierte Webseiten. Bei letzteren entspricht jede Datei selbstverständlich nicht dem ganzen Webauftritt einer Behörde, sondern der PDF-Version einzelner Seiten bzw. **einzelner Module** einer Website. Es geht also um das, was durch das Herunterscrollen einer Seite am Bildschirm unmittelbar erscheint. Jede Datei wird in dieser Arbeit als eine einzelne Texteinheit angesehen. Dementsprechend ist hier mit dem Ausdruck **Text** eine eigenständige Datei gemeint. Die PDF-Dateien des Korpus sind unterschiedlich groß; ihr Umfang reicht von einer bzw. ein paar bis zu etwa hundert Seiten. Das Korpus bildet ein großes Netz thematisch zusammengehörender Texte. Dabei kann die Korpusarchitektur anhand **unterschiedlicher Kategorien** beschrieben werden. Um Löfflers Messer-Metapher nochmals zu bemühen: Wie die Sprachvarietäten entsprechen die Korpus Texte einem **Brei**, den man unterschiedlich durchschneiden bzw. nach verschiedenen Gesichtspunkten betrachten kann (vgl. I.1.2.1). Zur groben Orientierung lassen sich die Dateien aufgrund der politischen Ebene, auf der der **Textproduzent** angesiedelt ist, in drei Makrogruppen teilen: Texte des **Bundes**, der **Kantone** und der **Gemeinden**. Kantonale Texte stammen entweder vom Kanton *Zürich* oder vom Kanton *Tessin*, kommunale Texte von den Städten *Zürich* (Hauptstadt des Kantons Zürich), *Bellinzona* (Hauptstadt des Kantons Tessin) und *Lugano* (größte Stadt im Tessin). Eine weitere Grobaufteilung, die man vornehmen könnte, betrifft die **Sprache**. Texte aus dem Kanton Zürich sind auf **Deutsch**, da Deutsch dort die Amtssprache ist. Texte aus Tessin sind

269 Manche Dateien – etwa einige der italienischen Übersetzungen deutschsprachiger Texte – wurden nachträglich (im Sommer 2017) bei der Systematisierungsarbeit dem Korpus hinzugefügt. Eine kleine Zahl von Texten entspricht aktualisierten Versionen einiger Korpus Texte. Die neuen Fassungen wurden im Frühjahr 2018 und im Sommer 2019 gesammelt (vgl. dazu II.4 und II.5).

in **Italienisch** abgefasst. Was die Texte des Bundes angeht, gehören nur die deutsch- und italienischsprachigen Fassungen – und nicht die entsprechenden französischen oder die rätoromanischen Versionen – zum Korpus. Dabei sind die italienischsprachigen Bundestexte in der Regel **Übersetzungen** der deutschsprachigen (vgl. I.3.4.2.1).²⁷⁰ Die deutschen kantonalen und kommunalen Texte einerseits und die italienischen andererseits sind hingegen als **Paralleltexte** anzusehen, d. h. autonome Texte, die nicht voneinander abhängig sind und zusammenhängen „by the fact that the outward circumstances of their creation are so similar as to produce comparable linguistic features“ (Hartmann 1981: 112 f.). Um einen groben Überblick über das Korpus zu geben, sei die Aufteilung nach politischer Ebene und Sprache schematisch dargestellt (Abb. II.1.2):

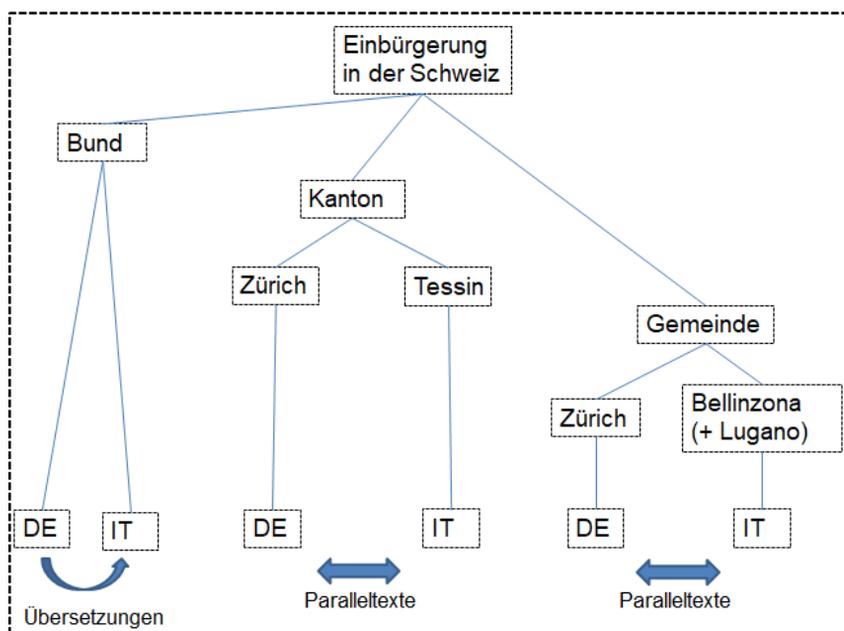


Abb. II.1.2: Das Untersuchungskorpus, unterteilt nach politischer Ebene und Sprache

270 Oft verfügt der Italienisch-Übersetzer über die französische Übersetzung des deutschen Ausgangstextes, die auch beim Übersetzungsprozess herangezogen bzw. berücksichtigt wird. Auf den sprachlichen Einfluss der französischen Versionen auf die italienischen Texte weist Ferrari bei ihrer Analyse der italienischsprachigen Medienmitteilungen der Bundesverwaltung hin: „come qua e là si può facilmente dedurre, il traduttore a volte ha a disposizione anche la versione francese“ (vgl. Ferrari 2013: 18).

1.2.2 Zu den Varietäten Schweizer Hochdeutsch und *italiano elvetico*

Die Behördentexte des Untersuchungskorpus sind also entweder in deutscher oder italienischer Sprache verfasst. Da es sich dabei um Schweizer Textproduzenten handelt, weist die Rechts- und Verwaltungssprache, die sich in den Korpustexten niederschlägt, Besonderheiten bzw. Merkmale auf, die für die schweizerischen Varietäten des Deutschen bzw. des Italienischen typisch sind. Die Rechts- und Verwaltungssprache lässt sich in dieser Hinsicht auch aus der Perspektive der geographischen Variation besonders gut charakterisieren. Oder anders gesagt: Auch die **diatopische** Dimension (und nicht nur die diaphasische) ist in diesem Kontext relevant und muss in die Reflexion miteinbezogen und bei der Analyse berücksichtigt werden (vgl. Kap. I.1.2.1). Dies gilt umso mehr, als von staatlichen Instanzen stammende Schrifttexte am stärksten an der Norm der **nationalen Standardsprache** orientiert sind bzw. letztere dort deutlich zum Ausdruck kommt. Auf die Normeneinhaltung können staatliche Stellen nämlich bei den eigenen Texten am effektivsten einwirken:

Am wirksamsten kann der Staat Normen gegenüber dem eigenen Personal (durch)setzen, wenn also staatliche Instanzen sozusagen selbst sprechen bzw. schreiben (lassen) (Adamzik/Alghisi 2017: 39).

Dementsprechend wird in den folgenden Abschnitten ein Überblick über die Standardvarietäten des Deutschen und des Italienischen der Schweiz gegeben.

1.2.2.1 Das Schweizer Hochdeutsch

Die deutsche Sprache wird heute als *plurizentrische Sprache* bezeichnet. Der Begriff, der Ende der 1960er Jahre von Heinz Kloss geprägt wurde, beschreibt eine Sprache, die „more than one centre, i. e. several centres, each providing a national variety with its own norm“ (Clyne 1989: 358) aufweist.²⁷¹ Der Ausdruck bezieht sich in der Regel auf diejenigen Sprachen, die National- oder Amtssprachen in verschiedenen Ländern sind und die daher mehr oder weniger stark voneinander abweichende Standardvarietäten entwickelt haben. Er wird gewöhnlich für die Beschreibung von Sprachen wie dem Englischen, Französischen, Deutschen, Spanischen und Arabischen verwendet.

Die Schweiz stellt eines der Zentren der deutschen Sprache dar. Bei der Charakterisierung der Lage der deutschen Sprache in diesem Land wird norma-

²⁷¹ Mit dem Begriff *plurizentrische Sprache* haben sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts besonders Michael Clyne und Ulrich Ammon stark auseinandergesetzt. Für einen Überblick über die Geschichte des Terminus vgl. Berruto (2011).

lerweise zwischen den Begriffen *Schweizer Hochdeutsch* und *Schweizerdeutsch* unterschieden. Das **Schweizer Hochdeutsch** ist die Standardvarietät des Deutschen in der Schweiz. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um einen exonormativen Standard – d. h. eine Standardsprache, bei der die Kodifizierung der Norm auf fremden (d. h. ausländischen) Modellen des Sprachgebrauchs beruht („it is based upon foreign models of usage“, vgl. Stewart 1968: 534) – der sich aber von den anderen Normzentren weit entfernt (vgl. Haas 2006: 1777). Das Standarddeutsch der Schweiz weist verschiedene Besonderheiten auf, die alle Ebenen der Sprache – Aussprache, Wortschatz, Schreibung, Grammatik, Phraseologie – betreffen, wobei die Eigenarten im Bereich der Lexik am auffälligsten sind.²⁷² Zur deren Beschreibung hat sich der Ausdruck **Helvetismus** durchgesetzt. Diesen hat Haas wie folgt definiert:

Unter einem *Helvetismus* verstehe ich sprachliche Erscheinungen, die nur in standardsprachlichen Texten schweizerischer Herkunft verwendet werden, in unserer Standardsprache [d. h. Schweizer Hochdeutsch] aber durchaus üblich sind (Haas 2000: 99; Hervorhebung im Original).

Die Helvetismen betreffen teilweise Sachverhalte (offizielle Institutionen, politische Organe, Schultypen usw.), die nur in der Schweiz existieren, sind aber auch bei der Bezeichnung nicht-schweizerischer bzw. nicht-staatspezifischer Referenten anzutreffen.²⁷³ Die Bezeichnungen für Gegebenheiten, die nur in der Schweizer Eidgenossenschaft vorhanden sind, sind „oft in allen vier Landessprachen parallel gebildet“ (Haas 2006: 1777). Dies führt dazu, dass man von einem *Viersprachen-Parallelismus* sprechen kann, der bei den verschiedenen Sprachen auf die „Gemeinsamkeit der außersprachlichen Realität“ zurückgeht (Lurati 2000: 190).

Der Begriff **Schweizerdeutsch** (*Schwyzertütsch*) bezieht sich auf den Dialekt der Schweiz bzw. auf die Gesamtheit und Vielfalt der Schweizer Dialekte. Solche Dialekte, die zur alemannischen Dialektregion gehören, weichen stark von der Standardvarietät (das Schweizer Hochdeutsch) ab:

272 Für eine Darstellung der Merkmale des Schweizer Hochdeutschen vgl. etwa Ammon (1995).

273 Mit Bezug auf das Italienische bezeichnet Pandolfi Helvetismen als „lexemes, or sometimes expressions, which do not seem to be used or known in Italy as Italian lexemes in their entirety (form and meaning) or, even if the form is known in ItI [Italian in Italy], in SwI [Swiss variety of Italian] it has a different meaning or viceversa“ (Pandolfi 2017: 338). Ausdrücke, die schweizerspezifische Referenten bezeichnen, definiert Pandolfi als „Absolute Helvetisms“ (ebd.).

Die schweizerdeutschen Dialekte (*Schwyzertütsch*) unterscheiden sich stark von der Standardvarietät, und zwar auch vom Schweizerhochdeutschen, also der eigenen nationalen Varietät, nicht etwa nur vom deutschen Standarddeutsch. Ein Indiz dafür ist z. B., daß norddeutsche Besucher der Schweiz Schwyzertütsch nicht oder zumindest kaum verstehen, während sie beim Schweizerhochdeutschen keinerlei Verständnisschwierigkeiten haben, außer bei den gelegentlich auftretenden lexikalischen Helvetismen (Ammon 1995: 287; Hervorhebung im Original).

Die linguistische Distanz zwischen Dialekten und Standardvarietät ist zwar verhältnismäßig größer als bei anderen nationalen Zentren der deutschen Sprache; die schweizerdeutschen Dialekte gehören allerdings von einer soziolinguistischen Perspektive her auch zur deutschen Sprache und werden von der Schweizer Standardvarietät des Deutschen überdacht (vgl. Ammon 2015: 221). Bemerkenswert ist ferner, dass die verschiedenen Schweizer Dialekte einander sehr nah sind. Es besteht also in der Tat eine große Ähnlichkeit der Dialekte untereinander, wenngleich bei der Schweizer Bevölkerung die Meinung herrscht, dass die Unterscheide zwischen den Schweizer Dialekten sehr groß seien (vgl. Ammon 1995: 289). Die geringen sprachlichen Abweichungen tragen dazu bei, dass sich Schweizer aus verschiedenen Regionen gegenseitig verstehen oder dass sie leicht eine „polydialektale Verstehenskompetenz“ (ebd.: 294) entwickeln. Dies führt dazu, dass

der ‚polydialektale Dialog‘ in der Schweiz die übliche Kommunikationsform über die Dialektgrenzen hinweg [ist], während vor allem in Deutschland das Umschalten auf oder die Annäherung an die Standardvarietät weit verbreitet und oft auch kaum zu umgehen ist (Ammon 1995: 294).

Daraus folgt, dass sich zugleich „gewisse Tendenzen zur regionalen Vereinheitlichung“ (Ammon 1995: 295) beobachten lassen. Diese zeichnen sich besonders bei wirtschaftlich stärkeren Städten oder Gebieten ab, deren Sprachgebrauch und sprachliche Modelle sich auch in den Nachbarregionen verbreiten. Das trifft beispielsweise auf den Dialekt der Stadt Zürich (*Züritütsch*) zu, der

in der größeren Region von Zürich als eine Art Verkehrsdialekt fungiert – als ‚Dialectus francus‘, wie man in Analogiebildung zum Terminus *Lingua franca* sagen könnte (Ammon 1995: 295; Hervorhebungen im Original).

Zur Beschreibung der Verwendung der Varietäten der deutschen Sprache in der deutschsprachigen Schweiz ist heute der Begriff **mediale Diglossie** gängig. Dieser bezieht sich auf „die Orientierung der Varietätenwahl hauptsächlich am Medium des Sprachgebrauchs (mündlich/schriftlich)“ (Ammon 1995: 291). Dementsprechend ist das Schweizer Hochdeutsch überwiegend auf den schrift-

lichen Sprachgebrauch beschränkt; beim mündlichen Sprachgebrauch greift man hingegen auf den Dialekt zurück. Quer zur medialen Unterscheidung ist die Differenzierung nach dem Formalitätsgrad einer Kommunikationssituation bzw. nach dem situationsbezogenen Kriterium *Öffentlichkeit vs. Privatsphäre*. Demnach wird in höchst formellen und öffentlichen Situationen normalerweise die Standardvarietät gesprochen, während der Dialekt in privaten, familiären und im Allgemeinen informelleren Zusammenhängen Anwendung findet. Zu den (wenigen) Kontexten, wo die Standardvarietät auch mündlich benutzt wird, gehören heute der Hochschulunterricht, der Sprachgebrauch im National- und Ständerat – und gelegentlich auch in Kantonsparlamenten – sowie die Sprache überregionaler Nachrichtensendungen. Die Belletristik und persönliche Texte (wie etwa Briefe oder Einkaufszettel) zählen stattdessen zu den Domänen, bei denen auch der Dialekt geschrieben wird. Mit solchen sprachlichen Gewohnheiten bzw. dieser besonderen Sprachverwendung²⁷⁴ verbunden ist die Tatsache, dass der Dialekt in der Schweiz – anders als in den übrigen deutschsprachigen Staaten – von allen Schichten der Bevölkerung gesprochen wird. Er genießt ein gewisses **Prestige** und trägt – im Gegensatz zu anderen Ländern, wo Dialekte eher stigmatisiert und in Verbindung mit niedrigem Bildungsniveau gebracht werden – keine soziale Markierung. Da der Dialekt für Gesprächsthemen jeglicher Art und in fast allen Domänen und Situationstypen benutzt wird, verfügt er über einen umfangreichen Wortschatz, der auch Fachlexik umfasst.²⁷⁵ Mit der Dialektverwendung zusammenhängend ist auch die **symbolische Bedeutung**, die in der Schweiz nichtstandardsprachlichen lokalen Varietäten zugeschrieben wird. Durch Dialekte kommen „das Gemeinschaftsgefühl der Deutschschweizer und [...] ihre bewußtseinsmäßige Abgrenzung von den anderen deutschsprachigen Ländern, vor allem von Deutschland“ zum Ausdruck (ebd.: 295). Der symbolische Wert des Schweizer Dialekts hat eine Doppelrichtung, die nach innen und nach außen wirkt:

Während Schwyzertütsch innerschweizerisch hoch differenziert und dadurch ‚symbolisch als Ausdruck örtlicher Bindung und föderalistischer Vielfalt‘ erscheint (Schwarzenbach 1969: 267), wirkt es nach außen hin als ziemlich einheitliches sprachliches Nationalsymbol (Ammon 1995: 295).

274 Zur Verbreitung des Dialekts im mündlichen Sprachgebrauch und zu den Folgen dieses Sprachverhaltens (etwa zunehmender Kompetenzverlust in der Standardsprache) vgl. Ammon (1995: 283 ff.; 2015: 220 ff.) und Pedretti (2000: 285 ff.).

275 Dies hat einige Linguisten dazu geführt, das Schweizerdeutsch als *Ausbaudialekt* zu bezeichnen (vgl. dazu Ammon 1995: 293 f.).

Die behördlichen **Korpustexte** sind überwiegend Schrifttexte und gehören zur öffentlichen Domäne. Demnach ist das **Schweizer Hochdeutsch** die Varietät, in der sie versprachlicht sind.

1.2.2.2 Das italiano elvetico

Das Italienische genießt in der Schweiz einen besonderen Status, da es eine Landes- und Amtssprache und zugleich eine Minderheitssprache ist, die geschützt und gefördert werden muss (vgl. Art 22 des Sprachengesetzes SpG von 2007). Die italienische Sprache ist also zwar der deutschen Sprache juristisch gleichgestellt, hat aber als Sprache einer Minderheit faktisch eine andere Stellung (vgl. I.3.4.2.1). Obwohl diese Sprache nur von einem kleinen Teil der Bevölkerung gesprochen wird, entspricht sie einer **vielschichtigen Realität**, die sich in verschiedenen „forme di vita“ („Lebensformen“, vgl. Berruto 2012) niederschlägt. Unterschieden werden heute zumindest fünf Erscheinungsformen, die durch verschiedene soziolinguistische Bedingungen gekennzeichnet sind (vgl. Pandolfi 2017). Dabei handelt es sich um

- I. das Italienische als Amtssprache und Sprache der **Bundesverwaltung**;
- II. das Italienische des Kantons **Tessin**, das die Sprache der primären Sozialisation der Mehrheit der kantonalen Bevölkerung ist. Diese Varietät stimmt zum großen Teil mit dem lombardischen Regionalitalienisch in Lautstand, Wortschatz und Satzbau überein. Überdies koexistiert sie im Kanton mit lombardisch-alpinen Dialekten, die heute noch in einigen Gebieten für die mündliche Alltagskommunikation gebräuchlich sind;
- III. das Italienische des Kantons **Graubünden**, das in den italienischsprachigen Tälern Mesolcina, Calanca, Bregaglia und Poschiavo benutzt wird und auch auf kantonalem Niveau einer Minderheitssprache entspricht;
- IV. das Italienische der **Italiener**, die in die Schweiz eingewandert sind;
- V. das Italienische, das von Nicht-Italienischsprachigen als **L2** gesprochen wird.

Eine genauere Gliederung bietet Berruto (2012) an, der sich an eine frühere Aufteilung von Moretti (2005: 18) anlehnt. Im Mittelpunkt steht in diesem Fall das **Territorialitätskriterium**, das als Hauptkriterium für die Unterscheidung der Varietäten gilt. Dementsprechend unterscheidet Berruto einerseits zwischen dem Italienischen, das in der italienischen Schweiz („Svizzera italiana“)²⁷⁶ benutzt wird und andererseits dem Italienischen, das in der nicht-

276 Zum Begriff „Svizzera italiana“ vgl. Lurati (2000). Der Autor weist auf die „Künstlichkeit des [im 18. Jh. geprägten] Begriffs“ hin, der „eine Einheit bezeichnen [sollte], die in Wirklichkeit weder im geographischen noch im historischen oder im kulturellen Sinn

italienischen Schweiz („Svizzera non italiana“) produziert wird. Diese auf einer obersten Ebene unterschiedenen Grundtypen werden sukzessive weiter aufgegliedert: Auf der unteren Abstraktionsebene wird unterschieden, ob die italienische Sprache von Muttersprachlern, also Personen, deren Sozialisation in italienischer Sprache erfolgt ist und die daher das Italienische als Erstsprache haben, oder von Nicht-Muttersprachlern verwendet wird. Solche Subgruppen werden aufgrund der Herkunft der Sprachbenutzer (Tessin, Graubünden, Italien, Schweiz, anderes) weiter differenziert. Berruto schlägt eine schematische Darstellung seiner Typologie vor (Abb. II.1.3), aus der sich elf „Lebensformen“ des Italienischen in der Schweiz feststellen ließen:

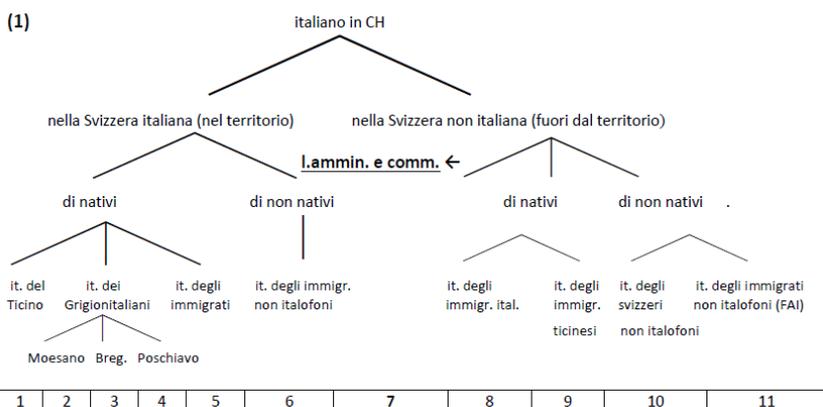


Abb. II.1.3: Lebensformen des Italienischen in der Schweiz (Berruto 2012)

Am relevantesten für die vorliegende Untersuchung ist die Varietät *italiano amministrativo e commerciale*, die von Berruto in den Mittelpunkt des Schemas (durch Fettdruck und Unterstreichung markiert) gestellt wird. Dabei handle es sich um das Italienische der Eidgenossenschaft, die offizielle Sprache der Bundesverwaltung, der Unternehmen und der Distribution. Es gehe um die Erscheinungsform des Italienischen, auf die man überall in der Schweiz treffe und die auch die anderen Erscheinungsformen präge, da sie sich mit diesen zum Teil überschneide. Diese Sprachvarietät schlage sich besonders in offiziellen Schrifttexten nieder:

besteht“ (Lurati 2000: 179). Als Beispiel führt er die „Verschiedenheit der italienischsprachigen Bündner Täler untereinander“ (ebd.) und „die Unterschiede zum Tessin“ (ebd.) an. Auch dieser bilde in sich keine Einheit, was sich in den verschiedenen Tessiner Varietäten der italienischen Sprache widerspiegele (vgl. ebd.).

A metà e a cavallo fra le due ramificazioni principali, sta (7) l'**italiano** diciamo **confederale**, la lingua ufficiale **dell'amministrazione federale**, delle aziende, ditte e servizi a carattere nazionale, della grande distribuzione, dei trasporti urbani nelle grandi città, ecc., quello con cui chiunque può venire a contatto in tutta la Svizzera. Questa entità è presente, almeno sullo sfondo, anche in tutte le altre casistiche, quindi è trasversale; e in un certo senso è anche sovrapposta a tutte, in quanto ha la sua manifestazione più evidente nell'**ufficialità scritta** e nella comunicazione comunque diretta al pubblico. Nello schema proposto, questo italiano particolare sta in mezzo alle due ramificazioni principali, e su un gradino sovrastante a quello delle altre forme di vita dell'italiano in Svizzera; però è anche innestato su uno dei rami che fanno parte della ripartizione di destra dello schema, in quanto è prodotto principalmente fuori dal territorio, **non è interno alla Svizzera italiana** (Berruto 2012, Vortragsmanuskript; Hervorhebungen A.A.).

Das Besondere an dieser Varietät ist, dass sie hauptsächlich in Texten anzutreffen ist, die außerhalb der italienischen Schweiz produziert werden. Dies gilt etwa für die sprachlichen Produkte der Bundesverwaltung, deren Verwaltungseinheiten gewöhnlich Sitz in Bern (also an der Grenze zwischen der deutschen und der französischen Schweiz) haben. Für diese Erscheinungsform des Italienischen war besonders in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts der Ausdruck **italiano federale** gängig, der eben „l'italiano usato dagli organi dello stato centrale e delle amministrazioni della Confederazione“ (Biscossa 1968, zitiert nach Berruto 2012) bezeichnete. Dieser Ausdruck nahm im Laufe der Zeit eine negative Konnotation an, weil er vor allem benutzt wurde, um sich auf eine Form der italienischen Sprache zu beziehen, die unter dem starken Einfluss der anderen Amtssprachen der Schweiz (besonders des Deutschen) stand und dem einheimischen Sprachgebrauch innerhalb der italienischen Schweiz fremd war.²⁷⁷ In den 1980er Jahren schlug Berruto vor, dem Begriff *italiano federale* den Ausdruck **italiano elvetico** zu bevorzugen. Damit meinte er

l'italiano scritto e parlato, come vive oltre Gottardo e in particolare nella **Svizzera germanofona**, nella sua qualità di terza *Landessprache e Amtssprache* della Confederazione elvetica, impiegato negli **usi burocratici e amministrativi degli organi federali**, negli uffici del governo centrale, nelle imprese federali (Poste, Ferrovie, ecc.), nelle banche e nell'ambiente industriale e finanziario, presso le grandi aziende

277 Der Kontakt Deutsch-Italienisch bzw. der Einfluss des Deutschen auf das Italienische, das Verhältnis Standarditalienisch-Dialekt und die Merkmale des Regionalitalienischen Tessins gehören zu den Themen, denen das besondere Interesse der italienischsprachigen Schweizer Linguistik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts galt (vgl. Moretti 2005).

di distribuzione commerciale, nella pubblicità, ecc., e anche come lingua parlata, all'occasione, dagli Svizzeri di lingua tedesca che sanno l'italiano e più in generale dai residenti bilingui (Berruto 1984, zitiert nach Berruto 2012, Vortragsmanuskript; Hervorhebungen A.A.).

Diese Erläuterung entspricht der zum *italiano amministrativo e commerciale* (Punkt 7 in der Abbildung), schließt aber allgemein auch die anderen Erscheinungsformen der italienischen Sprache außerhalb der italienischen Schweiz ein (vgl. Punkte 8, 9 und 10 der Abbildung). In diesem Zusammenhang weist Berruto (2012) allerdings darauf hin, dass die Beziehungen zwischen dem Grundtyp *Italienisch der italienischen Schweiz* (*italiano della Svizzera italiana*, ISI) und dem Grundtyp *Italienisch der nicht-italienischen Schweiz* (*italiano della Svizzera non italiana*; *italiano elvetico*, IE) unterschiedlich aufgefasst werden können. Zur Illustration seines Konzepts zieht er eine schematische Darstellung heran, die im Folgenden wiedergegeben wird (Abb. II.1.4):

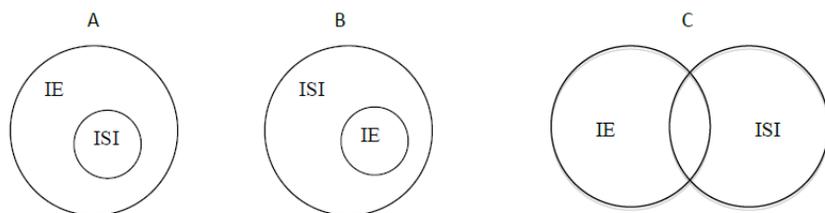


Abb. II.1.4: Beziehungen zwischen Italienisch der italienischen Schweiz (ISI) und Italienisch der nicht-italienischen Schweiz (IE) (Berruto 2012)

Bei der Aufzeichnung A wird das Italienische der italienischen Schweiz als Untergruppe des *italiano elvetico* aufgefasst, das in diesem Fall die italienische Sprache auf dem ganzen Schweizer Gebiet bezeichnet. Im Fall von B entspricht das *italiano elvetico* umgekehrt einer Untergruppe des Italienischen der italienischen Schweiz. Das *italiano elvetico* stimmt hier mit der außerhalb der italienischen Schweiz produzierten **Verwaltungssprache** überein, die auch Bestandteil des Italienischen der italienischen Schweiz (besonders des Tessins) ist. In C sind das *italiano elvetico* und das Italienische der italienischen Schweiz zwei separate Erscheinungsformen des Italienischen, die aber einen gemeinsamen Kern haben. Dieser besteht aus der italienischen Verwaltungssprache, die außerhalb der italienischen Schweiz ihren Ursprung hat, die aber als solche auch innerhalb der italienischen Schweiz erscheint. Berruto fügt ferner hinzu, dass es eine weitere mögliche Lesart des Begriffs *italiano elvetico* gibt, die in dem Schema nicht berücksichtigt wird. Man könnte das *italiano elvetico*

und das italiano della Svizzera italiana nämlich als deckungsgleich betrachten und ihr Verhältnis als synonymisch ansehen. Bei letzterer Auslegung des Begriffs entspricht das Attribut *elvetico* der Bedeutung ‚charakteristisch für die geschriebene und gesprochene Sprache in der Schweiz im Unterschied zu der Italiens‘. Dabei rückt die Ansicht in den Vordergrund, wonach auch das Italienische – wie das Deutsche – eine **plurizentrische Sprache** sei, die zwei Zentren, das Italienische Italiens und das der Schweiz, aufweise:

In questo modo il termine ‚italiano elvetico‘ viene esteso ad intendere l’italiano della Svizzera nel suo complesso, nella prospettiva di una concezione dell’italiano come lingua debolmente pluricentrica con due varietà standard nazionali, in Italia e in Svizzera (Berruto 2012, Vortragsmanuskript).

Diese Perspektive wird besonders von Pandolfi (2017) vertreten, die zu deren Unterstützung unterschiedliche Argumente angeführt hat. Dazu zählt die Tatsache, dass die italienische Schweiz eine eigene nationale und kulturelle Identität hat, die von der Identität Italiens abweicht; dass sie stark in den schweizerischen sozioökonomischen Kontext eingebunden ist, der besonders von der deutschsprachigen Schweiz geprägt wird (vgl. Lurati 2000); dass das Italienische der Schweiz die Schweizer Landesspezifika und die Besonderheiten des Schweizer politischen Systems widerspiegelt, das deutlich anders ist als dasjenige Italiens; dass die italienische Sprache der Schweiz ständig in **Kontakt** zu den anderen Amtssprachen (Deutsch und Französisch) steht, die sich auf ihre Spezifika auswirken:

The formation of a Swiss standard may be attributed mainly to the presence of a national boundary between Italy and Switzerland delimiting two different political, institutional and social realities and to the contact with the two Swiss majority national languages (German and French). These factors lead to internal dynamics of language change and renewal in SwI, which are partly shared with restandardization phenomena of ItI [...], nevertheless sometimes heading in different directions (Pandolfi 2017: 322).

Sprachlich zeigen sich die Unterschiede zwischen dem Italienischen der Schweiz und dem Italiens besonders im lexikalischen Bereich (bei den sogenannten Helvetismen, vgl. oben).²⁷⁸

[I]t is undeniable that the standard of SwI is different from the one in Italy (and from any single geographical variety in Italy), albeit to a limited extent and with a clear prevalence of lexical features (Pandolfi 2017: 329).

278 Für einen Überblick über die italienischsprachigen Helvetismen vgl. Pandolfi (2017).

Wie beim Schweizer Hochdeutschen handle es sich auch beim Italienischen der Schweiz um eine exonormative Standardsprache. Pandolfi weist allerdings auf einige Normierungsprozesse hin, die zurzeit in der Schweiz im Gange sind:

As mentioned previously, there is no codified standard norm for SwI in the form of grammars or specific dictionaries. Nevertheless, there is some evidence of normativization. Beside the consolidated usage in the Swiss Italian-speaking community, some Helvetisms (peculiar lexemes in use in SwI) are codified in an Italian reference dictionary [...]. Furthermore, efforts are being made by the Swiss Federal Chancellery aiming at the standardization of bureaucratic and administrative language by providing specifically designed instruments for the translation of official documents, news and official speeches into the three official languages, as prescribed by the legislation (Pandolfi 2017: 336f.).

In Hinblick auf Standardisierungsprozesse fällt hier die große Bedeutung auf, die Pandolfi den **Metatexten der Bundesverwaltung** (Leitfäden, Schreibweisungen usw., vgl. I.3.4.2.2) zuschreibt. Ziel dieser sprachlichen Instrumente sei es, „an institutionalized terminology for all administrative and bureaucratic procedures and translations“ (Pandolfi 2017: 337) festzulegen. Die Metatexte trugen somit zur Kodifizierung und folglich Durchsetzung einer schweizerspezifischen Standardnorm des Italienischen bei. Da sie besonders beim Übersetzen angewandt werden, erweise sich die **Übersetzung** als die Domäne, die bei der Sprachnormbildung eine zentrale Rolle spiele.

Um Übersetzungen handelt es sich bei den italienischsprachigen **Korpus-texten**, die von föderalistischen Einheiten stammen (vgl. I.1.2.1). Sie werden entweder von den Sprachdiensten der einzelnen Departemente oder von externen Übersetzern verfasst, die im Auftrag der Bundesbehörden arbeiten. Solche sprachlichen Dienstleistungen werden von der **Abteilung Italienisch** der zentralen Sprachdienste koordiniert (vgl. I.3.4.2.1). Diese setzt sich zusammen aus einer Sektion *Gesetzgebung und Sprache*, die sich in Bern befindet, und einer Sektion *Übersetzung und Redaktion* mit Sitz in Bellinzona (Kanton Tessin). Von den italienischsprachigen Sprachdiensten stammen die Leitfäden, die Anweisungen zur Abfassung und Übersetzung behördlicher Texte enthalten und zu einheitlichen Schreibpraxen bei den italienischsprachigen Behördentexten führen sollten. In diesem Zusammenhang kann man bei den Korpus-texten von einer Verschränkung der Lebensformen des Italienischen sprechen. Einerseits geht es um die von Übersetzungsprozessen stark bestimmte Verwaltungssprache der Bundesbehörden, andererseits um die Verwaltungssprache der Kantonsbehörden. Beide haben einen gemeinsamen Kern bzw. beeinflussen sich gegenseitig (vgl. oben Alternative C bei Berruto 2012). Bei den Korpus-texten

haben wir es somit mit dem **italiano elvetico** zu tun, das – sei es in übersetzten Bundestexten oder in italienischen Kantonstexten – als die italienische Verwaltungssprache der Schweiz anzusehen ist.

1.2.3 Subkorpora der Untersuchung

Die Einbürgerung in der Schweiz wird durch das **Bürgerrechtsgesetz** (BüG) geregelt, das den rechtlichen Rahmen zu Fragen in Verbindung mit Staatsbürgerschaft absteckt. Zur Zeit der Korpuszusammenstellung (Februar 2017) war das *Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts* (*Bürgerrechtsgesetz, BüG*) vom 29. September 1952 in Kraft. Das Gesetz legt zwei Erwerbsarten des Schweizer Bürgerrechts fest. Man kann einerseits das Bürgerrecht *von Gesetzes wegen* d.h. **automatisch** erhalten. Dies geschieht, wenn zumindest ein Elternteil Schweizer ist. Dabei hält man sich an das Prinzip der mütterlichen oder väterlichen Abstammung (*ius sanguinis*). Danach ist das Kind von Schweizer Eltern mit der Geburt Schweizer Bürger. Andererseits kann man das Schweizer Bürgerrecht *durch behördlichen Beschluss* erwerben. In diesem Fall ist ein administratives Verfahren vorgesehen, das mit dem Einreichen eines Gesuchs einsetzt und sich mit einem behördlichen Beschluss abschließt, wobei gewisse gesetzliche Voraussetzungen (Wohnsitzfristen und Integrationsanfordernisse) erfüllt sein müssen. Hier haben wir es mit einer **Einbürgerung** zu tun. Gemäß dem BüG gibt es drei Einbürgerungsarten: die *ordentliche Einbürgerung*, die *erleichterte Einbürgerung* und die *Wiedereinbürgerung*. Die ordentliche Einbürgerung entspricht der klassischen Einbürgerungsart für Ausländer. In den Genuss einer erleichterten Einbürgerung kommen in erster Linie ausländische Ehepartner von Schweizer Bürgern. Von einer Wiedereinbürgerung betroffen sind Personen, die das Schweizer Bürgerrecht früher besaßen und es verloren haben. Wie bereits angeführt (vgl. II.1.1), bezieht sich das Bürgerrecht der Schweiz **auf drei Niveaus**: Man ist gleichzeitig Bürger einer Gemeinde, eines Kantons und der Eidgenossenschaft. Wenn man sich in die Schweiz einbürgern lassen möchte, muss man sich dementsprechend um das Bürgerrecht auf den drei Ebenen bewerben. Die Zuständigkeiten sind also auf die föderalistischen Einheiten verteilt. Damit geht einher, dass die Schweizer Gesetzgebung zur Einbürgerung ziemlich kompliziert ist.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde das BüG von 1952 mehrmals teilrevidiert, um es nicht zuletzt an die sich verändernde Schweizer Gesetzgebung anzupassen. Solche Teilrevisionen bewirkten sprachliche und inhaltliche Unstimmigkeiten im BüG. Hinzu kam, dass es in den verschiedenen Kantonen stark voneinander abweichende gesetzliche Bestimmungen zum

Thema Einbürgerung gab und dass sich daher auf den unteren Staatsebenen landesweit uneinheitliche Praxen ausgebildet hatten. Das war die Ausgangslage, als Ende der 2000er Jahre beschlossen wurde, das Bürgerrechtsgesetz einer **Totalrevision** zu unterziehen. Diese Revision sollte das BüG von sprachlichen und inhaltlichen Inkongruenzen bereinigen, es an das geltende Recht – besonders an das neue Ausländergesetz von 2005 – anpassen, präzisere bzw. konkretere Integrationskriterien bestimmen und im Allgemeinen zu einer Harmonisierung der Einbürgerungsverfahren innerhalb der Kantone führen (vgl. BR 2011). Die gesetzgeberischen Arbeiten haben jahrelang gedauert und sind in ein Bürgerrechtsgesetz **im neuen Gewand** – das *Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)* vom 20. Juni 2014 – gemündet, das am 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Da dieses Gesetz zur Zeit der empirischen Analyse dieser Arbeit noch nicht gültig war, sind die Ausführungen dieser Untersuchung überwiegend auf das alte BüG von 1952 bezogen. Das jetzt (2020) geltende Gesetz (BüG von 2014) wird hier dennoch auch berücksichtigt.

Alle Korpustexte hängen direkt oder indirekt mit dem Gesetzestext (BüG von 1952) zusammen, der den Kern des ganzen Untersuchungskorpus bildet, da er den Bezugspunkt für die anderen Texte repräsentiert. Anhand der mit dem BüG verbundenen bzw. es betreffenden Subthemen, die jeweils in den verschiedenen Texten im Fokus stehen, wurde das Untersuchungskorpus grob in **vier Subkorpora** untergliedert:

1. Subkorpus 1: Geltendes Recht: *Bürgerrechtsgesetz von 1952 (Bund)*
2. Subkorpus 2: Rechtsetzung/Gesetzgebung: *Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes und Einführung einer Bürgerrechtsverordnung*
3. Subkorpus 3: Geltendes Recht: *Bürgerrechtsverordnung von 1978 (Kanton Zürich)*
4. Subkorpus 4: Geltendes Recht: *Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale von 1994 (Kanton Tessin)*

Bei den Subkorpora 1, 3, 4 steht jeweils ein Erlasstext im Mittelpunkt. Bei 1 ist es das Bürgerrechtsgesetz (BüG) von 1952, wofür der *Träger der illokutionären Rolle* (vgl. Adamzik 2016c: Kap. 4) das Schweizer Parlament („Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft“) ist. Im Zentrum des Subkorpus 3 steht die Bürgerrechtsverordnung (BüV) des Kantons Zürich, d. h. der vom Züricher Regierungsrat verabschiedete Normtext, der den Erwerb des Bürgerrechts auf kantonaler Ebene bestimmt. Der entsprechende Text für den Kanton Tessin ist die *Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale (LCCit)*, für die der Gran Consiglio della Repubblica e Cantone Ticino offiziell zeichnet und der Bezugstext des Subkorpus 4 ist. Die Haupttexte dieser

drei Subkorpora sind normative Texte, die ein bestimmtes Gebiet – alles, was den Besitz, Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts in der Schweiz angeht – regeln. Sie sind funktional äquivalent, unterscheiden sich voneinander nur in Bezug auf ihren *Geltungsraum*. Gilt das BüG für die ganze Schweiz, sind die kantonalen Erlasse nur im jeweiligen kantonalen Territorium gültig bzw. anwendbar. Die drei Texte sind prototypische Rechtstexte mit hohem Verbindlichkeitsgrad und sind in Hinblick auf ihren *Geltungsmodus* (vgl. Klein 2000a) ähnlich. Sie sowie die Texte, die auf sie bezogen sind und die entsprechenden Subkorpora bilden, sind besonders dem Kommunikationsbereich bzw. dem Pol **Rechtswesen** nah. Das Subkorpus 2 befindet sich hingegen an der Schnittstelle zwischen den Bereichen **Rechtswesen** und **Politik**, da es dabei um die Texte geht, die ein Gesetzgebungsverfahren begleiten und zur Schaffung neuen Rechts führen. Da es sich hier um die Texte handelt, die im Rahmen der totalen Revision des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 produziert wurden, steht nicht der Gesetzestext als Endprodukt im Mittelpunkt, sondern ein Normtext als „ein Produkt im Status tatsächlicher oder zumindest potentieller Transformation“ (Klein 1991: 252). Im Vordergrund steht dabei die Perspektive, wonach Gesetzestexte (im weiteren Sinne) „**Grenzgänger**“ (Nussbaumer 2002; Hervorhebung A.A.) zwischen Recht und Politik sind. Sie haben die Politik in sich drin, hinter sich und um sich herum (vgl. I.1.1):

Gesetzestexte haben die Politik **in sich drin**. Das heißt: Jede rechtliche Norm ist politisch im doppelten Sinn: (1) Mit ihr werden öffentliche, staatliche, gesellschaftliche Belange gestaltet. Und (2) in sie sind Entscheidungen über dieses Politische und damit Interessen und Machtverhältnisse eingeschrieben [...].

Gesetzestexte haben die Politik **hinter sich**. Das meine ich (1) im zeitlichen und (2) im auktorialen Sinn: Gesetzestexte sind das Produkt politischer Prozesse, sie sind aus einem politischen Diskurs hervorgegangen. Sie sind geronnene, zum Stillstand gekommene Politik [...]. Und gerade weil die Gesetze diesen politischen Prozess, das Verfahren, hinter sich haben – und zwar jetzt im auktorialen Sinn –, genau deshalb gelten sie.

Schließlich: Gesetzestexte haben die Politik **um sich herum**. Das heißt: Gesetzestexte sind – auch einmal erlassen – ständig Gegenstand politischer Auseinandersetzung. An ihnen arbeitet sich die Politik auch weiterhin ab. Es gibt über die Verabschiedung durch das Parlament und das Inkrafttreten hinaus einen politischen Diskurs in einer überaus vielfältigen Textsortenwelt, der sich intertextuell auf den Gesetzestext bezieht (Nussbaumer 2002: 182 f.; Hervorhebungen A.A.).

Bevor man zur Endfassung eines Normtextes kommt, der dann offiziell in Kraft gesetzt wird und somit eine bestimmte *Geltungsdauer* hat, liegen also

verschiedene Versionen des Gesetzes vor. Darin zeigt sich der große *Herstellungsaufwand*, der mit dem Erlassen eines normativen Textes verbunden ist.

Die **Arbeitsschritte**, die zur Zusammenstellung des Untersuchungskorpus und zu dessen Aufteilung in vier Subkorpora geführt haben, lassen sich wie folgt **zusammenfassen**: Als Quelle für die Sammlung empirischen Materials für die Untersuchung der kommunikativen Praktiken der Schweizer öffentlichen Verwaltung galten die Webauftritte der Schweizer Bundesbehörden. Aufgrund eines alltagshermeneutischen Verfahrens, das zunächst die Perspektive eines Durchschnittsbürgers einnahm, wurde nach Texten zum Thema Einbürgerung in der Schweiz gesucht. Berücksichtigt wurden sowohl deutsch- als auch italienischsprachige Texte. Bei der Textauswahl wurde den von den Behörden hergestellten Verlinkungen nachgegangen. Es kam zu einem Korpus, das 219 Texte umfasst. Die Korpus-Texte hängen alle mit dem Makrothema Einbürgerung zusammen. Innerhalb des Untersuchungskorpus wurden die Texte, die engere Relationen miteinander aufwiesen, da sie jeweils einen und denselben Aspekt des in Rede stehenden, komplexen Themenbereichs betreffen, in kleinere Gruppen geteilt. Im Mittelpunkt jeder Subgruppe stehen jeweils ein bzw. ein paar Texte, die als Bezugspunkt für die anderen Texte angesehen werden können bzw. als Katalysator fungieren. Dabei handelt es sich also um die Texte, „die in besonderer Weise den Verlauf bzw. die Struktur der Vernetzungen prägen“ (Brinker et al. 2014: 151). Die Aufteilung in Subgruppen wurde lediglich aus forschungspraktischen Gründen durchgeführt. Rechnung getragen wird immer wieder der Tatsache, dass im Endeffekt alles irgendwie mit allem zusammenhängt (vgl. Steyer 1997). Im Blick hat man also, dass die Textsorten-Relationen

nicht nur zahlreich, sondern auch **vielschichtig** sind, d. h. dass jede Textsorte bzw. jedes Textexemplar in mehrfacher und unterschiedlicher Hinsicht mit anderen Texten/Textsorten verknüpft ist, so dass man tatsächlich von einem **mehrdimensionalen Textsortennetz** sprechen muss, das sich nicht in paradigmatischen/horizontalen und syntagmatischen/vertikalen Bezügen erschöpft (Janich 2009: 16; Hervorhebungen A.A.).

Bei den Texten der vier Subkorpora wurden **empirische Studien** zum Sprachgebrauch der Schweizer Behörden ausgeführt. Im Rahmen der Beschreibung der dominanten Textrelationen innerhalb jeder Subgruppe ließen sich auch Textsortenanalysen durchführen, die sich auf die Untersuchung der sprachlichen Oberfläche der Textexemplare erstreckten. Dies war notwendig, denn

[s]chließlich gehört zu einer Untersuchung der Vernetztheit von Textsorten auch deren Beschreibung im Einzelnen [...] um die zwischen den Texten bestehenden Relationen letztlich überhaupt erst erfassen bzw. begründen zu können (Janich 2009: 8).

Dabei boten sich als Arbeitsmittel **Mehrebenen-Klassifikationen** an. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sich Texte und Textsorten durch die Kombination der Ausprägungen verschiedener Beschreibungsdimensionen charakterisieren lassen (vgl. Heinemann/Viehweger 1991: 142 ff.). Die verschiedenen Beschreibungsdimensionen

liegen quer zueinander, stehen also eigentlich nicht in hierarchischen Beziehungen, man kann sie allerdings in bestimmter Weise anordnen, z. B. zunächst funktionale Typen unterscheiden, die dann situativ subdifferenziert werden – oder aber andersherum (Adamzik 2016c: 329).

1.3 Zu den Dimensionen der Textbeschreibung

Die textlinguistische Analyse der Korpus-texte setzt am Raster von Adamzik (2016c: 112) ein, das zwischen vier zentralen **Dimensionen** der Textbeschreibung unterscheidet (Abb. II.1.5):

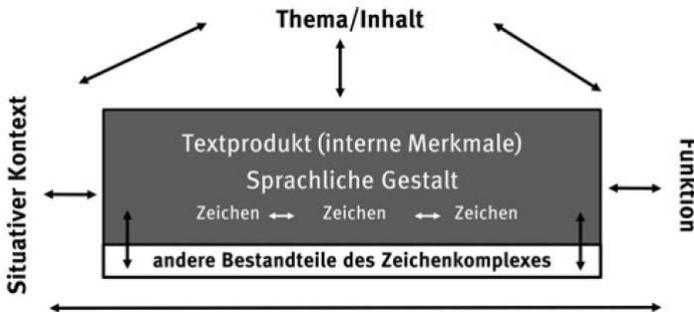


Abb. II.1.5: Dimensionen der Textbeschreibung (Adamzik 2016c: 112)

Im Mittelpunkt der Abbildung bzw. der Analyse steht die zu analysierende kommunikative Einheit, die entweder nur aus sprachlichen Zeichen besteht und daher ein **Textprodukt** bildet oder einem Zeichenkomplex bzw. einem **Kommunikat** entspricht, das sprachliche und nicht sprachliche Elemente miteinander kombiniert. Die kommunikative Einheit steht in Beziehung zu den Dimensionen **Thema/Inhalt**, **Funktion** und **Situation**, die die Aspekte darstellen, unter denen sich Texte beschreiben lassen. Die zentralen Dimensionen umfassen **Unterkategorien**, denen **Merkmale** zuzuordnen sind.

Welche Kategorien aus welchen Dimensionen relevant sind, hängt jeweils vom Material ab:

Welche Fragestellungen und welche Kategorien bei der Analyse von Textkorpora oder Einzeltexten sinnvoll sind, ist vielmehr vom Einzelfall abhängig, also induktiv und materialgeleitet zu bestimmen. Es ergibt sich teilweise unmittelbar aus dem intuitiven Eindruck und einem globalen Textverständnis, das Auffälligkeiten registriert (Adamzik 2016c: 288; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Vom vorliegenden konkreten Untersuchungskorpus ausgehend bzw. anhand von Pilotanalysen lassen sich aus den Dimensionen Funktion und Situation die Kategorien auswählen, die mittels Mehrebenen-Klassifikationen bzw. durch die Kombination von Merkmalen zur Beschreibung der Texte dieser Arbeit herangezogen werden. Der Ausdruck **Funktion** ist polysemantisch und weist in der Linguistik verschiedene Verwendungsweisen auf (für einen Überblick darüber vgl. Adamzik 2016c: 173 f.). Allgemein könnte man unter dem Begriff das verstehen, „was eine sinnvolle Antwort auf die Frage ist, wozu Texte produziert und rezipiert werden oder was Sprachbenutzer mit Texten machen“ (ebd.: 174 f.). Die Funktion eines Textes wird in der Regel als „zentrales Kriterium für die Unterscheidung von Textsorten“ (ebd.) herangezogen:

Für [...] Textklassen ist es in der Textlinguistik üblich geworden, funktionale Kriterien (also Fragen des kommunikativen Zwecks, der kommunikativen Funktion eines Textes bzw. einer Textsorte) an prominenter Stelle zur Differenzierung von Textklassen anzusetzen, da andere, linguistisch präziser beschreibbare Kriterien (wie: Kohärenzstrukturen, Textaufbau, Formulierungsstil, Art der thematischen Entfaltung, vollzogene Texthandlungen) häufig nicht ausreichen, solche Textsorten (-Klassen) trennscharf voneinander abzugrenzen, für deren Unterscheidung intuitiv ein Bedürfnis besteht (Busse 2000: 666).

Die Praxis der Fokussierung auf die Funktion von Texten hat im Laufe der Zeit allerdings **Kontroversen** mit sich gebracht. Diese betreffen zum einen Fragen der Polyfunktionalität bzw. Unifunktionalität von Texten. Dementsprechend fragt man sich, ob „man Texten genau eine oder ggf. mehrere Funktionen zuschreiben will“ (Adamzik 2016c: 177). Zum anderen stellt sich die Frage, ob „allen Texten [überhaupt] eine kommunikative Funktion zuzuschreiben ist“ (ebd.). Schließlich ist bei der Bestimmung der Funktion eines Textes zu berücksichtigen, „welche Perspektive man einnimmt, die des Produzenten, des Rezipienten oder eines außenstehenden Beobachters“ (ebd.). Die Kontroversen haben sich in verschiedenen Ansätzen niedergeschlagen, die sich auf einer Skala zwischen den Polen positionieren, die einerseits die Gleichzeitigkeit der

Funktionen innerhalb von Texten postulieren oder andererseits von einander ausschließenden Funktionen ausgehen (für eine Übersicht der Positionen vgl. Adamzik 2016c: Kap. 5). Letztere Position wird besonders in sprechakttheoretischen Ansätzen vertreten, die die Funktion eines Textes, häufig als textuelle Grundfunktion bezeichnet, mit der Intention des Senders gleichstellen. Von diesem funktional-kommunikativen Gesichtspunkt her bezeichnet die Funktion eines Textes also den „intendierte[n] Zweck“, „den der Produzent mit dem Text zu erreichen sucht, die soziale Handlung, die er damit vollziehen will“ (Adamzik 2016c: 173). Dass diese Position Probleme hervorruft und „nur zu sehr beschränkten Resultaten“ (ebd.: 192) führt, wurde mehrmals und nicht zuletzt auch mit Bezug auf die Texte des Rechts- und Verwaltungsbereichs hervorgehoben:

Hinsichtlich der Bestimmung der dominanten Textfunktion trifft man bei Rechtstexten dann auf ähnliche Probleme, wie sie in der Textlinguistik auch für andere Textsorten schon beschrieben wurden: Nimmt man die Sprechakttypologie als Ausgangspunkt für die Differenzierung eines Klassifikationssystems für Textfunktionen (wie es in der Textlinguistik meist geschieht), dann kann man schnell feststellen, daß z. B. gerade die zentralen juristischen Texte, die Gesetze, Sprechakte verschiedener Typen enthalten (Busse 2000: 659).

Als Beispiel führt Busse (2000) dabei das deutsche Strafgesetzbuch an. Er betont, dass dessen Paragraphen „weniger als ‚bindende Regeln des Verhaltens‘ formuliert [sind], sondern [...] sprechaktanalytisch gesehen (im Hinblick auf den Adressatenkreis Bürger) Drohungen dar[stellen], daß auf ein bestimmtes Verhalten eine bestimmte Rechtsfolge zu erwarten ist“ (ebd.: 660). Für den Adressatenkreis Richter handle es sich hingegen um „Direktiven darüber, wann ein Verhalten, das bestimmte deskriptive Merkmale aufweist, bestraft werden muß“ (ebd.). Rolf (1993), der Texte nach ihrem „Illokutionsprofil“ klassifiziert und sich an das Konzept der „Illokutionshierarchie“ anlehnt, wonach „ein (Gebrauchs-)Text zumindest eine Äußerungseinheit mit dominierender, zudem aber andere Äußerungseinheiten mit subsidiärer und / oder supplementärer Illokution enthält“ (Rolf 1993: 313), ordnet Gesetzestexte den direktiven Textsorten zu. Anderer Auffassung ist Wüest (1993), der ältere Gesetze (vom 18. und 19. Jahrhundert) mit neueren vergleicht. Er stellt fest:

Nach neuerer Auffassung stellt sich der Sprechakt des ANORDNENS dagegen nicht mehr als direkter, sondern als deklarativer Sprechakt dar, durch den eine hierfür kompetente Instanz gesetzliche Normen festlegt, welche auch auf die Mitglieder der gesetzgebenden Instanz selber anwendbar sind. Der Übergang von der älteren zur

neueren Auffassung bahnt sich dabei schon in der Aufklärung an (Wüest 1993: 115; Hervorhebung im Original).

Nach Wüests Meinung stellen Gesetze also Deklarationen dar. Um die verschiedenen Perspektiven-Differenzen auf einen Text sowie die nicht-kommunikativen Funktionen der Sprachverwendung in die Analyse einzubeziehen, schlägt Adamzik vor, ein *Ertragsmodell* einzusetzen. Danach entspricht die Kategorie *Ertrag* dem, „was Produzenten und Rezipienten (potentiell) aus dem Text gewinnen können“ (Adamzik 2016c: 192). Fokussiert werden in diesem Modell „die kreativen und interpretatorischen Spielräume beim Umgang mit Texten“ (ebd.: 196), der „als konstruktive Leistung zu verstehen ist“ (ebd.; Hervorhebungen im Original gelöscht). Die Behandlung von Funktionszuschreibungen als interpretativen Konstrukten legt nahe, wie vielschichtig die Funktionen sein können, die mit einem Text assoziiert werden. Daraus folgt, dass die Bereitstellung eines Inventars von Beschreibungsaspekten, die im Hinblick auf die Dimension Funktion als relevant anzusehen sind, etwas problematisch ist. Da der rezipientenseitige Umgang mit den Texten bei der vorliegenden Korpusanalyse ausgeschlossen bzw. unzugänglich ist, ist hier die Senderintention zu fokussieren. Allerdings treten auch in diesem Fall Faktoren ein, die die Beschreibung der Funktion(en) der Korpustexte schwierig machen. Diese hängen besonders mit den Spezifika des Rechts- und Verwaltungsbereichs zusammen, in dessen Mittelpunkt der Begriff der **Normativität** steht:

Bei den juristischen Textsorten entsteht hier allerdings das Problem, daß Überlegungen über die ‚Funktion‘ von juristischen Texten (oder Teil-Textklassen) letztlich nicht ohne ein tiefes Einlassen auf die (in der Jurisprudenz selbst sehr umstrittenen) **Normtheorien** möglich sind und daß Funktionen juristischer Texte ohne die Bezugnahme auf irgendeine Normtheorie im Grunde nicht präzise bestimmt werden können. Zumindest muß jedoch festgehalten werden, daß eine Funktionsbestimmung für juristische Texte (im vollen Sinne) allein mit linguistischen Mitteln nicht möglich ist. Die linguistische Beschreibung der juristischen Textsorten (und ihrer Typologie) steht somit vor einem unausweichlichen **Dilemma**: Zum einen sollte sie sich bemühen, für die Deskription und Differenzierung auch der juristischen Textsorten überwiegend mit linguistischen Kriterien zu arbeiten (und nicht sozusagen den rechtstheoretischen Schulenstreit via zu enger Anlehnung an juristische Typologisierungsvorschläge in die Linguistik hineinzutragen); zum anderen muß sie aber an zentraler Stelle (dem Begriff der dominanten Textfunktion) immer wieder auf juristische Definitionen und Sichtweisen zurückgreifen, da anders die Textsortendifferenzierung nicht feinteilig genug erfolgen kann (Busse 2000: 666; Hervorhebungen A.A.).

Da es schwerfällt, den Normbegriff, der „die ganze Existenz, das Wirken und die Funktion der Institution Recht fundiert (und der darum weit in anthropologische und soziologische Erklärungskontexte hineinreicht)“ (Busse 2000: 669) „allein aus linguistischer Perspektive eindeutig zu bestimmen“ (ebd.), schlägt Busse für „rein textlinguistische[...] Zwecke“ (ebd.) vor, darunter alle Texte zusammenzufassen, die „mit Gesetzeskraft versehen sind und die im institutionellen Handeln des Rechtswesens als solche behandelt werden“ (ebd.). Dabei spricht Busse von „förmlich verabschiedete[n] Normtexte[n]“ (ebd.) und er betont, dass es hier um „Handlungen anderer Personen/Institutionen im Rahmen institutioneller Verfahrensweisen/Kontexte“ geht „in Form einer über den Einzelfall hinausgehenden, generalisierenden Weise festlegend im Sinne von ‚zulässig‘/ ‚nicht zulässig‘“ (ebd.). Diese Begriffsbestimmung wird in dieser Arbeit übernommen und der Aspekt **normativ** wird hier verwendet, um Texte mit normativer Kraft zu beschreiben, d. h. „als solche verabschiedete Normtexte“ (ebd.), die aus einem aus mehreren Etappen bestehenden Verfahren hervorgehen (vgl. den Begriff „Verfahrensfestigkeit“ in I.1.1). Die Normativität zählt somit zu den Kategorien, die hier der Dimension Funktion zugeordnet werden.

Eine weitere kategoriale Unterscheidung, die hier relevant ist, betrifft das „Kriterium der unmittelbaren rechtlichen Relevanz eines Texts“ (Rovere 2017: 318; vgl. I.2.1). Dementsprechend wird in dieser Untersuchung unterschieden zwischen Texten, die für den Adressaten keine Rechtswirkung haben und deren **Hauptfunktion** es ist, dem Rezipienten „die Möglichkeit zu geben, seinen Wissensstand hinsichtlich einer juristischen Thematik zu erweitern“ (ebd.), und Texten, die Rechtswirkung haben „nach Maßgabe der jeweils realisierten deontischen Modalitäten (Verpflichtung, Berechtigung, Verbot, Entpflichtung)“ (ebd.). Diesen beiden Kategorien entsprechen hier in Anlehnung an Madsen (1997) die Bezeichnungen **informativ** und **performativ**:

I believe that an account of legal texts reflecting practice should be founded on a distinction between mere communications about legal topics and legal acts with a binding force, i. e. between legal texts with a merely **informative** (constative or descriptive) function and legal texts with a **performative** function (Madsen 1997: 19; Hervorhebungen A.A.).²⁷⁹

279 Unter *Rechtstexten mit informativer Funktion* versteht Madsen (1997) allerdings besonders Texte, die der Kommunikation zwischen Experten dienen: „this type of legal text [...] typically functions in recurrent communicative situations within a legal universe, between specialist senders and recipients talking academically about legal acts, and developing legal theories“ (Madsen 1997: 21). In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff *informativ* im weiteren Sinn verstanden und er umfasst auch die Texte, die bei der Kommunikation zwischen Experten und Laien produziert werden.

Bei den *informativen* Texten lässt sich weiter unterscheiden, ob sie primär informationsorientiert oder verhaltensbeeinflussend sind (vgl. I.1.2.1.3). Mit *performativ* ist gemeint die Funktion von Texten, „mit denen rechtlich verbindliche Sprachhandlungen durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um rechtsetzende oder rechtsanwendende Texte handelt“ (Rovere 2017: 318 f.). Damit verbunden ist die situative Kategorie *Geltungsmodus*, mit der es hier begrifflich Überschneidungen gibt. Der Ausdruck *Geltungsmodus* verweist nämlich nach dem Verständnis von Klein auf „die Bindekraft der Exemplare einer TS“ (Klein 2000a: 37) für die Kommunikanten. Die Kategorie wird in dieser Arbeit uminterpretiert und bezieht sich auf die sprachliche Gestaltung eines Textes, die entweder *bindend* – wie bei den Normtexten – oder *nicht bindend* – wie etwa bei Webseiten, auf denen Rechtsbestimmungen rekontextualisiert werden – sein kann. Unterschieden wird schließlich, ob die Korpus-texte entweder *inhaltsbezogen* sind oder ob sie überwiegend dem Vollzug einer (nicht)sprachlichen Handlung bzw. der Interaktion mit anderen Personen dienen. In diesem zweiten Fall ist von *aufgaben- bzw. interaktionsbezogenen* Texten die Rede.²⁸⁰

Texte mit performativer Funktion wie Normtexte sind Beispiele für „prototypische Konstellationen“ (vgl. Adamzik 2016c: 195), bei denen die „(beiderseitige [d. h. von Produzent und von Rezipient]) Realisierung einer konventionellen Grundfunktion den (unproblematischen) Normalfall darstellt“ (ebd.). Typisch für solche Texte ist, dass sie gewöhnlich mit konventionell geltenden Mitteln produziert werden, dass sie also stereotype Merkmale der sprachlichen Gestaltung aufweisen. Dies bedeutet, dass diese Texte mehr oder weniger stark standardisiert sind. Auch der **Standardisierungsgrad** zählt somit zu den Kategorien, die in dieser Untersuchung relevant sind. Dieser Beschreibungsaspekt, der als skalare Größe zu verstehen ist, erfasst den Umstand, dass die verschiedenen Klassen von Texten „einen unterschiedlichen Variationsspielraum offenlassen“ (Adamzik 2019: 60). Gruppen von Texten, die auf den verschiedenen Sprachebenen (lexikalisch, syntaktisch, textuell) deutlich spezifiziert sind, die also weniger Variation erlauben, entsprechen dem Begriff *Textsorte*, wie er häufig in der (Text-)Linguistik definiert ist. Danach lasse sich eine Textsorte

280 Diese Kategorien stammen von Jakobs/Lehnen (2005), die sie auf Hypertexte beziehen. Die Autorinnen unterscheiden vier Typen von Bausteinen, die Hypertextvorkommen bilden (können): *funktional systembezogene Bausteine*, *funktional aufgabenbezogene Bausteine*, *funktional interaktionsbezogene Bausteine* und *thematische Bausteine*. Der Typ *funktional systembezogene Bausteine*, der Bausteine beschreibt, die „der Orientierung oder Bewegung im Gesamtsystem [Hypertext]“ (ebd.: 162) dienen, und der im Sinne von Jakobs/Lehnen vor allem auf Einstiegsseiten (Homepages) bezogen ist, wird in dieser Arbeit nicht übernommen.

als die typische Verbindung „von kontextuellen (situativen), kommunikativ-funktionalen und strukturellen (grammatischen und thematischen) Merkmalen“ beschreiben (vgl. Brinker et al. 2014: 139; zuerst Brinker 1985: 124).²⁸¹ Textsorten in diesem Sinne, also unterschiedlich stark standardisierten Texten, werden in der Praxis gewöhnlich klare, d. h. eindeutig und einheitlich verwendete **Textsortenbezeichnungen** zugeordnet, die oft in den Überschriften der Textexemplare erscheinen.²⁸² Was die Praktiken der Schweizer Behörden angeht, sind solche Bezeichnungen oft Termini, die in die fünfsprachige, von den zentralen Sprachdiensten der Bundeskanzlei verwaltete Datenbank TERMDAT eingetragen und erklärt werden. Zum Eintrag *Bundesgesetz* ist z. B. die folgende Definition anzutreffen:

Gesetz, das von der Bundesversammlung aufgrund einer Ermächtigung oder eines Auftrags in der Bundesverfassung oder eines Vorstosses aus dem Volk, vom Parlament oder vom Bundesrat erlassen wird, dem fakultativen Referendum untersteht und in der Regel unbefristet gilt, ausser wenn es dringlich erklärt und im entsprechenden Verfahren verabschiedet wird.²⁸³

Die Begriffserklärung enthält zwar keine Information zur formalen Struktur der hier im Mittelpunkt stehenden Textsorte, sie weist aber auf situative Faktoren der Textproduktion hin (formeller Produzent ist das Parlament oder der Bundesrat; der Text wird im Rahmen eines institutionellen Verfahrens emittiert).

Mit der ausgeprägten Standardisierung gewisser Textsorten der Schweizer Behörden verbunden ist die Existenz einer breiten Palette von **Metatexten**, die bei der Textredaktion als Hilfsmittel fungieren. Sie sind zugleich Anlass und Folge des Standardisierungsprozesses bestimmter Texte. Ihre Anwendung wirkt sich darauf aus, dass stark standardisierte Texte sorgfältig kontrolliert werden. Die Sorgfalt, mit der an einigen Texten gearbeitet wird und die einen

281 Diese Lesart des Ausdrucks Textsorte bezeichnet Adamzik (1995b; 2016c) als „spezifisch“. Davon grenzt sie eine „unspezifische Lesart“ von Textsorte ab. Diese beschreibt „irgendeine Sorte, Menge oder Klasse von Texten“, die „entsprechend irgendeinem Differenzierungskriterium (oder auch mehreren zugleich) von anderen Mengen bzw. Klassen von Texten unterschieden werden kann“ (Adamzik 1995b: 14).

282 Textsortenbezeichnungen spielen in Rolfs Klassifikationsversuch der Gebrauchstextsorten eine sehr wichtige Rolle. Für den Autor, der die Gebrauchstexte auf fünf funktionale Klassen verteilt, die den fünf Klassen der Searle'schen Sprachakttypen entsprechen, ist die Textsorten-Bezeichnung „der wichtigste – sprachliche – Indikator der Funktion eines Textes“ (Rolf 1993: 147). Kritisch zu dieser Position: Busse (2000: 659).

283 Vgl. <https://www.termdata.admin.ch/Entry/EntryDetail/56860?strLanguages=2-6-7-8-3&isPartialView=0>; 17.07.2018.

großen **Herstellungsaufwand** impliziert, hängt u. a. vom **Publikationsort** der jeweiligen Texte ab (vgl. I.3.4.2).

Manchmal entsprechen die von den Beteiligten benutzten, sich im Text befindenden Textklassenausdrücke keinen standardisierten Textsorten, sondern sie bezeichnen Gruppen von Texten, die auf einem höheren Abstraktionsniveau angesiedelt sind. Dies trifft besonders auf Ausdrücke wie *Handbuch* oder *Merkblatt* zu, die Bezeichnungen für **Publikationsformen** sind, wobei in beiden Fällen auch eine grobe Funktionsangabe impliziert ist. Häufig finden sich in Texten gar keine metasprachlichen Ausdrücke zur Beschreibung der Textart, unter die der jeweilige Text fällt. Dabei geht es oft um **Kommunikationsformen**, d. h. der Text ist nicht mit einem bestimmten Muster zu assoziieren, das auf verschiedenen Dimensionen spezifiziert ist, sondern er entspricht einfach einer „formale[n] Ausprägung[.] der Nutzung eines Mediums“ (Marx/Weidacher 2014: 197). Er gehört also einer Textgruppe bzw. einer Kategorie an, die nur situativ (medial) bestimmt ist. Ein Beispiel dafür sind *Webseiten*, die die „Art und Weise des Gebrauchs [widerspiegeln], den Kommunizierende von den Möglichkeiten eines Mediums [- des Mediums Internet -] machen“ (ebd.). Grundsätzlich sind Webseiten „die wichtigste Kommunikationsform im Internet“ (ebd.: 201).²⁸⁴

Was die Dimension **Situation** angeht, werden neben *Geltungsdauer* und *Geltungsmodus*, *Herstellungsaufwand*, *Publikationsort*, *Medialität* (im Sinne von materieller Realisierung und Zeichenart(en)) auch die Kategorien *Produzent* und *Rezipient* als relevant gesetzt. In Bezug auf die Kategorie Rezipient ist die Unterscheidung zwischen behördeninternen und behördenexternen Texten relevant (vgl. I.1.2.1.3). Dementsprechend ist bei der Analyse der Korpustexte zu berücksichtigen, ob der **primäre Adressat** der jeweiligen Texte eine Behörde ist oder jemand anderer, der der Behörde nicht angehört. Die verschiedenen Ausprägungen, die für die Operationalisierung der Rezipienten herangezogen werden, sind in der folgenden Abbildung schematisch dargestellt (vgl. Abb. II.1.6 und auch die Abbildung in Alghisi 2018: 197):

284 Mit Kommunikationsformen beschäftigt sich besonders die Medienlinguistik. Der Ausdruck *Kommunikationsform* entspricht einem eher abstrakten Begriff, der je nach Perspektive auf Verschiedenes verweist. Verbreitet ist die Definition von Holly, der Kommunikationsformen als „medial bedingte kulturelle Praktiken“ (Holly 2011: 155) definiert.

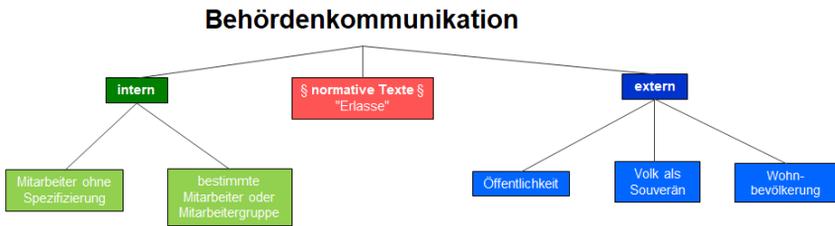


Abb. II.1.6: Behördenkommunikation, unterteilt nach Hauptadressaten

Bei den **behördeninternen** Texten ist an erster Stelle zu fragen, ob sie andere Mitarbeiter im Allgemeinen adressieren oder ob sie bestimmte Mitarbeiter bzw. Mitarbeitergruppen ansprechen. Wenn sich die Textproduzenten an gewisse Adressaten bzw. Instanzen wenden, ist weiter danach zu unterscheiden, ob es sich bei solchen Adressaten um Instanzen desselben Typs (d. h. ein Amt kommuniziert mit einem anderen Amt oder mit anderen Leuten bzw. Abteilungen desselben Amtes) und Bereichs (etwa der Exekutive) handelt oder um Instanzen desselben Bereichs, aber anderen Typs bzw. anderen Typs und anderen Bereichs (Abb. II.1.7):

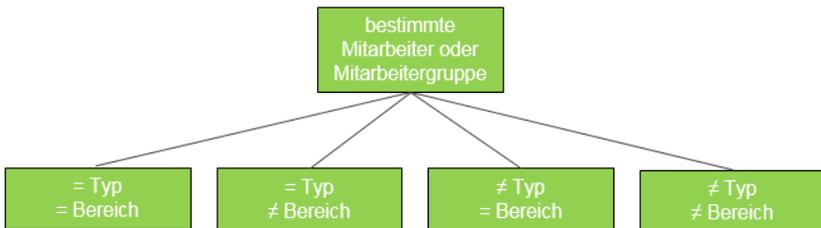


Abb. II.1.7: Behördeninterne Kommunikation: Typ und Bereich

Wichtig ist überdies die Bestimmung der politischen Ebene, auf der die Rezipienten im Vergleich mit den Produzenten angesiedelt sind. Auf der einen Seite kann die Interaktion zwischen Akteuren stattfinden, die demselben politischen Niveau angehören. Auf der anderen sind die Interaktanten verschiedenen föderalistischen Ebenen zugeordnet (Abb. II.1.8):



Abb. II.1.8: Behördeninterne Kommunikation: politische Ebene

Wie bereits ausgeführt (vgl. I.3.5.3; vgl. auch Alghisi 2018: 192), lässt sich die Makrogruppe der **behördenexternen** Adressaten in drei Untergruppen aufteilen, die den Rollen entsprechen, in denen die Rezipienten in den Texten hauptsächlich angesprochen werden: die Öffentlichkeit im weiteren Sinne, d. h. alle Personen, die sich für ein bestimmtes Thema interessieren, das Volk als Souverän, also die wahl- und stimmberechtigten Bürger, und die Wohnbevölkerung, die sich aus den Personen zusammensetzt, die in einem Land ansässig sind. Letztere Untergruppe kann weiterhin spezifiziert werden, indem man unterscheidet, ob man sich an die Wohnbevölkerung als Ganzes ohne weitere Spezifizierung richtet oder ob eine Einzelperson bzw. -organisation oder durch bestimmte Merkmale definierte Gruppen (Berufsgruppen, Altersgruppen, soziale Gruppen, ethnische Gruppen usw.) adressiert werden (Abb. II.1.9):

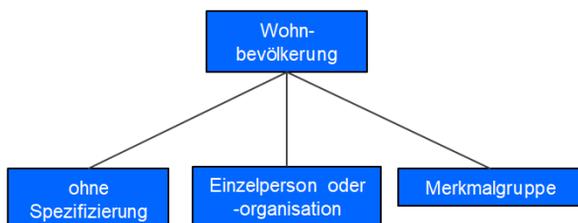


Abb. II.1.9: Wohnbevölkerung: Ausprägungen

Quer zu dieser Einteilung steht die Unterscheidung der politischen Ebenen, auf denen die in einem behördenexternen Text adressierten Rezipienten angesiedelt sind. Diese lässt sich durch drei konzentrische Kreise repräsentieren: Die Texte, die an die Bürger der gesamten Schweiz adressiert sind, sprechen natürlich auch die Bürger eines Kantons und einer Gemeinde an. Dies gilt aber nicht umgekehrt: Die Texte, die sich an die Einwohner einer Gemeinde richten, gelten natürlich

nicht für alle Bewohner des Kantons oder für die Bürger der ganzen Schweiz (Abb. II.1.10).

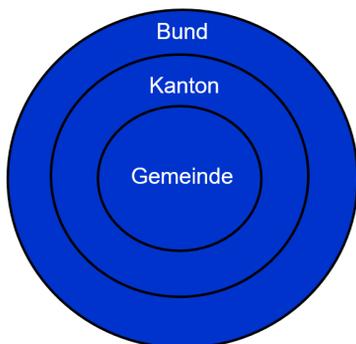


Abb. II.1.10: Behördenexterne Kommunikation: politische Ebenen

Zur Ermittlung der Rezipienten, die von den Textproduzenten in einem Text anvisiert und also primär angesprochen werden, spielt die explizite Erwähnung der Adressaten selbstverständlich eine wichtige Rolle. Ausdrückliche Nennungen der Textrezipienten sind nicht so häufig, können aber in manchen Fällen festgestellt werden. Dies trifft etwa natürlich auf die Texte zu, die an bestimmte Individuen gerichtet sind; auch bei den Texten, die Gruppen von Individuen adressieren, können sich allerdings explizite Hinweise finden. Das ist etwa der Fall bei Metatexten, in denen häufig ausdrücklich steht, dass sie für die Nutzung durch bestimmte Gruppen, wie z. B. die Verwaltungsmitarbeiter des Bundes, gedacht sind.

Durch Mehrfachadressierung sind die **normativen Texte** gekennzeichnet, die daher eine besondere Position in dem Schema zur Behördenkommunikation einnehmen. Ihre zentrale Stellung geht besonders darauf zurück, dass sie den Rahmen für das gesellschaftliche Zusammenleben stecken und im modernen Staat sowohl Behörden als auch Bürger betreffen. Auch hier wäre zu unterscheiden zwischen den Normtexten, die die Allgemeinheit interessieren, und solchen, die nur gewisse Gruppen (etwa die Ausländer im Ausländergesetz) angehen. Überdies ist die Rolle der Juristen hervorzuheben, die die eigentlichen Leser der Normtexte sind (vgl. Abb. II.1.11 und I.3.3.2):

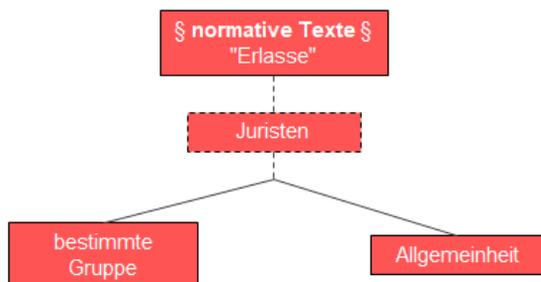


Abb. II.1.11: Mehrfachadressierung bei den normativen Texten

Die folgende Tabelle (Tab. II.1.1) gibt eine **Übersicht** über die Merkmalsausprägungen, die oben behandelt und in den folgenden Kapiteln bei der Beschreibung der einzelnen Subkorpora besonders berücksichtigt werden:

FUNKTION:	
Haupt-Funktion	<i>informativ</i> : informationsorientiert vs. verhaltensbeeinflussend <i>normativ-performativ</i> <i>inhaltsbezogen</i> <i>aufgaben- oder interaktionsbezogen</i>
SITUATIVER KONTEXT:	
Geltungsmodus	<i>Wortlaut ist bindend?</i>
Produzent	<i>Politische Ebene</i> : <ul style="list-style-type: none"> • Bund • Kanton • Gemeinde <i>Behördentyp</i> : <ul style="list-style-type: none"> • BR • BK • Dep. • Amt • Dep. Kommission • NR • SR • BV • Parlam. Kommission

	<p><i>Bereich, dem P traditionell angehört:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Exekutive • Legislative • Judikative <p><i>Einzelperson als Vertreter bzw. Ansprechperson erwähnt?</i></p>
(primärer) Rezipient	<p><i>Behördenintern:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter ohne weitere Spezifizierung • Bestimmte(r) Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppe • Andere Instanz desselben Typs und Bereichs • Andere Instanz anderen Typs und Bereichs • Andere Instanz desselben Bereichs, aber anderen Typs • Andere Instanz desselben Typs, aber anderen Bereichs • Andere Instanz derselben politischen Ebene • Andere Instanz anderer politischer Ebene <p><i>Behördenextern:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbevölkerung ohne weitere Spezifizierung • Betroffene(r) als Einzelperson oder Einzelorganisation • Betroffene als Kategoriegruppe • Interessierte Öffentlichkeit • Stimmvolk • Politische Ebene: Bund, Kanton, Gemeinde <p><i>explizit angeben?</i></p>
Medium	<p><i>Format:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hypertext-Modul • E-Text/ursprünglich PDF <p><i>Kode:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Monocodal • Multicodal
Publikationsort	<i>in einer (Rechts-)Sammlung veröffentlicht?</i>
Zeit	<i>Herstellungs- bzw. Änderungsdatum vorhanden? (vorher) festgelegte Gültigkeit bzw. bestimmte Geltungsdauer?</i>

TEXTSORTE:	
Textsortenbezeichnung	<i>TS-Bezeichnung vorhanden?</i> <i>TS im engeren Sinn/Terminus</i> <i>TS im weiteren Sinn (Kommunikationsform, Publikationsform)</i>

Tab. II.1.1: Überblick über die relevanten Kategorien für die Textanalyse

Nachdem die Korpus-texte in situativ-funktionaler Perspektive (textextern) beschrieben werden, gilt es, sie einer Analyse ihrer textinternen Merkmale (formale und inhaltliche Textstrukturen, Lexik und Grammatik) zu unterziehen. In den Fokus kommt das Textprodukt als Zeichenkomplex, dessen ‚auffällige‘, ‚bemerkenswerte‘ Charakteristika berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt steht die **sprachliche Variation**, wie sie beim Vergleich zwischen verschiedenen, thematisch zusammenhängenden (Teil-)Texten bzw. Text-Teilen ermittelbar ist. Bei der Analyse geht es darum, die Variation zu **begründen**, d. h. zu eruieren, worauf sie sich zurückführen lässt bzw. ob es Korrelationen zwischen sprachlichen und außersprachlichen Faktoren gibt oder ob die Verwendung unterschiedlicher Varianten für die Versprachlichung derselben Inhalte mit den **Relationen**, in die ein Text eingebettet ist, verbunden ist. Die Analyse der sprachlichen Gestalt erfolgt zuerst intralingual; in einem zweiten Schritt werden auch interlinguale Vergleiche (Deutsch vs. Italienisch) angestellt.

Der Ansatz dieser Arbeit entspricht der Perspektive, wonach es sich im Allgemeinen empfiehlt, „die Gesamtheit der sprachlichen Ausdrucksmittel (und die entsprechenden linguistischen Kategorien) in die Textanalyse einzu-beziehen“ (Adamzik 2016c: 275; Hervorhebungen im Original gelöscht), da es „unüberschaubar vielfältige[.] Möglichkeiten“ gibt, „in einer Sprache dieselben (Komplexe von) Propositionen auszudrücken“ (ebd.). Gefolgt wird ihr bereits auch in anderen Arbeiten. Zu erwähnen ist z. B. Rocco (2013), die die Aktionärs-briefe und Einstiegsseiten von deutschen und italienischen Unternehmen in kontrastiv-textologischer Perspektive untersucht. Die Autorin hat ein „Holisti-sches Modell“ (Rocco 2013: 58 ff.) entworfen, das verschiedene Dimensionen und Merkmalsausprägungen (textextern und textintern) miteinander kombiniert. Das Modell ist anpassungsfähig und soll es bei der Analyse der Textsorten erlauben, so viel relevante Aspekte wie möglich zu berücksichtigen. Zu ihrem Modell betont Rocco:

Das skizzierte Untersuchungsdesign beruht auf der Absicht, ein umfassendes Krite-rienraster zu entwerfen, das ausreichend flexibel ist, um eine Vielzahl von Textsor-

tenmerkmalen zu erfassen und zugleich zentrale Aspekte der jeweiligen Textsortenrealisierung herauszufiltern. Das bedeutet, dass die [...] aufgeführten Einzelaspekte potenziell relevante Untersuchungsfragen darstellen und es wenig sinnvoll wäre, sie bei jedem untersuchten Textvorkommen in ihrer Gesamtheit zu bearbeiten und vor allem als gleichrangig zu behandeln. Vielmehr ist von Fall zu Fall zu entscheiden, welche Forschungsfragen vertieft und weiter ausdifferenziert werden sollen, und welche hingegen für die gegebene Textsorte eher als sekundär einzustufen sind. Auf der anderen Seite kann das Modell je nach Textsorte und den Schwerpunkten der Untersuchung um weitere Merkmalgruppen und Forschungsfragen erweitert werden (Rocco 2013: 63).

Dieselbe Logik liegt den im Folgenden behandelten empirischen Studien zugrunde.

2 Analyse des Subkorpus 1: Bürgerrechtsgesetz von 1952 (Bund)

2.1 Struktur des Subkorpus 1

Beim Subkorpus 1 handelt es sich thematisch um die Texte, die dem normativen Rahmen im Bereich Bürgerrecht entsprechen bzw. ihn zum Gegenstand haben. Das ‚Was‘ der Text kommt also überwiegend dem Inhalt der Regeln bzw. der Bestimmungen gleich, die für das Bürgerrecht in der Schweiz gelten. Das Korpus umfasst 31 Dateien in deutscher Sprache. In dessen Mittelpunkt steht das *Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)* von 1952 (BüG_2_de),²⁸⁵ das das Subkorpus mitkonstituiert und somit hier als **Kerntextsorte** fungiert. Das Gesetz ist sowohl im PDF-Format (E-Text) als auch als Hypertext-Modul von der Website des Bundesrats (www.admin.ch) abrufbar.²⁸⁶ In beiden Formaten zugänglich sind auch die *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* von 1999 in der Fassung vom 01.01.2016 (BüG_1_de) und die *Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (GebV-BüG)* von 2005 (BüG_5_de). Die Bundesverfassung bildet die rechtliche Grundlage zum Thema Schweizer Bürgerrecht und ist hierarchisch dem Bundesgesetz und der Verordnung übergeordnet. Zum Subkorpus 1 gehören dann weitere 28 Texte, 3 davon sind E-Texte (PDF-Dateien), die anderen Hypertext-Module.²⁸⁷ Nur in 4 Fällen findet sich im Text eine Bezeichnung, die sich auf die Textart bezieht, der der jeweilige Text zugeordnet wird. Dabei handelt es sich um das *Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)*; die *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*; die *Verordnung über die Gebühren*

285 Jedem Korpustext wurde eine Abkürzung zugeordnet. Die Liste der Texte und der entsprechenden Abkürzungen, aus denen das Subkorpus 1 besteht, findet sich unter II.2.2.

286 Archiviert wurde zu Forschungszwecken allerdings nur die PDF-Version.

287 Da es nicht immer klar ist, „welcher Knoten [eines Hypertextes] noch zu einem Text gehört und welcher schon zum nächsten“ (Marx/Weidacher 2014: 187), werden hier die Module als einzelne Einheiten bzw. Texte behandelt (vgl. II.1.2.1). Nur die Einzelteile, aus denen sich das Handbuch Bürgerrecht (BüG_3_de) zusammensetzt und die als PDF-Dateien zugänglich sind, werden als eine Einheit bzw. als ein Korpustext angesehen.

zum Bürgerrechtsgesetz (*GebV-BüG*); das **Handbuch** *Bürgerrecht* (*BüG_3_de*). Die Ausdrücke *Bundesgesetz*, *Bundesverfassung* und *Verordnung* bezeichnen spezifische Textsorten und sind in TERMDAT eingetragen. Sie kommen hier in Syntagmen vor, die bestimmte **Textsortenexemplare** benennen und Informationen zum Thema (*über*) oder über die Situation (*der Schweizerischen Eidgenossenschaft*) enthalten. Die letztgenannte Benennung (*Handbuch*) entspricht hingegen einer Publikationsform, die funktional (es geht dabei um eine Art ‚Gebrauchsanweisung‘) und thematisch bestimmt ist (*Bürgerrecht*). In einem Korpustext findet sich die Textüberschrift *FAQ – Häufig gestellte Fragen*²⁸⁸ (*BüG_23_de*). Dieser Titel kommt einem allgemeinen Ausdruck gleich, der der Nominalisierung eines Kommunikationsverbs (*fragen*) entspricht. In einem anderen Fall haben wir eine Textbezeichnung nur in dem von den Akteuren gewählten Datei-Namen. Dabei geht es um das eine Publikationsform bezeichnende Wort **Merkblatt**. Im entsprechenden Text findet sich allerdings keine Textbenennung (*BüG_31_de*). Bei den übrigen Korpustexten handelt es sich schließlich um einzelne Einheiten (Module) von Hypertexten, die zwar Überschriften aufweisen, aber keine Textsortenbezeichnungen enthalten.

2.2 Inhalt der Korpustexte und deren Hauptfunktion

Das Bürgerrechtsgesetz (*BüG_2_de*) bestimmt das Thema des Subkorpus 1. Mit ihm hängen alle anderen Korpustexte inhaltlich zusammen. Das Gesetz stützt sich auf die Artikel 37 und 38 der Bundesverfassung (*BüG_de_1*), die die schweizerischen Bürgerrechte auf einer sehr allgemeinen Ebene regelt. Art. 37 Abs. 1 bestimmt, wer die schweizerische Staatsangehörigkeit hat. Danach ist Schweizerbürger, „wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht eines Kantons besitzt“. Ausschlaggebender für das Thema Einbürgerung ist aber der Artikel 38, der im Folgenden vollständig wiedergegeben ist (Abb. II.2.1):

288 Bemerkenswert ist, dass neben dem englischsprachigen Akronym *FAQ* (*frequently asked questions*) ein deutschsprachiger Ausdruck bzw. eine deutsche Langform steht.

Art. 38 Erwerb und Verlust der Bürgerrechte

¹ Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.

² Er erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

³ Er erleichtert die Einbürgerung staatenloser Kinder.

Abb. II.2.1: Art. 38 der Schweizer Bundesverfassung von 1952

Von großer Bedeutung ist dieser Artikel, weil er die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen zum Thema Bürgerrecht regelt. Danach ist die Ebene Bund zuständig für den „Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption“, für die Wiedereinbürgerung, für die erleichterte Einbürgerung staatenloser Kinder und für den Verlust des Bürgerrechts „aus anderen Gründen“. Die ordentliche Einbürgerung von Ausländern steht hingegen den Kantonen zu, die dafür eigene Gesetze produzieren. Dabei erlässt allerdings auch der Bund „Mindestvorschriften“ und er erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

Wie bereits erwähnt (vgl. II.1.2.3), unterscheidet das Bürgerrechtsgesetz grob zwischen zwei Erwerbs- und Verlustarten des Schweizer Bürgerrechts: *von Gesetzes wegen* und *durch behördlichen Beschluss*. Die Fälle, die das Gesetz abdeckt, bzw. die Tatbestände, die den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft bestimmen, sind in den folgenden Tabellen (Tab. II.2.1 und Tab. II.2.2) überblicksartig dargestellt:

Von Gesetzes wegen	
Erwerb	Verlust
<ul style="list-style-type: none"> • Abstammung: Ein Elternteil ist Schweizer (Art. 1) • Findelkind: Es geht um das in der Schweiz gefundene Kind unbekannter Abstammung (Art. 6) • Adoption: Ein minderjähriges ausländisches Kind wird von einem Schweizer adoptiert (Art. 7) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des Kindesverhältnisses: Das Kinderverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, wird aufgehoben (Art. 8) • Adoption: Ein minderjähriger Schweizer Bürger wird von einem Ausländer adoptiert (Art. 8a) • Geburt im Ausland: Es geht um das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt (Art. 10)

Tab. II.2.1: Erwerbsarten des Schweizer Bürgerrechts: Von Gesetzes wegen

Durch behördlichen Beschluss	
Erwerb	Verlust
<ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Einbürgerung: Klassische Einbürgerungsart, Normalfall (Art. 12); Eignungskriterien geregelt durch Art. 14, Wohnsitzerfordernisse durch Art. 15, Verfahren im Kanton durch Art. 15a • Wiedereinbürgerung: Betrifft: Personen, die das Schweizer Bürgerrecht wegen Geburt im Ausland verwirkt haben (Art. 21); Personen, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden (um eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten zu können) (Art. 23) • Erleichterte Einbürgerung: Betrifft: den Ehegatten eines Schweizer Bürgers (Art. 27); den Ehegatten eines Auslandschweizers (Art. 28); den Ausländer, der „im guten Glauben“ gelebt hat, er sei Schweizer Bürger; oder den Ausländer, der das Schweizer Bürgerrecht durch Aufhebung des Kindesverhältnisses zum schweizerischen Elternteil verloren hat (Art. 29); das staatenlose Kind, das in der Schweiz gewohnt hat (Art. 30); das Kind eines eingebürgerten Elternteils, das nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde (Art. 31a); das Kind eines Elternteils, der das Schweizer Bürgerrecht verloren hat (Art. 31b); Eignungsvoraussetzungen geregelt durch Art. 26 	<ul style="list-style-type: none"> • Entlassung: Betrifft den Schweizer Bürger, der sich wünscht, aus dem Bürgerrecht entlassen zu werden. Bedingung: Er hat in der Schweiz keinen Wohnsitz und besitzt eine andere Staatsangehörigkeit (Art. 42) • Entzug: Betrifft einen Doppelbürger; ist möglich, wenn sein Verhalten den Interessen der Schweiz nachteilig ist (Art. 48)

Tab. II.2.2: Erwerbsarten des Schweizer Bürgerrechts: Durch behördlichen Beschluss

Die meisten Texte des Subkorpus 1 nehmen jeweils eines (oder mehrere) der im Bürgerrechtsgesetz behandelten Subthemen (aufgelistet in den obigen Tabellen) wieder auf. Diese werden in den Zieltexten rekontextualisiert und fokussiert.

Einen Überblick über die Sub­themen, die in den verschiedenen Korpus­texten im Mittelpunkt stehen, bietet die folgende Auflistung (Tab. II.2.3), die einer Zusammenstellung der Titel der Texte im Sub­korpus 1 entspricht.²⁸⁹

Korpus­text	Text­überschrift
BüG_1_de	Bundes­verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BüG_2_de	Bundes­gesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürger­rechts (Bürger­rechts­gesetz, BüG)
BüG_3_de	Handbuch Bürgerrecht
BüG_4_de	V. Bürgerrecht
BüG_5_de	Verordnung über die Gebühren zum Bürger­rechts­gesetz (GebV-BüG)
BüG_6_de	Erwerb des Schweizer Bürger­rechts, Doppelbürger
BüG_7_de	Ausländer in der Schweiz
BüG_8_de	Bedingungen für die ordentliche Einbürgerung
BüG_9_de	Einbürgerung
BüG_10_de	Erleichterte Einbürgerung
BüG_11_de	Haben Sie Ideen oder Wünsche für ch.ch?
BüG_12_de	Haben Sie die gewünschten Informationen nicht gefunden?
BüG_13_de	Ordentliche Einbürgerung
BüG_14_de	Schweizer Vertretungen im Ausland
BüG_15_de	Ch.ch
BüG_16_de	Wiedereinbürgerung
BüG_17_de	Neuregelung: Eingetragene Partnerschaften
BüG_18_de	Schweizer Pass

289 Zur Rolle von Überschriften bei der Erschließung des Themas eines Textes vgl. Adamzik (2016c: 207; Hervorhebung im Original): „Für den normalen Sprachbenutzer dürfte das ‚Was?‘ eines Textes grundsätzlich im Vordergrund des Interesses stehen; außerdem sind Thema und Inhalt zweifellos das, was man intuitiv am leichtesten erfassen kann. Das liegt daran, dass man sie größtenteils unmittelbar am Sprachmaterial ablesen kann; denn die Lexeme geben sozusagen schon die Kategorien vor, besonders natürlich, wenn sie auch noch an ausgezeichneter Stelle, d. h. im Titel oder in einem Satz wie *In diesem Beitrag geht es um ...* stehen“.

BüG_19_de	Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung
BüG_20_de	Doppelbürgerrecht
BüG_21_de	Einbürgerungsverfahren
BüG_22_de	Erleichterte Einbürgerung
BüG_23_de	FAQ – Häufig gestellte Fragen. Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung
BüG_24_de	Gebühren
BüG_25_de	Bürgerrecht
BüG_26_de	Die kantonalen Wohnsitzfristen bei der ordentlichen Einbürgerung
BüG_27_de	Ordentliche Einbürgerung
BüG_28_de	Schweizer Bürgerrecht
BüG_29_de	Verfahrensdauer
BüG_30_de	Wiedereinbürgerung
BüG_31_de_fr_it	Erleichterte Einbürgerung für ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern mit Wohnsitz in der Schweiz

Tab. II.2.3: Korpustexte des Subkorpus 1: Deutsch

Ein besonders wichtiger Text im Bereich Einbürgerungsfragen ist das Handbuch Bürgerrecht (BüG_3_de). Dieses umfasst

die gesetzlichen Grundlagen des Bundes im Bereich des Bürgerrechts, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) und des Bundesgerichts (BGer), die Praxis des Staatssekretariates für Migration (SEM) und ein Literaturverzeichnis (BüG_3_de; Vorwort).

Das Handbuch nimmt auf die Bundesverfassung (BüG_1_de), das Bürgerrechtsgesetz (BüG_2_de) sowie die Gebührenverordnung (BüG_5_de) Bezug, es enthält zugleich auch Verweise auf weitere Rechtstexte, die das Schweizer Bürgerrecht prägen. Dabei handelt es sich sowohl um Texte der Rechtsprechung als auch um **normative Texte** im engeren Sinne, wie bi- und multilaterale *Staatsverträge*, sowie um allgemeine Prinzipien des Völkerrechts. In das Handbuch eingeflossen sind ferner die *Kreisschreiben* und *Weisungen* des Staatssekretariats für Migration SEM (vgl. II.2.3.1). Darin schlagen sich die Praxen der Bundesverwaltung im Umgang mit Fragen der Staatsbürgerschaft nieder. All diese Texte

spielen zwar eine entscheidende Rolle, wenn es auf die Regulierung von die Schweizer Nationalität betreffenden Einzelfällen ankommt,²⁹⁰ sie sind allerdings nicht Teil des vorliegenden Einbürgerungskorpus. Ausgeschlossen wurden sie schlicht, weil sie auf den Behördenwebseiten nicht im Vordergrund standen und nur durch einen mehrere Ebenen übergreifenden Lese-Weg zugänglich waren. Anders gesagt: Darauf wurde bei der Korpuserstellung nicht unmittelbar getroffen. Nur im analytischen Schritt wurde die Existenz dieser Texte zur Kenntnis genommen.

Das Handbuch stellt eine zentrale Informationsquelle zum Thema Einbürgerung dar. Es entspricht einem informativen Text, der normativ-performative Texte zum Gegenstand hat. Anders als das Bürgerrechtsgesetz, die Bundesverfassung oder die Gebührenverordnung ist sein Wortlaut allerdings nicht bindend. Keinen bindenden Wortlaut haben auch die übrigen Korpustexte, die sich inhaltlich auf das Bürgerrechtsgesetz (oder auf die anderen normativen Texte) beziehen. Es handelt sich in den meisten Fällen um **informative**, inhaltsbezogene Texte. Nur in einigen, wenigen Fällen entsprechen die Korpustexte funktional **interaktionsbezogenen** Einheiten. Diese fordern die Adressaten zu einem Feedback auf (vgl. etwa BüG_11_de; BüG_12_de). Funktional **aufgabenbezogen** ist schließlich das Hypertext-Modul BüG_18_de, das der Bestellung des Schweizer Passes dient.

2.3 Situativer Kontext

2.3.1 Produzent

Auch wenn Behördentexte gewöhnlich aus einem kooperativen Formulierungsprozess und der Arbeitsteilung hervorgehen und also das Produkt einer Kette von Akteuren sind,²⁹¹ gibt es in der Regel eine oder mehrere Instanzen, die offiziell als verantwortlich dafür zeichnen. Solche Instanzen entsprechen den Trägern der illokutionären Rolle, während die lokutionäre Rolle von anderen Instanzen bzw. Akteuren realisiert werden kann (vgl. II.1.1 und II.1.2.3).²⁹² Da

290 Dass ein bestimmter Themenbereich in unterschiedlichen Texten auf verschiedenen Behördenstufen geregelt wird, gehört zu den typischen Eigenschaften des Rechtswesens im modernen europäischen Staat. Vgl. dazu Lötscher (2005: 203): „Wer eine Regelung in ihren Einzelheiten erkennen will, muss [...] mehrere unterschiedliche, aber aufeinander bezogene Texte lesen“.

291 Adamzik spricht bei solchen Texten auch von „Gruppentexten“ (vgl. Adamzik 2018d).

292 Die Akteure können natürlich auch verschiedene Kommunikantenrollen gleichzeitig realisieren.

es nicht möglich ist, von den Korpustexten die Formulierer herzuleiten, die in ihren Berufs- oder Funktionsrollen die Texte verfasst haben, werden in dieser Analyse nur die **Träger der illokutionären Rollen** berücksichtigt. Diese werden häufig in den Texten selber erwähnt. Manchmal ist die Einbettung eines Textes in einen bestimmten Kontext (etwa die Website einer Behörde) für die Bestimmung des Textproduzenten aufschlussreich.

Träger der illokutionären Rolle ist beim Bürgerrechtsgesetz (BüG_2_de) die *Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, d. h. das Schweizer Parlament (vgl. I.3.4.1). Dabei handelt es sich um eine Instanz, die im innerstaatlichen Organisationsaufbau traditionell der **Legislative** zugeordnet wird. Das Schweizer Parlament ist der offizielle Produzent auch der Bundesverfassung (BüG_1_de), die explizit im Auftrag des Schweizer Volkes und der Kantone, vom Parlament vertreten, verabschiedet wird. Die einleitende Formulierung, die in den Text einführt, lautet: „*Das Schweizervolk und die Kantone [...] geben sich folgende Verfassung*“.

An der Grenze zwischen Legislative und Exekutive steht die Textsorte Verordnung (Gebührenverordnung, BüG_5_de). Diese ist formal und funktional ein Erlassentext, wenn auch untergeordneter Stufe, der Textemittent ist aber nicht das Parlament, sondern der *Schweizerische Bundesrat* (Schweizer Regierung; vgl. I.3.4.1). Die übrigen Korpustexte werden von Instanzen der **Exekutive** emittiert: Bei 14 Korpustexten²⁹³ handelt es sich um Hypertext-Module, für die kein Emittent explizit angegeben wird, die aber aufgrund ihres Erscheinungsorts einer **Verwaltungseinheit**, dem *Staatssekretariat für Migration SEM*, zuzuschreiben sind. Dieses gehört zum *Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD* und ist für Fragen des Bürgerrechts zuständig. Ersetzt hat es vor kurzer Zeit (2014) das nun nicht mehr vorhandene *Bundesamt für Migration BFM*, das im Subkorpus 1 als Emittent des Merkblatts zur Erleichterten Einbürgerung für ausländische Ehepartner (BüG_31_de) erscheint. Von Ämtern stammen auch die Hypertext-Module BüG_6_de, das vom *Bundesamt für Statistik BFS* herausgegeben wird, und BüG_18_de, für das das *Bundesamt für Polizei fedpol* zuständig ist. Weitere 10 Webseiten (BüG_7_de bis BüG_16_de) sind Teil des Behördenportals *ch.ch* (vgl. I.3.5.3 und II.1.1). Das Portal ist zwar ein Produkt der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen föderalistischen Verwaltungseinheiten (Bund, Kantone und Gemeinden), betrieben wird es allerdings von der *Schweizerischen Bundeskanzlei BK*, die also die Hauptverantwortung dafür trägt (vgl. dazu Alghisi 2018). Das Handbuch Bürgerrecht (BüG_3_de) stellt den einzigen Fall im Subkorpus 1 dar, bei dem der Name einer identifizierbaren Person

293 Dabei handelt es sich um die folgenden Texte: BüG_4_de; BüG_19_de bis BüG_30_de.

anzutreffen ist. Textproduzent ist hier wieder das SEM; als Verantwortlicher zeichnet im Handbuch der Staatssekretär (früher als Direktor des BFM tätig).

Feststellen lässt sich schließlich, dass alle Textproduzenten Instanzen der Bundesebene sind; ihre Tätigkeiten betreffen direkt oder indirekt die ganze Schweiz.

2.3.2 Rezipient

Nur zwei Korpustexte sind als genuin **behördenintern** anzusehen. Dabei handelt es sich um das Handbuch Bürgerrecht im PDF-Format (BüG_3_de), dessen *Inhaltsverzeichnis* als Hypertext-Modul (BüG_4_de) mit entsprechenden Verlinkungen zu den verschiedenen Abschnitten des Handbuchs zur Verfügung steht. Das Handbuch ist ein Beispiel für einen Text, in dem die primär adressierte Mitarbeitergruppe explizit erwähnt wird. Am Anfang des Handbuchs steht nämlich, dass es „ein Nachschlagwerk und ein Arbeitsinstrument für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung Bürgerrecht“ ist (BüG_3_de; Hervorhebungen A.A.). Dabei stellen Textproduzent und Textrezipient Instanzen desselben Typs und Bereichs dar, die auf derselben politischen Ebene (Bund) angesiedelt sind.

Sowohl **behördenintern** als auch **-extern** sind die normativen Texte, die dem Subkorpus 1 angehören (das Bürgerrechtsgesetz (BüG_2_de), die Bundesverfassung (BüG_1_de) und die Gebührenverordnung (BüG_5_de)).

Die übrigen Korpustexte sind primär **behördenextern**. Die Texte, die im Portal *ch.ch* erscheinen (BüG_7_de bis BüG_16_de), weisen eine Vermischung der Perspektiven auf und adressieren zugleich sowohl die Wohnbevölkerung ohne weitere Spezifizierung als auch die interessierte Öffentlichkeit, wenngleich der Fokus meist auf letzterer zu liegen scheint (vgl. Alghisi 2018). Die zwei Adressatengruppen werden auch auf den Hypertext-Modulen gleichzeitig angesprochen, die vom Staatssekretariat für Migration SEM herausgegeben werden. Nur in einigen Fällen fokussieren die Korpustexte besonders die Wohnbevölkerung. Dies trifft etwa auf diejenigen Module zu, die **praktische Informationen** bzw. konkrete Handlungsanweisungen zur Einbürgerung vermitteln, die also primär verhaltensbeeinflussend sind, wie z. B. die Korpustexte BüG_23_de (*Häufig gestellte Fragen*), BüG_24_de (*Gebühren*) und BüG_26_de (*Wohnsitzfristen*).

2.3.3 Medialität: Materialität und Zeichenart

Zur Materialität der Korpustexte lässt sich hier wieder bemerken, dass dies digitale Produkte sind, die nur durch bestimmte technische Träger (etwa durch einen Computer) zugänglich sind. Je nach dem technischen Gerät, das man zur Rezeption der Texte heranzieht, liegen **materielle Varianten** derselben Texte vor, die von verschiedenen Faktoren (etwa die Bildschirmgröße, der Gerätetyp, der verwendete Browser oder das Betriebssystem) abhängen können. Materielle Varianten derselben Texte, die nicht auf technische Faktoren zurückzuführen sind, sondern von den Textproduzenten selber zur Verfügung gestellt werden, existieren für normative Texte. Diese erscheinen normalerweise sowohl im PDF-Format (also als E-Texte) als auch als Hypertext-Module (vgl. II.2.1).

Was die Zeichenarten betrifft, die im Subkorpus 1 ins Spiel kommen, lassen sich die meisten Korpustexte als **monocodal** charakterisieren. Damit ist gemeint, dass sie praktisch nur (geschriebene) sprachliche Zeichen enthalten.²⁹⁴ Ausnahmen bilden dabei die Startseite des Portals *ch.ch* (BüG_15_de), die neben Schriftsprache auch Bilder und Videos umfasst (dazu vgl. Alghisi 2018: 198 ff.) und die Webseite zum Schweizer Pass (BüG_18_de). Letztere enthält zwei Icons, die zur Online-Bestellung des Passes führen, und ein Bild, das die formale Evolution des schweizerischen Passes im Lauf der Zeit (von 1915 bis 2010) illustriert.

2.3.4 Geltungsdauer, Herstellungsaufwand, Publikationsort

Die Kategorien *Geltungsdauer*, *Herstellungsaufwand*, *Publikationsort* sind eng miteinander verbunden und hängen direkt voneinander ab.

Was die zeitliche Gültigkeit der Texte angeht, sind unter den Korpustexten diejenigen herauszuheben, die explizit in (und außer) Kraft gesetzt werden und daher eine vorher festgelegte **Gültigkeitsdauer** haben. Dabei geht es bekanntlich in erster Linie um die normativen Texte.²⁹⁵ Für diese ist zwischen dem Erscheinungsdatum und dem Datum des Inkrafttretens zu unterscheiden.²⁹⁶

294 Das heißt natürlich nicht, dass die sprachlichen Zeichen im Subkorpus 1 keine Variation in ihrer Materialität (Schriftart, Größe, Farbe, Anordnung usw.) zeigen. Die Materialität der Sprache kann kommunikativ-funktional eine wichtige Rolle spielen und als Bedeutungsträger wirken.

295 Natürlich weiß man normalerweise nicht, bis wann ein Gesetzestext gültig bleibt. Im Prinzip gelten die Gesetzesbestimmungen – sobald sie in Kraft treten und bis auf Widerruf – sozusagen zeitlos.

296 Dass das Veröffentlichungs- und das Inkraftsetzungsdatum nicht zusammenfallen, geht u. a. darauf zurück, dass zwischen Ersterem und Letzterem eine Referendumsfrist

Beide Daten werden normalerweise in den normativen Texten ausdrücklich erwähnt. Das Bürgerrechtsgesetz im Subkorpus 1 (BüG_2_de) wurde z. B. am 29. September 1952 veröffentlicht, trat am 01. Januar 1953 in Kraft und ist ab dem 01.01.2018 nicht mehr gültig (vgl. II.1.2.3 und II.3). Neben diesen zeitlichen Angaben wird im Text des BüG auch das Datum der Textversion angegeben, die jeweils gültig ist. Dies wird durch die in den Schweizer Bundesgesetzen gängige, knappe Standardformulierung *Stand am [Datum]* zum Ausdruck gebracht (im BüG_2_de: 01.01.2013). Der Hinweis auf die Fassung eines Textes ist insofern wichtig, als die Normtexte – besonders die Gesetzestexte – ständig geändert bzw. revidiert werden.²⁹⁷ Änderungen und Revisionen sind immer das Ergebnis eines bestimmten offiziellen Verfahrens, das mehrere Schritte und verschiedene Akteure einbezieht. Dies bedeutet, dass normative Texte einen großen **Herstellungsaufwand** verlangen, da viel Zeit und Ressourcen in deren Bearbeitung investiert werden.

Auch die Hypertext-Module, die sich auf das BüG (BüG_2_de) beziehen und keinen Normtexten entsprechen, haben sozusagen eine eigene Gültigkeit, die von der des Bezugstextes abhängt. Sie werden allerdings nicht in Kraft gesetzt und deren Änderungen bzw. Überarbeitungen entsprechen eher Aktualisierungen, für die kein offizieller Prozess in Gang gesetzt wird. Auch in diesen Texten wird häufig ein Aktualisierungsdatum angegeben; manchmal ist es allerdings nicht vorhanden, wengleich dessen Erwähnung zur Verständlichkeit und damit zur Förderung der Transparenz beitragen könnte – weil man dadurch erfährt, *wann* die Online-Texte, die eine verringerte Stabilität und eine gewisse „Fluidity“ (vgl. Marx/Weidacher 2014: 191 f.) aufweisen, verfasst wurden. Im Subkorpus 1 finden sich Angaben zum Aktualisierungsdatum auf den Hypertext-Modulen, die vom Staatssekretariat für Migration stammen (BüG_19_de bis BüG_30_de). Die Daten beziehen sich jedoch gewöhnlich auf den Zeitpunkt der Veränderung des Fließtextes, der jeweils auf der Webseite zu lesen ist, während Hinweise auf die Zeit der Änderung der Anlagen bzw. der Schaffung neuer Verlinkungen manchmal fehlen. Die Webseiten, die im Portal *ch.ch* veröffentlicht sind, enthalten hingegen keine Erstellungsdaten (BüG_7_de bis BüG_16_de).

Die „Verflüssigung“, die die Hypertext-Module charakterisiert, hat zur Folge, dass sie mit weniger Sorgfalt bearbeitet werden und dass also der Herstellungs-

verstreichen muss. D.h. die Bürger haben in dem Zeitraum zwischen Publikation und Inkraftsetzung ein Vetorecht. Dementsprechend können sie gegen das neu verabschiedete Gesetz ein Referendum verlangen (vgl. I.3.4.1).

297 Dies trifft besonders auf das Bürgerrechtsgesetz zu, das – wie schon angeführt – sogar einer Totalrevision unterzogen wurde (vgl. II.1.2.3).

aufwand für diese eher gering ist. In diesem Kontext spielt ferner auch der **Publikationsort**, in dem die Texte erscheinen, eine wichtige Rolle. Während die informativen Hypertext-Module nur einmal innerhalb einer behördlichen Website (etwa der Website des Staatssekretariats für Migration) veröffentlicht werden, gehören die normativen Texte in den Rahmen von Rechtssammlungen (Amtliche und Systematische Sammlung des Bundesrechts, Bundesblatt; vgl. I.3.4.2). Publiziert werden sie zwar als eigenständige PDF-Dateien oder als einzelne Hypertext-Module, sie sind allerdings zugleich auch in die Publikationsgefäße des Bundesrechtes eingebettet. Für diese liegen entsprechend dem sprachpolitischen Rahmen der Schweizer Verwaltung gewisse in Metatexten festgeschriebene Sprachnormen vor, die zwingend zu beachten sind. Für die Behördentexte, die nicht in den Rechtssammlungen erscheinen, gelten solche Normen dagegen eher als Empfehlungen und Ratschläge (vgl. Adamzik/Alghisi 2015, 2017 und Adamzik 2018a). Von den Korpustexten des Subkorpus 1 wurden nur die Bundesverfassung (BüG_1_de), das Bürgerrechtsgesetz (BüG_2_de) und die Gebührenverordnung (BüG_5_de) in den Sammlungen des Bundesrechts publiziert.

Die oben erwähnten Ausführungen zur Funktion, zum Inhalt, und zum situativen Kontext der Korpustexte sind in der Tabelle (Tab. II.2.4) unten und in der folgenden Abbildung (Abb. II.2.2) visualisiert. In Abb. II.2.2 stehen rechteckige Formen für normativ-performative Texte der Bundesbehörden (mit Ausnahme vom Handbuch Bürgerrecht, das kein normativer Text ist). Bei den elliptischen und dreieckigen Figuren werden funktionale und situative Kategorien kombiniert: Ellipsen stehen für informative Texte des SEM. Dreiecke entsprechen informativen Texten aus *ch.ch*. Die Pfeile stellen inhaltliche und hierarchische Beziehungen zwischen den normativen Texten dar:

Abkürzung	Textüberschrift DE	Textüberschrift IT	Funktion	Geltungs- modus	Produzent	Recipient	Medium	Publikations- ort	Geltungs- dauer	Herstellungs- aufwand
BuG_1_de	Bundesverfassung der Schweiz Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BuG)	Costituzione federale Svizzera Legge federale su l'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza , LCI)	normativ	bindend	Bundesversammlung	behördenintern und -extern	monocodol schriftsprachlich	Rechtssammlung	vorher festgelegt	groß
BuG_2_de	Handbuch Bürgerrecht	Manuale sulla cittadinanza	informativ	nicht bindend	SEM	Verwaltungsmitarbeiter	monocodol schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	groß
BuG_3_de	V. Bürgerrecht	V. Cittadinanza	informativ	nicht bindend	SEM	Verwaltungsmitarbeiter	monocodol schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BuG_4_de	Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (GebV/BuG)	Ordinanza sulle tasse riscosse in applicazione della legge sulla cittadinanza (Ordinanza sulle tasse LCI)	normativ	bindend	Bundsrat	behördenintern und -extern	monocodol schriftsprachlich	Rechtssammlung	vorher festgelegt	groß
BuG_5_de	Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, Doppelbürger	Acquisizione della nazionalità svizzera, doppia cittadinanza	informativ	nicht bindend	BFS	interessierte Öffentlichkeit	monocodol schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BuG_6_de	Ausländer in der Schweiz	Stranieri in Svizzera	informativ	nicht bindend	BK	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodol schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BuG_7_de	Bedingungen für die ordentliche Einbürgerung	Condizioni per la naturalizzazione ordinaria	informativ	nicht bindend	BK	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodol schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BuG_8_de	Einbürgerung	Naturalizzazione	informativ	nicht bindend	BK	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodol schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BuG_9_de	Erfleichterte Einbürgerung	Naturalizzazione agevolata	informativ	nicht bindend	BK	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodol schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein

Abkürzung	Textüberschrift DE	Textüberschrift IT	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Recipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
BUG_11_de	Haben Sie Ideen oder Wünsche für ch.ch?	Avete desideri o suggerimenti per ch.ch?	interaktionsbezogen	nicht bindend	BK	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodalschriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	klein
BUG_12_de	Haben Sie die gewünschten Informationen nicht gefunden?	Non avete trovato informazioni che stavate cercando?	interaktionsbezogen	nicht bindend	BK	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodalschriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	klein
BUG_13_de	Ordentliche Einbürgerung	Naturalizzazione ordinaria	informativ	nicht bindend	BK	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodalschriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	klein
BUG_14_de	Schweizer Verteilungen im Ausland	Rappresentanze svizzere all'estero	informativ	nicht bindend	BK	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodalschriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	klein
BUG_15_de	Ch.ch	Ch.ch	informativ	nicht bindend	BK	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	multicodalsprache + Bilder + Video Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	klein
BUG_16_de	Wiedereinbürgerung	Reintegrazione	informativ	nicht bindend	BK	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodalschriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	klein
BUG_17_de	Neuregelung: Eingetragene Partnerschaften	Nuova regolamentazione: Unione domestica registrata	informativ	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodalschriftsprachlich	behördliche Website	nicht festgelegt	klein
BUG_18_de	Schweizer Pass	Passaporto Svizzero	<i>aufgabenbezogen</i>	nicht bindend	<i>fedral</i>	Wohnbevölkerung	multicodalsprache + Bilder Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	klein
BUG_19_de	Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung	Cittadinanza svizzera / Naturalizzazione	informativ	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodalschriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	klein
BUG_20_de	Doppelbürgerrecht	Doppia cittadinanza	informativ	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodalschriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	klein

Abkürzung	Textüberschrift DE	Textüberschrift IT	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
BUG_21_de	Einbürgerungsverfahren	Procedura di naturalizzazione	informativ	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodale schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BUG_22_de	Erleichterte Einbürgerung	Naturalizzazione agevolata	informativ	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodale schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BUG_23_de	FAQ – Häufig gestellte Fragen - Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung	FAQ – Domande ricorrenti - Cittadinanza svizzera / Naturalizzazione	informativ	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung	monocodale schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BUG_24_de	Gebühren	Tasse	informativ	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung	monocodale schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BUG_25_de	Bürgerrecht	Cittadinanza	informativ	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodale schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BUG_26_de	Die kantonalen Wohnsitzfristen bei der ordentlichen Einbürgerung	Termini di domicilio canonici per la naturalizzazione ordinaria	informativ	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung	monocodale schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BUG_27_de	Ordentliche Einbürgerung	Naturalizzazione ordinaria	informativ	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodale schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BUG_28_de	Schweizer Bürgerrecht	Cittadinanza svizzera	informativ	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodale schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BUG_29_de	Verfahrensdauer	Durata della procedura	informativ	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodale schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BUG_30_de	Wiedereinbürgerung	Reintegrazione	informativ	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodale schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
BUG_31_de_fr_it	Erleichterte Einbürgerung für ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern mit Wohnsitz in der Schweiz	Naturalizzazione agevolata dei coniugi stranieri di svizzere e di svizzeri domiciliati in Svizzera	informativ	nicht bindend	BFM	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodale schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein

Tab. II.2.4: Überblick über die textexternen Merkmale im Subkorpus 1

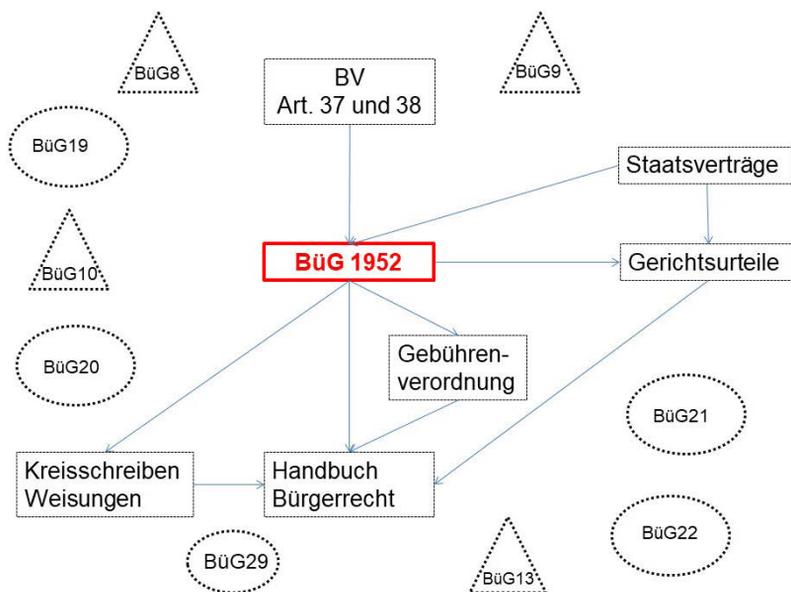


Abb. II.2.2: Struktur des Subkorpus 1

2.4 Analyse der textinternen Merkmale

2.4.1 Beschreibung makrostruktureller Merkmale der Korpustexte

Wenn es darauf ankommt, die Makrostruktur zu beschreiben, spielt die grobe Aufteilung, die auf dem funktionalen Kriterium beruht, eine wichtige Rolle: Die äußere Darbietung der Korpustexte und ihr Aufbau sind nämlich eng mit ihrer Funktion verbunden. Auf der einen Seite haben wir die Gruppe der informativen (Hyper-)Texte, die von der **Bundesverwaltung** emittiert werden.²⁹⁸ Von dieser unterscheidet sich die Gruppe der Texte, die vom Bund in Zusammenarbeit mit **Instanzen anderer politischer Stufen** produziert werden. Diese Gruppe

298 Dabei bilden das *Handbuch Bürgerrecht* (BüG_3_de), der E-Text *Neuregelung: Eingetragene Partnerschaften* (BüG_17_de) und das Merkblatt *Erleichterte Einbürgerung für ausländische Ehepartner* (BüG_31_de) allerdings Ausnahmen. Obwohl sie Texte der Bundesverwaltung sind, weisen sie auf der makrostrukturellen Ebene keine Gemeinsamkeiten mit den anderen Korpustexten auf.

setzt sich aus den Webseiten des Portals *ch.ch* zusammen, an denen nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone und Gemeinden beteiligt sind. Auf der anderen Seite geht es um die **normativen Texte**, die eine funktional bestimmte Gruppe für sich bilden und die – unabhängig von ihrem Textproduzenten und ihrem Erscheinungsort bzw. ihrer Materialität (Normtext als E-Text vs. Normtext als Hypertext-Modul) – durch gewisse makrostrukturelle Merkmale gekennzeichnet sind. Im Folgenden wird zunächst die typische Makrostruktur der Normtexte und insbesondere des BüG geschildert (II.2.4.1.1), dann die der Hypertexte der Bundesverwaltung (II.2.4.1.2).²⁹⁹

2.4.1.1 Normtexte

Die Redaktion von Normtexten folgt bestimmten Regeln. Diese sind in verschiedenen **Hilfsmitteln** festgeschrieben. Konzipiert wurden sie in erster Linie mit dem Ziel, bei der Ausarbeitung von Behördentexten eine einheitliche Praxis sicherzustellen. Einige Vorgaben sind für die normativen Texte verbindlich einzuhalten (vgl. I.3.4.2.2). Dazu gehören die *Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes (GTR)*. Diese wurden von der Schweizerischen Bundeskanzlei herausgegeben und erschienen 2013 in einer vollständig überarbeiteten Auflage. Die GTR sollen bei der Erarbeitung *aller* Erlasse Anwendung finden. Man vergleiche dazu die Einleitung des Metatexts:

Die Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes (GTR) regeln die formale Gestaltung der Erlasse des Bundes. Sie sollen ein **einheitliches Erscheinungsbild** der Erlasse sicherstellen, die im Bundesblatt (BBl), in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht werden. [...]

Aus dem Zweck ergibt sich, dass die in den GTR festgelegten Regeln sich an alle Bundesbehörden (Bundesversammlung, Bundesrat und Bundesverwaltung, eidgenössische Gerichte) richten: Die formalen Anforderungen an Erlasse, die **amtlich publiziert** werden, bestehen **unabhängig von der erlassenden Behörde**. Die GTR gelten auch für Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen und denen der Bund Rechtssetzungsaufgaben übertragen hat (BK 2013a: 11; Hervorhebungen A.A.).

Zur sprachlich-formalen Regelung der Normtexte liegen weitere Metatexte vor, die nicht in die zwingenden Vorgaben eingestuft werden. Dazu zählen der *Gesetzgebungsleitfaden*. *Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des*

299 Den *ch.ch*-Seiten ist eine separate Studie schon nachgegangen (vgl. Alghisi 2018). Auf das Portal *ch.ch* wird daher hier nur punktuell verwiesen.

Bundes, von dem 2007 die vom Bundesamt für Justiz betreute dritte Auflage erschien; und der *Gesetzgebungsleitfaden. Module Gesetz, Verordnung und Parlamentarische Initiative* von 2014, der Informationen über die Arbeitsschritte und Etappen des Rechtsetzungsprozesses enthält. Alle Bundeserlasse verschiedener Hierarchiestufe – etwa grundlegende Regelungen des Parlaments sowie Ausführungsbestimmungen der Regierung – zeichnen sich grundsätzlich durch die gleichen Textsortenregeln aus und sind somit in ihrer Makrostruktur (aber auch in den verwendeten sprachlichen Formulierungen) stark **standardisiert**.

Den oben erwähnten Metatexten entsprechend gliedert sich ein Normtext inhaltlich im Grunde in Erlassstitel, Ingress und Erlasskörper. Der **Ingress** besteht aus einem standardisierten, kursiv markierten Rahmensatz, der angibt, welche Behörde den normativen Text erlässt und welche rechtliche Handlung sie vollzieht (z. B. *Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ... beschliesst*). Innerhalb des Rahmensatzes wird gewöhnlich die Rechtsgrundlage für den Erlass durch die Formulierung „gestützt auf ...“ angegeben. Dabei geht es immer um „die Bestimmungen des übergeordneten Erlasses [...], die zur Rechtsetzung ermächtigen (kompetenzbegründende Bestimmungen)“ (BK 2013a: 20, Rz. 23). In diesem Kontext gelten die intertextuellen Verweise nicht als Thema- sondern als Funktionshinweise, weil „sie [einfach nur] begründen, warum die genannte Behörde überhaupt Bestimmungen zum gegebenen Thema erlassen darf bzw. soll“ (Höfler 2017: 10). Der **Erlasskörper** setzt sich aus einem Einleitungsteil, einem Hauptteil und aus Schlussbestimmungen zusammen (vgl. BK 2013a: 17, Rz. 2). Manchmal liegen im Erlass auch Anhänge vor. Prototypisch besteht der Einleitungsteil aus Bestimmungen zum Zweck eines Normtextes, zu seinem Geltungsbereich und aus Begriffsbestimmungen. Bestimmungen zur Organisation des geregelten Sachverhalts, zum Verfahren, zur Finanzierung, zu Kosten, Gebühren sowie Strafbestimmungen bilden den Hauptteil. Die Schlussbestimmungen betreffen den Vollzug des Normtextes, die Aufhebung und Änderung des gültigen Rechts, das Übergangsrecht, das Referendum und das Inkrafttreten (vgl. BJ 2007: 355, Rz. 874).

Formal besteht die Makrostruktur der Normtexte aus nummerierten, mit Überschriften oder Marginalien versehenen Artikeln und Absätzen, die größeren Einheiten (Abschnitte, Kapitel, Titel, Teile) angehören. Die formale Gliederung eines Normtextes ist im folgenden Beispiel aus den GTR (BK 2013a: 34, Rz. 70) illustriert (Abb. II.2.3):

Teil	
Titel	2. Titel: Obligatorische Krankenpflegeversicherung
Kapitel	4. Kapitel: Leistungserbringer
Abschnitt	4. Abschnitt: Tarife und Preise
Artikel	Art. 52 Analysen und Arzneimittel, Mittel und Gegenstände
Absatz	¹ Nach Anhören der zuständigen Kommissionen und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach den Artikeln 32 Absatz 1 und 43 Absatz 6:
Buchstabe	a. erlässt das Departement:
Ziffer	1. eine Liste der Analysen mit Tarif,
Strich	– ...

Abb. II.2.3: Formale Gliederung eines Normtextes des Bundes

Bei der formalen Gliederung wird in der Regel das Prinzip der **Identität** zwischen Regelung und Bestimmung (sprachliche Realisierung) eingehalten. Danach findet eine bestimmte Regelung „sich in einer textuell eindeutig fassbaren Bestimmung [...] und umgekehrt: Eine Bestimmung hält eindeutig eine bestimmte Regelung fest“ (Lötscher 2005: 195). Das Prinzip ist mit der Maxime ‚Ein Satz – eine Aussage‘ verbunden. Diese Maxime ist auch als ‚Eugen-Huber-Regel‘³⁰⁰ bekannt und wird häufig auch wie folgt ausformuliert: *Pro Artikel höchstens drei Absätze, pro Absatz ein Satz, pro Satz eine Norm* (vgl. BJ 2007: 359, Rz. 880 und Nussbaumer 2007a: 34). Der Grundsatz der Identität von Regelung und Bestimmung ist insofern funktional, als er sowohl zur Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der einzelnen Bestimmungen beiträgt, als auch für deren Anwendung und Auslegung von großer Bedeutung ist. Dies gilt umso mehr, als sich oft „die Zusammenhänge oder der Sinn einer Vorschrift erst aus ihrer systematischen Stellung innerhalb eines Erlasses“ erschließen (BJ 2007: 353, Rz. 866).

Auch das **Bürgerrechtsgesetz** von 1952 (BüG_2_de) weist als Erlasstext eine bestimmte formale / materielle Gliederung in Einheiten verschiedener Größenordnung auf. Auf einer abstrakteren Ebene gliedert sich das Gesetz in Titel, Ingress und Hauptteil. Der Ingress entspricht der Standardformulierung *Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ... beschliesst.*

300 Eugen Huber war ein Schweizer Journalist, Historiker, Rechtstheoretiker und Philosoph. Er ist vor allem als Verfasser des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bekannt. Bei der Redaktion des ZGB hat sich Huber an die Faustregel ‚Ein Satz – eine Aussage‘ gehalten. Diese Regel wird heute auf ihn zurückgeführt, obwohl er sie nirgends explizit so formuliert hat (vgl. Nussbaumer 2007a: 34).

Innerhalb dieses Rahmensatzes wird auf die Art. 43, 44, 68 der nun nicht mehr gültigen Bundesverfassung von 1874³⁰¹ verwiesen und auf eine *Botschaft* des Bundesrates von 1951.³⁰² Der Erlasskörper besteht aus sechs, mit römischen Zahlen versehenen Teilen. Davon sind die ersten zwei Teile jeweils dem Erwerb und dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts *von Gesetzes wegen* einerseits und *durch behördlichen Beschluss* andererseits gewidmet. Der Teil I gliedert sich weiter in den Unterteil A, der den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts behandelt und den Unterteil B, der sich mit dem Verlust befasst. Der Teil II ist auch in die Unterteile A und B aufgeteilt. Der Unterteil A besteht weiter aus vier, mit kleingeschriebenen Buchstaben versehenen Abschnitten, die jeweils die verschiedenen Einbürgerungsarten zum Gegenstand haben. Auch der Unterteil B gliedert sich in zwei Abschnitte, die den zwei Verlustarten des Schweizer Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss gewidmet sind (*Entlassung* einerseits, *Entzug* andererseits). Das Gesetz besteht insgesamt aus 59 Artikeln, die keine Überschriften aufweisen. Deren thematische Einbettung in das Thema Bürgerrecht wird in Marginalien zum Ausdruck gebracht. Einige Artikel sind im Lauf der Jahre aufgehoben worden (wie zum Beispiel Art. 2 und 3). Für andere existieren sachlich zusammenhängende Artikel, die die jeweiligen Bezugsartikel präzisieren und häufig in einem zweiten Schritt nachgetragen wurden. Der sachliche Zusammenhang dieser Artikel mit dem Bezugsartikel wird formal durch die Verwendung derselben Ziffer und die Hinzufügung kleingeschriebener Buchstaben kenntlich gemacht (z. B. Art. 49, 49a und 49b). Einen Überblick über die Makrostruktur des BüG von 1952 bietet die folgende Abbildung (Abb. II.2.4):

Bürgerrechtsgesetz von 1952	
Titel	
Ingress	
I Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen	
A.	Erwerb von Gesetzes wegen (Art. 1-7)
B.	Verlust von Gesetzes wegen (Art. 8-11)

301 Diese Artikel wurden in der neuen Bundesverfassung von 1999 durch die Art. 37 und 38 ersetzt (vgl. BüG_1_de). Das wird in der Anmerkung 2 des BüG explizit ausgedrückt.

302 Der Begriff *Botschaft* bezeichnet eine bestimmte Textsorte, die im Schweizer Gesetzgebungsverfahren eine wichtige Rolle spielt. Eine Botschaft ist ein erläuternder und begründender Text. Sie gehört zu jedem Gesetzesentwurf, der von der Schweizer Regierung dem Parlament zur Diskussion und Verabschiedung unterbreitet wird (vgl. dazu II.3).

II Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss

- A. Erwerb durch Einbürgerung
 - a. Ordentliche Einbürgerung (Art. 12-17)
 - b. Wiedereinbürgerung (Art. 18-25)
 - c. Erleichterte Einbürgerung (Art. 26-32)
 - d. Gemeinsame Bestimmungen (Art. 33-41)
- B. Verlust durch behördlichen Beschluss
 - a. Entlassung (Art. 42-47)
 - b. Entzug (Art. 48)

III Feststellungsverfahren (Art. 49)

IV Bearbeitung von Personendaten (Art. 49a und Art. 49b)

V Rechtsschutz (Art. 50-53)

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 54-59)

Abb. II.2.4: Makrostruktur des Bürgerrechtsgesetzes von 1952

2.4.1.2 Hypertexte der Bundesverwaltung

Die Beschreibung der Makrostruktur der Hypertext-Module der Bundesverwaltung erfolgt exemplarisch anhand eines Korpustextes (BüG_19_de) und gilt hier als *pars pro toto*. Alle Webseiten der verschiedenen Bundesverwaltungseinheiten weisen nämlich denselben Aufbau und dieselbe Textgestaltung auf, d. h. sie sind **standardisiert**. Als Richtschnur gelten dabei die Vorgaben, die im Handbuch *Corporate Design der Schweizerischen Bundesverwaltung* und in den *Richtlinien für das Webdesign Bund*³⁰³ enthalten sind. Diese Normen definieren das Erscheinungsbild des Bundesrats und der Bundesverwaltung im Web und sind besonders bei der Gestaltung der Markenelemente (Logos, Bezeichnungen der Organisationseinheiten ...) zwingend zu beachten. Letztere ermöglichen es, eine Website eindeutig als Website des Bundes zu identifizieren. Dank der formalen Vereinheitlichung des behördenseitigen Online-Angebots wird den Websites eine **visuelle Identität** verliehen, die ein **einheitliches Image** der schweizerischen Behörden suggeriert und zugleich deren Glaubwürdigkeit fördert (vgl. I.3.4.2.2 und I.3.5.2).

Im Mittelpunkt steht hier ein Hypertext-Modul, das Teil der Website des Staatssekretariats für Migration SEM ist und mit dem Titel *Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung* als Einstiegseite in das Thema fungiert. Das Modul besteht grob aus drei Bereichen: einem *Header*, einem *Inhaltsbereich* und einem *Footer*. Oben links im **Header** ist die Kennzeichnung der Website positioniert. Sie setzt sich zusammen aus dem vollständigen Bundeslogo (bestehend aus dem Schweizer Wappen und aus

303 Als Hypertext (und nicht als E-Text) abrufbar unter: <https://swiss.github.io/styleguide/de/>; 31.01.2020.

der offiziellen Bezeichnung der Schweiz in vier Sprachen) und aus der offiziellen Bezeichnung der Organisationseinheit mit dem dazugehörigen Kürzel (Staatssekretariat für Migration SEM). Beide Elemente der Kennzeichnung sind durch eine vertikale graue Linie voneinander getrennt. Oberhalb der Kennzeichnung findet sich ein *Treecrumb*, der die hierarchische Verortung der Website und der entsprechenden Organisationseinheit in der Bundesverwaltung darstellt. Der Treecrumb lässt sich hier als *Ordnungszeichen* (vgl. Bucher 2013: 65f.) einstufen. Daraus geht hervor, dass das Staatssekretariat für Migration dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement angehört, das seinerseits dem Bundesrat untergeordnet ist. Auf der rechten Seite des Headers erscheint die sogenannte *Service-Navigation*, die Verlinkungen auf die SEM-Kontaktseite und auf die Websites anderer Organisationseinheiten, die eng mit dem SEM zusammenarbeiten, beinhaltet. Neben der Service-Navigation findet sich die Funktion für die *Sprachwahl*, wodurch die Sprache der aktuellen Webseite gewechselt werden kann. Dort wird durch Sprachkürzel (*DE, FR, IT, EN*) angezeigt, in welchen (Amts-)Sprachen die Inhalte zur Verfügung stehen (vgl. I.3.4.2.1). Unterhalb der Sprachwahl ist die *Suchfunktion* als Textfeld platziert. Unten findet sich die *A-Z-Navigation*. Es handelt sich dabei um einen alphabetisch geordneten Katalog, in dem die Hauptbegriffe bzw. die Subthemen der Website aufgelistet werden. Bei einem Klick darauf erscheint ein Flyout, das Tabs enthält. Der Katalog bietet einen alternativen Zugang zu den Inhalten des Hypertextes an. Zu den Katalogeinträgen gehört der Begriff *Bürgerrecht* (vgl. den Korpus text BüG_25_de), der mit den SEM-Seiten zum Thema Bürgerrecht – z. B. mit dem hier im Fokus stehenden Korpus text BüG_19_de – verlinkt ist. Erläutert wird er im Katalog / Glossar durch die Stichwörter *Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, Schweizer Bürgerrecht, Einbürgerung*. Sowohl die Suchfunktion als auch die A-Z-Navigation zeichnen sich durch *operationale Zeichen* (Suchfelder, Tabs) aus, die die Navigationsinstrumente der Webseite markieren (vgl. Bucher 2013). Der Header ist unten durch eine rote Linie abgegrenzt. Aus ihm ist unmittelbar ersichtlich, dass die Webseite der Schweizer Exekutive angehört. Insgesamt hat der Header also eine *identifikatorische Funktion*, weil die Autoren bzw. die Betreiber der Website darin erkennbar gemacht werden (vgl. Abb. II.2.5 und dazu Bucher 2013):



Abb. II.2.5: Makrostruktur der Webseiten der Bundesverwaltung: Header

Unterhalb der roten Linie, die den Header abschließt, setzt der **Inhaltsbereich** ein. In dessen oberem Teil erscheint eine Zone, die der *Globalnavigation* vorbehalten

ist. Diese zeigt die Haupteinstiegspunkte der Website als Tabs (Reiter) an. Die verschiedenen Tabs entsprechen den Rubriken, in die die Inhalte der Website eingeordnet werden. Auf der Website des SEM geht es um folgende Inhaltselemente:

- *Aktuell*
- *Einreise & Aufenthalt*
- *Asyl / Schutz vor Verfolgung*
- *Rückkehr*
- *Internationales*
- *Publikationen & Service*
- *Über uns*

Wenn man eins der Tabs anklickt, wird ein Flyout geöffnet, das ein Menü mit Verlinkungen auf die Webseiten beinhaltet, die unter der jeweiligen Rubrik gesammelt sind. Der Korpustext *BüG_19_de* gehört etwa in die Rubrik *Einreise & Aufenthalt*. Diese Information lässt sich auch aus dem sogenannten *Breadcrumb* (einer Linkzeile) entnehmen, der sich unterhalb der Globalnavigation findet und die Position der aufgerufenen Webseite innerhalb der Architektur der Website anzeigt: *Startseite SEM > Einreise & Aufenthalt > Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung*. Wenn ein Navigationspunkt im Pfad angeklickt wird, öffnet sich die entsprechende Webseite. Der Breadcrumb dient zur Benutzerorientierung im Informationsangebot. Auch er kann den *Ordnungszeichen* zugeordnet werden (vgl. Abb. II.2.6 und Bucher 2013):



Abb. II.2.6: Makrostruktur der Webseiten der Bundesverwaltung: Globalnavigation

Der Raum unterhalb der Pfadzeile ist dem eigentlichen Inhalt gewidmet. Er weist zwei Spalten auf. In der linken Spalte findet sich eine *Subnavigation*-Zone. Sie besteht aus einem Navigationskopf mit dem Titel der aktuellen Seite (*Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung*), einem Zurück-Link auf die obere Ebene (*Einreise & Aufenthalt*) und Verlinkungen auf die Unterseiten: *Schweizer Bürgerrecht* (vgl. *BüG_28_de*); *Einbürgerungsverfahren* (vgl. *BüG_21_de*) und *Berichte*. Die rechte Spalte enthält die regelrechten Informationen. Sie ist mit einem Seitentitel und mit einem Fließtext besetzt und besteht also überwiegend aus *repräsentationalen Zeichen* (vgl. Bucher 2013). Vor dem Fließtext positioniert ist der im Themenkatalog verzeichnete Ausdruck *Bürgerrecht*, der als *Schlagwort* markiert ist. Dadurch wird kenntlich gemacht, dass das Wort den Begriff darstellt, unter dem die SEM-

Webseiten zur Schweizer Staatsangehörigkeit gruppiert werden. Unterhalb des Fließtextes sind Verlinkungen anzutreffen, die auf im thematischen Kontext relevante Texte weiterleiten. Sie verbinden entweder mit anderen Hypertext-Modulen oder mit E-Texten (im PDF-Format). Die Links sind unter drei verschiedenen Tabs eingeteilt: *Weiterführende Informationen*, *Handbuch Bürgerrecht* (vgl. *BüG_4_de*) und *Rechtliche Grundlagen*. Unterhalb dieser drei Tabs liegen zwei andere Tabs vor, die die Rubrikbezeichnungen *Dossier* bzw. *Medienmitteilungen* beinhalten und für die Produkte der behördenseitigen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit bestimmt sind. Ihnen ist der Titel *Weitere Infos* vorangestellt (Abb. II.2.7):

The screenshot shows a web page titled "Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung". On the left, there is a sidebar with a "Subnavigation" box containing links for "Schweizer Bürgerrecht", "Einbürgerungsverfahren", and "Berichte". The main content area has a "Schlagwörter: Bürgerrecht" section followed by a paragraph of text. A red box labeled "Inhaltsbereich" highlights the main text. At the bottom, there are three tabs: "Weiterführende Informationen" (highlighted in red), "Handbuch Bürgerrecht", and "Rechtliche Grundlagen".

Abb. II.2.7: Makrostruktur der Webseiten der Bundesverwaltung: Inhaltsbereich und Subnavigation

Der **Footer** besteht aus zwei untereinander liegenden Teilen, die – anders als der Header und der Inhaltsbereich, die eine weiße Farbgebung aufweisen – durch einen hellgrauen Hintergrund charakterisiert sind. Im oberen Teil werden die Hauptrubriken der Globalnavigation mit den entsprechenden Menüs wieder aufgenommen. Die Menüeinträge, die mit den unteren Ebenen der Sitearchitektur verbunden sind, werden stattdessen nicht angezeigt. Der untere Teil, der vom oberen durch eine graue Linie getrennt ist, beinhaltet Verlinkungen zu den Startseiten der Einheiten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Er gibt somit einen Überblick über die verschiedenen Instanzen, aus denen sich das Departement zusammensetzt. Am unteren Ende der Webseite wird schließlich in der *Fußzeile* erneut der Herausgeber der Site angegeben (Staatssekretariat für Migration). Überdies findet sich ein Link auf die rechtlichen Rahmenbedingungen (*Rechtliches*), die auf die Erstellung der Website zutreffen und mit Fragen der Haftung, des Urheberrechts und Datenschutzes zu tun haben. Klickt man darauf, erfährt man, dass „die Bundesbehörden [zwar] mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten“,

dass sie aber „hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung“ übernehmen könnten. Sie behalten sich außerdem vor, „jederzeit Inhalte ohne Ankündigung ganz oder teilweise zu ändern, zu löschen oder zeitweise nicht zu veröffentlichen“ (Abb. II.2.8):³⁰⁴

Aktuell	Einreise & Aufenthalt	Asyl / Schutz vor Verfolgung	Rückkehr	Footer
Aktuell News Reden & Interviews Anlässe Newsletters Laufende Gesetzgebungsprojekte	Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA Schengen/Dublin Auslandaufenthalt Einreise Aufenthalt Arbeit / Arbeitsbewilligungen Integration Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung FAQ – Häufig gestellte Fragen Weiterführende Adressen	Asyl / Schutz vor Verfolgung Staatenlosigkeit Humanitäre Krise in Syrien Asylsuchende aus Eritrea Asylverfahren Dublin Sonderabgabe Sozialhilfe Beschleunigung Asylverfahren Weiterführende Adressen Subventionen im Sozial- und Nothilfereich	Rückkehr Rückkehrhilfe	
Internationales	Publikationen & Service	Über uns		
Warum Menschen migrieren Illegale / Irreguläre Migration Herkunftsländerinformationen Transit- / Zielländerinformationen Internationale Zusammenarbeit	Videos Berichte Publikationen Statistiken Weisungen und Kreisschreiben Laufende Gesetzgebungsprojekte Service	Das SEM Staatssekretär Organisation Rechtliche Grundlagen Kontakt Elektronischer Rechtsverkehr mit den Behörden Stellenangebote		
Websites des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements				
Departement	Ämter	Kommissionen	Institute	
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	Bundesamt für Justiz Bundesamt für Polizei Staatssekretariat für Migration	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter Eidgenössische Schiedskommission Eidgenössische Spielbankenkommission Eidgenössische Migrationskommission	Eidgenössisches Institut für Metrologie Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung Internationale Rechtshilfe	
Staatssekretariat für Migration			Rechtliches	Fußzeile

Abb. II.2.8: Makrostruktur der Webseiten der Bundesverwaltung: Footer und Fußzeile

304 Vgl. <https://www.admin.ch/gov/de/start/rechtliches.html>; 31.01.2020. Dies führt zurück auf das Merkmal „Verflüssigung“, das Hypertexte charakterisiert und das u. a. darauf hinweist, dass Webseiten periodisch auch *Relaunches* unterzogen werden.

2.4.2 Beschreibung mikrostruktureller Merkmale einiger Korpustexte, die Textfamilien bilden

Der Korpustext BüG_19_de, der hauptsächlich einen behördenexternen Adressaten fokussiert, dient als Ausgangspunkt für die Beschreibung von Phänomenen auf der mikrostrukturellen Ebene. Die Analyse setzt am Fließtext ein, der im Mittelpunkt des Inhaltsbereichs steht. Dabei handelt es sich um einen eher knappen Text, der als kurze Einführung in das im Titel ausgedrückte Thema (*Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung*) gilt:

[1] Es gibt Staaten, welche das sogenannte "ius sanguinis", d. h. den Erwerb der Nationalität durch väterliche oder mütterliche Abstammung, kennen. Dazu gehören neben der Schweiz beispielsweise Deutschland und Österreich. Daneben gibt es Länder, die das "ius soli", d. h. den Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund der Geburt im entsprechenden Land, kennen. Dazu gehören die typischen Einwanderungsländer (USA, Südamerika, Kanada, Australien), nicht jedoch die Schweiz. Andere Staaten wie z. B. Frankreich und Italien haben ein gemischtes System mit Elementen des ius sanguinis und des ius soli. Der Erwerb einer Staatsangehörigkeit aufgrund des ius sanguinis oder des ius soli stellt begrifflich keine Einbürgerung dar. Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung wird auf Bundesebene im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (= Bürgerrechtsgesetz) geregelt (BüG_19_de).

Der Text enthält zwei Rechtsbegriffe in lateinischer Sprache (*ius sanguinis* einerseits, *ius soli* andererseits), die den Themenbereich Bürgerrecht prägen. Dass es sich dabei um zwei bestimmte **Fachausdrücke** handelt, wird auf der Sprachoberfläche durch das in attributiver Funktion verwendete Adjektiv *sogenannt* und durch die Verwendung der Anführungszeichen kenntlich gemacht. Auf jeden Fachausdruck folgt eine durch den Konnektor *d.h.* eingeleitete **Erläuterung** mit der deutschen Entsprechung des jeweiligen Begriffs. Beide Erläuterungen bestehen in Nominalisierungen (*Erwerb, Abstammung, Geburt*) und weisen also einen für die Verwaltungssprache typischen Stil auf (vgl. I.1.2.2). Jeden Begriff begleiten Beispiele für Länder, wo die zwei Prinzipien zum Erwerb der Angehörigkeit eines Staates jeweils angewandt werden. Der Begriff *Einbürgerung*, der ebenfalls in den Themenbereich gehört und im Titel auch erscheint, wird *ex negativo* erläutert. Mitgeteilt wird, dass er von den anderen zwei Rechtsbegriffen abweicht. Dabei wird unterstellt, dass die Einbürgerung eine Art des Erwerbs des Bürgerrechts darstellt. Der Begriff *ius sanguinis* wird in der letzten Zeile durch den entsprechenden deutschsprachigen Ausdruck *Abstammung* wieder aufgenommen. Dort wird er durch einen intertextuellen Verweis mit dem Bürgerrechtsgesetz (BüG_2_de) in Verbindung gebracht, wobei der

einschlägige rechtliche Rahmen somit Erwähnung findet.³⁰⁵ Der intertextuelle Verweis hat keine Hyperlinkfunktion, die offizielle Bezeichnung des Gesetzes (*Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts*), die übrigens als solche nicht markiert ist, verlinkt also nicht direkt mit dem entsprechenden Gesetzestext. Die direkte Verlinkung auf die Hypertext-Version des Gesetzes kommt im unteren Teil des Inhaltsbereichs unter dem Tab *Weiterführende Informationen* vor (vgl. II.2.4.1.2). Die Präsenz eines für Hyperlinks bestimmten Teils, die dem Prinzip des „detail on demand“ (Storrer 2004: 217) entspricht, wirkt sich auf die Merkmale des Fließtextes bzw. seine Kürze aus. Einerseits gebietet die Möglichkeit des Weiterklickens zu anderen Inhaltsangeboten „das frühzeitige Benennen des Themas und der Funktion des aktuell sichtbaren Ausschnittes (Knoten)“ (Jakobs/Lehnen 2005: 170). Andererseits gehorcht der Fließtext dem die Gestaltung von Websites bestimmenden **Scrollverbot**. Dieses beruht auf der Tatsache, dass Internet-Nutzer ungern scrollen, nicht zuletzt weil es eher mühsam ist, lange Texte am Bildschirm zu lesen. Das Verbot erfordert es folglich, „den Darstellungsumfang – thematisch-funktional abhängig – stark zu begrenzen“ (ebd.: 171).

Zu den Verlinkungen, die im Korpustext *BüG_19_de* vorhanden sind, zählen die Links zum Handbuch Bürgerrecht (*BüG_3_de* und *BüG_4_de*), die unter dem Tab *Handbuch Bürgerrecht* platziert sind. Das Handbuch, das an Verwaltungsmitarbeiter gerichtet ist (vgl. II.2.3.2), besteht aus sechs Kapiteln und sechs Anhängen, die als separate PDF-Dateien gespeichert sind (vgl. *BüG_4_de*). Im Kapitel 1, das den Titel *Rechtsquellen und Behörden* trägt, findet sich ein Abschnitt, der dem Bürgerrechtsgesetz gewidmet ist. Bemerkenswert ist dabei, dass sich dieser Abschnitt mit demselben Fließtext wie im Korpustext *BüG_19_de* ohne Veränderungen öffnet (vgl. Beispiel [1]). Das Hypertext-Modul *Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung* und das Handbuch Bürgerrecht stellen jedoch nicht die einzigen Kontexte dar, wo der betreffende Fließtext vorkommt. Er erscheint auch in anderen Hypertext-Modulen, die sich im Vergleich zum Modul *Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung* auf unteren Ebenen finden. Dabei geht es um die Webseite *Schweizer Bürgerrecht* (*BüG_28_de*) und die darunterliegende Seite *Doppelbürgerrecht* (*BüG_20_de*).

Der Korpustext *Schweizer Bürgerrecht* (*BüG_28_de*) besteht aus einem verhältnismäßig langen Fließtext, der sich in zwei mit fettgedruckten Überschriften versehene Hauptteile gliedert. Im unteren Teil der Seite sind ein Link auf das Bürgerrechtsgesetz (*BüG_2_de*) und einer auf die Webseite *Schweizer*

305 Der Rechtsbegriff *ius sanguinis*, der das Schweizer System prägt, kommt im Bürgerrechtsgesetz nicht vor. Benutzt wird dort der entsprechende deutschsprachige Ausdruck (*Abstammung*).

Pass (BüG_18_de) anzutreffen. Der erste Hauptteil trägt den Titel *Erwerb des Schweizer Bürgerrechts* und besteht aus vier Abschnitten. Der erste Abschnitt setzt mit einem Satz an, in dem die drei Erwerbstypen *Einbürgerung*, *Abstammung* und *Adoption* erwähnt werden. Dabei wird der Grundunterschied zwischen ihnen (bei der Abstammung und der Adoption erfolgt der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts automatisch; bei der Einbürgerung ist ein behördliches Verfahren vorgesehen) ausgelassen:

[2] Die Schweiz kennt neben der Einbürgerung noch den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung oder Adoption von einem schweizerischen Elternteil (BüG_28_de).

Der Abschnitt setzt mit dem Subthema *Adoption* fort, das mit einem **gesetzsprachlichen Stil** verbalisiert wird. Dieser schlägt sich sowohl in der lexikalischen Wahl – besonders in den Syntagmen *die adoptierte Person*, *eines leiblichen Kindes* – nieder als auch in der syntaktischen Struktur der Sätze, die vor allem aus Konditionalkonstruktionen bestehen:

[3] Durch Adoption kann das Schweizer Bürgerrecht jedoch nur dann erworben werden, wenn die adoptierte Person im Zeitpunkt der Adoption noch unmündig ist und die Adoption dem Kind die volle rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes verschafft. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erwirbt das Kind das Schweizer Bürgerrecht nicht, und es ist auch keine erleichterte Einbürgerung möglich (BüG_28_de; Unterstreichungen A.A.).

Der zweite Abschnitt gleicht dem Fließtext auf der Webseite BüG_19_de. Nur der Incipit und die Formatierung der Anführungszeichen sind anders:

[4] Sehr viele Staaten kennen wie die Schweiz das sogenannte «ius sanguinis», d. h. den Erwerb der Nationalität durch väterliche oder mütterliche Abstammung (BüG_28_de).

Der dritte Abschnitt besteht aus einem einzigen Satz, der eine metakommunikative Funktion hat:

[5] Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Einbürgerung wird unter **Einbürgerung** näher umschrieben (BüG_28_de; Hervorhebung im Original).

Mitgeteilt wird, dass das Subthema *Einbürgerung* anderswo behandelt wird. Der textdeiktische Ausdruck *unter Einbürgerung*, der sich durch Auszeichnung mit Fettdruck abhebt, hat keine Hyperlinkfunktion. Nicht klar ist, ob er sich auf den Kontext des im vorangehenden Abschnitt erwähnten Bundesgesetzes (vgl. Beispiel [1]) bezieht oder auf den der Webseiten zum Schweizer Bürgerrecht.

Der zweite Hauptteil ist dem *Verlust des Schweizer Bürgerrechts* gewidmet und besteht aus fünf Abschnitten. Der erste Abschnitt setzt sich aus einem Satz zusammen, in dem die Verlusttypen in nominalisierter Form aufgelistet werden: *Verwirkung*, *Entlassung*, *Nichtigerklärung*, *Entzug*. Die nachfolgenden Abschnitte behandeln jeweils einen Verlusttyp. Bemerkenswert ist dabei, dass jeder Abschnitt auf den entsprechenden Artikel im Bürgerrechtsgesetz verweist. Die intertextuellen Verweise, die zwar die Artikelnummerierung übernehmen aber die Angaben zur ihrer textuellen Organisation in Absätzen und Buchstaben auslassen, sind auch in diesem Fall mit den Bezugsteiltexten nicht technisch verlinkt. Jeder Abschnitt entspricht einer Art **Reformulierung** der Bezugsartikel, bei der das lexikalische Material des Gesetzes im Grunde erhalten bleibt. Die Reihenfolge der Elemente im Satz wird hingegen in Richtung einer **syntaktischen Vereinfachung** leicht geändert. Dabei könnte man mit Fonsén (2014) von Paraphrasen „mit Minimalvariation“ sprechen.³⁰⁶ Manchmal geht die Vereinfachung mit einer Veränderung der Thema-Rhema-Verhältnisse einher: Was im Bezugsartikel als thematisch wirkt, wird im Zieltext als rhematische Information präsentiert und umgekehrt. Zur Veranschaulichung sind in der folgenden Tabelle (Tab. II.2.4) die Bezugsartikel und die Formulierungen aus dem Korpus text BüG_28_de nebeneinandergestellt:

Artikel aus dem BüG von 1952 ³⁰⁷	Korpus text BüG_28_de ³⁰⁸
<p>Art. 10 ¹ Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, ver- wirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.</p>	<p>[6] Das Schweizer Bürgerrecht verwirkt nach Artikel 10 des Bürgerrechtsgesetzes, wer im Ausland als Kind eines schweize- rischen Elternteils geboren wird, neben der schweizerischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt und bis zur Vollendung des 22. Altersjahres keiner schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt hat, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.</p>

306 Fonsén lehnt sich bei seiner Klassifizierung von Paraphrasentypen an Ungeheuer (1969) an.

307 Die Artikel sind hier unvollständig. Es werden in der Tabelle nur die Absätze wiedergegeben, die jeweils relevant sind.

308 Die Hervorhebungen stammen aus dem Original.

<p>Art. 42 ¹ Ein Schweizer Bürger wird auf Begehren aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder ihm eine solche zugesichert ist. Für Minderjährige gilt Artikel 34 sinngemäss. ² Die Entlassung wird von der Behörde des Heimatkantons ausgesprochen.</p>	<p>[7] Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland wohnhaft sind und neben der schweizerischen noch eine zusätzliche Staatsangehörigkeit besitzen (bzw. eine solche zugesichert haben), können bei der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung nach Artikel 42 des Bürgerrechtsgesetzes ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht stellen. Das Gesuch wird via Bundesamt für Migration an die für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht zuständige Behörde des Heimatkantons weiter geleitet.</p>
<p>Art. 41 ¹ Die Einbürgerung kann vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. ^{1bis} Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem das Bundesamt vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Fristen stehen während eines Beschwerdeverfahrens still.</p>	<p>[8] Wer sich eine Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen hat, riskiert, dass seine Einbürgerung nach Artikel 41 des Bürgerrechtsgesetzes nichtig erklärt wird. Dies ist bis zu acht Jahre nach der Einbürgerung möglich.</p>
<p>Art. 48 Das Bundesamt kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.</p>	<p>[9] Einem Doppelbürger kann das Schweizer Bürgerrecht nach Artikel 48 des Bürgerrechtsgesetzes entzogen werden, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Der Entzug des Schweizer Bürgerrechts ist jedoch nur in einem gravierenden Fall denkbar, so z. B. gegenüber einem verurteilten Kriegsverbrecher.</p>

Tab. II.2.5: Gegenüberstellung Norm- vs. Vermittlungstext: BüG von 1952 vs. Korpusstext BüG_28_de

Die syntaktische Vereinfachung zeigt sich in der Auflösung komplexerer, kognitiv schwieriger zu prozessierender Klammerkonstruktionen (vgl. z. B. *Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils* vs. *wer im Ausland als Kind eines schweizerischen Elternteils geboren wird*), in der Veränderung der

Diathese des Satzes von Passiv in Aktiv (*wenn sie [die Einbürgerung] durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.* vs. *Wer sich eine Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen hat*), in der Verwendung gängigerer Ausdrücke (*innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts* vs. *bis zu acht Jahre nach der Einbürgerung*). Mit der Vereinfachung auf syntaktischer Ebene geht eine „Reduktion der Informationsfülle“ (vgl. Niederhauser 1997, 1999; vgl. I.3.5.1) einher, die sich durch das **Weglassen von Elementen** des Bezugstextes, besonders detaillierter Einzelheiten, auszeichnet. Wie im Fall der Erwerbstypen wird auch bei den Verlustarten der Unterschied zwischen automatischem Verlust und Verlust des Bürgerrechts aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erwähnt. Die Marginalien der Gesetzesartikel fehlen, dies wird aber im Hypertext-Modul des Staatssekretariats für Migration SEM durch Markierungen mit Fettdruck im Haupttext kompensiert. Fettgedruckte Ausdrücke im Fließtext entsprechen nämlich zum Teil den Marginalien der Bezugsartikel (vgl. z. B. die Marginalie des Artikels 41, die *Nichtigerklärung* lautet). Ganze Absätze der Gesetzesartikel entfallen, während diejenigen, die übernommen werden, oft allgemeiner formuliert sind (vgl. z. B. Art. 41 Abs. 1bis). Die **semantische Offenheit**, die typisch für Gesetze ist, wird im Korpus BÜG_28_de im Allgemeinen beibehalten, während konkrete Fälle bzw. praxisbezogene Beispiele fehlen. Wenn sie vorhanden sind, sind sie eher vage (vgl. z. B. mit Bezug auf Art. 48 die Erwähnung von *Kriegsverbrechern*).

Ähnlich verhält es sich bei den Unterseiten, die den verschiedenen Einbürgerungsarten gewidmet sind und hierarchisch dem Modul *Einbürgerungsverfahren* (BÜG_21_de) untergeordnet sind. Die Seite zur *erleichterten Einbürgerung* (BÜG_22_de) enthält z. B. einen aus drei Abschnitten bestehenden kurzen Fließtext. Dieser entspricht der **Zusammensetzung** und **Zusammenfassung** – durch Auslassung von Inhaltselementen – einiger Artikel des Bürgerrechtsgesetzes (BÜG_2_de), auf die allerdings nicht explizit verwiesen wird. Dabei wird auf den **juristischen Apparat** verzichtet. Auch das ist ein Verfahren, das für wissensvermittelnde Kontexte typisch ist (vgl. Niederhauser 1997, 1999; vgl. I.3.5.1). Viele lexikalische Elemente werden vom Gesetz unverändert übernommen; syntaktisch weicht der Fließtext im BÜG_22_de vom Gesetzestext ab, er weist allerdings Konstruktionen auf, die typisch für die Gesetzessprache sind, etwa den **unpersönlichen Stil** der Relativsätze *Wer ..., muss ...* (vgl. Beispiel [10] unten) oder *Wer ..., kann ...* (Beispiel [12]). Auch hier widerspiegelt der Fließtext der Verwaltungseinheit die **Abstraktheit** des Gesetzestextes. Dies trifft besonders auf Formulierungen zu wie z. B. *in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein* [Beispiel 10], *die innere oder äussere Sicherheit*

der Schweiz nicht gefährden [Beispiel 10] oder eng mit der Schweiz verbunden [Beispiel 12]. Deren Interpretation benötigt aufgrund der semantischen Vagheit der Ausdrücke die Hinzuziehung anderer Informationsquellen.³⁰⁹ Die folgende Tabelle stellt einen Vergleich zwischen dem Fließtext im Korpustext *BüG_22_de* (rechte Spalte) und den entsprechenden Bezugsartikeln (linke Spalte) an. Die Formulierungen, die in den zwei Texten partiell oder völlig gleich sind, sowie die Personenbezeichnungen sind unterstrichen worden (Tab. II.2.6):

Artikel aus dem BüG von 1952	Korpustext BüG_22_de
<p>Art. 32 Das Bundesamt entscheidet über die erleichterte Einbürgerung; <u>es hört den Kanton vorher an.</u></p> <p>Art. 51 ² <u>Zur Beschwerde berechtigt sind</u> auch die betroffenen Kantone und Gemeinden</p>	<p>[10] Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig. <u>Der Kanton wird vorher angehört und hat</u> – wie auch die Gemeinde – <u>ein Beschwerderecht</u>. Wer im erleichterten Verfahren eingebürgert werden will, muss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein. Zudem muss <u>er die schweizerische Rechtsordnung beachten</u>, und er darf <u>die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden</u>.</p>
<p>Art. 26 ¹ Die erleichterte Einbürgerung setzt voraus, dass <u>die Bewerberin oder der Bewerber:</u> a. in der Schweiz integriert ist; b. <u>die schweizerische Rechtsordnung beachtet;</u> c. <u>die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.</u> ² <u>Für Bewerberinnen und Bewerber</u>, die nicht in der Schweiz wohnen, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 sinngemäss.</p>	
<p>Art. 27 ¹ <u>Ein Ausländer kann nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger</u> ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er: a. <u>insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat;</u> b. <u>seit einem Jahr hier wohnt und</u> c. <u>seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt.</u> ² <u>Der Bewerber</u> erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Ehegatten.</p>	<p>[11] Von der erleichterten Einbürgerung profitieren können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere <u>ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern</u> sowie <u>Kinder eines schweizerischen Elternteils, welche das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen.</u></p>

309 Dies war der Fall auch bei den informativen Texten aus *ch.ch*, wie die Textanalyse es gezeigt hat (vgl. Alghisi 2018: 213).

<p>Art. 31a ¹ <u>Ein ausländisches Kind, das nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde</u>, kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs. ² <u>Das Kind</u> erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils.</p>	
<p>Art. 28 ¹ <u>Der ausländische Ehegatte eines Schweizer, der im Ausland lebt oder gelebt hat</u>, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er: a. <u>seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt und</u> b. <u>mit der Schweiz eng verbunden ist.</u> ² <u>Der Bewerber</u> erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Ehegatten.</p>	<p>[12] <u>Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern, die seit einem Jahr in der Schweiz wohnen</u>, können die erleichterte Einbürgerung <u>nach einer dreijährigen Ehedauer beantragen</u>, sofern sie <u>insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben</u>. Wer <u>eng mit der Schweiz verbunden ist</u>, kann die erleichterte Einbürgerung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung selbst bei Wohnsitz <u>im Ausland</u> beantragen. Bedingung in diesen Fällen ist allerdings, dass <u>die Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer seit mindestens sechs Jahren besteht</u>.</p>

Tab. II.2.6: Gegenüberstellung Norm- vs. Vermittlungstext: BÜG von 1952 vs. Korpustext BÜG_22_de

Einige der Artikel, die im oberen Teil des Hypertext-Moduls *Erleichterte Einbürgerung* (BÜG_22_de) implizit übernommen werden, erscheinen auch im unteren Teil der Webseite. Dort findet sich unter dem Titel *Erleichterte Einbürgerung nach Artikeln* eine nummerierte Auflistung der Artikel des Bürgerrechtsgesetzes, die die Fälle erwähnen, auf die sich die erleichterte Einbürgerung anwenden lässt. Dabei handelt es sich um die Artikel 27, 28, 29, 30, 31a, 31b, 58a und 58c. Die Übernahme ist auch in diesem Fall durch die Auslassung von Inhaltselementen der Bezugsartikel gekennzeichnet und erfolgt auch hier durch das Ausfallen ihrer formalen Textstruktur sowie durch die Verwendung eines **stichwortartigen Stils**, der nicht völlig ausformulierte Sätze aufweist. Man vergleiche das folgende Beispiel:

[13] 1. Artikel 27 BÜG

Ausländischer Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizer, der insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in

ehelicher Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehepartner lebt. Achtung: der/die Ehepartner/in muss im Zeitpunkt der Heirat die Schweizer Staatsangehörigkeit besessen haben.

2. Artikel 28 BüG

Ausländischer Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers, der im Ausland lebt oder gelebt hat, eng mit der Schweiz verbunden ist und seit mindestens sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehepartner lebt. Gesuchstellung hier auch bei Wohnsitz im Ausland möglich. Achtung: wenn der Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche Einbürgerung nach der Heirat erworben hat, ist die Einbürgerung nicht möglich (BüG_22_de; Hervorhebungen im Original gelöscht; Unterstreichungen A.A.).

Bemerkenswert ist bei diesem Beispiel sowie bei den oben erwähnten aus dem Korpustext BüG_22_de (Beispiel [11] und [12]) die extrem große Variation, die die Verwendung der **Personenbezeichnungen** charakterisiert.³¹⁰ Man kombiniert – auch innerhalb eines und desselben Artikels bzw. Abschnittes – verschiedene Strategien zur Herstellung der Referenz auf Personen. Im Beispiel [13] wird zwischen generischen Maskulina im Singular (*Ausländischer Ehegatte; dem schweizerischen Ehepartner; der Ehepartner*) und vollen sowie gekürzten Paarformen (*einer Schweizerin oder eines Schweizers; der/die Ehepartner/in*) alterniert. In den Beispielen [11] und [12] benutzt man innerhalb einer Nominalphrase sowohl das generische Maskulinum im Plural (*ausländische Ehepartner*) als auch eine pluralische Paarform (*von Schweizerinnen oder Schweizern*). Auch die stichwortartige Übersicht in tabellarischer Form, die unterhalb des Fließtextes erscheint, ist in dieser Hinsicht abwechslungsreich. Die Tabelle enthält sowohl die Kombination ‚Paarformen und generisches Maskulinum‘ (*ausländische Ehefrauen und Ehemänner von schweizerischen Ehepartnern*) als auch die Binnengroßschreibung (*GesuchstellerInnen*) (Abb. II.2.9):³¹¹

310 Zu ähnlichen Ergebnissen bin ich bei der Auswertung der informativen Texte auf *ch.ch* gekommen (vgl. Alghisi 2018: 208 ff.).

311 Zur Verwendung des sogenannten Binnen-I bei der Umsetzung des Prinzips der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter vgl. Adamzik/Alghisi (2017) und Alghisi et al. (2017).

GesuchstellerInnen sind	insbesondere ausländische Ehefrauen und Ehemänner von schweizerischen Ehepartnern sowie ausländische Kinder eines schweizerischen Elternteils
Einreichung des Gesuches	Bund Staatssekretariat für Migration, Abteilung Bürgerrecht, 3003 Bern-Wabern
Kompetenz für den Entscheid	Bund
Beschwerderecht	ja
Voraussetzungen Stufe Bund	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingliederung ▪ Achtung der Rechtsordnung ▪ keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit ▪ zusätzliche Voraussetzungen je nach Gesetzesartikel
Voraussetzungen Stufe Kanton	keine, nur Anhörungs- und Beschwerderecht

Abb. II.2.9: Tabelle aus Korpustext BüG_22_de

Diese Vermischung verschiedener Strategien zur Personenreferenz kennzeichnet genauso die anderen Webseiten des Staatssekretariats für Migration SEM zum Thema Schweizer Bürgerrecht. Im zweiten Hauptteil des Korpustextes BüG_28_de zum Verlust des Bürgerrechts werden z. B. volle Paarformen (*Schweizerinnen und Schweizer*) neben dem generisch gemeinten Maskulinum (*Einem Doppelbürger*) gebraucht.

Die Heterogenität im Sprachgebrauch scheint hier das Prinzip der **kreativen Lösung** zu befolgen, das im deutschen Leitfadensystem zum geschlechtergerechten Formulieren (BK 2009a) vorgeschrieben ist (vgl. I.3.4.2.2). Danach sollte man „die vorhandenen sprachlichen Mittel kombinieren und sie so verwenden, dass ihre Vorteile voll zum Tragen kommen und ihre Nachteile minimiert werden“ (BK 2009a: 41). Dieses Prinzip widerspricht jedoch dem Gebot der **Einheitlichkeit**, das in der Anleitung zur geschlechtergerechten Sprache ebenfalls propagiert wird. Diesem Grundsatz zufolge sollte Gleiches „immer gleich benannt werden“ (BK 2009a: 68; im Original in Fettdruck; vgl. auch I.3.4.2.2). Das bedeutet, dass „einmal gewählte Personenbezeichnungen [...] konsequent verwendet werden müssen“ und dass insbesondere „Paarformen [...] nicht neben Formen im generischen Maskulinum [...] stehen dürfen“ (ebd.). Dies gilt vor allem für Normtexte, bei denen allfällige Interpretationshürden zu beheben sind und die demzufolge am strengsten kontrolliert werden (vgl. II.2.3.4).

Das Bürgerrechtsgesetz von 1952 (BüG_2_de) missachtet das Gebot der Einheitlichkeit auf vielfache Weise. Nicht nur stehen im ganzen Gesetzestext

generische Maskulina und Paarformen nebeneinander, auch bei Ausdrücken, die sich durch völlige Referenzidentität auszeichnen, werden häufig unterschiedliche Strategien zur Bezeichnung von Personen angewandt. Dies zeigt sich gut am Beispiel von ‚Bewerber‘, das z. B. in zwei aufeinander folgenden Artikeln einmal durch Paarformen (*die Bewerberin oder der Bewerber; Bewerberinnen und Bewerber*; vgl. Art. 26) einmal durch das generische Maskulinum (*Der Bewerber*; Art. 27) versprachlicht wird. Die **Inkongruenzen**, die das Bürgerrechtsgesetz prägen, lassen sich dadurch erklären, dass zur Zeit der Abfassung des Gesetzes (zu Beginn der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts) die geschlechtergerechte Sprachverwendung noch kein Thema war. Das Gesetz wurde im Lauf der Jahre kontinuierlich Teilrevisionen unterzogen. Dabei haben sich auf die Redaktion des Gesetzes die Sprachnormen ausgewirkt, die jeweils gültig waren. Ab den 1990er Jahren wurde das generische Maskulinum aus deutschsprachigen Erlass-texten des schweizerischen Bundes offiziell verbannt.³¹² Dies führte dazu, dass die Artikel, die nach dieser Zeit nachgetragen wurden, diese Form nicht enthielten. Die formalen Unstimmigkeiten, die aus dem langjährigen Revisionsprozess des Gesetzes resultiert haben, sowie der Wunsch nach ihrer Bereinigung waren in den 2000er Jahren einer der Gründe, die die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes veranlasst haben (vgl. II.1.2.3 und II.3).

Wie bereits angeführt, weisen auch die Korpustexte des Staatssekretariats für Migration SEM – wie etwa die Seite zur *erleichterten Einbürgerung* (BüG_22_de) – Vielschichtigkeit bei der Verwendung der Personenbezeichnungen auf. Diese **Variation** ist hier aber nicht durch den gesetzlichen Bezugstext motiviert. Tatsächlich weichen hier die Webseiten der Bundesverwaltung häufig von dem Ausgangstext ab, auch wenn sie die Gesetzesartikel fast wörtlich übernehmen (vgl. z. B. *Der ausländische Ehegatte eines Schweizerers* im Art. 28 vs. *Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern* im Beispiel [12]). Der heterogene Sprachgebrauch wirkt hier vielmehr als Mittel zum Leseranreiz bzw. als Instrument, um eine gewisse **Nähe** dem Adressaten gegenüber (dem Bürger, der sich über die Schweizer Staatsbürgerschaft informieren möchte) zu zeigen. In diesem Kontext vermischt sich der amtliche, unpersönliche Stil der Verwaltungswebseiten, der sich auch als ein Zeichen für **Seriosität** versteht (vgl. Jakobs/Lehnen 2005: 177), mit Formulierungen, die vom Versuch zeugen, einen **Dialog** mit dem Bürger anzubahnen (vgl. I.3.1). Dies zeigt sich zum Beispiel bei der Auflistung der Fälle, auf die die erleichterte Einbürgerung

312 Zur Entwicklung der Diskussion über den geschlechtergerechten Sprachgebrauch und zu deren Auswirkungen auf die Praxis der Redaktion von Schweizer Behördentexten vgl. Adamzik/Alghisi (2017) sowie die Publikationen im Rahmen des oben erwähnten Forschungsprojekts der Universität Genf (vgl. dazu I.3.2).

zutrifft, in der Verwendung des Wortes *Achtung* (vgl. Beispiel [13]). Dieses gilt als Aufforderung und will die Aufmerksamkeit des Rezipienten auf das lenken, was er berücksichtigen sollte. Die **Verschränkung verschiedener Register**, die zwischen einem unpersönlichen, gesetzsprachlichen einerseits und einem persönlicheren, adressatenorientierten, die interaktive Form *wir-Sie* einnehmenden Stil andererseits schwanken, charakterisiert die Hypertext-Module des Staatssekretariats für Migration im Allgemeinen. Dies gilt besonders für die Seiten, die konkretere, praxisbezogene Informationen zum Einbürgerungsverfahren mitteilen. Bei den persönlicheren Formulierungen ist es die in der Schweiz ansässige, einbürgerungswillige Person, die in erster Linie angesprochen wird:

[14] Wer seit zwölf Jahren in der Schweiz wohnhaft ist – die zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in unserem Land verbrachten Jahre zählen dabei doppelt – kann ein Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung stellen (BüG_27_de; Unterstreichungen A.A.).

[15] Der neue Art. 38 BüG, welcher am 01.01.2006 in Kraft getreten ist, bestimmt, dass Bund, Kantone und Gemeinden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken.

Für Fragen zu Gebühren, welche bei der ordentlichen Einbürgerung erhoben werden, wenden Sie sich bitte an die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden, da der Bund lediglich die eidgenössische Bewilligung erteilt (BüG_24_de; Unterstreichungen A.A.).

Interessant ist die Webseite, die die Verfahrensdauer beschreibt (BüG_29_de). Diese Seite setzt mit einem unpersönlichen Ton an, der progressiv persönlicher wird, indem die Einbürgerungswilligen direkt angesprochen werden:

[16] Bei jährlich rund 30 000 neuen Gesuchen um ordentliche und erleichterte Einbürgerung ist die Arbeitslast bei den am Verfahren beteiligten Stellen von Bund, Kanton und Gemeinde gross. Dennoch wird jedes Einbürgerungsgesuch sorgfältig und nach objektiven Kriterien geprüft. Je nachdem, um was für eine Einbürgerungsart es sich handelt und welche Kantone beteiligt sind, kann die Dauer des Verfahrens sehr unterschiedlich sein:

Normalerweise ist bei Gesuchen um erleichterte Einbürgerung gestützt auf Art. 27 BüG mit einer Verfahrensdauer von rund eineinhalb Jahren zu rechnen. In Einzelfällen kann das Verfahren länger dauern. Zur Frage der Verfahrensdauer einer ordentlichen Einbürgerung wenden Sie sich bitte an die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden, da der Bund lediglich die eidgenössische [sic] Einbürgerungsbewilligung erteilt.

Sollten wir im Verlaufe des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder weitere Informationen benötigen, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wir bitten Sie, während des laufenden Verfahrens nur in ausserordentlichen Fällen und in schriftlicher Form an unser Amt zu gelangen:

[Adresse des SEM]

Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen bestens (BüG_29_de; Unterstreichungen A.A.).

Zu bemerken sind die aufwertenden, eher vagen Adjektive im ersten Abschnitt (*sorgfältig, objektiv*), wodurch das Amt für die eigene Arbeit wirbt. Durch die Argumentation ‚trotz einer großen Menge Gesuche arbeiten wir mit Sorgfalt‘ versucht das Staatssekretariat, das **positive Image** der eigenen Organisation zu pflegen.

Die Perspektive des Einbürgerungswilligen steht auch im Fokus des Hypertext-Moduls *FAQ-Häufig gestellte Fragen* (BüG_23_de). Dieses besteht aus den Teilen *Ordentliche Einbürgerung*, *Erleichterte Einbürgerung* und *Doppelbürgerrecht*. Jeder Teil ist durch ein **Frage-Antwort-Muster** charakterisiert. Dabei übernimmt der Produzent die Rolle des Rezipienten und greift Fragen vor, die sich ein einbürgerungswilliger Mensch stellen könnte. Dies ruft den Gebrauch von *ich* hervor, das sowohl in der Frageformulierung als auch in der entsprechenden Antwort benutzt wird und das „den Rezipienten [...] die Umstellung von der Perspektive des Angesprochenen (*Sie*) abverlangt“ (Alghisi 2018: 212), die die anderen Hypertext-Module prägt (vgl. oben: Beispiele [15] und [16]). Bei den Frageformulierungen handelt es sich um W-Fragen, die für jede Einbürgerungsart darauf hinweisen, *wann* die Person, die sich einbürgern lassen möchte, ein Gesuch stellen darf, *wo* sie das Gesuchsformular erhält bzw. *wo* sie das Einbürgerungsgesuch einreichen muss. Auch in diesem Fall bestehen die Antworten trotz der Verwendung der Verben in der ersten Person Singular vor allem nur in der fast wörtlichen Übernahme der gesetzlichen Artikel und in der Reproduktion von deren **semantischer Vagheit** (mit Bezug auf das folgende Beispiel vgl. Art. 26, 27, 28 des BüG):

[17] Ich bin Ausländer(in) und mit einer Schweizerin resp. mit einem Schweizer verheiratet. Wann kann ich ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen?

Ich muss seit mindestens drei Jahren in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehepartner leben, insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben und seit mindestens einem Jahr in der Schweiz wohnen. Lebe ich im Ausland, muss ich seit mindestens sechs Jahren in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft leben und mit der Schweiz eng verbunden sein. Unabhängig vom Wohnsitz wird verlangt, dass ich zumindest sinngemäss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert bin,

die schweizerische Rechtsordnung beachte und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährde.

Besonderer Hinweis:

Der schweizerische Ehepartner muss bereits bei der Heirat das Schweizer Bürgerrecht besessen haben (BüG_23_de; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Gelegentlich wird der Rezipient in der Antwort auf einen persönlichen Kontakt mit den Behörden verwiesen. Dies erfolgt einmal durch eine erneute Perspektivenänderung (*ich* → *Sie*) oder durch die Verwendung einer auffordernden Formulierung im Imperativ (vgl. Beispiel [19]):

[18] Wo muss ich das Einbürgerungsgesuch einreichen?

Das Gesuch um ordentliche Einbürgerung ist je nach kantonaler Regelung beim Kanton oder bei der Gemeinde einzureichen. Auskunft erhalte ich bei der Wohngemeinde oder beim kantonalen Bürgerrechtsdienst (BüG_23_de; Hervorhebungen im Original gelöscht; Unterstreichungen A.A.).

[19] Wo erhalte ich ein Gesuchsformular?

Kontaktieren Sie die zuständige kantonale Behörde: Adressliste (BüG_23_de; Hervorhebungen im Original gelöscht; Unterstreichungen A.A.).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Korpustexte, aus denen sich das Subkorpus 1 zusammensetzt, unterschiedlichen Materialisierungen derselben virtuellen Texteinheiten entsprechen. In einigen Fällen ist es derselbe Wortlaut, der wie ein **Versatzstück** in neuen Texten rekontextualisiert wird. Das ist etwa der Fall beim Text im Beispiel [1]. In anderen Fällen durchläuft die virtuelle Texteinheit, die im Rahmen veränderter situativer Bedingungen wiederholt wird, inhaltliche und / oder formale **Veränderungen**, die auf eine Vereinfachung des Textes gerichtet sind. Dies trifft vor allem auf die (oben erwähnten) Artikel des Bürgerrechtsgesetzes zu.³¹³ Manchmal geht die erneute Materialisierung nicht nur mit einer Vereinfachung der virtuellen Einheit einher, sondern auch mit deren Umsetzung in eine neue Textform, etwa wenn ein Fließtext in einen verknappten Text bzw. in eine Tabelle umgewandelt wird. Hier

313 Mit Bezug auf die wiederholte Materialisierung derselben (Teil-)Texte und auf die Präsenz von Links, die auf in einem bestimmten Zusammenhang relevante Texte verweisen, spricht Morlok von „Bausteintechnik“: „Die leichte Zugänglichkeit und Heranziehbarkeit der Bezugstexte erleichtert eine ‚Bausteintechnik‘. Damit ist gemeint, dass andernorts vorgefertigte Texte ohne oder mit kleinen Veränderungen in die Produktion des aktuellen Textes übernommen werden können. Die Intertextualität wird technisch leichter realisierbar. Im Grenzfall beschränkt sich der aktuelle Autor darauf, andere Texte nur nachzuweisen, ohne sie selbst auch inhaltlich teilweise zu zitieren“ (Morlok 2015: 77).

haben wir es mit einer erneuten Materialisierung mit **grafischer Variation** zu tun.³¹⁴ Der Artikel 3 der Gebührenverordnung von 2005 (BüG_5_de) wird z. B. im Handbuch Bürgerrecht (BüG_3_de) in eine Tabelle umgewandelt (vgl. Kap. 2.8.2 des Handbuchs). Diese Tabelle erscheint auch auf dem Hypertext-Modul des SEM, der den Titel *Gebühren* trägt (BüG_24_de). Dabei werden zwar die Inhaltswörter der Ausgangstabelle übernommen, einige Inhaltelemente sowie formale Aspekte werden allerdings ausgelassen: die Hinweise auf die Gebühren in den Kantonen; die intertextuellen Verweise auf die Rechtsquelle³¹⁵ sowie die farbliche Markierung, die die Unterscheidung zwischen den Textteilen des Verwaltungsartikels widerspiegelt. Man vergleiche die folgende Abbildung (Abb. II.2.10), wo Ausschnitte aus den drei materialisierten Texten nebeneinandergestellt werden:

Art. 3 Gebührensätze

¹ Das SEM erhebt die folgenden Gebühren:

Frauen

a.	für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an:			
1.	Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	100		
2.	Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen	150		
3.	Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind	50		
b.	für die erleichterte Einbürgerung nach den Artikeln 27 und 28 BüG ⁵	450		

Gebührenverordnung (BüG_5_de)

SEM-Seite (BüG_24_de)

Bewilligung bzw. Entscheid erleichterte Einbürgerung/Wiedereinbürgerung	Betrag			
Einbürgerungsbewilligung bei Gesuchstellung volljährige Personen	Fr.100.-			
Einbürgerungsbewilligung Ehegatten	Fr.150.-			
Einbürgerungsbewilligung minderjährige Personen	Fr.50.-			
Art.27 und 28 BüG Wohnsitz Inland	Fr.750.-			
Art.28 BüG Wohnsitz Ausland	Fr.550.-			

	Bundesgebühr	Kantonale Gebühr höchstens:	Gebühr Bund und Kanton
Einbürgerungsbewilligung bei Gesuchstellung volljährige Personen (Art. 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 1)	Fr. 100.-		Fr. 100.-
Einbürgerungsbewilligung Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen (Art. 3 Abs. 1 lit. 2 Ziff. 2)	Fr. 150.-		Fr. 150.-
Einbürgerungsbewilligung bei Gesuchstellung minderjähriger Personen (Art. 3 Abs. 1 lit. 2 Ziff. 3)	Fr. 50.-		Fr. 50.-
Erleichterte Einbürgerung nach den Artikeln Art. 27 und 28 BüG Wohnsitz Inland	Fr. 450.-	Fr. 300.- für kantonalen Erziehungsberechtigten	Fr. 750.-
Erleichterte Einbürgerung Art. 28 BüG Wohnsitz Ausland	Fr. 450.-	Fr. 100.- für Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse	Fr. 550.-

Handbuch Bürgerrecht (BüG_3_de)

Abb. II.2.10: Verschiedene Materialisierungen derselben Inhalte im Subkorpus 1

Die Texte, die das Subthema Gebühren fokussieren, sowie alle Korpustexte, die einen inhaltlichen bzw. formalen Kern gemeinsam haben, bilden kleinere **Textfamilien** (vgl. Abb. II.2.11 und I.2.2):

314 Der Einsatz grafischer Mittel bzw. die Kombination verschiedener Zeichensysteme (Sprache, Farbe, Bild, Ton) prägt insbesondere die Präsentation der Inhalte auf den *ch.ch*-Seiten (vgl. Alghisi 2018: 200 ff.).

315 Zu bemerken ist hier, dass die intertextuellen Verweise in der zweiten und dritten Reihe der Tabelle aus dem Handbuch Bürgerrecht einen formalen Fehler enthalten. Statt auf den Buchstaben „a“ der Verordnung (*lit. a*) wird auf „lit. 2“ (!) verwiesen.

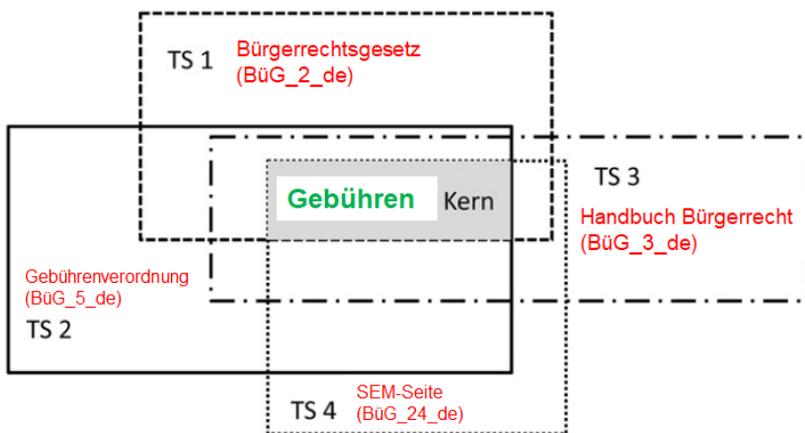


Abb. II.2.11: Textfamilien im Subkorpus 1

2.5 Vergleich mit den italienischen Versionen

Im Folgenden werden die italienischen Texte auf der mikrostrukturellen Ebene analysiert. Die Texte werden durch meine Brille – d. h. durch die Brille einer Italienischmuttersprachlerin italienischer Nationalität – betrachtet. Bei den Auswertungen habe ich das italienische Online-Wörterbuch *Treccani*,³¹⁶ den italienischen *Codice Civile*³¹⁷ (Bürgerliches Gesetzbuch) und die italienische *Legge n. 91 sulla cittadinanza* vom 05.02.1992 sowie den entsprechenden *Regolamento n. 362* vom 18.04.1994 als Bezugspunkt herangezogen. Dabei wären die Ergebnisse meiner Analysen mithilfe größerer Korpora in weiteren Studien zu überprüfen. D.h. es wäre zu untersuchen bzw. festzustellen, inwieweit die Formulierungen, auf die ich hier meine Aufmerksamkeit lenke, in den Schweizer Texten i. Allg. verbreitet sind bzw. ob man dabei tatsächlich von Besonderheiten der italienischen Sprache der Schweiz (Helvetismen) sprechen kann oder nicht.³¹⁸

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den italienischen föderalen Korpus-texten um **Übersetzungen** der entsprechenden deutschen Versionen (vgl.

316 Vgl. <http://www.treccani.it/vocabolario/>; 05.02.2020.

317 Vgl. <https://www.gazzettaufficiale.it/dettaglio/codici/codiceCivile>; 05.02.2020.

318 Diese Überlegungen gelten auch für die Auswertungen in II.3.7 und II.5.

I.3.4.2.1 und II.1.2). Die folgende Tabelle (II.2.7) bietet einen Überblick über die Textüberschriften im Italienischen:

Korpustext	Textüberschrift
BüG_1_it	Costituzione federale
BüG_2_it	Legge federale su l'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)
BüG_3_it	Manuale sulla cittadinanza
BüG_4_it	V. Cittadinanza
BüG_5_it	Ordinanza sulle tasse riscosse in applicazione della legge sulla cittadinanza (Ordinanza sulle tasse LCit)
BüG_6_it	Acquisizione della nazionalità svizzera, doppia cittadinanza
BüG_7_it	Stranieri in Svizzera
BüG_8_it	Condizioni per la naturalizzazione ordinaria
BüG_9_it	Naturalizzazione
BüG_10_it	Naturalizzazione agevolata
BüG_11_it	Avete desideri o suggerimenti per ch.ch?
BüG_12_it	Non avete trovato l'informazione che stavate cercando?
BüG_13_it	Naturalizzazione ordinaria
BüG_14_it	Rappresentanze svizzere all'estero
BüG_15_it	Ch.ch
BüG_16_it	Reintegrazione
BüG_17_it	Nuova regolamentazione: Unione domestica registrata
BüG_18_it	Passaporto Svizzero
BüG_19_it	Cittadinanza svizzera / Naturalizzazione
BüG_20_it	Doppia cittadinanza
BüG_21_it	Procedura di naturalizzazione
BüG_22_it	Naturalizzazione agevolata
BüG_23_it	FAQ – Domande ricorrenti
BüG_24_it	Tasse

BüG_25_it	Cittadinanza
BüG_26_it	Termini di domicilio cantonali per la naturalizzazione ordinaria
BüG_27_it	Naturalizzazione ordinaria
BüG_28_it	Cittadinanza svizzera
BüG_29_it	Durata della procedura
BüG_30_it	Reintegrazione
BüG_31_de_fr_it	Naturalizzazione agevolata dei coniugi stranieri di svizzere e di svizzeri domiciliati in Svizzera

Tab. II.2.7: Korpustexte des Subkorpus 1: Italienisch

Wie die deutschen Texte werden auch die italienischen Normtexte (*Costituzione, Legge, Ordinanza*) selbstverständlich einer strengen **formalen Kontrolle** unterzogen und zeichnen sich durch die Einhaltung bestimmter, vorher festgelegter redaktioneller Normen aus. Besonders an den italienischen normativen Texten ist aber, dass diese ursprünglich Übersetzungen sind, die als Originale behandelt werden und wie Originaltexte ‚klingen‘ sollen. Dabei wird dem Prinzip der **Gleichstellung der Sprachfassungen** der amtlichen bzw. der Normtexte (Deutsch, Französisch, Italienisch) Rechnung getragen, das also auf einer „*finzione giuridica*“ (juristische Fiktion; Egger 2019: 35) beruht. Solche Fiktion stellt für die Übersetzer und Textverfasser eine Herausforderung dar:

Sul fronte testuale, una prima difficoltà è dovuta appunto all’antinomia traduzione/originale, ossia al fatto che pur nascendo come traduzione, il testo italiano vale come testo originale. Il testo italiano deve essere fruibile totalmente come testo autonomo, il che significa innanzi tutto occultare dal testo in questione la dimensione traduttiva (Egger 2019: 36).

Demnach soll der italienische Übersetzer, der die deutschen bzw. eventuell die französischen Texte übersetzt, den Sinn der normativen Bestimmungen begreifen und ihn unter Berücksichtigung der Gewohnheiten und Sensibilitäten, die den Sprachgebrauch im Italienischen prägen, in italienische Sprache umsetzen:

il traduttore [...] deve afferrare l’idea e commisurare questa al senso profondo (giuridico) delle parole che la esprimono, individuare le parole che nella lingua di arrivo hanno lo stesso senso (giuridico) e utilizzare queste parole – e non altre – per riscrivere la disposizione (Egger 2019: 61).

Es geht also darum, aus den zur Verfügung stehenden sprachlichen Ressourcen jeder Sprache zu schöpfen und die Eigenschaften der verschiedenen Sprachen sowie die dort dominanten Einstellungen zu respektieren (vgl. I.3.4.2.2):

In un contesto plurilingue, il primo dei doveri nei riguardi della parola è certamente il rispetto delle prerogative proprie ad ogni lingua e l'esaltazione delle risorse di ognuna di esse (Egger 2019: 83).

Dieses Prinzip liegt u. a. der Verwendung der **Personenbezeichnungen** in den normativen Texten des Subkorpus 1 zugrunde. Während das Deutsche – trotz der Verstöße gegen das Einheitlichkeitsgebot (vgl. II.2.4.2) – tendenziell die Doppelformen bevorzugt, verwendet das Italienische systematisch das generische Maskulinum. Dabei orientieren sich beide Sprachen an den sprachlichen Vorgaben, die jeweils zum Thema sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter erarbeitet wurden (vgl. I.3.4.2.2). So ist die *Legge federale* (BüG_2_it) durch die konsequente Verwendung des generisch gemeinten Maskulinums gekennzeichnet; das Femininum kommt nur vor, wenn man sich spezifisch auf Frauen bezieht. Man vergleiche als Beispiel den Art. 1 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes von 1952:³¹⁹

BüG_2_de	BüG_2_it
<p>[20] Art. 1 ¹ <u>Schweizer Bürgerin oder Bürger</u> ist von Geburt an: a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter <u>Schweizer Bürgerin oder Bürger</u> ist; b. das Kind einer <u>Schweizer Bürgerin</u>, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.</p>	<p>[20] Art. 1 ¹ È <u>cittadino svizzero</u> dalla nascita: a. il figlio di genitori uniti in matrimonio, dei quali uno almeno è <u>cittadino svizzero</u>; b. il figlio di una <u>cittadina svizzera</u> non coniugata con il padre.</p>

Auf die Sorgfalt, mit der die *Legge federale* (BüG_2_it) erarbeitet wurde, geht die formale Korrektheit zurück, die den Text prägt. Nur kleine sprachliche Ungenauigkeiten lassen sich hier und da bemerken. Ein Beispiel findet sich in der Marginalie des Art. 54; dort ist das deutsche Fachwort *Vollzug* durch den italienischen Ausdruck *esenzione* (Deutsch: Befreiung) statt durch das in diesem Fall korrekte Wort *esecuzione* übersetzt. Auch im Gesetzestitel *Legge su l'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera* ist eine Abweichung von

319 In diesem und in den nachfolgenden Beispielen ist die originale Auszeichnung gelöst. Die Unterstreichungen stammen jedes Mal von mir und markieren die relevanten, jeweils kommentierten linguistischen Phänomene.

den Regeln des Standarditalienischen festzustellen. Anstelle der komplexen Präpositionen (preposizioni articolate) *sull'acquisto* und *sulla perdita*, die aus der Kombination Präposition *su* + bestimmter Artikel *l'* bzw. *su* + bestimmter Artikel *la* resultieren, wird die Präposition *su* in einfacher Form (preposizione semplice) benutzt. Das ist im Italienischen eher ungewöhnlich und lässt sich hier nur als bewusst eingesetzte Strategie erklären, um die Wiederholung der Präposition zu vermeiden.

Wie die deutschen sind die italienischen informativen Hypertexte durch große **sprachliche Variation** gekennzeichnet. Manchmal führt sie zu Uneinheitlichkeiten bzw. **Inkongruenzen** innerhalb eines Textes, die zum Teil schwierig zu erklären sind. Ein gutes Beispiel für sprachliche Variation sind in diesem Kontext die italienischen Texte, die aus dem Portal *ch.ch* stammen. Auch die italienische Fassung der *ch.ch*-Startseite (BüG_15_it) enthält – wie die deutsche – Kurztex-te, die in bunte Kästen gelegt sind und sprachlich-stilistisch stark voneinander abweichen. Dabei scheint das klassische Prinzip der *variatio delectat* zu dominieren (vgl. Alghisi 2018: 202). Man betrachte die folgenden Beispiele:

BüG_15_de	BüG_15_it
[21] <u>Ausländer</u> in der Schweiz In die Schweiz <u>einreisen</u> , leben, arbeiten sowie Familiennachzug und Einbürgerung.	[21] <u>Stranieri</u> in Svizzera <u>Entrata e soggiorno</u> in Svizzera, lavorare, ricongiungimento familiare e naturalizzazione.
[22] Online-Schalter <u>Auslandschweizer</u>	[22] Sportello online per <u>le Svizzere e gli Svizzeri</u> all'estero
[23] Wie funktioniert die Schweiz? Mit der Broschüre "Der Bund kurz erklärt" <u>lernen Sie</u> die <u>Grundlagen</u> des schweizerischen Staates <u>besser kennen</u> .	[23] Come funziona la Svizzera L'opuscolo "La Confederazione in breve" <u>vi offre</u> una <u>panoramica del funzionamento</u> dello Stato svizzero.
[24] Abstimmung vom 12. Februar 2017 <u>Finden Sie</u> hier die <u>vorläufigen</u> amtlichen Endergebnisse vom 12.02.2017.	[24] Votazione del 12.2.2017 I risultati della votazione popolare.
[25] Löhne in der Schweiz Bestimmungen zum Minimal- oder Durchschnittslohn, <u>Lohnrechner</u>	[25] Salari <u>minimi</u> in Svizzera <u>Qual è</u> il salario medio in Svizzera. <u>Esiste</u> un salario minimo?

Die Nähe der italienischen Fassung zur Ausgangssprache kann mehr oder weniger groß sein. Der oben genannte Text (BüG_15) ist dabei insofern interessant, als er sowohl Beispiele für intralinguale stilistische Abweichungen beinhaltet als auch für Unterschiede in den sprachlichen Strategien, die jeweils

in der Ausgangs- und Zielsprache angewandt werden. Im Beispiel [21] ist die Personenbezeichnung in beiden Sprachen im generischen Maskulinum (*Ausländer* bzw. *Stranieri*). Das Deutsche benutzt Verbalformen im Infinitiv (*einreisen, leben* und *arbeiten*) sowie Nominalisierungen (*Familiennachzug* und *Einbürgerung*); im Italienischen entspricht nur das Wort *lavorare* (arbeiten) einer Verbalform im Infinitiv. In [22] wird im Deutschen wieder ein generisches Maskulinum (*Auslandsschweizer*) benutzt, während gegen alle Erwartung im Italienischen eine Doppelform steht (*le Svizzere e gli Svizzeri*). Im Beispiel [23] werden die Hauptadressaten im Deutschen direkt angesprochen, wobei diese die semantische Rolle des Agens übernehmen (*lernen Sie ... kennen*); stattdessen entsprechen die Adressaten im Italienischen der Rolle des Benefaktiv (*vi*) und das Agens liegt bei der *Broschüre* (*L'opuscolo ... vi offre*). In [24] haben wir im Deutschen eine persönliche Aufforderungsform im Imperativ (*Finden Sie ...*), während im Italienischen eine unpersönliche nominale Form steht (*I risultati della votazione popolare*). Im Beispiel [25] liegen Nominalisierungen schließlich im Deutschen vor (*Bestimmungen zum ...*), während das Italienische durch einen Verbalstil in Form einer indirekten und einer direkten Frage (*Qual è il salario medio in Svizzera. Esiste un salario minimo?*) gekennzeichnet ist.

Bei näherer Betrachtung der anderen *ch.ch*-Texte fällt auf, dass es **wiederkehrende Phänomene** gibt, die die eine bzw. die andere Sprache charakterisieren. Das Deutsche bevorzugt z. B. tendenziell einen persönlichen Stil, wobei die Adressaten direkt angesprochen werden. Im Italienischen herrscht hingegen überwiegend ein unpersönlicher Ton (mit Passivkonstruktionen, Verben im Infinitiv oder der Verwendung der dritten Person Singular):

BüG_13_de	BüG_13_it
[26] Das Gesuch <u>müssen</u> Sie je nach kantonaler Regelung beim Kanton oder bei der Gemeinde <u>einreichen</u> . Wer <u>für</u> Sie zuständig ist, <u>können</u> Sie mit dem Link „Zuständige Behörde identifizieren und kontaktieren“ weiter unten <u>bestimmen</u> .	[26] A seconda del disciplinamento cantonale, <u>la domanda va inoltrata</u> al Cantone o al Comune. Qui di seguito <u>à [sic] possibile stabilire</u> qual è l'autorità competente nel caso specifico sotto il link «Identificare e contattare l'autorità competente».
[27] Wenn Sie während des Verfahrens <u>zügeln</u> , kann dies die Einbürgerung ernsthaft gefährden (da das Verfahren in jeder Gemeinde anders verläuft). Die Behörde entscheidet, ob sie ausnahmsweise einem Wohnsitzwechsel während des Verfahrens zustimmt. <u>Erkundigen Sie sich</u> frühzeitig bei <u>Ihrer</u> Wohngemeinde.	[27] <u>Traslocare</u> nel corso di una procedura può pregiudicare seriamente la naturalizzazione (poiché la procedura varia a seconda del Comune). L'autorità decide se autorizzare eccezionalmente un cambiamento di domicilio durante la procedura. <u>Informatevi</u> preventivamente presso il <u>vostro</u> Comune di domicilio.

Es kann aber auch **Verstöße** gegen diese Tendenz bzw. **Stilbrüche** geben. Diese sind in beiden Sprachen bemerkbar (vgl. Beispiel [27it]: *Informatevi*, d. h. Imperativ in zweiter Person Plural, persönlich; Beispiel [28de]: *Die Entlassung ... richtet sich*, d. h. Indikativ in der dritten Person Singular, unpersönlich).

BüG_16_de	BüG_16_it
<p>[28] Wie Sie aus dem Bürgerrecht "entlassen" werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweizer Bürgerrecht: Sie <u>wohnen als Schweizerin oder Schweizer</u> im Ausland und <u>besitzen</u> neben der schweizerischen noch eine <u>zusätzliche Staatsangehörigkeit</u> (bzw. <u>Ihnen</u> ist eine solche zugesichert worden)? Dann <u>können Sie</u> bei der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht <u>stellen</u>. • Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht: <u>Die Entlassung</u> aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht – ohne dass das Schweizer Bürgerrecht davon betroffen ist – <u>richtet sich</u> nach den Bestimmungen des betroffenen Kantons bzw. der betroffenen Gemeinde. 	<p>[28] <u>Svincolo</u> dalla cittadinanza</p> <ul style="list-style-type: none"> • Svincolo dalla cittadinanza svizzera: <u>Il cittadino svizzero</u> residente all'estero che, oltre alla cittadinanza svizzera, <u>ne possiede anche un'altra</u> (oppure se <u>gli è stata assicurata</u>) <u>può inoltrare</u> una richiesta di svincolo dalla cittadinanza svizzera presso la relativa rappresentanza svizzera all'estero competente in materia. La richiesta <u>viene inoltrata</u> tramite la Segreteria di Stato della migrazione alle autorità del Cantone d'origine competente per lo svincolo. • Svincolo dalla cittadinanza cantonale e dall'attinenza comunale: <u>Lo svincolo</u> dalla cittadinanza cantonale e dall'attinenza comunale, senza che vi siano ripercussioni sulla cittadinanza svizzera, <u>avviene</u> in base alle disposizioni del Cantone e del Comune in questione.

Gelegentlich gibt es auch **inhaltliche Unterschiede** zwischen den Sprachfassungen. Im Beispiel [28] oben findet sich etwa ein Inhaltselement im Italienischen, das in der deutschen Version nicht vorhanden ist. Dabei geht es um die Information, dass das Staatssekretariat für Migration SEM das Entlassungsgesuch dem zuständigen Kanton weiterleitet.

Im Beispiel [29] unten ist eine expressive Sprechhandlung auf Italienisch vorhanden, die im Deutschen fehlt: *Siamo molto lieti di ricevere ...* (Es freut uns, ... zu erhalten). Beim ersten Aufzählungspunkt der deutschen Version steht eine Präzisierung, die die italienische Fassung hingegen nicht enthält: Die Tatsache, dass die Anfragen, die nicht beantwortet werden, diejenigen sind, die die Behörden *per Mail* zugeschickt bekommen. Beim dritten Punkt findet sich ferner ein eher redundantes Inhaltselement, das im Italienischen ausgelassen wird (*Sie finden jedoch Informationen und Links auf ch.ch*):

BüG_12_de	BüG_12_it
<p data-bbox="157 227 543 254">[29] <u>Wichtiger Hinweis zu Auskünften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="157 365 563 558">• Individuelle Anfragen zu Zoll, Migration, Arbeitsrecht und Strassenverkehr, die <u>uns per Mail</u> zugestellt werden, <u>können wir nicht beantworten</u>. Durch <u>klicken</u> [sic] auf die oben dargestellten Kacheln <u>werden Sie</u> an die zuständigen Stellen <u>weitergeleitet</u>. <li data-bbox="157 579 555 748">• <u>Wir erteilen keine Auskünfte</u> zu Fragen die auf ch.ch beantwortet werden. Anfragen zu Themen, die nicht auf ch.ch aufgeführt sind, aber durch die Behörden beantwortet werden können, <u>leiten wir</u> an die zuständigen Stellen <u>weiter</u>. <li data-bbox="157 769 563 863">• Auf ch.ch <u>werden</u> keine Stellen <u>angeboten</u>. Sie <u>finden</u> jedoch Informationen und Links auf ch.ch. Stellengesuche <u>können</u> daher <u>nicht</u> bearbeitet werden. <li data-bbox="157 885 549 954">• <u>Beachten Sie</u> im Zusammenhang mit <u>Ihren</u> Anfragen unsere rechtlichen Hinweise. 	<p data-bbox="581 227 820 254">[29] <u>Vogliate notare che:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="581 275 978 346">• <u>Siamo molto lieti</u> di ricevere i <u>vostr</u>i commenti e la <u>vostra</u> opinione in merito al <u>nostro portale</u>. <li data-bbox="581 368 983 536">• <u>Non rispondiamo</u> a nessuna domanda individuale inerente alle dogane, alla migrazione, al diritto del lavoro o alla circolazione. Queste domande <u>devono essere rivolte</u> direttamente all'ufficio competente, cliccando sui rettangoli colorati che <u>trovate qui</u> sopra. <li data-bbox="581 574 983 726">• <u>Non rispondiamo</u> a nessuna domanda la cui risposta è già disponibile sul <u>nostro</u> sito. Il <u>nostro aiuto</u> è unicamente a disposizione delle richieste non ancora trattate sul <u>nostro sito</u> e di competenza delle autorità svizzere. <li data-bbox="581 764 983 859">• Il <u>nostro sito</u> non propone nessuna offerta di lavoro. <u>Non possiamo</u> dunque <u>rispondere</u> a domande individuali concernenti ricerche di lavoro. <li data-bbox="581 880 983 949">• La <u>nostra clausola</u> di non responsabilità si applica alle risposte che <u>diamo</u> a tutte le richieste individuali.

Beide Versionen sind hier im Allgemeinen durch einen persönlichen Ton gekennzeichnet. Dies hängt damit zusammen, dass es im Text darum geht, die Hauptadressaten, die Bürger also, zu einer Rückmeldung aufzufordern. Dabei ist interessant, dass die deutsche Fassung in ein paar Fällen unpersönlicher ist als die italienische. Der kurze Text, der der Auflistung vorangestellt ist, besteht nämlich im Deutschen in einer Nominalphrase, die eine Bewertung enthält: Die Inhalte, die darauf folgen, werden als *Wichtiger Hinweis* bezeichnet. Im Italienischen liegt stattdessen eine persönliche Form vor: Die Adressaten werden direkt angesprochen. Das erfolgt durch die Verwendung des Modalverbs *volere* (wollen), das im Imperativ der zweiten Person Plural konjugiert ist (*Vogliate*). Diese Form entspricht im Italienischen einer vorsichtig formulierten, indirekten und daher besonders höflichen Aufforderung. Der im Passiv formulierte Satz *Auf ch.ch werden keine Stellen angeboten* entspricht im Italienischen einem aktiven Satz, bei dem ein Possessivadjektiv (*nostro*) steht, wodurch sich die

Behörden auf sich selbst beziehen: *Il nostro sito non propone nessuna offerta di lavoro.*

Auch die italienischen informativen SEM-Hypertexte werden wie die deutschen mit wenig(er) Sorgfalt redigiert. Sie weisen wie die *ch.ch*-Seiten große sprachstilistische Variation auf, die zum Teil zu formal inkongruenten Texten führt oder mit kleinen **sprachlichen Fehlern** einhergeht. Das SEM-Modul, das die Überschrift *Cittadinanza Svizzera / Naturalizzazione* (BüG_19_it) trägt, beinhaltet zum Beispiel zwei grammatische Fehler. Der Text enthält wie der deutsche zwei lateinische Ausdrücke (*ius sanguinis*, *ius soli*), die zwei juristischen Fachbegriffen entsprechen (vgl. II.2.4.2). Wie im Deutschen werden die Fachausdrücke auf Latein durch Alltagssprachliche Formulierungen erläutert, die im Italienischen durch den Konnektor *ovvero* eingeleitet werden. Die grammatischen Fehler betreffen im Text BüG_19_it die Präpositionen, die den lateinischen Wörtern vorangestellt sind. Den italienischen grammatischen Regeln entsprechend bildet die Kombination Präposition *di* + bestimmten Artikel *il* die komplexe Präposition (preposizione articolata) *del*. Diese stellt den Normalfall dar und ist auf Italienisch die gängigste Form. Es gibt auch Ausnahmefälle, die die komplexe Präposition *dello* verlangen. Darunter gehören die Substantive, die mit *i* + Vokal einsetzen. In diesem Kontext ist die Verwendung der Präposition *del* vor dem lateinischen Substantiv *ius* im SEM-Text grammatisch falsch:

[30] Alcuni Stati applicano il cosiddetto "ius sanguinis", ovvero l'acquisto della cittadinanza per discendenza paterna o materna. Tra questi Stati, oltre alla Svizzera, figurano ad esempio la Germania e l'Austria. Altri Stati applicano invece lo "ius soli", ovvero l'acquisto della cittadinanza direttamente alla nascita nello Stato in questione. Tra questi figurano gli Stati d'immigrazione classici (USA, Sudamerica, Canada, Australia), ma non la Svizzera. Altri Stati ancora, come ad esempio la Francia e l'Italia, applicano un sistema misto comprendente alcuni elementi dello "ius sanguinis" e dello "ius soli". L'acquisto della cittadinanza in virtù del "ius sanguinis" o del "ius soli" non richiede procedura alcuna. L'acquisto della cittadinanza svizzera per discendenza è disciplinato a livello federale dalla legge federale su l'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera (legge sulla cittadinanza) (TI_14; Unterstreichungen A.A.).

Bei den italienischen Texten ist es nicht unüblich, Formulierungen zu finden, die aus **Interferenzen** – im Sinne eines Einflusses – aus dem Deutschen (oder Französischen) hervorgehen und im Italienischen (Italiens) nicht (oder wenig) idiomatisch sind:

[31] Da che quasi tutti gli Stati prevedono la parità donna-uomo per quel che concerne la trasmissione della cittadinanza ai figli, la stragrande maggioranza dei casi di doppia cittadinanza non sono più il risultato della naturalizzazione. I figli nati da matrimoni

binazionali acquistano il più delle volte almeno due cittadinanze. Tale situazione non ha sinora provocato problemi degni di nota. Di regola i giovani prestano servizio militare nello Stato in cui risiedono al momento del reclutamento. Coloro che hanno prestato servizio militare all'estero non sono convocati per il servizio militare in Svizzera.

In Svizzera, la doppia cittadinanza è ammessa senza limitazioni dal 1° gennaio 1992. Pertanto lo straniero naturalizzato non deve più, com'era il caso in precedenza, rinunciare alla sua cittadinanza d'origine (è tuttavia possibile che il diritto dello Stato di provenienza preveda la perdita automatica della cittadinanza in caso di acquisto volontario della cittadinanza di un altro Stato). I cittadini svizzeri che acquistano all'estero un'altra cittadinanza non sono tenuti (com'era già il caso fino al 1992) a rinunciare alla cittadinanza svizzera (a meno che l'altro Stato esiga, quale condizione per l'acquisto della cittadinanza, la rinuncia alla cittadinanza precedente).

Le autorità elvetiche non possono informare i candidati alla naturalizzazione circa la possibilità o meno di conservare la cittadinanza tenuta finora. Chi desidera avere delle informazioni vincolanti, può mettersi in contatto con le autorità competenti dei singoli Stati (in Svizzera con le rappresentanze diplomatiche o consolari competenti) (BüG_20_it; Unterstreichungen A.A.).

Im Folgenden seien die in [31] unterstrichenen Ausdrücke kommentiert: *Da che* (seitdem) ist ein Konnektor mit temporaler Bedeutung. Er entspricht einer Variante, die diaphasisch markiert ist. Er ist nämlich typisch für die Sprache der Literatur und ist zum Beispiel in Dantes *Divina Commedia* belegt.³²⁰ *la stragrande maggioranza dei casi di doppia cittadinanza non sono* ist grammatisch inkongruent: Das Subjekt ist im Singular, das Verb im Plural. Dabei dürfte der Einfluss der deutschen Fassung eine Rolle gespielt haben (vgl. *Die weitaus meisten Doppelbürgerrechte entstehen*). Die Konstruktion wird allerdings auch auf Italienisch in informelleren Kontexten akzeptiert, weil das Subjekt semantisch Plural ist (*la maggioranza di ...*, d. h. die meisten ... ist ein Partitiv). *com'era il caso in precedenza*; *com'era già il caso fino al 1992* stehen deutlich unter dem Einfluss der Ausgangssprache(n) (wie es ... der Fall war). Der Ausdruck *essere il caso* wird nämlich im Standarditalienischen (Italiens) überwiegend mit der Bedeutung *essere opportuno* (angebracht, günstig sein) verwendet.³²¹ Das Attribut *vincolanti* (verbindlich) in Verbindung mit dem Wort *informazioni* ist m. E. in diesem Kontext eher merkwürdig. Gemeint ist hier wahrscheinlich ‚zuverlässige Auskünfte‘; dies hätte man im Italienischen durch das Adjektiv

320 Vgl. http://www.treccani.it/enciclopedia/da-che_%28Enciclopedia-Dantesca%29/; 05.03.2020.

321 Vgl. <http://www.treccani.it/vocabolario/caso/>; 05.03.2020.

affidabili ausdrücken können. Zu betonen ist schließlich, dass alle Personenbezeichnungen, die auf beide Geschlechter bezogen sind, in diesem Text im generischen Maskulinum stehen (*ai figli; I figli nati; lo straniero naturalizzato; I cittadini svizzeri; i candidati*).

Im Beispiel [32] unten entspricht *das grüne Licht* einer Metapher, die in der Bedeutung ‚Erlaubnis‘ typisch für die Medien- bzw. Politiksprache ist. Interessant ist dabei, dass die Metapher hier mit *la luce verde* wortwörtlich übersetzt wird. Idiomatischer ist (zumindest im Italienischen Italiens) aber der Ausdruck *semaforo verde* (auf Deutsch wortwörtlich: grüne Ampel).³²² Zu bemerken ist ferner, dass der Ausdruck *rechtlich geschützter Anspruch* durch *diritto legale* (auf Deutsch wortwörtlich: legales Recht) übersetzt wird. Dabei handelt es sich aber um einen Ausdruck, der auf Italienisch (Italiens) eher abstrakt und m. E. nicht völlig unmittelbar ist. Zu betonen ist schließlich die Präsenz einer Doppelform im Deutschen (*eine Bewerberin oder ein Bewerber*), die im Italienischen durch ein generisches Maskulinum wiedergegeben ist:

BüG_27_de	BüG_27_it
<p>[32] Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung stellt demnach nur <u>das "grüne Licht"</u> für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch den Bund dar. Die Gemeinden und Kantone kennen hingegen noch zusätzliche, eigene Wohnsitz- und Eignungsvoraussetzungen, die <u>eine Bewerberin oder ein Bewerber</u> erfüllen muss. Das Schweizer Bürgerrecht erwirbt erst, wer nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung auch das Bürgerrecht der Gemeinde und des Kantons erhalten hat. Ein <u>rechtlich geschützter Anspruch</u> auf die Einbürgerung in der Gemeinde und im Kanton besteht im Regelfall nicht.</p>	<p>[32] L'esame confederale di naturalizzazione avviene a tre livelli. L'autorizzazione federale di naturalizzazione è solo <u>la "luce verde"</u> della Confederazione all'acquisto della cittadinanza. I comuni e i cantoni possono prevedere dal canto loro condizioni proprie per quel che concerne la residenza e l'idoneità. La cittadinanza svizzera può essere concessa solo se <u>il candidato</u> ha ottenuto, oltre all'autorizzazione di naturalizzazione, anche la cittadinanza del comune e del cantone. Di regola non sussiste un <u>diritto legale</u> alla naturalizzazione nel comune o nel cantone.</p>

Nicht unüblich sind auch in den italienischen SEM-Texten Stilbrüche. Dabei geht man plötzlich über bzw. man wechselt von einem unpersönlichen zu einem persönlichen Ton oder umgekehrt:

322 Vgl. <https://www.treccani.it/vocabolario/semaforo/>; 05.03.2020.

BüG_22_de	BüG_22_it
<p>[33] Ausstellung schweizerischer Ausweispapiere Gegen den positiven Einbürgerungsentcheid können die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden Beschwerde erheben. Geht keine Beschwerde ein, wird rund 2 Monate nach dem Einbürgerungsentcheid schriftlich über den definitiven Charakter der erfolgten Einbürgerung informiert. Erst anschliessend können ein Schweizer Reisepass oder eine Identitätskarte beantragt werden. Für die Ausstellung der Dokumente ist die Einwohnerkontrolle des Wohnortes zu kontaktieren. Die Ausstellung des Passes oder der Identitätskarte kann je nach Kanton und Gemeinde eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, da vorerst noch die Einbürgerung in den Registern der Heimatgemeinde eingetragen werden muss.</p>	<p>[33] Il rilascio di documenti d'identità svizzeri La decisione positiva può ancora essere impugnata dalle autorità cantonali o comunali interessate. Se nessun ricorso giungerà alla competente autorità federale, entro due mesi sarà automaticamente recapitata una pertinente comunicazione che informerà del carattere definitivo della decisione di naturalizzazione. <u>Solo allora lei potrà farsi rilasciare</u> un passaporto svizzero o una carta d'identità svizzera. A tal fine, <u>favorisca rivolgersi</u> al Controllo abitanti del suo luogo di domicilio. Il rilascio del passaporto o della carta d'identità può, a seconda dei cantoni e dei comuni, richiedere un certo tempo. La carta d'identità può, a seconda dei cantoni e dei comuni, richiedere un certo tempo. La naturalizzazione deve infatti essere trascritta nei registri del comune d'attinenza.</p>

Die direkte Ansprache (*lei potrà farsi rilasciare*) im zweiten Abschnitt der italienischen Version kommt eher unerwartet vor. Dabei ist auch zu bemerken, dass ein orthografischer Fehler hier steht: Das Pronomen *lei* hätte man großschreiben sollen, da es sich um eine Höflichkeitsformel handelt.³²³ Die Konstruktion *favorisca* (Imperativ des Verbs *favorire* in der dritten Person Singular; Höflichkeitsform) + Verb im Infinitiv entspricht einer Formulierung, die stereotypisch mit dem mündlichen Sprachgebrauch der Behörden assoziiert ist und die nach meiner Erfahrung in den italienischen Verwaltungstexten (zumindest Italiens) nicht gängig ist.³²⁴

Die **Vermischung von Registern** kennzeichnet im Italienischen auch das Frage-Antwort-Muster, das bei den *Häufig gestellten Fragen zum Bürgerrecht* (BüG_23) auf der SEM-Seite Anwendung findet. Während die deutsche Fassung überwiegend durch einen persönlichen Stil charakterisiert ist (vgl. II.2.4.2), dominiert bei den italienischen Fragen und Antworten ein eher unpersönlicher Ton. Dieser tritt allerdings in sehr wenigen Fällen zugunsten persönlicherer Formulierungen zurück. Im Beispiel [34it] wird die Frage durch eine passive, unpersönliche Konstruktion mit deontischer Bedeutung formuliert (*va presentata*). In

323 In informelleren Kontexten ist die Kleinschreibung allerdings akzeptiert.

324 Zum Verb „favorire“ vgl. <http://www.treccani.it/vocabolario/favorire/>; 05.03.2020.

der Antwort stehen das Verb *rivolgersi* (sich wenden) und die damit verbundenen Pronomen in der ersten Person Singular. Hier erfolgt eine Perspektivenumstellung, indem die Perspektive des adressierten Bürgers eingenommen wird. In [35it] ist bemerkenswert, dass der Adressat durch ein Höflichkeitspronomen der zweiten Person Plural (*vi*) direkt angesprochen wird. Das Verb *rivolgersi* ist in diesem Fall im Infinitiv und kommt diesmal innerhalb einer unpersönlichen, illokutiven Konstruktion vor, die typisch für verwaltungssprachliche Kontexte ist (*pregasi rivolgersi*):

BüG_23_de	BüG_23_it
<p>[34] Wo <u>muss ich</u> das Einbürgerungsgesuch <u>einreichen</u>?</p> <p>Das Gesuch um ordentliche Einbürgerung ist je nach kantonaler Regelung beim Kanton oder bei der Gemeinde einzureichen. Auskunft <u>erhalte ich</u> bei der Wohn-gemeinde oder beim kantonalen Bürger-rechtsdienst.</p>	<p>[34] <u>A chi va presentata</u> una domanda di naturalizzazione?</p> <p>Le domande di naturalizzazione ordinaria <u>devono essere presentate</u>, secondo la legge cantonale, presso le autorità cantonali o comunali. Per ulteriori informazioni <u>mi rivolgo</u> alle autorità comunali o cantonali del <u>mio</u> luogo di domicilio.</p>
<p>[35] <u>Ich habe</u> eine schweizerische Mutter oder einen schweizerischen Vater, <u>bin</u> jedoch trotzdem nicht Schweizer. <u>Habe ich</u> die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung?</p> <p>Das Bürgerrechtsgesetz lässt in gewissen Fällen (Art. 31a, Art. 31b, Art. 58a und Art. 58c) eine erleichterte Einbürgerung zu. Nähere Auskünfte erteilt das Staatssekretariat für Migration SEM, CH-3003 Bern-Wabern (E-Mail) resp. die zuständige Schweizer Vertretung bei Wohnsitznahme im Ausland.</p>	<p>[35] <u>Un cittadino straniero</u> figlio di un genitore svizzero <u>può</u> presentare una domanda di naturalizzazione agevolata?</p> <p>La legge sulla cittadinanza ammette in determinati casi la naturalizzazione agevolata (artt. 31a, 31b, 58a, 58c). La Segreteria di Stato della migrazione <u>vi informerà</u> in maniera più circostanziata su domanda concreta e scritta (E-Mail) In caso di residenza all'estero, <u>pregasi rivolgersi</u> alla competente Rappresentanza svizzera</p>

Interessant ist hier der Vergleich mit dem Frage-Antwort-Muster, das auf das revidierte Bürgerrecht bezogen ist (vgl. *Fragen zum neuen Recht*; vgl. II.3). Dieses ist unter derselben Internetadresse zu finden, erscheint also auf derselben Internetseite wie das Hypertext-Modul BüG_23:

TR_28_de	TR_28_it
<p>[36] Wann <u>kann ich</u> ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung <u>stellen</u>? Wenn <u>ich</u> 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz <u>habe</u>, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs, und über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) <u>verfüge</u>. Die Zeit zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr wird doppelt gezählt. Bei Doppelzählung hat der tatsächliche Aufenthalt jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen (Art. 9 BüG). Zudem <u>muss ich</u> folgende Voraussetzungen <u>erfüllen</u>: - <u>Ich muss</u> in der Schweiz erfolgreich <u>integriert sein</u>, das bedeutet insbesondere: - <u>Ich kann mich</u> im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache <u>verständlich</u>, das heisst <u>meine</u> Sprachkompetenzen sind mündlich mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftlich A2; [...] - <u>Ich bin</u> mit den schweizerischen Lebensverhältnissen <u>vertraut</u>, das heisst insbesondere: [...] Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen. Für Fragen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung <u>wende ich mich</u> an die zuständige kommunale oder kantonale Behörde an <u>meinem</u> Wohnort.</p>	<p>[36] Quando <u>posso presentare</u> una domanda di naturalizzazione? <u>Se ho risieduto</u> in Svizzera per almeno 10 anni, di cui tre negli ultimi cinque anni precedenti il deposito della domanda, e <u>se sono titolare</u> di un permesso di domicilio (permesso C). Gli anni trascorsi tra l'ottavo e il diciottesimo anno di età sono computati due volte. Nei casi in cui la durata del soggiorno viene computata due volte, il soggiorno effettivo deve ammontare ad almeno sei anni (art. 9 nLCit). <u>Devo inoltre soddisfare</u> le seguenti condizioni: - <u>Devo dimostrare di essermi integrato</u> con successo, ciò significa segnatamente che: - <u>Sono in grado di comunicare</u> nella vita quotidiana in una lingua nazionale, ovvero <u>raggiungo</u> almeno il livello di riferimento B1 per quanto riguarda le conoscenze orali e il livello A2 per quanto riguarda le conoscenze scritte; [...] - <u>Mi sono familiarizzato/a</u> con i modi di vita svizzeri, ciò presuppone segnatamente che: [...] Per ogni domanda relativa alle condizioni della naturalizzazione ordinaria <u>mi rivolgo</u> alle autorità comunali o cantonali del <u>mio</u> luogo di domicilio.</p>
<p>[37] Wo <u>erhalte ich</u> das Gesuchsformular für eine erleichterte Einbürgerung? Bei Wohnsitz in der Schweiz bei den Einbürgerungsbehörden an <u>meinem</u> Wohnort oder beim Staatssekretariat für Migration. Bei Wohnsitz im Ausland <u>erhalte ich</u> ein Formular bei der zuständigen schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat).</p>	<p>[37] <u>Dove posso ottenere</u> il modulo per la domanda di naturalizzazione agevolata? <u>Se sono domiciliato/a</u> in Svizzera, presso le autorità competenti per le naturalizzazioni del <u>mio</u> luogo di domicilio o presso la Segreteria di Stato della migrazione. <u>Se sono domiciliato all'estero posso ottenere</u> il modulo presso la rappresentanza svizzera competente (ambasciata o consolato).</p>
<p>[38] <u>Kann ich</u> vor oder während des Einbürgerungsverfahrens ins Ausland <u>ziehen</u>? Ja. <u>Der Schweizer Ehegatte resp. die Schweizer Ehegattin</u> muss sich aber bei der Schweizer Vertretung vor Ort melden. In der Regel sind aber damit weitere Abklärungen verbunden, welche zu einer Verlängerung des Einbürgerungsverfahrens führen können.</p>	<p>[38] <u>Posso trasferirmi</u> all'estero prima o durante la procedura di naturalizzazione? Sì. <u>Il/la coniuge svizzero/a</u> deve tuttavia annunciarsi presso la rappresentanza svizzera. Generalmente il cambio della residenza provoca un prolungamento della procedura in quanto sono necessari ulteriori accertamenti.</p>

In diesem Fall ist auch die italienische Version nach dem deutschen Modell durch einen persönlichen Ton gekennzeichnet: Die erste Person Singular wird systematisch verwendet. Auffällig ist hier aber die unsystematische Alternanz von abgekürzten Doppelformen und generischem Maskulinum beim Personenbezug. Dies lässt sich besonders bei der Flexion des Partizips Perfekt von reflexiven Verben oder bei den Adjektiven in prädikativer Funktion bemerken. Im Beispiel [36] folgt etwa auf ein Partizip im generischen Maskulinum (*integrato*) ein Partizip, das durch eine Kurzform sowohl im Maskulinum als auch im Femininum flektiert ist (*familiarizzato/a*). In [37] wird das Adjektiv *domiciliato* einmal in beiden Geschlechtern (*domiciliato/a*), einmal im generischen Maskulinum dekliniert. In [38] wird *coniuge* als Wort *épiciène* (d. h. als unmarkierter Name aus der Sicht des grammatischen Genus) mit dem maskulinen und dem femininen Artikel (*Il/la coniuge*) benutzt, wenngleich es im Italienischen (Italiens) fast immer nur im Maskulinum gebraucht wird.³²⁵

Schließlich ist zu betonen, dass das Prinzip der formalen, juristisch festgelegten Gleichstellung zwischen den Sprachen bei den Texten, die keine amtlichen Texte im engeren Sinne sind (vgl. I.3.4.2.1), nicht immer in die Praxis umgesetzt wird. Gelegentlich liegen **keine italienischen Fassungen** der Behördentexte vor. Dies trifft auf ein paar Texte im Subkorpus 1 zu. Ein Beispiel ist das Hypertext-Modul *BüG_6_it*, das vom Bundesamt für Statistik BFS stammt. Wenn man diese Seite besucht, begegnet man der folgenden Anmerkung:

[39] Nota

Le pagine in italiano offrono un contenuto ridotto. Per un'informazione più completa si prega di consultare le pagine in tedesco o francese (cfr. link qui sopra) (*BüG_6_it*).

Die Adressaten werden hier gebeten, für vollständige Informationen die deutsche oder die französische Fassung der Seite zu konsultieren.

2.6 Fazit

Im Allgemeinen lassen sich im Subkorpus 1 zwei Grundkonstellationen ermitteln, deren Unterscheidung auf einem funktionalen Kriterium beruht. Auf der einen Seite geht es um die Konstellation der Gruppe der normativ-performativen Texte, auf der anderen um die (prototypischen) Merkmalskorrelationen der Gruppe der informativen Texte.

325 Vgl. <http://www.treccani.it/vocabolario/coniuge/>; 29.10.2019.

Die **normativen Texte** (*Bundesgesetz, Bundesverfassung, Gebührenverordnung*) stammen überwiegend von föderalen Akteuren der Legislative oder von der Schweizer Regierung und adressieren die Schweizer Allgemeinheit. Sie sind Teil von amtlichen Rechtssammlungen und (auch) als E-Texte (PDF) zugänglich. Ihre Geltungsdauer ist insofern vorab festgelegt, als der Zeitpunkt, ab dem sie ihre Wirkungen entfalten, vorher bestimmt ist. Da sie sich direkt auf die Wirklichkeit auswirken und soziale Tatsachen schaffen, werden sie mit viel Sorgfalt und daher großem Aufwand und innerhalb langwieriger Verfahren hergestellt. Da Regelungsbedürfnisse ständig wiederkehren, haben sich für normative Texte sprachliche Konventionen herausgebildet. Die normativen Texte sind somit auf makro- und mikrostruktureller Ebene stark standardisiert und einheitlich formuliert. Verstöße gegen das Einheitlichkeitsgebot, die sich in sprachlichen Inkongruenzen in den Textprodukten niederschlagen, lassen sich vor allem dadurch erklären, dass normative Texte zwar – nach dem Inkrafttreten – im Prinzip zeitlos sind, dass sie sich aber im Laufe der Zeit partiellen Veränderungen unterziehen lassen, die im Rahmen offizieller Vorgänge vorgenommen werden. Zu verschiedenen Zeitpunkten gelten manchmal verschiedene Sprachnormen. Dies führt gelegentlich zu dem Nebeneinanderbestehen abweichender Formen innerhalb eines und desselben normativen Textes (vgl. etwa die Personenbezeichnungen im Bürgerrechtsgesetz von 1952).

Die **informativen Texte** des Subkorpus 1 werden von Akteuren der Exekutive auf Bundesebene (besonders vom für das Schweizer Bürgerrecht zuständigen Staatssekretariat für Migration SEM) emittiert und wenden sich vor allem an die interessierte Öffentlichkeit oder an die betroffene Wohnbevölkerung auf gesamtschweizerischem Niveau. Sie erscheinen besonders als Hypertext-Module, die strukturell zu einem gewissen Grad standardisiert sind und daher eine bestimmte visuelle Identität aufweisen. Die Hypertexte sind eher unstabil, da sie kontinuierlich formal und / oder inhaltlich verändert werden. Die ständigen Veränderungen verlangen keine offiziellen Verfahren und der Aufwand und die Sorgfalt, die in die Herstellung der Texte investiert wird, sind daher kleiner als im Fall normativer Texte. Zudem werden die Änderungen, die an den Texten vorgenommen werden, häufig nicht als solche gekennzeichnet. Die Geltungsdauer der informativen Texte und die inhaltlichen Veränderungen sind mit denen der normativen Texte verbunden, auf die sie **sich beziehen**. Die informativen Texte nehmen die Inhalte der normativen Bezugstexte wieder auf, wobei Einzelheiten oder Präzisierungen oft ausgelassen werden. Bei der Wiederaufnahme der gesetzlichen Wissensinhalte und ihrer Rekontextualisierung auf den Webseiten der Verwaltung wird in der Regel die Abstraktheit der normativen Bestimmungen beibehalten. D. h., es fehlen

konkretisierende Beispiele, die rechtliche Sachverhalte veranschaulichen.³²⁶ Manchmal entspricht die erneute Materialisierung der Inhalte einer grafisch-medialen Bearbeitung. Dabei ergibt sich die Präsentation bzw. die Vermittlung von Wissens-elementen aus der Kombination verschiedener Zeichensysteme bzw. Medien (Schriftsprache, Farbe, Bild, Ton). Dies soll einerseits die mentale Verarbeitung der Wissens-elemente durch den Rezipienten unterstützen, andererseits u. a. für Auflockerung sorgen, indem die Texte ‚attraktiver‘ gestaltet werden. Sprachlich lehnen sich die informativen Texte an die Ausgangstexte an, wenngleich komplexere syntaktische Strukturen gelegentlich vereinfacht werden. Im Allgemeinen sind die informativen Texte durch einen amtlichen, die typischen Besonderheiten der Gesetzessprache wiederaufnehmenden Stil charakterisiert, der den Texten einen seriösen Anstrich verleiht und somit Glaubwürdigkeit schafft. Gelegentlich weisen die Texte **Vermischungen** von Registern auf. Diese bestehen in der Alternanz von formell-unpersönlichen Formulierungen und von informell-persönlicheren. Letztere kommen vor allem an den Stellen vor, wo für die Wohnbevölkerung handlungsrelevante, praktische Informationen mitgeteilt werden. Wie der Einsatz unterschiedlicher Medien deutet auch der informelle Stil auf den behördenseitigen Versuch hin, mit der Bevölkerung in einen **Dialog** zu treten und Bürgernähe zu signalisieren. In diesem Kontext gilt für die informativen Texte des Subkorpus 1 allgemein das, was schon andernorts (vgl. Alghisi 2018) in Bezug auf die Seiten des Portals *ch.ch* festgestellt wurde:

Dieser Befund [d. h. die Tatsache, dass die Inhaltsvermittlung sprachlich durch die schlichte, partielle oder vollständige, Übernahme der Gesetzesartikel erfolgt] erinnert an die Feststellung, dass Vermittlungstexte vorwiegend ‚Aushängeschildfunktion‘ haben können, zu der Bock (vgl. 2015: 122) anlässlich der Untersuchung von Texten in ‚Leichter Sprache‘ gekommen ist. Dabei geht es in erster Linie darum zu demonstrieren, dass das behördliche Handeln vom Prinzip der Bürgerfreundlichkeit geleitet ist bzw. die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung beachtet werden. Der Funktion, emotionale Hürden gegenüber den staatlichen Institutionen abzubauen, kommt daher die größte Bedeutung zu (vgl. Engberg 2017). Die Frage, ob komplexe Sachverhalte dabei wirklich hilfreich vermittelt werden, scheint hingegen in den Hintergrund zu treten (Alghisi 2018: 218).

326 Zu den Interpretationsproblemen, die bei der Vermittlung juristischer Texte auftreten können, vgl. Bock (2018: 193). Die Autorin betont etwa, dass die Verwendung konkretisierender Beispiele die in den Gesetzen offenen Interpretationsspielräume in wissensvermittelnden Texten einschränken kann und zu einer Bedeutungsreduktion führt.

Die föderalen Texte in **italienischer** Sprache sind Übersetzungen der deutschen Versionen. Auf der Makroebene sind sie mit den deutschen Texten identisch. In mikrostruktureller Hinsicht lassen sich hingegen Unterschiede zwischen den zwei Sprachen beobachten. Die inhaltlich-formal streng kontrollierten normativen Texte auf Italienisch folgen Sprachnormen, die manchmal von den deutschen Normen abweichen bzw. den deutschen entgegenstehen (z. B. die Verwendung von bzw. die Einstellung zum generisch gebrauchten Maskulinum bei der geschlechtergerechten Sprache). Dabei widerspiegeln die Texte in den zwei Versionen die verschiedenen Sensibilitäten und diskursiven Positionen, die jeweils für die Sprache Deutsch bzw. Italienisch typisch sind. Die weniger sorgfältig redigierten, unstabilen, informativen Hypertexte in italienischer Sprache weisen wie die deutschen Texte Stilvermischungen auf. Diese bestehen in der Alternanz zwischen verschiedenen Registern (persönlich-informeller / unpersönlich-amtlich), die gelegentlich unmotiviert zu sein scheint. Manchmal enthalten die italienischen Versionen kleine sprachliche Fehler bzw. für das Italienische (Italiens) wenig idiomatische Formulierungen, die oft aus **Interferenzen** (Einflüssen) aus dem Deutschen (bzw. aus dem Französischen) resultieren. Dabei wäre zu untersuchen, inwiefern sich solche Formulierungen in der italienischen Sprache der Schweiz eingebürgert haben bzw. ob sie sich als Helvetismen einstufen lassen.

3 Analyse des Subkorpus 2: Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes von 1952

3.1 Struktur des Subkorpus 2

Beim Subkorpus 2 handelt es sich um die Texte, die im Rahmen der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes produziert wurden. Im Mittelpunkt dieses Teilkorpus steht das revidierte und noch nicht in Kraft getretene Gesetz zum Schweizer Bürgerrecht. Davon liegen verschiedene **Entwürfe** (vgl. etwa TR_8_de, TR_9_de, TR_10_de) vor, die die **Struktur** der Vernetzungen des Subkorpus prägen.³²⁷ Die Entwürfe entsprechen unterschiedlichen Versionen des neuen Gesetzes und widerspiegeln die Überarbeitungsstadien, die das Gesetz durchlaufen hat. Dabei tritt die Perspektive in den Vordergrund, wonach der Normtext das Produkt tatsächlicher oder potentieller Transformationen ist (vgl. II.1.2.3). Der Akzent liegt hier somit auf der **Katalysatorfunktion** von Normtexten, die der „Schauplatz des politischen Kampfes“ sind (Nussbaumer 2007a: 21):

Die politische Auseinandersetzung ist auf den entstehenden Normtext fokussiert, dieser hat eine Katalysatorfunktion, er ist der Gegenstand, an dem gesellschaftliche Auseinandersetzungen stattfinden und an dem um gesellschaftlichen Konsens gerungen wird (Nussbaumer 2007a: 21).

Die Texte vom Subkorpus 2 sind also in den Kommunikationsbereich Politik eingebunden bzw. sie befinden sich hauptsächlich an der Schnittstelle zwischen den Bereichen **Rechtswesen** und **Politik**.

Wie schon angeführt, wurde der Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft zum ersten Mal durch das Gesetz von 1952 systematisch rechtlich verankert (vgl. II.1.2.3 und II.2). Seither hat das Bürgerrecht im Laufe der Jahre Anlass zu hitzigen **Debatten** gegeben und bleibt heute auf politischer Ebene immer noch ein höchst umstrittenes Thema. In den 1990er und 2000er Jahren stand besonders die Frage betreffend die Erleichterung des Bürgerrechtserwerbs für ausländische Jugendliche der zweiten und der dritten Generation in der Diskussion. Die Debatten wurden vor allem infolge von **parlamentarischen**

327 Die Liste der Texte, aus denen sich das Subkorpus 2 zusammensetzt, findet sich unter II.3.2.

Vorstössen und **Initiativen**³²⁸ ausgelöst, die in unregelmäßigen Abständen das Thema Bürgerrecht ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt haben. Ein wichtiges Ereignis war in diesem Kontext die **Volksabstimmung** (vgl. I.3.4.1) vom 26.09.2004, bei der dem Volk u. a. zwei mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts verbundene Verfassungsänderungen vorgelegt wurden. Die eine schlug die erleichterte Einbürgerung junger Ausländer der zweiten Generation vor, die andere sah den Bürgerrechtserwerb *von Gesetzes wegen* von Ausländern der dritten Generation vor. Die beiden Vorschläge zur Änderung der Bundesverfassung wurden abgelehnt, die Abstimmung war aber nicht ohne Konsequenzen. Als Folge der Resonanz und Umstrittenheit des Themas betraute der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Aufgabe, bis Ende 2005 einen **Bericht über hängige Fragen des Bürgerrechts** (vgl. TR_1_de und die entsprechende Zusammenfassung: TR_3_de) zu redigieren. Die Schweizer Regierung zielte dabei darauf ab, sich einen Überblick über den Stand der Dinge zum Bürgerrecht zu verschaffen. Aus dem Bericht gingen eine Reihe **kontroverser Aspekte** hervor. Ein Aspekt betraf die schon erwähnte Frage der Einführung von Erleichterungen für die Einbürgerung der ausländischen Jugendlichen der zweiten und der dritten Generation. Bei einem anderen ging es um die Notwendigkeit von administrativen Vereinfachungen bei den Einbürgerungsverfahren, die besonders bei der ordentlichen Einbürgerung die Zuständigkeiten zwischen den föderalen Einheiten klarer festlegen und den Prozess funktionaler gestalten würden. Ein weiteres Problem war mit der Feststellung verbunden, dass die Wohnsitzfristen – d. h. die Zeit, die man in einem Kanton oder in einer Gemeinde verbracht haben muss, um eingebürgert zu werden – landesweit unterschiedlich waren. Hinzu kam, dass oft der Umzug der einbürgerungswilligen Person von einem Kanton in einen anderen ein Einbürgerungshindernis darstellte, weil die Änderung des Wohnorts zu Verlängerungen beim Erwerb der Staatsbürgerschaft führte. Die Zeit, die man

328 *Parlamentarische Vorstösse* und *parlamentarische Initiativen* sind politische Handlungsinstrumente, die typisch für das politische System der Schweiz sind. *Vorstoss* ist ein Oberbegriff für diejenigen Instrumente, „mit denen Ratsmitglieder [d. h. Parlamentsmitglieder], Fraktionen und Kommissionen Anstösse für Massnahmen oder für neue Rechtsbestimmungen geben sowie Auskünfte oder Berichte verlangen können“. Deren Adressat ist in der Regel der Bundesrat. Man kann verschiedene Vorstossarten unterscheiden: die *Motion*, das *Postulat*, die *Interpellation*, die *Anfrage* und die *Frage in der Fragestunde*. Eine *parlamentarische Initiative* ist ein Instrument, wodurch „ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder eine Kommission den Entwurf zu einem Erlass oder die Grundzüge eines solchen Erlasses vorschlagen. Die Leitung der Gesetzgebungsarbeiten erfolgt durch eine Kommission des National- oder Ständerates“ (zu den Begriffen vgl. <https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/parlamentsw%C3%B6rterbuch>; 02.01.2019; Hervorhebungen im Original gelöscht).

im älteren Kanton verbracht hatte, wurde nämlich häufig bei der Zählung der Wohnsitzfristen nicht angerechnet. Andere Problemfälle betrafen einerseits die in einigen Gemeinden gängige Praxis der Einrichtung von Urnenabstimmungen zur Regelung der Einbürgerungsfälle – d. h. um zu entscheiden, ob eine Person eingebürgert werden durfte oder nicht³²⁹ und andererseits die Existenz eines Beschwerderechtes gegen eine behördliche Entscheidung nur im Fall einer erleichterten Einbürgerung. Problematisch war ferner die in der Schweiz seit den 1990er Jahren zugelassene Doppelstaatsbürgerschaft, die von einigen Parteien aus politisch-ideologischen Gründen – besonders bei der Entstehung von Doppelbürgerrechten infolge von Einbürgerungen – bekämpft wurde. Ein letzter kontroverser Aspekt hing mit der Bekämpfung von Missbräuchen zusammen, die beim Einbürgerungsverfahren wegen der Mitteilung von falschen Angaben oder der Verheimlichung erheblicher Tatsachen erfolgten.

Das war die Ausgangslage, als der Bundesrat beschloss, das Bürgerrechtsgesetz von 1952 vollständig zu revidieren. Dabei beauftragte er ein Departement der Bundesverwaltung – das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement –, einen ersten Gesetzesentwurf zu erarbeiten. Den Auftrag übernahm das Bundesamt für Migration BFM – 2015 in Staatssekretariat für Migration SEM umbenannt (vgl. II.2.3.1) –, das 2009 einen **Vorentwurf** zum *Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)* (TR_10_de) redigierte. Gleichzeitig wurde ein **Erläuternder Bericht** zur *Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)* (TR_16_de) verfasst. Der Bericht gibt einen Überblick über den Vorentwurf, seine Grundzüge und Ziele und enthält Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. Danach sollte mit dem revidierten Gesetz darauf abgezielt werden, eine nahezu völlige Kohärenz zwischen dem Bürgerrecht einerseits und dem Ausländerrecht – besonders dem 2005 verabschiedeten Ausländergesetz (AuG) – andererseits herzustellen, bei Einbürgerungsverfahren die Entscheidungsgrundlagen zu verbessern, die kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen zu harmonisieren, und den administrativen Gesamtaufwand durch Harmonisierung der Abläufe und Klärung der Rollen von Kanton und Bund im Einbürgerungsverfahren zu reduzieren. Grob zusammengefasst lagen der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes die folgenden Ziele zugrunde: Präzisierung des **Integrationsbegriffs** bzw.

329 Gegen diese Praxis hatte sich das Bundesgericht 2003 in zwei Urteilen ausgesprochen. Die Bundesgerichtsentscheide führten zu regen Diskussionen. Dagegen reichten einige Parlamentsmitglieder parlamentarische Initiativen ein. Ende 2005 wurde beschlossen, dass Urnengänge nur dann organisiert werden dürfen, „wenn vorgängig ein begründeter Ablehnungsantrag vorliegt“ (TR_3_de: 6), also nur wenn ein Einbürgerungsgesuch vorher abgelehnt worden ist.

Anpassung des Bürgerrechts an das Ausländerrecht besonders in Bezug auf die Anforderungen an den Integrationsgrad; Klärung der **Kompetenzen** des Bundes, der Kantone und der Gemeinden beim Einbürgerungsverfahren; Abbau der administrativen Hürden bzw. **Reduktion der Kosten**, die in Verbindung mit Einbürgerungen für die Verwaltung anfielen. Der *Vorentwurf* und der *Erläuternde Bericht* stellen die zentralen Dokumente der **Vernehmlassung** zur Totalrevision des BüG von 1952 dar (vgl. I.3.4.1), die der Bundesrat 2009 eröffnete. Dazu gehören auch ein mit auszufüllenden Lücken versehener **Fragenkatalog** (TR_17_de), womit die Vernehmlassungsadressaten Stellung zu den Bestimmungen des Vorentwurfs nehmen konnten, und ein **Schreiben** (TR_12_de, TR_13_de), worin die Teilnehmer an der Vernehmlassung direkt angesprochen wurden. Zum Vernehmlassungsverfahren wurde natürlich auch behördenseitige Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit geleistet und informatives Material für die Medien und allgemein für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Dabei geht es etwa um eine **Medienmitteilung** zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (TR_33_de), um einen als **Presserohstoff** bezeichneten E-Text (TR_19_de), um einen mit **Fragen und Antworten zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes** betitelten E-Text (TR_18_de) und um ein Hypertext-Modul, dessen Überschrift *Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) – Worum geht es?* lautet (TR_29_de). Die Vernehmlassungsteilnehmer teilten ihre Stellungnahmen zur Totalrevision mit, indem sie die Fragenkataloge ausfüllten. Die ergänzten Texte, die „Prozipiententexten“ (Adamzik 2016c: 149) entsprechen, gaben die verschiedenen Perspektiven auf die Totalrevision wieder und wurden den Bundesbehörden zurückgeschickt. Die Bundesbehörden nahmen die erhaltenen Stellungnahmen zur Kenntnis, die in dem **Vernehmlassungsbericht** (TR_2_de) von 2011 ausgewertet wurden. Die stellungnehmenden Akteure drückten Skepsis aus besonders gegenüber der im Vorentwurf vorgesehenen Einführung eines Ausländerausweises – und zwar der im Ausländerrecht geregelten **Niederlassungsbewilligung** – als Einbürgerungsvoraussetzung, sowie gegenüber der **Herabsetzung** der verlangten Aufenthaltsdauer von 12 auf 8 Jahre. Kritisiert wurden auch die finanziellen Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die Kantone und Gemeinden sowie ein zu starker Eingriff in die **kantonale Autonomie**. Die zentralen Texte, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens produziert wurden, lassen sich wie folgt visualisieren (Abb. II.3.1):

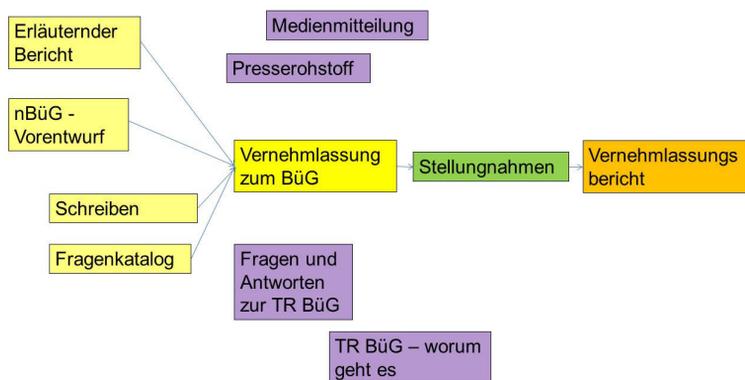


Abb. II.3.1: Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Texte des Vernehmlassungsverfahrens

Infolge der Vernehmlassungsergebnisse wurde der Gesetzesentwurf überarbeitet. Die *neue Version* (TR_9_de) wurde 2011 vom Bundesrat verabschiedet und den eidgenössischen Räten (dem Parlament) zur Diskussion vorgelegt. Begleitet wurde sie durch eine **Botschaft** (TR_4_de), einen Bericht, in dem die Schweizer Regierung den Gesetzesentwurf begründet und die gesetzlichen Bestimmungen kommentiert bzw. erläutert. Darin wurden die mit der Gesetzesrevision angestrebten Ziele noch einmal betont bzw. die Vorschläge des Bundesrates zum Thema Bürgerrecht angesprochen. Es ging dabei u. a. um die landesweite **Ver-einheitlichung** der Einbürgerungsverfahren, um die Einführung von Fristen für die Durchführung der Erhebungen über die Einbürgerungswilligen und für die Erstellung der entsprechenden Berichte, um die Berechnung und **Harmoni-sierung** der kantonalen und kommunalen Aufenthaltsdauer, um die Einführung von Privilegierungen für Kinder und Jugendliche und um den Beitritt der Schweiz zu zwei Konventionen des Europarates. Auch in diesem Fall wurden Medien und Öffentlichkeit über die Verabschiedung der Botschaft mittels einer **Medienmitteilung** (TR_32_de) und einer **Medienkonferenz** (TR_20_de) informiert.

Mit der Verabschiedung der Botschaft setzte die parlamentarische Phase ein. Der Gesetzesentwurf stand im Mittelpunkt der **Beratungen** in den Eidgenössischen Räten (vgl. TR_22_de bis TR_25_de). Dabei kamen verschiedene Standpunkte zum Ausdruck. Auf der einen Seite warfen die im Parlament vertretenen konservativen Parteien dem Bundesrat vor, mit der Gesetzesrevision zu viele Erleichterungen für Einbürgerungswillige eingeführt zu haben. In ihrer

Perspektive war der Gesetzesentwurf nicht streng genug. Demgegenüber stand auf der anderen Seite der Gesichtspunkt der linksorientierten Parteien, nach denen die Revision des Gesetzes zu strikt war und zu starre Einbürgerungsvoraussetzungen vorsah. Für die einen ging es beim Erlassentwurf des Bundesrates um eine ‚Verweichlichungsvorlage‘, für die anderen gerade um das Gegenteil, nämlich um eine ‚Verschärfungsvorlage‘. Zu den umstrittensten Punkten, die lange im Zentrum der Debatten standen, gehörten die Voraussetzungen für das Schweizer Bürgerrecht allgemein, insbesondere die Mindestaufenthaltsdauer auf Bundesebene; die Doppelzählung der Jahre, die Jugendliche in der Schweiz verbracht hatten; die Anrechnung der Jahre, während derer vorläufig aufgenommene Personen³³⁰ in der Schweiz gelebt hatten; die Mindestaufenthaltsdauer in der Gemeinde und im Kanton; die verlangten Sprachkenntnisse.

Die Parlamentsarbeiten begannen 2013. Bevor das Geschäft im Nationalrat behandelt wurde, wurde es in der im Parlament für den Sachbereich Bürgerrecht zuständigen Staatspolitischen Kommission vorberaten. Danach fanden die Plenumsdebatten im Erstrat statt. In der *Eintretensdebatte* (TR_22a+b_de), der Debatte, in der entschieden wird, ob man sich mit einem Geschäft befassen will oder nicht, beschloss die Mehrheit des Nationalrats, auf die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes näher einzugehen. Auf den Eintretensbeschluss folgte die *Detailberatung* (TR_22a+b_de), in der der Gesetzesentwurf Artikel für Artikel behandelt wurde. Nachdem der Nationalrat alle Artikel mit oder ohne Änderungen angenommen hatte, stimmte er in der *Gesamtabstimmung* (TR_22b_de) dem Entwurf als Ganzem zu. Der Gesetzesentwurf gelangte dann an den Ständerat, wo er dieselben Beratungsphasen wie im Nationalrat (Vorberatung in der Kommission, Eintreten, Detailberatung, Gesamtabstimmung; vgl. TR_25a_de, TR_25b_de und TR_25c_de) durchlief. Da der Entwurf, über den der Ständerat am Ende abstimmte, von dem des Nationalrats abwich, wurde er dem Nationalrat wieder zur Beratung vorgelegt. Zur Bereinigung der Differenzen zwischen den Räten ging das Geschäft von 2013 bis Mitte 2014 von einer Kammer in die andere. Da sich National- und Ständerat nach drei Runden noch nicht einig waren, fand eine *Einigungskonferenz* statt.³³¹ Deren Anträge hieß die

330 Vorläufig Aufgenommene sind „Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar“ (vgl. https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta/ausweis_f_vorlaeufig.html; 08.01.2019).

331 Vgl. den Eintrag *Einigungskonferenz* im Parlamentswörterbuch (www.parlament.ch; 08.01.2019; Hervorhebungen im Original gelöscht): „Wenn nach drei Detailberatungen eines Erlassentwurfes in jedem Rat zwischen den Räten noch Differenzen bestehen,

Mehrheit der Abgeordneten in den zwei Kammern gut. Am 20.06.2014 wurde das **revidierte Gesetz** (TR_8_de) in den **Schlussabstimmungen** von beiden Räten verabschiedet (Abb. II.3.2).³³²

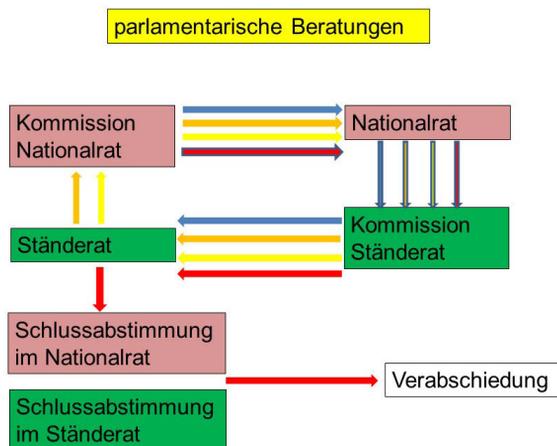


Abb. II.3.2: Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Parlamentsarbeiten

Die Arbeitsschritte, die zum revidierten Gesetz geführt haben, lassen sich grob in drei Phasen zusammenfassen: eine **Initiierungsphase**, in der das Konzept des neuen Gesetzes entwickelt wird; eine **parlamentarische Phase**, in der der Gesetzesentwurf diskutiert wird; eine **Abstimmungsphase**, infolge derer das neue Gesetz verabschiedet und danach in Kraft gesetzt wird. Die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes durchlief ein bestimmtes Prozedere, bei dem die Texte, die diesem Prozedere zugehörten, und die Reihenfolge, nach der sie emittiert wurden, durch das Verfahren selber bedingt waren. Dieses ist in Metatexten festgeschrieben. Für die Entstehung neuer Gesetze bzw. für die Schweizer Rechtsetzung sind die **Gesetzgebungsleitfäden** des Bundesamtes für Justiz (BJ: 2007 und 2014) ausschlaggebend (vgl. II.2.4.1.1). Diese stützen sich primär auf

entsenden die mit dem Geschäft betrauten Kommissionen beider Räte je 13 Mitglieder in die Einigungskonferenz. Diese stellt beiden Räten einen Einigungsantrag, der alle verbleibenden Differenzen gesamthaft bereinigt. Lehnt einer der Räte den Einigungsantrag ab, gilt die ganze Vorlage als nicht zustandegekommen und wird von der Liste der Geschäfte gestrichen“.

332 Die mehrfachen Pfeile stehen für die verschiedenen Versionen des Gesetzesentwurfes. Jede Version wurde jeweils in den zwei Räten und in den zwei parlamentarischen Kommissionen beraten.

das *Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz* von 1997 einerseits und auf das *Parlamentsgesetz* von 2002 andererseits, die die institutionellen Abläufe der Exekutive und der Legislative auf Bundesebene abstrakt regeln. Die Texte, die im Rahmen des Revisionsverfahrens unter Anlehnung an die Metatexte produziert wurden, bilden **Textsortenketten** (Abb. II.3.3):



Abb. II.3.3: Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Textsortenkette

Nachdem das revidierte Gesetz verabschiedet worden war, erschien es im **Bundesblatt** (vgl. TR_8_de). Mit der Veröffentlichung im Bundesblatt (01.07.2014) begann die Referendumsfrist. Diese lief am 09.10.2014 unbenutzt ab. Im Jahr 2015 erarbeitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den *Ausführungserlass* zum neuen Bürgerrechtsgesetz, der das Gesetz konkretisieren sollte. Dabei handelt es sich um die *Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht* (*Bürgerrechtsverordnung, BüV*), deren *Vorentwurf* (TR_11_de) der Bundesrat zusammen mit einem *Erläuternden Bericht* (TR_15_de) im August 2015 in die Vernehmlassung schickte. Darüber wurde die Öffentlichkeit mittels einer *Medienmitteilung* (TR_30_de) und eines *Hypertext-Moduls* (TR_27_de) informiert. Einen Überblick über die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer gab der *Vernehmlassungsbericht* (TR_26_de), den das Staatssekretariat für Migration SEM 2016 erstellte. Den Vorschlägen der Vernehmlassung entsprechend wurde der *Verordnungsentwurf* geändert. Die vorgenommenen Änderungen legte ein *erläuternder Bericht* (TR_14_de) 2016 dar. Im Sommer 2016 verabschiedete der Bundesrat die *Bürgerrechtsverordnung* und er beschloss, beide *Erlasse* – das Gesetz und die entsprechende Verordnung (TR_7_de und TR_5_de) – auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Darüber wurde mittels einer *Medienmitteilung* (TR_31_de) Bericht erstattet. Ein *Hypertext-Modul*, das den Titel *Fragen zum neuen Recht* (TR_28_de) trägt, informierte die Öffentlichkeit über die wichtigsten Änderungen, die durch die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes eingeführt wurden. Mit der Festlegung des Inkraftsetzungsdatums wurden die Erlasstexte in der **Amtlichen Sammlung** des Bundesrechts veröffentlicht (I.3.4):



Abb. II.3.4: Bürgerrechtsverordnung: Textsortenkette

3.2 Textsorten und Subthemen im Subkorpus 2

Das Subkorpus 2 setzt sich aus 36 Korpustexten zusammen. Wie oben ausgeführt, stehen die meisten Texte in syntagmatischer Relation zueinander und sind Teil von reglementierten Ketten. Bei den Korpustexten handelt es sich um die Produkte, die im Mittelpunkt des Gesetzesrevisionsverfahrens standen und die entsprechend dem Öffentlichkeitsprinzip und der Rechenschaftspflicht einem breiteren Publikum zugänglich gemacht wurden. Natürlich stellen solche Texte nur die Spitze des Eisbergs dar. Das Revisionsverfahren hat auch die Produktion einer Menge anderer Vorarbeiten und Materialien eingeschlossen, die nicht zur Verfügung gestellt wurden oder die nur Eingeweihte einsehen dürfen.³³³

Von den Dateien, aus denen sich das Subkorpus zusammensetzt, entsprechen 21 Dokumente E-Texten, während 15 Hypertext-Module sind. Fast alle **E-Texte** weisen im **Titel** einen Ausdruck auf, der die Textart bezeichnet, der der jeweilige Text zugehört. Nur in 8 Fällen haben wir es mit Bezeichnungen zu tun, die auf Textsorten im engeren Sinne (also stark standardisierte Texte) verweisen. Dabei handelt es sich um die Ausdrücke *Botschaft* (TR_4_de), *Bundesgesetz* (TR_6_de bis TR_10_de) und *Verordnung* (TR_5_de, TR_11_de). 4 der 5 Dokumente, die als „Bundesgesetz“ eingestuft sind, entsprechen verschiedenen Versionen desselben Textes, nämlich des Erlass textes über das Schweizer Bürgerrecht (vgl. TR_7_de, TR_8_de, TR_9_de, TR_10_de).³³⁴ In zwei Fällen kommen neben der Bezeichnung *Bundesgesetz* jeweils die Ausdrücke *Entwurf* (TR_9_de) und *Vorentwurf* (TR_10_de) vor. Beide Wörter weisen darauf hin, dass es sich beim betreffenden Text um einen veränderbaren handelt, und sie betonen somit seinen intertextuellen Charakter bzw. den großen Herstellungsaufwand,

333 Z.B. die Arbeiten der parlamentarischen Kommissionen, die vertraulich sind. Die Texte, die nicht zugänglich sind, gehören in der Perspektive der Diskurslinguistik zum „virtuellen Textkorpus“ (vgl. II.1.1).

334 TR_7_de und TR_8_de unterscheiden sich voneinander in Bezug auf den Publikationsort und somit den damit verbundenen rechtlichen Status. TR_8_de erschien im Bundesblatt und entsprach der Version, zu der die Möglichkeit bestand, ein Referendum zu ergreifen. TR_7_de ist die endgültige Fassung, die in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wurde.

der mit seiner Produktion verbunden ist. In 7 Fällen erscheint in der Textüberschrift die Bezeichnung *Bericht*. Dieser eher abstrakte Ausdruck, der vom Kommunikationsverb *berichten* (‘darstellen, mitteilen’) abgeleitet wird, wird durch weitere Elemente spezifiziert. Es handelt sich um – oft durch die Präpositionen *über* oder *zu* eingeleitete – Präpositionalattribute, die das Thema des jeweiligen Textes ankündigen. In 3 Dokumenten (TR_14_de, TR_15_de, TR_16_de) ist *Bericht* nicht nur thematisch, sondern auch funktional bestimmt. Dem Wort ist nämlich das Partizip Präsens des sprechhandlungsbezeichnenden Verbs *erläutern* (‘erklären, verdeutlichen’) vorangestellt (*erläuternd*), das als Adjektivattribut fungiert. Die zwei Wörter bilden zusammen eine feste Wortkombination, die zur Bezeichnung bestimmter Berichtsarten Anwendung findet und daher auch in TERMDAT verzeichnet ist. Danach ist ein *erläuternder Bericht* ein „Bericht, der einen Vorentwurf oder ein anderes zur Vernehmlassung unterbreitetes Vorhaben erläutert“.³³⁵ In einem Text (TR_2_de) tritt *Bericht* als Teil eines Determinativkompositums auf. Dabei handelt es sich um die Bezeichnung *Vernehmlassungsbericht*, in der das Determinans *Vernehmlassung* über die Situation Aufschluss gibt, auf die sich der Bericht bezieht. Dieses Kompositum erscheint nur einmal im Subkorpus 2. Darauf wird in einem anderen Exemplar derselben Textsorte (TR_26_de) verzichtet. Letzteres weist im Titel die Kombination *Bericht über...* auf, wobei das Wort *Bericht* also als Simplex auftritt. In einem anderen Fall geht es schließlich um die Zusammenfassung eines anderen, umfangreicheren Berichts (TR_3_de). Das wird durch die im Titel vorkommende Bezeichnung *Zusammenfassung des Berichts über...* explizit zum Ausdruck gebracht, die auf die intertextuelle Beziehung zwischen dem betreffenden Text und dem entsprechenden Bezugsbericht abhebt. Zwei E-Texte entsprechen *Rundbriefen* (TR_12_de, TR_13_de). Diese sind als solche nur durch ihre Textstruktur erkennbar, es fehlt nämlich eine entsprechende Bezeichnung, die die Textart beschreibt. Ein weiterer E-Text besteht in einem Formular, das eine Auflistung der als Fragen formulierten Punkte darstellt, zu denen die Vernehmlassungsteilnehmer Stellung nehmen sollten (TR_17_de). In der Textüberschrift erscheint der Ausdruck *Fragenkatalog*, der auf die Funktion des betreffenden Textes hinweist (der Text dient dem Vorlegen einiger Fragen und vom Rezipienten wird erwartet, dass er diese Fragen beantwortet). Durch ein Frage-Antwort-Muster ist auch der E-Text TR_18_de gekennzeichnet, in dem potentielle rezipientenseitige Fragen antizipiert und beantwortet werden.

335 Der erläuternde Bericht „gibt einen Überblick über die Vorlage und legt ihre Grundzüge und ihre Ziele dar und erläutert bei Erlassentwürfen die einzelnen Bestimmungen“. Vgl. <https://www.termdata.admin.ch/Entry/EntryDetail/56987?strLanguages=2-6-7-8-3&isPartialView=0>; 14.01.2019.

Hier enthält der Titel die Kommunikationsverben *Fragen und Antworten*, auf die die Angabe des Textthemas „zur ...“ folgt. Eine Textbezeichnung, die auffällt, ist *Presserohstoff*, die sich im E-Text TR_19_de befindet. Das Kompositum verweist auf die Rezipienten, an die sich der Text richtet, und ist somit situativ bestimmt. Dadurch wird vermittelt, dass die Textinhalte (der „Rohstoff“) in erster Linie für die Medien (bzw. für die „Presse“) gedacht sind. Der E-Text TR_21_de weist schließlich im Titel die von sprechhandlungsbezeichnenden Verben abgeleiteten Substantive *Vorschläge und Empfehlungen* auf, die die Inhalte des entsprechenden Textes funktional charakterisieren.

Textbezeichnungen, die situativ oder funktional bestimmt sind, finden sich auch in den **Hypertext-Modulen**. Ein Beispiel dafür ist die Bezeichnung *Medienmitteilung*, die in 4 Texten (TR_30_de bis TR_33_de) im oberen Teil erscheint. Auch in diesem Fall wird auf die primären Rezipienten der Texte hingewiesen. Dadurch wird betont, dass sich die Texte, auf die sich der Ausdruck bezieht, hauptsächlich an die Medien richten. Dasselbe trifft auch auf den Korpustext TR_20_de zu, der der *Rede* – also einem mündlich vorgetragenen Text – einer *Medienkonferenz* – d. h. eine Konferenz für die Medien – entspricht. Mündlich realisiert sind auch die *Voten*, aus denen sich die Korpustexte TR_22a_de und TR_22b_de sowie TR_25a/b/c_de zusammensetzen. Dabei handelt es sich um die Diskussionsbeiträge der Ratsmitglieder im Parlament, die im **Amtlichen Bulletin** schriftlich fixiert sind.³³⁶ Dies ist eine „Publikation der Bundesversammlung, die die Verhandlungen und Beschlüsse von National- und Ständerat sowie der Vereinigten Bundesversammlung als Wortprotokoll vollständig wiedergibt“.³³⁷ Einen Überblick über die Textsorten, die hier (bei der Beschreibung des Subkorpus 2) angeführt worden sind und die den Texten entsprechen, die besonders in der parlamentarischen Phase des Gesetzgebungsverfahrens relevant sind, bietet das Hypertext-Modul TR_23_de, das der Website des Schweizer Parlaments zugehört (www.parlament.ch). Dort kommen Text(sorten)bezeich-

336 Die Bezeichnung *Votum* kommt nur in der Hypertext-Version (und nicht in der Druckversion) des Amtlichen Bulletins vor. Sie findet sich auf der Schaltfläche „Votum drucken“, die es ermöglicht, die Druckfassung eines Redebeitrags zu bekommen. Die Textbezeichnung dient hier somit dazu, die Interaktion Benutzer-Maschine zu erleichtern (vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=24686>; 16.01.2019).

337 Vgl. <https://www.termdat.bk.admin.ch/Entry/EntryDetail/109175?strLanguages=2-6-7-8-3&isPartialView=0>; 16.01.2019. Die Plenumsreden der Parlamentsmitglieder werden durch die Redaktion des Amtlichen Bulletins unmittelbar und fortlaufend in der Originalsprache niedergelegt. Nach ungefähr einer Stunde steht der Text der Debattenrede auch im Netz zur Verfügung. Weitere Informationen dazu abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-erkl%C3%A4rt>; 16.01.2019.

nungen vor, die mehr oder weniger abstrakt sind und sich auf Texte beziehen, die verschiedener Natur bzw. mehr oder weniger standardisiert sind: *Bürgerrechtsgesetz, Beratungen, Botschaft, Bericht des Bundesrates, Anträge, Fahnen, Entwurf, Bundesgesetz, Beschluss, Diskussion, Artikel, Schlussabstimmungstext, Amtliche Sammlung, Parlamentarische Initiative, Detailinformationen, Zusammenfassung Botschaft / Bericht, Verhandlungen, weiterführende Unterlagen, Medienmitteilung, Amtliches Bulletin*. Die meisten Bezeichnungen verlinken direkt mit den entsprechenden Texten.

Allen Korpustexten gemeinsam ist, dass sie sich intertextuell auf zumindest einen anderen Text – gewöhnlich das revidierte Bürgerrechtsgesetz – beziehen und dass solche intertextuellen Bezüge häufig schon in den Textüberschriften zum Ausdruck kommen. An diesen sind natürlich auch die **Themen** ablesbar, die in den Texten jeweils im Fokus stehen. Eine Übersicht der Textthemen der Korpustexte geht aus der folgenden Auflistung der Texttitel hervor (Tab. II.3.1):

Abkürzung	Textüberschrift
TR_1_de	Bericht des Bundesamtes für Migration über hängige Fragen des Bürgerrechts
TR_2_de	Auswertung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes – Vernehmlassungsbericht
TR_3_de	Zusammenfassung des Berichts des Bundesamtes für Migration über hängige Fragen des Bürgerrechts
TR_4_de	Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
TR_5_de	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV)
TR_6_de	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG) – (Fristausdehnung für die Nichtigerklärung) – Änderung vom 25. September 2009
TR_7_de	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
TR_8_de	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
TR_9_de	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) – Entwurf
TR_10_de	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) – Vorentwurf

TR_11_de	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV)
TR_12_de	Totalrevision des Bürgerrechtsgesetz – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
TR_13_de	Totalrevision des Bürgerrechtsgesetz – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
TR_14_de	Erläuternder Bericht – Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz
TR_15_de	Erläuternder Bericht – Vernehmlassungsentwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz
TR_16_de	Erläuternder Bericht zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
TR_17_de	Revision Bürgerrechtsgesetz (BüG) – Vernehmlassungsverfahren – Fragenkatalog
TR_18_de	Fragen und Antworten zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes
TR_19_de	Presserohstoff – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes
TR_20_de	Verabschiedung der Botschaft zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes. Medienkonferenz vom 4. März 2011
TR_21_de	Einbürgerung – Vorschläge und Empfehlungen für ein zeitgemässes Bürgerrecht
TR_22a_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision – Erstrat
TR_22b_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision – Erstrat – Fortsetzung
TR_23_de	11.022 Geschäft des Bundesrates – Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision
TR_24_de	Zusammenfassung Botschaft / Bericht
TR_25a_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision – Zweirat
TR_25b_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision – Zweirat – Fortsetzung
TR_25c_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision – Zweirat – Fortsetzung_2
TR_26_de	Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens – Ausführungserlass zum revidierten Bürgerrechtsgesetz
TR_27_de	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) – Worum geht es?
TR_28_de	Fragen zum neuen Recht (Gesuchseinreichung ab 1.1.2018)
TR_29_de	Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetzes, BüG) – Worum geht es?

TR_30_de	Verordnung zum neuen Bürgerrechtsgesetz geht in die Vernehmlassung
TR_31_de	Neues Bürgerrechtsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft
TR_32_de	Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Botschaft verabschiedet
TR_33_de	Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Vernehmlassung eröffnet

Tab. II.3.1: Korpustexte des Subkorpus 2: Deutsch

3.3 Hauptfunktion der Korpustexte

Bei der Beschreibung der Hauptfunktion der Korpustexte im Subkorpus 2 wird hier die kategoriale Grobunterscheidung zwischen normativ-performativen und informativen Texten wieder aufgenommen (vgl. II.1.3). Die **performative Funktion**, die mit der Durchführung rechtlich verbindlicher Sprachhandlungen verbunden ist, lässt sich nur 7 Texten zuschreiben. Dabei handelt es sich allerdings um keine performative Funktion im engeren Sinne. Die Normtexte, die das Subkorpus 2 ausmachen, sind nämlich zur Zeit ihrer Veröffentlichung (noch) nicht rechtsgültig und entfalten daher zum Zeitpunkt ihrer Erschließung keine Rechtswirkung. Ferner sind davon nur 4 (TR_5_de bis TR_8_de) normative Texte *stricto sensu*, d.h. Texte, die von einer gesetzgeberischen Instanz verabschiedet worden sind. Bei den anderen geht es – wie oben angeführt – um Versionen des im Entstehen begriffenen Gesetzes. Die verschiedenen Fassungen haben nach der Verabschiedung des Gesetzes nur einen dokumentarischen Wert bzw. eine Belegfunktion, während sie vorher als Arbeitsgrundlage dienten.

Die anderen Texte im Subkorpus 2 haben – grob vereinfacht – überwiegend eine **informative Funktion** und geben Einblicke in die Beschaffenheit bzw. in einige Aspekte eines bestimmten Sachverhalts (in diesem Fall: des Schweizer Bürgerrechts). Dabei lässt sich unterscheiden zwischen Texten mit rein informativen Zwecken und informativen Texten, die Folgen für die Gesetzgebung mit sich bringen bzw. in denen die Sprechhandlung des Informierens mit dem Vorlegen eines Gesetzesentwurfes und dem Auffordern zu dessen Annahme zusammenhängt.

Zu den rein **informationsorientierten** Texten gehören etwa diejenigen, die allgemein über die Tätigkeiten der Behörden Auskunft geben. Dazu zählen z. B. die Medienmitteilungen (TR_30_de bis TR_33_de), der Presserohstoff zur Vernehmlassung über die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes (TR_19_de), die Fragen und Antworten zur Gesetzesrevision (TR_18_de), die Medienkonferenz

des Bundesrats (TR_20_de) oder die Zusammenfassung der Verhandlungen im Parlament (TR_24_de). Eine informative Funktion haben auch die Rundbriefe (TR_12_de, TR_13_de), die allerdings in erster Linie der Erstellung des Kontakts zwischen den Interaktionsteilnehmern dienen. Primär **interaktionsbezogen** ist der Fragenkatalog (TR_17_de), zu dessen Bearbeitung eben auch die Textrezipienten beitragen. Auch informativ, aber mit einer eher praktischen Ausrichtung ist das Hypertext-Modul *Fragen zum neuen Recht* (TR_28_de). In diesem Fall stehen die Wissensinhalte im Vordergrund, die konkreten Handlungsanweisungen für die einbürgerungswillige Person entsprechen und für sie somit besonders von Interesse sind bzw. einen praktischen Nutzen haben. Hier kann man mit Engberg (2017) von einer verhaltensbeeinflussenden Vermittlung von Informationen sprechen (vgl. I.1.2.1.3). Dabei geht es also um **praxisorientierte Information**, die „die Dienstleistungen betrifft, von denen die Bürger Gebrauch machen, wenn sie Rechte geltend machen möchten oder staatlich auferlegten Pflichten nachkommen müssen“ (Alghisi 2018: 192).

Auch informativ und **verhaltensbeeinflussend**, aber in anderem Sinne sind die Korpustexte, die der Kategorie *Bericht* zugeordnet sind. Solche Texte sind insofern informativ, als sie auf die systematische Vermittlung von bestimmten Wissensinhalten orientiert sind. Sie sind aber auch verhaltensbeeinflussend bzw. ‚meinungsbeeinflussend‘, weil der Textproduzent damit den Adressaten auffordert, die eigene Sicht zu teilen bzw. den eigenen Vorschlägen und Lösungen in Bezug auf eine gewisse Problemlage zuzustimmen. Der Textemittent zielt darauf ab, den Rezipienten von der Wirksamkeit bzw. Güte oder Tragweite des eigenen Unternehmens zu überzeugen. Insofern sind diese Texte **legitimitätsfördernd** und **persuasiv**. Dies trifft besonders auf die Textsorte Botschaft zu, die einen Untertyp von Bericht darstellt (vgl. II.3.1). Botschaften spielen eine wichtige Rolle im Gesetzgebungsverfahren und entsprechen stark standardisierten Texten, für deren Abfassung ein zwingend zu beachtender **Leitfaden** vorliegt (vgl. I.3.4.2.2). Auch dort wird in der Einleitung auf die informative und zugleich überzeugende Funktion der Botschaften hingewiesen:

Mit der Botschaft soll der Bundesrat:

- das Parlament darüber informieren, was er vorschlägt, welche politischen Ziele er damit verfolgt und welche Probleme gelöst werden sollen;
- seinen Antrag begründen und das Parlament überzeugen, warum diese Lösung anderen Lösungen vorzuziehen ist (Botschaftsleitfaden 2012: 7; Sperrungen im Original gelöscht; Unterstreichungen A.A.).

Der persuasive Charakter, der die Botschaft und die anderen Berichte im Subkorpus 2 kennzeichnet, versetzt sie in die Nähe des Pols **Politik**. Dem Kommunikationsbereich Politik nah sind auch die Debattenreden, die Voten, die im Parlament gehalten werden (TR_22_de, TR_25_de). Auch in diesem Fall handelt es sich um argumentative Texte, wodurch der Emittent die Adressaten für den eigenen Standpunkt zu gewinnen versucht. Bei einer Parlamentsrede treten die Ratsmitglieder in ihrer Rolle als Politiker auf. Wie schon angedeutet, spielen bei der Beschreibung der Hauptfunktion eines Textes und bei der Bestimmung des Kommunikationsbereichs, dem ein Text am nächsten steht, die Fragen danach, **wer** einen Text verfasst hat und **an wen** er sich wendet, eine wichtige Rolle. Mit diesen Fragen beschäftige ich mich in den nächsten zwei Abschnitten, die den situativen Kategorien Textproduzent und -rezipient gewidmet sind.

3.4 Situativer Kontext

3.4.1 Produzent

In den hier als performativ eingestuften Korpustexten wird der Träger der illokutionären Rolle in den Texten selbst erwähnt. Dabei handelt es sich in den als „Gesetz(-Entwurf)“ bezeichneten Texten (TR_6_de bis TR_10_de) um die *Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, die Texte gehören also der **Legislative** bzw. dem Rechtswesen an. In den offiziell verabschiedeten Texten erscheinen die Namen der Vertreter der Parlamentskammer. In den Gesetzesversionen, für die das Datum der Inkraftsetzung feststeht (TR_6_de und TR_7_de), werden auch die Vertreter des Bundesrates (Bundespräsident, Bundeskanzler) erwähnt. Es ist nämlich der Bundesrat, der bestimmt, ab wann ein Erlass rechtsgültig ist. Auch der Legislative zugehörend sind die im Amtlichen Bulletin veröffentlichten Debattenreden, die aus dem Parlament stammen (TR_22a/b_de, TR_25a/b/c_de). Auch in diesem Fall wird selbstverständlich jeweils der Name der Person erwähnt, die ein Votum abgegeben hat. An der Grenze zwischen Legislative und Exekutive steht die Textsorte Verordnung (TR_5_de, TR_11_de). Auch in diesem Kontext sind die Namen der Bundesratsvertreter im Text anzutreffen. Offiziell vom Bundesrat emittiert ist ferner die Botschaft; wie bei den Erlassen sind hier Träger der lokutionären Rolle die Ämter des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Die anderen Korpustexte lassen sich mit Blick auf deren Textemittenten meist der **Exekutive** zuordnen. In zwei Fällen erscheint der offizielle Textproduzent, der einem Amt der Bundesverwaltung entspricht, schon in der Textüberschrift: *Bericht des Bundesamtes für Migration über hängige Fragen des Bürgerrechts* (TR_1_de) und *Zusammenfassung des Berichts des Bundesamtes für Migration über hängige Fragen des Bürgerrechts* (TR_3_de). In 8 Korpustexten findet sich der Hinweis auf die Instanz, die offiziell für den Text zeichnet, auf dem Titelblatt, gewöhnlich im oberen Teil. Dabei handelt es sich entweder um das *Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement* (TR_12_de bis TR_17_de) oder um eine seiner Einheiten, etwa das *Bundesamt für Migration* (TR_2_de) bzw. das *Staatssekretariat für Migration* (TR_26_de) oder den *Informationsdienst des Generalsekretariats* (TR_18_de, TR_19_de). Die Rundbriefe (TR_12_de, TR_13_de) sind unterzeichnet und weisen am Ende den Namen der Bundesrätin auf, die als Departementsvorsteherin amtiert. In weiteren 8 Korpustexten (TR_20_de und TR_27_de bis TR_33_de) ist der Textemittent an der Einbettung des jeweiligen Textes in eine Webseite erkennbar. Es handelt sich hier entweder um den Webauftritt des *Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements* oder des *Staatssekretariats für Migration*. Dabei ist die Einbettung in eine Webseite manchmal mit einer expliziten Angabe im Text gekoppelt. Dies ist etwa der Fall bei den Medienmitteilungen, z. B. bei der Medienmitteilung TR_30_de, die auf der Webseite des SEM erscheint. Am Anfang findet sich dort ein Hinweis darauf, dass es sich um eine Mitteilung des *Bundesrats* handelt (*Medienmitteilungen, Der Bundesrat, 19.08.2015*). Am Ende des Textes wird explizit angegeben, dass man das *Staatssekretariat für Migration* kontaktieren kann, falls man etwa Rückfragen hat. Unten steht dann, dass die „Federführung“ beim *Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement* liegt. Im Verweis auf verschiedene Instanzen schlägt sich die **Verschränkung** der Kompetenzen und Tätigkeiten nieder, die die Arbeit der Behörden charakterisiert (vgl. I.1.1).

3.4.2 Rezipient

Viele Korpustexte sind **behördenintern**, sie stammen von den Behörden und adressieren primär die Behörden. Zu den Texten, die genuin für die interne Kommunikation gedacht sind, gehören die Berichte. Die Berichte wenden sich gewöhnlich an Instanzen, die prototypisch demselben Kommunikationsbereich – der Verwaltung – zugehören wie die textemittierende Instanz. Die Textrezipienten entsprechen allerdings oft einem anderen Instanzentyp. Der Bericht TR_1_de wird z. B. von einem Amt der Bundesverwaltung emittiert

und spricht den Bundesrat an. Dieser hat das Departement, dem das betreffende Bundesamt angehört, *beauftragt*, den Bericht zu verfassen und stellt daher den Hauptadressaten des Textes dar. Die Botschaft (TR_4_de) entspricht dem Beispiel für eine Konstellation, in der zwei Instanzen verschiedenen Typs und Bereichs miteinander interagieren. Hier ist Textemittent der Bundesrat, also eine Instanz der Exekutive, der die zwei Parlamentskammern (die Legislative) anspricht. In den erläuternden Berichten (TR_15_de, TR_16_de) erfolgt die Kommunikation zwischen Instanzen verschiedener politischer Ebenen. In diesem Fall wendet sich eine Instanz der Exekutive auf Bundesebene an die Kantonsregierungen, also an die kantonalen Organe der Exekutive. Gleichzeitig richten sich die Berichte und die damit verbundenen Rundbriefe (TR_12_de, TR_13_de) sowie der Fragenkatalog (TR_17_de) auch an die *politischen Parteien*, die *Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete*, die *Dachverbände der Wirtschaft* und die *interessierten Kreise*. Wir haben es hier folglich zu tun mit einem Beispiel für eine Kommunikationsform, die sowohl behördenintern als auch -extern ist. Beide Makrogruppen *intern / extern* sprechen auch die normativ-performativen Texte an, die formell verabschiedet worden sind (TR_5_de bis TR_8_de). Die Erlassentwürfe gelten hingegen in erster Linie als behördenintern, weil sie als Texte wirken, die von den Behörden noch zu bearbeiten sind, wenngleich auch behördenexterne Instanzen (etwa eben die interessierten Kreise) dazu Stellung nehmen. Auch die Plenumsreden (TR_22_de, TR_25_de) der Ratsmitglieder stellen einen Grenzfall zwischen behördeninterner und -externer Kommunikation dar. Primär wenden sie sich an die anderen Abgeordneten, die im Parlament sitzen. Da die Parlamentssitzungen öffentlich sind und aufgezeichnet werden, adressieren die Redner gleichzeitig auch die interessierte Öffentlichkeit.³³⁸ Angesprochen wird letztere aber insbesondere in den informativen Texten, die sich explizit (etwa in der Textbezeichnung) an die **Medien** richten (TR_19_de, TR_20_de; TR_30_de bis TR_33_de). Diese sind Beispiele für genuin **behördenexterne** Kommunikation. Das Subkorpus 2 enthält überdies Textexemplare, in denen es vor allem die Wohnbevölkerung ist, die fokussiert wird. Das ist etwa der Fall im Hypertext-Modul *Fragen zum neuen Recht* (TR_28_de): Dort werden durch ein Frage-Antwort-Muster die für Einbürgerungswillige besonders relevanten Informationen in den Vordergrund gerückt.

338 Plenumsreden dienen nämlich oft „nicht der Beeinflussung der parlamentarischen Entscheidung, sondern der Legitimierung der eigenen und der Delegitimierung der gegnerischen Position vor der Öffentlichkeit, im Falle wichtiger Beschlüsse auch vor der Geschichte“ (Klein 2012: 815). Sie sind also eigentlich in erster Linie für die Öffentlichkeit gedacht.

3.4.3 Medialität: Materialität und Zeichenart

Was die Materialität der Texte im Subkorpus 2 angeht, lässt sich beobachten, dass sowohl die Berichte als auch die Gesetzesentwürfe im PDF-Format zur Verfügung stehen. Für die offiziell verabschiedeten Erlasse liegen normalerweise eine PDF- sowie eine Hypertext-Version vor. Die parlamentarischen Beratungen und die Medienmitteilungen erscheinen als Hypertext-Module.

Fast alle Korpustexte sind *monocodal*: Sie setzen sich grundsätzlich nur aus schriftsprachlichen Zeichen zusammen. Ausnahmen bilden dabei die Debattenreden, d. h. Wortprotokolle mündlich realisierter Texte. Diesen ist jeweils ein Lichtbild des Parlamentsmitglieds beigelegt, das das Votum ausgesprochen hat. Die Wortprotokolle begleiten die Aufzeichnung der mündlichen Versionen, die von der Webseite des Schweizer Parlaments als **Video** abrufbar ist.³³⁹ Auch der Text der Medienkonferenz ist insofern eine Ausnahme, als er (den Medien) schon schriftlich vorliegt, bevor er mündlich realisiert wird. Ein Hinweis darauf findet sich im Redetext selber, wenn es heißt: „Es gilt das gesprochene Wort“ (vgl. TR_20_de). Medienkonferenzen lassen sich live auf der Startseite des Bundesrates verfolgen. Sie werden dann auf dem **Youtube-Kanal** der schweizerischen Regierung archiviert.³⁴⁰

3.4.4 Geltungsdauer, Herstellungsaufwand, Publikationsort

Was in Bezug auf das BüG von 1952 (BüG_2_de; vgl. II.2.3.4) festgestellt wurde, gilt selbstverständlich auch für das neue Bürgerrechtsgesetz und die darauf bezogene Verordnung: Es geht dabei um Texte, für die im Voraus festgelegt wird, ab wann sie gültig sind, wobei man zwischen einem Erscheinungs- und einem Inkrafttretensdatum unterscheidet und denen verschiedene Versionen vorausgehen, die auf den großen Herstellungsaufwand hindeuten, der mit der Textproduktion verbunden ist. Sowohl die Erlassentwürfe als auch die verabschiedeten Erlasse erscheinen in den Rechtssammlungen des Bundes. Während es bei den Entwürfen und den Versionen, für die die Referendumsfrist noch nicht abgelaufen ist, um das Bundesblatt geht, handelt es sich bei den Endfassungen um die Amtliche Sammlung des Bundesrechts. Ein expliziter Hinweis auf den Publikationsort steht gewöhnlich in den Texten selbst, am

339 Vgl. <https://par-pcache.simplex.tv/subject?themeColor=AA9E72&subjectID=24686&language=de>; 20.02.2019.

340 Vgl. <https://www.youtube.com/channel/UCh4VTxoTL79TpMBg3yBqSPQ>; 20.02.2019.

Kopf oder am Fuß der Textseite.³⁴¹ Das Erscheinungsdatum kommt in den Berichten immer vor. Auch diese werden mit ziemlich großer Sorgfalt verfasst. Großen Herstellungsaufwand verlangen insbesondere die Botschaften, die wie die damit zusammenhängenden Erlassentwürfe im Bundesblatt erscheinen und für die – wie schon angeführt – ziemlich strenge, in einem Botschaftsleitfaden festgeschriebene Redaktionsnormen gelten. Mit großer Sorgfalt werden auch die Voten bearbeitet, die als Hypertexte im Amtlichen Bulletin erscheinen. Normalerweise durchläuft jeder Redetext verschiedene Überarbeitungen, bis man dann zu einer letzten Fassung kommt, die nur innerhalb einer bestimmten Frist noch veränderbar ist. Die Voten entsprechen dabei einer Ausnahme: Wie schon betont (vgl. II.2.3.4), ist in der Regel der Herstellungsaufwand bei den Hypertext-Modulen gering und diese werden mit weniger Sorgfalt bearbeitet als die amtlichen Texten im engeren Sinn (normativ-performative Texte, die gewöhnlich als E-Texte / PDF-Dateien materialisiert werden). Eine Ausnahme bildet auch der im HTML-Format materialisierte Redetext der Medienkonferenz. Da man dabei der Öffentlichkeit wichtige **politische** Entscheidungen vorstellt, geht man mit der Sprache vorsichtig um und die Wörter werden sorgfältig gewählt.

Eine Zusammenfassung der textexternen Merkmale im Subkorpus 2 bietet die folgende Tabelle (Tab. II.3.2):

341 Seitdem die elektronische Fassung der Erlasstexte maßgebend ist (vgl. I.3.4.2.1), liegt in der Druckversion der Texte, die auf der Amtlichen Sammlung erscheinen, ein QR-Code vor. Dieser führt direkt an die PDF-Version des jeweiligen Textes heran.

Abkürzung	Textüberschrift DE	Textüberschrift IT	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Razipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
TR_1_de	Bericht des Bundesamtes für Migration über häufige Fragen des Bürgerrechts	Reporto dell'Ufficio federale della migrazione sulle questioni aperte nel settore della cittadinanza	informativ	nicht bindend	BFM	Bundesrat	monocodol schriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_2_de	Auswertung der Ergebnisse des Vernetzungsausschusses zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes – Vernehmlassungsbericht	Validazione dei risultati della procedura di consultazione relativa alla revisione totale della legge sulla cittadinanza – Riassunto del rapporto di valutazione	informativ	nicht bindend	BFM	behördenintern und -extern	monocodol schriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_3_de	Zusammenfassung des Berichts des Bundesamtes für Migration über häufige Fragen des Bürgerrechts	Riassunto del Reporto dell'Ufficio federale della migrazione sulle questioni aperte nel settore della cittadinanza	informativ	nicht bindend	BFM	Bundesrat	monocodol schriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_4_de	Botschaft zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz , BÜG)	Messageo concernente la revisione totale della legge federale sulla cittadinanza svizzera (legge federale sulla cittadinanza , LCH)	informativ meinungsbeeinflussend	nicht bindend	Bundesrat	Bundesversammlung	monocodol schriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_5_de	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung , BÜV)	Ordinanza sulla cittadinanza svizzera (Ordinanza sulla cittadinanza , Och)	normaliv	bindend	Bundesrat	behördenintern und -extern	monocodol schriftsprachlich	Rechtssammlung	vorher festgelegt	groß
TR_6_de	Bürgergesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz , BÜG) – (Fristaussetzung für die Nichtgerklärung) – Änderung vom 25. September 2009	Legge federale sull'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza , LCH) – (Prolungamento del termine di amulamento) – Modifica del 25 settembre 2009	normaliv	bindend	Bundesversammlung	behördenintern und -extern	monocodol schriftsprachlich	Rechtssammlung	vorher festgelegt	groß
TR_7_de	Bürgergesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz , BÜG)	Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza , LCH)	normaliv	bindend	Bundesversammlung	behördenintern und -extern	monocodol schriftsprachlich	Rechtssammlung	vorher festgelegt	groß

Abkürzung	Textüberschrift DE	Textüberschrift IT	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geltungschar.	Herstellungsdauer
TR_9_de	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)	Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)	normativ	bindend	Bundesversammlung	beholdern und -extern	monocodaleschriftsprachlich	Rechtssammlung	vorher festgelegt	groß
TR_9_de	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) – Entwurf	Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit) – Disegno	normativ	nicht bindend	Bundesversammlung	Kantonsregierungen + interessierte Kreise	monocodaleschriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_10_de	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) – Vorentwurf	Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit) – Avanzoprogetto	normativ	nicht bindend	Bundesversammlung	Kantonsregierungen + interessierte Kreise	monocodaleschriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_11_de	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV)	Ordinanza sulla cittadinanza svizzera (Ordinanza sulla cittadinanza, OCit)	normativ	bindend	Bundesrat	Kantonsregierungen + interessierte Kreise	monocodaleschriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_12_de	Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens	Revisione totale della legge sulla cittadinanza – Avvio della procedura di consultazione	interaktionsbezogen	nicht bindend	EJPD	Kantonsregierungen + interessierte Kreise	monocodaleschriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_13_de	Bürgerrechtsgesetzes – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens	Revisione totale della legge sulla cittadinanza – Avvio della procedura di consultazione	interaktionsbezogen	nicht bindend	EJPD	Kantonsregierungen + interessierte Kreise	monocodaleschriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_14_de	Erläuternder Bericht – Entwurf zur Verordnungsentscheidung zum Bürgerrechtsgesetz	Rapporto esplicativo – Disegno di ordinanza sulla cittadinanza svizzera	informativ	nicht bindend	EJPD	Kantonsregierungen + interessierte Kreise	monocodaleschriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_15_de	Erläuternder Bericht – Vernehmlassungsentwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz	Rapporto esplicativo – Avanzoprogetto di ordinanza sulla cittadinanza svizzera	informativ	nicht bindend	EJPD	Kantonsregierungen + interessierte Kreise	monocodaleschriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_16_de	Erläuternder Bericht zur Konsultation des Schweizer Bürgerrechtsgesetzes (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)	Rapporto esplicativo – Note della legge sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)	informativ	nicht bindend	EJPD	Kantonsregierungen + interessierte Kreise	monocodaleschriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_17_de	Revision Bürgerrechtsgesetz (BÜG) – Vernehmlassungsverfahren – Fragenkatalog	Revisione della legge sulla cittadinanza (LCit) – Fase di consultazione – Questionario	interaktionsbezogen	nicht bindend	EJPD	Kantonsregierungen + interessierte Kreise	monocodaleschriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_18_de	Fragen und Antworten zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes	Domande e risposte relative alla revisione della legge sulla cittadinanza	informativ	nicht bindend	GS/E/JPD	Kantonsregierungen + interessierte Kreise	monocodaleschriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß

Abkürzung	Textüberschrift DE	Textüberschrift IT	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Razipiant	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
TR_19_de	Presserohstoff – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes	Documentazione per la stampa – Apertura della procedura di consultazione concernente la revisione totale della legge sulla cittadinanza	informativ informationsorientiert	nicht bindend	GS.E/JP	Medien	monocodial schriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_20_de	Verabschiedung der Botschaft zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes - Medienkomitee vom 4. März 2011	Adottato il messaggio per la totale revisione della legge sulla cittadinanza - Conferenza stampa del 4 marzo 2011	informativ informationsorientiert	nicht bindend	SEM	Medien	schriftsprachlich mündlich realisiert Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	groß
TR_21_de	Einklärung – Vorschläge und Empfehlungen für ein zeitgemäßes Bürgerrecht	Proposte e raccomandazioni in materia di naturalizzazioni al passo con i tempi	informativ	nicht bindend	EKM	behördenintern und -extern	monocodial schriftsprachlich	behördliche Website	nicht festgelegt	groß
TR_22a_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz - Totalrevision – Erstat	Die Beiträge der Abgeordneten sind auf französisch verfügbar	informativ meinungsbeflussend	nicht bindend	Abgeordnete	Abgeordnete + interessierte Öffentlichkeit	schriftsprachlich mündlich realisiert Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	groß
TR_22b_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz - Totalrevision – Erstat – Fortsetzung	Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Deutsch oder Französisch verfügbar	informativ meinungsbeflussend	nicht bindend	Abgeordnete	Abgeordnete + interessierte Öffentlichkeit	schriftsprachlich mündlich realisiert Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	groß
TR_23_de	11.022 Geschäft des Bundesrates – Bürgerrechtsgesetz - Totalrevision	11.022 Consiglio Federale – Legge sulla cittadinanza. Revisione totale	informativ	nicht bindend	Schweizer Parlament	interessierte Öffentlichkeit	monocodial schriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	klein
TR_24_de	Zusammenfassung Botschaft / Bericht	Auf italienisch nicht verfügbar	informativ informationsorientiert	nicht bindend	Schweizer Parlament	interessierte Öffentlichkeit	monocodial schriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	klein
TR_25a_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz - Totalrevision – Zweitrat	Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Französisch	informativ meinungsbeflussend	nicht bindend	Abgeordnete	Abgeordnete + interessierte Öffentlichkeit	schriftsprachlich mündlich realisiert Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	groß
TR_25b_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz - Totalrevision – Zweitrat – Fortsetzung	Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Französisch	informativ meinungsbeflussend	nicht bindend	Abgeordnete	Abgeordnete + interessierte Öffentlichkeit	schriftsprachlich mündlich realisiert Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	groß
TR_25c_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz - Totalrevision – Zweitrat – Fortsetzung_2	Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Deutsch oder Französisch	informativ meinungsbeflussend	nicht bindend	Abgeordnete	Abgeordnete + interessierte Öffentlichkeit	schriftsprachlich mündlich realisiert Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	groß

Abkürzung	Texttexteschrift	Texttexteschrift in	Funktion	Geltungs- modus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikations- ort	Geltungs- dauer	Herstellungss- umfang
TR_26_de	Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens – <i>Ausführungsbericht</i> zum revidierten <i>Bürgerrechtsgesetz</i> <i>Verordnung</i> über das Schweizer <i>Bürgerrecht</i> (<i>Bürgerrechtsverordnung</i> , BüV) – <i>Worum geht es?</i>	Rapporto sui risultati della consultazione <i>Disposizioni esecutive</i> riguardanti la media <i>legge</i> sulla cittadinanza <i>Ordinanza</i> sulla cittadinanza svizzera (<i>Ordinanza</i> sulla cittadinanza, OCi) Domande relative al	informativ <u>professionelliert</u>	nicht bindend	SEM	behördenintern und -extern	monocodol schriftsprachlich	Rechtssammlung	nicht festgelegt	groß
TR_27_de			informativ <u>professionelliert</u>	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodol schriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	kein
TR_28_de	Fragen zum neuen <i>Recht</i> (<i>Gesuch</i> senechod ab 1.1.2018) Totalrevision des <i>Bürgerrechtsgesetzes</i> über das Schweizer <i>Bürgerrecht</i> (<i>Bürgerrechtsgesetzes</i> , BÜG) – <i>Worum geht es?</i> <i>Verordnung</i> zum neuen <i>Bürgerrechtsgesetz</i> geht in die Vernehmlassung	(presentazione delle <i>richieste</i> di naturalizzazione a partire dal 1.1.2018) Revisione totale della <i>legge federale</i> sulla cittadinanza svizzera (<i>Legge</i> sulla cittadinanza, LCi) <i>Ordinanza</i> sulla cittadinanza	informativ <u>professionelliert</u>	nicht bindend	SEM	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodol schriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	kein
TR_29_de			informativ informativ- orientiert	nicht bindend	SEM	Medien	monocodol schriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	kein
TR_30_de			informativ informativ- orientiert	nicht bindend	SEM	Medien	monocodol schriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	kein
TR_31_de	Neues <i>Bürgerrechtsgesetz</i> tritt am 1. Januar 2018 in Kraft	La nuova <i>legge</i> sulla cittadinanza entra in vigore il 1° gennaio 2018	informativ informativ- orientiert	nicht bindend	SEM	Medien	monocodol schriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	kein
TR_32_de	Totalrevision des <i>Bürgerrechtsgesetzes</i> : <i>Botschaft</i> , verabschiedet	Revisione totale della <i>legge</i> sulla cittadinanza: adottato il <i>messaggio</i>	informativ informativ- orientiert	nicht bindend	SEM	Medien	monocodol schriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	kein
TR_33_de	Totalrevision des <i>Bürgerrechtsgesetzes</i> : Vernehmlassung eröffnet	Revisione totale della <i>legge</i> sulla cittadinanza: aperta la consultazione	informativ informativ- orientiert	nicht bindend	SEM	Medien	monocodol schriftsprachlich Hypertext	behördliche Website	nicht festgelegt	kein

Tab. II.3.2: Überblick über die textexternen Merkmale im Subkorpus 2

3.5 Analyse der textinternen Merkmale

3.5.1 Beschreibung der makro- und mikrostrukturellen Merkmale ausgewählter Korpus­texte

Nachdem die Korpus­texte funktional und situativ beschrieben wurden, lassen sie sich in Hinblick auf ihre sprachlich-formale Struktur näher charakterisieren. Im Folgenden werden die Texte, die textexterne Gemeinsamkeiten haben, in einem und demselben Abschnitt gruppiert und behandelt. Zuerst werden die behördeninternen, informativ-verhaltensbeeinflussenden Berichte betrachtet (II.3.5.1.1). Danach werden im Abschnitt II.3.5.1.2 der Fragenkatalog und die Rundbriefe fokussiert. Diese sind zwar behördenintern wie die Berichte, sie sind aber primär interaktionsbezogen. II.3.5.1.3 ist den Texten gewidmet, die besonders die interessierte Öffentlichkeit ansprechen, die also behördenextern und informationsorientiert sind. Die Voten im Parlament stehen im Mittelpunkt des Abschnitts II.3.5.1.4. Sie werden getrennt besprochen, weil sie medial mündlich realisiert werden und sie ferner nicht nur von den Bundesbehörden, sondern auch von anderen Emittenten stammen.

3.5.1.1 Berichte

Die Berichte stammen von der Exekutive und richten sich primär an die Behörden. Sie weisen die typischen sprachlichen Mittel der Verwaltungssprache auf und sind stark standardisiert. Sie gelten somit nicht nur als politisch-persuasive Texte, sondern auch als Verwaltungstexte. Wie bereits angeführt, lassen sich im Subkorpus 2 im Grunde drei Berichtsarten unterscheiden: die *erläuternden Berichte* (TR_14_de bis TR_16_de), die *Vernehmlassungsberichte* (TR_2_de, TR_26_de) und die *Botschaft* (TR_4_de). Allgemein gesehen, sind alle drei Typen eher umfangreiche Texte (von durchschnittlich 25 bis 55 Seiten) und sie haben dieselbe **Grobstruktur**. Sie bestehen hauptsächlich aus einem allgemeineren, in Abschnitte aufgegliederten Teil, der den Stand der Dinge (die „Ausgangslage“) beschreibt und aus einem umfassenderen, tiefergehenden, ebenfalls in Absätze zerlegten Teil, der auf Einzelheiten (die „einzelnen Bestimmungen“) eingeht. Beiden Teilen geht normalerweise ein die relevante Textbenennung enthaltendes Titelblatt voraus. Oft ist auch eine Zusammenfassung („Vorbemerkung“, „Übersicht“, „Überblick“) vorangestellt. Die formal-funktionalen Makrostrukturen der Berichte im Subkorpus 2 sind in den zwei folgenden Tabellen (Tab. II.3.3 und Tab. II.3.4) nebeneinandergestellt:

Erläuternde Berichte und Botschaft			
TR_16_de ³⁴²	TR_4_de	TR_15_de	TR_14_de
Titelblatt Vorbemerkung Allgemeiner Teil 1.1 Ausgangslage 1.2 Grundzüge der Vorlage 1.3 Weitere Bürgerrechtsthemen 2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 3 Finanzielle und personelle Auswirkungen 4 Verhältnis zum europäischen Recht 5 Verfassungsmässigkeit	Begleitschreiben Übersicht Inhaltsverzeichnis 1 Grundzüge der Vorlage 1.1 Ausgangslage 1.2 Die wichtigsten Änderungen 1.3 Weitere Bürgerrechtsthemen 1.4 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und die Haltung des Bundesrates 1.5 Änderung der Vorlage gestützt auf die Vernehmlassung 2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 3 Finanzielle und personelle Auswirkungen 4 Verhältnis zur Legislaturplanung 5 Verhältnis zum europäischem Recht 6 Verfassungsmässigkeit Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) (Entwurf)	Titelblatt I. Ausgangslage II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	Titelblatt I. Ausgangslage 1. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens 2. Änderung der Vorlage gestützt auf die Vernehmlassung II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Tab. II.3: Makrostruktur der erläuternden Berichte und der Botschaft im Vergleich

342 Die Reihenfolge der Texte in der Tabelle folgt der chronologischen Reihenfolge, in der die Texte produziert wurden. Alle Hervorhebungen stammen von mir.

Vernehmlassungsberichte	
TR_2_de	TR_26_de
Titelblatt A Einleitung B Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer C Abkürzungsverzeichnis (in alphabetischer Reihenfolge) D Fragenkatalog E Auswertung der Stellungnahmen und Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer F Fazit	Titelblatt Überblick Inhaltsverzeichnis 1 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden 2 Ausgangslage 3 Überblick über das Vernehmlassungsverfahren 4 Übersicht über die Ergebnisse 5 Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes 6 Zusammenfassung 7 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

Tab. II.3.4: Makrostruktur der Vernehmlassungsberichte im Vergleich

Wie oben angekündigt, zielen die **erläuternden Berichte** und die **Botschaft** darauf ab, entsprechend der Rechenschaftspflicht und dem Transparenzgebot die behördenseitigen Entscheidungen zu begründen; zu rechtfertigen, warum auf eine bestimmte Weise (etwa durch das Erarbeiten eines bestimmten Gesetzes) gehandelt wurde. Sie sind persuasive – und somit **politische** – Texte, in denen die Emittenten – die Behörden – für das eigene Handeln zu werben versuchen bzw. in denen die Behörden die Zustimmung der Adressaten (andere Behörden bzw. Akteure, die in der Politik tätig sind) gewinnen möchten. Dies schlägt sich besonders in der Wahl der **Lexik** nieder: Die Berichte weisen Ausdrücke auf, die in den diskursiven Zusammenhängen der Behörden als **Schlagwörter** mit programmatischem Gehalt gelten. Bei der Beschreibung der Ziele der Gesetzesrevision kommen im Bericht TR_16 etwa die folgenden Wörter vor: *Herstellung einer weitgehenden Kohärenz; Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen; Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen; Reduktion des administrativen Gesamtaufwandes durch Vereinfachung und Harmonisierung der Abläufe und Klärung der Rollen von Kanton und Bund; Verständlichkeit und Lesbarkeit*. Solche Ausdrücke knüpfen an die für die behördlichen Kontexte typischen Diskurse an, wonach die Behörden einerseits Rechtssicherheit gewährleisten und andererseits nach dem Abbau der Bürokratie, der (nicht nur sprachlichen) bürokratischen Hürden und der komplizierten Vorgänge streben sollen. Dieser *Topos*³⁴³ prägt den ganzen Text und kommt durch verschiedene

343 Unter *Topos* wird hier ein wiederkehrendes Inhaltselement verstanden.

sprachliche Kombinationen, die vor allem Nominalisierungen entsprechen, zum Ausdruck: *Verfahrensvereinfachungen und -straffungen* (S. 3); *Verfahrensvereinfachungen* (S. 3); *Verfahrensbeschleunigung* (S. 5); *Grundsatz der Kostendeckung* (S. 5); *zusätzlicher administrativer Aufwand* (S. 17); *unnötig aufgeblähten und komplizierteren Verfahren* (S. 17); *Verfahrensaufwand minimiert* (S. 22); *gewisser Mehraufwand* (S. 22); *hohen administrativen Aufwand* (S. 25); *unnötigen bürokratischen Aufwand* (S. 26). Damit verbunden ist das Thema der Verteilung der Kompetenzen zwischen den föderalen Einheiten. Zur Zeit der Gesetzesrevision war nicht völlig klar, wer im Einbürgerungsverfahren wofür zuständig war. Die Klärung der Zuständigkeiten und die Nivellierung der kantonalen Unterschiede gehörten zu den mit dem neuen Gesetz angestrebten Zielen (vgl. II.3.1). Auch dieser Topos wird durch unterschiedliche lexikalische Einheiten versprachlicht: *Zuständigkeit der Kantone* (S. 3); *Verschiebung der Entscheidkompetenz* (S. 4); *keine verbindliche Rollenklärung* (S. 4); *Allfällige Kompetenzkonflikte* (S. 4); *Doppelspurigkeiten* (S. 4); *verbindliche Klärung der Schnittstellen* (S. 4); *klare Zuständigkeitsregel* (S. 4); *gemeinsame Verantwortung* (S. 4); *Aufgabenverteilungen* (S. 5); *Kompetenzregelung* (S. 5); *Kompetenzaufteilung* (S. 7); *Regelungskompetenz* (S. 9).

Ein anderes, relevantes Schlagwort ist *Integration*, das einen zentralen Begriff der Gesetzesrevision darstellt. Dieses Wort ist im Bericht TR_16 ein rekurrentes Element, das manchmal in Kombination mit einem positiv oder einem negativ konnotierten Adjektiv in attributiver Funktion, zuweilen als Teil eines Kompositums erscheint: *Integration* (S. 3); *erfolgreiche Integration* (S. 5); *Integrationsbegriff* (S. 5); *Integrationskriterien* (S. 6); *mangelhafte Integration* (S. 6); *wegen ungenügender Integration* (S. 7); *Integrationskriterium* (S. 8); *Integrationsleistungen* (S. 9); *gute Integration* (S. 9); *Integrationsbereitschaft* (S. 9); *rasche Integration* (S. 9); *hohen Integrationsgrad* (S. 9); *Integrationsfragen* (S. 10); *Integrationsvoraussetzung* (S. 11); *Grad der Integration* (S. 19). Synonyme von ‚Integration‘ sind auch „Eignung“ und „Eingliederung“: *Eignungsvoraussetzungen* (S. 5); *Eignungskriterien* (S. 14); *Eingliederung* (S. 15). Integration entspricht eigentlich einem positiv konnotierten, aber eher unbestimmten Begriff, dessen semantischer Spielraum offen ist. Die Präzisierung dieses Begriffes mittels einer Definition im Kontext des Bürgerrechts zählte zu den Zielen der Gesetzesrevision, die auf die Integration der einzubürgernden Ausländer setzte. Die Bedeutung des Ausdrucks wird im Bericht explizit thematisiert und das Wort ist Gegenstand einer **metasprachlichen Reflexion**:

[1] Schon unter heutigem Recht ist eine erfolgreiche Integration eine unabdingbare Voraussetzung für die ordentliche und erleichterte Einbürgerung. Der Begriff wird jedoch weder im Gesetz noch in einer Verordnung näher präzisiert. Verständnis-

schwierigkeiten und sogar Missverständnisse sind mit dem Gebrauch der gleichlautenden Schlüsselbegriffe im Ausländer- bzw. Einbürgerungsrecht verbunden. Eine Klarstellung der Begriffe ist daher geboten.

Die neu vorgesehene Formulierung im Gesetz entspricht inhaltlich zwar weitgehend dem heutigen Recht. Dabei wird jedoch der Integrationsbegriff dem Ausländerrecht angeglichen (TR_16_de: 5).

Die Integration gelte als Voraussetzung dafür, dass eine Person eingebürgert werden dürfe. Dementsprechend sollte sie in einem Einbürgerungsverfahren gipfeln. Die Einbürgerung wird somit *als letzter Schritt auf dem Weg zu einer gelungenen Integration* (S. 3) bezeichnet. Dabei haben wir es zu tun mit einem Beispiel für eine **metaphorische Wendung**. Metaphern sind im Bericht nicht unüblich. Die Weg-Metapher ist z. B. auch bei anderen Ausdrücken wie *Bürgerrecht als letzter Integrationsschritt* (S. 8), *gesetzgeberisch[.] Schritte in die Wege leiten* (S. 3) oder die Formulierung *zu weit gehen* (mit der Bedeutung: ‚zu strikt, zu streng sein‘) anzutreffen. Metaphorische Züge hat auch die Feststellung, dass die Verständlichkeit und die Lesbarkeit des Bürgerrechtsgesetzes unter den Teilrevisionen, die im Laufe der Jahre stattgefunden haben, *gelitten haben* (S. 2). Ein weiteres Beispiel für metaphorische Sprachverwendung ist die Bemerkung, dass bei einer klareren Verteilung der Aufgaben zwischen den föderalistischen Einheiten *Leerläufe weitgehend vermieden werden könnten* (S. 4). Dabei ist ein bestimmter semantischer Bereich (Behördengänge) durch einen anderen (Mechanik bzw. Automatik) konzeptualisiert.

Metaphorische Wendungen werden funktional eingesetzt, um die **Argumentation** im Text zu stützen. Diese folgt gewöhnlich einem festen Muster, das sich in der Struktur *Datum / Faktum* → *eigener Standpunkt (d. h. eigene These) als selbstverständliche Folge des Datums / Faktums* abstrahieren lässt. Die Folge wird häufig in einem Hauptsatz ausgedrückt und durch einen konsekutiven Konnektor sprachlich signalisiert bzw. eingeleitet:

[2] Die beiden Erlasse [das Ausländergesetz und das Asylgesetz] führten dazu, dass an Ausländerinnen und Ausländer neue Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Integration und der Sprachkenntnisse, gestellt werden. Das Einbürgerungsverfahren, welches als letzter Schritt auf dem Weg zu einer gelungenen Integration angesehen werden kann, muss diese Entwicklung berücksichtigen. So soll die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren in Zukunft erst nach der Erteilung eines nachhaltigen Aufenthaltsrechts möglich sein (TR_16_de: 3; Unterstreichung A.A.).

[3] Mit Blick auf die Herstellung einer weitgehenden Kohärenz zwischen Bürger- und Ausländerrecht sind auch die formellen Voraussetzungen zum Bürgerrechtsverfahren neu zu regeln. Auszugehen ist dabei vom Grundsatz, dass das Bürgerrecht als

letzter Integrationsschritt die höchsten Anforderungen an die Integration stellen darf. Folgerichtig wird daher für die Einbürgerung der stabilste ausländerrechtliche Status, das heisst die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), vorausgesetzt (TR_16_de: 8; Unterstreichungen A.A.).

In den Beispielen ([2] und [3]) besteht die These des Emittenten darin, dass Voraussetzung für eine ordentliche Einbürgerung sein sollte, dass die einbürgerungswillige Person vorher eine Niederlassungsbewilligung erhalten habe. Dieser Meinung, dieser Einstellung, werden zwei Fakten, zwei Argumente, vorangestellt: Die Niederlassungsbewilligung wird gemäß dem Ausländergesetz und dem Asylgesetz nur in der Schweiz integrierten Personen erteilt; die Einbürgerung entspricht der Vollendung eines Integrationsprozesses.

Nicht nur lexikalische Einheiten oder argumentative Muster kommen im Bericht TR_16_de wiederholt vor, sondern auch bestimmte **syntaktische Strukturen**. Der Text ist besonders durch parataktische Konstruktionen charakterisiert. Auch Subjekt- und Objektsätze sind häufig anzutreffen. Unter den Adverbialsätzen fallen besonders die Konditionalsätze auf. Sie erinnern an die typischen Strukturen der Gesetzessprache bzw. des Bezugsgebietes, bei dem Tatbestände und Rechtsfolgen vor allem mithilfe von Bedingungssätzen zum Ausdruck gebracht werden. Partizipialkonstruktionen und Passivsätze prägen den ganzen Text, in dem insgesamt ein unpersönlicher Stil dominiert. Dieser schlägt sich überdies besonders in der häufig vorkommenden Formulierung *es rechtfertigt sich* nieder, die benutzt wird, um das behördliche Handeln zu begründen. Auch die häufige Verwendung von *sein + zu + Infinitiv* verleiht dem Text einen unpersönlichen Ton. Diese Konstruktion hat eine deontische Bedeutung und drückt Notwendigkeiten bzw. Zweckbestimmungen aus. Eine primär deontische Bedeutung hat häufig auch das Modalverb *sollen*, das – besonders in Kombination mit Verben im Passiv – oft im Text vorkommt. Zahlreich sind auch die **Nominalisierungen**, die überall im Bericht zu finden sind. Schon die Erläuterung des zentralen Begriffs *Integration* bzw. seine Zerlegung in Bestandteile erfolgt durch meist von Verben abgeleitete Substantive: *Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung, Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen, Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder dem Erwerb von Bildung* (S. 6). Zum Nominalstil des Textes tragen auch die vielen Funktionsverbgefüge und Kollokationen bei. Dazu zählen etwa *Kenntnis nehmen, Rechnung tragen, zum Ausdruck bringen, Geltung finden, Folge geben, zur Anwendung kommen*. Der Text enthält schließlich unterschiedliche **Fachwörter** bzw. Alltagswörter mit fachsprachlicher Bedeutung, die seine Informationsdichte erhöhen. Zu finden sind ferner gemeinsprach-

liche Ausdrücke, die einem höheren Register eigen sind. Beispiele für die verschiedenen diaphasischen Varianten sind etwa *entrichten*, *Staatennachfolge*, *durch eine Anhebung der Gebühren abgelten*, *subsumieren*, *über etwas befinden*, *Unverletzlichkeit der Rechtsgüter*, *Betreibungen*, *Steuerschulden*, *Nichtigkeitsverfahren*, *wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit*, *Einkommen*, *Vermögen*, *Leistungen dritter*, *selbständige Erwerbstätigkeit*, *unverschuldete Verhinderung*, *sistieren*, *Arbeitnehmer*, *Inhaber*, *hängige Strafverfahren*.

Neben dem wiederholten Vorkommen derselben semantischen und formalen Einheiten, die den Standardisierungsgrad des Textes erhöhen, sind im Text auch Beispiele für **sprachlich-stilistische Variation** belegt. D.h. Beispiele für den Versuch, dieselben Inhalte durch verschiedene sprachliche Mittel auszudrücken. Der intertextuelle Bezug auf die Texte, mit denen der Bericht eng verbunden ist, sowie der Verweis auf allgemeine Grundsätze, an die sich die Behörden bei ihrem institutionellen Handeln halten, werden etwa durch verschiedene Präpositionen bzw. präpositionale Gruppen signalisiert, die im Text alternieren. Es handelt sich dabei um typische rechtssprachliche Ausdrücke. Dazu zählen etwa *im Einklang mit*, *bezüglich*, *gemäss*, *im Sinne (von)*, *in Übereinstimmung mit*.³⁴⁴ Interessant ist hier der Bezug auf das geltende Recht, der sprachlich unterschiedlich realisiert wird. Man kann im Bericht TR_16_de etwa 9 leicht voneinander abweichende Alternativen unterscheiden: *nach der heutigen Regelung*, *nach bisherigem Recht*, *im geltenden Recht*, *unter dem geltenden Recht*, *unter heutigem Recht*, *unter bisherigem Recht*, *unter altem Recht*, *unter geltendem Recht*, *nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts*. Bemerkenswert ist auch die Erwähnung, dass nach der Verabschiedung des Bürgerrechtsgesetzes auch eine ausführende Verordnung zu verfassen sei. Auch in diesem Fall liegen für dieses Inhaltselement unterschiedliche sprachliche Varianten vor (Tab. II.3.5):

344 Solche rechtssprachlichen Verweise haben normalerweise in Normtexten eine eigene, präzise Semantik. Dies hat zur Folge, dass die verweisenden Ausdrücke bestimmten Bedeutungsnuancierungen entsprechen und daher nur bedingt austauschbar sind bzw. dass die Verwendung eines verweisenden Wortes mit der Art der Relation Bezugstext-zitierender Text zusammenhängt (vgl. dazu ausführlich Egger 2019: 93 ff.). In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob auch in den hier analysierten Berichten die Verweise in ihrer technischen, rechtsspezifischen Bedeutung gebraucht werden. Um die Frage beantworten zu können, sollte man allerdings die Bezugstexte konsultieren bzw. genauer kennen.

TR_16_de

- Die konkreten Zeitvorgaben sollen auf Verordnungsstufe festgelegt werden
- Inhalt und Bedeutung ... sind in der neuen Bürgerrechtsverordnung zu konkretisieren
- ... ist in der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz zu konkretisieren
- ... sollen ebenfalls auf Verordnungsstufe aufgeführt und konkretisiert werden
- ... wird der Bund im Rahmen der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz verbindlich festlegen, ...
- Im Rahmen einer Ausführungsverordnung soll der Begriff präziser umschrieben und konkretisiert werden
- Details können auf Verordnungsstufe geregelt werden
- Die Details bedürfen noch der Konkretisierung in der neuen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz
- Eine entsprechende Anpassung ... hat im Rahmen der Vollzugsverordnung zu erfolgen
- Die Anforderungen ... werden in der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz näher umschrieben werden müssen
- ... können in der neu zu schaffenden Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz festgelegt werden

Tab. II.3.5: Beispiele für sprachliche Variation im Korpustext TR_16_de

Beispiele für linguistische Variation finden sich auch in der **Botschaft** (TR_4_de). Auch hier erfolgt der Bezug auf die noch zu erarbeitende Verordnung durch unterschiedliche sprachliche Formulierungen (Tab. II.3.6):

TR_4_de

- ... wobei die genaueren Regelungen im Rahmen der Ausführungsverordnung festzulegen sind
- ... was im Rahmen der Vollzugsverordnung konkret geregelt werden soll
- der Begriff ... kann in der Ausführungsverordnung präzisiert werden
- ... in der Ausführungsverordnung wird ... konkretisiert werden müssen
- Form und Inhalt ... können auf Verordnungsstufe näher umschrieben werden
- ... können in der neu zu schaffenden Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz festgelegt werden
- Die Details ... sind ebenfalls in der Ausführungsverordnung zu präzisieren

Tab. II.3.6: Beispiele für sprachliche Variation im Korpustext TR_4_de

Die Botschaft ist den erläuternden Berichten formal – also sprachlich und stilistisch – ähnlich. Bis auf kleine Änderungen kommen die ersten drei Abschnitte im Kapitel 1 (*Grundzüge der Vorlage*) eigentlich den entsprechenden Abschnitten im Bericht TR_16_de gleich. Auch in den *Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen* und im Kapitel 4 (*Verhältnis zur Legislaturplanung*) werden die **Textbausteine** des erläuternden Berichts (TR_16_de) wortwörtlich wieder **aufgenommen**. Ein Element, das die Botschaft von den Berichten unterscheidet, ist das **Schreiben** – der *Brief*. Dies fehlt in den erläuternden Berichten, ist hingegen der Botschaft beigegeben. Darin wird der Antrag des Bundesrates ausgedrückt, d. h. dort wird explizit gesagt, wozu die Schweizer Regierung das Parlament auffordert (*mit dem*

Antrag auf Zustimmung). Der Brief ist ein performativer Text, in dem der Bundesrat das eigene sprachliche Handeln (einen Erlassentwurf vorlegen bzw. erläutern; das Abschreiben bestimmter Vorstösse verlangen) beschreibt:

[4] Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zum Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht mit dem Antrag auf Zustimmung.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben: (TR_4_de; Unterstreichungen A.A.)

Zu bemerken ist, dass die Adressaten direkt angesprochen werden (*Ihnen*). Der Brief ist interaktionsbezogen und in der Tat der einzige Teiltex, in dem entsprechend dem Botschaftsleitfaden ein **persönlicher** Ton erlaubt ist. Ansonsten herrscht in der Botschaft das Verbot der Personalpronomina. Der persönliche Stil schlägt sich besonders in den Anreden nieder. Letztere sind im Botschaftsleitfaden streng reglementiert und demzufolge stark standardisiert:

[5] Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren (TR_4_de).

Im Allgemeinen ist der Brief sehr höflich und formell und weist ein gehobenes Register auf:

[6] Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung (TR_4_de).

Eine weitere Besonderheit der Botschaft ist der wiederholte Bezug auf die Meinungen der interessierten Akteure, die sich in der Vernehmlassung geäußert haben. Der Verweis auf die Ergebnisse der Vernehmlassung erfolgt durch unterschiedliche sprachliche Formulierungen, die noch einmal auf die Bemühung um sprachliche Variation hindeuten (Tab. II.3.7):

TR_4_de
<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Vernehmlassung zeigte sich ... - Die Vernehmlassung hat gezeigt ... - ... hat sich anlässlich der Vernehmlassung gezeigt ... - Im Rahmen der Vernehmlassung wurde ... vorgeschlagen - Aufgrund der im Vernehmlassungsverfahren geäußerten Bedenken ...

Tab. II.3.7: Beispiele für sprachliche Variation im Korpustext TR_4_de

Die ständige Erwähnung der Vernehmlassung hängt mit der persuasiven Funktion der Botschaft eng zusammen. Damit will die Regierung einerseits von der Tauglichkeit der eigenen Lösung überzeugen; andererseits zielt sie darauf ab, ein Signal dafür geben, dass die Regierung im Einklang mit der Kultur des Konsenses, die das schweizerische politische System prägt (vgl. I.3.4.1), auch andere Positionen bzw. Meinungen berücksichtigt bzw. dass ihnen entgegengekommen wird. Dass man auch Einstellungen anderer Rechnung trägt, wird in der Botschaft ausdrücklich hervorgehoben (Tab. II.3.8):

TR_4_de

- *Damit wird den Anliegen der Kantone Rechnung getragen*
- *Damit wird den Bedürfnissen der Praxis entsprochen*
- *Um den Anliegen von gewissen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern Rechnung zu tragen*

Tab. II.3.8: Formulierungen aus Korpustext TR_4_de

Eine systematische Übersicht der Stellungnahmen der am Erlassentwurf interessierten Akteure bieten die **Vernehmlassungsberichte**. Darin werden die zu den verschiedenen Artikeln geäußerten Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmer zusammengestellt. Vernehmlassungsberichte haben insofern eine rekurrente Struktur, als im Text-Hauptteil dieselbe Basiseinheit wiederkehrt. Diese besteht aus dem Artikel des Entwurfes, der jeweils im Fokus steht. Er ist grafisch hervorgehoben, indem er eingerahmt ist. Darauf folgen dann zwei Abschnitte. Im ersten werden unter dem Titel *Befürwortende Stellungnahmen* die Einstellungen derjenigen behandelt, die die betreffende Bestimmung gutgeheißen haben. Der zweite enthält mit der Überschrift *Ablehnende Stellungnahmen* die Meinungen der Akteure, die den Artikel zurückgewiesen haben. Jeder Abschnitt besteht aus zwei Teilen: einem verknüpften und einem Fließtext. Der verknüpfte Textteil entspricht einer Auflistung der Vernehmlassungsteilnehmer, die einen Artikel befürwortet oder abgelehnt haben. Mithilfe von Aufzählungspunkten werden die Teilnehmer nach Kategorien (Kantone, Parteien, Wirtschafts- und Berufsverbände, andere) gruppiert. Im Fließtextteil werden die verschiedenen Positionen näher angeführt.

Sprachlich sind die Vernehmlassungsberichte durch die Verwendung von Kommunikationsverben charakterisiert. Diese dienen dazu, die Meinungen der verschiedenen Akteure einzuführen. Die verschiedenen Standpunkte werden immer durch die indirekte Rede wiedergegeben, da es sich dabei um Textimporte handelt. Die Berichte sind insofern standardisiert, als dieselben

sprechhandlungsbezeichnenden Ausdrücke im Text wiederkehren. Die Formulierungen, die am häufigsten vorkommen, sind in der Tabelle unten (Tab. II.3.9) zusammengestellt:

<p>Kommunikationsausdrücke zur Einführung befürwortender Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... befürworten die vorgeschlagene Regelung (mit Vorbehalt) - ... stimmen der Regelung zu - ... sind für die vorgeschlagene Regelung - Ein Teil der Befürworter bemängelt ... - Andere Befürworter regen an ... - Vereinzelt wird geltend gemacht, ... - ... wird kritisiert - Unter den Befürwortern wird ... sehr/ausdrücklich begrüßt - Es wird angemerkt, dass ... - Befürwortet wird, dass ... - Die Befürworter machen folgende Bemerkungen ...
<p>Kommunikationsausdrücke zur Einführung ablehnender Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... lehnen die vorgeschlagene Regelung ab - ... sind gegen die vorgeschlagene Regelung - ... sind mit der vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden - Die Gegner argumentieren wie folgt: ... - ... wird abgelehnt, weil ... - ... findet Anklang ... unter der Voraussetzung, dass ... - Vereinzelt wird die Bestimmung im Widerspruch zu ... gesehen - Auf Unverständnis stösst, dass ...

Tab. II.3.9: Kommunikationsausdrücke zur Einführung fremder Stellungnahmen

Typisch für die Vernehmlassungsberichte ist selbstverständlich die Präsenz **evaluativer** Komponenten, die in Form von bewertenden Adjektiven auftreten. Durch sie haben die Vernehmlassungsteilnehmer im Bericht TR_2_de den Vorschlag der Schweizer Exekutive evaluiert. Als Maßstab galten dabei – wie üblich – die Prinzipien der Vermeidung der Diskriminierungen und der behördlichen Willkür, der Reduktion des bürokratischen Aufwands, der Transparenz und der Respektierung der Verfahrens- und Organisationshoheit der Kantone. Denen habe nach der Meinung einiger Akteure die von der Exekutive vorgeschlagene Regelung nicht genug Rechnung getragen. Das wird besonders durch negativ konnotierte Adjektive zum Ausdruck gebracht (Tab. II.3.10):

<p>Negativ konnotierte Adjektive im Bericht TR_2_de (Auswahl):</p> <p><i>unverhältnismässig, diskriminierend, problematisch, zu lange, stossend, überflüssig, zu wenig präzise, nicht ersichtlich, willküranfällig, nicht gebührend, unvollständig, unklar, nicht überprüfbar, weniger bestimmt, zu weitgehend, vage, nur bedingt überprüfbar, zu wenig aussagekräftig, nicht zweckmässig, zu eng gefasst, nicht ausschlaggebend, interpretationsbedürftig, zu weit gefasst, ungeeignet, nicht kohärent, kaum anwendbar, unpraktikabel, zu ungenau, zu kompliziert, sehr unterschiedlich, nicht ökonomisch, fraglich, inakzeptabel, zu kurz, überlang, überhöht, unsachlich, überbetont, nicht allzu streng, weder praxistauglich noch korrekt, zu restriktiv, unangemessen, unbefriedigend, nicht befriedigend, nicht durchsetzbar, falsch, weder sinnvoll noch gerechtfertigt, aufwändig, aussichtslos, sachlich völlig ungerechtfertigt, verfassungswidrig, fragwürdig, nicht haltbar, veraltet, nur zulässig, wenn ..., zu schwerfällig</i></p>
--

Tab. II.3.10: Negativ konnotierte Adjektive im Korpus text TR_2_de

Handlungsbedarf und Desiderata, auf die die Vernehmlassungsteilnehmer aufmerksam gemacht haben, sind vor allem durch die Konstruktion *sein + zu + Infinitiv* signalisiert. Betont wird besonders die Unbestimmtheit oder die Unklarheit einiger Bestimmungen des Erlassentwurfes, die zu viel Interpretationsspielraum offenließen. Demzufolge seien solche Bestimmungen *zu präzisieren, klarzustellen, zu konkretisieren, explizit festzulegen, zu klären, gesetzlich explizit zu regeln, explizit zu nennen*.

Wie die erläuternden Berichte und die Botschaft zeichnen sich auch die Vernehmlassungsberichte durch einen unpersönlichen Stil aus, der besonders durch Passivkonstruktionen charakterisiert ist. Die Inhalte werden deskriptiv entfaltet und die Texte sind – wie oben betont – im Grunde informativ. Im Bericht TR_2_de wird überdies eine Sprechhandlung vollzogen, die in den anderen Berichten nirgendwo vorkommt. Der Textemittent, der in der dritten Person auf sich selbst Bezug nimmt, drückt am Anfang seine Dankbarkeit aus gegenüber den Akteuren, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben:

[7] Das Bundesamt für Migration dankt an dieser Stelle allen Vernehmlassungsteilnehmern für ihre Stellungnahme (TR_2_de: 2).

Hier wird vom dominierenden deskriptiv-informativen Ton abgewichen. Das stellt allerdings eine Ausnahme dar.

3.5.1.2 Fragenkatalog und Rundbriefe

Der Vernehmlassungsbericht TR_2_de enthält ein Exemplar des **Fragenkatalogs** (TR_17_de), der den Vernehmlassungsteilnehmern unterbreitet wurde. Bei diesem Text handelt es sich um eine vierspaltige Tabelle, die sieben Seiten umfasst. In der ersten Spalte links, die den Titel *Revisionsvorschlag* trägt, werden die Gesetzesartikel mit den neu eingeführten, umstrittenen Punkten aufgelistet. Jeder Gesetzesartikel

entspricht einer Tabellenzeile. Die Zellen, die die gesetzlichen Bestimmungen enthalten, sind mit dem Wortlaut der jeweiligen Gesetzesartikel belegt. Dem Fließtext geht jedes Mal die Nummer der betreffenden Artikel und ein Kurztitel in Fettdruck voraus. Dabei werden die Bestimmungen zwar wortwörtlich übernommen, ihnen wird aber ein Matrixsatz vorausgestellt, so dass die Hauptsätze des Bezugstexts in Nebensätze umgewandelt werden. Im Matrixsatz werden die Adressaten mittels der Frageformulierungen *Sind Sie einverstanden, dass ...*, *Sind Sie mit ... einverstanden*, *Würden Sie ... vorziehen ...* direkt angesprochen. In der Tabelle finden sich dann andere Informationen, deren Relevanz durch das Wort *Hinweis* betont wird, das somit als Orientierungssignal fungiert. Die Titel der übrigen Tabellenspalten lauten *Ja*, *Nein* bzw. *Begründung / Bemerkungen / Vorschläge*. Diese Spalten sind leer und werden von den Akteuren in der Vernehmlassung ausgefüllt.

Den Vernehmlassungsdokumenten beigegeben sind die **Rundbriefe** (TR_12_de; TR_13_de), in denen sich die Bundesbehörden direkt an die Vernehmlassungsteilnehmer wenden. Auch die Rundbriefe haben eine stark standardisierte Struktur. Oben links werden die Adressaten angegeben. Darauf folgt der Betreff in Fettdruck. Danach erscheint die Anredeformel. Der Brieftext ist in Abschnitte gegliedert. In den Rundbriefen TR_12_de und TR_13_de gehen zwei Abschnitten zwei fett markierte Zwischentitel voraus. Der eine lautet *Die Hauptziele der Revision*, der andere *Die wichtigsten Änderungen*. In beiden Fällen entsprechen die Abschnitte Auflistungen. Bei den *Hauptzielen der Revision* wird die Auflistung, die sich im Teiltext *Vorbemerkungen* des erläuternden Berichts TR_16_de findet, wortwörtlich **übernommen**. Die *wichtigsten Änderungen* der Totalrevision werden mittels Nominalisierungen ausgedrückt, denen Aufzählungsstriche vorangestellt sind.

Die Rundbriefe sind nicht nur auf der Makro-, sondern auch auf der Mikroebene **standardisiert**. Sie enthalten Formulierungen, die zugleich in weiteren auf andere Vernehmlassungsverfahren bezogenen Exemplaren von Rundbriefen anzutreffen sind. Der Bezug auf die Eröffnung der Vernehmlassung findet sich etwa immer am Anfang und wird gewöhnlich mit der folgenden Formel ausgedrückt:

[8] Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2009 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (TR_12_de).

Auch der Bezug auf die angehängten Dokumente kommt mittels einer Standardformulierung zum Ausdruck:

[9] In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Gesetzesentwurf, den erläuternden Bericht sowie den entsprechenden Fragenkatalog (TR_12_de).

Schließlich entspricht der Aufforderung zur Rückmeldung und zu einer Stellungnahme sowie der damit verbundenen Danksagung auch ein wiederkehrender Textbaustein, der floskelhaft in Rundbriefexemplaren immer wieder vorkommt:

[10] Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis [...] an [...] einzureichen. Sie erleichtern den zuständigen Personen die Verarbeitung und Auswertung Ihrer Stellungnahme wesentlich, wenn Sie diese auch per E-Mail an folgende Adresse senden: [...] Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens (TR_12_de).

Der Textteil in [10] weist ein gehobenes Register auf und ist sehr höflich. Die Höflichkeit schlägt sich z. B. in der Formulierung nieder, durch die die Adressaten gebeten werden, die Unterlagen per E-Mail zurückzusenden: Mittels eines Konditionalsatzes wird eine indirekte Sprechhandlung vollzogen, wodurch die Anforderung abgemildert wird.

3.5.1.3 Fragen und Antworten, Presserohstoff, Medienmitteilungen, Medienkonferenz

In Erfüllung der Rechenschaftspflicht und des Öffentlichkeitsprinzips produzieren die Behörden auch Texte, die die Öffentlichkeit über die behördlichen Aktivitäten informieren. Dazu zählt etwa der Korpustext **Fragen und Antworten** (TR_18_de). Er bezieht sich auf die Vernehmlassungsunterlagen und fokussiert sozusagen den ‚Sitz im Leben‘ der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes. Der Text entspricht einer Art Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Revision. Diese werden mithilfe von einem Frage-Antwort-Muster präsentiert, wodurch man versucht, die in diesem Kontext relevantesten W-Fragen zu beantworten (Tab. II.3.11):

W-Fragen im Korpustext TR_18_de:

- *Warum braucht es eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes?*
- *Welches sind die wichtigsten Revisionspunkte?*
- *Wie kann sichergestellt werden, dass nur erfolgreich integrierte Personen eingebürgert werden?*
- *Welche Bedeutung hat die Integration im neuen Bürgerrechtsgesetz?*
- *Weshalb sind bei der ordentlichen Einbürgerung Verfahrensvereinfachungen nötig?*
- *Wer trägt im Einbürgerungsverfahren die Verantwortung?*
- *Neuregelung der Wiedereinbürgerung*
- *Was passiert mit Personen, deren Einbürgerung nichtig erklärt wurde?*
- *Weshalb soll die Schweiz der europäischen Staatsangehörigkeitskonvention und der Konvention zur Vermeidung von Staatenlosigkeit bei Staatennachfolge beitreten?*

Tab. II.3.11: W-Fragen im Korpustext TR_18_de

Die Fragen sind fett markiert und erleichtern die Rezeption des Textes, indem sie die Aufmerksamkeit der Adressaten auf die wichtigsten Inhalte des Gesetzesrevisionsverfahrens lenken. Zur **Leserorientierung** dienen auch die Unterstreichungen, durch die die wichtigsten Revisionspunkte hervorgehoben werden. Dabei handelt es sich um einige der Ausdrücke, die in den erläuternden Berichten wiederholt vorkommen: *Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahrensabläufe, Integration, Niederlassungsbewilligung, Entscheidungsgrundlagen verbessert*. Trotz der grafischen Strategien, die u. a. auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse einer z.T. fachkundigen Adressatenschaft hindeuten, dominiert im Korpustext (TR_18_de) ein unpersönlicher Stil, der sich durch Passivformulierungen, *sein* + Infinitivsatz sowie das Modalverb *sollen* auszeichnet.

Mit *Fragen und Antworten* eng verbunden, weil damit thematisch-funktional äquivalent, ist der Korpustext **Presserohstoff** (TR_19_de). Dieser ist in Abschnitte gegliedert und besteht aus drei Hauptteilen, die nummeriert und betitelt sind: 1. *Ausgangslage*, 2. *Die wichtigsten Änderungen im Bürgerrechtsgesetz*, 3. *Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens*. Bemerkenswert ist hier, dass der Korpustext einer **Zusammenstellung einiger Textbausteine** anderer Korpustexte entspricht. Der Teil *Ausgangslage* ist identisch mit dem Abschnitt *Vorbemerkungen* im erläuternden Bericht (TR_16_de). Im zweiten Teil werden die Punkte, die in den Rundbriefen (TR_12_de, TR_13_de) im Abschnitt *Die wichtigsten Änderungen* aufgelistet werden, wieder aufgegriffen und genauer ausgeführt. Bei diesen Ausführungen handelt es sich ihrerseits um partielle Übernahme einiger Abschnitte, die im allgemeinen Teil des erläuternden Berichts (TR_16_de) erscheinen. Der dritte Teil ist identisch mit dem ersten Abschnitt der Rundbriefe. Wir haben es hier also mit einem Text zu tun, der eine Art **Collage** ist. Dabei werden Teile aus anderen Texten ‚ausgeschnitten‘ und im neuen Text rekontextualisiert.

Prototypische Texte der behördlichen Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sind die **Medienmitteilungen**. Auch diese weisen immer dasselbe Textmuster auf. Ihre Gesamtstruktur zeichnet sich in der Regel durch einen Titel, einen Vorspann und den Haupttext aus. Der Haupttext ist in Abschnitte gegliedert. Ihnen werden manchmal fettgedruckte Zwischentitel vorangestellt. Der Texttitel enthält den ‚Aufhänger‘ und weist also auf den Kern der Mitteilung hin. Der Vorspann, auch *Lead* genannt, entspricht einer Zusammenfassung des Textinhalts. Er umfasst gewöhnlich zwischen fünf und acht Zeilen, die fett markiert sind. Was die inhaltliche Gliederung angeht, wird das in der Medienkommunikation übliche Gebot eingehalten, wonach das Wichtige an den Anfang, das weniger Wichtige an den Schluss gestellt werden soll. Dabei ist der erste Abschnitt eine Art Einleitung, in der W-Fragen (Wer, Was, Wie,

Wann) beantwortet werden und die also zur Kontextualisierung dient. Weiterführende Inhalte und Dokumente sind nicht in die Medienmitteilung selbst integriert, sondern sie finden sich unterhalb des Fließtextes, im unteren Teil des Hypertexts. Dabei handelt es sich entweder um beigefügte Dateien oder um Verlinkungen auf andere Hypertexte. Wie auch auf den anderen Webseiten der Bundesverwaltung üblich (vgl. II.2.4.1.2) sind die Links unter verschiedenen Tabs eingeordnet. Ihnen geht die Überschrift *Weitere Infos* voraus. Den Tabs entsprechen verschiedene Rubrikbezeichnungen. Am häufigsten kommen die Ausdrücke *Dossier*, *Medienmitteilungen*, *Reden*, *Interviews*, *Dokumente*, *Dokumentation*, *News* vor. Darunter sammeln und sortieren die Textproduzenten alle Textmaterialien, die mit der jeweils im Mittelpunkt stehenden Medienmitteilung etwas zu tun haben bzw. den Anlass – die Vortexte – zur Abfassung der Nachricht an die Öffentlichkeit darstellen. Manchmal werden die Text- bzw. Linkssammlungen durch Nachtexte bzw. weitere Verweise ergänzt. D.h. auch nach der Veröffentlichung einer Medienmitteilung werden nachträglich thematisch relevante Dokumente hinzugefügt. Zu den Elementen, die alle Medienmitteilungen gemeinsam haben und die also zum Standard geworden sind, zählen ferner der sich unter der Überschrift befindende Hinweis auf die Schlagwörter, unter denen die jeweilige Mitteilung subsumiert werden kann, die Kennzeichnung als Medienmitteilung, die Bezeichnung des Absenders und die Angabe des Publikationsdatums. Neben dem Titel der Medienmitteilung sind in der rechten Spalte des Hypertextes Kontaktangaben anzutreffen. Diese umfassen eine E-Mail-Adresse und / oder eine Telefon- bzw. Handynummer. Oft wird auch der Name einer Ansprechperson angegeben.

Wie in vielen der bisher behandelten Korpus-texte werden auch in den Medienmitteilungen Abschnitte aus anderen Texten fast unverändert **importiert**. Das ist etwa der Fall bei der Medienmitteilung TR_33_de. Diese informiert darüber, dass eine Vernehmlassung zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes eröffnet wurde. Dort wird der Abschnitt *Die wichtigsten Änderungen* der Rundbriefe (TR_12, TR_13) wörtlich übernommen, die aufgelisteten Elemente kommen aber in einer anderen Reihenfolge vor. Der Fokus liegt in der Medienmitteilung auf dem Thema der Integration, das das Schweizer Stimmvolk besonders anspricht und daher instrumental von den Behörden benutzt wird, um das eigene politische Handeln und die eigene Problemlösungstätigkeit in ein positives Licht zu rücken. Die Voraussetzung der Integration der Einbürgerungswilligen wird somit als erste erwähnt, andere Themen von untergeordneter Bedeutung bzw. für die Öffentlichkeit von begrenztem Interesse (z. B. die Nichtigerklärung der Einbürgerung oder der Beitritt der Schweiz zu zwei europäischen Konventionen) werden hingegen ausgelassen. Die zwei Listen

werden in der folgenden Tabelle (Tab. II.3.12) miteinander verglichen. Statt der Aufzählungsstriche des Ausgangstexts sind in der Medienmitteilung viereckige Aufzählungspunkte zu finden:

Rundbriefe TR_12_de und TR_13_de	Medienmitteilung TR_33_de
<p>Die wichtigsten Änderungen</p>	<p>Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen:</p>
<p>a • Einheitlicher Verfahrensablauf im Bereich der ordentlichen Einbürgerungen, um unnötige Leerläufe zu vermeiden;</p>	<p>e • Präzisierung des Begriffs der erfolgreichen Integration;</p>
<p>b • Klare Zuständigkeitsregeln mit Bezug auf die vorhandenen Schnittstellen zwischen Bund und Kantonen;</p>	<p>f • Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) als Voraussetzung für das Einbürgerungsgesuch;</p>
<p>c • Ordnungsfrist für die Erstellung der Erhebungsberichte im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung;</p>	<p>g • Herabsetzung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 auf 8 Jahre im Sinne eines Anreizes für eine rasche Integration;</p>
<p>d • Neugestaltung der Gebührenregelung (Vorauszahlung der Einbürgerungsgebühren und Abgeltung des Mehraufwands bei den Kantonen und Gemeinden);</p>	<p>h • Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Aufenthaltsdauer;</p>
<p>e • Präzisierung des Begriffs der erfolgreichen Integration;</p>	<p>k • Daten- und Informationsaustausch unter den kantonalen Einbürgerungsbehörden;</p>
<p>f • Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) als Voraussetzung für das Einbürgerungsgesuch;</p>	<p>l • Vereinfachung der Bestimmung über die Wiedereinbürgerung;</p>
<p>g • Herabsetzung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 auf 8 Jahre im Sinne eines Anreizes für eine rasche Integration;</p>	<p>a • Einheitlicher Verfahrensablauf im Bereich der ordentlichen Einbürgerungen, um unnötige Leerläufe zu vermeiden;</p>
<p>h • Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Aufenthaltsdauer;</p>	<p>b • Klare Zuständigkeitsregeln mit Bezug auf die vorhandenen Schnittstellen zwischen Bund und Kantonen;</p>
<p>i • Wartefrist von zwei Jahren nach der verfügten Nichtigerklärung der Einbürgerung;</p>	<p>c • Ordnungsfrist für die Erstellung der Erhebungsberichte im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung.</p>

j	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsstatus einer Person nach der Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung; 	
k	<ul style="list-style-type: none"> • Daten- und Informationsaustausch unter den kantonalen Einbürgerungsbehörden; 	
l	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung der Bestimmung über die Wiedereinbürgerung; 	
m	<ul style="list-style-type: none"> • Beitritt zur Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention vom 6. November 1997 sowie zur Konvention zur Vermeidung von Staatenlosigkeit bei Staatennachfolge vom 19. Mai 2006. 	

Tab. II.3.12: Gegenüberstellung Rundbriefe vs. Medienmitteilung

Auch die zwei Sätze, mit denen die Medienmitteilung endet, stammen aus dem Rundbrief. Sie werden jedoch im Zieltext anders positioniert. Die Formulierung *Die im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision erforderlichen Vollzugsbestimmungen werden erst nach erfolgter Totalrevision in einer Bürgerrechtsverordnung ausgearbeitet* ist etwa im Rundbrief vor der Erwähnung der Änderungen des neuen Gesetzes platziert, während sie in der Medienmitteilung gleich danach auftritt.

Die Integration wird schon im Vorspann fokussiert. Sie wird als erstes Ziel der Gesetzesrevision erwähnt. Die Verwendung des Adverbs *nur* trägt zur Fokussierung der Voraussetzung der Integration bei der Einbürgerung bei und betont deren Ausschließlichkeit. Die Präsenz des evaluativen Elements *gut*, das übrigens schon in den Berichten in Verbindung mit dem Wort *Integration* vorkommt und es in attributiver Funktion positiv qualifiziert, führt dazu, dass die positive Konnotation des Begriffs weiter verstärkt wird:

[11] Das revidierte Gesetz soll sicherstellen, dass nur gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer den Schweizer Pass erhalten (TR_33_de; im Original in Fettdruck; Unterstreichungen hier A.A.).

Im Text werden dann selbstverständlich dieselben Topoi bzw. Argumente der erläuternden Berichte und der Botschaft wieder aufgegriffen. Diese kommen durch dasselbe lexikalische Material zum Ausdruck: *Doppelspurigkeiten beseitigen, Verfahren vereinfachen, Wohnsitzfristen harmonisieren, administrativen Gesamtaufwand reduzieren*. Die Topoi und die Integration stehen im Mittelpunkt auch der Medienmitteilung über die Verabschiedung der Botschaft zur Totalre-

vision des Bürgerrechtsgesetzes (TR_32_de). Deren Lead setzt zum Beispiel wie folgt an:

[12] Nur wer gut integriert ist, soll eingebürgert werden. Der Bundesrat will dies mit einem vollständig revidierten Bürgerrechtsgesetz sicherstellen. Der Gesetzesentwurf [...] setzt zudem einen Anreiz für eine rasche Integration, räumt Doppelpurigkeiten zwischen den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden aus und vereinfacht die Verfahren (TR_32_de; im Original in Fettdruck; Unterstreichungen hier A.A.).

Aus **Textimporten** besteht schließlich die Medienmitteilung, die über die Inkraftsetzung des Bürgerrechtsgesetzes und der Bürgerrechtsverordnung Auskunft gibt (TR_31_de). Sie entspricht einer Kombination von Textausschnitten aus der Medienmitteilung TR_33_de sowie der Medienmitteilung, die über die Vernehmlassung für die Bürgerrechtsverordnung informiert (TR_30_de). Auch hier steht der Aspekt des ‚Gut-Integriert-Seins‘ im Vordergrund, der im Lead vorkommt:

[13] Am 20. Juni 2014 stimmte das Parlament dem revidierten Bürgerrechtsgesetz zu. Das neue Gesetz stellt sicher, dass nur gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer den Schweizer Pass erhalten (TR_31_de; im Original in Fettdruck; Unterstreichungen hier A.A.).

Mit den Medienmitteilungen eng verbunden sind die **Medienkonferenzen**, die zentrale Elemente der Öffentlichkeitsarbeit der Behörden sind. Gewöhnlich finden sie jede Woche unmittelbar nach einer Bundesratssitzung statt, und zwar in dem 2006 eröffneten *Medienzentrum* des Bundeshauses. Medienkonferenzen des Bundesrates werden ferner an den Abstimmungssonntagen (durchschnittlich viermal pro Jahr) und bei Staatsbesuchen organisiert. Vor Ort können nur im Medienbereich tätige Personen teilnehmen. Zuerst teilen die Behördenvertreter – die Regierungsmitglieder – die Entscheidungen des Bundesrats zu einem gewissen Geschäft mit. Danach können die Journalisten das Wort ergreifen und Fragen stellen.

Die Medienkonferenz, die zum Subkorpus 2 gehört, hat die Verabschiedung der Botschaft zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes zum Thema. Das wird in der Überschrift angekündigt, die dem Redetext (TR_20_de) vorausgeht. Dem Redetext sind überdies ein Schlagwort, das den nachfolgenden Text der thematischen Kategorie Bürgerrecht einstuft, und ein Vorspann vorangestellt, der den Inhalt der Medienkonferenz zusammenfasst. Im Vorspann werden die Ziele angegeben, die die Schweizer Regierung mit der Totalrevision des Gesetzes verfolgt. Auch in diesem Fall werden sie durch **dieselben Lexeme** zum Aus-

druck gebracht, wie sie in den anderen Vortexten (besonders den erläuternden Berichten und der Botschaft) vorkommen. Es handelt sich wieder um dieselben Schlagwörter, die positiv konnotiert sind und einen programmatischen Gehalt haben. Sie entsprechen den wiederkehrenden Argumenten, wodurch die Regierung für die eigene These (die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision in dem Gewand, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird) wirbt:

[14] Bundesrätin Simonetta Sommaruga stellt das total revidierte Bürgerrechtsgesetz vor: darin sollen der Verfahrensablauf für alle Kantone einheitlich festgelegt, die Zuständigkeiten klar geregelt und die unterschiedlichen kantonalen Wohnsitzfristen harmonisiert werden. Der Gesetzesentwurf enthält neu auch klare Kriterien, anhand derer eine erfolgreiche Integration der Einbürgerungswilligen beurteilt werden kann, die ausdrückliche Voraussetzung für die Einbürgerung ist (TR_20_de; im Original in Fettdruck; Unterstreichungen hier A.A.).

Zu den Topoi, die in der Konferenz hervorgehoben werden, gehören die Zeitgemäßheit, die Gerechtigkeit und die Glaubwürdigkeit. Solche Prinzipien werden mit dem neuen Gesetz in Verbindung gebracht, während der Verstoß dagegen mit der Lage vor der Revision assoziiert wird. Die Topoi werden herangezogen, um den Stand der Dinge negativ zu evaluieren und sind somit Teil der Argumentation der Regierung:

[15] Ein weiteres Beispiel: Wechselt eine ausländische Person heute den Wohnkanton, so kann dies zur Folge haben, dass sie trotz langjährigem Wohnsitz in der Schweiz alleine wegen des Umzugs etliche weitere Jahre warten muss, bis sie ein Einbürgerungsgesuch stellen kann. Das liegt daran, dass der bisherige Aufenthalt in einem anderen Kanton vom neuen Wohnsitzkanton nicht angerechnet wird. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Die Menschen in der Schweiz sind heute mobiler als noch in den 50er-Jahren (TR_20_de; Unterstreichungen A.A.).

[16] Zudem harmonisieren wir die heute unterschiedlichen kantonalen Wohnsitzfristen. Gegenwärtig variieren diese Fristen von Kanton zu Kanton zwischen zwei und zwölf Jahren. Diese Rechtsungleichheit wird mit dem Gesetzesentwurf weitgehend ausgeräumt (TR_20_de; Unterstreichungen A.A.).

[17] Dieser Zustand ist stossend. Er schadet der Glaubwürdigkeit der Einbürgerungspolitik und schwächt das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit des Staates (TR_20_de; Unterstreichungen A.A.).

Nicht nur einzelne Lexeme, sondern auch **ganze Textbausteine** werden von anderen Texten wieder aufgenommen. Das als erstes erwähnte Beispiel, das auf die Schwäche des geltenden Rechts hinweist, stammt etwa aus dem erläuternden

Bericht TR_16_de und wird in der Rede mit leichten Veränderungen wiedergegeben (Tab. II.3.13):

Erläuternder Bericht TR_16_de: ³⁴⁵	Medienkonferenz TR_20_de:
<p>[18a] So kann es <u>nach der heutigen Regelung</u> vorkommen, dass <u>das zuständige Bundesamt</u> über die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung befinden muss, obwohl der Kanton oder die Gemeinde einer Einbürgerung <u>ablehnend gegenüberstehen</u>. Dies <u>ist schwerfällig und nicht sinnvoll</u>.</p>	<p>[18b] Heute kann es <u>zum Beispiel</u> vorkommen, dass <u>das Bundesamt für Migration</u> über die Erteilung einer Einbürgerungsbewilligung befinden muss, obwohl der Kanton oder die Gemeinde die Einbürgerung <u>ablehnt haben</u>. Das <u>kann und darf nicht sein</u>.</p>

Tab. II.3.13: Gegenüberstellung Erläuternder Bericht vs. Medienkonferenz

Da es sich bei der Konferenz um einen mündlich realisierten Text handelt, bei dem die Kommunikationsteilnehmer kopräsent sind, weist sie selbstverständlich einige der typischen Merkmale der gesprochenen Sprache auf. Dazu zählen der Bezug auf die Interaktanten und die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Rezipienten. Diese schlägt sich besonders in der Verwendung von Strategien zur Aufmerksamkeitslenkung bzw. zur Steuerung der Hörerrezeption nieder. Der Text öffnet z. B. mit der **Anredeformel** *Sehr geehrte Damen und Herren*, wodurch die Rezipienten direkt angesprochen werden. Die Formel wird gegen Ende wiederholt, wenn aus der vorangehenden Argumentation die Fäden bzw. die Schlussfolgerungen gezogen werden. Durch die direkte Ansprache wird die Aufmerksamkeit der Hörer auf das fokussiert, was danach kommt: Dabei geht es wieder um die Zentralität des Themas der Integration im Rahmen des Gesetzesvorhabens:

[19] Meine Damen und Herren, nach diesen Ausführungen dürfte klar geworden sein, dass die vorliegende Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes neben der Verbesserung der Verfahren vor allem eines bringt: Wir machen damit die Einbürgerung konsequent zum letzten Schritt einer erfolgreichen Integration in unsere Gesellschaft (TR_20_de; Unterstreichungen A.A.).

Wie in den Berichten und in der Botschaft wird hier erneut auf die Weg-Metapher zurückgegriffen, wonach sich die Einbürgerung einer Phase bzw. einem *Schritt* in dem Integrationsprozess einer Person gleichstellen lässt. Die Metapher tritt schon auch an vorangehenden Redestellen auf:

345 In beiden Beispielen stammen die Unterstreichungen von mir.

[20] Damit verschaffen wir dem Grundsatz Nachachtung, dass die Einbürgerung der letzte Schritt des Integrationsprozesses sein soll. Wir wollen für eine Einbürgerung die höchsten Anforderungen an die Integration stellen. Es ist daher richtig, die Niederlassungsbewilligung zur Voraussetzung zu machen – sie ist der stabilste ausländerrechtliche Status, den unser Recht kennt.

Nur wer eine Niederlassungsbewilligung hat, soll künftig also um Einbürgerung ersuchen können. Wer einen anderen Status hat, ist auf dem Weg der Integration weniger weit fortgeschritten. Eine Einbürgerung kommt für ihn respektive sie noch nicht in Frage (TR_20_de; Unterstreichungen A.A.).

Das Beharren auf der Integration als Einbürgerungsvoraussetzung knüpft an den Migrationsdiskurs an und an die Standpunkte, die dort zum Ausdruck kommen. Dadurch will die Rednerin, die Bundesministerin Simonetta Sommaruga, indirekt mitteilen, dass die neuen Kriterien, die Einbürgerungswillige zu erfüllen haben, streng sind.

Neben direkten Anredeformeln ist der Redetext durch die Verwendung deiktischer Personalpronomina gekennzeichnet. Um sich auf sich selbst und auf die Regierung, von der sie ein Mitglied ist und die sie vertritt, zu beziehen, alterniert die Sprecherin zwischen der Form in der dritten Person *der Bundesrat* und den Pronomen *wir* und *ich*. Der Ausdruck *Bundesrat* verleiht der Rede einen distanzierenden und offiziellen Ton. Das Pronomen *wir* wird sowohl exklusiv als auch inklusiv verwendet. *Wir* mit exklusiver Bedeutung wird besonders an den Stellen benutzt, wo die Rednerin die Tätigkeit der Regierung und deren Entscheidungen positiv darstellt und um Konsens darüber wirbt – wie es bei den Beispielen [19] und [20] der Fall ist. *Wir* mit inklusiver Bedeutung erscheint hingegen an den Stellen, wo gemeinsame Werte und Weltansichten angesprochen werden:

[21] Das übergeordnete Ziel all dieser Massnahmen ist es aber, die Integration der ausländischen Menschen in unserem Land zu fördern. Wir alle haben ein Interesse daran, dass sich Zugezogene möglichst gut integrieren (TR_20_de; Unterstreichungen A.A.).

Das Pronomen *ich* benutzt die Rednerin, wenn sie sich auf das eigene sprachliche Handeln bezieht und die Rezeption ihrer Rede steuern möchte bzw. wenn sie performative Formeln verwendet:

[22] Ich gehe zuerst auf die Verfahren ein (TR_20_de; Unterstreichung A.A.).

[23] Ich komme nun zu den Änderungen, die der Bundesrat dem Parlament bei den Voraussetzungen für die Einbürgerung vorschlägt (TR_20_de; Unterstreichungen A.A.).

[24] Ich komme zum zweiten Punkt, in dem die Voraussetzungen für die Einbürgerung ändern sollen (TR_20_de; Unterstreichungen A.A.).

[25] Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit (TR_20_de; Unterstreichungen A.A.).

Ich in Verbindung mit Bewegungsverben (*auf etwas eingehen*, *zu etwas kommen*), die metaphorisch gebraucht werden, erscheint also als **Gliederungselement**. Zur Hörersteuerung und zur Redestrukturierung dienen überdies rhetorische Fragen und andere sprachliche Elemente wie Präpositionalphrasen (zu + Thema: *Zur Prüfung der Integration*) oder Adverbien (*erstens*). Im Beispiel [26] wird eine Frage formuliert, um eine Präzisierung einzuführen. Diese dient als Argument zur Stützung der eigenen These und wird als Beweis dafür angeführt, dass die Regeln mit dem neuen Gesetz stringenter geworden sind. Der Vorwurf einiger Gegner, das neue Gesetz sei nicht streng genug, wird dabei indirekt bzw. implizit widerlegt:

[26] Was heisst das in Zahlen? In den letzten vier Jahren beispielsweise wurden im Schnitt jeweils rund 34'000 Personen eingebürgert. Davon hatten gut 4800 keine Niederlassungsbewilligung, was rund 14 Prozent entspricht. Diese Personen, die heute noch zur Einbürgerung zugelassen werden, würden nach neuem Recht nicht mehr zugelassen – oder eben erst später, falls sie eine Niederlassungsbewilligung erhalten sollten (TR_20_de; Unterstreichungen A.A.).

3.5.1.4 Voten

Interaktive und **verständnisfördernde** Komponenten weisen natürlich auch die von unterschiedlichen Politikern gehaltenen Voten im Parlament auf. Als konzeptionell schriftliche, medial mündliche Texte haben sie sprachlich vieles mit den Medienkonferenzen gemeinsam. Zu ihren linguistischen Spezifika zählt etwa ein persönlicherer Ton, der sich in der Verwendung der Personaldeixis niederschlägt. Durch personaldeiktische Pronomina nehmen die Redner Bezug auf sich selbst und / oder sie sprechen die Zuhörer an. Damit gehen gewöhnlich metakommunikative Äußerungen oder performative Formeln einher. In der Eintretensdebatte ist es z. B. üblich, dass die Redner mithilfe von performativen Verben explizit sagen, ob es nach ihrer Meinung und nach der Ansicht der eigenen Partei angebracht ist, sich mit dem jeweiligen Geschäft zu beschäftigen. Das wird normalerweise durch standardisierte Formeln mit den Verben *beantragen* oder *bitten* in der ersten Person Singular zum Ausdruck gebracht:

[27] Ich beantrage, nicht auf das Geschäft einzutreten (TR_22a_de-Schenker; Unterstreichungen A.A.).

[28] Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten. Gleichzeitig bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag der grünen Fraktion abzulehnen. In der schriftlichen Begründung sind alle Themenbereiche aufgelistet, die wir in der Kommission seit Sommer 2011 gründlich und in extenso diskutiert haben. Eine Rückweisung an den Bundesrat bringt materiell nichts. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen (TR_22a_de-Joder; Unterstreichungen A.A.).

[29] Zusammengefasst: Treten Sie auf die Vorlage ein, unterstützen Sie alle bürgerlichen Minderheitsanträge, und lehnen Sie alle rot-grünen Minderheitsanträge ab. Wir werden am Schluss Bilanz ziehen und im Sinne der Schweiz entscheiden (TR_22a_de-Fehr; Unterstreichungen A.A.).

[30] Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt die Vorlage des Bundesrates im Grundsatz. Eintreten ist für uns unbestritten. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag der Grünen abzulehnen (TR_22a_de-Romano; Unterstreichungen A.A.).

[31] Ich bitte Sie also, auf die Vorlage einzutreten. Die FDP-Liberale Fraktion wird im Grossen und Ganzen die Mehrheitslinie vertreten, und ich hoffe, Sie tun es auch. Ergreifen Sie diese Chance! (TR_22a_de-Müller; Unterstreichungen A.A.).

In Voten werden ferner **rhetorische Strategien** eingesetzt, um die Argumentation zu unterstützen und die Reden persuasiver zu machen. Am häufigsten kommen die Wiederholung von Ausdrücken bzw. syntaktischen Strukturen, Parallelismen, rhetorische Fragen und metaphorische Wendungen vor sowie metakommunikative Formulierungen zur Hervorhebung bestimmter Teile. Die Anwendung solcher Strategien weisen die folgenden Beispiele gut auf:

[32] In der Kommission hat ein bürgerlicher Vertreter – nein, es war kein Vertreter der SVP, das möchte ich hier klar sagen – Verschärfungen mit den Worten gerechtfertigt, man müsse aufpassen, dass "die dissuasive Wirkung dieses Gesetzes" erhalten bleibe. Es sind Wörter aus dem Mottenschrank der Armee, als ginge es darum, fremde Soldaten abzuwehren! Ist es die liberale und demokratische Gesinnung der Schweiz, dass wir Kindern, die hier aufgewachsen sind, Jugendlichen, die zusammen mit anderen Jugendlichen hier in die Schule gegangen sind, jungen Erwachsenen, die hier die Lehre machen oder studieren, so entgegenzutreten? Ist es die liberale und demokratische Gesinnung der Schweiz, dass wir diese jungen Menschen, die Schweizerinnen und Schweizer sind – bloss ohne Schweizer Pass –, wie Feinde behandeln, wie Angehörige einer fremden Armee, gegen die wir ein dissuasives Abwehrsystem in Form eines bürokratischen Schweizermachertums aufbauen müssen? (TR_22a_de-Glättli; Unterstreichungen A.A.).

[33] Es geht hier nicht einfach um eine Verschärfungsvorlage, wie es auch nicht einfach um eine Verweichlichungsvorlage geht. Es ist ein hart errungener Kompromiss – während Jahren errungen, muss ich sagen, wenn ich an die Rückweisungsdiskussionen in der letzten Legislatur denke –, es ist ein Kompromiss, der sich aber mit konkreten Kriterien begründen lässt (TR_22a_de-Müller; Unterstreichungen A.A.).

Natürlich sind die Reden durch starke **intertextuelle Komponenten** gekennzeichnet. Im Mittelpunkt der Voten steht selbstverständlich in erster Linie die Revision eines anderen Textes, nämlich des Bürgerrechtsgesetzes. Darauf wird ständig Bezug genommen. Ferner sind Verweise auf die Beiträge anderer Sprecher, die an demselben Tag gehalten wurden, oder auf andere vorangegangene Diskussionen nicht unüblich. Die Voten sind in den politischen Diskurs über Migration und Einbürgerung eingebettet und stellen zugleich einen Beitrag zur Debatte dar:

[34] Ich bin relativ sicher, dass in dieser Debatte wieder Dinge angesprochen werden, die nichts, aber auch gar nichts mit dieser Frage und mit dieser Vorlage zu tun haben (TR_22a_de-Schenker; Unterstreichungen A.A.).

[35] Mein Kollege hat bereits ausgeführt, was für uns die wesentlichen Revisionspunkte sind; ich wiederhole sie nicht. Aber ich bitte Sie zu beachten, dass die Schweiz in Bezug auf Einbürgerungen bereits heute "Europameisterin" ist; das sehen Sie, wenn Sie die Anzahl der Einbürgerungen mit der Einwohnerzahl vergleichen. Wir wollen die Messlatte hoch ansetzen, und wir wollen, dass auch der Einzelfall genau angeschaut wird. Es ist für die Gemeinde wichtig, dass sie die nötigen Rechte hat (TR_22a_de-Fehr; Unterstreichungen A.A.).

3.6 Textfamilien und Textfelder

Wie beim Subkorpus 1 (vgl. II.2.4.2) lässt sich auch mit Blick auf Subkorpus 2 feststellen, dass die Korpustexte häufig unterschiedlichen Materialisierungen derselben virtuellen Texteinheiten entsprechen. Wir haben es hier zu tun mit einem bestimmten semantischen Material, das in den verschiedenen Korpustexten Form annimmt. Zentrale bzw. ‚Spendertexte‘ sind dabei besonders der Vorentwurf zum Bürgerrechtsgesetz (TR_10_de) und der darauf bezogene erläuternde Bericht von 2009 (TR_16_de). Von diesen Texten her, **migrieren**‘ sozusagen Textteile, die in den anderen Texten übernommen werden (Abb. II.3.5):

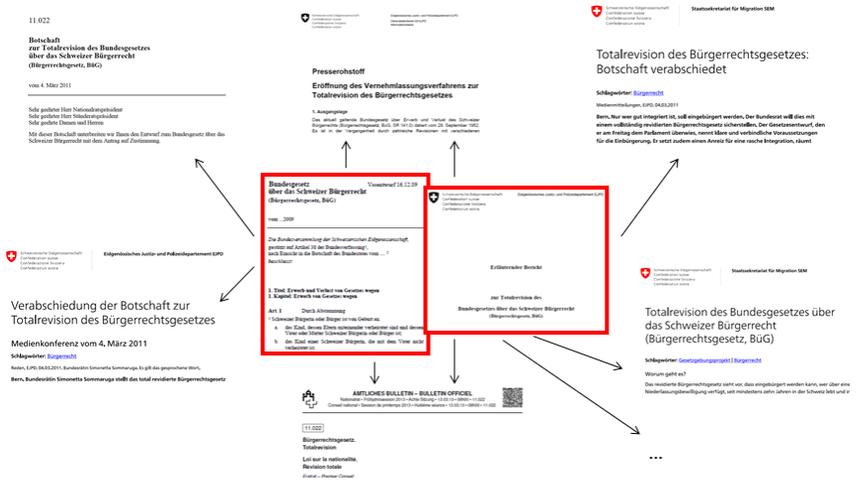


Abb. II.3.5: Migrationsprozesse von Textteilen im Subkorpus 2

Wie die obigen Ausführungen zu den einzelnen Textsorten zum Teil schon gezeigt haben, ‚gehen bei diesem Migrationsprozess einige Elemente verloren‘. D.h. in den ‚Empfängertexten‘ werden einige Bestandteile ausgelassen oder in leicht veränderter Form (z. B. mit einer anderen syntaktischen Reihenfolge) wiedergegeben. In anderen Fällen werden die Textteile ergänzt bzw. ausgebaut (vgl. etwa die Botschaft TR_4_de, die einer Erweiterung des Berichts von 2009 entspricht). Die unterschiedlichen Texte handeln über denselben Gegenstand (mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen), sie enthalten z.T. auch dieselben Propositionen, Lexeme, Redewendungen, syntaktischen Strukturen oder rhetorischen Strategien. Sie bilden also **Textfamilien**. Ein gutes Beispiel dafür stellt – wie oben schon ersichtlich – die Erwähnung der formellen und materiellen **Einbürgerungsvoraussetzungen** dar. Diese können als inhaltlicher Kern einer Textfamilie angesehen werden. Der Kern erscheint in unterschiedlichen Korpus-texten. Er kommt in erster Linie in den verschiedenen Versionen des neuen Gesetzes (Art. 9, 11 und 12) vor (Tab. II.3.14).³⁴⁶

346 Alle Hervorhebungen der nachfolgenden Tabellen stammen von mir.

<p>Vorentwurf 2009 TR_10</p> <p>Art. 9 Formelle Voraussetzungen Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber <u>bei der Gesuchstellung</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Niederlassungsbewilligung besitzt, und einen Aufenthalt von insgesamt acht Jahren in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr <u>unmittelbar vor</u> Einreichung des Gesuchs. 	<p>Entwurf-Botschaft 2011 TR_9</p> <p>Art. 9 Formelle Voraussetzungen 1 Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei der <u>Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung</u> besitzt; und bei der <u>Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt acht Jahren</u> in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr <u>unmittelbar vor</u> Einreichung des Gesuchs. <p>2 Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, <u>doppelt gerechnet</u>. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.</p>	<p>Verabschiedete Version 2016 TR_8</p> <p>Art. 9 Formelle Voraussetzungen 1 Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei der <u>Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung</u> besitzt; und bei der <u>Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren</u> in der Schweiz nachweist, wovon <u>drei in den letzten fünf Jahren vor</u> Einreichung des Gesuchs. <p>2 Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, <u>doppelt gerechnet</u>. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.</p>
<p>Art. 11 Materielle Voraussetzungen Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:</p> <ol style="list-style-type: none"> erfolgreich integriert ist; mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt. 	<p>Art. 11 Materielle Voraussetzungen Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:</p> <ol style="list-style-type: none"> erfolgreich integriert ist; mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt. 	<p>Art. 11 Materielle Voraussetzungen Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:</p> <ol style="list-style-type: none"> erfolgreich integriert ist; mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

<p>Art. 12 Integrationskriterien 1 Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:</p> <p>a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;</p> <p>b. in der Respektierung der <u>grundlegenden Prinzipien</u> der Bundesverfassung;</p> <p>c. in der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen, und <u>im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben</u> oder zum Erwerb von Bildung.</p> <p>2 Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstabe c und d aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Art. 12 Integrationskriterien 1 Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:</p> <p>a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;</p> <p>b. in der Respektierung der <u>Werte</u> der Bundesverfassung;</p> <p>c. in der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen; und</p> <p>d. <u>im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben</u> oder zum Erwerb von Bildung.</p> <p>2 Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstabe c und d aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Krankheit nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Art. 12 Integrationskriterien 1 Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:</p> <p>a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;</p> <p>b. in der Respektierung der <u>Werte</u> der Bundesverfassung;</p> <p>c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;</p> <p>d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und</p> <p>e. in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, <u>über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.</u></p> <p>2 Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>3 Die Kantone können <u>weitere Integrationskriterien</u> vorsehen.</p>
--	--	---

Tab. II.3.14: Textfamilie im Subkorpus 2: Einbürgerungsvoraussetzungen in den Normtexten

Die drei Entwürfe weisen im Großen und Ganzen denselben Wortlaut auf und sind also sprachlich gleich. Die neueren Versionen sind in einigen Fällen präziser, in anderen vager. Man vergleiche z. B. die Wiederholung der Adverbialphrase *bei der Gesuchstellung* in TR_9 und TR_8; oder das Syntagma *aus psychischen oder physischen Gründen*, das zuerst mit *aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Krankheit nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen* und dann mit *aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen* reformuliert wird, wobei die letzte Version zwar stilistisch besser, aber auch semantisch offener ist als die zweite. Gelegentlich sind die Änderungen materieller Art und sind das Ergebnis der parlamentarischen Verhandlungen und der Suche nach Kompromisslösungen: *ein Jahr unmittelbar* vs. *drei in den letzten fünf Jahren*; *zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr* vs. *zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr* oder *im Willen zur Teilnahme* vs. *in der Teilnahme*. Manchmal werden die neueren Artikel durch weitere Bestimmungen ergänzt (vgl. TR_8_de). In den Artikeln 11 und 12 ist der Integrationsbegriff zentral. Das lexikalische Morphem *integr* erscheint dabei sowohl als Partizipialadjektiv in prädikativer Funktion: *erfolgreich integriert* (Art. 11) als auch als Substantiv in einer Nominalphrase: *erfolgreiche Integration* (Art. 12) sowie als Bestimmungswort eines Kompositums: *Integrationskriterien* (Art. 12).

Die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Einbürgerung werden in den Nachttexten aufgenommen. Einige Beispiele dafür sind in den folgenden Tabellen (Tab. II.3.15 und Tab. II.3.16) nebeneinandergestellt:

Erläuternder Bericht TR_16	Presserohstoff TR_19	Medienmitteilung TR_32	Hypertext TR_29
<p>Mit Blick auf die Herstellung einer weitgehenden Kohärenz zwischen Bürger- und Ausländerrecht sind auch die formalen Voraussetzungen zum Bürgerrechtsverfahren neu zu regeln. Auszugehen ist dabei vom Grundsatz, dass das Bürgerrecht als letzter Integrationsschritt die höchsten Anforderungen an die Integration stellen darf. Folgerichtig wird daher für die Einbürgerung eine <u>Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)</u>, [sic] vorausgesetzt.</p>	<p>Mit Blick auf die Herstellung der Kohärenz zwischen Bürger- und Ausländerrecht sind auch die formalen Voraussetzungen zum Bürgerrechtsverfahren neu zu regeln. Auszugehen ist dabei vom Grundsatz, dass das Bürgerrecht als letzter Integrationsschritt die höchsten Anforderungen an die Integration stellen darf. Folgerichtig wird daher für die Einbürgerung eine <u>Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)</u>, [sic] vorausgesetzt.</p>	<p>Nur erfolgreich integrierte Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Schweizer Bürgerrecht. Gemäss Gesetzesentwurf können künftig nur noch Ausländerinnen und Ausländer um Einbürgerung ersuchen, die bereits eine <u>Niederlassungsbewilligung</u>, einen so genannten "<u>Ausweis C</u>", erlangt haben.</p>	<p>Das revidierte Bürgerrechtsgesetz sieht vor, dass eingebürgert werden kann, wer über eine <u>Niederlassungsbewilligung</u> verfügt, seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz lebt und in der Schweiz integriert ist.</p>

Tab. II.3.15: Textfamilie im Subkorpus 2: Einbürgerungsvoraussetzungen in den Sekundärtexten

<p>Erläuternder Bericht TR_16</p> <p>Materielle Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes sind eine erfolgreiche Integration (Bst. a), das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen (Bst. b) sowie keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz durch die Antragstellerin oder den Antragsteller (Bst. c) [...].</p> <p>Eine erfolgreiche Integration zeigt sich gemäss Artikel 12 insbesondere im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, in der Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung, in der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen und im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder dem Erwerb von Bildung.</p>	<p>Presserohstoff TR_19</p> <p>Im neuen Bürgerrechtsgesetz soll zugunsten einer einheitlicheren Begriffsverwendung der Integrationsbegriff des Ausländerrechts weitgehend übernommen werden. Erfolgreich integriert ist demzufolge, wer die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet, die grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung respektiert, fähig ist, sich in einer Landessprache zu verständigen und den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung erbringt.</p>	<p>Medienmitteilung TR_32</p> <p>Sie [die Ausländer] müssen zudem eine Reihe weiterer klarer Voraussetzungen erfüllen, die das Gesetz nennt, namentlich die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen, oder den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung.</p>	<p>Hypertext TR_29</p> <p>Als integriert gilt, wer Sprachkenntnisse in einer Landessprache ausweist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet, am Wirtschaftsleben teilnimmt und sich um die Integration seiner Familie kümmert. Zudem müssen einbürgerungswillige Personen mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein und dürfen die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.</p>
---	--	---	--

Tab. II.3.16: Textfamilie im Subkorpus 2: Einbürgerungsvoraussetzungen in den Sekundärtexten

Der erläuternde Bericht (TR_16_de) ist (selbstverständlich, da er behördenintern ist) am ausführlichsten und nimmt den Wortlaut des Gesetzestextes nur mit kleinen sprachlichen Veränderungen wieder auf. Was Art. 9 angeht, wird z. B. das Verb *erfordern* durch *voraussetzen* ersetzt: *Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert* vs. *Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes setzt voraus*. Bei der Personenreferenz tritt ein geschlechtsabstrakter Ausdruck *die gesuchstellende Person* auf anstatt der Doppelform des Ausgangstextes *die Bewerberin oder der Bewerber*. Den graphischen Stil des Gesetzes mit Aufzählungsbuchstaben übernimmt der Bericht nicht. Der Verbalstil im Art. 11 wird im Zieltext in einen nominalen umgewandelt: *erfolgreich integriert* vs. *erfolgreiche Integration*; *vertraut ist* vs. *das Vertrautsein*. Der Art. 12 wird praktisch unverändert aufgegriffen.

Der Presserohstoff (TR_19_de) nimmt Teile des Berichts (TR_16_de) wieder auf. Dort steht allerdings bei den formellen Voraussetzungen nur die Niederlassungsbewilligung, die Angabe zur Aufenthaltsdauer (vgl. Art. 9 Buchstabe b.) entfällt. Was die materiellen Voraussetzungen betrifft, wird lediglich die Erläuterung des Begriffs *erfolgreiche Integration* übernommen. Im Unterschied zum Bericht haben wir hier eine Umsetzung des nominalen Stils des Ausgangstextes in verbalen Stil im Zieltext. Dabei wird ein Relativsatz mit dem unbestimmten Relativpronomen *wer* benutzt: *im Beachten* vs. *wer ... beachtet*; *in der Respektierung* vs. *wer ... respektiert*; *in der Fähigkeit* vs. *wer fähig ist*; *im Willen zur* vs. *wer den Willen ... erbringt*.

In der Medienmitteilung (TR_32_de) werden sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen dem Begriff der erfolgreichen Integration (*nur erfolgreich integrierte Ausländerinnen und Ausländer*) subsumiert. Statt von *Bewerber* oder *gesuchstellender Person* – beide Ausdrücke fokussieren das bürokratische Verfahren, das zur Einbürgerung führt – ist hier von den eigentlichen Betroffenen die Rede, nämlich den Ausländern. Bei den materiellen Bedingungen wird nur eine Auswahl davon erwähnt, wobei die Nominalausdrücke des Ausgangstextes (*Respektierung, Fähigkeit, Willen*) unverändert übernommen werden. Der für das Gesetz typische Indikativ Präsens mit präskriptiver Bedeutung (*zeigt sich*) wird durch ein Modalverb mit deontischer Bedeutung (*Sie müssen ... erfüllen*) ersetzt.

Im Hypertext, der über die Revision des Bürgerrechtsgesetzes Auskunft gibt (TR_29_de), werden die drei Gesetzesartikel zu den Einbürgerungsbedingungen in einem einzigen Abschnitt zusammengefasst. Die formellen Voraussetzungen und die materielle Voraussetzung der erfolgreichen Integration werden in einem einzigen, durch das Pronomen *wer* eingeführten Relativsatz gebündelt. Bei den formellen Voraussetzungen fällt die Präzisierung aus, dass man sich in den

fünf Jahren vor der Einbürgerung drei Jahre in der Schweiz aufgehalten haben muss, um ein Gesuch einreichen zu dürfen. Auch die Integrationskriterien werden mittels eines unpersönlichen Relativsatzes mit *wer* versprachlicht. Das erinnert an die Formulierung, die im Presserohstoff anzutreffen ist. Interessant ist, dass die Qualifizierung *erfolgreich*, die den Begriff *Integration* spezifiziert, im Hypertext fehlt. Zu bemerken ist ferner, dass das Integrationskriterium der Sprachkenntnisse als erstes angegeben wird. Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung findet nicht Erwähnung. Stattdessen erscheint das Kriterium der Förderung der Integration der Familienmitglieder, das der letzten, verabschiedeten Fassung des Gesetzes hinzugefügt wurde. Am Ende des Abschnittes werden die anderen zwei materiellen Voraussetzungen im Verbalstil in Verbindung mit dem Modalverb *müssen* und der entsprechenden Negation *nicht dürfen* (*müssen ... vertraut sein; dürfen ... nicht gefährden*) erwähnt, die den Buchstaben b. und c. des Artikels 11 entsprechen. Statt von Ausländern wird hier wieder von *einbürgerungswilligen Personen* gesprochen.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen stehen selbstverständlich im Zentrum auch der von der zuständigen Bundesministerin gehaltenen Reden (Tab. II.3.17):

Medienkonferenz TR_20

Erstens: Um eine Einbürgerung ersuchen kann künftig nur noch, wer bereits eine Niederlassungsbewilligung besitzt, also den so genannten „Ausweis C“.

Der Gesetzesentwurf macht neben der Niederlassungsbewilligung ausdrücklich die **erfolgreiche Integration** zur Voraussetzung für eine Einbürgerung. Und er nennt sechs klare Kriterien: Einbürgerungswillige gelten nur dann als **erfolgreich integriert**, wenn sie

- erstens mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sind;
- wenn sie zweitens keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen;
- wenn sie drittens die Öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten;
- viertens die Werte der Bundesverfassung respektieren;
- wenn sie fünfens über Kenntnisse einer Landessprache verfügen
- sowie, sechstens, über den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder dem Erwerb von Bildung verfügen.

Votum im Nationalrat TR_22a

Der Gesetzesentwurf macht daher die **erfolgreiche Integration** zur Voraussetzung und nennt hier klare Kriterien. Die Gesuchsteller sind **erfolgreich integriert**, wenn sie mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sind, keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit darstellen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten, die Werte der Bundesverfassung respektieren, über Kenntnisse einer Landessprache verfügen und den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung zeigen.

Um der Forderung nach einer **guten Integration** Nachachtung zu verschaffen, verlangen wir in Zukunft die Niederlassungsbewilligung als Voraussetzung, um ein Einbürgerungsgesuch zu stellen.

Votum im Ständerat TR_25a

Um der Voraussetzung der **erfolgreichen Integration** Nachachtung zu verschaffen, möchte der Bundesrat zukünftig verlangen, dass nur noch Ausländerinnen und Ausländer, die bereits eine Niederlassungsbewilligung haben, ein Einbürgerungsgesuch stellen können.

<p>Wir machen damit die Einbürgerung konsequent zum letzten Schritt einer erfolgreichen Integration in unsere Gesellschaft.</p>	<p>Damit soll die Einbürgerung eigentlich die letzte Stufe einer konsequenten und erfolgreichen Integration sein.</p>
---	---

Tab. II.3.17: Textfamilie im Subkorpus 2: Einbürgerungsvoraussetzungen in den mündlichen Sekundärtexten

In der Medienkonferenz (TR_20_de) und im Votum beim Nationalrat (TR_22a_de) finden beide Voraussetzungstypen Erwähnung. Auch in diesem Fall werden sowohl die materiellen Voraussetzungen als auch die Integrationskriterien dem Begriff der erfolgreichen Integration untergeordnet, obwohl die Behandlung beider Aspekte im Gesetz getrennt erfolgt (Art. 11 bzw. 12). Im Unterschied zum Gesetz wird in den Reden wieder ein Verbalstil bevorzugt, der übrigens typisch für die gesprochene Sprache ist. Die verschiedenen Bestandteile, die eine erfolgreiche Integration ausmachen, werden in der Konferenz durch Aufzählungsadverbien strukturiert (*erstens, zweitens ...*). Diese gelten als Gliederungssignale zur Steuerung der Hörerrezeption. Um die Betroffenen zu bezeichnen, wird in der die Medien adressierenden Rede ein geschlechtsneutraler Ausdruck, ein substantiviertes Adjektiv (*Einbürgerungswillige*) benutzt, während im Votum interessanterweise ein generisches Maskulinum (*Die Gesuchsteller*) vorkommt. In der Medienkonferenz und in der Rede im Ständerat (TR_25a_de) kommt schließlich die Weg-Metapher wieder auf, wobei sie in der Parlamentsrede eine Variante (*Stufe* statt *Schritt*) enthält.

In allen oben behandelten Beispielen werden vom Gesetz immer nur die Inhalte übernommen, die die Mehrheit der Betroffenen interessieren könnten. Alle Informationen, die Ausnahmefälle (etwa Jugendliche zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr oder Personen mit Behinderungen) betreffen, werden in den Nachtexten (mit Ausnahme vom Bericht) ausgelassen.

Neben Textfamilien bilden die Korpustexte häufig **Textfelder**, also thematisch-funktional austauschbare Texte (vgl. I.2.2). Ein gutes Beispiel dafür stellen die Texte dar, die produziert werden, um über die Verabschiedung der Botschaft zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes zu informieren (die Medienkonferenz, die auf der von der dafür verantwortlichen Bundesrätin gehaltenen Rede beruht (TR_20_de) und eine Medienmitteilung (TR_32_de), vgl. Abb. II.3.6):

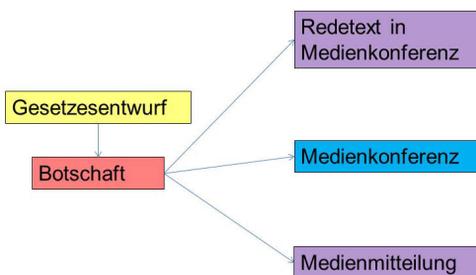


Abb. II.3.6: Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Textfeld

Die Medienkonferenz und die Medienmitteilung entsprechen zwei verschiedenen **Kommunikationsarten**. Sie stammen aber von demselben Textproduzenten und richten sich an dieselben Adressaten. Gemeinsam haben sie dieselbe informative Funktion und sie teilen auch teilweise den Wortlaut. Darunter können Textrezipienten auswählen, wenn sie sich über die Tätigkeiten der Schweizer Behörden Kenntnis verschaffen möchten.

Die Korpustexte, aus denen das Subkorpus 2 besteht, hängen thematisch zusammen. Ihr Fokus liegt auf der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes. Bei genauerem Hinsehen weisen die Texte verschiedene Textrelationen auf. Diese sind vielschichtig und je nach der Perspektive, die man einnimmt, können sie unterschiedlich sein. Neben den anfangs vorgestellten syntagmatischen Relationen, die auf einer abstrakteren Ebene angesiedelt, funktional bestimmt sind und sich auf der zeitlichen Achse entwickeln, lassen sich auf niedrigeren Abstraktionsebenen auch paradigmatische Beziehungen identifizieren. Texte können etwa in Hinblick auf die Kombination textexterner Dimensionen (Funktion, Rezipient) verschieden miteinander verbunden sein. Betrachtet man dann die Ebene der sprachlichen Gestalt, kommen weitere engere Relationen zwischen Texten zutage (etwa das Teilen von Textabschnitten als Versatzstücken). Alle Texte und alle Relationen kann man schließlich auch gleichzeitig in den Blick nehmen. Daraus ergibt sich eine **komplexe Netzstruktur**.

3.7 Vergleich mit den italienischen Versionen

Wie bereits mit Bezug auf das Subkorpus 1 angeführt, handelt es sich bei den italienischen föderalen Korpustexten um **Übersetzungen** der entsprechenden deutschen Versionen. Die folgende Tabelle (II.3.18) bietet einen Überblick über die Textüberschriften im Italienischen:

Abkürzung	Textüberschrift
TR_1_it	Rapporto dell'Ufficio federale della migrazione sulle questioni aperte nel settore della cittadinanza
TR_2_it	Valutazione dei risultati della procedura di consultazione relativa alla revisione totale della legge sulla cittadinanza
TR_3_it	Riassunto del Rapporto dell'Ufficio federale della migrazione sulle questioni aperte nel settore della cittadinanza
TR_4_it	Messaggio concernente la revisione totale della legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)

TR_5_it	Ordinanza sulla cittadinanza svizzera (Ordinanza sulla cittadinanza, OCit)
TR_6_it	Legge federale sull'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit) – (Prolungamento del termine di annullamento) – Modifica del 25 settembre 2009
TR_7_it	Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)
TR_8_it	Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)
TR_9_it	Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit) – Disegno
TR_10_it	Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit) – Avamprogetto
TR_11_it	Ordinanza sulla cittadinanza svizzera (Ordinanza sulla cittadinanza, OCit)
TR_12_it	Revisione totale della legge sulla cittadinanza – Avvio della procedura di consultazione
TR_13_it	Revisione totale della legge sulla cittadinanza – Avvio della procedura di consultazione
TR_14_it	Rapporto esplicativo – Disegno di ordinanza sulla cittadinanza svizzera
TR_15_it	Rapporto esplicativo – Avamprogetto di ordinanza sulla cittadinanza svizzera
TR_16_it	Rapporto esplicativo concernente la revisione totale della Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)
TR_17_it	Revisione della legge sulla cittadinanza (LCit) – Procedura di consultazione – Questionario
TR_18_it	Domande e risposte relative alla revisione della legge sulla cittadinanza
TR_19_it	Documentazione per la stampa – Apertura della procedura di consultazione concernente la revisione totale della legge sulla cittadinanza
TR_20_it	Adottato il messaggio per la revisione totale della legge sulla cittadinanza – Conferenza stampa del 4 marzo 2011
TR_21_it	Naturalizzazione – Proposte e raccomandazioni per una normativa in materia di naturalizzazioni al passo con i tempi
TR_22a_de	<i>Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Deutsch oder Französisch</i>
TR_22b_de	<i>Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Deutsch oder Französisch</i>

TR_23_it	11.022 Oggetto del Consiglio Federale – Legge sulla cittadinanza. Revisione totale
TR_24	<i>Auf Italienisch nicht verfügbar</i>
TR_25a_de	<i>Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Deutsch oder Französisch</i>
TR_25b_de	<i>Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Deutsch oder Französisch</i>
TR_25c_de	<i>Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Deutsch oder Französisch</i>
TR_26_it	Rapporto sui risultati della procedura di consultazione – Disposizioni esecutive riguardanti la riveduta legge sulla cittadinanza
TR_27_it	Ordinanza sulla cittadinanza svizzera (Ordinanza sulla cittadinanza, OCit)
TR_28_it	Domande relative al nuovo diritto (presentazione delle richieste di naturalizzazione a partire dal 1.1.2018)
TR_29_it	Revisione totale della legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)
TR_30_it	In consultazione l'ordinanza sulla cittadinanza
TR_31_it	La nuova legge sulla cittadinanza entra in vigore il 1° gennaio 2018
TR_32_it	Revisione totale della legge sulla cittadinanza: adottato il messaggio
TR_33_it	Revisione totale della legge sulla cittadinanza: aperta la consultazione

Tab. II.3.18: Korpustexte des Subkorpus 2: Italienisch

Es ist zunächst zu bemerken, dass die italienische Version der Texte in ein paar Fällen fehlt. Dies entspricht grundsätzlich einem Verstoß gegen das Gleichstellungsprinzip zwischen den Sprachen (vgl. dazu auch II.2.5). Allerdings lässt sich dadurch erklären, dass es sich dabei überwiegend um Texte handelt, die Wortprotokolle mündlich realisierter Texte sind (Rede einer Medienkonferenz, TR_20; Beiträge im Parlament, TR_22a+b und TR_25a+b+c). Dem Prinzip der sprachlichen Autonomie entsprechend dürfen sich die Behördenmitarbeiter bei öffentlichen Anlässen in der Amtssprache ihrer Wahl ausdrücken (vgl. I.3.4.2.1). Die meisten Mitarbeiter entscheiden sich in den betreffenden Korpustexten für die Mehrheitssprachen (Deutsch, Französisch). Damit stellen sie es sicher, von einem größeren Publikum verstanden zu werden. Die entsprechenden Schriftfassungen ihrer mündlichen

Beiträge behalten folglich diese Sprachen bei.³⁴⁷ Zu den Texten, für die keine italienische Fassung vorliegt, zählen ferner die Berichte, die die Ergebnisse der Vernehmlassungsverfahren sammeln (TR_2 und TR_26). Diese stellen einen besonderen Fall dar. Tatsächlich ist auch eine italienische Version dafür verfügbar. Dabei sind aber nur die Paratexte auf Italienisch (Titel und Zwischentitel; *Introduzione* und *Conclusioni*). Der Haupttext ist überwiegend auf Deutsch oder Französisch. Dies geht darauf zurück, dass es sich dabei um die Wiedergabe der Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer handelt. Diese äußern sich über die Gesetzesentwürfe in den meisten Fällen entweder auf Deutsch oder auf Französisch.

Die anderen **Berichte** (erläuternde Berichte, Botschaft) erscheinen im Bundesblatt und stellen amtliche Texte im engeren Sinne dar. Sie werden daher systematisch ins Italienische übersetzt und mit großer Sorgfalt redigiert. Die italienische Sprache ist hier gepflegt, höchst formell und durch ein hohes Register gekennzeichnet. Syntaktisch weisen die Berichte den Gebrauch von Passivkonstruktionen und anderen unpersönlichen Strukturen auf. In Bezug auf die Wortwahl werden formelle, bildungssprachliche Varianten in der Regel bevorzugt (*computo, d'uopo, entrare in linea di conto, prosieguo, siffatti, suesposto*) und man benutzt fachliche Inhalts- und Funktionswörter der Rechts- und Verwaltungssprache (*accoglimento della mozione, aliquote, apolidia, casellario giudiziale, emanazione delle decisioni, emolumenti, fattispecie giuridicamente rilevante, formulare una riserva, indennizzo dell'eventuale onere, impugnare, istituto, nulla osta, pronunciamento; avverso* als Pröp., *fatta salva, onde, segnatamente*). Was die Referenz auf Personen angeht, werden Ausdrücke im generischen Maskulinum gebraucht. Dies steht im Gegensatz zum Deutschen, bei dem zwischen verschiedenen Strategien alterniert wird, wobei man besonders Doppelformen den Vorzug gibt. Gelegentlich wird das geschlechtsabstrakte Wort *persone* (Pluralform von *persona*) verwendet. Auch in den Berichten ist der **Personenbezug** im Allgemeinen der Bereich, an dem Unterschiede zwischen den zwei Sprachen am deutlichsten erkennbar werden (vgl. I.3.4.2.2 und II.2.5). Dies trifft auch auf die Referenz auf den Textproduzenten in den Botschaften zu. Dazu gibt es im Deutschen und im Italienischen gegensätzliche Sprachnormen, die in den Botschaftsleitfäden niedergelegt sind. Während das Deutsche von der Verwendung des Pronomens *wir* abrät, schlägt das Italienische die erste Person Plural vor, wenn es darum geht, vom Textemittenten bzw. vom

347 Allerdings ist es zu betonen, dass manchmal italienischsprachige Redner am Anfang ihrer Beiträge auf Italienisch sprechen. Sie gehen aber ziemlich früh zu einer der Mehrheitssprachen über.

Bundesrat zu sprechen. Dabei ist das Argument besonders interessant, das die beiden Sprachen heranziehen, um die eigene Position zu stützen. Während es im Deutschen heißt, dass man die dritte Person Singular verwenden soll, weil Botschaften formal keine Absender und Adressaten hätten, steht im Italienischen gerade das Gegenteil. Man vergleiche:

Botschaften kennen formal weder Absender noch Adressatinnen und Adressaten.

Dem ist sprachlich Rechnung zu tragen: Der Bundesrat spricht von sich nicht in der ersten Person Plural ‚wir‘, sondern – wenn überhaupt – in der dritten Person Singular ‚der Bundesrat‘. Die Parlamentsmitglieder werden nicht angesprochen, weder mit ‚Sie‘ noch mit ‚Ihnen‘. Allenfalls werden sie als ‚die Bundesversammlung‘, ‚das Parlament‘ oder ‚die eidgenössischen Räte‘ in der dritten Person bezeichnet.

Diese Regelung gilt nicht für den ‚Brief‘ (Botschaftsleitfaden 2012: 63; Hervorhebungen im Original gelöscht; Unterstreichungen A.A.).

Come già rilevato (pag. 6) il messaggio è un testo con cui il Consiglio federale presenta un disegno di atto normativo all'Assemblea federale. Vi è dunque un mittente e un destinatario. Nella stesura del messaggio vero e proprio non bisogna mai dimenticare tale natura epistolare del testo, ossia il fatto che vi è un mittente (il Consiglio federale) che parla di sé in prima persona (‚noi‘, ‚il nostro Collegio‘, ‚il nostro Consiglio‘) e un destinatario (‚le vostre Camere‘). Di conseguenza, il Collegio governativo non parlerà mai di sé alla terza persona, a meno che il contesto non lo esiga per motivi di chiarezza, ad esempio quando si riferisce di eventi storici che hanno coinvolto il Governo di un'epoca remota oppure quando si discorre del Consiglio federale in quanto istituzione (*in abstracto*) e non come l'effettivo autore del testo in questione (Guida messaggi 2013: 61; Kursiv im Original; Unterstreichungen A.A.).

Diese sprachliche Norm findet in der Botschaft des Subkorpus 2 (TR_4) systematisch Anwendung. Man vergleiche z.B.:

TR_4_de	TR_4_it
<p>[36] <u>In seinem Beschluss</u> zum Bericht über hängige Fragen des Bürgerrechts vom 9. März 2007 <u>hat der Bundesrat erklärt</u>, dass <u>er sich</u> für eine Harmonisierung der kantonalen Wohnsitzfristen innert nützlicher Frist <u>einsetze</u>. Sollte dies nicht möglich sein, <u>erwäge er</u> eine bundesrechtlich einheitliche Lösung. (S. 14)</p>	<p>[36] <u>Nella nostra delibera</u> sul rapporto del 9 marzo 2007 sulle questioni pendenti in materia di cittadinanza, <u>abbiamo dichiarato</u> che <u>il Consiglio federale intende impegnarsi</u> a favore di un'armonizzazione in tempi utili dei termini di residenza cantonali. Se ciò non dovesse essere possibile, <u>valuteremo</u> l'opportunità di adottare una soluzione unificata a livello di ordinamento federale.</p>

<p>[37] Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Wohnsitzerfordernisse in den Kantonen und Gemeinden neben den materiellen Eignungsbedingungen den harten Kern der kantonalen Regelungen im Bereich der Einbürgerungen darstellen und dass die Vereinheitlichung und Harmonisierung der kantonalen Vorschriften in Bezug auf die Aufenthaltsdauer einer Einschränkung des kantonalen Handlungsspielraums gleichkommen. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Auslegung von Artikel 38 Absatz 2 BV im Sinne einer auf die Grundsätze beschränkten Kompetenz heute durch die neuere Praxis genügend konsolidiert ist. Der Bundesrat erachtet es daher im Rahmen der vorliegenden Totalrevision als verfassungsmässig, die vorgesehenen Regelungen zur Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzerfordernisse einzuführen. (S. 47f.)</p>	<p>[37] Siamo consapevoli che le esigenze cantonali e comunali in materia di domicilio costituiscono, accanto alle condizioni materiali d'idoneità, il nucleo centrale delle discipline cantonali in materia di naturalizzazioni; <u>nemmeno ignoriamo</u> che l'unificazione e l'armonizzazione delle prescrizioni cantonali per quanto riguarda la durata del soggiorno riducono il margine di manovra dei Cantoni. <u>Tuttavia, riteniamo</u> che l'interpretazione dell'articolo 38 capoverso 2 Cost. quale disposizione che limita la competenza ai principi sia ormai sufficientemente consolidata dalla recente prassi, e che quindi si possa considerare che autorizza l'emanazione di principi, anche sotto forma di prescrizioni massime o di prescrizioni unitarie inerenti a determinati punti. Nel quadro della presente revisione totale, <u>il nostro Collegio considera pertanto</u> che l'introduzione della prevista disciplina tesa ad armonizzare le esigenze cantonali e comunali in materia di dimora sia consona alla Costituzione.</p>
---	--

Interessant ist auch der Vergleich zwischen den Anredeformen, durch die das der Botschaft beigegebene Schreiben eröffnet wird. Während im deutschen Leitfaden empfohlen wird, in der Anrede auf das Genus der Angesprochenen zu achten, wird im Italienischen eine Standardformel im generischen Maskulinum angeordnet:

Die Botschaft beginnt mit dem sogenannten ‚Brief‘ des Bundesrates an die Bundesversammlung.

Die Anrede lautet:

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin [bzw.]

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident

Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin [bzw.]

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren (Botschaftsleitfaden 2012: 13).

Il messaggio è preceduto dalla cosiddetta ‚lettera accompagnatoria‘ che il Consiglio federale rivolge all'Assemblea federale.

Formula di apertura:

Onorevoli presidenti e consiglieri, (Guida messaggi 2013: 12).

Entsprechend stehen in den zwei Versionen der Botschaft des Subkorpus 2 (TR_4) zwei verschiedene Formeln:

BüG_4_de	BüG_4_it
[38] Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren	[38] Onorevoli presidenti e consiglieri,

Unterschiede zwischen den Sprachen betreffen ferner die Versprachlichung **deontischer Bedeutungen**. Diese werden im Deutschen überwiegend entweder durch die Form Modalverb *sollen* + Verb im Infinitiv Passiv oder durch *sein* + *zu* + Verb im Infinitiv. Die erste Form drückt aus, was mit dem neuen Gesetz normativ gelten wird, und entspricht also einer zukunftsorientierten Perspektive.³⁴⁸ Die zweite wird stattdessen tendenziell benutzt, um einen Handlungsbedarf zu signalisieren, dem nach der Verabschiedung des Gesetzes nachzukommen wäre. Diese Unterscheidung kommt auf der sprachlichen Oberfläche in der italienischen Version nicht zum Ausdruck. Für beide Erscheinungsformen der Deontik wird im Italienischen fast immer die Form Modalverb *dovere* (im Präsens oder Futur) + Verb im Infinitiv Aktiv oder Passiv verwendet:

BüG_4_de	BüG_4_it
[39] Mit Blick auf die Herstellung einer weitgehenden Kohärenz zwischen Bürger- und Ausländerrecht <u>sind</u> auch die formellen Voraussetzungen zum Bürgerrechtsverfahren neu <u>zu regeln</u> . (S. 8)	[39] Nell'ottica di garantire una piena coerenza tra diritto di cittadinanza e diritto in materia di stranieri, <u>devono essere ridefiniti</u> anche i requisiti formali concernenti la procedura di acquisto della cittadinanza.
[40] Bei einer verfügten Nichtigerklärung der Einbürgerung, welche aufgrund falscher Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist, <u>soll</u> die betreffende Person nicht umgehend ein neues Einbürgerungsgesuch <u>einreichen können</u> . (S. 10)	[40] In caso di annullamento della naturalizzazione ottenuta con false dichiarazioni o occultando fatti rilevanti, la persona interessata <u>non deve poter inoltrare</u> immediatamente una nuova domanda di naturalizzazione.

Schließlich lässt sich feststellen, dass die italienischen Korpustexte grundsätzlich dieselben Prozesse der **Übernahme von Textbausteinen** aufweisen wie

348 Zur Bedeutungsvielfalt des Modalverbs *sollen* und zu den Verständnis- bzw. Interpretationsproblemen, die mit seiner Polyfunktionalität und Interkategorialität verbunden sind, vgl. Heller (2008).

die deutschen. In einem deutschen Text x werden zum Beispiel Textteile aus einem anderen deutschen Text y – wortwörtlich – importiert. In der italienischen Übersetzung x werden die Textteile also aus dem entsprechenden italienischen Text y übernommen. In der deutschen Botschaft (TR_4_de) entnimmt man zum Beispiel die ersten drei Abschnitte im Kapitel 1 aus dem erläuternden Bericht (TR_16_de) (vgl. II.3.5.1.1). Ähnlich verhält es sich in der italienischen Botschaft (TR_4_it), bei der die ersten drei Abschnitte des Kapitels 1 aus dem italienischen erläuternden Bericht (TR_16_it) übernommen werden. Beim Migrationsprozess von Textelementen ahmen die italienischen Texte die deutschen nach. Es lassen sich bei den zwei Fassungen der Subkorpora somit ähnliche Textvernetzungen ermitteln.

3.8 Fazit

Bei der Beschreibung des Subkorpus 2 sind einige situativ-funktionale Kategorien besonders relevant. Dabei geht es um die Funktion, den Rezipienten, den Publikationsort und das Medium. Funktional lassen sich die Korpustexte zuerst pauschal in zwei Gruppen teilen: die Gruppe der **normativ-performativen Texte** (die *Bürgerrechtserlasse* und die entsprechenden *Erlassungswürfe*), für die das Schweizer Parlament oder die Schweizer Regierung (bei der *Bürgerrechtsverordnung*) offiziell zeichnen, und die Gruppe der **informativen** (*Berichte*, *Medienmitteilungen*, *Medienkonferenz* und *Voten*), deren Textproduzenten föderale Verwaltungseinheiten (*Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement*; *Staatssekretariat für Migration*) oder einzelne Abgeordnete (bei den *Voten*) sind. Bei der Gruppe der informativen Texte kann man funktional-situativ weiter unterscheiden zwischen den behördeninternen, verhaltensbeeinflussenden / persuasiven, in offiziellen (Rechts-)Sammlungen des Bundes veröffentlichten Korpustexten (*Berichte*, *Voten*) und den behördenexternen, informationsorientierten (*Medienmitteilungen*, *Medienkonferenz*). Innerhalb dieser Gruppen kann man medial eine weitere Unterscheidung vornehmen zwischen den Texten, die schriftlich, und denjenigen, die mündlich realisiert werden und für die auch Videos zur Verfügung stehen.

Der **funktionale** Faktor und die situativen Faktoren **Rezipient** und **Publikationsort** wirken sich auf die sprachliche Gestalt der Texte insofern aus, als die behördeninternen, verhaltensbeeinflussenden Texte detailliert sind, eine klare argumentative Struktur haben und ein systematisches Netz politisch relevanter Schlagwörter mit programmatischem Gehalt aufweisen. Stilistisch sind diese Texte durch einen unpersönlichen Ton und ein typisches rechts- und verwaltungssprachliches Register gekennzeichnet. Diese sprachlichen Mittel

sind zwar auch in den behördenexternen, informationsorientierten Texten anzutreffen. Die zwei Textgruppen unterscheiden sich aber voneinander darin, dass die behördenexternen, informationsorientierten Texte nicht detailreich sind und nur die Aspekte fokussieren, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Im Vordergrund steht dabei die legitimitätsfördernde Funktion der Behördenkommunikation. Der Faktor **Medium** schlägt sich in den Texten insofern nieder, als die mündlich realisierten Texte sprachliche ‚Spuren‘ (Deiktika, metakommunikative Ausdrücke) der Kopräsenz der Interaktanten aufweisen und als darin der Grad an Persuasivität dank des gezielten Einsatzes rhetorischer Strategien höher ist.

Die Texte des Subkorpus 2 bilden in erster Linie eine fixe **Textsortenkette**: Die Reihenfolge, nach der die Texte produziert werden, ist stark reglementiert. Wie das Subkorpus 1 ist das Subkorpus 2 ferner durch **Textfamilien** gekennzeichnet. Die Korpustexte, besonders diejenigen, die funktional ähnlich sind, haben oft ganze Textabschnitte gemeinsam, die von einem Text in einen anderen ‚migrieren‘ bzw. in einem neuen Text ganz unverändert übernommen werden. Textfamilien bilden auch die informativen Texte, die die Inhalte der normativen Texte wieder aufnehmen und vereinfacht (besonders bei den medienorientierten Texten) durch die Auslassung von Inhaltselementen oder die Auflösung komplexerer syntaktischer Strukturen wiedergeben.

Das Subkorpus 2 stellt ein typisches und gutes Beispiel für die **Verschränkung** der Kommunikationsbereiche *Recht*, *Verwaltung* und *Politik* dar. Das gilt sowohl auf pragmatischer als auch auf sprachlich-textueller Ebene. Einbezogen sind dabei die Akteure der Exekutive und der Legislative. Es geht um die Revision prototypischer Texte des Rechtswesens, nämlich Gesetze im weiteren Sinne. Die Revision ist ein Prozess des Entscheidungstreffens, der mittels politischer Sprache bzw. ideologisch aufgeladener Ausdrücke erfolgt. Formal enthalten alle Korpustexte die sprachlichen Mittel, die gewöhnlich als typisch für die Rechts- und Verwaltungssprache eingestuft werden und die somit als Erkennungsmerkmale dieser Kommunikationsbereiche wirken.

Was den Vergleich **Deutsch-Italienisch** angeht, lässt sich hier bestätigen, was schon in Bezug auf die Texte des Subkorpus 1 festgestellt wurde. Die italienischen Texte sind Übersetzungen der deutschen Fassungen; nicht für alle deutschen Texte liegt allerdings auch eine italienische Version vor. Bei den sorgfältig redigierten Texten (*Erlasse*, *Berichte*, *Voten*), die in offiziellen Sammlungen erscheinen, werden im Italienischen Sprachnormen eingehalten, die manchmal von den deutschen abweichen (besonders bei der Personenreferenz). Was die Text-Relationen betrifft, zeichnen sich die italienischen Texte durch dieselben Übernahme- bzw. Migrationsprozessen von Textelementen aus wie die deutschen.

4 Analyse des Subkorpus 3: Bürgerrechtsverordnung von 1978 (Kanton Zürich)

4.1 Zum Kanton Zürich

Wie bereits angekündigt (vgl. II.1.2.3), steht im Zentrum des Subkorpus 3 die **Bürgerrechtsverordnung (BüV)** des Kantons Zürich, d. h. der im Jahr 1978 vom Züricher Regierungsrat verabschiedete Normtext, der den Erwerb des Bürgerrechts auf kantonaler Ebene bestimmt. Auf Kantonsebene werden Aspekte geregelt, die vom Bund den Kantonen zur Spezifizierung bzw. Konkretisierung überlassen wurden. Der kantonale Erlasstext ist dem föderalen Bürgerrechtsgesetz von 1952 hierarchisch untergeordnet. Letzteres legt landesweit den normativen Rahmen für das Bürgerrecht in der Schweiz fest (vgl. II.2). Nicht nur die kantonale Verordnung, sondern auch das **Bundesgesetz** stellt also einen der zentralen Texte dar, auf die die anderen kantonalen Texte im Subkorpus 3 Bezug nehmen.³⁴⁹

Mit 1,4 Millionen Einwohnern ist der Kanton Zürich demografisch der größte Kanton der Schweiz. Der Kanton umfasst 168 Gemeinden. Dabei ist die **Stadt Zürich** die Hauptstadt, in der etwa 400.000 Menschen wohnen. Die wichtigsten kantonalen Behörden sind der Regierungsrat und der Kantonsrat. Der **Regierungsrat** entspricht der Exekutive und besteht aus 7 Mitgliedern, denen jeweils ein Departement untersteht. Dazu kommt die **Staatskanzlei**, der juristische und administrative Sekretariatsdienstleistungen zukommen. Der **Kantonsrat** ist das kantonale Parlament und hat 180 Mitglieder, die alle vier Jahre gewählt werden. Auch für die Hauptstadt Zürich liegen Organe der Exekutive und der Legislative vor. Die Regierung der Stadt heißt **Stadtrat**, das Parlament **Gemeinderat**. Zürich gehört heute zu den Top Ten der globalen Finanzplätze und spielt somit in der wirtschaftlichen Landschaft des Kantons eine wichtige Rolle.

349 Wie schon erwähnt (vgl. II.1.2.3), liegt hier der Akzent auf den Texten, die zur Zeit der Korpuserstellung (Frühjahr 2017) rechtskräftig waren. Da inzwischen ein neues Gesetz in Kraft getreten ist (vgl. II.3), hat man natürlich auch das behördliche Online-Angebot zum Thema entsprechend aktualisiert bzw. angepasst. Im Frühjahr 2018 habe ich daher auch die neuen, aktualisierten behördlichen Webseiten bzw. Texte besucht und eine Auswahl davon gesammelt. Sie werden in dieser Arbeit allerdings nur teilweise und punktuell berücksichtigt.

Wie die Bundesbehörden haben auch die Züricher kantonalen Behörden in den letzten Jahren Ressourcen in die Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf das Internet investiert. Im Frühjahr 2018 hat der Regierungsrat die Strategie „**Digitale Verwaltung 2018-2023**“ genehmigt. Zuständig für deren Umsetzung und Koordination ist heute die Abteilung *Digitale Verwaltung und E-Government*, die im Juli 2018 innerhalb der Staatskanzlei errichtet wurde. Die Strategie zur digitalen Verwaltung „zeigt auf, wie die Verwaltung die digitale Entwicklung mitgestalten und die Chancen der Digitalisierung nutzen will“.³⁵⁰ Sie umfasst ein Impulsprogramm mit über 20 Digitalisierungsvorhaben, die auf die Vereinfachung und Verbesserung der Zugänglichkeit der behördlichen Online-Angebote setzen. Zu den Projekten, die Teil der Strategie für die Jahre 2018-2023 sind, gehören *ZHweb2019* und *eEinbürgerungZH*. Das Projekt *ZHweb2019* zielte auf die systematische und konsequente Darbietung von behördlichen Informationen und Dienstleistungen ab. Dabei handelte es sich um den Relaunch des kantonalen Webauftritts.³⁵¹ Im Vordergrund sollten die Bedürfnisse der Nutzer (Bevölkerung, Unternehmen, andere Behörden) und die Themen stehen, die die Nutzenden potentiell interessieren bzw. von denen sie betroffen sind. Zu diesem Punkt hatten sich die für das Projekt Verantwortlichen deutlich geäußert. Vgl. z. B. die folgenden „Statements“:³⁵²

Damit die gesamte Bevölkerung ihre Informationen und Online-Dienste rasch finden, präsentieren wir diese thematisch – und treten dabei als Verwaltungseinheiten in den Hintergrund. Den damit verbundenen Kulturwandel begrüße ich sehr (Statement der Staatsschreiberin Kathrin Arioli).

Mit dem neuen Webauftritt des Kantons Zürich rücken die Bedürfnisse der Nutzenden noch stärker ins Zentrum. Informationen und Services werden schnell gefunden, sie sind verständlich, korrekt, relevant und barrierefrei zugänglich (Statement des Projektleiters Thomas Weiss).

Demnach wurde im Rahmen des Projekts *ZHweb2019* darauf geachtet, dass eine einheitliche visuelle Identität der kantonalen Verwaltung online vermittelt wird und dass das behördliche Angebot des Kantons für die Nutzer barrierefrei und ansprechend ist.

350 Vgl. https://e-gov.zh.ch/internet/staatskanzlei/egov/de/strategie_impulsprogramm.html; 06.06.2019.

351 Das Projekt wurde im Frühjahr 2020 abgeschlossen. Die neue Webseite ist seit dem 09.07.2020 verfügbar. Vgl. z. B. <https://www.zh.ch/de/migration-integration/einbuergierung.html>; 28.07.2020.

352 Vgl. https://e-gov.zh.ch/internet/staatskanzlei/egov/de/projekte/zhweb2019/statement_s.html; 06.06.2019.

Für die vorliegende Arbeit besonders relevant bzw. interessant ist das Projekt *eEinbürgerungZH*, das im Herbst 2018 initiiert wurde. Mit ihm wird die Einrichtung einer digitalen Plattform zur Erfassung und Abwicklung von Einbürgerungsgesuchen angestrebt. Dabei wird u. a. das Ziel verfolgt, den Zeit- und Geldaufwand, der mit dem Einbürgerungsverfahren verbunden ist, zu reduzieren, und das Einbürgerungsverfahren selbst transparenter bzw. für die Betroffenen nachvollziehbarer zu machen.

Seit einiger Zeit schon im Betrieb ist schliesslich die Transaktionsplattform *ZHservices*, auf der E-Government-Leistungen des Kantons Zürich erbracht werden. Zu den Leistungen, die man heute online erledigen kann, gehören das Ausfüllen der Steuererklärung und das Melden eines Umzugs.

Wie die Erlasse des Bundes sind auch die kantonalen normativen Texte in digitaler Form online zugänglich. Unter der Rubrik **ZH-Lex** werden auf dem Webauftritt der Kantonsverwaltung die kantonalen Gesetze gesammelt.³⁵³ Es gibt zwei gesetzliche Sammlungen: die *Loseblattsammlung* und die *Offizielle Gesetzessammlung*. In der Loseblattsammlung wird das geltende Züricher Recht in 14 Bänden nach Sachgebieten sortiert; in der Offiziellen Gesetzessammlung wird es chronologisch publiziert. Auch auf Kantonsebene ist es die digitale Version eines Erlasses, die maßgebend ist.

Online verfügbar ist ferner das **Amtsblatt** des Kantons Zürich.³⁵⁴ Dieses wurde ab 1999 zusätzlich zur Papierausgabe im Internet veröffentlicht, während die gedruckte Form seit Juli 2019 nicht mehr zur Verfügung steht. Das Amtsblatt hat überwiegend eine informative Funktion und enthält amtliche und wirtschaftsrelevante Meldungen, die Themen wie Rechtsetzung und politische Rechte, kommunale Bauprojekte, Raumplanung, Verkehr, Umwelt und Energie, Familie und Zivilstandwesen sowie Steuerwesen betreffen. Es steht heute in Verbindung mit dem **Amtsblattportal**, das seit September 2018 existiert. Darüber werden die offiziellen Meldungen der Schweizer Behörden auf den drei politischen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinde) publiziert. Dort werden die Meldungen der verschiedenen kantonalen Amtsblätter zur weiteren Publikation bezogen. Das Amtsblattportal versteht sich dabei also als eine „neutrale Datendrehzscheibe, über welche mittels einfacher Schnittstelle Daten eingereicht und bezogen werden können“.³⁵⁵

353 Vgl. https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung.html#zhlex_ls; 28.07.2020.

354 Vgl. <https://www.amtsblatt.zh.ch/tenant-kabzh#!/search/info/about-us>; 27.06.2019.

355 Vgl. <https://amtsblattportal.ch/#!/publish/info/about-us>; 21.12.2018.

4.2 Struktur des Subkorpus 3, Textfunktionen und situative Kategorien

Das Subkorpus 3 besteht aus 55 Einheiten. Hinzu kommen 14 Texte, die nachträglich (d. h. zu einem späteren Zeitpunkt) archiviert wurden und den aktuellsten Stand der Dinge schildern (vgl. II.4.1). Zur Beschreibung des Subkorpus lässt sich zunächst eine **situative** Kategorie heranziehen. Je nach der politischen Ebene, auf der der Textproduzent angesiedelt ist, kann man die Korpustexte in zwei Untergruppen teilen: Auf der einen Seite haben wir es mit den Texten zu tun, die von den **kantonalen** Behörden stammen; auf der anderen geht es um die Texte der **Gemeindeverwaltung** der Stadt Zürich.

4.2.1 Kanton Zürich

Insgesamt umfassen die **kantonalen** Texte 41 Dateien, denen man weiter 14 neuere Texte hinzufügen sollte. Fast alle Texte wurden von der Abteilung *Einbürgerungen* des *Gemeindeamts* emittiert. Letzteres ist die „organisatorische und finanzielle Nahtstelle des Kantons zu den Gemeinden“³⁵⁶ und gehört der *Direktion der Justiz und des Innern* an. 30 Korpustexte waren als PDF gespeichert und sind als E-Texte einzustufen, die anderen entsprechen Hypertext-Modulen im HTML-Format. Die meisten E-Texte weisen im Titel eine Bezeichnung auf, die sich auf die Textart bezieht, der der jeweilige Text zugehört. Nur in einem Fall bezeichnet der Ausdruck eine Textsorte im engeren Sinne. Dabei geht es um den normativen Text, der für das Subkorpus 3 zentral ist, nämlich die *Bürgerrechtsverordnung* (BüV) (ZH_1 und nZH_1); dafür zeichnet der *Regierungsrat* offiziell. Bei den anderen Textbezeichnungen handelt es sich um Ausdrücke, die auf einer eher hohen Abstraktionsebene angelegt sind. Zu den Textdeklarationen, die in den Titeln der Korpustexte ermittelt wurden, gehören die folgenden Wörter: *Bescheinigung*, *Erklärung* (zweimal), *Hinweis*, *Information* (zweimal), *Informationsblatt*, *Reglement*, *Richtlinien*, *Vereinbarung*, *Verzeichnis*, *Lebenslauf*, *Merkblatt* (viermal), *Übersicht*, *Handbuch* (zweimal). Bis auf eine Ausnahme (*Lebenslauf*) handelt es sich dabei um Bezeichnungen, die vor allem über die Funktion des jeweiligen Textes Aufschluss geben bzw. eine Funktionsangabe implizieren.

Die Zahl der Hypertext-Module beträgt 24. Hinzu kommt eine Datei im Excel-Format, die aus einer Tabelle besteht, deren Titel *Berechnung der Wohnsitzdauer* lautet. Die Titel sowohl der Hypertext-Module als auch der PDF-Dateien deuten

356 Vgl. https://gaz.zh.ch/internet/justiz_innere/gaz/de/home.html; 16.07.2019.

jeweils auf das Thema des Texts hin. Manchmal haben die Korpus Texte selber andere Texte zum Thema und das wird an der Präsenz von Textbezeichnungen im Titel erkennbar, wodurch sich der intertextuelle Charakter der Behörden-texte schon in der Textüberschrift deutlich zeigt (vgl. Tab. II.4.1):

Abkürzung	Textüberschrift
ZH_1	Bürgerrechtsverordnung (BüV)
ZH_2	Bescheinigung des Steueramts der Gemeinde/Stadt ... zuhanden der Einbürgerungsbehörden
ZH_3	Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung und Vollmacht
ZH_4	Hinweise zur Einreichung des Einbürgerungsgesuchs
ZH_5	Information zum neuen Bürgerrecht des Bundes
ZH_6	Information zum neuen Schweizer Bürgerrecht
ZH_7	Informationsblatt – Erforderliche Zivilstandsurkunden für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zürich
ZH_8	Reglement für Testanbieter zur Organisation und Durchführung des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren (KDE)
ZH_9	Richtlinien für Gemeinden und Testanbieter zur Verwendung des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren (KDE)
ZH_10	Vereinbarung
ZH_11	Kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) – Verzeichnis Testanbieter
ZH_12	Lebenslauf
ZH_13	Merkblatt über die Entlassung aus dem Bürgerrecht
ZH_14	Merkblatt für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zürich
ZH_15	Merkblatt betreffend Militär- bzw. Schutzdienst
ZH_16	Merkblatt zum erleichterten Einbürgerungsverfahren – Voraussetzungen und Verfahrensablauf
ZH_17	Verfahrensablauf ordentliche Einbürgerungen
ZH_18	Übersicht über die Wohnsitzfristen
ZH_19	Berechnung der Wohnsitzdauer
ZH_20	Zuständigkeiten ordentliche Einbürgerung

ZH_21	Handbuch Einbürgerungen
ZH_22	Bürgerrechtsentlassung
ZH_23	Bürgerrechtsnachweis
ZH_24	Erforderliche Unterlagen & Formulare
ZH_25	Erleichterte Einbürgerung
ZH_26	Formulare & Merkblätter
ZH_27	Gebühren
ZH_28	Informationen & Publikationen
ZH_29	Kantonaler Deutschtest KDE
ZH_30	Kontaktformular
ZH_31	Ordentliche Einbürgerung
ZH_32	Einbürgerungen
ZH_33	Einbürgerungen – Das Team Abteilung Einbürgerungen
ZH_34	Totalrevision Bürgerrecht
ZH_35	Voraussetzungen – Wohnsitzerfordernisse
ZH_36	Voraussetzungen
ZH_37	Wiedereinbürgerung
ZH_38	Zivilstandsereignisse Schweiz
ZH_39	--
ZH_40	Erlass
ZH_41	Gemeindeporträt Kanton Zürich
nZH_1	Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)
nZH_2	Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen im ordentlichen Verfahren (Selbstdeklaration Erwachsene)
nZH_3	Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich?
nZH_4	Welche Voraussetzungen müssen Sie für die ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich erfüllen?
nZH_5	Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung

nZH_6	Änderungen im Bürgerrecht ab 1. Januar 2018 – Ordentliche Einbürgerung
nZH_7	Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich
nZH_8	Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung bis 31.12.2017
nZH_9	FAQ Erleichterte Einbürgerung
nZH_10	FAQ Ordentliche Einbürgerung
nZH_11	Altes Recht
nZH_12	Bewerbende
nZH_13	Ordentliche Einbürgerung
nZH_14	Handbuch Einbürgerungen

Tab. II.4.1: Korpustexte des Subkorpus 3: Kanton

Zu den **intertextuellen Verweisen**, die explizit in den Textüberschriften vorkommen, zählen die Ausdrücke *Rechtsordnung* (ZH_3), *Einbürgerungsgesuch* (ZH_4), *Bürgerrecht* (ZH_5, ZH_6, nZH_6), *Zivilstandsurkunden* (ZH_7), *Bürgerrechtsnachweis* (ZH_23), *Unterlagen und Formulare* (ZH_24), *Formulare und Merkblätter* (ZH_26), *Informationen und Publikationen* (ZH_28), *Erlass* (ZH_40) und *Recht* (ZH_11). Bei allen Fällen handelt es sich insofern um eher abstrakte intertextuelle Bezüge, als sie auf mehrere Texte gleichzeitig verweisen. Das ist etwa der Fall bei den Bezeichnungen *Rechtsordnung*, *Bürgerrecht* und *Recht*, die Textsammlungen entsprechen und sich also zugleich auf unterschiedliche normative Texte beziehen. *Zivilstandsurkunden* und *Unterlagen* sind Hyperonyme, die funktional bestimmt sind: Sie bezeichnen Texte, die die gleiche Funktion haben, nämlich das ‚offizielle Beweisen von etwas‘. Dasselbe gilt für die als funktional einzustufende Bezeichnung *Nachweis*, die hier mit dem Bestimmungswort *Bürgerrecht* ein Kompositum bildet und somit thematisch spezifiziert ist. Einem Kompositum entspricht auch der Ausdruck *Einbürgerungsgesuch*, der ebenfalls thematisch-funktional bestimmt ist. Das Grundwort *Gesuch* bezeichnet im Allgemeinen einen Text, der dazu dient, in einem bestimmten Fall eine Bewilligung von einer Behörde zu erhalten, und der also Bestandteil eines Verwaltungsakts ist. Das Wort *Formulare* bezieht sich schließlich auf die Verwaltungstextsorte schlechthin, eine der „typischsten und schwierigsten Erscheinungsformen der Verwaltungssprache“ (Gülich 1981: 328 f.; vgl. I.1.2.1.3).

Funktional lassen sich die Behördentexte des Kantons Zürich in normativ-performative, informative, datenerhebende und interaktionsbezogene Korpus-texte aufteilen. Zu den **normativ-performativen** Texten gehört selbstverständlich die kantonale *Bürgerrechtsverordnung (BüV)* (ZH_1). Dabei handelt es sich um einen normativen Text mit hohem Verbindlichkeitsgrad, der zu bestimmten Zeitpunkten in und außer Kraft gesetzt wurde (1979 bzw. 2017), sowohl Behörden als auch Laien adressiert, mit großem Herstellungsaufwand erstellt wurde und in der Züricher Gesetzessammlung publiziert ist. Als performativ einzustufen sind auch das *Reglement für Testanbieter* (ZH_8), die *Richtlinien zur Verwendung des Kantonalen Deutschtests* (ZH_9) und die *Vereinbarung* zwischen dem Gemeindeamt des Kantons Zürich und den Testanbietern (ZH_10). Das Reglement und die Richtlinien sind insofern performativ, als sie gewisse Regeln für die Einrichtungen festlegen, die den von den Einbürgerungswilligen abzulegenden kantonalen Deutschsprachtest anbieten, und als sie daher für letztere als handlungsanweisend wirken. Beide Texte sprechen eine bestimmte Rezipientengruppe an und sind der Vereinbarung beigelegt. Die Vereinbarung ist ein performativer Text, weil dadurch eine sprachliche Handlung mit Rechtskraft durchgeführt wird. Dabei sind die Akteure einerseits das Gemeindeamt des Kantons Zürich, andererseits der jeweilige Testanbieter, der mit dem Gemeindeamt eine Vereinbarung unterschreibt.

Die performativen Texte Bürgerrechtsgesetz (BüG) (vgl. BüG_2_de, vgl. II.2) und Bürgerrechtsverordnung (BüV) (ZH_1) stellen den Bezugspunkt für die **informativen** Texte des Subkorpus 3 dar. Dazu zählen unterschiedliche Korpustexte, die sich verschiedenen Textsorten im weiteren Sinne zurechnen lassen. Dabei geht es primär um die Hypertext-Module (ZH_22 bis ZH_38, außer ZH_30), die über das Bürgerrechtswesen informieren. Diese stellen gewisse Informationen bereit, antizipieren und beantworten potentielle Bürgeranfragen. Sie sind in erster Linie für die Wohnbevölkerung gedacht. Dadurch wird das Ziel verfolgt, den behördlichen Arbeitsaufwand zu reduzieren bzw. die Behörden bei der Beantwortung von direkten Fragen der Bürger zu entlasten (vgl. dazu Alghisi 2018: 193; vgl. II.2.2 und II.3.3).³⁵⁷ Vermittelt wird besonders praxisorientierte Information; die Module sind also verhaltensbeeinflussend im Sinne Engbergs (2017; vgl. I.1.2.1.3). Davon weichen nur zwei Hypertext-Module ab, insofern sie eher informationsorientiert sind. Es handelt sich dabei

357 Vgl. dazu auch Cacchiani (2018: 124): „More to the point, we understand the websites [...] as ideally intended to work as ‚early response system(s) to (urgent) problems‘ and potential questions posed by lay end users [...]. That is, end users should ideally be able to turn to these websites and not others for basic self-help information and documentation“.

um das Modul *Erläss* (ZH_40), das Metadaten über die Bürgerrechtsverordnung enthält und das Modul *Gemeindeporträt Kanton Zürich* (ZH_41), das vom *statistischen Amt* stammt und auf Daten und Sachverhalte zum Kanton verweist. Auch praxisorientiert und verhaltensbeeinflussend sind die Korpustexte, die auf der Webseite des Kantons als PDF gespeichert sind und thematisch mit den Hypertext-Modulen zusammenhängen, auf denen sie erscheinen und mit denen sie also direkt verlinkt sind. Wie oben erwähnt, können die PDF-Texte im Titel verschiedene Textdeklarationen enthalten, auch wenn sie allgemein funktional äquivalent sind: *Hinweise* (ZH_4), *Information* (ZH_5, ZH_6), *Informationsblatt* (ZH_7), *Merkblatt* (ZH_13 bis ZH_16). Eine Sonderstellung hat dabei das *Handbuch Einbürgerungen* (ZH_21). Dieses ist ein informativer Text, der sich als „ein praktisches, übersichtliches und praxisnahes Nachschlagewerk“ in Fragen Einbürgerungen versteht (ZH_21: 2) und, wie schon für das Handbuch der Bundesverwaltung festgestellt (vgl. II.2.2), normativ-performative Texte („das aktuelle Bürgerrechtswesen“) zum Gegenstand hat. Im Vergleich zu den anderen informativen Korpustexten ist das Handbuch deutlich umfangreicher. Auch eine Art Sonderfall bilden schließlich die PDF-Dateien, die zwar eine informative Funktion haben, die aber nicht durch Fließtexte, sondern durch die Kombination von verknüpftem Text und anderen Zeichensystemen (Farbe, Grafik, Bild) gekennzeichnet sind (vgl. ZH_11, ZH_17, ZH_18, ZH_20, ZH_39, nZH_4, nZH_5, nZH_6, nZH_7, nZH_8).

Den **datenerhebenden** Texten entsprechen die schon genannten *Formulare*. Formulare „dienen sowohl der Kommunikation mit dem Bürger als auch der verwaltungsinternen Bearbeitung einzelner Vorgänge“ (Becker-Mrotzek/Schnerer 2000: 634). Dadurch „erfragt die Verwaltung vom Bürger diejenigen Informationen, die sie für ihre Entscheidungsfindung benötigt“ (ebd.: 636). Formulare entsprechen Lückentexten, an deren Bearbeitung sowohl Produzenten als auch Rezipienten beteiligt sind und die daher durch den systematischen Wechsel der Äußerungsproduzenten geprägt sind (vgl. ebd.: 637).³⁵⁸ Sie wenden sich an die Einzelbürger, die sie individuell ausfüllen müssen, haben einen hohen Verbindlichkeitsgrad und weisen, da sie gewisse Formulierungsroutinen widerspiegeln, einen hohen Standardisierungsgrad auf. Bei dem Subkorpus 3 handelt es sich um einige der Formulare, die im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens bzw. bei einem Einbürgerungsgesuch einzureichen sind.³⁵⁹ Diese

358 Aus diesem Grund spricht Grosse (1981: 271) in Bezug auf das Formular von „ein[em] streng formalisiert[n] Interview“, Gülich (1981: 329) von „schriftlich[em] Dialog“, Adamzik (2016c: 149) von „Prozipiententext“ (vgl. I.2 und I.3).

359 Nicht alle Formulare, aus denen sich ein Einbürgerungsgesuch zusammensetzt, waren online zugänglich. Einige davon lassen sich nur „physisch“ am Schalter beziehen.

haben unterschiedliche Namen, die jeweils im Titel des Formulars vorkommen. Solche Namen entsprechen in den meisten Fällen „einer Bezeichnung der zugrunde liegenden Verwaltungshandlung“ (Becker-Mrotzek/Schnerer 2000: 636): *Bescheinigung* (ZH_2), *Erklärung* (ZH_3, nZH_2), *Lebenslauf* (ZH_12).

Auch als Formular bezeichnet, aber eine unterschiedliche Textfunktion aufweisend ist das *Kontaktformular* (ZH_30). Anders als die übrigen Formulare des Subkorpus 3 besteht dieses Formular in einem Hypertext-Modul mit auszufüllenden Leerstellen. Es dient dazu, sich mit einer bestimmten Anfrage direkt an die Behörden zu wenden und gilt somit als ein **interaktionsbezogener** Text.

Bis auf den normativ-performativen Texten, die eng mit dem Pol Rechtswesen verbunden sind, lassen sich die anderen Korpustexte in die Nähe des Pols des Kommunikationsbereichs **Verwaltung** stellen. Im Folgenden findet sich eine abstrakte Darstellung des Subkorpus 3 (auf Kantonsebene; vgl. Abb. II.4.1). Texten, die funktionale und mediale Merkmale gemeinsam haben, wird dieselbe geometrische Figur zugeordnet. Die Pfeile stehen für die inhaltlichen (und gewöhnlich auch technisch realisierten) Beziehungen zwischen den Texten:

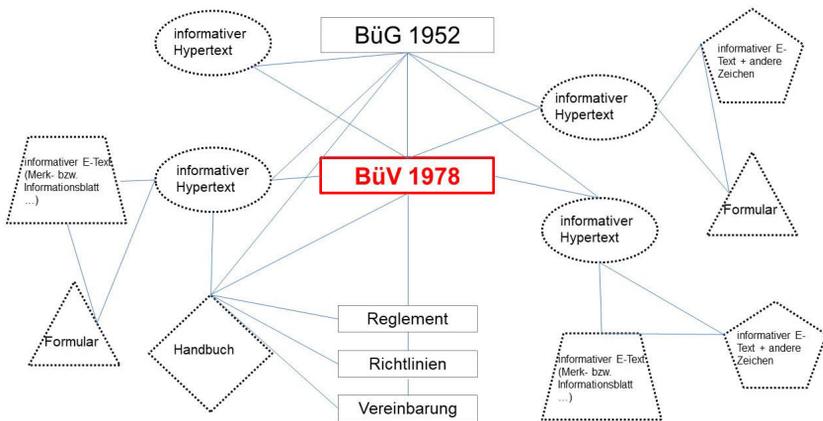


Abb. II.4.1: Struktur des Subkorpus 3

4.2.2 Stadt Zürich

Die **kommunalen** Texte umfassen 14 Dateien. 4 davon standen im PDF-Format zur Verfügung, die anderen sind Hypertext-Module. Für diese ist der offizielle Emittent die gemeindliche Verwaltung allgemein (die „Stadt Zürich“). Für die PDF-Dateien zeichnen hingegen einerseits das *Präsidentialdepartement* (ZH_51), eines der neun Departemente der Stadtverwaltung, und andererseits

die *Stadtkanzlei* (ZH_53 bis ZH_55). 3 von 4 PDF-Texten enthalten im Titel eine Textdeklaration, die auf die Art des jeweiligen Texts hindeutet. Dabei geht es um die Bezeichnungen *Begrüssung*, wobei es sich im Text um die schriftliche Fassung einer mündlich realisierten Rede handelt (ZH_51), *Informationsbroschüre* (ZH_54) und *Merkblatt* (ZH_55). Die Titel der übrigen Korpustexte geben – wie üblich bei Textüberschriften – eine erste Orientierung über das Textthema. Nur in vier Fällen sind in der Textüberschrift Bezeichnungen anzutreffen, die sich als mehr oder weniger abstrakte intertextuelle Verweise einstufen lassen. Dabei handelt es sich um die Ausdrücke *Publikationen & Broschüren* (ZH_44, ZH_45), *Einbürgerungsgespräch* (ZH_44, ZH_48, ZH_54) und *Bundesgesetz* (ZH_53) (vgl. Tab. II.4.2):

Abkürzung	Textüberschrift
ZH_42	Allgemeine Voraussetzungen für eine Einbürgerung
ZH_43	Bitte beantworten Sie zuerst die Fragen
ZH_44	Publikationen & Broschüren [Broschüre zum Einbürgerungsgespräch]
ZH_45	Publikationen & Broschüren [Die neuen Schweizer]
ZH_46	Einbürgerungen
ZH_47	Einbürgerungsfeier
ZH_48	Das Einbürgerungsgespräch
ZH_49	Erleichterte Einbürgerung
ZH_50	Sprachliche Anforderungen
ZH_51	Begrüssung von Stadtpräsidentin Corine Mauch
ZH_52	Einbürgerung
ZH_53	Neues Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts per 1. Januar 2018
ZH_54	Informationsbroschüre des Stadt Zürich zu Ihrem Einbürgerungsgespräch
ZH_55	Einbürgerung: Merkblatt Deutschkenntnisse

Tab. II.4.2: Korpustexte des Subkorpus 3: Stadt Zürich

Alle Texte sind behördenextern und fast alle sind **informativ**. Unter den informativen Texten sind zwei primär informationsorientiert. Einer berichtet

über den Verlauf der Einbürgerungsfeier im Jahr 2016 (ZH_47), der andere enthält statistische Angaben über den Erwerb des Bürgerrechts im Kanton Zürich (ZH_52). Die übrigen informativen Texte geben praktische Informationen über das Funktionieren der Einbürgerung in Zürich, sind also in erster Linie verhaltensbeeinflussend und richten sich an die Wohnbevölkerung der Stadt. Einen Grenzfall bildet die *Informationsbroschüre* zum Einbürgerungsgespräch (ZH_54), wo beide Ausprägungen der informativen Funktion gleichzeitig und ausgeglichen vorhanden sind. Der Text, dessen Titel *Bitte beantworten Sie zuerst die Fragen* lautet (ZH_43), ist überwiegend **interaktionsbezogen**. Dabei handelt es sich um ein interaktives *Formular* im HTML-Format, wodurch der Rezipient beim Beantworten von Ja / Nein-Fragen unmittelbar erfährt, ob er die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt. Auch der Text *Begrüssung* (ZH_51) ist insofern interaktionsbezogen, als er im Rahmen der Einbürgerungsfeier zur Kontaktaufnahme bzw. mit phatischer Funktion eingesetzt wurde.

Eine Zusammenfassung der textexternen Merkmale im Subkorpus 3 bietet die folgende Tabelle (Tab. II.4.3):

Abkürzung	Textüberschrift	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
ZH_1	Bürgerrechtsverordnung (BöV)	normativ	bindend	Regierungsrat	behördenintern und -extern	monocodalschriftsprachlich	Rechtssammlung	vorher festgelegt	groß
ZH_2	Bescheinigung des Steueramts der Gemeinde/Stadt ... zuhanden der ... Einbürgerungsbehörden	datenerhebend	bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung + Steueramt	monocodalschriftsprachlich	behördliche Webseite	vorher festgelegt	klein
ZH_3	Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung und Vollmacht	datenerhebend	bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodalschriftsprachlich	behördliche Webseite	vorher festgelegt	klein
ZH_4	Hinweise zur Einreichung des Einbürgerungsgesuchs	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodalschriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_5	Information zum neuen Bürgerrecht des Bundes	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodalschriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_6	Information zum neuen Schweizer Bürgerrecht	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodalschriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_7	Informationsblatt – Erforderliche Zivilisationskunden für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zürich	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodalschriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein

Abkürzung	Textüberschrift	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
ZH_8	Reglement für Testanbieter zur Organisation und Durchführung des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren (KDE)	normativ	bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	behördenextern	monocodalschriftsprachlich	behördliche Webseite	vorher festgelegt	groß
ZH_9	Richtlinien für Gemeinden und Testanbieter zur Verwendung des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren (KDE)	normativ	bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	behördenextern	monocodalschriftsprachlich	behördliche Webseite	vorher festgelegt	groß
ZH_10	Vereinbarung	normativ	bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	behördenextern	monocodalschriftsprachlich	behördliche Webseite	vorher festgelegt	groß
ZH_11	Kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) – Verzeichnis Testanbieter	informativ praxisorientiert	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodalschriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_12	Lebenslauf	datenerhebend	bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodalschriftsprachlich	behördliche Webseite	vorher festgelegt	klein
ZH_13	Merktblatt über die Entlassung aus dem Bürgerrecht	informativ praxisorientiert	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodalschriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein

Abkürzung	Textüberschrift	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
ZH_14	Merkblatt für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zürich	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_15	Merkblatt betreffend Militärbzw. Schutzdienst	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_16	Merkblatt zum erleichterten Einbürgerungsverfahren – Voraussetzungen und Verfahrensablauf	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_17	Verfahrensablauf ordentliche Einbürgerungen	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	multicodal (Sprache + Bilder/Grafik)	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_18	Übersicht über die Wohnsitzfristen	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_19	Berechnung der Wohnsitzdauer	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_20	Zuständigkeiten ordentliche Einbürgerung	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_21	Handbuch Einbürgerungen	informativ	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Verwaltungsmitarbeiter + Wohnbevölkerung	multicodal (Sprache + Bilder/Grafik)	behördliche Webseite	nicht festgelegt	groß

Abkürzung	Textüberschrift	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
ZH_22	Bürgerrechtsentlassung	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_23	Bürgerrechtsnachweis	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_24	Erforderliche Unterlagen & Formulare	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_25	Erfleichterte Einbürgerung	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_26	Formulare & Merkblätter	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_27	Gebühren	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_28	Informationen & Publikationen	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_29	Kantonaler Deutschest KDE	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_30	Kontaktformular	Interaktions- bezogen	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein

Abkürzung	Textüberschrift	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
ZH_31	Ordentliche Einbürgerung	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_32	Einbürgerungen	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_33	Einbürgerungen – Das Team Abteilung Einbürgerungen	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_34	Totalrevision Bürgerrecht	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_35	Voraussetzungen – Wohnsitzerfordernisse	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_36	Voraussetzungen	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_37	Wiedereinbürgerung	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_38	Zwischensereignisse Schweiz	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_39	--	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	multicodal (Sprache + Bilder/Grafik)	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein

Abkürzung	Textüberschrift	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
ZH_40	Erlass	informativ <i>informativ-orientiert</i>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_41	Gemeindeporträt Kanton Zürich	informativ <i>informativ-orientiert</i>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
nZH_1	Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)	normativ	bindend	Regierungsrat	behördenintern und -extern	monocodal schriftsprachlich	Rechtssammlung	vorher festgelegt	groß
nZH_2	Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen im ordentlichen Verfahren. (Selbstdeklaration Erwachsene)	datenerhebend	bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	vorher festgelegt	klein
nZH_3	Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich?	informativ <i>praxisorientiert</i>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
nZH_4	Welche Voraussetzungen müssen Sie für die ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich erfüllen?	informativ <i>praxisorientiert</i>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
nZH_5	Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung	informativ <i>praxisorientiert</i>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	multicodal (Sprache + Bilder/Grafik)	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein

Abkürzung	Textüberschrift	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
nZH_6	Änderungen im Bürgerrecht ab 1. Januar 2018 – Ordentliche Einbürgerung	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
nZH_7	Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	multicodal (Sprache + Bilder/Grafik)	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
nZH_8	Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung bis 31.12.2017	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	multicodal (Sprache + Bilder/Grafik)	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
nZH_9	FAQ Erleichterte Einbürgerung	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
nZH_10	FAQ Ordentliche Einbürgerung	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
nZH_11	Altes Recht	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
nZH_12	Bewerbende	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
nZH_13	Ordentliche Einbürgerung	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
nZH_14	Handbuch Einbürgerungen	informativ	nicht bindend	Gemeindeamt - Abteilung Einbürgerungen	Verwaltungs- mitarbeiter + Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	groß

Abkürzung	Textüberschrift	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
ZH_42	Allgemeine Voraussetzungen für eine Einbürgerung	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Stadt Zürich	Wohnbevölkerung	multicodal (Sprache + Bilder/Grafik) Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_43	Bitte beantworten Sie zuerst die Fragen	interaktionsbezogen	nicht bindend	Stadt Zürich	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_44	Publikationen & Broschüren [Broschüre zum Einbürgerungsgespräch]	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Stadt Zürich	Wohnbevölkerung	multicodal (Sprache + Bilder/Grafik) Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_45	Publikationen & Broschüren [Die neuen Schweizer]	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Stadt Zürich	Wohnbevölkerung	multicodal (Sprache + Bilder/Grafik) Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_46	Einbürgerungen	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Stadt Zürich	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_47	Einbürgerungsfeier	informativ <u>informationsorientiert</u>	nicht bindend	Stadt Zürich	interessierte Öffentlichkeit	multicodal (Sprache + Bilder/Grafik) Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_48	Das Einbürgerungsgespräch	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Stadt Zürich	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_49	Erfleichterte Einbürgerung	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Stadt Zürich	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_50	Sprachliche Anforderungen	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Stadt Zürich	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein

Abkürzung	Textüberschrift	Funktion	Geleitungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geleitungsdauer	Herstellungsaufwand
ZH_51	Begrüssung von Stadtpräsidentin Corine Mauch	interaktionsbezogen	nicht bindend	Präsidenten-departement	Wohnbevölkerung	schriftsprachlich mündlich realisiert	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_52	Einbürgerung	informativ informationsorientiert	nicht bindend	Stadt Zürich	interessierte Öffentlichkeit	multicodal (Sprache + Bilder/Grafik) Hypertext	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_53	Neues Bundgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts per 1. Januar 2018	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Stadtkanzlei	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_54	Informationsbroschüre der Stadt Zürich zu Ihrem Einbürgerungsgespräch	informativ	nicht bindend	Stadtkanzlei	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	multicodal (Sprache + Bilder/Grafik)	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
ZH_55	Einbürgerung; Merkblatt Deutschkenntnisse	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Stadtkanzlei	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein

Tab. II.4.3: Überblick über die textexternen Merkmale im Subkorpus 3

4.3 Analyse der textinternen Merkmale

Die Behandlung der textinternen Merkmale der Korpustexte erfolgt auf der Grundlage der oben vorgeschlagenen funktionalen Aufgliederung in normativ-performative, informative, datenerhebende und informationsbezogene Texte. Zuerst werden die kantonalen und dann die gemeindlichen Texte behandelt.

4.3.1 Kanton Zürich

4.3.1.1 Normativ-performative Texte

Wie für die normativen Texte auf Bundesebene (vgl. II.2.4.1.1) liegen auch für die kantonalen Erlasstexte redaktionelle Normen vor. Gültig sind im Kanton Zürich die *Richtlinien der Rechtsetzung*, die am 21. Dezember 2005 vom Regierungsrat herausgegeben wurden. Die Richtlinien regeln formale Aspekte und „legen fest, wie Regelungsinhalte („Regelungsideen“) in Normen gefasst werden“ (RR ZH 2005: S. 6, Z. 1). Sie tragen dazu bei, dass die kantonalen Normtexte eine einheitliche und standardisierte Struktur aufweisen.

Da die **Bürgerrechtsverordnung** (ZH_1) aus dem Jahr 1978 stammt, fanden die redaktionellen Normen streng genommen nur bei den revidierten oder bei den neueren Artikeln Anwendung. Im Allgemeinen scheint die Verordnung jedoch in makro- und mikrostruktureller Perspektive den im Metatext vorgeschlagenen Schemata zu folgen. Neben dem Titel und dem Ingress (*Der Regierungsrat beschliesst:*) besteht der Text aus 50 mit §-Zeichen versehenen, nummerierten Artikeln, die auf 6 Abschnitte³⁶⁰ verteilt sind. Die Artikel haben keine Überschriften, sondern Marginalien und werden nach Einbürgerungstypen gruppiert. Sie sind ihrerseits in Absätze und Buchstaben gegliedert (Abb. II.4.2):

Bürgerrechtsverordnung (BüV) von 1978
Titel Ingress A. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern (Art. 1-18) B. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 19-34) C. Erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung (Art. 35) D. Bürgerrechtsentlassung (Art. 36-42)

360 Am Ende erscheint die Überschrift *Anhang*. Darauf folgt allerdings kein Inhalt, weil der Anhang im Jahr 2005 aufgehoben wurde.

E. Gebühren (Art. 43-48)

F. Schluss- und Übergangbestimmungen (Art. 49-50)

Abb. II.4.2: Makrostruktur der Bürgerrechtsverordnung von 1978

Mikrostrukturell gesehen, weist die Verordnung die typischen Merkmale des gesetzessprachlichen Stils auf:

- Konditionalsätze, oft mit Verberststellung, d. h. ohne einleitenden Konnektor (*Verlangt eine Person mit Schweizer Bürgerrecht die Einbürgerung in einer Zürcher Gemeinde, reicht sie der Gemeinde ein schriftliches Gesuch ein.*);
- Satzwertige Nominalgruppen bzw. Präpositionalphrasen als Ersatz von Nebensätzen (*unter Angabe des Eintritts der Rechtskraft*);
- unbestimmte Formulierungen (*auf absehbare Zeit; Die Abklärungen dürfen nicht weiter gehen, als es sachlich erforderlich ist; in nützlicher Frist; Aus besonderen Gründen*);
- Legaldefinitionen (*Wohnen im Sinne dieser Verordnung bedeutet ...*);
- genaue intra- und intertextuelle Verweise (intratextuell: *Für ... gelten die Bestimmungen des ersten Abschnittes, mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen; § 26 Abs. 2 gilt sinngemäss*; intertextuell: *in Übereinstimmung mit den polizeilichen Vorschriften; gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) vom ...*); in einer Endnote wird die Fundstelle der Verweise angegeben;
- Fachausdrücke (*unter umfassender Beistandschaft; von Amtes wegen*) und rechts- und verwaltungssprachliche Helvetismen (*hängig, vorgängig*);
- Indikativ Präsens mit präskriptiver Bedeutung, *sein + zu + Infinitiv*, Modalverben (bes. *können* und *dürfen*).

Zu letztem Punkt ist interessant zu bemerken, dass die Richtlinien von der Verwendung von Modalverben oder von *sein + zu* abraten, obwohl ihre Unvermeidbarkeit in gewissen Kontexten zugleich anerkannt wird:

Da Erlasse definitionsgemäss hoheitliche Anordnungen enthalten, muss ihr normativer Charakter nicht durch Formulierungen wie „müssen“, „haben ... zu“ oder „sind ... zu“ hervorgehoben werden. In gewissen Fällen lassen sich solche Formulierungen indes nicht vermeiden (RR ZH 2005: S. 64, Z. 223).

Hinsichtlich der **Referenz auf Personen** gilt hier, was schon andernorts und für andere Textarten (vgl. I.3.4.2.2 und II.2 sowie Alghisi 2018) festgestellt wurde: Die Richtlinien verpflichten zwar auf eine sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter (vgl. S. 77, Z. 276; vgl. auch Elmiger/Tunger/Schaeffer-

Lacroix 2017: 206), da aber die Verordnung im Laufe der Zeit Änderungen und Teilrevisionen unterzogen wurde, stehen in der Tat verschiedene, gegensätzliche Strategien zur Referenzherstellung nebeneinander, darunter auch das vielerorten getadelte, umstrittene generische Maskulinum. Hier wird also gegen das Einheitlichkeitsprinzip verstoßen (vgl. z. B. *Personen, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, Anbieterinnen oder Anbietern* einerseits; *Gesuchstellern* (Art. 22), *Bewerber* (Art. 45), *Schweizern, Ausländer* (Art. 47) und *Ausländer* (Art. 48) andererseits). Mit Blick auf die geschlechtergerechte Sprache ist die neue Verordnung von 2017 (nZH_1) stattdessen einheitlich und konsequent formuliert. Auch von einem makrostrukturellen Gesichtspunkt her ist die totalrevidierte Fassung durch eine logischere Textstruktur gekennzeichnet: *Allgemeine Bestimmungen, Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern, Entlassung aus dem Bürgerrecht, Gebühren, Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, Übergangsbestimmungen*.

Durch einen typischen gesetzessprachlichen Stil sind auch die anderen performativen Texte (Vereinbarung, Reglement, Richtlinien) des Subkorpus 3 gekennzeichnet, obwohl es auch hier um keine normativen Texte im engeren Sinne – um keine Gesetze – geht. Die drei Korpustexte sind eng miteinander verbunden und sollen zusammen rezipiert werden, da das Reglement (ZH_8) und die Richtlinien (ZH_9) Beilagen der **Vereinbarung** (ZH_10) sind (vgl. II.4.2.1). Mit Bezug auf diesen Text ist interessant zu bemerken, dass sich dort ein metakommunikativer Hinweis auf die Vorrangigkeit des schriftlichen Mediums im Rechtswesen (vgl. dazu I.1.1) findet. Dort heißt es nämlich, dass Änderungen an der Vereinbarung niedergeschrieben werden sollen, wenn man will, dass sie tatsächlich zum Tragen kommen:

[1] Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit ebenfalls der Schriftform (ZH_10).

Beim **Reglement** (ZH_8) und den **Richtlinien** (ZH_9) ist es schließlich die Textstruktur, die auffällig ist. Beide Texte sind nämlich tabellarisch aufgebaut: Sie bestehen jeweils aus zwei Spalten. In der linken Spalte sind die Stichwörter bzw. Titel der verschiedenen Bestimmungen anzutreffen. Rechts finden sich die regelrechten Bestimmungen. Diese sind auf verschiedene Abschnitte verteilt. Denen sind Zwischentitel in Fettdruck vorangestellt, die sich in grau unterlegten Kästen finden.

4.3.1.2 Informative Texte

4.3.1.2.1 Hypertext-Module

Wie oben erwähnt, besteht die Gruppe der informativen Texte in erster Linie aus den **Hypertext-Modulen**, die aus der offiziellen Seite der kantonalen Behörden stammen. Makrostrukturell gesehen, sind die Module selbstverständlich standardisiert und haben also dieselbe Textanlage gemeinsam. Wie bei den Webseiten der Bundesbehörden (vgl. II.2.4.1.2) kann man auch hier bei der Beschreibung der Module zwischen drei Makrobereichen unterscheiden: einem *Header*, einem *Inhaltsbereich* und einem *Footer*. Im **Header** sind oben links das Symbol des Kantons – ein stilisierter, auf den Hinterbeinen stehender Löwe – und die diagonal geteilte, blau-weiße kantonale Fahne platziert. Daneben findet sich die offizielle Bezeichnung der Organisationseinheit, die für den im Mittelpunkt der Webseite stehenden Themenbereich zuständig ist, mit Angabe der entsprechenden übergeordneten Verwaltungseinheit. Bei der Einbürgerung geht es – wie schon gesagt – um das Gemeindeamt, das der Direktion der Justiz und des Innern angehört. Der restliche Teil des Headers ist überwiegend mit einem horizontal angelegten Bild besetzt, gewöhnlich einem Panoramabild des Kantons. Der **Inhaltsbereich** ist in drei Spalten geteilt. Links ist die Subnavigation mit Verlinkungen auf die Unterseiten anzutreffen; in der zentralen Spalte erscheinen die Hauptinhalte der jeweiligen Seite; die rechte Spalte ist den Kontaktangaben gewidmet. Im **Footer** finden sich Verweise auf das *Impressum* der Website und auf die *Nutzungsregelungen*. Diese bestehen in allgemeinen „Hinweise[n] für die Nutzung der Internetseiten des Kantons Zürich“³⁶¹. Dort heißt es, dass der Kanton in Erfüllung des Öffentlichkeitsprinzips Informationen im Internet zugänglich mache, wobei er auf ihre Korrektheit achte, dass er aber keine Haftung für ihre Aktualisierung und Vollständigkeit trage und sich vorbehalte, Inhalte ohne Vorankündigung abzuändern:

Im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips macht der Kanton Zürich wichtige Informationen auf dem Internet allgemein abrufbar. Dabei achtet er mit grosser Sorgfalt auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seines Informationsangebots. [...]

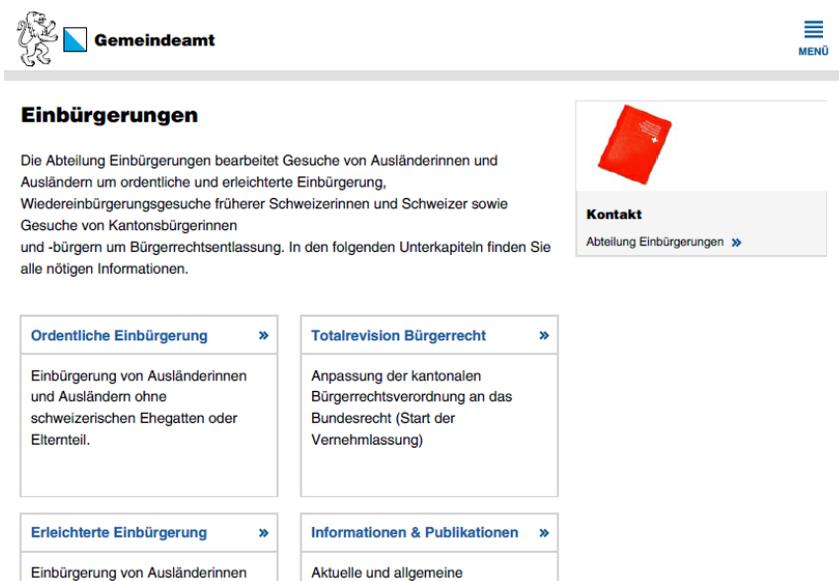
Der Kanton Zürich kann nicht gewährleisten, dass die von ihm auf dem Internet zur Verfügung gestellten Informationen jederzeit aktuell, detailgenau und vollständig sind und alle erdenklichen Sachverhalte berücksichtigen. [...]

Der Kanton Zürich behält sich vor, einzelne Informationsangebote bzw. Funktionalitäten abzuändern, grundsätzlich neu zu gestalten oder ohne Vorankündigung vom

361 Vgl. <https://www.zh.ch/internet/de/service/nav/footer/nutzungsregelungen.html>; 04.02.2020.

Netz zu nehmen. Daher kann er nicht verantwortlich gemacht werden für die Folgen, wenn gewisse Informationen nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Form zur Verfügung stehen.

Im Footer ist schließlich eine Verlinkung positioniert, die es ermöglicht, zur mobilen Ansicht der Seite zu wechseln. Diese ist mehr oder weniger der Desktop-Ansicht ähnlich, nur die Platzierung einiger Navigationszonen weicht davon ab; die Subnavigation erscheint z. B. unter den Hauptinhalten. Im Folgenden findet sich als Beispiel ein Screenshot der mobilen Version der Einbürgerungs-Startseite (ZH_32) (Abb. II.4.3):



 **Gemeindeamt**  MENÜ

Einbürgerungen

Die Abteilung Einbürgerungen bearbeitet Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern um ordentliche und erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerungsgesuche früherer Schweizerinnen und Schweizer sowie Gesuche von Kantonsbürgerinnen und -bürgern um Bürgerrechtsentlassung. In den folgenden Unterkapiteln finden Sie alle nötigen Informationen.



Kontakt
Abteilung Einbürgerungen »

<p>Ordentliche Einbürgerung »</p> <p>Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ohne schweizerischen Ehegatten oder Elternteil.</p>	<p>Totalrevision Bürgerrecht »</p> <p>Anpassung der kantonalen Bürgerrechtsverordnung an das Bundesrecht (Start der Vernehmlassung)</p>
<p>Erleichterte Einbürgerung »</p> <p>Einbürgerung von Ausländerinnen</p>	<p>Informationen & Publikationen »</p> <p>Aktuelle und allgemeine</p>

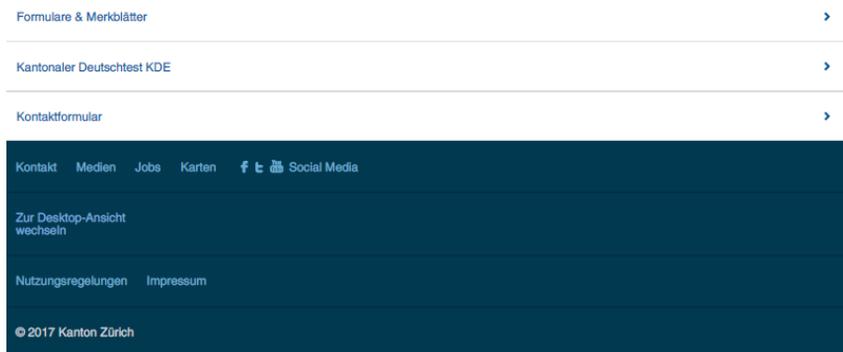


Abb. II.4.3: Makrostruktur der Webseiten der kantonalen Verwaltung (Zürich)

Der Inhaltsbereich der Hypertext-Module des Subkorpus 3 ist in den meisten Fällen durch lineare Fließtexte besetzt. Alle Internetseite sind durch den Einsatz **(typo-)grafischer Elemente** gekennzeichnet, die zur mentalen Verarbeitung der Module seitens der Benutzer beitragen und deren Scanbarkeit erhöhen. Zu den grafischen Mitteln, die eingesetzt werden, gehören Zwischentitel, die die jeweiligen Texte grafisch-visuell gliedern, Aufzählungspunkte, Schriftgröße und Fettdruck, die als Blickfang dienen. Vgl. exemplarisch den Korpustext ZH_36 (Abb. II.4.4):



[Startseite](#) > [Einbürgerungen](#) > [Ordentliche Einbürgerung](#) > [Voraussetzungen](#)

Voraussetzungen

Wohnsitzerfordernisse

Es müssen Wohnsitzanforderungen von Bund, Kanton und Gemeinde erfüllt werden.

→ [Genauere Bestimmungen](#)

Deutschkenntnisse

Die einbürgerungswillige Person muss über Kenntnisse der deutschen Sprache gemäss den folgenden Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen:

- **mündlich** (Sprechen, Hörverstehen): Niveaustufe **B1.1**,
- **schriftlicher Ausdruck** (Schreiben): Niveaustufe **A2.1**,
- **Lesen**: Niveaustufe **A2.2**.

Diese Kenntnisse müssen mit einer **Sprachprüfung** nachgewiesen werden.

Von der Sprachprüfung befreit sind Personen:

- mit deutscher Muttersprache,

Abb. II.4.4: Typografische Elemente auf einer Webseite der kantonalen Verwaltung (Zürich)

In mikrostruktureller Perspektive lässt sich feststellen, dass sich fast alle kantonalen Internetseiten zur Einbürgerung durch die **Übernahme** der Inhalte der normativen Bestimmungen, besonders der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (ZH_1), auszeichnen. Bemerkenswert ist, dass ein expliziter intertextueller Verweis auf diesen Erlassentext häufig ausfällt, d. h. die Korpustexte reformulieren zwar die Verordnung bzw. deren Artikel, sie beziehen sich aber nicht ausdrücklich darauf. Auf den **juristischen Apparat** wird also verzichtet (vgl. I.3.5.1).

Die inhaltliche Wiederaufnahme der gesetzlichen Artikel führt dazu, dass auch deren **gesetzssprachliche Merkmale** bzw. das rechtssprachliche Register übernommen werden. Die Artikel erscheinen nun allerdings in einem neuen Kontext, dem Kontext der behördlichen Webseiten, die sich an die kan-

tonale Wohnbevölkerung richten und überwiegend eine informative Funktion haben. Sprachlich schlägt sich diese neue Orientierung in der Verwendung von Formen nieder, die auf den behördenseitigen Versuch hindeuten, sich den Bürgern anzunähern. Daraus folgt, dass der amtliche Stil mit einem **persönlichen, alltagssprachlicheren Stil** alterniert bzw. sich die beiden Register miteinander vermischen. Von einem nüchternen, unpersönlichen Ton wechselt man häufig also zu einem persönlichem und umgekehrt. Der Korpustext 31 zur ordentlichen Einbürgerung öffnet z. B. mit einer Reihe von direkten Fragen, die an die Sprache der Werbung erinnern und wodurch die Behörden versuchen, in einen Dialog mit den Adressaten (den Bürgern) einzutreten:

[2] Leben Sie als Kind ausländischer Eltern in der Schweiz? Sind Sie vor längerer Zeit in dieses Land gezogen oder sogar hier geboren und aufgewachsen? Dann ist die Schweiz Ihr neues Zuhause geworden. Was in Ihrer Gemeinde, in Ihrem Kanton oder der ganzen Schweiz geschieht, betrifft auch Sie! (ZH_31).

Der persönliche Ton bleibt zwar im ganzen Text aufrechterhalten, manche Formulierungen sind jedoch semantisch vage und erinnern an die Sprache des Gesetzes, da sie gewisse Interpretationsspielräume offen lassen:

[3] Falls Sie in der Schweiz geboren wurden oder zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und während mindestens 5 Jahren in der Schweiz die schulische oder berufliche Ausbildung absolviert haben, verfügen Sie über einen bedingten Anspruch auf Einbürgerung in Ihrer Wohngemeinde (ZH_31).

Was *bedingter Anspruch auf Einbürgerung* bedeutet, ist nicht unmittelbar evident oder sofort erschließbar. Darauf folgt keine unmittelbare Erläuterung bzw. eine Verlinkung dazu. Man braucht daher einiges Herumsurfen in den kantonalen Einbürgerungsseiten, um darauf zu kommen, dass es dabei um Einbürgerungsvoraussetzungen und zwar um eine Reduzierung der Anzahl der Jahre geht, die man in der Schweiz verbracht haben muss, bevor man das Einbürgerungsgesuch einreichen darf.

Ein weiteres Beispiel für die **Alternanz zwischen** den verschiedenen **Registern** findet sich im Korpustext 24 über die Dokumente, die einem Einbürgerungsgesuch beizulegen sind:

[4] Für die Gesuchstellung benötigen Sie die nachstehend aufgeführten Formulare und Dokumente. Sie sind für jede Person, die in das Einbürgerungsgesuch einbezogen ist, ab dem genannten Alter zu beschaffen.

Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllten und kompletten Gesuchsunterlagen direkt an [...].

Das Formular ist bei jeder Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung erhältlich (bei gemeinsamer Gesuchstellung von Familien, Ehepaaren, Personen in eingetragener Partnerschaft und Einzelpersonen mit Kindern genügt ein Formular) (ZH_24; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Neben der direkten Ansprache des Adressaten (*benötigen Sie*) und dem höflich formulierten Imperativ (*Bitte senden Sie*) kommen unpersönliche, eine deontische Bedeutung tragende Formulierungen mit *sein + zu + Infinitiv* (*Sie sind ... zu beschaffen*) oder mit *sein + Adjektiv* (*Das Formular ist ... erhältlich*) vor. Überdies erscheinen Strukturen, die für formellere Kontexte typisch sind: Partizipialattribute (*nachstehend aufgeführten, vollständig ausgefüllten*); Zustandspassiv (*die ... einbezogen ist*); Präpositionalphrasen mit Nominalisierungen (*bei gemeinsamer Gesuchstellung von*).

Oft ist der Adressatenbezug gepaart mit der Selbstreferenz durch das in exklusiver Bedeutung verwendete Pronomen *wir*, woraus sich ein **Wir-Sie-Dialog** zwischen Behörden und Bürgern anbahnt:

[5] Die wichtigsten Neuerungen im Bundesrecht, die das ordentliche Einbürgerungsverfahren betreffen, haben wir für Sie in diesem Informationsblatt zusammengefasst (ZH_34; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Der Hinweis, dass die gelieferten Informationen mit Bezug auf die Totalrevision des Bürgerrechts die *wichtigsten* sind (Beispiel [5]), entspricht einer der Strategien der Vermittlung fachinterner Inhalte in fachexternen Kontexten und lässt sich mit Niederhauser (1997, 1999) als „Rhetorik der Wichtigkeit“ einstufen. Dadurch wird die Bedeutung der dargestellten Themen betont (vgl. I.3.5.1).

Die **Orientierung** bzw. die Annäherung an die **Bürger** schlägt sich ferner in der Erteilung von Ratschlägen oder in der Aufforderung dazu nieder, direkten Kontakt mit den Behörden aufzunehmen, bzw. in der Einladung zu einem beratenden Gespräch mit Verwaltungsmitarbeitern:

[6] Das neue Bürgerrecht bringt viele Neuerungen mit sich und wir empfehlen Ihnen, sich zu Ihren Chancen einer Einbürgerung noch im [sic] 2017 beraten zu lassen. Ihre Wohnsitzgemeinde kann Ihnen bei Fragen zu Ihrer Einbürgerung weiterhelfen. Hier finden Sie die Website Ihrer Wohnsitzgemeinde: [Link] (ZH_34).

Im Beispiel [6] deutet die Empfehlung, sich noch im Rahmen des alten Bürgerrechts einbürgern zu lassen, darauf hin, dass ab dem Jahr 2018 die Einbürgerungsvoraussetzungen strenger sind (vgl. II.3). Implizit wird mitgeteilt, dass es nun schwieriger ist, Schweizer Bürger zu werden. Der Hinweis auf eine personalisierte Beratung ist im Subkorpus 3 nicht unüblich und

hebt die Bedeutung hervor, die einem **persönlichen Kontakt** Behörde-Bürger im digitalen Zeitalter immer noch zugemessen wird. Dies steht z.T. im Gegensatz zu den behördenseitigen Digitalisierungsanstrengungen, die – wie bereits erwähnt (vgl. II.4.2.1) – das Ziel verfolgen, Arbeit und Aufwand für Behörden und Bürger zu reduzieren, indem Dienstleistungen angeboten werden, bei denen kein direkter menschlicher Eingriff nötig ist. Auch in den neueren, mit Blick auf das totalrevidierte Gesetz aktualisierten Hypertext-Modulen zur Einbürgerung spielt der Verweis auf einen Kontakt mit den Behörden eine wichtige Rolle. Im Hypertext-Modul zu den häufig gestellten Fragen (FAQ) über die ordentliche Einbürgerung (nZH_10) lassen sich z. B. dieselben Phänomene der Bürgerorientierung feststellen, die bereits in den Einbürgerungsseiten zum bis Ende 2017 rechtskräftigen Bürgerrecht ermittelt wurden. In den Beispielen [7] und [8] werden die Perspektiven des Einbürgerungswilligen, des angesprochenen Bürgers, und der Behörden zugleich hervorgerufen, was durch die Alternanz zwischen den Personalpronomen *ich-Sie-wir* zum Ausdruck gebracht wird:

[7] Wo erhalte ich das Gesuchsformular?

Das Gesuchsformular sowie alle notwendigen Beilagen erhalten Sie bei Ihrer Wohn-gemeinde oder auf dieser Webseite.

Dem Gesuchsformular sind zusätzliche Dokumente im Original beizulegen. Weitere Auskunft dazu gibt Ihnen Ihre Wohn-gemeinde. Sie finden alle Informationen dazu auch auf dieser Webseite (nZH_10; Hervorhebungen im Original gelöscht).

[8] Muss ich Zivilstands- oder Adressänderungen melden?

Wenn Sie während dem Einbürgerungsverfahren umziehen, melden Sie uns bitte mög-lichst schnell die neue Adresse. Ebenso wenn Sie eine Zivilstandsänderung (Heirat, Scheidung, Geburt) haben. So können wir Ihr Gesuch entsprechend weiterbearbeiten, ohne grosse Verzögerungen zu verursachen (nZH_10; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Die Erwähnung potentieller *Verzögerungen* und der Wunsch, sie zu verhindern bzw. zu vermindern, im Beispiel [8] deutet erneut auf die behördenseitige Nähe zu den Bürgern hin. Darin zeigt sich, dass sich die Behörden in Hinblick auf Zeitaufwand der **Bedürfnisse** der Wohnbevölkerung bewusst sind bzw. sie berücksichtigen wollen. Weitere Beispiele für diese explizite Rücksichtnahme finden sich überall im Subkorpus 3. Vgl. etwa:

[9] Zusätzlich entstehen Kosten durch die Beschaffung der Unterlagen wie Wohn-sitzbestätigungen, Betreibungsregistrauszug, Bescheinigung des Steueramtes usw. Es lohnt sich darum, sich vor der Einreichung des Gesuchs bei der Wohn-gemeinde beraten zu lassen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind (nZH_10).

[10] Bitte beachten Sie, dass wir Ihr Dossier im Archiv bestellen müssen, was einige Zeit in Anspruch nehmen kann (ZH_23).

Die ausdrückliche Berücksichtigung der Bedürfnisse des Rezipienten wird in den meisten Fällen funktional eingesetzt und dient u. a. dazu, mögliche bürgers-eitige Vorwürfe vorwegzunehmen und sich vor den Bürgern für eventuelle Dysfunktionen zu rechtfertigen. Dabei wird gleichzeitig darauf abgezielt, ein **positives Image** der Behörden und ihrer Tätigkeit zu pflegen.

Die Ausrichtung auf die Bürger findet schließlich ihren Niederschlag in einer Reihe **sprachlicher Formulierungen**, die in verschiedenen Korpus-texten feststellbar sind und das ganze Subkorpus kennzeichnen. Dazu gehört die Formulierung *Bitte beachten Sie*, die für wichtig gehaltenen Textstellen vorangestellt ist und die Aufmerksamkeit des Adressaten auf das fokussiert, was folgt (vgl. etwa Beispiel [10]). Dieselbe Funktion hat der Ausdruck *Hinweis*, der ebenfalls der Aufmerksamkeitslenkung auf wichtige Inhalte dient:

[10] Hinweis: Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, können sich nicht im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Sie haben das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu durchlaufen, können dabei aber von verkürzten Wohnsitzanforderungen des Bundes profitieren (ZH_25).

Der Bezug auf Personen durch Personenbezeichnungen ist insofern bürgerorientiert, als man versucht, **geschlechtergerecht** zu formulieren und also beide Geschlechter sprachlich sichtbar zu machen. Die meist benutzte Strategie in den kantonalen Webseiten ist die Verwendung der ausgeschriebenen Doppelformen. Die Hypertext-Module weisen aber auch viele Varianten durch den Gebrauch anderer, teilweise gegensätzlicher Strategien auf, wobei hier das Prinzip der kreativen Lösung Anwendung zu finden scheint (vgl. I.3.4.2.2 und II.2.4.2). Dies kann allerdings auch Interpretationsschwierigkeiten bereiten, wie das Beispiel [11] zeigt. Dort werden sowohl Doppelformen (*Ihres ausländischen Ehepartners bzw. Ihrer ausländischen Ehepartnerin*) als auch das generische Maskulinum (*Bürgerrechtsbewerber*) gleichzeitig benutzt, wobei sich die Frage stellen könnte, ob mit *Bürgerrechtsbewerber* nur die Männer gemeint sind:

[11] Für die erleichterte Einbürgerung Ihres ausländischen Ehepartners bzw. Ihrer ausländischen Ehepartnerin akzeptiert das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern auch einen ‚Bürgerrechtsnachweis für Schweizer Staatsangehörige‘. [...]

Im Ausland wohnhafte Bürgerrechtsbewerber wenden sich bitte an die zuständige Schweizer Vertretung (ZH_23; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Auch **textdeiktische Elemente** führen schließlich die Rezipienten durch die Texte und erleichtern somit deren Rezeption bzw. leiten an verlinkte Texte

weiter. Beispiele sind Formulierungen wie *In den folgenden Kapiteln finden Sie alle nötigen Informationen* (ZH_32); *Hier sehen Sie, wie ...* (ZH_31); *Eine allgemeine Übersicht ... erhalten Sie aus den folgenden Unterlagen* (ZH_31); *Hier finden Sie die Unterlagen ...* (ZH_34). Die Verlinkungen, die auf den Hypertext-Modulen des Subkorpus 3 zu finden sind, sind entweder themenrelevant und siteintern (vgl. z. B. das Modul zur ordentlichen Einbürgerung ZH_31, das zu den kantonalen Internetseiten über die Einbürgerungsbedingungen ZH_35, über die Gebühren ZH_27 und über die verlangten Formulare ZH_24 führt), oder sie verweisen auf die thematisch zusammenhängenden Seiten der anderen föderalen Ebenen – besonders der Bundesbehörden –, vor allem auf die Seiten des Staatssekretariats für Migration SEM (der Text ZH_31 führt etwa zu den SEM-Seiten über das Thema Doppelstaatsangehörigkeit). Oft handelt es sich bei den Links aber um beigelegte PDF-Dateien, die dasselbe Thema bzw. Unterthema des jeweiligen Hypertext-Moduls behandeln (vgl. z. B. die Korpustexte ZH_18 und ZH_36, die beide die Wohnsitzerfordernisse zum Gegenstand haben). Die meisten PDF-Texte sind dann auch auf den Hypertext-Modulen *Formulare & Merkblätter* (ZH_26) und *Informationen & Publikationen* (ZH_28) gesammelt. Das bedeutet, dass dieselben materiellen Texte an mehreren Stellen erscheinen.

4.3.1.2.2 E-Texte bzw. PDF-Dateien

Die informativen **PDF-Dateien** weisen allgemein dieselben sprachlich-strukturellen Charakteristika auf wie die Hypertext-Module. Auch in ihnen werden grafische Mittel eingesetzt, die die Inhalte visuell strukturieren. Dabei geht es besonders um Auflistungen und Tabellen, in denen die Informationen in verknappter Form dargestellt sind (vgl. z. B. ZH_7, ZH_14, ZH_17, ZH_18, ZH_20). Vgl. z. B. den Korpustext ZH_14 (Abb. II.4.5):



Abteilung Einbürgerungen
 Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
 Abteilung Einbürgerungen

Merkblatt für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zürich

(Ordentliche Einbürgerung Art. 13 BüG)

Wohnsitzerfordernisse

Bund

- Die einbürgerungswillige Person muss während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt haben (Bundesfrist).
- 3 dieser 12 Jahre müssen in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches liegen.

«Jugendbonus»

Für die Berechnung der Bundesfrist wird die Zeit, während der die gesuchstellende Person zwischen 10 und 20 Jahre alt war und dabei in der Schweiz lebte, doppelt gezählt.

«Bonus für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen»

Stellen verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch, so muss nur eine die Bundesfrist erfüllen. Für die andere genügt es, wenn sie

- während insgesamt 5 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung und
- während mindestens drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft lebt.

Von diesem Bonus profitieren auch verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, deren Partnerin oder Partner bereits allein eingebürgert worden ist.

Gemeinde und Kanton

- Die einbürgerungswillige Person muss seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnen. Vorbehalten bleiben weitergehende kommunale Vorschriften.
- Wenn sie zwischen 16 und 25 Jahre alt ist und während 5 Jahren in der Schweiz die Schule in einer Landessprache besucht hat, genügen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton.

Deutschkenntnisse

Die einbürgerungswillige Person muss über Deutschkenntnisse nach Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) verfügen:

- **Sprechen, Hören: B1.1,**
- **Schreiben: A2.1,**
- **Lesen: A2.2.**

Diese Kenntnisse sind mit einem Sprachtest nachzuweisen.

Vom Sprachtest befreit sind Personen, die:

- deutscher Muttersprache sind,
- bei Gesuchseinreichung noch nicht 16 Jahre alt sind,
- in der Schweiz während 5 Jahren die Schule auf Volksschul- oder Sekundarstufe II (Lehre, Mittelschule) in deutscher Sprache besucht haben,
- über ein Sprachdiplom oder Zeugnis verfügen, das die verlangten Deutschkenntnisse nachweist.

Integration

Die einbürgerungswillige Person muss

- in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert sein,

Abb. II.4.5: Beispiel für eine informative PDF-Datei der kantonalen Verwaltung (Zürich)

Auch in den PDF-Texten werden normative Bestimmungen ohne große sprachliche Veränderungen **übernommen**. Interessant ist hier, dass in einigen Korpus-texten (vgl. z. B. ZH_4, ZH_7, ZH_14, ZH_18) intertextuelle Verweise auf die rechtlichen Quellen zu finden sind. Dabei geht es aber fast immer um den abstrakten, übergeordneten Art. 13 des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 (vgl. II.2). Relevante Artikel aus der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (ZH_1), die tatsächlich in den Dateien fast wortwörtlich wiederaufgenommen werden, finden hingegen keine explizite Erwähnung. In den meisten Texten ist ein nüchternes, unpersönliches Register vorherrschend, das den gesetzessprachlichen Stil nachahmt. In einigen, wenigen Fällen finden sich allerdings zugleich Belege für Stilvermischungen, d. h. für den Wechsel zu einem persönlicheren Ton durch die Verwendung von Personalpronomen, die sich auf die Bürger oder auf die Behörden beziehen. Das trifft besonders auf die Fälle zu, in denen sich die Verwaltung auf die **eigene Tätigkeit** bezieht:

[12] Wir benötigen jeweils ein Scheidungsurteil/Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft im Original, das rechtskräftig ist (ZH_7, Hervorhebung im Original gelöscht).

In einem Fall ist der persönliche Ton die Regel und wird konsequent umgesetzt. Dabei geht es um eine PDF-Datei, die unter dem Namen *Leitfaden zur Einbürgerung im Kanton Zürich* gespeichert ist.³⁶² Im Leitfaden geht es um die ordentliche Einbürgerung bzw. um die Hauptetappen, aus denen sich das ordentliche Einbürgerungsverfahren zusammensetzt. Der Text entspricht einer Handlungsanweisung, in der dem Bürger durch höfliche Imperativformen (*Überprüfen Sie, ob Sie ...; gehen Sie dann wie folgt vor; Beziehen Sie das Gesuchsformular ...; Füllen Sie es aus ...*) gesagt wird, wie er sich bei einer Gesuchstellung verhalten soll. Seine Perspektive bzw. seine Bedürfnisse werden insofern berücksichtigt, als man die Reduktion des Arbeitsaufwandes für ihn betont:

[13] Sobald Sie das Gesuch eingereicht haben, durchläuft es den Weg durch die Instanzen von allein. Dafür brauchen Sie nichts mehr zu unternehmen. Falls erforderlich, werden Sie von den Behörden kontaktiert (ZH_39).

Die systematische Ansprache des Adressaten bzw. des Bürgers ist schließlich in der **Leichte-Sprache-Fassung** (vgl. I.3.2) des Textes anzutreffen, der über das neue Bürgerrecht des Bundes informiert (ZH_5). Anders als der Ausgangstext (ZH_5) ist die Version in Leichter Sprache (ZH_6) durch eine Parallelstruktur gekennzeichnet, bei der die mit dem neuen Recht eingeführten Einbürgerungs-

362 Die Textbezeichnung ist allerdings im regelrechten Text nicht belegt (ZH_39).

voraussetzungen durch die Standardformulierung Personalpronomen *Sie* + Modalverb versprachlicht werden:

- [13] - Sie müssen neu eine C-Bewilligung haben für die Einbürgerung. [...]
 - Sie dürfen keine Straftaten gemacht haben, die noch im Strafregister sind. [...]
 - Sie müssen die Werte der Bundesverfassung F respektieren. Das heisst zum Beispiel, dass Sie respektieren, dass alle Menschen ihre eigene Meinung haben dürfen und frei entscheiden dürfen. Sie glauben zum Beispiel auch, dass Frauen und Männer gleich wichtig sind (ZH_6; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Der Text in Leichter Sprache weist vor allem einfache Sätze auf und enthält durch *das heisst* eingeführte Exemplifizierungen, die darauf abzielen, die in einem höheren Register versprachlichten juristischen Begriffe auf eine einfachere, nachvollziehbare Weise zu reformulieren (vgl. z.B. den nominalen Ausdruck *die Gleichberechtigung von Mann und Frau*, der in der Bürgerrechtsverordnung des Bundes von 2016 benutzt und im Text (ZH_6) durch den Nebensatz *dass Frauen und Männer gleich wichtig sind* umformuliert wird).

Was im Allgemeinen die informativen Hypertexte von den informativen E-Texten unterscheidet, ist einfach nur die Sorgfalt bzw. der **Herstellungsaufwand**, mit denen sie produziert werden. Die PDF-Dateien sind auf Dauer angelegt und aufwendig gestaltet. Einzelne, als abgeschlossene Einheit gespeicherte Dateien bringen Inhalte zusammen, die in den Hypertexten auf verschiedene Module verteilt sind (vgl. z. B. den Text ZH_14 – *Merkblatt für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zürich* –, der Inhalte bündelt, die getrennt in den Hypertextmodulen ZH_29, ZH_35 und ZH_36 dargestellt sind). Die Hypertext-Module sind hingegen „flüssiger“ und weisen eine gewisse Dynamik auf, weil es einfacher und unmittelbarer ist, sie zu verändern. Die beiden medialen Realisierungen sind insofern technisch miteinander verbunden, als nicht nur in den Hypertexten auf die PDF-Texte verwiesen wird, sondern auch umgekehrt durch direkt anklickbare Links in den PDF-Dateien.

Der größte Herstellungsaufwand lässt sich unter den PDF-Dateien dem Handbuch Einbürgerungen (ZH_21) zuschreiben. Dieses umfasst 80 Seiten, ist bunt und enthält viele Ikone, Bilder, Grafiken und Tabellen. Interessant ist hier der Vergleich zwischen der alten und der neuen Fassung des Handbuchs (nZH_14). Während die alte Version durch eine attraktive Gestaltung gekennzeichnet ist, weist das neue Handbuch eine seriöse, nüchterne Aufbereitung auf. Es ist umfangreicher als das ältere (128 Seiten), nicht bunt, und es beinhaltet keine Grafiken und wenige Tabellen. In ihm werden das intendierte Zielpublikum und die *ratio* oder der ‚Sitz im Leben‘ bzw. die Funktion des Textes explizit erwähnt:

[14] Das Handbuch ist ein Arbeitsinstrument und Nachschlagwerk für die kommunalen Einbürgerungsbehörden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeindeverwaltungen, die mit der Vorbereitung von Einbürgerungsentscheiden betraut sind. [...]

Die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Das Handbuch will die Gemeinden dabei unterstützen und einen Beitrag leisten zu einer einheitlichen und rechtsgleichen Einbürgerungspraxis im Kanton Zürich (nZH_14: 8).

Damit lässt sich das Handbuch als behördeninterner Text, d. h. ein Text *von* den und prinzipiell *für* die Behörden, einstufen.

4.3.1.2.3 Datenerhebende und interaktionsbezogene Texte

Die datenerhebenden und interaktionsbezogenen Texte des Subkorpus 3 weisen sprachlich-strukturell die **typischen Merkmale** der Formulare auf, wie sie in verschiedenen sprachwissenschaftlichen Studien festgestellt wurden (vgl. dazu Becker-Mrotzek/Scherner 2000).

Formulare beruhen in der Regel auf **normativen** Texten; das kommt gewöhnlich in den Formularen selbst explizit zum Ausdruck. In der *Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung und Vollmacht* (ZH_3) wird z. B. auf das Bürgerrechtsgesetz von 1952 verwiesen. Im Titel findet der Art. 13 in Klammern Erwähnung (*(Ordentliche Einbürgerung Art. 13 BÜG)*); im Haupttext nimmt man auf die Artikel 14 (*Nach Artikel 14 des Bürgerrechtsgesetzes*) und 41 (*aufgrund von Art. 41 des Bürgerrechtsgesetzes*) Bezug. In der *Bescheinigung des Steueramts der Gemeinde/Stadt ... zuhanden der Einbürgerungsbehörden* (ZH_3) findet sich ein einfacher Verweis auf die kantonale Bürgerrechtsverordnung (*Gemäss kantonaler Bürgerrechtsverordnung*). Die kantonale Bürgerrechtsverordnung wird auch im Lebenslauf (ZH_12) durch eine präzise Angabe des relevanten Artikels erwähnt (*siehe § 20 Abs. 2 lit. a der kantonalen Bürgerrechtsverordnung*). Wie bei den informativen Texten wird auch in den Formularen der Stil der normativen Bezugstexte wieder aufgenommen. Das geschieht insbesondere bei den juristischen Begriffen, die oft für den Bürger wenig nachvollziehbar sind (vgl. etwa die folgenden Ausdrücke, die in der Erklärung (ZH_3) belegt sind: *Tatbestände ... , die auch in der Schweiz geahndet werden; keine ungelöschten Vorstrafen; Delikte; Strafverfolgung; Verurteilung; nichtig erklärt werden; Falls bevormundet, unter umfassender Beistandschaft stehend oder durch vorsorgebeauftragte Person vertreten*).

Formulare beinhalten gewöhnlich **Instruktionen** für den Ausfüller, die eine deontische Bedeutung haben. In der Erklärung (ZH_3) werden die Anweisungen z. B. durch *sein + zu + Infinitiv* oder durch einen allgemeineren *bitte + Infinitiv* versprachlicht:

[15] (Diese Erklärung ist von jeder gesuchstellenden Person ab vollendetem 10. Altersjahr abzugeben) (ZH_3; Hervorhebungen im Original gelöscht).

[16] Hinweis: Diese Erklärung wird ausschliesslich im Zusammenhang mit der beantragten Einbürgerung verwendet. Falls sie nicht unterzeichnet werden kann, bitte Gründe separat schriftlich darlegen! (ZH_3; im Original in Fettdruck).

Instruktionen werden außerdem in den Texten des Subkorpus 3 einfach durch Infinitiv mit *zu* (*Vom Steueramt auszufüllen*) oder mit dem schlichten Infinitiv ohne *bitte* (*bei Ehepaaren beide Namen/Vornamen erwähnen*) ausgedrückt.

In Formularen finden sich oft vorformulierte **Deklarationen** mit Leerstellen für den Namen der Person, die das Formular ausfüllt. Vgl. z. B. im Subkorpus 3:

[17] Ich, (Name), (Vorname), geboren am (Geburtsdatum) bestätige, dass [...] (ZH_3; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Andere für Formulare typische Strategien zur **Anforderung von Informationen** seitens der Bürger sind im auszufüllenden Lebenslauf (ZH_12) bemerkbar. Dabei geht es um ausformulierte, direkte Fragen mit *Sie*-Ansprache (*Haben Sie Schulen in der Schweiz besucht?*), worauf Kästchen zum Ankreuzen (*ja/nein*) oder Leerstellen für die Antwort folgen, oder um elliptische (auf ein Stichwort reduzierte) Fragen (*Wenn ja: nähere Bezeichnung, Ort*).

Zu bemerken ist schließlich der heute auch in Formularen verbreitete Versuch, diese Kommunikationsform **geschlechtergerecht** zu formulieren. Die Formulare des Subkorpus 3 sind besonders durch die Verwendung ausgeschriebener, aber auch abgekürzter Doppelformen gekennzeichnet (vgl. etwa Formulierungen wie *Vom Bewerber/von der Bewerberin* vs. *für den/die Einbürgerungsbewerber/in*). Nur in zwei Fällen sind generische Maskulina belegt: *Arbeitgeber* (ZH_12) und *Gesuchsteller* (ZH_30), wobei es sich im ersten Fall um eine juristische Person handelt, im zweiten um einen Beleg auf einem (in der Regel wenig sprachlich kontrollierten) Hypertext-Modul.

4.3.2 Stadt Zürich

Die Hypertext-Module der Stadt Zürich weisen eine minimale, **schmucklose Gestaltung** auf. Sie sind zweifarbig (schwarz und blau) vor weißem Hintergrund und enthalten keine Bilder oder Grafiken. Die Hypertexte sind durch eher kurze, überwiegend aus einfachen Sätzen bestehende Fließtexte besetzt. Wie bei den Hypertexten im Allgemeinen üblich dienen auch hier grafische Mittel wie Schriftgröße, Fett- und Farbdruck und Aufzählungsstriche der visuellen Orientierung der Benutzer auf der Webseite. Einen allgemeinen Eindruck über

die Anlage der Internetseiten der Stadt Zürich bietet die folgende Abbildung (Korpustext ZH_46; vgl. Abb. II.4.6):

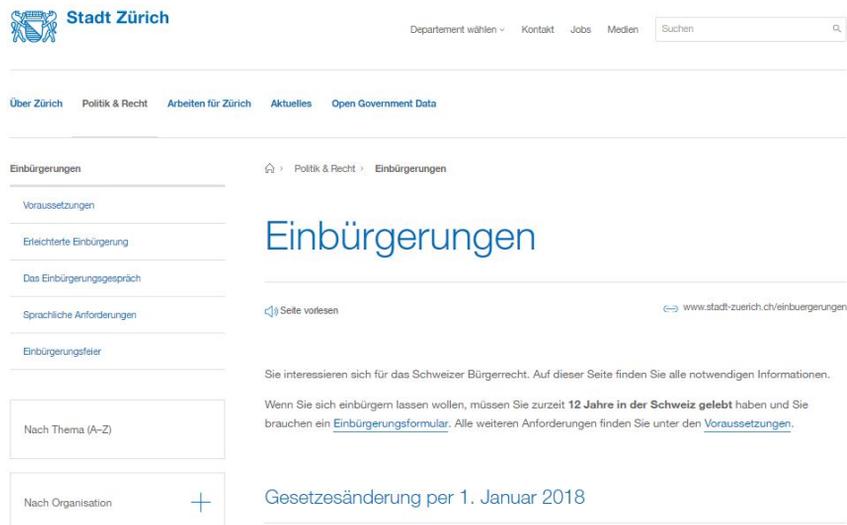


Abb. II.4.6: Makrostruktur der Webseiten der gemeindlichen Verwaltung (Stadt Zürich)

Was bei den Stadt-Zürich-Seiten besonders auffällt und die gemeindlichen Internetseiten von den kantonalen oder föderalen unterscheidet, ist die systematische Präsenz eines ikonischen Elements, das der Funktion des Vorlesens entspricht. Wenn man darauf klickt, öffnet sich eine Audio-Datei, wodurch die jeweilige Seite laut gelesen wird, während die vorgelesenen Textstellen automatisch markiert werden. Die Funktion ist eine Dienstleistung für Personen mit Sehbehinderung und ist Teil der **barrierefreien** Gestaltung der Website der Stadt Zürich. Auf der Website selber steht, dass der Webaufttritt zwar „weitgehend barrierefrei zugänglich“ ist, dass aber „[e]inige Inhalte [...] nicht oder noch nicht barrierefrei umgesetzt“ sind.³⁶³ Die „Menschen mit Behinderung“ werden daher aufgefordert, für die Inhalte, die noch nicht hindernisfrei sind, sich an die zuständigen gemeindlichen Behörden zu wenden.

Die Barrierefreiheit gehört in den Rahmen der allgemeinen **Bürgerorientierung**, die die gemeindlichen Seiten charakterisiert. Sprachlich schlägt sie

363 Vgl. <https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/footer/barrierefreiheit.html#>; 22.08.2019.

sich besonders in einem systematisch angewandten persönlichen Ton nieder. Die Bürger werden ständig durch das Pronomen *Sie* angesprochen. Textdeiktische Elemente führen ferner die Benutzer durch den Text und leiten sie an die relevanten Internetseiten weiter. Dabei geht es entweder um siteinterne Verlinkungen oder um Links auf Dokumente des Kantons Zürich (z. B. das Merkblatt Einbürgerung ZH_14) bzw. auf die Site des Staatssekretariats für Migration SEM:

[18] Wenn Sie sich einbürgern lassen wollen, müssen Sie zurzeit 12 Jahre in der Schweiz gelebt haben und Sie brauchen ein Einbürgerungsformular. Alle weiteren Anforderungen finden Sie unter den Voraussetzungen (ZH_46; Hervorhebungen im Original gelöscht).

[19] Sie möchten ein Einbürgerungsgesuch einreichen. Dazu müssen Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen (ZH_42).

[20] Prüfen Sie hier, ob Sie genügend lange in der Schweiz leben für eine Einbürgerung (ZH_42).

Wie bei den kantonalen Texten ist die Bürgerorientierung auch bei den gemeindlichen an der Pflege des Dialogs mit dem Bürger und an Ratschlägen bzw. Empfehlungen erkennbar:

[21] Haben Sie Fragen?

In unserem Büro bieten wir eine persönliche Beratung an. Hier bekommen Sie auch die Formulare für das Gesuch. Bitte bringen Sie Ihren Ausländerausweis mit (ZH_53; Hervorhebungen im Original gelöscht).

[22] Um sich optimal auf das Einbürgerungsgespräch vorzubereiten, lesen Sie bitte die Broschüre zum Einbürgerungsgespräch (ZH_48; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Im Beispiel [22] wird nicht nur eine Empfehlung zu einer angemessenen Vorbereitung auf den Einbürgerungstest gegeben, sondern es werden auch konkrete Vertiefungsmöglichkeiten in Form einer *Broschüre zum Einbürgerungsgespräch* (ZH_54) angeboten. Die **Broschüre** ist von den gemeindlichen Behörden selbst für Einbürgerungswillige konzipiert und enthält landeskundliche Informationen über die Schweiz. Sie ist relativ umfangreich (44 Seiten), aufwendig gestaltet, und beinhaltet Bilder, Landkarten, Schemata und typografische Mittel (wie etwa Fettdruck) zur visuellen Orientierung. Makrostrukturell ist sie in kurze Abschnitte mit Marginalien für jeweils relevante Begriffe geteilt. Mikrostrukturell ist die Broschüre durch kurze, einfache Sätze gekennzeichnet. Auch hier dominiert der Wir-Sie-Dialog zwischen Behörden und Bürgern. Die Perspektive des Bürgers wird ständig berücksichtigt, indem man auf seine

Bedürfnisse Rücksicht nimmt und mögliche bürgerseitige Einwände vorwegnimmt:

[23] Nach dem Einbürgerungsgespräch erhalten Sie von uns einen Brief, in dem wir Ihnen die weiteren Schritte erklären. Es kann einige Zeit dauern, bis der Brief kommt. Wir bitten Sie um Geduld (ZH_54; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Beigefügt sind am Ende ein Glossar und eine Seite mit Verweisen auf weiteres informierendes Material mit entsprechenden Links. Dazu gehört z. B. eine Verlinkung zu einem Video, auf das auch in dem Hypertext-Modul (ZH_48) verwiesen wird, in dem der Link zur Broschüre erscheint. Dabei handelt es sich um ein **Video** der *SWI swissinfo.ch*, einer öffentlich-rechtlichen Nachrichten- und Informationsplattform der Schweiz, dessen Titel *Direkte Demokratie. So funktioniert das politische System der Schweiz* lautet. Es besteht aus Zeichentrick-Figuren mit Off-Stimmen vermischt mit Archivaufnahmen über Schweizer institutionelle Ereignisse. Das Video ist als Alternative bzw. Ergänzung zur Informationsbroschüre zum Einbürgerungsgespräch (ZH_54) zu verstehen.³⁶⁴

[24] Was diese Rechte innerhalb des politischen Systems der Schweiz bedeuten, hilft Ihnen folgendes Video zu verstehen (ZH_48).

Im Beispiel [24] wird die wissensvermittelnde Strategie der *Rhetorik der Wichtigkeit* (Was die Rechte für den Bürger konkret bedeuten) umgesetzt (vgl. I.3.5.1).

Trotz formal wenig attraktiver Textgestaltung wird das Prinzip der Bürgerorientierung in den gemeindlichen Seiten der Stadt Zürich konsequent umgesetzt. Die Seiten beruhen auf einem gut durchdachten Konzept, wobei die technischen Verlinkungen zwischen Dokumenten, die eng thematisch zusammenhängen, leicht zu finden und zu verfolgen sind.

4.4 Textfamilien und Textfelder

Wie bereits mit Bezug auf das Subkorpus 1 und das Subkorpus 2 bemerkt, kann man auch die Texte des Subkorpus 3 als **Textfamilien** einstufen. Auch hier haben wir mit Teiltextrn zu tun, die ständig wiederholt werden, mit virtuellen Texteinheiten, die erneut materialisiert werden. Wie in den vorangehenden Abschnitten schon betont (vgl. II.4.3), geht es dabei in erster Linie um die

364 Vgl. https://www.swissinfo.ch/ger/direkte-demokratie_so-funktioniert-das-politische-system-der-schweiz/31029048; 22.08.2019.

Normen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (ZH_1), die in verschiedenen Korpustexten erscheinen; sie werden aus dem Kontext der normativ-performativen Texte herausgenommen und in dem Kontext der informativen Texte wiedergegeben. Bei diesem Prozess durchlaufen die virtuellen Texte Änderungen, was sich oft als angestrebte Anpassung an die neuen situativen Bedingungen (Änderung der intendierten bzw. Hauptadressaten) interpretieren lässt. Wie beim Subkorpus 2 sind die Textfamilien besonders bei Teiltextrn feststellbar, die die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen im Kanton Zürich als Gegenstand haben und damit die normative Lage im Kanton schildern. Dabei handelt es sich um die Inhalte, die für die Einbürgerungswilligen am relevantesten sind und sie besonders interessieren. Es ist also nachvollziehbar, dass gerade diese Inhalte in den behördlichen Textprodukten häufig im Fokus stehen. Im Folgenden werden ein paar Beispiele ausführlich dargestellt und kommentiert.

Das erste Beispiel betrifft die Einbürgerungsvoraussetzung, die im Art. 5 der Bürgerrechtsverordnung (ZH_1) behandelt wird und die **wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit** der einbürgerungswilligen Person betrifft (Abb. II.4.7):

c. Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

§ 5.²² ¹ Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen.

² Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn

- a. Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind,
- b. das Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde keine der folgenden Einträge aufweist:
 1. Verlustscheine,
 2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien,
- c. die Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden während des Zeitraums gemäss lit. b erfüllt wurden.

Abb. II.4.7: Art. 5 der Bürgerrechtsverordnung von 1978

Der Artikel weist eine klare Gliederung auf. Er besteht aus 2 Abschnitten, wobei sich Abschnitt 2 aus den Buchstaben a, b und c zusammensetzt. Sein propositionaler Gehalt wird in drei Korpustexten übernommen. Dabei handelt es sich um das Merkblatt für die Einbürgerung (ZH_14), das Hypertext-Modul *Voraussetzungen* (ZH_36) und das Hypertext-Modul der Stadt Zürich, das den Titel *Allgemeine Voraussetzungen* (ZH_42) trägt. Die drei thematisch äquiva-

lenten Textausschnitte sind in der folgenden Tabelle (Tab. II.4.4) nebeneinander gestellt:³⁶⁵

ZH_14	ZH_36	ZH_42
<p>Die einbürgerungswillige Person muss</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich und die eigene Familie selber oder durch Rechtsansprüche gegen Dritte erhalten können (Sozialhilfe gilt nicht als Rechtsanspruch gegen Dritte). • Das Betreibungsregister darf für die letzten 5 Jahre keine Verlustscheine und keine Betreibungen der öffentlichen Hand oder wegen ausstehenden Krankenkassenprämien enthalten. • Die Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden müssen in den letzten 5 Jahren erfüllt worden sein. 	<p>Die einbürgerungswillige Person muss in der Lage sein, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und sich und ihre Familie zu erhalten. Dies setzt voraus, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen, Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind (Sozialhilfe gilt nicht als Rechtsanspruch gegen Dritte), • im Betreibungsregister für die letzten 5 Jahre keine Verlustscheine, keine Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und keine Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien eingetragen sind, • die Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden für die letzten 5 Jahre erfüllt worden sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie erhalten keine Sozialhilfe. • Sie haben Ihre Steuern regelmässig bezahlt. • In Ihrem Betreibungsregister sind für die letzten 5 Jahre keine Einträge vom Bund, vom Kanton, von der Gemeinde oder von Krankenkassen.

Tab. II.4.4: Textfamilie im Subkorpus 3: Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit in den Sekundärtexten

Im Korpustext ZH_14 werden die Absätze 1 und 2a. des Normtextes unter einem einzigen Punkt zusammengefasst. Die Fachausdrücke *Einkommen* und *Vermögen* fallen aus, während der unbestimmte Begriff *Rechtsansprüche gegen Dritte* beibehalten und *ex negativo* durch eine Art Definition, die in Klammern steht, präzisiert wird; dabei wird angegeben, dass ein konkreterer Fall (die Sozialhilfe) den genannten Rechtsansprüchen nicht unterzuordnen ist. Die unbestimmte zeitliche Information unter dem Buchstaben a. (*auf absehbare Zeit*) wird gestrichen und auch das Konditionalgefüge des Absatzes 2, das im Indikativ Präsens mit präskriptiver Bedeutung steht, fällt weg. Es wird durch

365 Die Hervorhebungen der Originale sind in der Tabelle gelöscht.

Einfachsätze mit Modalverben in deontischer Bedeutung ersetzt (*können, dürfen, müssen*). Anstelle der präzisen Zeitangabe des Erlasstexts *für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens* steht der einfachere, aber etwas vagere Ausdruck *die letzten 5 Jahre*. Der Text in ZH_36 ist dem Normtext am nächsten. Am fernsten ist der gemeindliche Text in ZH_42. Dort erfolgt eine Umfokussierung, indem der angesprochene Bürger zum Subjekt des Satzes wird (*Sie*). Absatz 2a. wird auf die Botschaft reduziert, dass die einbürgerungswillige Person keine Sozialhilfe erhalten (haben) soll, wobei implizit bleibt, dass sie sich und die eigene Familie durch andere Mittel bzw. Quellen (etwa Einkommen oder Vermögen) zu versorgen hat. Die einfachere, allgemein verständlichere Formulierung *Sie haben Ihre Steuern regelmässig bezahlt* tritt an die Stelle des stilistisch höheren, abstrakteren Ausdrucks ‚die Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden erfüllen‘. Das Fachwort *Betreibungsregister* wird hingegen auch im Beispiel ZH_42 beibehalten und also nicht erläutert. Im Allgemeinen kommt es in den informativen Texten zu keiner Reduktion der Informationsdichte des Ausgangstextes im Sinne Niederhausers (1997, 1999; vgl. I.3.5.1); vielmehr werden einige Inhaltselemente des Normtextes **konkretisiert**, indem Fälle erwähnt werden, die für die Adressaten ansprechend sind (Sozialhilfe erhalten, Steuern bezahlen), weil sie ihren Alltag betreffen.

Beim zweiten Beispiel geht es um die **Wohnsitzerfordernisse** bei der Einbürgerung. Diese werden im Art. 15 des Bürgerrechtsgesetzes und in den Artikeln 3, 4 und 22 der Bürgerrechtsverordnung (ZH_1) geregelt. Die Normen zu den Wohnsitzvoraussetzungen werden in fünf Korpustexten übernommen. Dabei handelt es sich wieder um das Merkblatt für die Einbürgerung (ZH_14), um das Hypertext-Modul zu den Einbürgerungsvoraussetzungen (ZH_35), um die PDF-Datei, die als „Leitfaden“ gespeichert ist (ZH_39; vgl. II.4.3.1.2.2), um das gemeindliche Hypertext-Modul *Allgemeine Voraussetzungen* (ZH_42) und um einen zu den neueren Korpustexten gehörenden Hypertext, dessen Titel *Altes Recht* lautet (nZH_11). In den folgenden Tabellen (Tab. II.4.5 und II.4.6) sind die Inhaltselemente der informativen Texte, die einander entsprechen, nebeneinander gestellt und verglichen. Vorangestellt sind jedes Mal die jeweils relevanten normativen Bestimmungen.³⁶⁶

- Art. 15 BüG von 1952 (Abb. II.4.8):

366 Die Hervorhebungen der Originale sind in den Tabellen gelöscht.

Wohnsitz-
erfordernisse

Art. 15

¹ Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.

² Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.²⁹

³ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.³⁰

⁴ Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.³¹

⁵ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.³²

⁶ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäss.³³

Abb. II.4.8: Art. 15 des Bürgerrechtsgesetzes von 1952

<p>ZH_14</p> <p>Bund</p> <ul style="list-style-type: none"> Die einbürgerungswillige Person muss während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt haben (Bundesfrist). 3 dieser 12 Jahre müssen in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches liegen. 	<p>ZH_35</p> <p>Bund</p> <p>Die einbürgerungswillige Person muss während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt haben. 3 dieser 12 Jahre müssen in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs liegen.</p> <p>[...]</p> <p>Die Bestimmungen von Art. 15 vom Bürgerrechtsgesetz verlangen, dass Einbürgerungsbewerber einen tatsächlichen Wohnsitzaufenthalt von insgesamt zwölf Jahren nachzuweisen haben. Für die Berechnung der Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.</p>	<p>ZH_39</p> <p>Wohndauer allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> Sie müssen während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt haben (Wohnsitzfrist des Bundes). Dazu werden die Jahre, die Sie zwischen Ihrem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz verbracht haben, doppelt gezählt. 	<p>ZH_42</p> <p>– Sie leben seit insgesamt mindestens 12 Jahren in der Schweiz. Die Jahre zwischen Ihrem 10. und 20. Lebensjahr zählen doppelt.</p>	<p>nZH_11</p> <p>Wohnsitzerfordernisse</p> <p>Die einbürgerungswillige Person muss die Wohnsitzfristen vom Bund und von der Wohn-gemeinde erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> mindestens 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs.
<p>«Jugendbonus»</p> <p>Für die Berechnung der Bundesfrist wird die Zeit, während der die gesuchstellende Person zwischen 10 und 20 Jahre alt war und dabei in der Schweiz lebte, doppelt gezählt.</p>	<p>"Jugendbonus"</p> <p>Für die Berechnung der 12-Jahres-Frist wird die Zeit zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr doppelt gezählt.</p>			<p>Wichtige Hinweise:</p> <p>Die Jahre in der Schweiz zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählen doppelt.</p>

Tab. II.4.5: Textfamilie im Subkorpus 3: Wohnsitzerfordernisse in den Sekundärtexten

Zu bemerken ist zuerst, dass die informativen Texte nicht dieselbe Aufgliederung in Absätze wie der Normtext aufweisen. Oft sind sie durch eine andere Verteilung der Inhalte auf Abschnitte gekennzeichnet, wobei häufig grafische Elemente wie Zwischentitel, Aufzählungspunkte bzw. -striche herangezogen werden, um die Rezeption und Verarbeitung der Informationen durch den Adressaten zu erleichtern.

Sprachliche Unterschiede lassen sich schon in Bezug auf den ersten Absatz des Ausgangstextes und besonders mit Blick auf den Grad der **Verdichtung** der inhaltlichen Elemente betrachten. Im Absatz 1 steht die Formulierung *Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der...* Dabei stellt das Einbürgerungsgesuch das Thema des Satzes dar, während die Merkmale der Person, die das Gesuch stellen darf, das Rhema sind und durch ein generisches Maskulinum und zwei bestimmende Relativsätze – wobei einer elliptisch ist – (*der Ausländer, der ..., wovon ...*) ausgedrückt werden. Die Relativsätze fallen in den informativen Texten aus und werden in ZH_14 und ZH_35 in zwei Einfelsätze aufgelöst, während man in ZH_39 und ZH_42 auf Vereinfachung setzt, indem Inhaltselemente (‘drei Jahre müssen in den fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs liegen’) ausgelassen werden. Das thematische Element im Absatz 1 wird in ZH_14, ZH_35 und nZH_11 durch eine aus einem Adjektivkompositum + *Person* bestehende Nominalphrase (*einbürgerungswillige Person*) verdichtet, die geschlechtergerechter wirkt, als die Formulierung im Ausgangstext. In ZH_39 und ZH_42 steht hingegen die direkte Ansprache mit dem Personalpronomen *Sie*.

Den Erleichterungen für die Einbürgerung der jungen Leute, die im Absatz 2 des Art. 15 versprochen werden, ist in ZH_14 und ZH_35 der Begriff *Jugendbonus* vorangestellt. Dabei geht es um einen Ausdruck, der wahrscheinlich wegen seiner **Anschaulichkeit** in den Zieltexten gebraucht wird, der aber nirgendwo im Gesetz belegt ist. In ZH_35 wird der Ausgangsartikel 15 ausdrücklich erwähnt und der Absatz 2 – inklusive der im Gesetz stehenden Bezeichnung *Bewerber* im generischen Maskulinum – wird wortwörtlich wiedergegeben. In ZH_14 wird die Formulierung des Gesetzes durch eine einfachere syntaktische Struktur aufgelöst, indem die Präpositionalphrase + Partizip Perfekt in attributiver Funktion *zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr* durch einen Relativsatz mit finitem Verb *die Zeit, während der die gesuchstellende Person zwischen 10 und 20 Jahre alt war* umformuliert wird. In ZH_42 und nZH_1 wird die Passivstruktur des Ausgangstextes durch eine aktive ersetzt: *wird die Zeit ... doppelt gerechnet* vs. *Die Jahre ... zählen doppelt*.

ZH_14	ZH_35	ZH_39	ZH_42	nZH_11
<p>«Bonus für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen»</p> <p>Stellen verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch, so muss nur eine die Bundesfrist erfüllen. Für die andere genügt es, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> während insgesamt 5 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesellschaftstellung und während mindestens drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft lebt. <p>Von diesem Bonus profitieren auch verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, deren Partnerin oder Partner bereits allein eingebürgert worden ist.</p>	<p>"Bonus für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen"</p> <p>Stellen verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch, so muss eine Person die vollen Wohnsitzfordernisse erfüllen. Für die anderen genügen 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, sofern beide schon über 3 Jahre miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben. Sie müssen in einer tatsächlichen Gemeinschaft leben und es dürfen keine Scheidungs- oder Trennungsabsichten bestehen.</p> <p>Von diesem Bonus profitieren auch verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, deren Partnerin oder Partner bereits allein eingebürgert worden ist.</p>	<p>Wohndauer für Paare</p> <ul style="list-style-type: none"> Stellen Sie als Ehepaar oder Paar in eingetragener Partnerschaft gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch und leben Sie seit mindestens 3 Jahren in ehelicher bzw. partnerschaftlicher Gemeinschaft, so muss nur einer von Ihnen die volle Bundesfrist erfüllen. Für die andere Person genügt es, wenn sie während insgesamt 5 Jahren in der Schweiz gewohnt hat. Letzteres gilt auch dann, wenn einer der Partner bereits eingebürgert worden ist. 	<p>Stellen verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch, so muss eine Person die vollen Wohnsitzfordernisse erfüllen. Für die andere Person genügen 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, sofern beide schon über 3 Jahre miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben. Sie müssen in einer tatsächlichen Gemeinschaft leben und es dürfen keine Scheidungs- oder Trennungsabsichten bestehen. Von diesem Bonus profitieren auch verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, deren Partnerin oder Partner bereits allein eingebürgert worden ist.</p>	

Tab. II.4.6: Textfamilie im Subkorpus 3: Wohnsitzfordernisse in den Sekundärtexten

Auch für die Absätze 3-6, die im Gesetz Erleichterungen für Ehegatten und eingetragene Partner betreffen, wird in den Texten ZH_14 und ZH_35 der im Normtext nicht vorhandene Begriff *Bonus* verwendet. Während im Gesetz beide Fälle getrennt behandelt werden, weil u. a. die Absätze über die eingetragene Partnerschaft (Absatz 5 und 6) zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt wurden, sind die Themen *Ehegatten* und *eingetragene Partner* in den Zieltexten in einem einzigen Abschnitt gebündelt. In allen informativen Texten werden die langen Satzgefüge der Absätze 3 und 5 in kürzere Sätze zerlegt, um die **Lesbarkeit** bzw. mentale Verarbeitung des Satzes zu erleichtern. In ZH_14 werden dazu erneut Auflistungspunkte herangezogen. In ZH_35 findet sich der abstrakte, umstrittene Begriff der *tatsächlichen Gemeinschaft* für verheiratete oder eingetragene Partner, der im Gesetz nicht erwähnt wird: Vgl.: *sofern er [der Ehegatte] seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt* (Art. 15) vs. *Sie [verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen] müssen in einer tatsächlichen Gemeinschaft leben* (ZH_35).

Während die normativen Absätze 5 und 6 des Gesetzes geschlechtergerecht formuliert sind (vgl. z. B. *Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers*) enthalten Absätze 3 und 4 zu den Ehegatten generische Maskulina (*für einen Gesuchsteller*). Die informativen Zieltexte sind hingegen durch den Versuch geprägt, das Prinzip der sprachlichen **Gleichbehandlung** der Geschlechter umzusetzen, was sich in der wiederholten Verwendung der abstrakten Bezeichnung *Person* niederschlägt (*verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen*), oder im Gebrauch der direkten Ansprache (*Sie*) anstelle der indirekten Personenbezeichnungen.

- Art. 3, 4 und 22 BüV von 1978 (Abb. II.4.9):

- Voraussetzungen § 3.²² ¹ Eine Person mit Schweizer Bürgerrecht wird ins Gemeinde-
- a. Allgemein bürgerrecht aufgenommen, wenn sie
- a. seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnt,
 - b. für sich und ihre Familie aufzukommen vermag und
 - c. die Rechtsordnung beachtet.

² Ist die gesuchstellende Person bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen neben den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

b. Wohnsitz

§ 4. ¹ Wohnen im Sinne dieser Verordnung bedeutet ständiger, auf die Dauer hin angelegter Aufenthalt in Übereinstimmung mit den polizeilichen Vorschriften. Vorübergehende Abwesenheit bewirkt keine Unterbrechung.¹¹

² Die Wohndauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein. Sie muss bis zum Entscheid fortbestehen, wenn dies für die gesuchstellende Person nicht unzumutbar ist. Diese darf zur Zeit des Entscheides jedoch nicht im Ausland wohnen.²²

§ 22. ¹ In der Schweiz geborene Ausländer sind, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen des Bundes, gleich zu behandeln wie Schweizer Bürger. Dies gilt auch für nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.¹³

d.²² Anforderungen der Gemeinden

² Bei den andern Ausländern mit Geburtsort im Ausland können die Gemeinden an die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Dauer und die Art des Wohnsitzes strengere Anforderungen stellen.¹³

³ Diese dürfen nicht den vollständigen Ausschluss bestimmter Gruppen von Gesuchstellern bewirken.¹¹

Abb. II.4.9: Art. 3, 4, 22 der Bürgerrechtsverordnung von 1978

<p>ZH_14</p> <p>Gemeinde und Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> Die einbürgerungswillige Person muss seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnen. Vorbehalten bleiben weitergehende kommunale Vorschriften. Wenn sie zwischen 16 und 25 Jahre alt ist und während 5 Jahren in der Schweiz die Schule in einer Landessprache besucht hat, genügen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton. 	<p>ZH_35</p> <p>Kanton/Gemeinde</p> <p>Während der letzten 2 Jahre vor Einreichung des Gesuches muss die Person ununterbrochen in der Gemeinde, in der sie das Gesuch stellt, gewohnt haben. Die Gemeinden können längere Fristen fordern. Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung.</p>	<p>ZH_39</p> <p>- Sie müssen zudem seit einer bestimmten Zeit in der Gemeinde wohnen, meistens werden 2 Jahre gefordert. Die Gemeinden können aber unter bestimmten Voraussetzungen längere Fristen festlegen. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde.</p>	<p>ZH_42</p> <p>- Sie haben Ihren Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren in der Stadt Zürich. Wenn Sie zwischen 16 und 25 Jahren alt sind, müssen Sie seit mindestens 2 Jahre [sic] im Kanton Zürich wohnen.</p>	<p>nZH_11</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinden haben verschiedene Wohnsitzfristen. Fragen Sie Ihre Gemeinde. Besondere Voraussetzungen für Personen zwischen 16 und 25 Jahren: 2 Jahre Aufenthalt im Kanton Zürich reichen aus, wenn Sie in der Schweiz geboren sind oder wenn Sie im Ausland geboren sind und während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben.
<p>Bedingten Anspruch auf Einbürgerung in der Gemeinde haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer, wenn sie zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und während mindestens fünf Jahren in der Schweiz die Schule 	<p>Bei Gesuchstellern zwischen 16 und 25 Jahren genügen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton, sofern sie in der Schweiz geboren wurden oder während mindestens 5 Jahren die schulische oder berufliche Ausbildung in einer Landessprache absolviert haben. Bis zum Entscheid der Gemeinde bzw. des Kantons</p>	<p>Wohndauer für Jugendliche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellen Sie das Gesuch im Alter zwischen 16 und 25 Jahren, genügt es, wenn Sie die Wohnsitzfrist des Bundes erfüllen und seit mindestens 2 Jahren im Kanton Zürich wohnen. Die Gemeindefrist entfällt, 		

in einer Landessprache be- sucht haben.	darf der Wohnsitz nicht ge- ändert werden.	wenn Sie nachweisen können, dass Sie wäh- rend mindestens 5 Jahren in der Schweiz die Schule besucht haben.		
--	---	--	--	--

Tab. II.4.7: Textfamilie im Subkorpus 3: Wohnsitzerfordernisse in den Sekundärtexten

Auch hier werden die Normen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung in den Zieltexten anders strukturiert bzw. es werden Inhalte zusammengestellt, die im Ausgangstext in getrennten Artikeln erscheinen. Das hat manchmal allerdings zur Folge, dass die in den informativen Texten präsentierten Inhalte unvollständig oder **nicht korrekt** sind. Die im Erlasstext vorgenommene Unterscheidung zwischen Ausländern zwischen 16 und 25 Jahren, die in der Schweiz geboren sind, und Ausländern im Alter von 16-25 Jahren, deren Geburtsort nicht in der Schweiz liegt, findet z. B. nicht immer oder nur teilweise Berücksichtigung. Letztere müssen für fünf Jahre die Schule in der Schweiz besucht haben, um in den Genuss derselben Erleichterungen zu kommen wie die in der Schweiz geborenen Ausländer. Diese Information wird jedoch nicht immer eindeutig vermittelt. Der zweite Punkt (unter: *Gemeinde und Kanton*) in ZH_14 ist z. B. insofern falsch, als er nur die Einbürgerungswilligen betrifft, die *nicht* in der Schweiz geboren sind. Dasselbe trifft auf den Text unter *Wohndauer für Jugendliche* in ZH_39 zu. In ZH_42 wird hingegen der Hinweis auf den verlangten Schulbesuch völlig ausgeblendet. Dem Adressaten (dem Bürger) werden teilweise voneinander abweichende Informationen angeboten; dabei muss er z. B. in den normativen Texten selbst nachschlagen, wenn er sich einen Überblick verschaffen und sich zurechtfinden möchte. Oder er kann sich direkt an die Behörden wenden, um sich zu erkundigen. Dazu wird er manchmal explizit – direkt oder indirekt – aufgefordert. Vgl. z.B.: *Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung* (ZH_35); *Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde* (ZH_39); *Fragen Sie Ihre Gemeinde* (nZH_11).

Die Inhaltselemente der normativen Texte werden nicht nur in informativen Fließtexten übernommen und sprachlich bearbeitet. Manchmal werden sie in verknüpften Texten versprachlicht, oder durch die Kombination von **Sprache und anderen Zeichensystemen** (Bilder, Figuren und Farben) aufbereitet. Die Wohnsitzvoraussetzungen werden z. B. in einer **Tabelle** resümiert (ZH_18; vgl. Abb. II.4.10), bei der man alle relevanten Inhalte der normativen Texte auf einen Blick bekommt, wenngleich punktuelle Verweise auf die gesetzlichen Quellen (BüG, kantonale BüV, kommunale Vorschriften) fehlen, was sich wieder als Strategie des Verzichts auf juristischen Apparat beschreiben lässt (vgl. II.4.3.1.2.1):



Abteilung Einbürgerungen
 Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindefürsorgeamt
 Abteilung Einbürgerungen

Übersicht über die Wohnsitzfristen (Ordentliche Einbürgerung Art. 13 BÜG)

	Dauer, Berechnungskriterien	Voraussetzungen
Bund	12 Jahre	Normalfrist Kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf „Bonus“ besteht.
	5 Jahre	Bei Anspruch auf „Bonus für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen“ .
	6 bis 12 Jahre, abhängig vom Alter während des Wohnsitzes in der Schweiz	Bei Anspruch auf „Jugendbonus“ .
Kanton	keine eigene Frist (ergibt sich aus der Erfüllung der Frist der Gemeinde)	
Gemeinde	2 Jahre	Mindestfrist Kommt zur Anwendung, wenn <ul style="list-style-type: none"> • der Geburtsort in der Schweiz liegt, • keine gemeindeeigene Bestimmung getroffen wurde, • kein Anspruch auf die reduzierte Frist besteht (siehe unten).
	0 bis 2 Jahre, abhängig von der Dauer des Wohnsitzes im Kanton	Reduzierte Frist Kommt zur Anwendung bei Personen zwischen 16 und 25 Jahren . Für sie genügen bereits 2 Jahre Wohnsitz im Kanton , wenn sie <ul style="list-style-type: none"> • in der Schweiz geboren sind, • in der Schweiz während 5 Jahren die schulische oder berufliche Ausbildung in einer Landessprache absolviert haben.
	mehr als 2 Jahre	Gemeindeeigene Frist Die Gemeinde kann eine längere Wohnsitzdauer fordern für Personen, die <ul style="list-style-type: none"> • nicht in der Schweiz geboren sind, • keinen Anspruch auf die reduzierte Frist (siehe oben) haben. <p>Die Anwendung einer solchen Bestimmung darf nicht dazu führen, dass die Wohndauer in der Schweiz mehr als 3 Jahre länger dauern muss, als es das Bundesrecht vorschreibt. Die Mindestfrist von 2 Jahren muss aber immer erfüllt werden.</p>

Version: November 2014

Abb. II.4.10: Kombination verschiedener Zeichensysteme

Ein weiteres Beispiel für unterschiedliche Materialisierungen desselben **virtuellen** Textes, die sich durch die Kombination verschiedener Zeichensysteme auszeichnen, betrifft die Beschreibung der Etappen, die das ordentliche Einbürgerungsverfahren ausmachen. Diese sind in den Artikeln 26-34 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (ZH_1) festgelegt. Als Beispiel und *pars pro toto* sei hier der Artikel 26 wiedergegeben (Abb. II.4.11):

Verfahren a. Abklärungen durch die Direktion	<p>§ 26. ¹ Die Direktion der Justiz und des Innern prüft, ob die gesuchstellende Person die Wohnsitzerfordernisse des Bundes erfüllt und die Rechtsordnung beachtet.²²</p> <p>² Dabei stützt sie sich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf die eingereichten Unterlagen, b. auf eigene Abklärungen und Registerauszüge, insbesondere über laufende Strafuntersuchungen gegen die gesuchstellende Person, c. im Übrigen und soweit erforderlich auf Sachverhaltserhebungen durch die Kantonspolizei oder, mit Zustimmung des Gemeinderates, durch die Gemeindepolizei. <p>³ Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt, überweist die Direktion das Einbürgerungsgesuch der Wohnsitzgemeinde.</p> <p>⁴ Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, weist die Direktion das Gesuch ab. Vorgängig gibt sie der gesuchstellenden Person Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme.²²</p>
---	--

Abb. II.4.11: Art. 26 der Bürgerrechtsverordnung von 1978

Die Inhalte der erwähnten Bestimmungen werden in einigen der informativen Korpustexte wiederaufgenommen. Dazu zählt z. B. die PDF-Datei ZH_17 mit dem Titel *Verfahrensablauf ordentliche Einbürgerungen* (vgl. Abb. II.4.12 und unten Abb. II.4.14). Dies ist eine **grafische Visualisierung** des Verfahrens zur ordentlichen Einbürgerung:

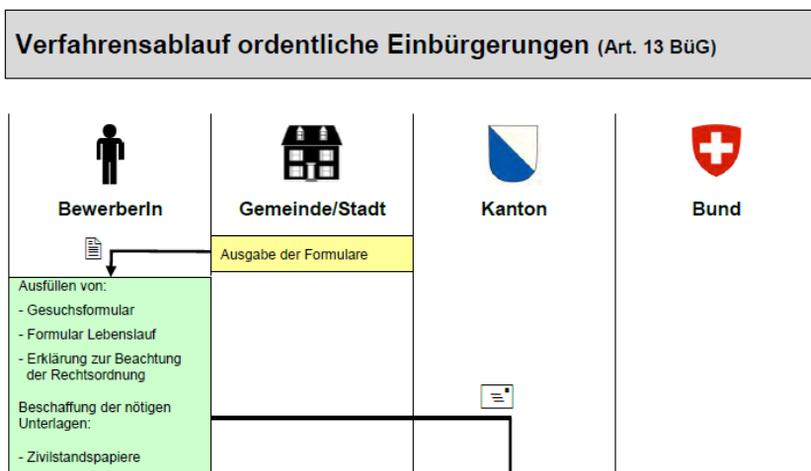


Abb. II.4.12: Ausschnitt aus Korpustext ZH_17

Der Text setzt sich aus einer Tabelle mit vier Spalten zusammen; diese entsprechen den vier Akteuren, die im Prozess mit ins Spiel kommen. Auf sie bezieht man sich durch ikonische Elemente. Dabei erscheint eine stilisierte Menschenfigur, die den Einbürgerungswilligen darstellt, ein stilisiertes Gebäude, das für die Gemeinde steht, das Kantonswappen für die Züricher kantonalen Behörden und das Schweizer Wappen, das auf die Bundesbehörden verweist. In bunt unterlegten Kästen sind die Schritte bzw. Handlungen aufgelistet, die von den verschiedenen Akteuren jeweils zu vollziehen sind. Jedem Akteur entspricht eine Farbe. Die kurzen, stichwortartigen Texte in den Kästen sind durch Nominalstil gekennzeichnet. Sie bestehen überwiegend aus substantivierten Verben (*Ausfüllen*, *Nachreichen* ...) oder aus Nominalisierungen in *-ung* (*Beschaffung*, *Prüfung*, *Absolvierung*, *Bezahlung*, *Entscheidung*, *Einlösung*, *Sendung* ...). Inhaltlich erscheint dabei immer wieder dasselbe lexikalische Material, das ständig wiederkehrt und aus den semantischen Feldern des ‚Prüfens‘, ‚Kriterien-Erfüllens‘ und ‚Bewilligungen-Erteilens‘ stammt. Das sind tatsächlich die Schlüsselbegriffe im Verfahren und sie stehen im Mittelpunkt der kantonalen Bürgerrechtsverordnung. Die Kästen sind durch Pfeile verbunden, die die chronologische Reihenfolge der Verfahrensschritte nachzeichnen. Neben den Kästen sind weitere ikonische Elemente anzutreffen: ein Text bzw. die Zeichnung einer Datei, wenn Dokumente seitens des Bewerbers zu besorgen bzw. beziehen sind; ein Umschlag, wenn Dokumente an die Behörden zu schicken sind; ‚Thumbs-Up-Daumen‘, wenn es um einen positiven Entscheid der Behörden geht. Die

Grafik veranschaulicht einen prototypischen **Verwaltungsprozess**, der durch die Einreichung eines Formulars ausgelöst wird und mit der behördlichen Verfügung endet, und macht die für die Kommunikationsbereiche Rechtswesen und Verwaltung typische Verfahrensfestigkeit visuell wahrnehmbar (vgl. I.1.1).

Demselben Konzept folgt die **Grafik**, die sich im Leitfaden (ZH_39) findet. Der Leitfaden besteht aus zwei Seiten. Auf der ersten Seite stehen aufgezeichnete Gesichter von Menschen, die augenscheinlich verschiedene Nationalitäten präsentieren. Daneben sind Zitate in der ersten Person Singular anzutreffen, die die fiktiven Figuren geäußert haben sollen und die Motivationen entsprechen, warum man sich in die Schweiz einbürgern lassen sollte: *Ich möchte Schweizer werden, weil ich hier geboren und aufgewachsen bin; Mitbestimmen ist mir wichtig.* Die zweite Seite ist mit Fließtext besetzt. Oben steht ein fettgedruckter Lead, dessen erste Zeilen den ersten Zeilen des Hypertexts (ZH_31) mit dem Titel *Ordentliche Einbürgerung* entsprechen. Anders als ZH_31 ist der Text hier allerdings argumentativ und gibt die Vorteile wieder, die das Schweizer Bürgerrecht mit sich brächte:

[25] Mit dem Schweizer Pass können Sie aktiv bei wichtigen Entscheiden mitbestimmen, statt andere über sich bestimmen zu lassen.

Denn der Pass ist mehr als nur ein Ein- und Ausreisedokument: Er gibt Ihnen eine politische Stimme. Diese Stimme hat in unserer direkten Demokratie Gewicht! (ZH_39; Im Original in Fettdruck).

Auf der Seitenoberfläche ist der Text auf drei Spalten verteilt und in Abschnitte gegliedert, die Auflistungspunkte aufweisen. Den Abschnitten sind Zwischen-titel vorangestellt. Unten links findet sich die schematische Darstellung des Ablaufs bei der ordentlichen Einbürgerung. Diese ist im Vergleich zu ZH_17 abstrakter und insofern weniger aufschlussreich, als hier Einzelheiten ausgelassen werden: Das Schema von ZH_17 ist in ZH_39 auf sieben Kästen reduziert, die durch Linien miteinander verbunden sind und jeweils maximal ein paar substantivische Schlüsselwörter (*Formularabgabe, Information, Einbürgerungsgesuch ...*) enthalten.

Die visuelle Unterscheidung zwischen den Einbürgerungsakteuren mit deren Zuständigkeiten wird auch im Korpustext (ZH_20) beibehalten. Dieser entspricht einer weiteren materiellen Version der Inhalte der kantonalen Verordnungsartikel und nimmt die Form einer fünfspaltigen **Tabelle** an. Jede Spalte entspricht einem der Akteure; die verschiedenen Aufgaben, die ihnen jeweils zufallen, werden in den Spalten aufgelistet, wobei die durchzuführenden Handlungen überwiegend durch Verben im Infinitiv (wie etwa *Sich informieren auf www.gaz.zh.ch*) versprachlicht werden. Erneut wird auf das **Internet** als den Ort

verwiesen, wo man sich informieren kann, wobei zugleich ein aktives Verhalten seitens des Bürgers unterstellt wird:

[26] Informieren Sie sich im Internet darüber, wer in Ihrer Wohngemeinde für die Einbürgerungen zuständig ist (ZH_20).

Gleichzeitig wird aber auch die Bereitschaft der Behörden betont, dem Bürger und seinen Bedürfnissen entgegenzukommen. Darauf deutet besonders das wiederkehrende Schlagwort *beraten / Beratung* hin, das in allen Spalten erscheint.

Eine Kombination **Grafik + Tabelle** findet sich schließlich im Handbuch Einbürgerungen (ZH_21). Die Grafik (auf S. 16) erinnert an die grafische Visualisierung in ZH_17 bzw. ist ihr sehr ähnlich. Sie ist aber nicht bunt, sondern zweifarbig (hell- und dunkelblau, neben schwarz und weiß). Die Kästen sind ferner durchnummeriert. Die Zahlen werden in der sich auf den nachfolgenden Seiten befindenden Tabelle (S. 17–20) wieder aufgenommen, wo die Schlüsselwörter der Kästen ausführlicher ausgeführt werden. Die jeweils relevanten rechtlichen Quellen finden Erwähnung, während in bunten Pfeilen platzierte, intra- und intertextuelle Verweise (Verweise auf andere Kapitel des Handbuchs oder auf die behördlichen Webseiten) Vertiefungsmöglichkeiten anbieten. Vgl. z. B. den Kasten 3. *Prüfung Befolgung Rechtsordnung und Wohnsitzfrist Bund* (ZH_21, S. 16; vgl. Abb. II.4.13):

Grafik (S. 16)	(zweispaltige) Tabelle (S. 17)
 <p data-bbox="210 1083 288 1103">Kanton</p> <div data-bbox="165 1174 342 1257" style="background-color: #0070C0; color: white; padding: 5px; margin-top: 20px;"> <p>3. Prüfung Befolgung Rechts- ordnung und Wohnsitz- frist Bund</p> </div>	<p data-bbox="372 954 700 971">3. Prüfung Befolgung Rechtsordnung und Wohnsitzfrist Bund</p> <p data-bbox="372 971 770 992">Das Amt prüft gemäss § 26 Abs. 1 BÜV in alleiniger Kompetenz, ob die gesuchstellende Person:</p> <ul data-bbox="372 992 655 1020" style="list-style-type: none"> • die bundesrechtlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt und • die Rechtsordnung beachtet. <p data-bbox="372 1032 770 1053">Es prüft dies aufgrund folgender, von der gesuchstellenden Person eingereichten Unterlagen:</p> <ul data-bbox="372 1053 599 1087" style="list-style-type: none"> • amtliche Wohnsitzbestätigungen, • Auszug aus dem Strafregister (Privatauszug). <p data-bbox="372 1098 770 1136">Das Amt klärt bei kantonalen Registern ab, ob Strafuntersuchungen hängig sind. Nötigenfalls lässt es den Sachverhalt durch die Polizei genauer abklären (§ 26 Abs. 2 BÜV).</p> <p data-bbox="372 1148 770 1186">Sind die geforderten Voraussetzungen erfüllt, übermittelt das Amt das Gesuch samt Unterlagen an die Gemeinde (§ 26 Abs. 3 BÜV). Die Feststellungen des Amtes sind für die Gemeinde bindend.</p> <p data-bbox="372 1197 770 1235">Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, weist das Amt das Gesuch ab, wobei der gesuchstellenden Person vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird (§ 26 Abs. 4 BÜV).</p> <div data-bbox="778 971 968 1020" style="margin-top: 20px;"> <p>Das Amt klärt also nicht ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kommunale Wohnsitzerfordernisse; • Integration, Deutschkenntnisse und wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit </div> <div data-bbox="778 1058 980 1087" style="margin-top: 20px;"> <p>zu den Wohnsitzerfordernissen vgl. Kap. E.</p> </div> <div data-bbox="778 1091 980 1120" style="margin-top: 20px;"> <p>zur Befolgung der Rechtsordnung vgl. Kap. F.</p> </div> <div data-bbox="778 1202 968 1235" style="margin-top: 20px;"> <p>Gegen den Einspruch des Amtes kann bei der Direktion der Justiz und des Innern rekurriert werden.</p> </div>

Abb. II.4.13: Kombination verschiedener Zeichensysteme

Die materiellen Realisierungen der normativen Bestimmungen zum Einbürgerungsverfahren bilden zwar Textfamilien, weil sie dieselben inhaltlichen und

formalen Elemente teilen. Sie entsprechen aber zugleich auch einem **Textfeld**, weil sie dieselben textexternen Merkmale (Situation und Funktion) teilen und für den Bürger, der sich nach den Einbürgerungsverfahren in der Schweiz bzw. im Kanton erkundigen möchte, austauschbar sind. Eine Ausnahme könnte dabei das Handbuch bilden: Es ist inhaltsreicher bzw. vollständiger als die anderen Korpus-texte und scheint eher die Verwaltungsmitarbeiter anzusprechen, obwohl das nicht explizit angegeben wird (vgl. II.4.3.1.2.2). In der folgenden Abbildung (Abb. II.4.14) werden die erwähnten Texte zum Verfahren visualisiert. Im Zentrum steht der Bezugstext, der Normtext:

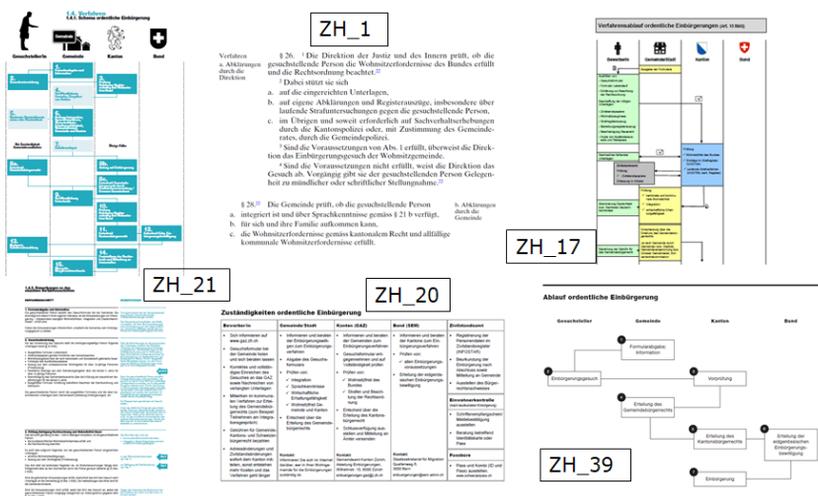


Abb. II.4.14: Verfahrensablauf ordentliche Einbürgerungen: Textfeld

4.5 Fazit

Das Subkorpus 3 besteht überwiegend aus **informativen Behördentexten**, die meistens von der Abteilung *Einbürgerungen* des kantonalen *Gemeindeamts* stammen. Sie fokussieren in erster Linie einige Aspekte der performativen Normtexte – des *Bürgerrechtsgesetzes* des Bundes und der *kantonalen Bürgerrechtsverordnung* –, auf die sie (gewöhnlich implizit) Bezug nehmen. Ihre Hauptfunktion ist es, den Hauptadressanten – d. h. der im Kanton ansässigen einbürgerungswilligen Bevölkerung – die Normen zu vermitteln, von denen diese direkt betroffen sind, damit sie darüber Bescheid wissen und konsequent handeln können. Das gehört in den Rahmen der behördenseitigen Digitalisie-

rungsbemühungen, die darauf abzielen, den Bürgern immer mehr unmittelbare, digitale Behördenleistungen anzubieten.

Zu einem und demselben Thema bzw. Unterthema gibt es oft **unterschiedliche** informative, verhaltensbeeinflussende Hypertext-Module oder E-Texte (PDF-Dateien), die auch technisch miteinander verbunden sind. Während die Hypertexte tendenziell eine einfache, standardisierte Struktur aufweisen, sind die E-Texte eher aufwendiger gestaltet. Sprachlich unterscheiden sich die informativen Texte von den Normtexten insofern, als sie sich häufig durch syntaktisch weniger komplexe Strukturen (z. B. Parataxe statt Hypotaxe; Aktiv statt Passiv) auszeichnen und sie zwischen unpersönlichen und persönlicheren, bürgerorientierten Formulierungen mit *Wir* und *Sie*-Ansprache alternieren. Diese zeugen vom behördenseitigen Versuch, in einen **Dialog** mit den Bürgern einzutreten. Für Personen mit Lernschwierigkeiten sind außerdem Versionen in leichter Sprache verfügbar. Ferner sind die informativen Texte, besonders die Texte im PDF-Format, durch den Einsatz **grafischer Mittel** gekennzeichnet, die die mentale Verarbeitung der Inhalte durch die Adressaten unterstützen. In den gemeindlichen Internetseiten der *Stadt Zürich* setzt man schließlich auch auf den **Abbau der (physischen) Barrieren**, indem Audioversionen der schriftlichen Texte für Sehbehinderte zur Verfügung stehen.

Inhaltlich weichen die normativen einerseits und die informativen Texte andererseits nicht viel voneinander ab. Dieselben Inhaltselemente erscheinen in den verschiedenen Korpustexten, sind aber unterschiedlich verteilt. In den informativen Texten werden zwar einige Elemente (z. B. der juristische Apparat in Form intertextueller Verweise) oder Einzelheiten der Ausgangstexte ausgelassen, die Inhalte, die übernommen werden bzw. übrig bleiben, werden allerdings normalerweise nicht näher ausgeführt. Wir haben es also nicht mit einer Reduktion der Informationsdichte zu tun. Das Informationsangebot ist zwar **redundant**, da dieselben Informationen in verschiedenen Texten auftreten, die situativ-funktional austauschbar sind und somit **Textfelder** bilden. Es geht aber nicht in die Tiefe bzw. setzt eher viel Vorwissen bei den Adressaten voraus. All das hat zur Folge, dass sich der Bürger gezwungen fühlt, sich an die Behörden zu wenden, falls er (weitere) Erläuterungen braucht. Zu einem **persönlichen Kontakt** wird er von den Behörden sogar aufgefordert, wenngleich das im Widerspruch zum behördenseitigen Digitalisierungsvorhaben steht. Dies setzt nämlich darauf, sowohl den Behörden als auch den Bürgern bei behördlichen Geschäften Zeit und Geld zu ersparen.

Der Hinweis auf die Hilfsbereitschaft der Verwaltungseinheiten bei bürgerseitigen Fragen, die Verwendung eines persönlichen Tons und die attraktive grafische Aufbereitung, die die Rezeption der komplizierten Inhalte zum Teil

erleichtert, sind alle Elemente, die funktional eingesetzt werden, um ein **positives Image** der Behörden zu fördern. Damit wird eine Erhöhung der Akzeptanz des staatlichen demokratischen Apparats durch die Bürger angestrebt.

Im Allgemeinen scheint die persönliche Dimension in den kantonalen informativen Texten eine wichtigere Rolle zu spielen als in den föderalen. Was den Vergleich **Bund-Kanton** angeht, lässt sich sagen, dass das kantonale Informationsangebot verhältnismäßig reicher ist als das föderale bzw. dass die Texte des Kantons allgemein aufwendiger aufbereitet sind. Der persönliche Stil scheint hier etwas systematischer verwendet zu werden und die Aufforderung zu einem persönlichen Kontakt mit den Behörden kommt häufiger vor. Dies hängt wahrscheinlich u. a. damit zusammen, dass die kantonalen Behörden auf einer niedrigeren hierarchischen politischen Stufe liegen als die Bundesbehörden und dass viele Angelegenheiten, die mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts verbunden sind (etwa die ordentliche Einbürgerung, d. h. die klassische Einbürgerungsart), in den kantonalen Kompetenzbereich fallen (vgl. II.2.2).

Der Vergleich **Kanton-Gemeinde** zeigt schließlich, dass das gemeindliche digitale Angebot insofern konsequenter ist als das kantonale, als die Texte durch den systematischen Einsatz eines persönlichen Tons gekennzeichnet sind und als ihre Struktur und die Architektur der Inhalte auf einem gründlich durchdachten Konzept zu beruhen scheinen. Dies dürfte daran liegen, dass die gemeindlichen Behörden einer kleineren Realität entsprechen als die kantonalen und dass sie weniger Informationen zu bewältigen und zu bearbeiten haben als der Kanton.

5 Analyse des Subkorpus 4: Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale von 1994 (Kanton Tessin)

5.1 Zum Kanton Tessin

Im Zentrum des Subkorpus 4 steht die *Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale* (LCCit) von 1994. Das Gesetz (Legge) regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts für den Kanton Tessin und lässt sich der Züricher Bürgerrechtsverordnung gleichstellen (vgl. II.4). Beide Normtexte sind nämlich nur im jeweiligen kantonalen Territorium gültig bzw. anwendbar und dem föderalen Bürgerrechtsgesetz untergeordnet. Der Bundestext einerseits und die kantonalen Texte andererseits sind prototypische Rechtstexte mit hohem Verbindlichkeitsgrad und in Hinblick auf ihren *Geltungsmodus* (vgl. Klein 2000a) ähnlich. Sie sind also funktional äquivalent, unterscheiden sich voneinander nur in Bezug auf ihren *Geltungsraum*.

Der Kanton Tessin heißt offiziell *Repubblica e Cantone Ticino*, hat ungefähr 340.000 Einwohner und bildet zusammen mit vier Tälern des Kantons Graubünden (Mesolcina, Calanca, Bregaglia und Poschiavo) die sogenannte „Svizzera italiana“ (italienische Schweiz).³⁶⁷ Die administrative Hauptstadt ist **Bellinzona**, die einschließlich des Ballungsgebiets ungefähr 50.000 Einwohner hat und nach **Lugano** (140.000 Einwohner; nach Zürich und Genf drittgrößter Finanzplatz der Schweiz) die zweitgrößte Stadt des Kantons ist. Die wichtigsten kantonalen Behörden sind der *Consiglio di Stato* und der *Gran Consiglio*. Der **Consiglio di Stato** entspricht der Exekutive und besteht aus 5 Mitgliedern, die jeweils ein Departement leiten (*Dipartimento delle istituzioni*, *Dipartimento della sanità e della socialità*, *Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport*, *Dipartimento del territorio*, *Dipartimento delle finanze e dell'economia*), und aus einem Staatskanzler, dem die *Cancelleria dello Stato* untersteht. Der **Gran Consiglio** ist für die Legislative zuständig und hat 90 Mitglieder, die alle 4 Jahre direkt vom Volk gewählt werden.

Die Quelle, aus der die Tessiner Korpustexte stammen, ist die behördliche Website **www.ti.ch**. Diese wird von der Einheit *Area dei servizi amministrativi e*

367 Zum Begriff „Svizzera italiana“ vgl. die Ausführungen in I.1.2.2.2.

gestione del web verwaltet, die zur **Cancelleria dello Stato** gehört. Auf die Entwicklung und den Ausbau von *ti.ch* ist die Tätigkeit der kantonalen Verwaltung gerichtet, die auf die Förderung der Interaktion und Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern setzt. Die größte Bedeutung wird dabei der Verbesserung der **Zugänglichkeit** des behördlichen Online-Angebots beigemessen. In diesem Kontext spielen der Abbau von Barrieren und die Partizipation der Personen mit Behinderungen eine zentrale Rolle:

Accessibilità web vuol dire rendere fruibili i contenuti web a tutti.

Questo obiettivo è fondamentale per l'Amministrazione cantonale che ha tra i suoi compiti quello di garantire accesso a servizi e informazioni a tutta la cittadinanza (Hervorhebungen im Original gelöscht).³⁶⁸

In Erfüllung des Transparenzprinzips werden die amtlichen und besonders die normativen Texte natürlich auch für den Kanton Tessin online zugänglich gemacht. Die Tessiner Normtexte werden in der *Raccolta delle leggi del Cantone Ticino* und im *Bollettino ufficiale delle leggi del Cantone Ticino (BU)* veröffentlicht. In letzterem erscheinen die normativen Texte in chronologischer Reihenfolge. Dementsprechend hat der Bollettino ufficiale auf Kantonsebene – wenn man einen Vergleich mit dem Bund anstellen möchte – dieselbe Funktion bzw. denselben Status wie die *Amtliche Sammlung des Bundesrechts* (vgl. I.3.4.2.1). Er erscheint in Papier- und elektronischer Fassung; letztere ist heute juristisch maßgebend. Auch beim *Foglio ufficiale del Cantone Ticino (FU)* ist es die elektronische Version, die bei der Auslegung der Texte bzw. bei Diskrepanzen zwischen den verschiedenen materiellen Fassungen als Richtschnur dient. Im Foglio ufficiale werden u. a. die Mitteilungen (*avvisi*) der kantonalen Behörden, besonders der kantonalen Verwaltung, und die Verwaltungsakte bzw. die kantonalen Verfügungen (*atti*) publiziert.

5.2 Struktur des Subkorpus 4, Textfunktionen und situative Kategorien

Das Subkorpus 4 besteht aus 20 Einheiten. 5 davon waren als PDF gespeichert und lassen sich als E-Texte einstufen; die anderen entsprechen Hypertext-

368 Vgl. <https://www4.ti.ch/can/asagw/gestione-web/accessibilita/>; 24.09.2019. Meine Übersetzung: „Barrierefreiheit bedeutet, Webinhalte für alle zugänglich zu machen./ Dieses Ziel ist für die kantonale Verwaltung von grundlegender Bedeutung, da es zu ihren Aufgaben gehört, den Zugang zu Dienstleistungen und Informationen für alle Bürger zu gewährleisten“.

Modulen. Die meisten Korpustexte stammen von den **kantonalen** Behörden; nur 3 (+2)³⁶⁹ Hypertexte wurden von einer gemeindlichen Instanz emittiert. Zwei **E-Texte** sind Textsorten im engeren Sinne und enthalten jeweils eine Textsortenbezeichnung im Titel. Dabei geht es um die *Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale (LCCit)* (TI_1) von 1994 und um den damit zusammenhängenden, das Gesetz ausführenden *Regolamento della legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale (RLCCit)* (TI_2) von 1995. Beide Textsorten sind normative und somit **performative** Texte. Der offizielle Produzent der Legge ist das kantonale Parlament, also der *Gran Consiglio*; für den Regolamento zeichnet offiziell die Exekutive, d. h. der *Consiglio di Stato*. Eine Textdeklaration im Titel enthält auch der E-Text, der *Direttive per l'ottenimento dell'attinenza comunale, della cittadinanza ticinese e della cittadinanza svizzera da parte di cittadini stranieri* (TI_4) heißt. Die Direttive wurden 2009 von der Verwaltungsabteilung *Sezione degli enti locali* des *Dipartimento delle istituzioni* herausgegeben, die das Verhältnis zwischen dem Staat und den Bürgern pflegt. Sie richten sich ausdrücklich an die *Autorità comunali e cantonali preposte alla trattazione e alle decisioni di naturalizzazione*, sind also ein Text von den Behörden für die Behörden und stellen daher ein Beispiel für behördeninterne Kommunikation dar. Dabei handelt es sich um Richtlinien, die Hinweise darüber beinhalten, wie man bei der Bearbeitung von Einbürgerungsfällen vorgehen soll. Sie sind nicht rechtlich verbindlich und sind also nicht den performativen Texten zuzuordnen. Vielmehr stellen sie **informative** Texte dar, die für die Adressaten (die Verwaltungsmitarbeiter) verhaltensbeeinflussend wirken. Informativ ist auch der E-Text, in dessen Titel die Textbezeichnung *Comunicato stampa* (Medienmitteilung) (TI_3) steht. Auch dieser Text stammt von der *Sezione degli enti locali*. Diese wird durch eine Ansprechperson vertreten, die im *Comunicato* explizit erwähnt wird. Der *Comunicato* informiert die Öffentlichkeit über das Erscheinen der *Direttive* und ist somit intertextuell damit verbunden. Ein anderer Text in PDF-Version (TI_17) wurde schließlich vom *Ufficio di statistica* (statistisches Amt) produziert, das zum *Dipartimento delle finanze e dell'economia* gehört. Er besteht aus einer Tabelle mit Angaben über die Nationalität der Ausländer, die 2015 in den verschiedenen Schweizer Kantonen die schweizerische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Fast alle **kantonalen Hypertexte** stammen von der *Sezione della popolazione* (Bevölkerungsabteilung), einer anderen Abteilung des *Dipartimento delle istituzioni*. Nur zwei Module wurden hingegen vom *Ufficio di statistica* emittiert.

369 Die Zahl in Klammern bezieht sich auf die Korpustexte, die nachträglich (Sommer 2019) dem Subkorpus 4 hinzugefügt wurden.

Die Hypertext-Module der *Sezione della popolazione* sprechen in erster Linie die kantonale Wohnbevölkerung an und **informieren** sie über den rechtlichen Rahmen zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts im Tessin. Sie beziehen sich also explizit oder implizit auf die Legge und den Regolamento sowie auf das Bürgerrechtsgesetz des Bundes. Im Folgenden die Auflistung der Textüberschriften des Subkorpus 4 (vgl. Tab. II.5.1):

Abkürzung	Textüberschrift
TI_1	Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale (LCCit)
TI_2	Regolamento della legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale (RLCCit)
TI_3	Comunicato stampa
TI_4	Direttive per l'ottenimento dell'attinenza comunale, della cittadinanza ticinese e della cittadinanza svizzera da parte di cittadini stranieri
TI_5	Altre procedure di naturalizzazione agevolata a livello federale
TI_6	Annullamento, svincolo e revoca
TI_7	Domande frequenti naturalizzazione
TI_8	Naturalizzazione – Procedura ordinaria
TI_9	Naturalizzazione agevolata a livello federale
TI_10	Naturalizzazione – In generale
TI_11	Naturalizzazione – Procedura ordinaria agevolata in ambito cantonale e comunale
TI_12	Nazionalità doppia o multipla
TI_13	Reintegrazione
TI_14	Stato civile / Naturalizzazioni / MOVPOP
TI_15	01.06.03 Migrazioni internazionali e naturalizzazioni – Glossario
TI_16	01.06.03 Migrazioni internazionali e naturalizzazioni – News
TI_17	Acquisizioni della nazionalità svizzera della popolazione residente permanente di nazionalità straniera, secondo alcune nazionalità, per cantone, in Svizzera, nel 2015

Tab. II.5.1: Korpustexte des Subkorpus 4: Kanton

Selbstverständlich gelten ab dem 01.01.2018 auch für den Kanton Tessin neue normative Bestimmungen. Neben dem neuen Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (vgl. II.3) wurde 2017 ein neuer kantonaler Regolamento verabschiedet. Trotz dieser Veränderungen ist zur Zeit (September 2019) das entsprechende Informationsangebot auf *ti.ch* (noch) nicht aktualisiert worden. Anders als die Internetseiten der Züricher Verwaltung (vgl. II.4) sind die Tessiner Hypertext-Module also dieselben geblieben wie vor ein paar Jahren (Zeitpunkt der Korpuszusammenstellung der vorliegenden Arbeit: Februar 2017). Auf einem Modul (TI_10) steht jetzt jedoch die folgende Mitteilung:

Informazione relativa alle procedure di naturalizzazione quanto pubblicato nel presente sito riguardo alle procedure di naturalizzazione si riferisce alle disposizioni valide per le istanze introdotte fino al 31.12.2017. Per informazioni concernenti le procedure di naturalizzazione secondo le norme in vigore dal 01.01.2018, vi invitiamo a rivolgervi al Comune di domicilio o al Servizio naturalizzazioni di Bellinzona (di-usc.naturalizzazioni(at)ti.ch) (Hervorhebungen im Original gelöscht).³⁷⁰

Für aktualisierte Informationen werden die Einbürgerungswilligen also dazu aufgefordert, die zuständigen Behörden direkt zu kontaktieren.

Die Hypertext-Module auf **Gemeindeebene** wurden inzwischen dagegen geändert. Dabei geht es einerseits um ein informatives, an die gemeindliche Wohnbevölkerung gerichtetes Hypertext-Modul der Stadt *Bellinzona* und um die entsprechende aktualisierte Fassung (TI_18 und nTI_18), andererseits um 2 informative, ebenfalls behördenexterne Hypertexte der Stadt *Lugano*,³⁷¹ einen davon in zwei Versionen (TI_20 und nTI_20) (vgl. Tab. II.5.2):

370 Vgl. <https://www4.ti.ch/di/home-sp/stato-civile/in-generale/>; 10.09.2019. Meine Übersetzung: „Information über die Einbürgerungsverfahren/ Was auf dieser Seite über die Einbürgerungsverfahren veröffentlicht wird, bezieht sich auf die Bestimmungen, die für die bis zum 31.12.2017 eingereichten Gesuche gelten. Für Informationen über die Einbürgerungsverfahren nach den seit dem 01.01.2018 geltenden Normen laden wir Sie ein, sich an die Wohngemeinde oder die Einbürgerungsdienste in Bellinzona zu wenden“.

371 Wegen der wirtschaftlichen Rolle, die Lugano für den Kanton Tessin spielt, wurde auch ihr Internetangebot berücksichtigt, obwohl die Stadt nicht das administrative Zentrum des Kantons ist.

Abkürzung	Textüberschrift
TI_18	Bellinzona Naturalizzazioni
nTI_18	Bellinzona Naturalizzazioni
TI_19	Lugano Atto d'origine
TI_20	Lugano Naturalizzazioni – Procedura ordinaria
nTI_20	Lugano Domanda di naturalizzazione

Tab. II.5.2: Korpustexte des Subkorpus 4: Bellinzona und Lugano

Besonders die Stadt *Lugano* setzt in der letzten Zeit auf den Ausbau ihres elektronischen Angebots. Die Stadt hat im April 2019 ein neues E-Government-Portal (*egov.lugano.ch*) in Gang gesetzt mit dem Ziel, einen einfachen und unmittelbaren Zugang zu den Dienstleistungen der Gemeinde zu gewährleisten:

La Città considera questa accessibilità un fattore di inclusione, poiché consente ai cittadini di sbrigare le pratiche senza l'obbligo di recarsi in un luogo fisico a orari definiti, modalità che resta in ogni caso fruibile per chi lo desidera. Inoltre, migliora l'efficienza del servizio al cittadino grazie a una più rapida evasione delle richieste e, come detto, a una sicurezza e riservatezza accresciute dei dati di ciascun utente.³⁷²

Zusammenfassend lässt sich das Subkorpus 4 schematisch wie folgt visualisieren (vgl. Tab. II.5.3 und Abb. II.5.1³⁷³):

372 Quelle: *Comunicato stampa del Municipio* vom 04.04.2019. Meine Übersetzung: „Die Stadt betrachtet diese Zugänglichkeit als einen Faktor der Integration, da sie es den Bürgern ermöglicht, die behördlichen Geschäfte zu erledigen, ohne die Verpflichtung, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen physischen Ort zu begeben, ein Modus, der auf jeden Fall für diejenigen nutzbar bleibt, die es wünschen. Darüber hinaus verbessert es die Effizienz der Dienstleistung für den Bürger durch eine schnellere Bearbeitung der Anfragen und, wie bereits erwähnt, durch eine erhöhte Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten jedes Benutzers“.

373 Für Texte, die funktionale und situativ-mediale Merkmale gemeinsam haben, wird dieselbe geometrische Figur gewählt. Die Pfeile stehen für die inhaltlichen (und oft auch technisch realisierten) Beziehungen zwischen den Texten.

Abkürzung	Textüberschrift	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
TI_1	Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale (LCCit)	normativ	bindend	Gian Consiglio	behördenintern und -extern	monocodal schriftsprachlich	Rechtssammlung	vorher festgelegt	groß
TI_2	Regolamento della legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale (RLCCit)	normativ	bindend	Consiglio di Stato	behördenintern und -extern	monocodal schriftsprachlich	Rechtssammlung	vorher festgelegt	groß
TI_3	Comunicato stampa	informativ <u>informativis-orientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione degli enti locali	Medien	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_4	Direttive per l'ottenimento dell'attinenza comunale, della cittadinanza ticinese e della cittadinanza svizzera da parte di cittadini stranieri	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione degli enti locali	Verwaltungsmitarbeiter	multicodal (Sprache + Bilder/Grafik)	behördliche Webseite	nicht festgelegt	groß
TI_5	Altre procedure di naturalizzazione agevolata a livello federale	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione della popolazione	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_6	Annullamento, svincolo e revoca	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione della popolazione	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein

Abkürzung	Textüberschrift	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
TI_7	Domande frequenti naturalizzazione	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione della popolazione	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_8	Naturalizzazione – Procedura ordinaria	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione della popolazione	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_9	Naturalizzazione – agevolata a livello federale	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione della popolazione	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_10	Naturalizzazione – In generale	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione della popolazione	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_11	Naturalizzazione – Procedura ordinaria agevolata in ambito cantonale e comunale	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione della popolazione	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_12	Nazionalità doppia o multipla	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione della popolazione	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_13	Reintegrazione	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione della popolazione	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_14	Stato civile / Naturalizzazioni / MOVPOP	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione della popolazione	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein

Abkürzung	Textüberschrift	Funktion	Geltungsmodus	Produzent	Rezipient	Medium	Publikationsort	Geltungsdauer	Herstellungsaufwand
TI_15	01.06.03 Migrations internationali e naturalizzazioni – Glossario	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione della popolazione	Wohnbevölkerung + interessierte Öffentlichkeit	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_16	01.06.03 Migrations internationali e naturalizzazioni – News	informativ <u>informationsorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle istituzioni - Sezione della popolazione	interessierte Öffentlichkeit	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_17	Acquisizioni della nazionalità svizzera della popolazione residente permanente di nazionalità straniera, secondo alcune nazionalità, per cantone, in Svizzera, nel 2015	informativ <u>informationsorientiert</u>	nicht bindend	Dipartimento delle finanze e dell'economia - Ufficio di statistica	interessierte Öffentlichkeit	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_18	Bellinzona Naturalizzazioni	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeverwaltung allg.	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
nTI_18	Bellinzona Naturalizzazioni	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeverwaltung allg.	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_19	Lugano Atto d'origine	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeverwaltung allg.	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
TI_20	Lugano Naturalizzazioni – Procedura ordinaria	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeverwaltung allg.	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein
nTI_20	Lugano Domanda di naturalizzazione	informativ <u>praxisorientiert</u>	nicht bindend	Gemeindeverwaltung allg.	Wohnbevölkerung	monocodal schriftsprachlich	behördliche Webseite	nicht festgelegt	klein

Tab. II.5.3: Überblick über die textexternen Merkmale im Subkorpus 4

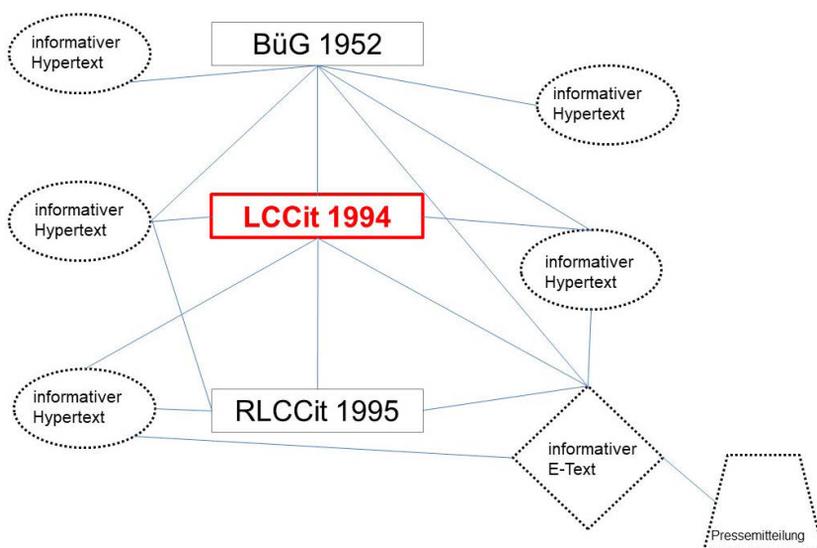


Abb. II.5.1: Struktur des Subkorpus 4

5.3 Analyse der textinternen Merkmale

Der folgende Abschnitt gibt allgemeine Einblicke in die sprachlichen Merkmale der Texte im Subkorpus 4. Zuerst werden die performativen und danach die informativen Texte näher betrachtet.

5.3.1 Normativ-performative Texte

Wie für die anderen politischen Ebenen, die bisher berücksichtigt wurden (vgl. II.2 und II.4), liegt auch für den Kanton Tessin eine Richtlinie zur Redaktion amtlicher Texte vor. Dabei geht es um die *Tecnica per la redazione di atti ufficiali*, die 2001 erschienen sind und 2004 überarbeitet und neu aufgelegt wurden. Dafür zeichnet offiziell der *Consiglio di Stato*, die Richtlinie wird aber vom kantonalen Amt *Centro di formazione e sviluppo* publiziert. Sie gilt als verbindlich für die Texte des Regierungsrats:

Le direttive contenute in questo fascicolo, approvate dal Cancelliere dello Stato avv. Giampiero Gianella, sono vincolanti per gli atti del Consiglio di Stato (TI 2004: 5; Hervorhebungen im Original gelöscht).

Das Kapitel *Direttive generali per l'allestimento di atti legislativi cantonali* (S. 95) enthält einen Überblick über die kantonalen normativen Textsorten (*Legge, Decreto legislativo, Regolamento* und *Decreto esecutivo*) sowie einige formale Regeln zu ihrer Strukturierung und Formulierung. Die redaktionellen Normen finden grundsätzlich in der *Legge* (TI_1) und im *Regolamento* (TI_2) Anwendung, wengleich beide Texte früher redigiert wurden.

Die *Legge* (TI_1) ist in *titolo, ingresso* (*Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone Ticino ... decreta:*) und *parte normativa dell'atto* (normativen Teil) gegliedert. Der normative Teil besteht aus 6 Titeln (*titoli*); einige *titoli* sind in Kapitel (*capitoli*) und dann in Artikel geteilt, andere nur in Artikel. Den Artikeln sind Überschriften vorangestellt. Insgesamt enthält der Normtext 45 Artikel. Seine Gesamtstruktur ist in der folgenden Tabelle (Tab. II.5.4) wiedergegeben:

Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale (LCCit) von 1994
<p>Titolo I Disposizioni generali (Art. 1-2)</p> <p>A. Scopo B. Rapporto tra cittadinanza cantonale e attinenza comunale</p>
<p>Titolo II Acquisto e perdita della cittadinanza per legge (Art. 3-6)</p> <p>A. Acquisto della cittadinanza B. Perdita della cittadinanza</p>
<p>Titolo III Acquisto e perdita della cittadinanza per decisione dell'autorità (Art. 7-38)</p> <p>Capitolo I Concessione della cittadinanza in via ordinaria</p> <p>A. Confederati B. Stranieri C. Tasse</p> <p>Capitolo II Concessione della cittadinanza in via agevolata e reintegrazione</p> <p>A. Confederati B. Stranieri</p> <p>Capitolo III Cittadinanza onoraria</p> <p>Capitolo IV Perdita della cittadinanza per rinuncia, svincolo o revoca</p> <p>A. Rinuncia B. Svincolo dalla cittadinanza svizzera C. Procedura D. Revoca</p> <p>Capitolo V Disposizioni comuni</p> <p>A. Diritto di essere sentito B. Minorenni e tutelati C. Nozione di residenza D. Diritto di chiedere informazioni E. Decorrenza dell'acquisto della cittadinanza</p>

Titolo IV Competenza delle autorità cantonali nella procedura federale (Art. 39-41) A. Consiglio di Stato B. Dipartimento C. Legittimazione a ricorrere
Titolo V Protezione giuridica (Art. 41)
Titolo VI Disposizioni transitorie e finali (Art. 42-45) A. Competenze del Consiglio di Stato B. Abrogazione della legge anteriore C. Entrata in vigore

Tab. II.5.4: Makrostruktur der Legge von 1994

Auf mikrostruktureller Ebene weist die Legge die typischen Merkmale der italienischen Gesetzessprache auf. Dazu zählt z. B. die Verwendung des **Indikativs Präsens** mit deontischer Bedeutung sowie der Modalverben, um eine Pflicht zu versprachlichen:

[1] Art. 8 ¹Il confederato che intende chiedere la cittadinanza cantonale e l'attinenza comunale presenta la sua domanda al Municipio del comune di residenza.

²Unitamente alla domanda, il richiedente di oltre sedici anni deve firmare la dichiarazione di essere fedele alla Costituzione ed alle leggi (TI_1; Fettdruck im Original gelöscht; Unterstreichungen A.A.).

An diesem Beispiel [1] ist erkennbar, dass das **generisch** gemeinte **Maskulinum** (*Il confederato, il richiedente*) bei der Verwendung der Personenbezeichnungen auch für die Normtexte auf kantonaler Ebene den Normalfall darstellt bzw. die Regel ist (vgl. dazu I.3.4.2.2; II.2; II.3; Adamzik/Alghisi 2015, 2017 und Alghisi 2018). Zu diesem Punkt finden sich in den Tecniche (2004) allerdings keine expliziten Hinweise. In dem der geschlechtergerechten Sprache (*parità linguistica*) gewidmeten Teil der Richtlinie ist grundsätzlich nur eine Liste von Funktions- und Berufsbezeichnungen (männlich – weiblich) vorhanden (vgl. Elmiger/Tunger/Schaeffer-Lacroix 2017: 202).

Beispiel [1] enthält ein **Fachwort**. Dabei geht es um den Ausdruck *attinenza comunale*, der die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde bezeichnet. Da das Wort im Italienischen Italiens bzw. in der italienischen Rechtssprache nicht benutzt wird bzw. es nicht belegt zu sein scheint (vgl. dazu II.2.5), könnten wir hier den Ausdruck als **Helvetismus** einstufen (vgl. II.1.2.2). Weitere Beispiele für Wendungen, die im Italienischen Italiens nicht (mehr) gängig sind, lassen sich in den folgenden Artikeln der Legge betrachten:

[2] Art. 5² Il figlio di ignoti esposto nel Cantone acquista l'attinenza del comune in cui è stato trovato; Il Consiglio di Stato ne fa accertare l'attinenza (TI_1; Fettdruck im Original gelöscht; Unterstreichung A.A.).

[3] Art. 25³ La donna che ha perso la cittadinanza ticinese o l'attinenza di un comune del Cantone per effetto del matrimonio con un cittadino di altro Cantone o di altro comune del Cantone può essere reintegrata nella cittadinanza ticinese e nell'attinenza comunale, rispettivamente nella sola attinenza comunale, se il marito è deceduto, se il matrimonio è stato dichiarato nullo o è stato sciolto per divorzio, o se è stata pronunciata la separazione dei coniugi per un tempo indeterminato (TI_1; Fettdruck im Original gelöscht; Unterstreichung A.A.).

Das Partizip Perfekt des Verbs *esporre* (*esposto*) bedeutet im Beispiel [2] ‚ausgesetzt‘ in der Lesart ‚etwas an einen Ort bringen und dort sich selbst überlassen‘. Die Verwendung des Verbs mit dieser Bedeutung entspricht im Italienischen Italiens einem Archaismus. Das Verb ist in der Rechtssprache Italiens nicht belegt.³⁷⁴ Der Konnektor *rispettivamente* heißt im Beispiel [3] ‚beziehungsweise‘ und bedeutet ‚oder‘. Im Italienischen Italiens gehört diese Bedeutung nicht zu den Lesarten des Wortes. Dieses wird in Italien nämlich nur verwendet, um sich auf die einzelnen, vorher erwähnten Elemente einer Gruppe zu beziehen (etwa in der Wendung: *seine Kinder sind zwei beziehungsweise fünf Jahre alt*). Dabei haben wir es somit wieder mit einem Beispiel für einen Helvetismus zu tun. Unter dem Einfluss der deutschen Sprache übernimmt das italienische Wort *rispettivamente* die Funktion eines Alternativkonjunks.

Ein anderes Beispiel für einen fachsprachlichen Helvetismus ist bei den zahlreichen expliziten inter- und intratextuellen Verweisen der Legge bemerkbar. Gebräuchlich ist das Partizip Perfekt des Verbs *riservare* (*riservato*). Dieses nimmt im schweizerischen Text die Bedeutung des deutschen Partizips ‚vorbehalten‘ an und drückt aus, dass die erwähnten Rechtstexte, auf die jeweils verwiesen wird, zu berücksichtigen bzw. trotz der jeweiligen Bestimmung immer noch gültig sind: *riservate le disposizioni del diritto federale* (Art. 1); *sono riservati i diritti acquisiti e la legislazione federale* (Art. 1a); *riservata l'applicazione degli art. 30, 31 e 33 della Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale* (Art. 1a); *riservato l'art. 24* (Art. 23); *riservate le norme del diritto penale* (Art. 34).

374 Es ist allerdings zu betonen, dass das Wort *esposto* auf Italienisch auch einem Substantiv entspricht. Das Substantiv *esposto* bezeichnet eine Textsorte und zwar einen Bericht an die Justizbehörde bzw. eine an eine offizielle Stelle gerichtete Schrift über eine wichtige Angelegenheit. Vgl.: <http://www.treccani.it/vocabolario/esposto>; 05.08.2020: „Scritto in cui si espongono situazioni o ragioni proprie dell'esponente a un'autorità amministrativa, o in cui sono portati a conoscenza dell'autorità giudiziaria o di polizia determinati fatti perché l'autorità stessa adotti, se del caso, i provvedimenti di sua competenza“.

Diese Wendung scheint in der italienischen Rechtssprache Italiens nicht üblich zu sein (außer in der Standardformulierung: *Tutti i diritti riservati – Alle Rechte vorbehalten* – die aber eine leicht unterschiedliche Bedeutung hat).

Der Regolamento (TI_2) ist durch dieselben sprachlichen Spezifika gekennzeichnet wie die Legge, auf deren Art. 42 er im Ingress explizit verweist (*visto l'art. 42 della Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale dell'8 novembre 1994 (in seguito legge)*). Er besteht aus 27 Artikeln und ist wie die Legge in Titel und Kapitel gegliedert (Tab. II.5.5):

Regolamento della legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale (RLCCit) von 1995
Titolo I Concessione della cittadinanza in via ordinaria (Art. 1-17) Capitolo I Confederati Capitolo II Stranieri Capitolo III Disposizioni comuni in materia di esame Capitolo IV Tasse Capitolo V Disposizioni particolari
Titolo II Concessione della cittadinanza in via agevolata (Art. 18-21)
Titolo III Disposizioni comuni (Art. 22-25)
Titolo IV Disposizioni abrogative e finali (Art. 26-27)

Tab. II.5.5: Makrostruktur des Regolamentoo von 1995

Auch hier sind fachsprachliche Helvetismen anzutreffen. Ein Beispiel dafür ist das Wort *incarto* (Art. 10), das im Italienischen Italiens gewöhnlich durch das Lexem *incartamento* ersetzt wird, und alle Dokumente bezeichnet, die Teil eines Verwaltungsaktes sind. Im Regolamento (TI_2) sind ferner Belege für kleine **Stilbrüche** bemerkbar. Ein Beispiel findet sich im Art. 7, wo die italienische polysemantische Präposition *su* (*sulle, sui*) benutzt wird, um die Themen der mündlichen Prüfung sprachlich einzuleiten, der sich Einbürgerungswillige unterziehen müssen:

[4] Art. 7 'Nell'ambito di questi accertamenti, il richiedente è sottoposto ad un esame orale sulle sue conoscenze della lingua italiana e sui principi di civica, storia e geografia svizzera e ticinesi (TI_2; Unterstreichung A.A.; Fettdruck im Original gelöscht).

Die Präposition ist zwar grammatisch nicht falsch, gehört mit dieser Lesart aber gewöhnlich in informellere Kontexte. Ihre Verwendung verleiht also der Äußerung einen weniger amtlichen Ton und führt in diesem Fall zu einer Senkung des Registers.

5.3.2 Informative Texte

5.3.2.1 Hypertexte des Kantons

Die Internetseiten der Tessiner kantonalen Verwaltung weisen selbstverständlich eine standardisierte formale Struktur auf. Man kann hier wie gewöhnlich drei Bereiche unterscheiden: *Header*, *Inhaltsbereich* und *Footer*. Der Header ist vom Inhaltsbereich immer durch einen bunten Streifen getrennt. Darin erscheint der Name der Verwaltungsinstanz, die für die Inhalte, die jeweils zu sehen sind, zuständig ist. Verschiedene Farben dienen zur Kennzeichnung verschiedener Departemente. Oben links im Header findet sich die Bezeichnung der jeweils übergeordneten behördlichen Einheit. Auf der Startseite der Kantonsverwaltung ist etwa der offizielle Kantonsname (*Repubblica e Cantone Ticino*) anzutreffen. Daneben stehen das rot-blaue Tessiner Wappen und die offizielle kantonale Abkürzung *TI*. Wie üblich ist der Inhaltsbereich in drei Spalten geteilt. Links ist die Subnavigation mit Verlinkungen auf die Unterseiten anzutreffen; in der zentralen Spalte erscheinen die Hauptinhalte der jeweiligen Seite; die rechte Spalte ist den Kontaktangaben sowie siteexternen und -internen Verlinkungen gewidmet. Im Footer finden sich die *Informazioni legali* (rechtliche Hinweise). Danach seien die Informationen, die auf *ti.ch* publiziert würden, nicht rechtlich verbindlich. Dort steht ferner, dass der Kanton sich vorbehalte, Inhalte ohne Vorankündigung abzuändern, und dass er keine Haftung für Fehler oder Mängel und für die Aktualisierung der Angaben sowie für die Inhalte der intertextuell verbundenen Websites trage:

Quanto pubblicato sul sito ti.ch non costituisce informazione vincolante ai sensi di legge.

L'Amministrazione cantonale si riserva il diritto di apportare modifiche al contenuto di ti.ch, in qualsiasi momento e senza alcun preavviso, declinando ogni responsabilità circa eventuali inesattezze materiali o lacune nei testi presenti, così come per gli aggiornamenti degli stessi. Fanno fede unicamente i testi la cui validità legale è riconosciuta.

L'Amministrazione cantonale non si assume responsabilità nei confronti dei siti web che riportano al loro interno collegamenti ipertestuali a ti.ch.

Rimandi e collegamenti a siti web di terzi non rientrano nella sfera di responsabilità delle autorità cantonali (Hervorhebungen im Original gelöscht).³⁷⁵

Die meisten informativen Hypertext-Module, aus denen sich das Subkorpus 4 zusammensetzt, sind Seiten, die der Rubrik *Stato civile/Naturalizzazione* untergeordnet sind. Diese stellt einen der Bereiche dar, auf die die Inhalte der *Sezione della*

375 <https://www4.ti.ch/informazioni-legali/>; 01.10.2019.

popolazione verteilt sind. Dazu gehört auch die Rubrik *Sportello* (Schalter), wo man *Formulare* und *Merkblätter* herunterladen kann. Heute (September 2019) gibt es ferner die Kategorie **Servizi online** (Online-Dienstleistungen). Dadurch kann man gewisse Dokumente (Ausweise, Zivilstandsurkunde, Aufenthaltsbewilligungen usw.) bestellen und sich per Post ins Haus schicken lassen. Dazu muss man einen Antrag online stellen und die dafür angeforderten Gebühren bezahlen. Man kann außerdem ständig den Stand der Bearbeitung des eigenen Geschäfts nachprüfen.

Die Seite, die den Titel *Stato civile / Naturalizzazioni / MOVPOP* (TI_14) trägt, ist die Einstiegsseite in das Thema *Bürgerrecht / Einbürgerung* auf der kantonalen Website. Direkte Verlinkungen auf die anderen thematisch zusammenhängenden kantonalen Internetseiten finden sich in der linken Spalte des Inhaltsbereichs des Textes. Die folgende Abbildung (Abb. II.5.2) entspricht einem Screenshot des oberen Teils (TI_14):



Abb. II.5.2: Makrostruktur der Webseiten der kantonalen Verwaltung (Tessin)

Die zentrale Spalte ist in vier Makroteile gegliedert, denen Titel vorangestellt sind: *Stato civile*, *Cittadinanza Svizzera*, *Movimento della popolazione*, *Principali basi legali e link*. Unter letzterem Punkt sind Links auf die relevanten normativen Texte, wie etwa die Legge (TI_1) oder den Regolamento (TI_2), anzutreffen.

Der Teil *Stato civile* besteht aus einem in sechs Abschnitte geteilten Fließtext. Dieser entspricht einem **Textbaustein**, der unter *Generalità* auf der dem

Zivilstandswesen gewidmeten Webseite des Bundesamts für Justiz erscheint.³⁷⁶ Er enthält eine Reihe von Erläuterungen zum Zivilstand, die durch einen **unpersönlichen, sachlichen** Ton vollzogen werden und die darauf abzielen, den Begriff für die Wohnbevölkerung geistig zugänglicher zu machen:

[5] I dati di stato civile della persona servono sia alla sua identificazione personale sia come prova della sua appartenenza a una comunità giuridica.

Il diritto svizzero conosce i seguenti stati civili: celibe-nubile, coniugato, divorziato, vedovo, non sposato-in unione domestica registrata, unione domestica sciolta giuridicamente, unione domestica sciolta per decesso, unione domestica sciolta a seguito di una dichiarazione di assenza.

La nozione di stato civile oltre ai fatti dello stato civile che toccano direttamente una persona (quali la nascita, il matrimonio, l'unione domestica registrata, la morte, ecc.) comprende anche i dati relativi allo statuto personale e familiare (come la maggiore età, la filiazione, il vincolo coniugale o con il partner, i nomi e la cittadinanza nazionale).

In Svizzera anche l'appartenenza a un comune (diritti di attinenza cantonali e comunali) viene considerato come un elemento dello stato civile.

Gli Uffici dello stato civile sono suddivisi in circondari. Ogni circondario comprende uno o più Comuni. Essi soggiacciono alla sorveglianza diretta dell'autorità di sorveglianza.

La registrazione dei dati dello stato civile nel Registro informatizzato dello stato civile (Infostar), la procedura preparatoria e la celebrazione del matrimonio [...] sono di esclusiva competenza degli uffici dello stato civile (TI_14; Unterstreichungen A.A.).

Der Oberbegriff *stato civile* wird **erläutert**, indem er durch seine fachsprachlichen Hyponyme (*celibe-nubile, coniugato, divorziato* usw.) konkretisiert und in seine Bestandteile (*i fatti ... che toccano direttamente una persona* einerseits, *i dati relativi allo statuto personale e familiare* andererseits) zerlegt wird, wobei auch Exemplifizierungen (*quali la nascita, il matrimonio, ...; come ... i nomi e la cittadinanza nazionale*) beigelegt werden. Auch Reformulierungen wie z. B. der Ausdruck *appartenenza a un comune*, der den in Klammern gesetzten Fachbegriff *diritti di attinenza cantonali e comunali* umformuliert, tragen zur Begriffsbestimmung bei. Trotz dem verwaltungssprachlichen, formellen Register enthält der Fließtext in [5] auch Belege für stilistisch nicht besonders gelungene Formulierungen sowie für formale Inkongruenzen. Der Satz *Essi [gli uffici]*

376 Vgl. <https://www.bj.admin.ch/bj/it/home/gesellschaft/zivilstand.html>; 15.10.2019. Auf diese Seite bin ich zufällig bei einer Google-Suche gestoßen. Sie gehört nicht zum Untersuchungskorpus.

*soggiacciono alla sorveglianza diretta dell'autorità di sorveglianza*³⁷⁷ scheint mir z. B. etwas redundant zu sein. Mit Blick auf die formalen Uneinheitlichkeiten fällt auf, dass das Wort *uffici* selber innerhalb desselben Textes einmal groß-, einmal kleingeschrieben wird.

Solche Beispiele für Verstöße gegen das Einheitlichkeitsprinzip bzw. für **Inkongruenzen** im Allgemeinen lassen sich in fast allen untersuchten kantonalen Texten bemerken. Sie können zum Teil auf den niedrigeren Herstellungsaufwand bzw. auf die geringere Sorgfalt zurückgeführt werden, mit denen die dynamischen informativen Hypertext-Module im Vergleich zu den streng kontrollierten normativen Texten redigiert werden.

Grammatische sowie textuelle und stilistische Inkongruenzen sind im Text zu den häufig gestellten Fragen (TI_7) bemerkbar, mit dem der Hypertext TI_14 auf der rechten Spalte direkt verlinkt. Der Korpustext TI_7 ist in zwei Teile geteilt. Der obere Teil besteht aus fünf Fragen. Das sind die Fragen, die sich ein Einbürgerungswilliger potentiell stellen könnte; die Antworten darauf sind nicht unmittelbar sichtbar, sind also verborgen. Im unteren Teil findet sich ein Kontaktformular, wo die Bürger um eine Rückmeldung zu ihrem Grad der Zufriedenheit gebeten werden. Problematisch ist zuerst die Reihenfolge, nach der die Fragen im oberen Teil präsentiert werden: *In quali casi il coniuge straniero di un cittadino svizzero può inoltrare una domanda di naturalizzazione agevolata?; La domanda di naturalizzazione presentata da un cittadino straniero implica la perdita automatica della cittadinanza precedente?; Quando, in linea di massima, è possibile presentare una domanda di naturalizzazione?; A chi va presentata la domanda di naturalizzazione?; Dove posso procurarmi il modulo per la domanda di naturalizzazione ordinaria?* Es wird zunächst das Thema Erleichterte Einbürgerung, dann das Doppelbürgerrecht und später die Einbürgerung im Allgemeinen (*in linea di massima*) angesprochen; darauf folgt ein Hinweis auf das Einbürgerungsformular. Dabei haben wir es zu tun mit einem Verstoß gegen die Themenlogik, da zuerst die Ausnahmefälle (erleichterte Einbürgerung) und dann die Regel (Einbürgerungsgesuch im Allgemeinen) angeführt werden. Bemerkenswert ist ferner, dass die Antworten manchmal sehr wenig informativ sind und sie auf die relevanten Internetseiten verweisen, ohne dass die Verweise auch technisch realisiert bzw. ohne dass irgendwelche direkten Verlinkungen verfügbar gemacht werden. Das steht im Widerspruch zur Funktion des Frage-Antwort-Musters selber und macht es *de facto* unnütz:

377 Meine Übersetzung: „Sie [die Zivilstandsbehörden] unterliegen der direkten Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde“.

[7] Quando, in linea di massima, è possibile presentare una domanda di naturalizzazione?

Quando l'interessato ha le condizioni di residenza previste. Vedi dettagli all'interno delle pagine specifiche (TI_7; Unterstreichungen A.A.).³⁷⁸

Auch sprachlich-stilistisch ist die Seite nicht einheitlich. Die ersten vier Fragen und Antworten sind durch einen unpersönlichen, rechtssprachlichen Ton gekennzeichnet, z.B.:

[8] In quali casi il coniuge straniero di un cittadino svizzero può inoltrare una domanda di naturalizzazione agevolata?

Il coniuge straniero deve vivere da almeno tre anni in unione coniugale con il cittadino svizzero, aver risieduto complessivamente cinque anni in Svizzera e risiedervi da almeno un anno. Il coniuge straniero che risiede all'estero, deve vivere da almeno sei anni in unione coniugale con il cittadino svizzero e avere vincoli stretti con la Svizzera. Indipendentemente dal domicilio, il cittadino straniero deve essere integrato nella comunità svizzera, conformarsi all'ordine giuridico svizzero e non compromettere la sicurezza interna o esterna della Svizzera (TI_7; Unterstreichungen A.A.).³⁷⁹

In der Antwort [8] werden dieselben Lexeme der Artikel 26, 27 und 28 des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 verwendet. Die drei Artikel werden in einen einzigen Abschnitt zusammengestellt, ohne dass die ursprüngliche formale und inhaltliche Textstruktur wiederaufgenommen wird. Syntaktisch werden die mit dem Konnektor *se* eingeleiteten Konditionalsätze des Ausgangstextes durch asyndetisch verbundene Hauptsätze ersetzt. Anstatt des Präsens Indikativ des Gesetzestextes, das in den Konditionalsätzen verwendet wird, um die Einbürgerungsbedingungen zu beschreiben, steht das Modalverb *dovere* (müssen), das als Illokutionsindikator dient. Vgl. im Folgenden die betreffenden Ausgangsbestimmungen (Tab. II.5.6):

378 Meine Übersetzung: „Wann ist es grundsätzlich möglich, einen Einbürgerungsantrag zu stellen?/ Wenn die betreffende Person die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen hat. Siehe Details auf den jeweiligen Seiten“.

379 Meine Übersetzung: „In welchen Fällen kann der ausländische Ehepartner eines Schweizer einen Antrag auf erleichterte Einbürgerung stellen?/ Der ausländische Ehepartner muss mindestens seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger leben, insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben und dort mindestens seit einem Jahr wohnen. Ein ausländischer Ehepartner mit Wohnsitz im Ausland muss seit mindestens sechs Jahren in einer ehelichen Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger leben und enge Beziehungen zur Schweiz haben. Unabhängig vom Wohnsitz muss der Ausländer in der Schweizer Gemeinschaft integriert sein, die Schweizer Rechtsordnung beachten und die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden“.

<p>Art. 26¹Condizioni Condizioni ¹ La naturalizzazione agevolata è accordata se il richiedente: a. è integrato in Svizzera; b. si conforma all'ordinamento giuridico svizzero; c. non compromette la sicurezza interna o esterna della Svizzera. ² Se il richiedente non risiede in Svizzera si applicano per analogia le condizioni di cui al capoverso 1.</p>
<p>Art. 27¹Coniuge di un cittadino svizzero Coniuge di un cittadino svizzero ¹ Il coniuge straniero di un cittadino svizzero può presentare una domanda di naturalizzazione agevolata se: a. ha risieduto complessivamente cinque anni in Svizzera; b. vi risiede da un anno; e c. vive da tre anni in unione coniugale con il cittadino svizzero. ² Il richiedente acquista la cittadinanza cantonale e l'attinenza comunale del coniuge svizzero.</p>
<p>Art. 28¹Coniuge di uno Svizzero dell'estero Coniuge di uno Svizzero dell'estero ¹ Il coniuge straniero di un cittadino svizzero che vive o è vissuto all'estero può presentare una domanda di naturalizzazione agevolata se: a. vive da sei anni in unione coniugale con il cittadino svizzero; e b. ha vincoli stretti con la Svizzera. ² Il richiedente acquista la cittadinanza cantonale e l'attinenza comunale del coniuge svizzero.</p>

Tab. II.5.6: Art. 26, 27, 28 des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 auf Italienisch

In der fünften Frage wechselt man plötzlich zu einem persönlicheren Ton, indem man das Verb in der ersten Person Singular benutzt und somit die Perspektive des Angesprochenen annimmt:

[9] Dove posso procurarmi il modulo per la domanda di naturalizzazione ordinaria? Presso la cancelleria comunale del proprio comune di residenza (TI_7; Unterstreichung A.A.),³⁸⁰

Zu bemerken ist hier, dass, anders als bei den ersten drei vorangehenden Fragen, die Antwort in einem elliptischen, also nicht völlig ausformulierten Satz, besteht.

Der persönliche Ton wird im unteren Teil der Seite aufrechterhalten, wo der Rezipient direkt angesprochen wird:

380 Meine Übersetzung: „Wo kann ich mir das Einbürgerungsformular besorgen?/ In der Stadtkanzlei der eigenen Wohngemeinde“.

[10] Aiutaci a migliorare

Per noi è molto importante la vostra soddisfazione e chiediamo la vostra preziosa collaborazione rispondendo alle domande sottostanti.

Grazie! (TI_7; Fettdruck im Original gelöscht; Unterstreichungen A.A.).³⁸¹

In der Überschrift steht eine Imperativform in der zweiten Person Singular (*Aiutaci*; „Hilf uns“); es wird also keine Höflichkeitsformel benutzt. Die Behörden nehmen dann auf sich selbst Bezug durch das Pronomen *wir / uns (noi)* und betonen, dass die Zufriedenheit der Adressaten sehr wichtig ist. Diese werden nun in der zweiten Person Plural (*vostra*) angesprochen, die im Italienischen auch als höfliche Anredeform für den Plural gilt. Um die Mitarbeit der Bürger zur Verbesserung der Website und somit der behördlichen Leistungen wird gebeten; darin spiegelt sich eine Strategie der **Bürgerorientierung** wider. Problematisch ist im Text [10] allerdings, dass der Satz grammatisch nicht gelungen ist. Er setzt sich aus zwei parataktisch verbundenen Hauptsätzen und einem Nebensatz mit Verb in nicht-finitiver Form (Gerundium) zusammen. Letzteres kann man im Italienischen gebrauchen, wenn das Subjekt im Haupt- und Nebensatz gleich ist. Dies trifft jedoch auf Beispiel [10] nicht zu. Das Subjekt des Verbs *chiediamo* (bitten) im Hauptsatz sind die Behörden, während das Subjekt des Gerundiums *rispondendo* (antworten) die Bürger sind. Der Satz ist somit falsch. Im Kontaktformular erfolgt wieder eine Perspektivenumstellung, indem der Gesichtspunkt des Angesprochenen durch ein Verb in der ersten Person Singular noch einmal hervorgerufen wird: *Ho trovato ciò che cercavo?* Inkongruenzen betreffen schließlich auch die Ebene der Rechtschreibung. Die Negativpartikel *no* (nein) wird großgeschrieben, sollte aber klein sein, und das Wort *e-mail* wird kleingeschrieben; da es sich dabei aber um einen Anfangsbuchstaben handelt, hätte man ihn großschreiben sollen.

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass in den untersuchten kantonalen Internetseiten ein **unpersönliches, verwaltungssprachliches Register** dominiert, das unter dem Einfluss der Gesetzessprache steht. Gelegentlich wird zu einem persönlicheren Stil besonders durch die Verwendung der Anredepronomen gewechselt; das bildet allerdings eine Ausnahme. Normalerweise erfolgt diese Perspektivenumstellung, wenn es um direkte Bedürfnisse der Bürger geht (z. B. wo man ein Formular finden kann) und diese direkt miteinbezogen sind bzw. wenn ein aktives Verhalten von ihnen verlangt wird. Der Wechsel zu informelleren Formulierungen fällt aber manchmal z.T. fast unerwartet aus und

381 Meine Übersetzung: „Hilf uns, uns zu verbessern/ Ihre Zufriedenheit ist uns sehr wichtig und wir bitten Sie um Ihre wertvolle Zusammenarbeit, indem Sie die folgenden Fragen beantworten./ Danke“.

gebraucht werden), die den in der Schweiz ansässigen Bürger direkt betreffen. Noch interessanter ist aber, dass der Satz im Italienischen Italiens grammatisch falsch ist. Der Ausdruck *avere bisogno* (etwas brauchen) ist nämlich intransitiv und verlangt die Präposition *di*. Diese Präposition fehlt im Tessiner Text. Da die Formulierung auf der Unterseite *tel quel* wiederaufgenommen wird, ist es möglich, dass dies kein Fehler im engeren Sinne ist, sondern ein weiteres Beispiel für einen Helvetismus darstellt (Abb. II.5.4):

Quale documento ho bisogno per:

 Residenza con/senza attività
  Lavoro
  Famiglia

 Risiedere in Ticino per meno di 1 anno Info Vedi	 Risiedere in Ticino per più di 1 anno Info Vedi	 Lavorare in Ticino mantenendo la residenza all'estero Info Vedi	 Effettuare una prestazione transfrontaliera in Ticino Info Vedi	 Ricongiungersi con un familiare in Ticino Info Vedi	 Notificare la nascita in Svizzera di un figlio Info Vedi
--	---	---	---	---	--

 Turismo
  Varie

 Visitare la Svizzera per più di 90 giorni e appartengo a uno Stato terzo (non UE/AELS) Info Vedi	 Visitare la Svizzera per al massimo 90 giorni e appartengo a uno Stato terzo (non UE/AELS) Info Vedi	 Documenti di viaggio per stranieri Info	 Trasformare il permesso B in un permesso C Info Vedi
--	--	---	--

Abb. II.5.4: Ausschnitt aus der Webseite der Sezione della popolazione

Die grammatische Struktur der Titel der verschiedenen Unterrubriken, die übrigens durch ikonische Elemente begleitet sind, hängt ab von der Struktur des als Überschrift fungierenden, hier im Mittelpunkt stehenden Fragesatzes. Sie besteht aus Verben im Infinitiv (*Risiedere* – wohnen, *Lavorare* – arbeiten, *Effettuare* – erbringen, ...), die von der Präposition *per* (um zu ...) des Fragesatzes regiert werden. Auch hier wird die Perspektive des Bürgers durch die Verwendung der ersten Person Singular hervorgerufen. Beispiele dafür sind der Infinitiv (*Ricongiungersi* – mich wieder vereinen) und die Formulierung *Visitare*

*la Svizzera per più di 90 giorni e appartengo a uno Stato terzo (non UE/AELS),*³⁸⁴ wobei letztere stilistisch nicht besonders gelungen ist, weil sie einen Infinitivsatz und einen Hauptsatz enthält, die miteinander durch den Konnektor *e* (und) koordiniert werden.

5.3.2.2 E-Text Direttive

Uneinheitlichkeiten sind auch in den aufwendiger gestalteten Direttive (TI_4) anzutreffen. Dabei geht es um einen eher umfangreichen E-Text, der aus 28 Seiten besteht. Am Anfang steht natürlich das Titelblatt. Darauf folgt ein bunt unterlegtes Ablaufdiagramm, in dem die verschiedenen Etappen des Einbürgerungsverfahrens in chronologischer Reihenfolge dargestellt werden. Im Titel des Diagramms *Schema sinottico della procedura (capitolo V.)* findet sich ein intratextueller Verweis auf den Teil V. der Direttive, in dem die verschiedenen thematischen Punkte der Kästen des Diagramms ausführlicher behandelt werden. Die Direttive setzen sich dann zusammen aus einem *Indice* (Inhaltsverzeichnis), einer *Prefazione* (Vorwort), fünf Teilen (*I. Le Premesse; II. Le Basi legali; III. La Formazione; IV. Le Condizioni per la Domanda; V. La Procedura*) und aus einem *Compendio* (Zusammenfassung), der aus 10 Kapiteln besteht (*1. Definizione della residenza giusta il diritto federale; 2. Quando un candidato è idoneo alla naturalizzazione?; 3. Come si accerta l'idoneità del candidato?; 4. Quali le conseguenze per il naturalizzato che dovesse aver sottaciuto dei reati ancora punibili in Svizzera?; 5. I "referenti" del candidato ed il relativo ruolo; 6. L'esame del candidato e la conoscenza della lingua italiana; 7. I diritti del candidato di prendere conoscenza degli atti che lo concernono; 8. Il diritto di ricorso del candidato e la necessità di motivare le decisioni negative dell'autorità; 9. Il Prelievo delle tasse; 10. La garanzia di "protezione dei dati personali" del candidato*). Dabei ist auffällig, dass in den Titeln der Kapitel zwischen Aussagen im Nominalstil und Fragesätzen alterniert wird. Letztere entsprechen den Fragen, die sich die Amsangestellten bei der Bearbeitung eines Falls stellen sollten.

Sowohl im Titelblatt als auch in der *Prefazione* werden die Hauptadressaten (die gemeindlichen und kantonalen Behörden; vgl. II.5.2) und die Funktion bzw. der ‚Sitz im Leben‘ der Direttive erwähnt. Auf der Titelseite steht etwa, dass das Ziel (*scopo*) der Richtlinie es ist,

[11] di uniformare le relative procedure sull'intero territorio cantonale, seppur in ossequio alle rispettive competenze (TI_4: 1).

384 Meine Übersetzung: „Die Schweiz für mehr als 90 Tage besuchen und ich gehöre einem Drittland (Nicht-EU/EFTA) an“.

Dabei sind *uniformare* (vereinheitlichen) und *competenze* ([Berücksichtigung der] Kompetenzen) Schlagwörter, die zum politischen Einbürgerungsdiskurs gehören und einen programmatischen Gehalt haben (vgl. II.3). In der *Prefazione* werden die Direttive in der Überschrift als *strumento di lavoro al servizio della nostra comunità* (Arbeitsinstrument im Dienste unserer Gemeinschaft) beschrieben. Im Fließtext heißt es dann, dass sie ein *manuale* (Handbuch) sind,

[12] che ha lo scopo di chiarire e fissare le corrette procedure relative all'applicazione delle norme concernenti la naturalizzazione di cittadini stranieri, che sono legate a scelte del legislatore federale ma che vedono i Comuni giocare un ruolo essenziale (TI_4: 1).

In den Vordergrund rücken wieder die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der behördlichen Tätigkeit sowie die „Verfahrensfestigkeit“ (*fissare le corrette procedure*; die richtigen Vorgänge festzulegen), die den Kommunikationsbereich Verwaltung prägt und wonach es unentbehrlich ist, gewisse Verfahrensschritte einzuhalten, wenn man ein bestimmtes Ergebnis (etwa Schweizer Bürger zu werden) erzielen möchte (vgl. I.1.1). Dieses Konzept wird am Ende noch einmal betont:

[13] L'auspicio è che esso [il manuale] possa risultare utile, che possa cancellare le incertezze e i dubbi procedurali (TI_4: 1).

Der Text der *Prefazione* fungiert als Versatzstück, das in den Comunicato stampa (TI_3) ‚verschoben‘ wird: Er wird dort mit sehr wenigen sprachlichen Veränderungen **übernommen**. In dem Comunicato hebt man wieder die vereinheitlichende Funktion der Direttive hervor:

[14] Si tratta di Direttive atte a chiarire e precisare le procedure esistenti, così da facilitare questo delicato lavoro, evitando anche che si possano manifestare approcci diversificati da Comune a Comune (TI_3).³⁸⁵

Die Teile I.-V. haben eine tabellarische Struktur. Die Tabelle ist zweiseitig und durch eine bunte Unterlegung charakterisiert. Dabei werden verschiedene Farben für die verschiedenen politischen Ebenen (Bund einerseits und Kanton und Gemeinde andererseits) benutzt. In einer Spalte der Tabelle finden sich Stichwörter bzw. Marginalien in Fettdruck, in der anderen die entsprechenden Erläuterungen. Dabei handelt es sich um die fast wortwörtliche **Übernahme** der relevanten Gesetzesartikel, wobei jedes Mal explizite intertextuelle Verweise auf die relevanten

385 Meine Übersetzung: „Es geht um Richtlinien, die darauf abzielen, die bestehenden Verfahren zu klären und zu verdeutlichen, um diese heikle Arbeit zu erleichtern und zu vermeiden, dass sich von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Ansätze manifestieren können“.

Erlasse zu finden sind. In der Tabelle kommen zugleich intratextuelle Verweise vor. Sie erscheinen in Kästen, neben denen sich das Symbol einer Lupe findet. Diese ist ein ikonisches Element, das eine Vertiefung signalisiert, indem sie auf die entsprechenden Teile im *Compendio* verweist. Dieser weist formal grafische Mittel (Zwischentitel, Auflistungen und Fettdruck) zur Steuerung der Rezeption auf.

Wenn man nun die sprachlichen Formulierungen näher betrachtet, fällt – wie anfangs erwähnt – auf, dass trotz dem größeren Herstellungsaufwand, mit dem die Direttive produziert werden, Stilbrüche, nicht gelungene Sätze und **sprachlich problematische Stellen** vorhanden sind. Im Folgenden werden einige Beispiele dafür angeführt.

Ein Beispiel für Stilbrüche findet sich in [15]:

[15] Vediamo di precisare questi importanti concetti (TI_4: 15).³⁸⁶

Der Satz in [15] ist insofern stilistisch inkongruent, als er die einzige persönliche, informellere Formulierung (Verb in der ersten Person Plural) im ganzen Text ist. Ansonsten dominiert überall ein unpersönlicher, rechts- und verwaltungssprachlicher Stil.

Im folgenden Beispiel [16] sind es die Verwendung der Kohäsionsmittel und die Satzlänge, die problematisch sind:

[16] Per consentire di determinare in modo concreto l' idoneità del candidato le autorità comunali, federali e cantonali si basano sugli atti che lo stesso è tenuto a presentare nel corso della procedura, espressamente previsti dagli artt. 1 e 5 del Regolamento della Legge cantonale sulla cittadinanza (RLCCit), come pure sul contenuto del formulario d'istanza, sulle indagini da esse effettuate e prescritte dalla Legge e dal Regolamento, sulla sua audizione e, se del caso, sull' esame al quale lo stesso è tenuto a sottoporsi (TI_4: 17; Unterstreichungen A.A.).³⁸⁷

Die Pronomen *esse* (sie, d. h. die Behörden), *sua* (seine, des Bewerbers) und *lo stesso* (derselbe, der Bewerber) beziehen sich anaphorisch auf Referenten, die ganz hinten im Text stehen. Dies kann die Verständlichkeit des komplexen Satzes erschweren.

386 Meine Übersetzung: "Wir wollen diese wichtigen Begriffe klären".

387 Meine Übersetzung: „Um die Eignung des Bewerbers konkret zu beurteilen, stützen sich die gemeindlichen, föderalen und kantonalen Behörden auf die Unterlagen, die derselbe während des Verfahrens einzureichen hat und die in den Artikeln 1 und 5 des Regolamento della Legge cantonale sulla cittadinanza (RLCCit) ausdrücklich vorgesehen sind, sowie auf den Inhalt des Gesuchsformulars, auf die von ihnen durchgeführten und durch die Legge und die Regolamento vorgeschriebenen Untersuchungen, auf seine Anhörung und gegebenenfalls auf die Prüfung, zu der derselbe sich verpflichtet hat“.

Eine andere Textstelle, die schwierig nachzuvollziehen ist, ist Beispiel [17]:

[17] La conoscenza della lingua italiana non costituisce materia di giudizio a sé stante, ma è inserita nel contesto più ampio dell'apprezzamento del grado di integrazione del candidato, oltre ad essere materia dell'esame incentrato sulla conoscenza della lingua, ma anche sul possesso da parte del naturalizzando di nozioni di civica, geografia e storia svizzera e ticinesi sufficienti a comprovare, assieme ad altre importanti verifiche, il suo reale inserimento nella comunità nella quale chiede di entrare a far parte a pieno titolo (TI_4: 21; Unterstreichungen A.A.).³⁸⁸

Der Text in [17] besteht aus einem langen, komplexen Satz, der nicht eindeutig ist. Man versteht nicht, ob die italienische Sprache direkter Gegenstand der Einbürgerungsprüfung ist oder nicht bzw. ob deren Kenntnisse tatsächlich geprüft werden. Zu bemerken ist ferner, dass der Satz unbestimmte bewertende Elemente enthält (*nozioni sufficienti; altre importanti verifiche*), wofür der Interpretationsspielraum offenbleibt, und die daher eher abstrakten Anweisungen entsprechen. Diese helfen in der Praxis konkret nicht weiter.

Weitere Beispiele für unbeholfene Formulierungen oder grammatisch inkongruente Sätze sind die folgenden:

[18] Segnalando i propri referenti il candidato autorizza implicitamente l'autorità comunale preposta a volerli contattare per la raccolta di informazioni che lo riguarda (TI_4: 18; Unterstreichungen A.A.).³⁸⁹

[19] La motivazione delle decisioni è necessaria anche per le decisioni a livello cantonale. La relativa formulazione, sempre che il candidato non ritiri o sospenda la propria domanda, sono formulate: (TI_4: 24; Unterstreichungen A.A.).

Die voluntative Komponente, die dem Modalverb *wollen* (*volerli contattare*) zugrunde liegt, passt semantisch nicht zum Verb *ermächtigen* (*autorizzare*). Man kann nämlich niemandem das Recht erteilen, „etwas zu wollen“. Das Subjekt

388 Da ich den Sinn des Satzes nicht völlig verstanden habe, ist es wahrscheinlich, dass meine Übersetzung nur teilweise mit dem Original inhaltlich übereinstimmend ist: „Die Kenntnis der italienischen Sprache ist kein Prüfungsgegenstand an sich, sondern Teil des breiteren Kontextes der Wertschätzung des Integrationsgrades des Kandidaten, sowie Gegenstand der Prüfung, die sich auf die Kenntnis der Sprache konzentriert, aber auch auf den Besitz durch den Kandidaten von Kenntnissen über Staatsbürgerkunde, Geographie und Geschichte der Schweiz und Tessins, die genügen, um, neben anderen wichtigen Prüfungen, seine tatsächliche Eingliederung in die Gemeinschaft, in der er die Vollmitgliedschaft beantragt, zu beweisen“.

389 Meine Übersetzung: „Mit der Angabe der eigenen Bezugspersonen ermächtigt der Bewerber implizit die Gemeinde dazu, sie kontaktieren zu wollen zur Erhebung der Informationen, die sie betrifft“.

des Relativsatzes *informazioni* (Pl.) stimmt grammatisch nicht mit dem Verb *riguarda* (Sing.) überein. Auch der Satz in [19] *Die einschlägige Formulierung [...] werden formuliert* ist grammatisch inkongruent, überdies ist sie tautologisch.

Das Beispiel [20] enthält ein paar lexikalische Besonderheiten:

[20] In ogni caso la domanda sprovvista dell'indicazione dei "referenti personali" al momento della presentazione va considerata incompleta e *ritornata* dal Municipio al richiedente per il relativo completamento. Persistendo la volontà del candidato di non voler segnalare dei nominativi, la stessa va giustificata per iscritto dallo stesso candidato e quindi *fatta proseguire* (TI_4: 18; Unterstreichungen A.A.).³⁹⁰

Das Verb *ritornare* (Infinitiv) bzw. *ritornata* (Partizip Perfekt) wird transitiv benutzt mit der Bedeutung *restituire* (zurückgeben bzw. zurückschicken). Das entspricht im Italienischen Italiens allerdings einer regionalen Verwendung, die in der Standardsprache nicht vorkommt. Das passive Prädikat *fatta proseguire* (wird weitergeleitet [?]) ist auf den ersten Blick mit dem unmittelbar vorher auftretenden, pronominalen Ausdruck *la stessa* (dieselbe) verbunden, der sich seinerseits anaphorisch auf das vorangehende Substantiv *la volontà* (der Wille) bezieht. Semantisch ist diese Kombination jedoch unzutreffend. Man versteht nämlich nicht, was damit gemeint ist. Wahrscheinlicher ist, dass das betreffende Prädikat auf das Subjekt *la domanda* (das Gesuch) bezogen ist. Dies steht aber ganz hinten im Text. So aufgebaut ist der Text also nicht kohärent.

Die folgenden Textstellen sind schließlich problematisch mit Blick auf die Interpunktion. Im Beispiel [21] fehlen die Interpunktionszeichen, die bei einem so langen, komplexen Satz die Lektüre erleichtern könnten. In [22] findet sich ein Tippfehler (Semikolon statt Komma). Dabei fällt ferner auf, dass das Subjekt (*il Gran Consiglio ed il Consiglio di Stato*; Plural) und das Verb (*ha*; Singular) grammatisch nicht miteinander übereinstimmen:

[21] Chi dovesse essere in contrasto con l'ordine giuridico svizzero e/o con quello dello Stato di dimora avendo commesso delitti gravi che potrebbero provocare al momento della domanda un procedimento penale o una condanna nei suoi confronti o che dovesse ancora essere oggetto di corrispondenti procedimenti penali non può ottenere la naturalizzazione svizzera (TI_4: 16).

390 Meine Übersetzung: „Auf jeden Fall gilt das Gesuch ohne Angabe von ‚persönlichen Kontakten‘ zum Zeitpunkt der Einreichung als unvollständig und muss von der Gemeinde zur Vervollständigung an den Bewerber zurückgeschickt werden. Wenn der Bewerber immer noch keine Namen melden will, muss er dies schriftlich begründen und dann wird sein Gesuch [?] weitergeleitet [?]“.

[22] Volutamente il Gran Consiglio ed il Consiglio di Stato, per rispettare l'autonomia comunale; ha rinunciato a fissare importi precisi nelle disposizioni relative alle tasse comunali di naturalizzazione, limitandosi ad enunciare nella Legge cantonale (artt. 20 e 24 cpv. 4 LCCit) e nel relativo Regolamento (artt. 12 e 21 RLCCit) il principio secondo cui la tassa deve coprire i costi (TI_4: 25; Unterstreichungen A.A.).

5.3.2.3 Hypertexte der Gemeinden

Die Hauptstadt **Bellinzona** hatte zur Zeit der Korpuserstellung (2017) nur ein einziges Hypertext-Modul (TI_18) zum Thema Einbürgerung. Auf dieser Seite finden sich zuerst die Kontaktdaten des Amtes, das in der Gemeinde für die Einbürgerungen zuständig ist (*Ufficio naturalizzazioni*). Darauf folgt ein kurzer Hinweis auf das Gesuchsformular. Danach heißt es, dass man sich physisch zum Amt begeben muss, wenn man das Formular beziehen möchte. In der linken Spalte des Moduls sind dann direkte Verlinkungen zu den relevanten kantonalen Normtexten (die Legge und der Regolamento) anzutreffen. Im Allgemeinen ist die Seite wenig informativ. Für Einzelheiten (*Indicazioni di dettaglio*) und Vertiefungen wird auf das Portal *ch.ch* verwiesen. Das ist insofern erstaunlich, als das Portal die Funktion hat, dem Bürger einen ersten allgemeinen Zugang zu den Leistungen der Schweizer Behörden anzubieten und es als solches also keine detaillierten Informationen enthält (vgl. dazu Alghisi 2018 und IL2). Die aktualisierte Version des Moduls (nTI_18) ist deutlich informativer und besteht in einem in mehrere Abschnitte geteilten, eher langen Text, der über die (neuen) Einbürgerungsvoraussetzungen und über die einzureichenden Dokumente Aufschluss gibt. Für das Einbürgerungsformular und bei bestimmten Fragen werden die Adressaten (die betroffenen Bürger) immer noch dazu aufgefordert, zu den zuständigen Ämtern zu gehen oder die Behörden telefonisch bzw. per E-Mail zu kontaktieren.

[23] I formulari necessari per le pratiche di naturalizzazione sono a disposizione presso tutti gli sportelli multifunzionali dei 13 Quartieri.

Per domande specifiche si prega invece di contattare direttamente l'ufficio Movimento della popolazione al numero 058 203 11 40, oppure di scrivere a controllo.abitanti@bellinzona.ch (nTI_18; im Original in Fettdruck).

Allgemein lässt sich sagen, dass auf Gemeindeebene dem direkteren **Austausch zwischen Behörden und Bürgern** eine eher große Bedeutung beigemessen wird. Dies geht auch aus den *Note legali* (rechtliche Hinweise) der gemeindlichen Website hervor. Dort heißt es nämlich:

Informazioni pubblicate

Tutti i dati pubblicati sul sito della Città di Bellinzona sono a carattere generale. L'utente che desidera ricevere informazioni dettagliate, precise e ufficiali, è invitato ad inviare le proprie domande per iscritto agli uffici competenti.

Domande e consigli

Se avete domande o consigli in merito ai contenuti del sito rivolgetevi a: info@bellinzona.ch (Hervorhebungen im Original gelöscht).³⁹¹

Anders als bei den kantonalen oder föderalen Verwaltungseinheiten ist es immer noch die Papierversion der Texte, die juristisch maßgebend ist. Wie die anderen Behörden trägt aber auch die Stadt Bellinzona selbstverständlich keine Haftung für die Texte, die mit der Site der Gemeinde intertextuell verlinkt sind:

Regolamenti e ordinanze

Sul sito www.bellinzona.ch sono pubblicati e regolarmente aggiornati i regolamenti e le ordinanze della Città di Bellinzona.

I testi pubblicati non hanno forza giuridica. La pubblicazione di un testo nel sito o la sua esclusione è pertanto irrilevante dal profilo della sua validità.

Albo comunale

www.bellinzona.ch permette la visione delle pubblicazioni esposte all'albo comunale. Le pubblicazioni online sono da considerare a puro titolo informativo. Ai sensi di legge fanno stato unicamente le pubblicazioni esposte in forma cartacea all'albo comunale della Città di Bellinzona. [...]

Responsabilità per collegamenti ipertestuali

La Città di Bellinzona non si assume alcuna responsabilità per le modifiche ed i contenuti dei siti ai quali fanno riferimento i collegamenti ipertestuali (Hervorhebungen im Original gelöscht).³⁹²

391 Vgl. <https://www.bellinzona.ch/index.php?node=400&lng=1&rif=f031abb860>; 23.09.2019. Meine Übersetzung: „Veröffentlichte Informationen/ Alle auf der Website der Stadt Bellinzona veröffentlichten Daten sind allgemeiner Natur. Nutzer, die detaillierte, präzise und offizielle Informationen erhalten möchten, werden gebeten, ihre Fragen schriftlich an die zuständigen Stellen zu richten./ Fragen und Ratschläge/ Wenn Sie Fragen oder Ratschläge zum Inhalt der Website haben, wenden Sie sich bitte an: info@bellinzona.ch“.

392 Meine Übersetzung: „Vorschriften und Verordnungen/ Die Verordnungen und Verordnungen der Stadt Bellinzona werden auf der Website www.bellinzona.ch veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert./ Die veröffentlichten Texte haben keine Rechtskraft. Die Veröffentlichung eines Textes auf der Website oder sein Ausschluss ist daher aus Sicht seiner Gültigkeit irrelevant./ Gemeindliches Anschlagbrett/ www.bellinzona.ch ermöglicht es, die im Anschlagbrett ausgehängten Publikationen einzusehen. Die Online-Publikationen sind nur zu Informationszwecken gedacht. Gemäß dem Gesetz gelten nur die Veröffentlichungen, die in Papierform im Anschlagbrett der Stadt Bellinzona ausgehängt werden.“

Auch die Stadt **Lugano** hat ähnliche rechtliche Hinweise zu ihrem digitalen Informationsangebot festgelegt. Für rechtsverbindliche, ausführlichere Inhalte werden die Benutzer bzw. die Bürger gebeten, ihre Anfragen in verschlüsselter digitaler oder Papierform an die zuständigen Stellen zu senden:

Informazioni pubblicate

Tutti i dati pubblicati sul sito della Città di Lugano hanno carattere informativo generale. L'utente che desidera ricevere informazioni vincolanti, viene invitato a inviare in forma digitale crittografata o cartacea agli uffici competenti le proprie domande, relative al caso specifico. Tutte le informazioni contenute in questo portale web sono soggette in ogni tempo e senza preavviso a modifiche e correzioni (Hervorhebungen im Original gelöscht).³⁹³

Die Website Lugano enthielt 2017 zwei Hypertext-Module, die das Thema Einbürgerung direkt betreffen. Zum einen geht es um die Seite, die den Titel *Atto d'origine* (TI_19) trägt, zum anderen um das Modul, dessen Überschrift *Naturalizzazione – Procedura ordinaria* (TI_20) ist. Beide Texte sind in Abschnitte geteilt, denen Überschriften vorangestellt sind. Sie weisen eine Standardstruktur auf, die auf die Vermittlung praktischer Informationen eingestellt ist: *Seitenüberschrift; Ufficio responsabile; Come procedere* (geteilt in: *Documenti necessari; Come ottenerlo*); *Maggiori informazioni; Google Maps; Contatti*. Wie bei den kantonalen Texten fallen auch hier kleine sprachliche **Inkongruenzen** verschiedener Art auf. Bemerkenswert ist wieder die Verwendung der Personenbezeichnungen:

[24] L'atto d'origine comprova il possesso dell'attinenza e della cittadinanza cantonale e svizzera; viene richiesto dal comune di domicilio al compimento del 18. anno di età (in alcuni Cantoni può anche venir richiesto prima della maggiore età).

Il documento deve sempre essere depositato nel comune di domicilio svizzero del/della richiedente.

[...]/Haftung für Hyperlinks/ Die Stadt Bellinzona übernimmt keine Verantwortung für Änderungen und die Inhalte der Seiten, auf die die Hyperlinks verweisen“.

393 Vgl. <https://www.lugano.ch/tools/legal-disclaimer.html>; 23.09.2019. Meine Übersetzung: „Alle auf der Website der Stadt Lugano veröffentlichten Daten dienen zu allgemeinen Informationszwecken. Der Nutzer, der verbindliche Informationen erhalten möchte, wird gebeten, seine auf den konkreten Fall bezogenen Fragen in verschlüsselter digitaler oder Papierform an die zuständigen Stellen zu senden. Alle in diesem Webportal enthaltenen Informationen können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert und korrigiert werden“.

L'atto di origine è rilasciato solo ai cittadini svizzeri e viene rilasciato dall'ufficio circondario del comune di attinenza (TI_19; Unterstreichungen A.A.).³⁹⁴

Wie bei fast allen Tessiner Texten wird im Modul TI_19 überwiegend das generische Maskulinum benutzt, um die Referenz auf Personen herzustellen (*ai cittadini svizzeri*). Im Beispiel [24] findet sich jedoch auch ein Einzelbeleg für eine Doppelform mit Schrägstrich, die einem Partizip im Singular vorangestellt wird (*del/della richiedente*). Interessant ist dabei, dass das vom Verb *richiedere* abgeleitete, substantivierte Partizip *richiedente* auf die Bürger bezogen ist, die einen Heimatschein *beantragen*. Das Verb kommt aber auch im vorangehenden Text vor und hier bezieht es sich auf die Behörden, die von den Bürgern den Heimatschein *verlangen*. Im kurzen Text in [24] wird das italienische Verb *richiedere* also mit zwei verschiedenen Bedeutungen und mit Blick auf zwei verschiedene Agensgruppen (Bürger vs. Behörden) verwendet. Es lässt sich nur durch das eigene Vorwissen interpretieren, seine Semantik ist auf den ersten Blick nicht unmittelbar evident.

Der Text im Beispiel [25] ist hingegen inkongruent, weil man dort Nominal- und Verbalstil vermischt. Daraus folgt, dass er etwas schwerfällig ist:

[25] Documenti necessari

- Documento di identità (passaporto o carta d'identità)
- *Se la richiesta non riguarda la stessa persona dell'atto*: motivo per il quale il documento non è chiesto dall'interessato stesso ed eventualmente allegare la procura degli interessati o la credenziale di nomina quale rappresentante legale
- Motivazione per la quale il documento è richiesto (TI_19; Fettdruck im Original gelöscht; Kursiv im Original).³⁹⁵

In [25] anzutreffen sind zwei Fachausdrücke, die zwei Textsortenbezeichnungen entsprechen (*procura, credenziale di nomina*). Beide Wörter werden nicht weiter erläutert.

394 Meine Übersetzung: „Der Heimatschein weist den Besitz des gemeindlichen und des kantonalen und schweizerischen Bürgerrechts nach; er wird im Alter von 18 Jahren von der Wohngemeinde verlangt (in einigen Kantonen kann er auch vor Volljährigkeit verlangt werden)./ Das Dokument muss immer in der schweizerischen Wohngemeinde des Antragstellers abgelegt werden./ Der Heimatschein wird nur für Schweizer Bürger ausgestellt und wird vom Bezirksamt der Heimatgemeinde ausgestellt“.

395 Meine Übersetzung: „Erforderliche Dokumente/ – Ausweis (Reisepass oder Personalausweis)/ – Wenn der Antrag nicht dieselbe Person betrifft wie der Heimatschein: Grund, warum das Dokument nicht vom Interessenten selbst angefordert wird, und gegebenenfalls die Vollmacht der Interessenten oder die Bevollmächtigung als gesetzlicher Vertreter beifügen./ – Grund, aus dem das Dokument beantragt wird“.

Das Modul TI_20 besteht aus Textteilen, die unverändert vom Hypertext-Modul TI_8 *Naturalizzazione – Procedura ordinaria* übernommen wurden. Mit diesem ist der Korpustext TI_20 durch einen Hyperlink direkt verbunden, der sich unter *Maggiori informazioni* findet. Wie im Fall von TI_3 und TI_14 (vgl. II.5.3.2.1 und II.5.3.2.2) haben wir es hier zu tun mit Texteinheiten (Textteile und Teiltex-te), die wie **Versatzstücke** von einem Text zu anderen ‚migrieren‘. Dabei bilden die betroffenen Texte Textfamilien, weil sie gemeinsame Textelemente enthalten.

5.4 Textfamilien

Wie bereits für die anderen Subkorpora der Untersuchung bemerkt, lassen sich auch für das Subkorpus 4 Textstellen erkennen, die mit sehr wenigen sprachlichen Änderungen in mehreren Kontexten erscheinen bzw. erneut materialisiert werden. Dabei geht es wieder um die Normen zum Bürgerrecht, die in verschiedenen Korpustexten sprachliche Form annehmen. Die Texte, die dasselbe lexikalische bzw. semantische Material beinhalten, gehören zu **Textfamilien**.

In den Korpustexten lassen sich verschiedene Ausprägungen der Übernahme bzw. der Rekontextualisierung rechtlicher (föderaler und kantonaler) Normen in den Rahmen der primär informativen, behördlichen Webseiten identifizieren. Im Folgenden werden einige Beispiele dafür angeführt und kommentiert.

In den meisten Fällen werden die Bestimmungen der normativen Texte fast unverändert in den neuen Kontexten wiedergegeben. Oft werden bei der Übernahme textueller Einheiten zwar keine sprachlichen Veränderungen vorgenommen, man fügt aber in den Zieltexten **praktische Informationen** hinzu. Im Beispiel [26] geht es um das gemeindliche Einbürgerungsgesuch. Der Art. 5 des Regolamento (TI_2) wird im informativen Hypertext-Modul (TI_8) wortwörtlich übernommen. Dort findet sich in Klammern aber auch ein Hinweis darauf, wo man das Einbürgerungsformular finden kann („erhältlich bei den städtischen Kanzlerämtern“; vgl. Tab. II.5.7).³⁹⁶

396 In den Textstellen [26] und in den nachfolgenden Beispielen ist die originale Auszeichnung gelöscht. Die Unterstreichungen stammen jedes Mal von mir.

TI_2	TI_8
<p>[26] A. Domanda al municipio Art. 5 Lo straniero che intende chiedere in via ordinaria la cittadinanza cantonale e l'attinenza comunale, e con ciò la cittadinanza svizzera, presenta la sua domanda al municipio del comune di residenza, utilizzando l'apposito modulo ufficiale e allegando i documenti previsti dall'art. 1, cpv. 2.</p>	<p>[26] Inizio della procedura Lo straniero che intende chiedere in via ordinaria la cittadinanza cantonale e l'attinenza comunale, e con ciò la cittadinanza svizzera, presenta la sua domanda al municipio del comune di residenza, utilizzando l'apposito modulo ufficiale (<u>ottenibile presso le cancellerie comunali</u>) e allegando i documenti previsti.</p>

Tab. II.5.7: Gegenüberstellung Norm- vs. Vermittlungstext: Hinzufügung von praktischen Informationen

Auf den **juristischen Apparat** wird im Zieltext verzichtet. Dort fallen nämlich die Erwähnung der relevanten Rechtsquelle (Regolamento von 1995), die genauen Angaben zum Artikel (Artikelnummer und Überschrift: *Domanda al municipio; Art. 5*) sowie der intratextuelle Verweis des Ausgangstextes (*i documenti previsti dall'art. 1, cpv. 2*) aus.

Manchmal fehlen nicht nur punktuelle inter- und intratextuelle Verweise, sondern auch Inhaltselemente. Dabei handelt es sich um **Reduktion der Informationsfülle** (vgl. Niederhauser 1997, 1999; vgl. I.3.5.1). Allerdings sind es hier – anders als bei den popularisierenden, informationsorientierten Texten im engeren Sinne – nicht nur weniger relevante Einzelheiten, die ausgelassen werden, sondern oft auch Informationen, die für die Betroffenen (die Einbürgerungswilligen) von Belang sind. Man vergleiche die folgenden Beispiele (Tab. II.5.8):

BüG_2_it	TI_8
<p>[27] Art. 15 Condizioni di residenza ¹ Lo straniero può chiedere l'autorizzazione soltanto se ha risieduto <u>nella Svizzera</u> durante dodici anni, <u>di cui tre nel corso dei cinque anni che precedono la domanda</u>. ² Nel calcolo dei dodici anni di residenza, il tempo che il richiedente ha trascorso in Svizzera tra dieci e vent'anni compiuti è computato due volte. ³ La domanda di autorizzazione presentata congiuntamente da due persone che vivono da almeno tre anni in unione coniugale è ricevibile anche se soltanto una soddisfa le condizioni dei capoversi 1 e 2,</p>	<p>[27] Condizioni di residenza Federali 1. <u>Aver risieduto nella Svizzera durante 12 anni</u>. 2. Nel calcolo dei dodici anni di residenza, il tempo che il richiedente ha trascorso in Svizzera tra dieci e vent'anni compiuti è computato due volte. 3. La domanda di autorizzazione presentata congiuntamente da due persone che vivono da almeno tre anni in unione coniugale è ricevibile anche se soltanto una soddisfa le condizioni dei punti 1 e 2, purché l'altra abbia risieduto in Svizzera</p>

<p>purché l'altra abbia risieduto in Svizzera per cinque anni, incluso quello precedente la domanda.</p> <p>⁴ I termini previsti nel capoverso 3 si applicano anche al richiedente il cui coniuge è già stato naturalizzato individualmente.</p> <p>⁵ Alla persona che vive da almeno tre anni in unione domestica registrata con il proprio partner svizzero basta aver risieduto in Svizzera per cinque anni, incluso quello precedente la domanda.</p> <p>⁶ I capoversi 3 e 4 si applicano per analogia alle coppie di partner stranieri che vivono in unione domestica registrata.</p>	<p>per cinque anni, incluso quello precedente la domanda.</p> <p>4. I termini previsti nel punto 3 si applicano anche al richiedente il cui coniuge è già stato naturalizzato individualmente.</p> <p>5. Alla persona che vive da almeno tre anni in unione domestica registrata con il proprio partner svizzero basta aver risieduto in Svizzera per cinque anni, incluso quello precedente la domanda.</p> <p>6. I punti 3 e 4 si applicano per analogia alle coppie di partner stranieri che vivono in unione domestica registrata.</p>
---	--

Tab II.5.8: Gegenüberstellung Norm- vs. Vermittlungstext: Reduktion der Informationsfülle

Bis auf den Punkt 1 wird der in Absätzen organisierte Text des Artikels 15 des föderalen Bürgerrechtsgesetzes zu den Wohnsitzerfordernissen in TI_8 unverändert wiederaufgenommen. Anders als der erste Abschnitt des Ausgangstextes besteht der Punkt 1 im Hypertext TI_8 in einem abhängigen Satz mit infiniter Verbform (Infinitiv Perfekt), den man als elliptischen Konditionalnebensatz einstufen kann; dabei wird der Hauptsatz nicht ausgedrückt, sondern impliziert. Expliziert wird der Hauptsatz im Ausgangstext, bei dem überdies ein relevantes Inhaltselement steht, das im Zieltext ausfällt. Die Information nämlich, dass man in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs drei Jahre in der Schweiz gewohnt haben muss, um einen Antrag auf Einbürgerung stellen zu dürfen. Interessant ist ferner, dass der sich im Ausgangstext befindende Ausdruck *nella Svizzera* auch im Zieltext übernommen wird, obwohl er im Italienischen (zumindest im Standarditalienischen Italiens) nicht idiomatisch ist. Dort wird die Kombination *in + Svizzera* ohne Determinativartikel verwendet. Die Präpositionalphrase *nella Svizzera* scheint hier ein Beispiel für eine Übersetzung zu sein, die unter dem Einfluss des Ausgangstextes (*in der Schweiz*) steht. In TI_8 wird schließlich auf den im Gesetz anzutreffenden Anmerkungsapparat mit Angaben zu den Daten der verschiedenen Fassungen der jeweiligen Bestimmungen mit entsprechenden Fundstellen verzichtet.

Auch beim Beispiel [28] wird die Ausgangsbestimmung unvollständig wiedergegeben. Dabei geht es um Artikel 41a der Legge (TI_1), der die Rechtsmittelbelehrung (*Rimedi giuridici*) betrifft. Inhaltliche Elemente fehlen hier insofern, als der Absatz 2 des Ausgangstextes über die Beschwerde gegen die Entscheide des *Consiglio di Stato* im informativen Zieltext weggelassen wird. Anders als

bei den vorangehenden Beispielen findet sich in diesem Fall ein expliziter intertextueller Verweis auf die einschlägige rechtliche Bestimmung. Ferner wird die abstrakt formulierte Überschrift des Ausgangstextes (*Rimedi giuridici*) durch eine konkretere Formulierung („Beschwerde gegen allfällige negative Entscheide“) ersetzt (Tab. II.5.9):

TI_1	TI_8
<p>[28] <u>Rimedi giuridici</u> Art. 41a ¹Contro le decisioni del legislativo comunale è dato ricorso al Consiglio di Stato. ²<u>Contro le decisioni del Consiglio di Stato è dato ricorso al Tribunale cantonale amministrativo.</u> ³Contro le decisioni del Gran Consiglio è dato ricorso al Tribunale cantonale amministrativo.</p>	<p>[28] <u>Ricorso contro eventuali decisioni negative</u> Contro le decisioni del legislativo comunale (Assemblea o Consiglio comunale) è dato ricorso al Consiglio di Stato. Contro quelle dell'autorità cantonale (<u>Gran Consiglio</u>) è invece dato il ricorso al Tribunale cantonale amministrativo (art. 41a LCCit).</p>

Tab II.5.9: Gegenüberstellung Norm- vs. Vermittlungstext: Reduktion der Informationsfülle

Im folgenden Beispiel [29] geht es um die Ausländer, die jahrelang irrtümlich geglaubt haben, sie seien Schweizer Bürger. Diese haben Anspruch darauf, ihre Position gesetzlich zu regeln, indem sie erleichtert eingebürgert werden. Der Fall wird im Art. 29 des Bürgerrechtsgesetzes des Bundes behandelt. Der Artikel wird sowohl im Hypertext-Modul des Bundes zur erleichterten Einbürgerung (BüG_22_it; vgl. II.2) übernommen, als auch im Tessiner Hypertext TI_5, der den Verfahren der erleichterten Einbürgerung auf Bundesebene gewidmet ist (vgl. Tab. II.5.10):

BüG_2_it	BüG_22_it	TI_5
<p>[29] Art. 29 Cittadinanza svizzera ammessa per errore</p> <p>¹ Lo straniero che è vissuto durante almeno cinque anni ritenendo in buona fede di essere svizzero e come tale è effettivamente stato considerato dall' autorità cantonale o comunale può essere posto al beneficio della naturalizzazione agevolata.</p> <p>² Di regola, egli acquista con siffatta naturalizzazione la cittadinanza del Cantone responsabile dell' errore; egli acquista simultaneamente l' attinenza comunale determinata da questo Cantone.</p> <p>³ Se il richiedente ha già prestato servizio militare nell' esercito svizzero, non è fissato termine minimo alcuno.</p> <p>⁴ I capoversi 1 e 3 si applicano per analogia allo straniero che ha perso la cittadinanza svizzera per annullamento del rapporto di filiazione con il genitore svizzero (art. 8). Egli acquista la cittadinanza cantonale e l' attinenza comunale che possedeva in precedenza.</p>	<p>[29] 3. Articolo 29 LCit</p> <p>Straniero che è vissuto durante almeno cinque anni ritenendo in buona fede di essere svizzero e come tale è effettivamente stato considerato dall' autorità cantonale o comunale. <u>Caso assai raro.</u></p>	<p>TI_5</p> <p>[29] Art. 29 LCit</p> <p>Concerne cittadini stranieri che hanno vissuto per almeno cinque anni ritenendo in buona fede di possedere la cittadinanza svizzera e come tali sono stati effettivamente considerati <u>dalle nostre autorità.</u></p>

Tab. II.5.10: Textfamilie im Subkorpus 4: Art. 29 des BüG von 1952

Wie bei den Beispielen [27] und [28] werden auch hier Inhaltselemente in den informativen Texten ausgelassen. Die Absätze 2-4 des Ausgangstextes, die präzisierende bzw. ergänzende Informationen etwa zum kantonalen und gemeindlichen Bürgerrecht sowie zum Militärdienst geben, fallen aus. In beiden informativen Hypertexten findet sich zwar ein expliziter intertextueller Verweis auf die relevante Normbestimmung (Art. 29 BüG), es fehlt aber die entsprechende Artikelüberschrift. Die Auslassung von inhaltlichen Elementen lässt sich hier dadurch erklären, dass der Art. 29 einen Ausnahmefall regelt. Die Textproduzenten dürften es daher für nicht nötig gehalten haben, den Punkt weiter zu vertiefen. Dass es sich dabei um einen Ausnahmefall handelt, wird im informativen Hypertext des Bundes (BüG_22_it) auch explizit ausgedrückt (*Caso assai raro*; „sehr seltener Fall“). Bemerkenswert ist schließlich der unerwartete Wechsel zu einem persönlichen Ton im TI_5, wobei ein inklusiver Possessivartikel benutzt wird, um sich auf die Behörden zu beziehen (*nostra autorità*; unsere Behörden).

Auch im Beispiel [30] zum Kind eines eingebürgerten Elternteils wird ein Inhaltselement des Ausgangstextes – der Absatz 2 zur Art des kantonalen und gemeindlichen Bürgerrechts, das das erleichtert einzubürgernde Kind erwirbt – in den Zieltexten ausgelassen. Interessant ist, dass sich im informativen Textteil des Bundes (BüG_22_it) eine **Präzisierung** findet, die in den zwei anderen Texten fehlt. Die Information nämlich, dass das einbürgerungswillige Kind zum Zeitpunkt des Antrags des Elternteils auf Einbürgerung, in die es nicht einbezogen wurde, unmündig gewesen sein musste. Zu bemerken ist dabei die Verwendung der unpersönlichen deontischen Konstruktion *bisogna che*, die im Italienischen Italiens besonders für die gesprochene Sprache typisch ist.³⁹⁷ Auffällig ist schließlich der Gebrauch der geschlechtsabstrakten, grammatisch femininen Personenbezeichnung *persona* im Tessiner Text TI_5 anstelle des generisch gemeinten Maskulinums *figlio straniero*, das im Ausgangstext und im Hypertext des Bundes erscheint. Das auf *persona* bezogene Partizip der im Passiv stehenden Verbalgruppe ist allerdings im Maskulinum *stato incluso*. Daraus resultiert eine grammatische Inkongruenz (Tab. II.5.11):

BüG_2_it	BüG_22_it	TI_5
[30] Art. 31a Figlio di un genitore naturalizzato ¹ Il <u>figlio straniero</u> che non è stato incluso nella natu-	[30] 5. Articolo 31a LCit Il <u>figlio straniero</u> minore di 22 anni che non è stato incluso nella naturalizza-	[30] Art. 31a LCit Prevede la naturalizzazione agevolata della <u>persona</u> che non ha ancora

397 Vgl. <http://www.treccani.it/vocabolario/bisognare/>; 29.10.2019.

<p>ralizzazione di un genitore può presentare una domanda di naturalizzazione agevolata prima del compimento del ventiduesimo anno d'età se ha risieduto complessivamente cinque anni in Svizzera, incluso l'anno precedente la domanda.</p> <p>² <u>Egli acquista la cittadinanza cantonale e comunale del genitore svizzero.</u></p>	<p>zione di un genitore e ha risieduto complessivamente cinque anni in Svizzera, incluso l'anno precedente la domanda.</p> <p><u>Bisogna che al momento della domanda di naturalizzazione del genitore in questione, il figlio fosse minore.</u></p>	<p>compiuto il ventiduesimo anno di età, che ha risieduto complessivamente cinque anni in Svizzera e <u>che non era stato incluso</u> a suo tempo nella naturalizzazione del proprio genitore.</p>
---	--	--

Tab. II.5.11: Textfamilie im Subkorpus 4: Art. 31a des BüG von 1952

Für das Beispiel [31] lässt sich ebenfalls sagen, dass der informative Textteil des Bundes (BüG_22_it) eine Präzisierung enthält, die in den anderen zwei Texten (Ausgangartikel und Tessiner informativer Hypertext) nicht vorkommt. Dabei geht es um die Information, dass sich der Ehegatte eines Schweizer Bürgers erleichtert einbürgern lassen darf, nur wenn der Ehepartner zum Zeitpunkt der Hochzeit schon Schweizer Bürger ist. Dieser Inhalt wird im Text durch das Wort *Attenzione* (Achtung) fokussiert, das ihm vorangestellt ist (Tab. II.5.12):

BüG_2_it	BüG_22_it	TI_9
<p>[31] Art. 27 Coniuge di un cittadino svizzero</p> <p>¹ Il coniuge straniero di un cittadino svizzero può presentare una domanda di naturalizzazione agevolata se:</p> <p>a. ha risieduto complessivamente cinque anni in Svizzera;</p> <p>b. vi risiede da un anno; e</p> <p>c. vive da tre anni in unione coniugale con il cittadino svizzero.</p> <p>² <u>Il richiedente acquista la cittadinanza cantonale e l'attinenza comunale del coniuge svizzero.</u></p>	<p>[31] 1. Articolo 27 LCit Coniuge straniero di un cittadino svizzero che ha risieduto complessivamente cinque anni in Svizzera, vi risiede da un anno e vive da tre anni in unione coniugale con il cittadino svizzero.</p> <p><u>Attenzione: il/la coniuge deve aver posseduto la cittadinanza svizzera al momento del matrimonio.</u></p>	<p>[31] Secondo tale norma, la può domandare la persona che:</p> <p>a. ha risieduto complessivamente cinque anni in Svizzera;</p> <p>b. vi risiede da un anno; e</p> <p>c. vive da tre anni in unione coniugale effettiva con il proprio coniuge.</p> <p><u>La cittadinanza ottenuta è quella del coniuge.</u></p>

Tab. II.5.12: Textfamilie im Subkorpus 4: Art. 27 des BüG von 1952

Tatsächlich erscheint die Information auch in der deutschen Originalfassung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung, sie geht aber in der italienischen Übersetzung des Textes verloren. Man vergleiche diesbezüglich den ersten Absatz der deutschen Version des Artikels 27:

¹ Ein Ausländer kann nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er:

Zu bemerken ist ferner, dass das Wort *coniuge* (Ehegatte) im informativen Text des Bundes (BüG_22_it) als ein Ausdruck erscheint, der sowohl vom maskulinen (*il*), als auch vom femininen Artikel (*la*) regiert wird. In der Tat wird *coniuge* im Italienischen fast immer nur im Maskulinum benutzt,³⁹⁸ was übrigens für die anderen Belege des Wortes im Subkorpus 4 der Fall ist. Die Verwendung beider Formen mit Schrägstrich (*il/la*) geht hier sehr wahrscheinlich auf den Einfluss der deutschen Version zurück (BüG_22_de), wovon die italienische eine Übersetzung ist (zu *coniuge* vgl. auch II.2.5). Vgl.:

Achtung: der/die Ehepartner/in muss im Zeitpunkt der Heirat die Schweizer Staatsangehörigkeit besessen haben.

Manchmal geht die Übernahme der normativen Bestimmung zwar mit der Hinzufügung konkretisierender bzw. präziser Inhaltselemente einher; die Zieltexte werden allerdings mit weniger Sorgfalt bearbeitet, was wieder dazu führt, dass sie **sprachliche Inkongruenzen** enthalten. Im Beispiel [32] geht es um die Unterlagen, die dem Einbürgerungsformular (*modulo*) beizulegen sind. Dieses Inhaltselement wird im Art. 1 des Regolamento (TI_2) behandelt, es ist aber auch in den Direttive (TI_4) und im Hypertext-Modul zur ordentlichen Einbürgerung (TI_8) anzutreffen (Tab. II.5.13):

398 Vgl. <http://www.treccani.it/vocabolario/coniuge/>; 29.10.2019.

TI_2	TI_4 (S. 6)	TI_8
<p>[32] A. Domanda al municipio Art. 1 Il confederato che intende chiedere in via ordinaria la cittadinanza cantonale e l'attinenza comunale presenta la sua domanda al municipio del comune di residenza, utilizzando l'apposito modulo ufficiale.</p> <p>2Alla domanda vanno allegati i seguenti documenti:</p> <p>a. certificati di residenza per tutto il tempo trascorso nel Cantone e nel comune;</p> <p>b. atti di stato civile delle persone comprese nella naturalizzazione;</p> <p>c. estratto del casellario giudiziario federale;</p> <p>d. dichiarazione dell'ufficio di esecuzione e fallimenti circa eventuali procedimenti esecutivi o fallimentari in corso ed eventuali attestati di carenza di beni già rilasciati;</p> <p>e. dichiarazioni circa il pagamento delle imposte comunali, cantonali e federali;</p> <p>f. ultima notifica di tassazione in possesso del richiedente;</p> <p>g. ogni altro documento indicato nel modulo ufficiale.</p>	<p>[32] Al Modulo IB vanno uniti, secondo le indicazioni in esso contenute, i seguenti allegati:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Certificati di residenza per tutto il tempo trascorso in Svizzera e necessari ad attestare il requisito legale richiesto; - Atti di stato civile; - Fotocopia del permesso per stranieri; - Fotocopia del passaporto; - Estratto del casellario giudiziale federale per candidati di oltre 15 anni; - Dichiarazione dell'Ufficio esecuzione e fallimenti, circa eventuali procedimenti esecutivi o fallimentari in corso ed eventuali attestati di carenza di beni già rilasciati per candidati di oltre 13 anni; - Ultima notifica di tassazione in possesso del richiedente; - Dichiarazione circa il pagamento delle imposte comunali; - Dichiarazione circa il pagamento delle imposte cantonali e federali; - Certificati scolastici comprovanti il diritto del richiedente di essere esonerato/a dall'esame; - Autocertificazione sulla situazione penale del candidato di oltre 16 anni; - Ogni altro documento ritenuto necessario dall'Autorità durante l'intero iter procedurale. 	<p>[32] Documentazione necessaria</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Certificati di residenza per tutto il tempo trascorso in Svizzera; 2. Atti di nascita, rispettivamente atti di matrimonio delle persone comprese nella procedura; 3. Certificato di stato civile attestante il suo stato personale celibe/nubile; 4. Fotocopia del permesso per stranieri; 5. Fotocopia del passaporto; 6. Estratto del casellario giudiziale federale; 7. Dichiarazione dell'ufficio di esecuzione e fallimenti, circa eventuali procedimenti esecutivi o fallimentari in corso ed eventuali attestati di carenza beni già rilasciati; 8. Dichiarazioni circa il pagamento delle imposte comunali, cantonali e federali; 9. Ultima notifica di tassazione in possesso del richiedente; 10. Certificati scolastici comprovanti il diritto del richiedente di essere esonerato/a dall'esame; 11. Autocertificazione sulla situazione penale del richiedente di oltre 16 anni; 12. Ogni altro documento ritenuto necessario dall'autorità.

Tab. II.5.13: Textfamilie im Subkorpus 4: Sprachliche Inkongruenzen

Zu bemerken ist zuerst, dass in den drei Texten von einem Formular die Rede ist, wozu man nirgendwo online Zugang hat und wofür auch kein Muster zur Verfügung steht. Man kann sich also keine Vorstellung davon machen, wie das offizielle Gesuchsformular aussieht.

Die Punkte a.-g. der Auflistung im Art. 1 des performativen Texts TI_2 werden in den informativen Texten ausführlicher behandelt, indem konkretere Hyponyme neben die abstrakteren Hyperonyme des Ausgangstextes gestellt werden. Beispiele dafür sind etwa der Oberbegriff *certificati di residenza*, der in den informativen Texten durch *Fotocopia del permesso per stranieri* und *Fotocopia del passaporto* ausgeführt wird; *atti di stato civile*, wofür in TI_8 die Erwähnung der konkreteren Textsorten *atti di nascita*, *atti di matrimonio*, *certificato di stato civile attestante il suo stato personale celibe/nubile* stehen. In den Direttive (TI_4) finden sich ferner Präzisierungen zu den Altersgrenzen für das Vorlegen einiger Dokumente (vgl. etwa *Estratto del casellario giudiziale federale per candidati di oltre 15 anni*).

Die Auflistung im Hypertext-Modul (TI_8) ist der Version der Direttive (TI_4) nah; sie unterscheidet sich davon aber u. a. darin, dass sie eine direkte Verlinkung zur Seite der Bundesbehörden enthält, auf der man den Auszug aus dem Strafregister bestellen kann. Sprachlich entspricht diese Liste derjenigen Version, die besonders mit Blick auf die Referenz auf Personen am inkongruentesten ist. Dort lässt sich die gleichzeitige Verwendung folgender Strategien zur Herstellung der Personenreferenz feststellen: geschlechtsabstrakte Ausdrücke (*Atti di nascita ... delle persone comprese nella procedura*); direkte Lesersprache (*Certificato ... attestante il suo stato personale celibe/nubile*); abgekürzte Doppelformen (*Certificati ... del/della richiedente di essere esonerato/a ...*) und generisches Maskulinum (*Autocertificazione ... del richiedente*). Man verstößt also massiv gegen das Einheitlichkeitsprinzip.

Schließlich finden sich im Subkorpus 4 Beispiele für den Versuch, einige der normativen Bestimmungen zum Bürgerrecht zu **erklären** bzw. sie **weniger abstrakt** zu machen. Belege in dieser Hinsicht finden sich etwa in den Direttive (TI_4). Einem Ausschnitt daraus entspricht Beispiel [33], in dem es um die Erläuterung der föderalen Eignungsvoraussetzungen geht (Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse; Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen; Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung; keine Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Schweiz). Die Voraussetzungen werden im Art. 14 des BüG (BüG_2_it) aufgelistet, auf den in den Direttive explizit verwiesen wird. Der Ausschnitt der Direttive wird abgekürzt und leicht verändert auch im Hypertext-Modul TI_8 wiedergegeben. Dort steht ein eher kurzer Fließtext, der eine Kombination von Teilen (Sätzen)

der Direttive (S. 15 und 16) ist. Die Zusammenstellung der Textteile in TI_8 erfolgte sehr wahrscheinlich nach dem Prinzip des *Copy&Paste* bzw. des Collage (vgl. Tab. II.5.14 und II.3):

TI_4 (S. 15 und 16)	TI_8
<p>[33] Il Dipartimento federale di giustizia e polizia ha avuto occasione di precisare a suo tempo l'interpretazione di questi principi, specificando che <u>l'integrazione nella comunità svizzera significa l'accoglimento dello straniero nella comunità locale e la disponibilità dello stesso a inserirsi nell'ambiente elvetico, senza per questo rinunciare alle peculiarità culturali e alla nazionalità d'origine. [...]</u> <u>La familiarizzazione con il modo di vita e gli usi e costumi svizzeri non dev'essere frantesa nel senso della nozione di assimilazione (ormai sorpassato) della condizione cioè, posta allo straniero, di doversi del tutto adattare e adeguare. Si pensa piuttosto a uno stato di avanzata integrazione e alla conoscenza approfondita delle condizioni di vita, del modo di pensare e degli atteggiamenti tipici svizzeri. La conoscenza approfondita si basa su uno sviluppo quasi naturale, affidato al libero apprezzamento del singolo straniero che consiste nel collegare fra loro gli elementi della cultura elvetica e di quella straniera. [...]</u> <u>Premessa del rilascio dell'autorizzazione federale alla naturalizzazione è pure che il richiedente si conformi all'ordine giuridico svizzero (art. 14 LCit). Egli deve cioè possedere una buona reputazione per quanto concerne l'aspetto penale rispettivamente essere esente da procedimenti esecutivi o fallimentari. Per il candidato, deve inoltre essere tenuto conto del suo comportamento nell'esercizio dei diritti e nell'adempimento degli obblighi. [...]</u> <u>Il naturalizzando, infine, non deve compromettere la sicurezza interna o esterna della Svizzera. Quest'ultimo presupposto appare evidente, considerato che le persone che compromettono in questo senso il nostro Paese devono contare sull'espulsione dalla Svizzera.</u></p>	<p>[33] Secondo l'interpretazione corrente <u>l'integrazione nella comunità svizzera significa l'accoglimento dello straniero nella comunità locale e la disponibilità dello stesso ad inserirsi nell'ambiente elvetico, senza per questo rinunciare alle peculiarità culturali e alla nazione di origine. La familiarizzazione con il modo di vita e gli usi e costumi svizzeri corrisponde ad uno stato di avanzata integrazione e alla conoscenza approfondita delle condizioni di vita, del modo di pensare e di agire tipico della società svizzera. Conformarsi all'ordine giuridico svizzero significa possedere una buona reputazione per quanto concerne l'aspetto penale, rispettivamente essere esente da procedimenti esecutivi o fallimentari. Va inoltre tenuto conto del comportamento del candidato nell'esercizio dei suoi diritti e nell'adempimento degli obblighi. È ovvio infine che il naturalizzando non deve compromettere la sicurezza interna o esterna della Svizzera, siccome una simile eventualità comporterebbe la sua automatica espulsione dalla Svizzera.</u></p>

Tab. II.5.14: Übernahme von Textteilen durch Copy&Paste-Prinzip

Sprachlich wird das erklärende Handeln in beiden Versionen durch Ausdrücke (Verben und Konnektoren) signalisiert, die Erläuterungen einleiten: *significa* (bedeutet), *si pensa piuttosto a* (man denkt vielmehr an), *cioè* (das heißt), *corrisponde a* (entspricht). Die Erläuterungen enthalten allerdings vage Begriffe, weil sie sich aus bewertenden sprachlichen Elementen zusammensetzen, die unbestimmt sind: *uno stato di avanzata integrazione* (ein Zustand fortgeschrittener Integration); *conoscenza approfondita* (fundierte Kenntnisse); *una buona reputazione* (guter Leumund). Letzter Ausdruck entspricht einem juristischen Begriff; dieser wird als solcher aber nicht kenntlich gemacht. Es fehlen konkrete Beispiele, die die Inhalte veranschaulichen. Im Allgemeinen haben wir es hier mit erklärendem Handeln zu tun, das jedoch nicht in die Tiefe geht. Die Unbestimmtheit bleibt und der Text ist immer noch semantisch offen.

Wenngleich TI_8 eine wortwörtliche Wiedergabe von TI_4 ist, gibt es zugleich kleine sprachliche Unterschiede zwischen beiden Texten. Ein paar davon finden sich im letzten Abschnitt des Beispiels [33], in dem es um die Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Schweiz geht. In TI_8 steht etwa eine – für mein Sprachgefühl – grammatisch unpassende Verwendung des Konnektors *siccome* (da). Dieser leitet hier einen kausalen Nebensatz ein, der dem Hauptsatz nachgestellt ist. Im Standarditalienischen Italiens kommt aber der durch *siccome* eingeleitete Adverbialsatz normalerweise vor dem Hauptsatz vor. In den mit größerer Sorgfalt redigierten Direktive steht anstelle von *siccome* ein Konnektor, der aus einer nicht-finiten Verbform + Konjunktion (*considerato che*; „in Anbetracht dessen“) besteht. Auch in den Direktive sind allerdings sprachlich nicht gelungene Verwendungen zu bemerken (vgl. II.5.3.2.2). Ein Beispiel ist etwa das italienische Verb *contare su*, das im Kontext des letzten Abschnitts des Beispiels [33] etwas problematisch ist. Den italienischen Absatz könnte man ins Deutsche wie folgt übersetzen:

[33] Schließlich darf der Einbürgerungswillige die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Diese letzte Annahme ist offensichtlich, denn wer unser Land auf diese Weise gefährdet, muss mit einer Vertreibung aus der Schweiz rechnen (Übersetzung und Unterstreichungen A.A.).

Der Ausdruck *contare su* bedeutet im Italienischen Italiens *fare affidamento / assegnamento su* (rechnen auf; jdm. vertrauen). Hier lässt sich sein Gebrauch (wieder) durch den Einfluss des Deutschen erklären. Dabei handelt es sich sehr wahrscheinlich um eine Lehnbedeutung aus dem deutschen Verb *rechnen mit*, das ‚als möglich und wahrscheinlich annehmen, erwarten‘ heißt. In diesem Kontext wäre zu prüfen, ob sich das italienische Verb in dieser Lesart, die in Italien nicht gängig ist, in der italienischen Sprache der Schweiz durchgesetzt

hat. Das Verb *comportare*, das im Hypertext TI_8 steht, ist mit Blick auf den Wortschatz Italiens semantisch passender. Die italienische Kollokation *mettere in conto* – d. h. eine wörtliche Übersetzung von *rechnen mit* – wäre möglich gewesen, sie ist aber in dem Kontext stilistisch unpassend, weil sie eher umgangssprachlich ist.

5.5 Fazit

Das Subkorpus 4 besteht in erster Linie aus **informativen Hypertext-Modulen** der kantonalen Verwaltung – besonders der *Sezione della popolazione* –, in deren Mittelpunkt die verschiedenen normativen Bestimmungen zum kantonalen und zum föderalen Bürgerrecht stehen. Die Hypertexte richten sich hauptsächlich an die kantonale Wohnbevölkerung und informieren diese über den geltenden gesetzlichen Rahmen, indem sie die für einen bestimmten Zusammenhang jeweils relevanten juristischen Artikel im Kontext der behördlichen Webseite wiedergeben. Bei der **Übernahme der Erlassertexte** werden wenige Veränderungen vorgenommen. Oft fallen Inhaltselemente der Ausgangstexte aus. Dabei geht es überwiegend um für die Hauptadressaten wenig interessante Aspekte des juristischen Apparats (rechtliche Quellen, Fundstellen, Fassungen eines Erlasses), es kann sich aber auch um Angaben handeln, die für die einbürgerungswillige Person von Belang sind. Gelegentlich werden in den informativen Texten praktische Inhaltselemente (etwa: Wo man ein Formular finden kann) oder Präzisierungen hinzugefügt. Selten sind Erläuterungen zu gewissen (Fach-)Begriffen anzutreffen. Die schlichte sprachliche Übernahme normativer Bestimmungen führt dazu, dass die Inhalte der behördlichen Seiten auf den betroffenen Laien oft eher vage wirken. Ihm werden einerseits wenige Informationen gegeben; andererseits verfügt er nicht über die relevanten Vorkenntnisse, die nötig wären, um die vorhandenen abstrakten Inhalte zu entschlüsseln. Die Behörden stünden aber zur Verfügung für den Bürger, der ständig dazu aufgefordert wird, sich mit den zuständigen Verwaltungseinheiten in Verbindung zu setzen, falls er Nachfragen oder Schwierigkeiten hat. Dies trifft besonders auf die **Gemeindeebene** zu, bei der **wenige Informationen** im Netz verfügbar sind und wo der direkte Austausch Behörden-Bürger daher eine wichtigere Rolle spielt.

Die im Vergleich zu den Normtexten mit weniger Herstellungsaufwand redigierten informativen Hypertexte des Kantons sind oft durch grammatische und stilistische **Inkongruenzen** gekennzeichnet, die zum Teil das Verständnis erschweren. Manchmal kommen solche Inkongruenzen in Textbausteinen vor,

die von informativen Hypertexten der Bundesverwaltung stammen und direkt in die kantonalen Texte eingebaut werden. Ganze informative Textabschnitte ‚migrieren‘ ohne Veränderungen vom **föderalen** Textangebot in das kantonale und auch sprachliche Fehler werden dabei übernommen.

Wenn man nun einen **Vergleich** zwischen den **kantonalen Subkorpora** (Tessin vs. Zürich) anstellt, lassen sich einige Unterschiede beobachten. Ein erster Unterschied betrifft das **Register**, das die kantonalen informativen Texte prägt. Während man in den Züricher Texten dazu neigt, einen persönlichen Ton zu bevorzugen, scheint in den Tessiner Texten ein verwaltungssprachlicher, unpersönlicher Stil allgemein zu dominieren. Die Bevorzugung eines amtlichen Tons, die bereits auch bei einigen föderalen informativen Texten in italienischer Sprache (vgl. etwa *ch.ch* in II.2.5) bemerkt wurde, lässt sich unterschiedlich erklären. Einerseits hängt das formelle Register selbstverständlich vom Einfluss der Gesetzessprache ab. Andererseits entspricht die Wahl eines gesetzessprachlichen, amtlichen Tons dem Versuch, eine gewisse Seriosität zu inszenieren. Diese ist insofern nötig, als sie in institutionellen Kontexten häufig als Voraussetzung für Kunden- bzw. Bürgervertrauen gilt (vgl. I.3.5.2 und II.2). Damit verbunden ist aber auch eine lange rhetorische Tradition, die in der italienischen Sprache und Kultur stark verankert ist. Darauf haben übrigens einige das Sprachenpaar Deutsch-Italienisch betreffende kontrastive Untersuchungen zu anderen institutionellen Zusammenhängen bereits aufmerksam gemacht.³⁹⁹ Die rhetorische Tradition tritt gelegentlich auch in den Tessiner Texten allerdings zugunsten einer persönlicheren, informelleren Ausdruckweise zurück, die durch das Prinzip der Nähe zu den Bürgern geleitet zu sein scheint bzw. sich danach richtet.

Im Allgemeinen ist das Informationsangebot des Kantons Tessin zum Thema Einbürgerung **mager** und unterscheidet sich deutlich vom Angebot des Kantons Zürich. Wie bereits festgestellt (vgl. II.4), ist dieses eher redundant; die Redundanz liegt besonders darin, dass dieselben Inhalte in verschiedenen Formaten bzw. Medien dargeboten werden. Dem Bürger liegen also verschiedene Informationsquellen vor, aus denen er schöpfen kann. Der Unterschied zwischen den in dieser Arbeit analysierten Kantonen lässt sich primär durch

399 Vgl. Heller/Hornung/Redder/Thielmann (2015) zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden im Wissenstransfer an italienischen und deutschen Hochschulen. Aus den empirischen Untersuchungen (vgl. etwa die Studie von Heller/Hornung/Carobbio 2015) hat sich ergeben, dass anders als in Deutschland in Italien eine textuell und rhetorisch-persuasiv konzipierte Vermittlungstradition dominiert. Zur Unternehmenskommunikation in kontrastiver Hinsicht Deutsch-Italienisch vgl. hingegen die Arbeit von Rocco (2013).

ökonomisch-demografische Gründe erklären: Der Kanton Tessin ist kleiner und weniger reich als der Kanton Zürich. Ihm stehen geringere Ressourcen zur Verfügung. Dies bedeutet auch weniger Mittel und Personen, die die digitale Umstellung der Verwaltungstätigkeit betreuen können. Auf den Mangel an Ressourcen könnten auch die formalen und materiellen Inkongruenzen sowie eine gewisse Nachlässigkeit bei der Produktion einiger kantonaler Hypertext-Module zurückgehen.

6 Empirische Studien im Überblick

6.1 Texte, Textsorten und Textvernetzungen

Im Mittelpunkt dieser Arbeit standen die kommunikativen Praktiken der Schweizer **öffentlichen Verwaltung** deutscher und italienischer Sprache. An diesem bestimmten Kommunikationsbereich setzte ich an und untersuchte die Textsorten, die ihn prägen. Ziel war es dabei, zu analysieren, wie die Verwaltung mit Texten und Textsorten allgemein umgeht. Anders als bei Arbeiten in der Text(sorten)-Linguistik sonst üblich, lag der Fokus hier nicht auf der Analyse einzelner, als isoliertes Phänomen betrachteter Textsorten, sondern auf der analytischen, qualitativ ausgerichteten Beschreibung von Textrelationen. Diese sind für die Verwaltungskommunikation umso zentraler, als letztere durch Intertextualität und „Verfahrensfestigkeit“ (Steger 1989) gekennzeichnet ist bzw. als sie eng mit der Kommunikation im Rechtswesen und in der Politik verflochten ist.

Zum Zwecke der Untersuchung der Kommunikation öffentlicher Verwaltungen in der Schweiz wurde ein Korpus behördlicher Texte zusammengestellt. Ausgangspunkt für die Korpuserstellung waren die im digitalen Zeitalter eine sehr wichtige Rolle spielenden **Webseiten der Schweizer Behörden**, insbesondere das Behördenportal *ch.ch*, das Zugang zu digitalen Informationen und Behördenleistungen bietet. Bei der Sammlung des Materials wurde eine thematische Einschränkung vorgenommen und es wurden nur die Texte berücksichtigt, die den Erwerb des Bürgerrechts bzw. die **Einbürgerung** in der Schweiz zum Thema hatten. Dabei wurde zunächst die Perspektive der Beteiligten in den Fokus gerückt: Ausgehend von den Ergebnissen einer Suchanfrage, die ich auf *ch.ch* stellte, versetzte ich mich in die Rolle eines fachunkundigen Durchschnittsbürgers, der nach Informationen zum Schweizer Bürgerrecht und zur Einbürgerung sucht, und folgte den verschiedenen von den behördlichen Textproduzenten hergestellten Links. Zu dieser Perspektive kam der Standpunkt des Wissenschaftlers hinzu, der Texte systematisch zusammenstellt und linguistisch analysiert.

Gesammelt wurden insgesamt 219 Texte, die im Februar 2017 online zugänglich waren. Medial handelt es sich bei den Texteinheiten entweder um Hypertext-Module, die für Forschungszwecke (besonders zur Archivierung, da Hypertexte dynamisch sind) im PDF-Format konvertiert wurden, oder

um E-Texte – also digitale Ausprägungen analoger Texte mit bestimmtem Textanfang und -ende – die schon als PDF verfügbar waren. Die Texteinheiten des Untersuchungskorpus stammen von Schweizer behördlichen Instanzen auf **verschiedenen politischen Ebenen** und sind **zweisprachig**: 128 Texte sind Produkte der Bundesbehörden; dabei geht es in 67 Fällen um Originaltexte in deutscher Sprache und in 61 Fällen um italienische Übersetzungen. Weitere 69 deutschsprachige Texte stammen vom Kanton Zürich; 14 davon sind Texte der Stadt Zürich. Bei 22 Einheiten handelt es sich um italienischsprachige Originale aus dem Kanton Tessin; 2 davon stammen aus Bellinzona und 3 aus Lugano.

Inhaltlicher Kern des gesamten Untersuchungskorpus ist das *Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)* von 1952. Mit diesem Korpustext hängen alle anderen Korpustexte mehr oder weniger direkt inhaltlich zusammen. Aufgrund der thematischen Relationen zwischen den Texteinheiten und mit Blick auf die politische Ebene des Textproduzenten sowie auf die Sprache der einzelnen Texte wurde das Untersuchungskorpus in **4 Subkorpora** geteilt. Daran wurden empirische Studien durchgeführt: Die **Textsorten** und die **Textrelationen**, aus denen sich jedes einzelne Subkorpus zusammensetzt, wurden beschrieben. Bei der Analyse der einzelnen Textsorten wurden sowohl **textexterne** (Thema, Funktion und Situation) als auch **textinterne Merkmale** (formale und inhaltliche Strukturen) berücksichtigt. Die Beschreibung der Texte erfolgte anhand von zuerst induktiv gewonnenen textlinguistischen Kategorien, die dann deduktiv auf alle Korpustexte angewandt und miteinander kombiniert wurden. Bei der Behandlung der Textrelationen ging ich hingegen ausschließlich deduktiv vor, indem ich Adamziks Klassifizierung von Textrelationen (Adamzik 2016c) als Bezugspunkt heranzog.

Subkorpus 1:

Im Mittelpunkt des Subkorpus 1 stehen die Texte, die dem normativen Rahmen im Bereich Schweizer Bürgerrecht auf Bundesebene entsprechen bzw. ihn zum Gegenstand haben. Das Subkorpus besteht aus 31 Dateien in deutscher Sprache und aus 31 italienischen Übersetzungen. Diese Texte lassen sich in die Gruppe der normativ-performativen und die Gruppe der informativen Texte teilen. Die normativ-performativen Texte stammen vom Schweizer Parlament (*Bürgerrechtsgesetz* und *Bundesverfassung*) oder von der Schweizer Regierung (*Gebührenverordnung*) und adressieren die Schweizer Allgemeinheit. Sie sind sowohl als Hypertext-Module als auch als PDF-Dateien online zugänglich, erscheinen in **Sammlungen des Bundesrechts** und haben eine bestimmte Geltungsdauer. Bei ihrer Produktion werden von den Textproduzenten selbst

festgelegte Sprachnormen eingehalten, was dazu führt, dass die Texte mit einem eher großen Herstellungsaufwand verfasst werden. Die informativen Texte werden von Einheiten der Bundesverwaltung wie z. B. vom Staatssekretariat für Migration emittiert und richten sich an die interessierte Öffentlichkeit oder die betroffene Wohnbevölkerung. Sie entsprechen überwiegend Hypertext-Modulen, die eher unstabil sind, da sie ständig Veränderungen erfahren. Die Veränderungen erfolgen in den meisten Fällen, nachdem auch die normativen Texte geändert wurden. Diese repräsentieren Bezugspunkte für die informativen Hypertexte, die gewöhnlich normative Inhalte im Kontext der Webseiten wiedergeben. In diesem Zusammenhang bilden normative und informative Texte insofern **Textfamilien**, als sie sowohl Inhaltselemente als auch lexikalische Aspekte gemeinsam haben.

Subkorpus 2:

Beim Subkorpus 2 handelt es sich um die Texte, die im Rahmen der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 produziert wurden und zum Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes von 2014 führten. Dabei geht es um einen Gesetzgebungsprozess, der als solcher stark reglementiert ist. Die Texte, die dazu gehören, stehen in erster Linie in syntagmatischer Beziehung zueinander und bilden **Textsortenketten**. Das Subkorpus besteht aus 36 deutschen Texteinheiten und aus 30 Übersetzungen auf Italienisch. Die Texte des Subkorpus 2 lassen sich wie folgt gruppieren: Einerseits haben wir es mit der Gruppe der *Erlassentwürfe* (Entwürfe zum Bürgerrechtsgesetz und zur Bürgerrechtsverordnung) zu tun. Diese sind normativ-performative Texte im weiten Sinne, da sie noch keine Geltung haben; sie stammen offiziell vom Schweizer Parlament oder von der Schweizer Regierung, sind behördenintern und erscheinen als PDF-Dateien in offiziellen **Rechtssammlungen**. Von dieser Gruppe unterscheidet sich die Gruppe der offiziell verabschiedeten *Bürgerrechtserlasse*, die anders als die Entwürfe nicht nur behördenintern sind, sondern auch die Allgemeinheit adressieren. Andererseits haben wir die Gruppe der informativen Texte. Innerhalb dieser Gruppe kann man eine erste weitere Unterscheidung vornehmen zwischen den *Berichten* und *Voten* auf der einen Seite und den *Medienmitteilungen* und der *Medienkonferenz* auf der anderen. Textproduzenten der Berichte sind föderale Verwaltungseinheiten (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement; Staatssekretariat für Migration); die der *Voten* sind einzelne Abgeordnete. Die Berichte und die *Voten* sind behördenintern, verhaltensbeeinflussend und werden in offiziellen (Rechts-)Sammlungen des Bundes veröffentlicht. Die Medienmitteilungen und die Medienkonferenz sind hingegen behördenextern und informationsorientiert. Innerhalb der Gruppe der informativen Texte kann man

dann weiter unterscheiden zwischen den Texten, die schriftlich (Berichte und Medienmitteilungen), und denjenigen, die mündlich realisiert werden (Voten und Medienkonferenz) und für die auch Videos zur Verfügung stehen. Die Berichte sind nur im PDF-Format zugänglich, die Medienmitteilungen und die Medienkonferenz nur als Hypertext-Module, die Voten in beiden Formaten. Die verschiedenen Texte des Subkorpus 2 haben häufig ganze Textabschnitte gemeinsam, die unverändert von einem Text zum anderen ‚migrieren‘. Insofern bilden auch diese Subkorpustexte **Textfamilien**.

Subkorpus 3:

Das Subkorpus 3 besteht aus insgesamt 69 deutschsprachigen Einheiten, wovon 55 vom Kanton Zürich stammen und 14 Texte der Stadt Zürich sind. Bei diesem Subkorpus handelt es sich vor allem um informative Behördentexte, die in den meisten Fällen von der Abteilung Einbürgerungen des kantonalen Gemeindeamts emittiert werden. Sie fokussieren überwiegend einige Aspekte der performativen Normtexte – des *Bürgerrechtsgesetzes* des Bundes und der 1978 verabschiedeten *Bürgerrechtsverordnung* des Züricher Regierungsrats –, auf die sie (gewöhnlich implizit) Bezug nehmen. Ihre Hauptfunktion ist es, den Hauptadressanten – d. h. der im Kanton ansässigen Bevölkerung – die Normen zu vermitteln, von denen diese direkt betroffen sind, damit sie darüber Bescheid wissen und konsequent handeln können. Zu einem und demselben Thema bzw. Unterthema gibt es oft unterschiedliche informative, praxisorientierte Hypertext-Module oder E-Texte (PDF-Dateien), die auch technisch miteinander verbunden sind. Die normativen Bezugstexte und die informativen Texte bilden **Textfamilien**, indem sie sowohl Inhalte als auch lexikalische Elemente teilen. Die informativen Texte stehen ferner in paradigmatischer Relation zueinander, da sie thematisch und situativ-funktional austauschbar sind, und entsprechen somit **Textfeldern**.

Subkorpus 4:

Das Subkorpus 4 besteht aus 22 Dateien in italienischer Sprache, wovon 17 von den Tessiner kantonalen Behörden, 2 von der Stadt Bellinzona und 3 von der Stadt Lugano emittiert wurden. Bei diesem Subkorpus handelt es sich in erster Linie um informative, praxisorientierte Hypertext-Module der kantonalen Verwaltung – besonders der Sezione della popolazione –, in deren Mittelpunkt die verschiedenen normativen Bestimmungen zum kantonalen (*Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale* von 1994 des Gran Consiglio und *Regolamento della legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale* von 1995 des Consiglio di Stato) und zum föderalen Bürgerrecht stehen. Die

Hypertexte richten sich hauptsächlich an die kantonale Wohnbevölkerung und informieren diese über den geltenden gesetzlichen Rahmen, indem sie die für einen bestimmten Zusammenhang jeweils relevanten juristischen Artikel im Kontext der behördlichen Webseite wiedergeben. Auch in diesem Fall kann man bei den Subkorpustexten von **Textfamilien** sprechen, da Normtexte und informative Texte inhaltliche und sprachliche Elemente gemeinsam haben.

6.2 Intra- und interlinguale Vergleiche

Die Texte der Subkorpora wurden nicht nur situativ-funktional beschrieben, sondern auch textuell-linguistisch. Dabei galt das Interesse besonders der **sprachlichen Variation**, d. h. den linguistischen Unterschieden zwischen thematisch-inhaltlich ähnlichen Texten. In diesem Kontext ging es darum, zu erklären, wovon (besonders von welchen textexternen Faktoren) die ermittelten sprachlichen Unterschiede abhingen bzw. wodurch sie beeinflusst wurden. Die Ergebnisse der Analysen sind im Folgenden zusammengefasst.

Mit Blick auf die textinternen Merkmale habe ich Vergleiche auf verschiedenen, **ineinander verwobenen Ebenen** und von verschiedenen Gesichtspunkten her anstellen können. Solche Vergleiche sind damit verbunden, welche textexternen Faktoren jeweils als relevant gesetzt wurden. Die Texte wurden auf der einen Seite **intralingual** verglichen. Aus der Analyse der **deutschsprachigen** Korpustexte hat sich Folgendes ergeben:

- Faktor *Textfunktion + Textrezipient*: Sowohl auf föderalem als auch auf kantonalem oder gemeindlichem Niveau wurden sprachliche Unterschiede zwischen den normativ-performativen und den informativen Texten festgestellt. Die normativ-performativen Texte sind auf makro- und mikrostruktureller Ebene formal-funktional stark standardisiert und einheitlich formuliert. Sie weisen ein rechtssprachliches Register und einen unpersönlichen Ton auf. Auch die informativen Texte sind insofern strukturell standardisiert, als sie durch eine bestimmte visuelle Identität bzw. durch die Präsenz wiederkehrender Elemente (etwa Schweizer Logos und Wappen; offizielle Namen der schweizerischen behördlichen Einheiten) gekennzeichnet sind. Inhaltlich gesehen, nehmen sie in den meisten Fällen die Inhaltelemente der normativ-performativen Bezugstexte wieder auf, wobei sie deren Abstraktheit beibehalten (Erläuterungen oder Exemplifizierungen werden selten hinzugefügt). Dabei werden meistens die für die Mehrheit der adressierten Wohnbevölkerung irrelevanten Ausnahmefälle der Ausgangstexte und / oder weitere Präzisierungen (etwa in Form genauer

intertextueller Verweise auf andere Rechtstexte) ausgelassen. Sprachlich-stilistisch sind die informativen Texte uneinheitlicher als die Normtexte, da sie häufig zwischen verwaltungssprachlichem / unpersönlichem und alltagssprachlichem / persönlichem Register alternieren. Der unpersönliche, amtliche Ton verleiht den informativen Texten einen seriösen Anstrich und schafft dadurch Glaubwürdigkeit. Der persönliche Ton kommt hingegen besonders an den Textstellen vor, an denen für die Hauptadressaten handlungsrelevante, praktische Informationen wiedergegeben werden. Er zeugt vom behördenseitigen Versuch, einen Dialog mit den Bürgern anzubahnen. Dies soll bei den Bürgern Akzeptanz den Behörden gegenüber schaffen und emotionale Hürden abbauen (legitimitätsfördernde Funktion der Behördenkommunikation). Zur Förderung der Verarbeitung von Wissensinhalten durch die fachkundigen Adressaten werden in den informativen Texten komplexe syntaktische Strukturen der normativen Ausgangstexte oft aufgelöst und auch gewisse grafische Mittel (Schriftarten, Farben, Zwischentitel, Auflistungspunkte, Grafiken, Tabellen, ikonische Elemente ...) eingesetzt.

- Faktor *Textproduzent*: Korrelationen zwischen dem textexternen Faktor Textproduzent und der textuell-sprachlichen Dimension der Texte bestehen darin, dass das Informationsangebot der behördlichen Einheiten, die auf einer niedrigeren politischen Ebene angesiedelt sind, reicher und aufwendiger gestaltet und persönlicher ausformuliert ist als das der höheren Ebenen. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die niedrigeren Ebenen für die Angelegenheiten zuständig sind, die die Wohnbevölkerung direkter betreffen. Die kantonalen und gemeindlichen Instanzen sind in dieser Hinsicht den Bürgern näher als die föderalen. Sie stehen für die Bevölkerung zur Verfügung. Dies findet seinen Niederschlag in den in den kantonalen und gemeindlichen informativen Texten häufig vorkommenden Aufforderungen an die Bürger, sich bei Nachfragen und Schwierigkeiten mit den Behörden in Verbindung zu setzen.
- Faktor *Medium*: Der Faktor Medium wirkt sich auf die textuellen Merkmale auf vielfache Weise aus. Was das Gegensatzpaar mündlich-schriftlich angeht, zeigt sich der Einfluss des Zeichenmodus auf die Sprache darin, dass die mündlich realisierten Texte – anders als die schriftlichen – sprachliche ‚Spuren‘ (Deiktika, metakommunikative Ausdrücke) der Kopräsenz der Interaktanten aufweisen und dass sie durch einen höheren Grad an Persuasivität dank des häufigeren, gezielten Einsatzes rhetorischer Strategien gekennzeichnet sind. Was den Faktor Medium im Sinne des Formats der Zeichenträger betrifft, lässt sich sagen, dass die in HTML-Sprache kodierten, schneller veränderbaren informativen Hypertexte tendenziell sprachlich

und grafisch weniger aufwendig gestaltet sind als die stabileren E-Texte, die im PDF-Format zugänglich sind.

Zu den **italienischsprachigen** Korpustexten ließ sich Folgendes beobachten:

- Faktor *Textfunktion* + *Textrezipient*: Was bereits bei den deutschsprachigen Texten (föderal und kantonal) festgestellt wurde, gilt auch für die Texte in italienischer Sprache (föderal und kantonal). Die informativen Korpustexte nehmen die Inhalte der normativ-performativen Texte ohne große sprachliche Veränderungen wieder auf. Während die Normtexte im Allgemeinen mit großer Sorgfalt redigiert werden und einheitlich formuliert sind, sind die informativen Texte – besonders die Hypertexte – manchmal durch grammatische und stilistische Inkongruenzen gekennzeichnet, die zum Teil das Verständnis erschweren.
- Faktor *Textproduzent*: Die informativen Korpustexte des Kantons Tessin zeichnen sich dadurch aus, dass sie häufig Textbausteine enthalten, die direkt aus den informativen Texten der föderalen Behörden übernommen wurden. Ganze informative Textabschnitte ‚migrieren‘ ohne Veränderungen vom föderalen Textangebot in das kantonale. In diesem Kontext muss man bei der Textanalyse darauf achten bzw. überprüfen, ob die Autorschaft eines gewissen informativen kantonalen Abschnittes ursprünglich bei den föderalen oder bei den kantonalen behördlichen Einheiten liegt. Die Frage, inwiefern sich die politische Ebene des Textproduzenten auf die Sprache eines bestimmten (informativen) Textes auswirkt, bleibt somit in diesem Zusammenhang offen. Was die kantonalen informativen Texte von den föderalen aber unterscheidet, ist der Hinweis auf einen direkten und persönlichen Austausch Behörden-Bürger: Anders als beim Bund werden die Bürger in den kantonalen (und in den gemeindlichen) Texten häufiger und ausdrücklicher aufgefordert, bei Schwierigkeiten bzw. für weitere Informationen die Behörden zu kontaktieren.

Es ließen sich auf der anderen Seite **interlinguale** Unterschiede ermitteln. Was den Vergleich **Deutsch-Italienisch** angeht, habe ich Folgendes bemerkt:

Bei den Texten des Bundes:

- Die italienischen Texte sind Übersetzungen der deutschen. Nicht für alle deutschen Texte liegt allerdings auch eine italienische Version vor.
- Die inhaltlich-formal streng kontrollierten normativen und performativen Texte auf Italienisch folgen Sprachnormen, die manchmal von den deutschen Normen abweichen bzw. den deutschen entgegenstehen (z. B. die Verwendung von bzw. die Einstellung zum generisch gebrauchten Maskulinum

- bei der geschlechtergerechten Sprache). Dabei widerspiegeln die Texte in den zwei Fassungen die verschiedenen Sensibilitäten und diskursiven Positionen, die jeweils für die Sprache Deutsch bzw. Italienisch typisch sind.
- Manchmal enthalten die italienischen Versionen der informativen Texte kleine sprachliche Fehler oder Formulierungen, die aus der Perspektive eines Italienisch-Muttersprachlers Italiens wenig idiomatisch klingen und die vom Deutschen (bzw. vom Französischen) beeinflussten Helvetismen entsprechen (könnten).
 - Beim Vergleich der informativen Texte auf Deutsch und Italienisch fällt auf, dass es wiederkehrende Phänomene gibt, die die eine bzw. die andere Sprache charakterisieren. Das Deutsche bevorzugt tendenziell z. B. einen persönlichen Stil, wobei die Adressaten direkt angesprochen werden. Im Italienischen herrscht hingegen überwiegend ein unpersönlicher Ton (mit Passivkonstruktionen, Verben im Infinitiv oder der Verwendung der dritten Person Singular).

Bei den kantonalen und gemeindlichen Texten:

- Im Allgemeinen ist das Informationsangebot des Kantons Tessin und der Gemeinden Bellinzona und Lugano zum Thema Einbürgerung mager und unterscheidet sich deutlich vom Angebot des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, das sogar redundant ist. Der Unterschied zwischen den Kantonen und den Gemeinden lässt sich primär durch ökonomisch-demografische Gründe erklären: Der Kanton Tessin und die entsprechenden Hauptstädte sind kleiner und weniger reich als der Kanton Zürich und die Hauptstadt Zürich. Ihnen stehen geringere Ressourcen für die Betreuung der behördlichen kommunikativen Praktiken zur Verfügung.
- Wie auch aus dem intersprachlichen Vergleich der föderalen Texte hervorgeht, scheint in den informativen kantonalen Texten auf Italienisch ein verwaltungssprachlicher, unpersönlicher Stil allgemein zu dominieren, während man in den deutschen Texten dazu neigt, häufig einen persönlicheren Ton zu bevorzugen. Die Bevorzugung eines amtlichen Tons in den italienischen Texten scheint eng mit der langen rhetorischen Tradition verbunden zu sein, die in der italienischen Sprache und Kultur stark verankert ist.

Zusammenfassung

Gegenstand dieser Arbeit war die deutsche und italienische Sprache der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz. Die *Sprache der Verwaltung* bzw. das Kompositum *Verwaltungssprache* entspricht einem eher abstrakten Begriff, unter dem in der Forschung je nach Ansatz und Perspektive Verschiedenes verstanden wird. Gewöhnlich und prototypisch ist damit das sprachliche Verhalten von Verwaltungsangestellten bei der Ausführung ihrer kommunikativen Aufgaben in öffentlichen Ämtern gemeint. Dieses Verhalten ist in sich vielschichtig und schließt sprachliche Merkmale und Mittel ein, die auch beim sprachlichen Handeln der Akteure anderer Kommunikationsbereiche – besonders des Rechtswesens und der Politik – vorkommen bzw. es prägen. Sowohl die Sprache der Verwaltung als auch die des Rechts sind von der Gemeinsprache besonders stark durchdrungen, da sie direkte Bezüge zum Alltag der Bürger aufweisen. Letztere kommen im Lauf ihres Lebens gewöhnlich unfreiwillig in Kontakt mit der Rechts- und Verwaltungssprache und dies geschieht häufig in eher unangenehmen Lebenssituationen. In diesem Kontext sind die Kommunikationsbereiche Verwaltung, Recht und Politik durch den andauernden Austausch zwischen Experten und Laien gekennzeichnet.

Da die verschiedenen Varietäten (vor allem die Verwaltungssprache und die Rechtssprache) dieselben sprachlichen Merkmale gemeinsam haben, lässt sich die Existenz verschiedener Sprachvarietätsbegriffe bzw. -bezeichnungen besonders durch das Prinzip der Gewaltenteilung moderner Gesellschaften (Exekutive, Legislative, Judikative) erklären. Dabei handelt es sich allerdings um eine konventionelle Unterscheidung, die der Komplexität der Wirklichkeit nicht vollständig gerecht wird. Exekutive Einheiten sind zwar mit administrierenden Aufgaben beauftragt, üben aber auch rechtsetzende aus. Dasselbe bzw. das Umgekehrte trifft auf die legislativen und die rechtsauslegenden und -anwendenden Instanzen zu. Kategorien wie Exekutive, Legislative, Verwaltungssprache, Rechtssprache entsprechen in diesem Zusammenhang einer Idealisierung bzw. einer prototypischen Konzeptualisierung, die dem formellen bzw. offiziellen Produzenten gewisser Tätigkeiten und sprachlicher Produkte Rechnung trägt. De facto sind die Domänen Verwaltung, Rechtswesen und Politik einerseits und Alltag andererseits sowie die darin handelnden und tätigen Akteure aber miteinander verschränkt. Dies gilt auch für die von diesen emittierten Texte und Textsorten und lässt sich u. a. aus den abstrakt entwickelten, (sprach)wissenschaftlichen Typologien ablesen, die versuchen, den Domänen Verwaltung, Recht und Politik verschiedene Textsorten zuzuordnen. Aus dem Vergleich zwischen den vorhandenen Klassifi-

zierungen ergibt sich ein heterogenes Bild, in dem dieselben Textsorten je nach Klassifikationskriterium unterschiedlich eingeordnet werden. In diesem Kontext sind die Klassifikationen lediglich als Versuche anzusehen, grobe Ordnung zu bringen. Texte und Textsorten sind alle miteinander verbunden. Im Rechts- und Verwaltungsbereich erscheinen sie gewöhnlich im Rahmen vorher mehr oder weniger streng festgelegter Verfahren, die häufig in Metatexten beschrieben werden, und verweisen intertextuell aufeinander.

In Anbetracht dieser Überlegungen diene der Begriff *Verwaltungssprache* in dieser Arbeit allgemein als Etikett für die Bezeichnung des konkreten Sprachgebrauchs der öffentlichen Institutionen in der Schweiz. Der Fokus lag hier auf der Beschreibung des behördlichen Text(sorten)universums bzw. darauf, wie die Schweizer Behörden mit Texten und Textsorten umgehen. Den theoretischen Rahmen bildete die heute in der textlinguistischen Forschung zentrale Perspektive, wonach alle kommunikativen Tätigkeiten miteinander vernetzt sind.

Die Intertextualität, die die im öffentlichen Leben produzierten Texte kennzeichnet, materialisiert sich heutzutage im World Wide Web. Dieses stellte den Ausgangspunkt zur Sammlung des Textmaterials dieser Untersuchung dar, da sich immer mehr Behördenleistungen und Geschäfte heute im Zuge des E-Government in digitalen Medien ausführen lassen. Die Digitalisierung ist das Schlagwort moderner Zeit und prägt die Verwaltungstätigkeit in besonderem Maße. Sie ermöglicht es, dem Gebot der Bürgernähe, die heute überall als Richtschnur des Verwaltungshandelns gilt, entgegenzukommen und es in die Praxis umzusetzen. Bürgernähe bedeutet u. a., dass die Bürger im demokratischen Rechtsstaat nicht mehr als Untertanen betrachtet werden, dass sie am politischen Leben direkt teilnehmen und es aktiv mitgestalten. In diesem Zusammenhang spielt die behördenseitige Pflege der Beziehung mit den Bürgern durch die Anbahnung eines Dialogs mit ihnen, der u. a. zum Abbau der Stereotype und der emotionalen Hürden gegenüber den Behörden führen sollte, eine wichtige Rolle. Die Pflege dieser Relation bringt mit sich, dass das behördliche Handeln transparent und nachvollziehbar sein sollte. Das seit den 1990er Jahren in vielen Staaten rechtlich verankerte Prinzip der Transparenz ist in diesem Kontext auf zweifache Weise zu verstehen. Einerseits ist damit gemeint, dass die Bürger rechtlichen Anspruch auf den (physischen) Zugang zu amtlichen Dokumenten und Informationen als Form demokratischer Kontrolle und der Verhinderung von Machtmissbrauch haben. Andererseits geht es darum, dass die Behörden gehalten sind, sich auf eine verständliche Weise auszudrücken, die die Merkmale und Bedürfnisse der (fachunkundigen) Primäradressaten (die Bevölkerung) berücksichtigt. Ins Zentrum rückt in diesem Zusammenhang das Gebot der Verständlichkeit. Diese entspricht einer relationalen Größe (,etwas ist für jemanden verständlich'), die vor

allem im Rechtswesen heikle Fragen aufwirft. Allgemeinverständlich, dem Durchschnittsbürger geistig zugängliche, nach bestimmten Sprachnormen sorgfältig redigierte Texte sind zwar ein Signal für die Glaubwürdigkeit der institutionellen Textproduzenten. Sie erlauben es den Bürgern, sich mit den Institutionen zu identifizieren, Vertrauen ihnen gegenüber zu bringen bzw. sie zu legitimieren. Häufig werden sie aber der Komplexität der betreffenden Sachverhalte und ihrer Fachspezifik nicht genug gerecht. In dieser Hinsicht wird oft das Prinzip der Allgemeinverständlichkeit von Rechtstexten als „Gratwanderung“ (Heringer 1979) zwischen gegensätzlichen Anliegen angesehen, zwischen Adressaten- und Sachangemessenheit. Als Lösung dafür hat sich inzwischen allmählich die Perspektive durchgesetzt, wonach Arbeit an Textverständlichkeit bzw. Textoptimierung in die Kombination verschiedener Textsorten und Zeichensysteme münden sollten und dass auf normative Primärtexte bezogene Sekundärtexte zu erarbeiten sind, die an die Charakteristika der intendierten Hauptadressaten angepasst sind. Zur Umsetzung dieses Ansatzes trägt die digitale Revolution in besonderem Maße bei.

Die empirischen Studien dieser Arbeit wurden vor dem Hintergrund der hier angeführten Überlegungen durchgeführt. Dabei stellte sich die Frage, wie die Lage in der Schweizer öffentlichen Verwaltung mit Blick auf Digitalisierung, Bürgernähe, Transparenz und Verständlichkeit aussieht bzw. inwiefern solche Prinzipien umgesetzt werden. Berücksichtigt wurden verschiedene politische Ebenen (der Bund, die Kantone Zürich und Tessin und die Gemeinden Zürich, Bellinzona und Lugano) und zwei Schweizer Amtssprachen (Deutsch und Italienisch). Für Forschungszwecke wurden insgesamt 219 Texte gesammelt, die im Februar 2017 online zugänglich waren. Das Korpus sieht quantitativ wie folgt aus (Tab. 1):

Teilkorpus	Anzahl der Texteinheiten	Seitenanzahl
Subkorpus 1_de	31	514
Subkorpus 1_it	31	533
Subkorpus 2_de	36	671
Subkorpus 2_it	30	516
Subkorpus 3 – Zürich	69	415
Subkorpus 4 – Tessin	22	99
Gesamtkorpus	219	2748

Tab. 1: Das Untersuchungskorpus: Übersicht

Bei den jeweils betrachteten politischen Ebenen und Amtssprachen führten die qualitativ ausgerichteten textlinguistischen Analysen insgesamt zu ähnlichen Ergebnissen. Unterschiede betrafen primär die Menge der Texteinheiten, die zur Verfügung stehen: Während der ökonomisch-demografisch reichere Kanton Zürich ein z.T. sogar redundantes Informationsangebot bereitstellt, ist das Angebot des Kantons Tessin eher mager. I.Allg. lässt sich sagen, dass die verschiedenen Akteure auf den verschiedenen Ebenen ähnliche Textsorten bzw. Kommunikationsformen (normativ-performative Texte einerseits, informationsorientierte bzw. verhaltensbeeinflussende Vermittlungstexte andererseits) produzieren. Besonders bei den informativen Vermittlungstexten ist das behördliche Handeln aller Ebenen durch das Bemühen darum gekennzeichnet, sich den Bürgern anzunähern. Dabei spielt die Kombination bzw. der Einsatz verschiedener Modi und Medien eine wichtige Rolle. Allerdings erweist sich die Textarbeit oft als bloße Kosmetik und die Vermittlung von Inhalten bleibt auf einer eher oberflächlichen Ebene. Dabei scheinen Fragen der Herstellung von Textkohärenz durch die Rezipienten bei der Textproduktion (besonders bei der Erstellung der Hypertexte) von den Produzenten häufig vernachlässigt zu werden. Dies führt dazu, dass sich der physische Kontakt mit den Behörden immer wieder als nötig und unvermeidbar erweist, obwohl die Reduktion eines direkten Austausches Behörden-Bürger im Sinne einer Vereinfachung und Beschleunigung der behördlichen Prozesse zu den angestrebten Zielen der Digitalisierung der Tätigkeiten von Verwaltungen gehört. Wenn man nun aber den Arbeitsaufwand ins Auge fasst, den die Behörden in einer immer komplizierteren Gesellschaft zu bewältigen haben, lässt sich im Allgemeinen sagen, dass die Schweizer Behörden ein klares Signal für ihr Bewusstsein für die Bedürfnisse der Bürger bzw. für ihre Orientierung an einer bürgerfreundlichen Kommunikation geben. Dabei befinden sie sich m. E. allgemein auf gutem Wege, wenngleich dieser immer noch lang ist.

Die vorliegende Arbeit setzte sich zum Ziel, ein besseres und tiefergehendes Verständnis für die Sprache der Verwaltung und ihre Funktionsweisen zu fördern und dadurch einen Beitrag zu einer Annäherung der Bürger an die Behörden und andersherum zu leisten. Die Untersuchung stellte eine Herausforderung dar, da sie einem methodisch schwierigen Unterfangen entsprach (vgl. dazu u. a. Janich 2009: 24 und 2017: 55). Zum einen stellte sich das Problem der Auswahl und der optimalen Archivierung der dynamischen, in HTML-Sprache erstellten Hypertexte. Zum anderen war es u. a. problematisch, zu bestimmen, inwiefern die Texte und Textsorten, die berücksichtigt wurden, relevant waren und ob sie wirklich vollständig erfasst wurden. Kompliziert war es ferner, der Vielschichtigkeit der Textrelationen bzw. ihrer Multidimensionalität gerecht

zu werden und sie angemessen zu beschreiben. Wünschenswert wäre es in diesem Kontext in zukünftigen Studien mit Bezug auf den schweizerischen kulturellen Raum die Analyse auf andere Kantone (z. B. andere deutschsprachige oder italienischsprachige Kantone), Sprachen (indem man auch die anderen Schweizer Nationalsprachen Französisch und Rätoromanisch berücksichtigt), Medien (z. B. von den Behörden emittierte (Erklär-)Videos oder Soziale Netzwerke) auszuweiten. Man könnte überdies weitere Themen in Betracht ziehen oder auch das Untersuchungskorpus erweitern, indem man z. B. auch Textsorten sammelt und analysiert, die nicht öffentlich zugänglich sind (etwa Anträge oder behördeninterne Anweisungen). Schließlich wäre es interessant, interkulturelle Analysen durchzuführen, indem verschiedene Kulturräume (etwa die Schweiz vs. Deutschland oder Italien) miteinander verglichen werden. All das würde helfen, der Komplexität des Kommunikationsbereichs Verwaltung angemessen Rechnung zu tragen und zu profunden Kenntnissen über diesen heterogenen Handlungskontext zu gelangen.⁴⁰⁰

400 Diesen Desiderata kommen heute neuere Projekte entgegen. Für die italienische Sprache gibt es nun etwa ein vom SNF-finanziertes Forschungsprojekt der Universität Basel (Projekt N. 10001F_192404, Laufzeit: 2020-2024), dessen Ziel es ist, „le caratteristiche linguistiche (lessicali, sintattiche, morfologiche, interpuntive), testuali, pragmatiche e varietistiche dell’italiano istituzionale svizzero“ zu untersuchen. Vgl. <https://italianistik.philhist.unibas.ch/it/ricerca/progetti-di-ricerca/litaliano-istituzionale-svizzero/>; 19.01.2022.

Verzeichnis der Abkürzungen

AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BBl	Bundesblatt
BFM	Bundesamt für Migration
BFS	Bundesamt für Statistik
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz
BJ	Bundesamt für Justiz
BK	Schweizerische Bundeskanzlei
BR	Bundesrat
BU	Bollettino ufficiale delle leggi (Canton Ticino)
BüG	Bürgerrechtsgesetz
BüV	Bürgerrechtsverordnung
BV	Bundesverfassung
CH	Schweiz (Ländercode)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
fedpol	Bundesamt für Polizei
FU	Foglio ufficiale (Canton Ticino)
GebV-BüG	Gebührenverordnung zum Bürgerrechtsgesetz
GTR	Gesetzestechnische Richtlinien
IDEMA	Internet-Dienst für eine moderne Amtssprache
LCCit	Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale
LCit	Legge sulla cittadinanza
KAV	Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen
KBüV	Kantonale Bürgerrechtsverordnung (Kanton Zürich)
KR	Kantonsrat (Kanton Zürich)
MM	Medienmitteilung
NR	Nationalrat

OCit	Ordinanza sulla cittadinanza
OV-BK	Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei
ParlG	Parlamentsgesetz
PublG	Publikationsgesetz
PublV	Publikationsverordnung
REDK	Redaktionskommission der eidgenössischen Räte
REI	Rete per l'eccellenza dell'italiano istituzionale
RLCCit	Regolamento della legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale
RR	Regierungsrat (Kanton Zürich)
RS	Systematische Sammlung des Bundesrechts
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung
SEM	Staatssekretariat für Migration
SpG	Sprachengesetz
SpDV	Sprachdienstverordnung
SpV	Sprachenverordnung
SR	Ständerat
TERMDAT	Terminologiedatenbank der Bundesverwaltung
TI	Canton Ticino
TR	Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes
TS	Textsorte
VIRK	Verwaltungsinterne Redaktionskommission
ZH	Kanton Zürich

Verzeichnis der Korpustexte

Subkorpus 1

Deutsch:

Korpustext	Textüberschrift
BüG_1_de	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BüG_2_de	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
BüG_3_de	Handbuch Bürgerrecht
BüG_4_de	V. Bürgerrecht
BüG_5_de	Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (GebV-BüG)
BüG_6_de	Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, Doppelbürger
BüG_7_de	Ausländer in der Schweiz
BüG_8_de	Bedingungen für die ordentliche Einbürgerung
BüG_9_de	Einbürgerung
BüG_10_de	Erleichterte Einbürgerung
BüG_11_de	Haben Sie Ideen oder Wünsche für ch.ch?
BüG_12_de	Haben Sie die gewünschten Informationen nicht gefunden?
BüG_13_de	Ordentliche Einbürgerung
BüG_14_de	Schweizer Vertretungen im Ausland
BüG_15_de	Ch.ch
BüG_16_de	Wiedereinbürgerung
BüG_17_de	Neuregelung: Eingetragene Partnerschaften
BüG_18_de	Schweizer Pass
BüG_19_de	Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung
BüG_20_de	Doppelbürgerrecht

BüG_21_de	Einbürgerungsverfahren
BüG_22_de	Erleichterte Einbürgerung
BüG_23_de	FAQ – Häufig gestellte Fragen. Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung
BüG_24_de	Gebühren
BüG_25_de	Bürgerrecht
BüG_26_de	Die kantonalen Wohnsitzfristen bei der ordentlichen Einbürgerung
BüG_27_de	Ordentliche Einbürgerung
BüG_28_de	Schweizer Bürgerrecht
BüG_29_de	Verfahrensdauer
BüG_30_de	Wiedereinbürgerung
BüG_31_de_fr_it	Erleichterte Einbürgerung für ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern mit Wohnsitz in der Schweiz

Italienisch:

Korpustext	Textüberschrift
BüG_1_it	Costituzione federale
BüG_2_it	Legge federale su l'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)
BüG_3_it	Manuale sulla cittadinanza
BüG_4_it	V. Cittadinanza
BüG_5_it	Ordinanza sulle tasse riscosse in applicazione della legge sulla cittadinanza (Ordinanza sulle tasse LCit)
BüG_6_it	Acquisizione della nazionalità svizzera, doppia cittadinanza
BüG_7_it	Stranieri in Svizzera
BüG_8_it	Condizioni per la naturalizzazione ordinaria
BüG_9_it	Naturalizzazione
BüG_10_it	Naturalizzazione agevolata
BüG_11_it	Avete desideri o suggerimenti per ch.ch?
BüG_12_it	Non avete trovato l'informazione che stavate cercando?
BüG_13_it	Naturalizzazione ordinaria
BüG_14_it	Rappresentanze svizzere all'estero
BüG_15_it	Ch.ch
BüG_16_it	Reintegrazione
BüG_17_it	Nuova regolamentazione: Unione domestica registrata
BüG_18_it	Passaporto Svizzero
BüG_19_it	Cittadinanza svizzera / Naturalizzazione
BüG_20_it	Doppia cittadinanza
BüG_21_it	Procedura di naturalizzazione
BüG_22_it	Naturalizzazione agevolata
BüG_23_it	FAQ - Domande ricorrenti
BüG_24_it	Tasse
BüG_25_it	Cittadinanza

BüG_26_it	Termini di domicilio cantonali per la naturalizzazione ordinaria
BüG_27_it	Naturalizzazione ordinaria
BüG_28_it	Cittadinanza svizzera
BüG_29_it	Durata della procedura
BüG_30_it	Reintegrazione
BüG_31_de_fr_it	Naturalizzazione agevolata dei coniugi stranieri di svizzere e di svizzeri domiciliati in Svizzera

Subkorpus 2

Deutsch:

Abkürzung	Textüberschrift
TR_1_de	Bericht des Bundesamtes für Migration über hängige Fragen des Bürgerrechts
TR_2_de	Auswertung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes – Vernehmlassungsbericht
TR_3_de	Zusammenfassung des Berichts des Bundesamtes für Migration über hängige Fragen des Bürgerrechts
TR_4_de	Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
TR_5_de	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV)
TR_6_de	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG) – (Fristausdehnung für die Nichtigerklärung) – Änderung vom 25. September 2009
TR_7_de	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
TR_8_de	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
TR_9_de	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) – Entwurf
TR_10_de	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) – Vorentwurf
TR_11_de	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV)
TR_12_de	Totalrevision des Bürgerrechtsgesetz – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
TR_13_de	Totalrevision des Bürgerrechtsgesetz – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
TR_14_de	Erläuternder Bericht – Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz
TR_15_de	Erläuternder Bericht – Vernehmlassungsentwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz
TR_16_de	Erläuternder Bericht zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

TR_17_de	Revision Bürgerrechtsgesetz (BüG) – Vernehmlassungsverfahren – Fragenkatalog
TR_18_de	Fragen und Antworten zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes
TR_19_de	Presserohstoff – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes
TR_20_de	Verabschiedung der Botschaft zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes. Medienkonferenz vom 4. März 2011
TR_21_de	Einbürgerung – Vorschläge und Empfehlungen für ein zeitgemässes Bürgerrecht
TR_22a_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision – Erstrat
TR_22b_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision – Erstrat – Fortsetzung
TR_23_de	11.022 Geschäft des Bundesrates – Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision
TR_24_de	Zusammenfassung Botschaft / Bericht
TR_25a_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision – Zweitrat
TR_25b_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision – Zweitrat – Fortsetzung
TR_25c_de	11.022 Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision – Zweitrat – Fortsetzung_2
TR_26_de	Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens – Ausführungserlass zum revidierten Bürgerrechtsgesetz
TR_27_de	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) – Worum geht es?
TR_28_de	Fragen zum neuen Recht (Gesuchseinreichung ab 1.1.2018)
TR_29_de	Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetzes, BüG) – Worum geht es?
TR_30_de	Verordnung zum neuen Bürgerrechtsgesetz geht in die Vernehmlassung
TR_31_de	Neues Bürgerrechtsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft
TR_32_de	Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Botschaft verabschiedet
TR_33_de	Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Vernehmlassung eröffnet

Italienisch:

Abkürzung	Textüberschrift
TR_1_it	Rapporto dell'Ufficio federale della migrazione sulle questioni aperte nel settore della cittadinanza
TR_2_it	Valutazione dei risultati della procedura di consultazione relativa alla revisione totale della legge sulla cittadinanza
TR_3_it	Riassunto del Rapporto dell'Ufficio federale della migrazione sulle questioni aperte nel settore della cittadinanza
TR_4_it	Messaggio concernente la revisione totale della legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)
TR_5_it	Ordinanza sulla cittadinanza svizzera (Ordinanza sulla cittadinanza, OCit)
TR_6_it	Legge federale sull'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit) – (Prolungamento del termine di annullamento) – Modifica del 25 settembre 2009
TR_7_it	Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)
TR_8_it	Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)
TR_9_it	Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit) – Disegno
TR_10_it	Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit) – Avamprogetto
TR_11_it	Ordinanza sulla cittadinanza svizzera (Ordinanza sulla cittadinanza, OCit)
TR_12_it	Revisione totale della legge sulla cittadinanza – Avvio della procedura di consultazione
TR_13_it	Revisione totale della legge sulla cittadinanza – Avvio della procedura di consultazione
TR_14_it	Rapporto esplicativo – Disegno di ordinanza sulla cittadinanza svizzera
TR_15_it	Rapporto esplicativo – Avamprogetto di ordinanza sulla cittadinanza svizzera
TR_16_it	Rapporto esplicativo concernente la revisione totale della Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)

TR_17_it	Revisione della legge sulla cittadinanza (LCit) – Procedura di consultazione – Questionario
TR_18_it	Domande e risposte relative alla revisione della legge sulla cittadinanza
TR_19_it	Documentazione per la stampa – Apertura della procedura di consultazione concernente la revisione totale della legge sulla cittadinanza
TR_20_it	Adottato il messaggio per la revisione totale della legge sulla cittadinanza – Conferenza stampa del 4 marzo 2011
TR_21_it	Naturalizzazione – Proposte e raccomandazioni per una normativa in materia di naturalizzazioni al passo con i tempi
TR_22a_de	<i>Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Deutsch oder Französisch</i>
TR_22b_de	<i>Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Deutsch oder Französisch</i>
TR_23_it	11.022 Oggetto del Consiglio Federale – Legge sulla cittadinanza. Revisione totale
TR_24	<i>Auf Italienisch nicht verfügbar</i>
TR_25a_de	<i>Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Deutsch oder Französisch</i>
TR_25b_de	<i>Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Deutsch oder Französisch</i>
TR_25c_de	<i>Die Beiträge der Abgeordneten sind auf Deutsch oder Französisch</i>
TR_26_it	Rapporto sui risultati della procedura di consultazione – Disposizioni esecutive riguardanti la riveduta legge sulla cittadinanza
TR_27_it	Ordinanza sulla cittadinanza svizzera (Ordinanza sulla cittadinanza, OCit)
TR_28_it	Domande relative al nuovo diritto (presentazione delle richieste di naturalizzazione a partire dal 1.1.2018)
TR_29_it	Revisione totale della legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)
TR_30_it	In consultazione l'ordinanza sulla cittadinanza
TR_31_it	La nuova legge sulla cittadinanza entra in vigore il 1° gennaio 2018
TR_32_it	Revisione totale della legge sulla cittadinanza: adottato il messaggio
TR_33_it	Revisione totale della legge sulla cittadinanza: aperta la consultazione

Subkorpus 3

Abkürzung	Textüberschrift
ZH_1	Bürgerrechtsverordnung (BüV)
ZH_2	Bescheinigung des Steueramts der Gemeinde/Stadt ... zuhanden der Einbürgerungsbehörden
ZH_3	Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung und Vollmacht
ZH_4	Hinweise zur Einreichung des Einbürgerungsgesuchs
ZH_5	Information zum neuen Bürgerrecht des Bundes
ZH_6	Information zum neuen Schweizer Bürgerrecht
ZH_7	Informationsblatt – Erforderliche Zivilstandsurkunden für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zürich
ZH_8	Reglement für Testanbieter zur Organisation und Durchführung des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren (KDE)
ZH_9	Richtlinien für Gemeinden und Testanbieter zur Verwendung des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren (KDE)
ZH_10	Vereinbarung
ZH_11	Kantonaler Deutschttest im Einbürgerungsverfahren (KDE) – Verzeichnis Testanbieter
ZH_12	Lebenslauf
ZH_13	Merkblatt über die Entlassung aus dem Bürgerrecht
ZH_14	Merkblatt für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zürich
ZH_15	Merkblatt betreffend Militär- bzw. Schutzdienst
ZH_16	Merkblatt zum erleichterten Einbürgerungsverfahren – Voraussetzungen und Verfahrensablauf
ZH_17	Verfahrensablauf ordentliche Einbürgerungen
ZH_18	Übersicht über die Wohnsitzfristen
ZH_19	Berechnung der Wohnsitzdauer
ZH_20	Zuständigkeiten ordentliche Einbürgerung
ZH_21	Handbuch Einbürgerungen
ZH_22	Bürgerrechtsentlassung

ZH_23	Bürgerrechtsnachweis
ZH_24	Erforderliche Unterlagen & Formulare
ZH_25	Erleichterte Einbürgerung
ZH_26	Formulare & Merkblätter
ZH_27	Gebühren
ZH_28	Informationen & Publikationen
ZH_29	Kantonaler Deutschtest KDE
ZH_30	Kontaktformular
ZH_31	Ordentliche Einbürgerung
ZH_32	Einbürgerungen
ZH_33	Einbürgerungen – Das Team Abteilung Einbürgerungen
ZH_34	Totalrevision Bürgerrecht
ZH_35	Voraussetzungen – Wohnsitzerfordernisse
ZH_36	Voraussetzungen
ZH_37	Wiedereinbürgerung
ZH_38	Zivilstandsereignisse Schweiz
ZH_39	--
ZH_40	Erläss
ZH_41	Gemeindeporträt Kanton Zürich
nZH_1	Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)
nZH_2	Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen im ordentlichen Verfahren (Selbstdeklaration Erwachsene)
nZH_3	Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich?
nZH_4	Welche Voraussetzungen müssen Sie für die ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich erfüllen?
nZH_5	Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung
nZH_6	Änderungen im Bürgerrecht ab 1. Januar 2018 – Ordentliche Einbürgerung

nZH_7	Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich
nZH_8	Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung bis 31.12.2017
nZH_9	FAQ Erleichterte Einbürgerung
nZH_10	FAQ Ordentliche Einbürgerung
nZH_11	Altes Recht
nZH_12	Bewerbende
nZH_13	Ordentliche Einbürgerung
nZH_14	Handbuch Einbürgerungen
ZH_42	Allgemeine Voraussetzungen für eine Einbürgerung
ZH_43	Bitte beantworten Sie zuerst die Fragen
ZH_44	Publikationen & Broschüren [Broschüre zum Einbürgerungsgespräch]
ZH_45	Publikationen & Broschüren [Die neuen Schweizer]
ZH_46	Einbürgerungen
ZH_47	Einbürgerungsfeier
ZH_48	Das Einbürgerungsgespräch
ZH_49	Erleichterte Einbürgerung
ZH_50	Sprachliche Anforderungen
ZH_51	Begrüssung von Stadtpräsidentin Corine Mauch
ZH_52	Einbürgerung
ZH_53	Neues Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts per 1. Januar 2018
ZH_54	Informationsbroschüre des Stadt Zürich zu Ihrem Einbürgerungsgespräch
ZH_55	Einbürgerung: Merkblatt Deutschkenntnisse

Subkorpus 4

Abkürzung	Textüberschrift
TI_1	Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale (LCCit)
TI_2	Regolamento della legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale (RLCCit)
TI_3	Comunicato stampa
TI_4	Direttive per l'ottenimento dell'attinenza comunale, della cittadinanza ticinese e della cittadinanza svizzera da parte di cittadini stranieri
TI_5	Altre procedure di naturalizzazione agevolata a livello federale
TI_6	Annullamento, svincolo e revoca
TI_7	Domande frequenti naturalizzazione
TI_8	Naturalizzazione – Procedura ordinaria
TI_9	Naturalizzazione agevolata a livello federale
TI_10	Naturalizzazione – In generale
TI_11	Naturalizzazione – Procedura ordinaria agevolata in ambito cantonale e comunale
TI_12	Nazionalità doppia o multipla
TI_13	Reintegrazione
TI_14	Stato civile / Naturalizzazioni / MOVPOP
TI_15	01.06.03 Migrazioni internazionali e naturalizzazioni – Glossario
TI_16	01.06.03 Migrazioni internazionali e naturalizzazioni – News
TI_17	Acquisizioni della nazionalità svizzera della popolazione residente permanente di nazionalità straniera, secondo alcune nazionalità, per cantone, in Svizzera, nel 2015
TI_18	Bellinzona Naturalizzazioni
nTI_18	Bellinzona Naturalizzazioni
TI_19	Lugano Atto d'origine
TI_20	Lugano Naturalizzazioni – Procedura ordinaria
nTI_20	Lugano Domanda di naturalizzazione

Literatur

Amtliche Dokumente

Relevante Normtexte auf Bundesebene

BR [Schweizer Bundesrat] 2011: Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG).

Bundesverfassung, BV: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1999. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].

Bürgerrechtsgesetz, BüG: Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von 1952. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19520208/201301010000/141.0.pdf> [letzter Zugriff: 02.10.2020].

Bürgerrechtsgesetz, BüG: Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht von 2014. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20092990/index.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].

Mehrsprachigkeitsweisungen: Weisungen des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung von 2014.

URL: https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Chancengleichheit/Weisungen-des-Bundesrates-zur-Foerderung-der-Mehrsprachigkeit-in-der-Bundesverwaltung_DE.pdf [letzter Zugriff: 02.10.2020].

Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ: Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung von 2004. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022540/index.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].

Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei, OV-BK von 2008. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20081633/index.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].

Parlamentsgesetz, ParlG: Bundesgesetz über die Bundesversammlung von 2002. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010664/index.html> [letzter Zugriff: 06.10.2020].

Publikationsgesetz, PublG: Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt von 2004. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031819/index.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].

- Publikationsverordnung, PublV: Verordnung über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt von 2015. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20150018/index.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG von 1997. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19970118/index.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV von 1998. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983439/index.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].
- Reglement über die verwaltungsinterne Redaktionskommission (VIRK) von 2007.
- Sprachdiensteverordnung, SpDV: Verordnung über die Sprachdienste der Bundesverwaltung von 2012. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20112987/index.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].
- Sprachengesetz, SpG: Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften von 2007. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20062545/index.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].
- Sprachenverordnung, SpV: Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften von 2010. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101351/index.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].
- Sprachweisungen: Weisungen der Bundeskanzlei über die Sprachdienstleistungen von 2017. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/3577.pdf> [letzter Zugriff: 02.10.2020].

Hilfsmittel für Textredaktion und Übersetzung

- BJ [Bundesamt für Justiz] 2007: Gesetzgebungsleitfaden. Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes. 3., nachgeführte Aufl. URL: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/legistik/hauptinstrumente.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].
- BJ [Bundesamt für Justiz] 2014: Gesetzgebungsleitfaden. Module Gesetz, Verordnung und Parlamentarische Initiative.
- BK [Schweizerische Bundeskanzlei] 2009a: Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen. URL: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html> [letzter Zugriff: 25.08.2020].
- BK [Schweizerische Bundeskanzlei] 2009b: Handbuch CD Bund. Version 7.0. URL: <http://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/cd-bund/cd-manual.html> [letzter Zugriff: 06.10.2020].
- BK [Schweizerische Bundeskanzlei] 2012: Botschaftsleitfaden. Leitfaden zum Verfassen von Botschaften des Bundesrates. 3., überarbeitete Ausgabe.

- URL: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-t-extredaktion/leitfaden-fuer-botschaften-des-bundesrates.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].
- BK [Schweizerische Bundeskanzlei] 2013a: Gesetzestechnische Richtlinien des Bundes (GTR). 2., vollständig überarbeitete Aufl., 2013. URL: <https://www.bk.admin.ch/apps/gtr/de/> [letzter Zugriff: 02.10.2020].
- BK [Schweizerische Bundeskanzlei] 2013b: Schreibweisungen. Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes. 2., aktualisierte Aufl., 2013 (korrigierte Ausgabe 2015). URL: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/schreibweisungen.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].
- BK [Schweizerische Bundeskanzlei] 2015: Richtlinien für das Webdesign Bund. URL: <https://swiss.github.io/styleguide/de/> [letzter Zugriff: 27.10.2020].
- BK [Schweizerische Bundeskanzlei] 2016: Geschäftsbericht ch.ch 2015. URL: https://www.ch.ch/index.php/download_file/force/1535/1973/ [letzter Zugriff 25.08.2020].
- BK [Schweizerische Bundeskanzlei] 2019: Der Bund kurz erklärt (Buku). URL: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/der-bund-kurz-erklart/archiv.html> [letzter Zugriff: 02.10.2020].
- Caf [Cancelleria federale] 2003. Istruzioni della Cancelleria federale per la redazione dei testi ufficiali in italiano. URL: <https://www.bk.admin.ch/bk/it/home/documentazione/lingue/strumenti-per-la-redazione-e-traduzione/documentazione-per-la-redazione-di-testi-ufficiali.html> [letzter Zugriff: 06.10.2020].
- Caf [Cancelleria federale] 2012: Pari trattamento linguistico. Guida al pari trattamento linguistico di donna e uomo nei testi ufficiali della Confederazione. URL: <https://www.bk.admin.ch/bk/it/home/documentazione/lingue/strumenti-per-la-redazione-e-traduzione/documentazione-per-la-redazione-di-testi-ufficiali.html> [letzter Zugriff: 25.08.2020].
- Caf [Cancelleria federale] 2013. Guida alla redazione dei messaggi del Consiglio federale. 3a edizione riveduta e corretta. URL: <https://www.bk.admin.ch/bk/it/home/documentazione/lingue/strumenti-per-la-redazione-e-traduzione/documentazione-per-la-redazione-di-testi-ufficiali.html> [letzter Zugriff: 06.10.2020].
- Cf [Chancellerie fédérale] 2000: Guide de formulation non sexiste des textes administratifs et législatifs de la Confédération. URL: <https://www.bk.admin.ch/bk/fr/home/dokumentation/langues/aides-redaction-et-traduction/guide-de-formulation-non-sexiste.html> [letzter Zugriff: 25.08.2020].

- E-Government Schweiz 2017: Empfehlungen für die Gestaltung von nationalen E-Government-Portalen. URL: https://www.egovernment.ch/index.php/download_file/force/1215/3387/ [letzter Zugriff: 15.02.2018].
- KID [Konferenz der Informationsdienste] 2015: Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung. Leitbild der Konferenz der Informationsdienste (KID). URL: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/bk/organisation-der-bundeskanzlei/ueberdepartementale-gremien/konferenz-der-informationsdienste-kid.html> [letzter Zugriff: 06.10.2020].
- RR ZH [Regierungsrat des Kantons Zürich] 2005: Richtlinien der Rechtsetzung. URL: <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/generalsekretariat/dienstleistungen-des-generalsekretariats/Richtlinien%20der%20Rechtsetzung.pdf.pdf> [letzter Zugriff: 09.10.2020].
- Servizi linguistici centrali, Divisione italiana. URL: <https://www.bk.admin.ch/bk/it/home/la-cancelleria-federale/organizzazione-della-cancelleria-federale/servizi-linguistici-centrali-divisione-italiana.html> [letzter Zugriff: 06.10.2020].
- TI [Cantone Ticino] 2004: Tecniche per la redazione di atti ufficiali. Aggiornate e parzialmente modificate, maggio 2004. Bellinzona: Ufficio per il perfezionamento professionale degli impiegati.
- Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch. URL: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/bk/organisation-der-bundeskanzlei/zentrale-sprachdienste-sektion-deutsch.html> [letzter Zugriff: 06.10.2020].

Wissenschaftliche Literatur

- Adamzik, Kirsten 1995a: Syntax und Textgliederung. Hypotaktischer Stil, Nominalstil, graphischer Stil. In: Götz Hindelang / Eckard Rolf / Werner Zillig (Hrsg.) 1995: Der Gebrauch der Sprache. Münster: Lit, 15–41.
- Adamzik, Kirsten 1995b: Textsorten – Texttypologie. Eine kommentierte Bibliographie. Münster: Nodus, 11–41.
- Adamzik, Kirsten 1998: Fachsprachen als Varietäten. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 181–189.
- Adamzik, Kirsten (Hrsg.) 2000a: Textsorten. Reflexionen und Analysen. Tübingen: Stauffenburg.
- Adamzik, Kirsten 2000b: Was ist pragmatisch orientierte Textsortenforschung? In: Adamzik (Hrsg.) 2000a, 91–112.

- Adamzik, Kirsten 2001a: Die Zukunft der Text(sorten)linguistik. Textsortennetze, Textsortenfelder, Textsorten im Verbund. In: Ulla Fix / Stephan Habscheid / Josef Klein (Hrsg.) 2001: Zur Kulturspezifik von Textsorten. Tübingen: Stauffenburg, 15–30.
- Adamzik, Kirsten 2001b: Grundfragen einer kontrastiven Textologie. In: Adamzik 2001c, 13–48.
- Adamzik, Kirsten 2001c: Kontrastive Textologie. Untersuchungen zur deutschen und französischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Mit Beiträgen von Roger Gaberell und Gottfried Kolde. Tübingen: Stauffenburg.
- Adamzik, Kirsten 2002: Interaktionsrollen. Die Textwelt und ihre Akteure. In: Kirsten Adamzik (Hrsg.) 2002: Texte, Diskurse, Interaktionsrollen. Analysen zur Kommunikation im öffentlichen Raum. Tübingen: Stauffenburg, 211–255.
- Adamzik, Kirsten 2004a: Textlinguistik. Eine einführende Darstellung. Tübingen: Niemeyer.
- Adamzik, Kirsten 2004b: Zwischen Fachidioten und Bildungsmuffeln. Akteure des Wissenstransfers. In: Albert Busch / Oliver Stenschke (Hrsg.) 2004: Wissenstransfer und gesellschaftliche Kommunikation. Festschrift für Sigurd Wichter zum 60. Geburtstag. Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 13–30.
- Adamzik, Kirsten 2007: Textsortenvernetzung im akademischen Bereich. In: Fachtextsorten-in-Vernetzung. Manuskript; durchges. Version August 2018: URL: <https://www.unige.ch/lettres/alman/files/4915/3682/1232/adamzik-vernetzung-2018.pdf> [letzter Zugriff: 16.04.2020].
- Adamzik, Kirsten 2008: Textsorten und ihre Beschreibung. In: Janich (Hrsg.) 2008b, 145–175.
- Adamzik, Kirsten 2010: Sprache: Wege zum Verstehen. Tübingen/Basel: Francke, 3., überarb. Aufl.
- Adamzik, Kirsten 2011: Textsortennetze. In: Habscheid (Hrsg.) 2011, 367–385.
- Adamzik, Kirsten 2015a: Das Wort im Text. In: Ulrike Haß / Petra Storjohann (Hrsg.) 2015: Handbuch Wort und Wortschatz. Berlin/Boston: de Gruyter, 152–174.
- Adamzik, Kirsten 2015b: Mediale und konzeptionelle Mündlichkeit/Schriftlichkeit revisited. Geltungsdauer und Gestaltungsaufwand als Operationalisierungskriterien. In: Martine Dalmas / Marina Foschi Albert / Marianne Hepp / Eva Neuland (Hrsg.) 2015: Texte im Spannungsfeld von medialen Spielräumen und Normorientierung. Pisaner Fachtagung 2014 zu interkulturellen Perspektiven der internationalen Germanistik. München: Iudicium, 53–73.
- Adamzik, Kirsten 2016a: Alltag und öffentliche Verwaltung. In: Inge Pohl / Horst Ehrhardt (Hrsg.) 2016: Schrifttexte im Kommunikationsbereich Alltag. Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 225–251.
- Adamzik, Kirsten 2016b: Kulturwissenschaftliche Orientierung in der Textlinguistik. In: Jäger / Holly / Krapp / Weber (Hrsg.) 2016, 818–828.

- Adamzik, Kirsten 2016c: *Textlinguistik. Grundlagen, Kontroversen, Perspektiven*. Berlin/Boston: de Gruyter, 2., völlig neu bearb., akt. u. erw. Neuaufl.
- Adamzik, Kirsten 2017: Literatur aus der Sicht von Text- und Diskurslinguistik. In: Anne Betten / Ulla Fix / Berbeli Wanning (Hrsg.) 2017: *Handbuch Sprache in der Literatur*. Berlin/Boston: de Gruyter, 97–119.
- Adamzik, Kirsten 2018a: *Cyberadministration vs. E-Government*. Zur Sprache der Schweizer Bundesverwaltung. In: Thomas Tinnfeld (Hrsg.) 2018: *Fachsprache Französisch – facettenreich, faszinierend, funktional*. Saarbrücken: htw Saar, 109–137.
- Adamzik, Kirsten 2018b: *Fachsprachen. Die Konstruktion von Welten*. Tübingen: Francke.
- Adamzik, Kirsten 2018c: Presse in einem mehrsprachigen Land. Deutschschweiz und Romandie im Vergleich. In: Csaba Földes (Hrsg.) 2018: *Sprach- und Textkulturen – interkulturelle und vergleichende Konzepte*. Tübingen: Narr, 1–18.
- Adamzik, Kirsten 2018d: Texte, Textsorten. In: Eva Neuland / Peter Schlobinski (Hrsg.) 2018: *Handbuch Sprache in sozialen Gruppen*. Berlin/Boston: de Gruyter, 149–167.
- Adamzik, Kirsten 2018e: Was ist ein Text? In: Karin Birkner / Nina Janich (Hrsg.) 2018: *Handbuch Text und Gespräch*. Berlin/Boston: de Gruyter, 26–51.
- Adamzik, Kirsten 2019: Textlinguistik. In: Frank Liedtke / Astrid Tuchen (Hrsg.) 2019: *Handbuch Pragmatik*. Stuttgart: Metzler, 53–64.
- Adamzik, Kirsten / Alghisi, Alessandra 2015: Normen für den behördlichen Sprachgebrauch in der Schweiz. In: *Bulletin suisse de linguistique appliquée*, No spécial 2015, vol. 3, 119–135.
- Adamzik, Kirsten / Alghisi, Alessandra 2017: Instanzen der Sprachnormierung. Standardvarietäten und Verwaltungssprache im Vergleich. In: Pandolfi / Miecznikowski / Christopher / Kamber (Hrsg.) 2017, 37–72.
- Albrecht, Richard 1980: Über Differenzen zwischen der ‚Alltagswelt‘, der ‚Medienrealität‘, der ‚verrechtlichten Realität‘ und der ‚Verwaltungswelt‘. Versuch einer sozial- und kommunikationswissenschaftlichen Annäherung an das Verhältnis Bürger – Behörde. In: Grosse / Mentrup (Hrsg.) 1980, 76–95.
- Albrecht, Urs 2001: Die mehrsprachige Redaktion in der Bundesverwaltung. In: *LeGes* 12, 3/2001, 99–114. URL: <https://leges.weblaw.ch/legesissues/2001/3/2001399-114.html> [letzter Zugriff: 22.09.2020].
- Alghisi, Alessandra 2018: Behördensprache im E-Government. Zu den kommunikativen Praktiken der Schweizer öffentlichen Verwaltung im digitalen Zeitalter. In: Kirsten Adamzik / Mateusz Maselko (Hrsg.) 2018: *Variationslinguistik trifft Textlinguistik*. Tübingen: Narr, 183–224.
- Alghisi, Alessandra / Elmiger, Daniel / Schaeffer-Lacroix, Eva / Tunger, Verena 2017: *KünstlerInnen, Mitarbeiter(innen) und Vertreter/-innen: Sprachnormabweichende*

- Formen in Schweizer Behördentexten. In: *Bulletin suisse de linguistique appliquée*, No spécial 2017, vol. 1, 189–201.
- Ammon, Ulrich 1995: *Die deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Das Problem der nationalen Varietäten*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Ammon, Ulrich 2004: *Standardvarietäten des Deutschen: Einheitssprache und nationale Varietäten*. In: Moraldo / Soffritti (Hrsg.) 2004, 33–48.
- Ammon; Ulrich 2006: *Language conflicts in the European Union. On finding a politically acceptable and practicable solution for EU institutions that satisfies diverging interests*. In: *International Journal of Applied Linguistics* 16, 3/2006, 319–338.
- Ammon, Ulrich 2015a: *Die Stellung der deutschen Sprache in der Welt*. Berlin/München/Boston: de Gruyter.
- Ammon, Ulrich 2015b: *On the social forces that determine what is standard in a language – with a look at the norms of non-standard language varieties* In: *Bulletin suisse de linguistique appliquée*, No spécial 2015, vol. 3, 53–67.
- Ammon, Ulrich / Dittmar, Norbert / Mattheier, Klaus J. / Trudgill, Peter (Hrsg.) 2004: *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*. Berlin: de Gruyter, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. 1. Teilband, HSK 3.1.
- Ammon, Ulrich / Dittmar, Norbert / Mattheier, Klaus J. / Trudgill, Peter (Hrsg.) 2006: *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*. Berlin: de Gruyter, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. 3. Teilband, HSK 3.3.
- Antos, Gerd 2017: *Leichte Sprache als Politolekt – Anmerkungen zu den Einflussfaktoren: Verständlichkeit, Fremdheit und Transaktionskosten*. In: Bock / Fix / Lange (Hrsg.) 2017, 129–144.
- Antos, Gerd / Pfänder, Stefan 2001: *Transferwissenschaften. Chancen und Barrieren des Zugangs zu Wissen in Zeiten der Informationsflut und der Wissensexplosion*. In: Antos / Wichter (Hrsg.) 2001, 3–34.
- Antos, Gerd / Wichter, Sigurd [mit Daniela Schütte und Oliver Stenschke] (Hrsg.) 2001: *Wissenstransfer zwischen Experten und Laien. Umriss einer Transferwissenschaft*. Frankfurt a. M./Bern u. a.: Lang.
- Antos, Gerd / Wichter, Sigurd [in Zusammenarbeit mit Jörg Palm] (Hrsg.) 2005: *Wissenstransfer durch Sprache als gesellschaftliches Problem*. Frankfurt a. M.: Lang.
- Antos, Gerd / Hasler, Ursula / Perrin, Daniel 2011: *Textoptimierung*. In: Habscheid (Hrsg.) 2011, 638–658.
- Antos, Gerd / Missal, Helge 2017: *Rechtsverständlichkeit in der Sprachkritik der Öffentlichkeit*. In: Felder / Vogel (Hrsg.) 2017, 329–346.
- Asmuth, Bernhard 2012: *Verwaltungssprache*. In: Ueding (Hrsg.) 2012, 1417–1441.

- Augst, Gerhard 1981: Die Verständlichkeit der Gesetzes- und Verwaltungssprache aus linguistischer Sicht. In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 259–267.
- Baller, Silja / Dutta, Soumitra / Lanvin, Bruno (Hrsg.) 2016: The Global Information Technology Report 2016. World Economic Forum (WEF)/INSEAD/Johnson Cornell University. URL: http://www3.weforum.org/docs/GITR2016/WEF_GITR_Full_Report.pdf [letzter Zugriff: 19.10.2020].
- Bamberger, Richard / Vanecek, Erich 1984: Lesen – Verstehen – Lernen – Schreiben. Die Schwierigkeitsstufen von Texten in deutscher Sprache. Wien: Jugend und Volk.
- Bär, Jochen A. 2002: Darf man als Sprachwissenschaftler die Sprache pflegen wollen? Anmerkungen zu Theorie und Praxis der Arbeit mit der Sprache, an der Sprache, für die Sprache. In: Zeitschrift für germanistische Linguistik 30/2002, 222–251.
- Baumann, Jérôme / Berther, Arno / Borghi, Marco / Janczak, Pia / Lötscher, Andreas / Ravaglia, Gianpiero / De Rossa Gisimundo, Federica / Scheffler, Jan / Schweizer, Rainer J. 2011: Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz: Thesen und Empfehlungen. In: Schweizer / Borghi (Hrsg.) 2011, 389–405.
- Baumann, Klaus-Dieter 1998a: Fachsprachliche Phänomene in den verschiedenen Sorten von populärwissenschaftlichen Vermittlungstexten. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 728–735.
- Baumann, Klaus-Dieter 1998b: Textuelle Eigenschaften von Fachsprachen. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 408–416.
- Baumann, Klaus-Dieter 2008: Die interdisziplinären Grundlagen vergleichender Analysen der Verwaltungssprache. In: Encarnación Tabares Plasencia / Vessela Ivanova / Elke Krüger (Hrsg.) 2008: Análisis lingüístico contrastivo de textos especializados en español y alemán. Berlin: Frank & Timme, 31–43.
- Beaugrande, Robert-Alain de / Dressler, Wolfgang Ulrich 1981: Einführung in die Textlinguistik. Tübingen: Niemeyer.
- Becker, Andrea 2001: Populärmedizinische Vermittlungstexte. Studien zur Geschichte und Gegenwart fachexterner Vermittlungsvarietäten. Tübingen: Niemeyer.
- Becker, Andrea / Hundt, Markus 1998: Die Fachsprache in der einzelsprachlichen Differenzierung. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 118–133.
- Becker-Mrotzek, Michael 1999: Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1999, 1391–1402.
- Becker-Mrotzek, Michael / Scherner, Maximilian 2000: Textsorten der Verwaltung. In: Brinker / Antos / Heinemann / Sager (Hrsg.) 2000, 628–641.
- Berger, Peter L. / Luckmann, Thomas 1966/1980: The social construction of reality. A treatise in the sociology of knowledge. Garden City, NY: Doubleday; dt. Übers. u.d.T. Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt a. M.: Fischer.

- Bergmann, Andreas / Giauque, David / Kettiger, Daniel / Lienhard, Andreas / Nagel, Erik / Ritz, Adrian / Steiner, Reto (Hrsg.) 2016: *Praxishandbuch Public Management*. Zürich: Weka.
- Bergsdorf, Wolfgang 1983: *Herrschaft und Sprache: Studie zur politischen Terminologie der Bundesrepublik Deutschland*. Pfullingen: Neske.
- Bergsdorf, Wolfgang 1989: *Sprache und Politik*. In: Görres-Gesellschaft (Hrsg.) 1989: *Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*. Freiburg/Basel/Wien: Herder, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearbeiteten Aufl., 130–134.
- Bernasconi, Moreno 2010: *Gestire la complessità. L'esempio della Svizzera*. In: Maraschio / De Martino / Stanchina (Hrsg.) 2010, 35–45.
- Berruto, Gaetano 1987: *Sociolinguistica dell'italiano contemporaneo*. Roma: La Nuova Italia Scientifica.
- Berruto, Gaetano 2004: *Sprachvarietät – Sprache (Gesamtsprache – historische Sprache)*. In: Ammon / Dittmar / Mattheier / Trudgill (Hrsg.) 2004, 188–195.
- Berruto, Gaetano 2011: *Italiano lingua pluricentrica?* In: Anja Overbeck / Wolfgang Schweickard / Harald Volker (Hrsg.) 2011: *Lexikon, Varietät, Philologie*. Günter Holtus zum 65. Geburtstag. Berlin/New York: de Gruyter, 15–26.
- Berruto, Gaetano 2012: *L'italiano degli svizzeri. Testo della conferenza tenuta in occasione della "Nuit des langues", Berna (Bernerhof)*.
URL: <https://www4.ti.ch/fileadmin/DECS/DCSU/AC/OLSI/documenti/BERRUUTO-2012-Italiano-degli-svizzeri-Berna-conferenza.pdf> [letzter Zugriff: 25.08.2020].
- Bhatia, Vijay K. / Engberg, Jan / Gotti, Maurizio / Heller, Dorothee 2005: *Vagueness in normative texts*. Bern: Lang.
- Bianconi, Sandro 2005: *L'italiano in Svizzera nel 2000*. In: Moretti (Hrsg.) 2005, 145–283.
- Bickel, Hans / Schläpfer, Robert (Hrsg.) 2000: *Die viersprachige Schweiz*. Aarau: Sauerländer, 2., neu bearb. Aufl.
- Biere, Bernd Ulrich 1991: *Textverstehen und Textverständlichkeit*. Heidelberg: Groos.
- Biere, Bernd Ulrich 1995: *Verständlichkeitsforschung – ein Thema für die Angewandte Linguistik*. In: *Bulletin suisse de linguistique appliquée* 62, 155–170.
- Biere, Bernd Ulrich 1998: *Verständlichkeit beim Gebrauch von Fachsprachen*. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 402–407.
- Biffi, Marco 2016: *Le parole nella Rete*. In: *Accademia della Crusca (Hrsg.): l'Italiano. Conoscere e usare una lingua formidabile*. Roma: Gruppo Editoriale L'Espresso.
- Blaha, Michaela 2010: *Amtsdeutsch a. D.? – Auf dem Weg zu einer verständlichen Verwaltungssprache*. In: Fluck / Blaha (Hrsg.) 2010, 59–64.
- Blaha, Michaela / Wilhelm, Hermann (Hrsg.) 2011: *Verständliche Sprache in Recht und Verwaltung. Herausforderungen und Chancen*. Frankfurt a. M.: Verlag für Verwaltungswissenschaft.

- Bock, Bettina M. 2015: Barrierefreie Kommunikation als Voraussetzung und Mittel für die Partizipation benachteiligter Gruppen – Ein (polito-)linguistischer Blick auf Probleme und Potenziale von „Leichter“ und „einfacher Sprache“. In: *Linguistik online* 73, 115–137. URL: <https://bop.unibe.ch/linguistik-online/article/view/2196/3365> [letzter Zugriff: 25.08.2020].
- Bock, Bettina M. 2018: Die Menschenrechte in „Leichter Sprache“. Vergleich der Modifikationsprinzipien von zwei Fassungen. In: Engberg / Luttermann / Cacchiani / Preite (Hrsg.) 2018, 169–200.
- Bock, Bettina M. 2019: „Leichte Sprache“ – Kein Regelwerk. Sprachwissenschaftliche Ergebnisse und Praxisempfehlungen aus dem LeiSA-Projekt. Berlin: Frank & Timme.
- Bock, Bettina M. / Lange, Daisy / Fix, Ulla 2017: Das Phänomen „Leichte Sprache“ im Spiegel aktueller Forschung – Tendenzen, Fragestellungen und Herangehensweisen. In: Bock / Fix / Lange (Hrsg.), 11–31.
- Bock, Bettina M. / Fix, Ulla / Lange, Daisy (Hrsg.) 2017: „Leichte Sprache“ im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung. Berlin: Frank & Timme.
- Böke, Karin / Jung, Matthias / Wengeler, Martin (Hrsg.) 1996: Öffentlicher Sprachgebrauch. Praktische, theoretische und historische Perspektiven. Georg Stötzel zum 60. Geburtstag gewidmet. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Bongo, Giancarmine 2012: Trasmissione del sapere e linguistica: il problema delle categorie d'analisi (con particolare riguardo alla trasmissione del sapere in ambito accademico). In: Diani / Preite (Hrsg.) 2012, 54–100.
- Bongo, Giancarmine 2014: Die Sprache der Popularisierung: eine Standortbestimmung. In: Bongo / Caliendo (Hrsg.) 2014, 223–246.
- Bongo, Giancarmine / Caliendo, Giuditta (Hrsg.) 2014: The language of popularization. Die Sprache der Popularisierung. Bern: Lang.
- Bosisio, Cristina / Cavagnoli, Stefania (Hrsg.) 2013: Atti del 12° Congresso dell'Associazione Italiana di Linguistica Applicata. Comunicare le discipline attraverso le lingue: prospettive traduttiva, didattica, socioculturale: Macerata, 23–24 febbraio 2012. Perugia: Guerra Edizioni.
- „Bozner Manifest“ 2003: Lanthaler, Franz / Ortner, Hanspeter / Schiewe, Jürgen / Schrod, Richard / Sitta, Horst 2003: Was ist der Gegenstand der Sprachwissenschaft? Einladung zur Diskussion. In: *Sprachreport* 19, 1–5.
- Bratschi, Rebekka / Nussbaumer, Markus 2017: Mehrsprachige Rechtsetzung. In: Felder / Vogel (Hrsg.) 2017, 367–390.
- Brettenschneider, Frank 2013: Wahlkampf: Funktionen, Instrumente und Wirkungen. In: *Der Bürger im Staat* 3, 190–198.
- Brinker, Klaus 1992: Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. Berlin: Schmidt, 3., durchgesehene und erweiterte Aufl.

- Brinker, Klaus / Antos, Gerd / Heinemann, Wolfgang / Sager, Sven F. (Hrsg.) 2000: Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Berlin/New York: de Gruyter. 1. Halbband, HSK 16.1.
- Brinker, Klaus / Antos, Gerd / Heinemann, Wolfgang / Sager, Sven F. (Hrsg.) 2001: Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Berlin/New York: de Gruyter. 2. Halbband, HSK 16.2.
- Brinker, Klaus / Cölfen, Hermann / Pappert, Steffen 2014: Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. Berlin: Schmidt, 8., neu bearbeitete und erweiterte Aufl.
- Bruno, Giovanni 2013: Lo strumento „Omnia“: quanto e come normare la scrittura amministrativa? In: Egger / Ferrari / Lala (Hrsg.) 2013, 135–150.
- Bucher, Hans-Jürgen 2007: Textdesign und Multimodalität. Zur Semantik und Pragmatik medialer Gestaltungsformen. In: Kersten Sven Roth / Jürgen Spitzmüller (Hrsg.) 2007: Textdesign und Textwirkungen in der massenmedialen Kommunikation. Konstanz: UVK, 49–76.
- Bucher, Hans-Jürgen 2013: Online-Diskurse als multimodale Netzwerk-Kommunikation. Plädoyer für eine Paradigmenerweiterung. In: Claudia Fraas / Stefan Meier / Christian Pentzold (Hrsg.) 2013: Online-Diskurse. Theorien und Methoden transmedialer Online-Diskursforschung. Köln: Herbert Halem Verlag, 57–101.
- Buess, Michael / Iselin, Milena / Bieri, Oliver 2017: Nationale E-Government-Studie 2017. E-Government in der Schweiz aus Sicht der Bevölkerung, der Unternehmen und der Verwaltung. Demo SCOPE AG / Interface Politikstudien Forschung Beratung GmbH. Adligenswil / Luzern. URL: <https://www.egovernment.ch/de/dokumentation/nationale-e-government-studie/> [letzter Zugriff: 26.08.2020].
- Bundesverwaltungsamt – Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB) (Hrsg.) 2002: BBB-Arbeitshandbuch „Bürgernahe Verwaltungssprache“. Köln, 4. Aufl.
- Burger, Harald 1990: Sprache der Massenmedien. Berlin/New York: de Gruyter, 2., durchges. u. erw. Aufl.
- Busse, Dietrich 1992: Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen: Niemeyer.
- Busse, Dietrich 1999: Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1999, 1382–1391.
- Busse, Dietrich 2000: Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Brinker / Antos / Heinemann / Sager (Hrsg.) 2000, 658–675.
- Busse, Dietrich / Teubert, Wolfgang 2013a: Ist Diskurs ein sprachwissenschaftliches Objekt? Zur Methodenfrage der historischen Semantik. In: Busse / Teubert (Hrsg.) 2013b, 13–30. Wiederabdruck aus: Dietrich Busse / Fritz Hermanns / Wolfgang Teubert

- (Hrsg.) (1994): Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der historischen Semantik. Opladen: Westdeutscher Verlag, 10–28.
- Busse, Dietrich / Teubert, Wolfgang (Hrsg.) 2013b: Linguistische Diskursanalyse: neue Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS.
- Cacchiani, Silvia 2012: Condizionali, previsione e costruzione del sapere nel discorso economico. In: Diani / Preite (Hrsg.) 2012, 101–118.
- Cacchiani, Silvia 2018: The voice of the law on *Gov.uk* and *Justice.gouv.fr*. Good value to citizens and institutions? In: Engberg / Luttermann / Cacchiani / Preite (Hrsg.) 2018, 117–148.
- Calsamiglia, Helena / Van Dijk, Teun A. 2004: Popularization discourse and knowledge about the genome. In: *Discourse & Society*, vol. 15(4), 369–389. URL: https://www.upf.edu/pcstacademy/_docs/popularization_discourse.pdf [letzter Zugriff: 01.09.2020].
- Cardinaletti, Anna / Giusti, Giuliana 1991: Il sessismo nella lingua italiana. Riflessioni sul lavoro di Alma Sabatini. In: *Rassegna Italiana di Linguistica Applicata* 2/1991, 169–189.
- Carobbio, Gabriella / Engberg, Jan 2017: Mündliche Vermittlung juristischen Wissens am Beispiel eines Erklärfilms. In: *Lingue e Linguaggi* 21, 41–56.
- Cassese, Sabino 1993: Codice di stile delle comunicazioni scritte ad uso delle amministrazioni pubbliche. Proposta e materiali di studio. Roma: Istituto poligrafico e zecca dello stato. Libreria dello Stato.
- Cathomas, Bernard 2010: „Eine Willensnation muss wollen“. In: Maraschio / De Martino / Stanchina (Hrsg.) 2010, 101–106.
- Cavagnoli, Stefania 1999: Die italienischen Fachsprachen im 20. Jahrhundert und ihre Erforschung: eine Übersicht. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1999, 1503–1514.
- Cavagnoli, Stefania 2007: *La comunicazione specialistica*. Roma: Carocci.
- Cavagnoli, Stefania / Woelk, Jens 2004: Einführung in die italienische Rechtssprache. *Introduzione all'Italiano Giuridico*. München: Beck, 2. Aufl.
- Chappelet, Jean-Loup 2013: Das Tetraeder des Public Managements. In: Ladner et al. (Hrsg.) 2013, 323–345.
- Christen, Andreas 2005: Qualität und Funktionalität des Bundesbüchleins als Mittel zur freien und unverfälschten Meinungsbildung im Abstimmungskampf. Wird das Bundesbüchlein diesem Anspruch, den es laut der Konferenz für Informationsdienste verfolgt, gerecht?. Lizentiatsarbeit. München: GRIN.
- Christmann, Ursula 2004: Verstehens- und Verständlichkeitsmessung. Methodische Ansätze in der Anwendungsforschung. In: Lerch (Hrsg.) 2004a, 33–62.
- Christmann, Ursula 2014: Was Sie schon immer an Textverständlichkeit verstehen wollten. In: Fisch / Margies (Hrsg.) 2014, 33–48.

- Christopher, Sabine / Zurbriggen, Seraphina 2017: Implementation of multilingual status and acquisition planning in the Swiss Federal Administration. In: Pandolfi / Miecznikowski / Christopher / Kamber (Hrsg.) 2017, 73–99.
- Cleis, Franca 2000: “Anche la mia capa è stata apprendista”. La sessuazione del discorso: lingua italiana e canton Ticino. In: Bulletin suisse de linguistique appliquée 72, 81–106.
- Clyne, Michael 1989. Pluricentricity: national variety. In: Ulrich Ammon (Hrsg.) 1989: Status and function of languages and language varieties. Berlin/New York: de Gruyter, 357–371.
- Cornu, Gérard 2004: Compréhension ou incompréhension du droit? Sombre verdict. In: Lerch (Hrsg.) 2004a, 63–68.
- Cortelazzo, Michele A. 2004: Le scelte difficili di chi scrive di argomenti settoriali per un pubblico non specialistico. In: Rega / Magris (Hrsg.) 2004, 75–86.
- Cortelazzo, Michele A. 2010a: Der italienische Weg zu einer verständlichen und bürger-nahen Verwaltungssprache. In: Fluck / Blaha (Hrsg.) 2010, 103–111.
- Cortelazzo, Michele A. 2010b: giuridico-amministrativo, linguaggio. In: Enciclopedia dell’italiano Treccani. URL: [http://www.treccani.it/enciclopedia/linguaggio-giuridico-amministrativo_\(Enciclopedia-dell’Italiano\)/](http://www.treccani.it/enciclopedia/linguaggio-giuridico-amministrativo_(Enciclopedia-dell’Italiano)/) [letzter Zugriff: 01.09.2020].
- Cortelazzo, Michele A. 2010c: La lingua italiana delle leggi in un’ottica europea. In: Maraschio / De Martino / Stanchina (Hrsg.) 2010, 47–53.
- Cortelazzo, Michele A. 2011: Introduzione. In: Libertini (Hrsg.) 2011, 7–16.
- Cortelazzo, Michele A. 2012: L’italiano giuridico sta davvero cambiando? In: Pozzo / Bambi (Hrsg.) 2012, 179–183.
- Cortelazzo, Michele A. 2013: Leggi italiane e direttive europee a confronto. In: Ondelli (Hrsg.) 2013, 57–66.
- Cortelazzo, Michele A. 2014: L’italiano nella scrittura amministrativa. In: Sergio Lubello (Hrsg.) 2014: Lezioni d’italiano. Riflessioni sulla lingua del nuovo millennio. Bologna: Società editrice il Mulino, 85–104.
- Cortelazzo, Michele A. 2015: Il cantiere del linguaggio istituzionale. A che punto siamo? In: LeGes 26, 1/2015, 135–150. URL: <https://leges.weblaw.ch/it/legesissues/2015/1/20151135-150.html> [letzter Zugriff: 16.10.2020].
- Cortelazzo, Michele A. / Pellegrino, Federica / Viale, Matteo 1999: Semplificazione del linguaggio amministrativo. Esempi di scrittura per le comunicazioni ai cittadini. Padova: Comune di Padova.
- Cortelazzo, Michele A. / Pellegrino, Federica 2003: Guida alla scrittura istituzionale. Roma/Bari: Laterza.
- Cortelazzo, Michele A. / Viale, Matteo 2006: Storia del linguaggio politico, giuridico e amministrativo nella Romania: italiano – Geschichte der Sprache der Politik, des Rechts und der Verwaltung in der Romania: Italienisch. In: Gerhard Ernst / Martin-Dietrich Gleßgen / Christian Schmitt / Wolfgang Schweickard (Hrsg.) 2006: Romanische

- Sprachgeschichte. Ein internationales Handbuch zur Geschichte der romanischen Sprachen. Berlin/New York: de Gruyter, 2112–2123. 2. Teilband, HSK 23.2.
- Cosmai, Domenico 2007: Tradurre per l'Unione Europea. Prassi, problemi e prospettive del multilinguismo comunitario dopo l'ampliamento a est. Milano: Hoepli, seconda edizione.
- Cottier, Bertil 2010: Il multilinguismo nell'amministrazione pubblica della Confederazione e la nuova legge sulle lingue. In: Maraschio / De Martino / Stanchina (Hrsg.) 2010, 107–115.
- Czerwick, Edwin 1998: Verwaltungskommunikation. In: Jarren / Sarcinelli / Saxer (Hrsg.) 1998, 489–495.
- Daum, Ulrich 1981: Rechtssprache – eine genormte Fachsprache? In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 83–99.
- Degen, Bernard 2011: Referendum. In: Historisches Lexikon der Schweiz HLS. URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10387.php> [letzter Zugriff: 02.09.2020].
- Desoutter, Cécile 2013: La prise en compte linguistique des femmes dans les discours électoraux : une étude sur corpus. In: Cécile Desoutter / Dorothee Heller / Michele Sala (Hrsg.) 2013: Corpora in specialized communication. Korpora in der Fachkommunikation. Les corpus dans la communication spécialisée. Bergamo: CELSB, 435–463. URL: <https://aisberg.unibg.it/retrieve/handle/10446/30362/15322/16.Desoutter.pdf> [letzter Zugriff: 02.09.2020].
- Desoutter, Cécile 2017: Les versions francophones de vulgarisation de la *Convention internationale des droits de l'enfant*. In: Marie-Christine Jullion / Geneviève Tréguer-Felten / Christian Tremblay (Hrsg.) 2017: L'enfant et ses droits. La *Convention internationale des droits de l'enfant* à travers les langues et les cultures. Milano: LED, 53–72. URL: http://www.ledonline.it/LCM/allegati/814-4-Jullion-Enfant_Desoutter.pdf [letzter Zugriff: 02.09.2020].
- Deutsch, Andreas 2017: Schriftlichkeit im Recht: Kommunikationsformen/Textsorten. In: Felder / Vogel (Hrsg.) 2017, 91–117.
- Diani, Giuliana / Preite, Chiara (Hrsg.) 2012: La trasmissione del sapere nelle diverse comunità accademiche: una prospettiva plurilingue. Roma: Officina Edizioni.
- Dieckmann, Walther 1975: Sprache in der Politik. Einführung in die Pragmatik und Semantik der politischen Sprache. Heidelberg: Carl Winter Universitätsverlag.
- Dieckmann, Walther 2012: Wege und Abwege der Sprachkritik. Bremen: Hempen.
- Diederich, Georg 1981: Sprachliche Normen für die Verwaltung? – Ja! In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 222–237.
- Dimter, Matthias 1981: Textklassenkonzepte heutiger Alltagssprache. Kommunikationssituation, Textfunktion und Textinhalt als Kategorien alltagssprachlicher Textklassifikation. Tübingen: Niemeyer.

- Djonov, Emilia / Knox, John S. 2014: How-to-analyse webpages. In: Sigrid Norris / Carmen Daniela Maier (Hrsg.) 2014: Interactions, images and texts. A reader in multimodality. Boston/Berlin: de Gruyter, 171–193.
- Doretto, Beatrice / Ursini, Flavia 2004: L'amministrazione pubblica in rete. In: Paolo D'Achille (Hrsg.) 2004: Generi, architetture e forme testuali. Atti del VII convegno della Società Internazionale di Linguistica e Filologia Italiana (Roma, 1-5 ottobre 2002), vol. 1. Firenze: Cesati, 285–302.
- Duden 2010: Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. Berlin: Dudenverlag, 2. Aufl.
- Duden 2011: Richtiges und gutes Deutsch. Das Wörterbuch der sprachlichen Zweifelsfälle. Berlin: Dudenverlag, 7. Aufl.
- Duden 2015: Deutsches Universalwörterbuch. Berlin: Dudenverlag, 8. Aufl.
- Ebert, Helmut 2002: Fremdsprache Behördendeutsch? Verwaltungstexte als journalistische Herausforderung. In: Günter Bentele / Manfred Piwinger / Gregor Schönborn (Hrsg.) 2002: Kommunikationsmanagement. [Losebl.-Werk, Art.-Nr. 7.04]. Neuwied: Luchterhand, 1–33.
- Ebert, Helmut 2006: Handbuch Bürgerkommunikation. Moderne Schreibkultur in der Verwaltung – Der Arnsberger Weg. Münster: Lit.
- Ebert, Helmut 2010: Verständlichkeit und Vertrauen – die kommunikative Seite der Rechts- und Verwaltungssprache. In: Fluck / Blaha (Hrsg.) 2010, 45–57.
- Ebert, Helmut 2011a: Sprache, Recht und Verwaltung. In: Der Sprachdienst 3-4/2011, 94–102.
- Ebert, Helmut 2011b: Verwaltungssprache aus Sicht der Sprachwissenschaft. In: Blaha / Wilhelm (Hrsg.) 2011, 13–24.
- Edelman, Murray 1964: The symbolic uses of politics. Urbana, Ill.: University of Illinois Press.
- Efing, Christian 2020: Verwaltungssprache und Kommunikation mit Verwaltungsinstitutionen. In: Thomas Niehr / Jörg Kilian / Jürgen Schiewe (Hrsg.) 2020: Handbuch Sprachkritik. Stuttgart: J.B. Metzler, 287–294.
- Egger, Jean-Luc 2011: Le regole per la redazione dei testi ufficiali in italiano nella Confederazione Svizzera. In: Libertini (Hrsg.) 2011, 41–50.
- Egger, Jean-Luc 2019: A norma di (chi) legge. Milano: Giuffrè.
- Egger, Jean-Luc / Ferrari, Angela / Lala, Letizia (Hrsg.) 2013: Le forme linguistiche dell'ufficialità. L'italiano giuridico e amministrativo della Confederazione Svizzera. Bellinzona: Casagrande.
- Ehlich, Konrad 1992: Language in the professions: text and discourse. In: Annette Grindsted / Johannes Wagner (Hrsg.) 1992: Communication for specific purposes. Fachsprachliche Kommunikation. Tübingen: Narr, 9–29.
- Ehlich, Konrad 1999: Alltägliche Wissenschaftssprache. In: InfoDaF 26, 3–24.

- Ehlich, Konrad / Rhebein, Jochen 1980: Sprache in Institutionen. In: Hans Peter Althaus / Helmut Henne / Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.) 1980: Lexikon der germanistischen Linguistik. Tübingen: Niemeyer, 2., vollst. neu bearb. und erw. Aufl., 338–345.
- Ehlich, Konrad / Rehbein, Jochen 1994: Institutionsanalyse. Prolegomena zur Untersuchung von Kommunikation in Institutionen. In: Gisela Brünner / Gabriele Graefen (Hrsg.) 1994: Texte und Diskurse. Methoden und Forschungsergebnisse der Funktionalen Pragmatik. Opladen: Westdeutscher Verlag, 287–327.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M. (Hrsg.) 2004a: Adam, Eva und die Sprache: Beiträge zur Geschlechterforschung. Mannheim: Dudenverlag.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M. 2004b: Feminismus – eine gesellschaftspolitische Bewegung verändert die deutsche Sprache. In: Moraldo / Soffritti (Hrsg.) 2004, 194–201.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M. / Hoberg, Rudolf (Hrsg.) 2000: Die deutsche Sprache zur Jahrtausendwende. Sprachkultur oder Sprachverfall? Mannheim u. a.: Dudenverlag.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M. / Antos, Gerd (Hrsg.) 2008: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim: Dudenverlag.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M. / Antos, Gerd / Schulz, Rüdiger (Hrsg.) 2009: Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache? Eine repräsentative Umfrage der Gesellschaft für deutsche Sprache. Wiesbaden: Gesellschaft für deutsche Sprache.
- Elmiger, Daniel 2000: Les guides de féminisation allemands et français: la Suisse au carrefour d'influences différentes. In: Bulletin suisse de linguistique appliquée 72, 205–219.
- Elmiger, Daniel 2008: La féminisation de la langue en français et en allemand. Querelle entre spécialistes et réception par le grand public. Paris: Honoré Champion.
- Elmiger, Daniel 2009: Féminisation de par la loi: la nouvelle "Loi sur les langues" suisse et la formulation non sexiste. In: LeGes 20, 1/2009, 57–70. URL: <https://leges.weblaw.ch/fr/legesissues/2009/1/2009157-70.html> [letzter Zugriff: 22.09.2020].
- Elmiger, Daniel 2013: The Government in contact with its citizens: Translations of Federal Information in multilingual Swiss Administration. In: Gender & Language 7, 1, 59–74.
- Elmiger, Daniel 2014: Cachez ces doublons que je ne saurais voir: les doubles formes féminine et masculine dans le langage administratif suisse. In: Cahiers de linguistique 40, 1 (= Genres, Langues et Pouvoirs), 155–170.
- Elmiger, Daniel 2015: Masculin, féminin: et le neutre? Le statut du genre neutre en français contemporain et les propositions de « neutralisation » de la langue. In: Implications philosophiques, 29 juin 2015. URL: <http://www.implications-philosophiques.org/actualite/une/masculin-feminin-et-le-neutre/> [letzter Zugriff: 04.09.2020].
- Elmiger, Daniel / Wyss, Eva Lia (Hrsg.) 2000: Bulletin suisse de linguistique appliquée 72. Sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Ein Überblick und neue Perspektiven / La féminisation de la langue en Suisse. Bilan et perspectives / La

- femminilizzazione della lingua in Svizzera. Bilancio e prospettive / L'egualitad linguistica da dunna ed um en Svizra. Bilantscha e perspectivas.
- Elmiger, Daniel / Tunger, Verena / Alghisi, Alessandra 2014: Les consignes de rédaction non sexiste françaises et italiennes. Quelle attitude face à la genericité du masculin? In: *Synergies Italie* 10, 49–60.
- Elmiger, Daniel / Schaeffer-Lacroix, Eva / Tunger, Verena 2017: Geschlechtergerechte Sprache in Schweizer Behördentexten: Möglichkeiten und Grenzen einer mehrsprachigen Umsetzung. In: *Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie (OBST)* 90/2017, 61–90.
- Elmiger, Daniel / Tunger, Verena / Schaeffer-Lacroix, Eva 2017: Geschlechtergerechte Behördentexte. Linguistische Untersuchungen und Stimmen zur Umsetzung in der mehrsprachigen Schweiz. Genève: Université de Genève.
- Els, Theo van 2005: Multilingualism in the European Union. In: *International Journal of Applied Linguistics* 15, 3/2005, 263–281.
- Elsner-Petri, Sabine 2015: Political Correctness im Duden-Universalwörterbuch. Eine diskurslinguistische Analyse. Bremen: Hempen.
- Emmer, Martin 2013: Evolution oder Revolution? Der Einfluss des Internets auf die Rolle der Bürger in der Politik. In: Roessing / Podschweit (Hrsg.) 2013, 137–161.
- Engberg, Jan 2005: Zugänglichkeit und Verarbeitungsstrategien – eine Pilotuntersuchung zu juristischen Texten. In: Antos / Wichter / Palm (Hrsg.) 2005, 279–294.
- Engberg, Jan 2007: Vom Vorbegriff auf das Ungreifbare – (Schein?)-Präzision, unvermeidliche und erstrebte Vagheit in der Gesetzesredaktion. In: Lötcher / Nussbaumer (Hrsg.) 2007, 67–82.
- Engberg, Jan 2008: Begriffsdynamik im Recht – Monitoring eines möglichen Verständlichkeitsproblems. In: Susanne Niemeier / Hajo Diekmannshenke (Hrsg.) 2008: *Profession & Kommunikation*. Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 75–95.
- Engberg, Jan 2011: Fachtextsorten und Wissenstransfer. In: Habscheid (Hrsg.) 2011, 190–205.
- Engberg, Jan 2017: Fachkommunikation und fachexterne Kommunikation. In: Felder / Vogel (Hrsg.) 2017, 118–137.
- Engberg, Jan / Heller, Dorothee 2020: Rechtliches Wissen auf einer institutionellen Webseite: Eine Fallstudie zu sprach- und wissensorientierten Techniken der Popularisierung von Wissen im Netz. In: Martin Wassermann / Katrin Beckers (Hrsg.) 2020: *Wissenskommunikation im Web: Sprachwissenschaftliche Perspektiven und Analysen*. Berlin: Lang, 37–63.
- Engberg, Jan / Luttermann, Karin 2014: Informationen auf Webseiten als Input für Wissenskonstruktion im Recht. In: *Zeitschrift für Angewandte Linguistik* 59, 63–87.

- Engberg, Jan / Luttermann, Karin / Cacchiani, Silvia / Preite, Chiara (Hrsg.) 2018: Popularization and Knowledge Mediation in the Law. Popularisierung und Wissensvermittlung im Recht. Zürich: LIT.
- Ernst, Gerhard 2002: Italienisch. In: Nina Janich / Albrecht Greule (Hrsg.) 2002: Sprachkulturen in Europa. Ein internationales Handbuch. Tübingen: Narr, 106–113.
- Ernst, Wolfgang 2016: Digitalisieren. In: Jäger / Holly / Krapp / Weber (Hrsg.) 2016, 458–462.
- European Commission 2017: eGovernment Benchmark 2017. Taking stock of user-centric design and delivery of digital public services in Europe: final insight report. Volume 1 – study. Luxembourg. URL: <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/696b493e-f9a8-11e7-b8f5-01aa75ed71a1/language-en> [letzter Zugriff: 14.09.2020].
- Fairclough, Norman 2003: Analysing discourse. Textual analysis for social research. London: Routledge.
- Famulari, Laura 2004: La comunicazione nel contesto giudiziario. In: Rega / Magris (Hrsg.) 2004, 239–258.
- Fandrych, Christian / Thurmair, Maria 2011: Textsorten im Deutschen. Linguistische Analysen aus sprachdidaktischer Sicht. Tübingen: Stauffenburg.
- Felder, Ekkehard / Vogel, Friedemann (Hrsg.) 2017: Handbuch Sprache im Recht. Berlin/Boston: de Gruyter.
- Ferrari, Angela 2013: La versione italiana dei comunicati stampa dell'Amministrazione federale, tra tedesco, francese e italiano d'Italia. In: Egger / Ferrari / Lala (Hrsg.) 2013, 17–41.
- Fioritto, Alfredo (Hrsg.) 1997: Manuale di stile. Strumenti per semplificare il linguaggio delle amministrazioni pubbliche. Bologna: il Mulino.
- Fisch, Rudolf (Hrsg.) 2020: Verständliche Verwaltungskommunikation in Zeiten der Digitalisierung. Konzepte – Lösungen – Fallbeispiele. Baden-Baden: Nomos.
- Fisch, Rudolf / Margies, Burkhard 2014: Wozu eine bessere Verwaltungssprache? In: Fisch / Margies (Hrsg.) 2014, 9–16.
- Fisch, Rudolf / Margies, Burkhard (Hrsg.) 2014: Bessere Verwaltungssprache. Grundlagen, Empirie, Handlungsmöglichkeiten. Berlin: Duncker & Humblot.
- Fix, Ulla 2001: Grundzüge der Textlinguistik. In: Wolfgang Fleischer / Gerhard Helbig / Gotthard Lerchner (Hrsg.) 2001: Kleine Enzyklopädie. Deutsche Sprache. Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 470–511.
- Fix, Ulla 2008a: Text und Textlinguistik. In: Janich (Hrsg.) 2008b, 15–34.
- Fix, Ulla 2008b: Texte und Textsorten – sprachliche, kommunikative und kulturelle Phänomene. Berlin: Frank & Timme.
- Fix, Ulla 2014: Aktuelle Tendenzen des Textsortenwandels – Thesenpapier. In: Hauser / Kleinberger / Roth (Hrsg.) 2014, 15–48.

- Fix, Ulla / Gardt, Andreas / Knappe, Joachim (Hrsg.) 2009: Rhetorik und Stilistik. Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung. Berlin/New York: de Gruyter. 2. Halbband, HSK 31.2.
- Fluck, Hans-Rüdiger 1996: Fachsprachen. Einführung und Bibliographie. Tübingen/Basel: Francke. 5., überarb. und erw. Aufl.
- Fluck, Hans-Rüdiger 2000: Fachsprachen: Zur Funktion, Verwendung und Beschreibung eines wichtigen Kommunikationsmittels in unserer Gesellschaft. In: Eichhoff-Cyrus / Hoberg (Hrsg.) 2000, 89–128.
- Fluck, Hans-Rüdiger 2008: Verwaltungssprache unter dem Einfluss der Gesetzessprache. In: Eichhoff-Cyrus / Antos (Hrsg.) 2008, 117–153.
- Fluck, Hans-Rüdiger 2010: Schwer verständliche Verwaltungssprache – ein europäisches Problem und Ansätze zu seiner Lösung in den Ländern Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Polen und Spanien. In: Fluck / Blaha (Hrsg.) 2010, 149–163.
- Fluck, Hans-Rüdiger 2011: ‚*steif, verworren, unverständlich, weitschweifig ...*‘ – zur Kritik-debatte über die Verwaltungssprache im 18. und 19. Jahrhundert. In: Blaha / Wilhelm (Hrsg.) 2011, 141–182.
- Fluck, Hans-Rüdiger 2017: Verwaltungssprache und Staat-Bürger-Interaktion. In: Felder / Vogel (Hrsg.) 2017, 425–441.
- Fluck, Hans-Rüdiger / Blaha, Michaela (Hrsg.) 2010: Amtsdeutsch a. D.? Europäische Wege zu einer modernen Verwaltungssprache. Tübingen: Stauffenburg.
- Fonsén, Tuomo 2008: Wie wird juristisches Fachwissen vermittelt? Studien zur Popularisierung deutscher Gesetzestexte. In: Neuphilologische Mitteilungen 109(4), 467–476.
- Fonsén, Tuomo 2014: Popularisierung von Gesetzestexten durch Paraphrasen. Beobachtungen zu den Bedingungen der Paraphrasierung. In: Zeitschrift für angewandte Linguistik 60, 93–112.
- Fotheringham, Heinz 1981: Die Gesetzes- und Verwaltungssprache im Spannungsfeld zwischen fachlicher Qualität und Allgemeinverständlichkeit. In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 100–118.
- Fuchs-Heinritz, Werner / Lautmann, Rüdiger / Rammstedt, Otthein / Wienold, Hanns (Hrsg.) 1978: Lexikon zur Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag, 2., verb. und erw. Aufl.
- Fuchs-Khakhar, Christine 1987: Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit. Tübingen: Stauffenburg.
- Gansel, Christina 2011: Textsortenlinguistik. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Gansel, Christina / Jürgens, Frank 2007: Textlinguistik und Textgrammatik. Eine Einführung. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2., überarb. und erg. Aufl.
- Garzone, Giuliana 2006: Perspectives on ESP and popularization. Milano: CUEM.
- Garzone, Giuliana 2012: Sapere scientifico e divulgazione nella stampa quotidiana tra accessibilità e affidabilità. In: Diani / Preite (Hrsg.) 2012, 17–37.

- Garzone, Giuliana 2014: News production and scientific knowledge: exploring popularization as a process. In: Bongo / Caliendo (Hrsg.) 2014, 73–107.
- Gassner, Julia 2012: Internet-Rhetorik. In: Ueding (Hrsg.) 2012, 410–423.
- Geist, Uwe 1992: Allez Hopp! Fachsprache und Paradigmenwechsel. In: Annette Grindstedt / Johannes Wagner (Hrsg.) 1992: Communication for Specific Purposes/Fachsprachliche Kommunikation. Tübingen: Narr, 243–266.
- Genette, Gérard 1982: Palimpsestes. La littérature au second degré. Paris: Seuil.
- Germann, Raimund E. / Ladner, Andreas 2014: Departementsverwaltung und das Vier-Kreise-Modell. In: Historisches Lexikon der Schweiz HLS. URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010342/2014-01-15/#HDdepartementsverwaltungunddasVier-Kreise-Modell> [letzter Zugriff: 30.09.2020].
- Germann, Sibylle 2007: Vom *Greis* zum *Senior*. Bezeichnungs- und Bedeutungswandel vor dem Hintergrund der „Political Correctness“. Hildesheim: Olms.
- Gesellschaft für deutsche Sprache 1998: Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache. Wiesbaden: Quelle & Meyer, 11. Aufl., neu bearb. und aktualisiert von Ulrich Daum.
- Girnth, Heiko 1996: Texte im politischen Diskurs. Ein Vorschlag zur diskursorientierten Beschreibung von Textsorten. In: Muttersprache 106, 66–80.
- Girnth, Heiko 2002, 2015: Sprache und Sprachverwendung in der Politik. Eine Einführung in die linguistische Analyse öffentlich-politischer Kommunikation. Tübingen: Niemeyer.
- Glassey, Olivier 2013: Onlineverwaltung: Wenn Benutzer zu Public Agents werden. In: Ladner et al. (Hrsg.) 2013, 423–441.
- Glück, Helmut (Hrsg.) 2010: Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart/Weimar: Metzler, 4., aktualisierte und überarbeitete Aufl.
- Göpferich, Susanne 1995: Textsorten in Naturwissenschaften und Technik. Pragmatische Typologie – Kontrastierung – Translation. Tübingen: Narr.
- Göpferich, Susanne 1998: Möglichkeiten der Optimierung von Fachtexten. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 888–899.
- Göpferich, Susanne 2002: Ein kommunikationsorientiertes Modell zur Bewertung der Qualität von Texten. In: Strohner / Brose (Hrsg.) 2002, 45–66.
- Göpferich, Susanne 2006: Textproduktion im Zeitalter der Globalisierung. Entwicklung einer Didaktik des Wissenstransfers. Tübingen: Stauffenburg.
- Göpferich, Susanne 2008: Textverstehen und Textverständlichkeit. In: Janich (Hrsg.) 2008b, 291–314.
- Gotti, Maurizio 1996. Il linguaggio della divulgazione: problematiche di traduzione intralinguistica. In: Giuseppina Cortese (Hrsg.) 1996: Tradurre i linguaggi settoriali. Torino: Cortina, 217–235.

- Gotti, Maurizio 2012: La riscrittura del testo da specialistico a divulgativo. In: *Altre modernità* 11/2012, 145–159. URL: <https://riviste.unimi.it/index.php/AMonline/articloe/view/2468/2693> [letzter Zugriff: 15.09.2020].
- Grewendorf, Günther 2000: Die sprachliche Pflege des Rechts. Linguistische Aspekte der Rechtsprüfung. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 30, 96–114.
- Grin, François 2010: Il plurilinguismo svizzero: valori economici e politici di fronte alla tentazione dell'*English only*. In: Maraschio / De Martino / Stanchina (Hrsg.) 2010, 117–123.
- Groeben, Norbert 1982: *Leserpsychologie: Textverständnis – Textverständlichkeit*. Münster: Aschendorff, Band 1.
- Grönert, Kerstin 2002: Akzeptanz und Verständlichkeit der Bürger-Verwaltungskommunikation. In: Strohner / Brose (Hrsg.) 2002, 145–156.
- Grönert, Kerstin 2004: *Verständigung und Akzeptanz in der Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung: Beobachtung und Analyse der kommunikativen Interaktion anhand von Bescheiden und Formularen*. Dissertation. URL: <https://pub.uni-bielefeld.de/publication/2301878> [letzter Zugriff: 15.09.2020].
- Gross, Andreas 2014: Volksrechte. In: *Historisches Lexikon der Schweiz HLS*. URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/048664/2014-12-27/> [letzter Zugriff: 08.10.2020].
- Grosse, Siegfried 1980: Allgemeine Überlegungen zur sprachlichen Fassung von Vordrucken und Formularen. In: Grosse / Mentrup (Hrsg.) 1980, 11–24.
- Grosse, Siegfried 1981: Vorschläge zur Verbesserung der Verständlichkeit von Verwaltungstexten. In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 268–274.
- Grosse, Siegfried / Mentrup, Wolfgang (Hrsg.) 1980: *Bürger – Formulare – Behörde*. Wissenschaftliche Arbeitstagung zum Kommunikationsmittel ‚Formular‘, Mannheim, Oktober 1979. Mit einer ausführlichen Bibliographie. Tübingen: Narr.
- Grünert, Horst 1983: Politische Geschichte und Sprachgeschichte. Überlegungen zum Zusammenhang von Politik und Sprachgebrauch in Geschichte und Gegenwart. In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 52, 43–58.
- Grünert, Horst 1984: Deutsche Sprachgeschichte und politische Geschichte in ihrer Verflechtung. In: Werner Besch / Oskar Reichmann / Stefan Sonderegger (Hrsg.) 1984: *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. Berlin/New York: de Gruyter, 29–37. 1. Halbband, HSK 2.1.
- Gualdo, Riccardo 2009: Linguaggi specialistici. In: XXI Secolo Treccani. URL: http://www.treccani.it/enciclopedia/linguaggi-specialistici_%28XXI-Secolo%29/ [letzter Zugriff: 15.09.2020].
- Gualdo, Riccardo / Telve, Stefano 2012: *Linguaggi specialistici dell'italiano*. Roma: Carocci.
- Guarnieri, Carlo 2011: *Il sistema politico italiano*. Bologna: il Mulino. 2^e ed. aggiornata.
- Gulich, Elisabeth 1981: Formulare als Dialoge. In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 322–356.

- Günthner, Susanne / Hüpper, Dagmar / Spieß, Constanze (Hrsg.) 2012: *Genderlinguistik: Sprachliche Konstruktionen von Geschlechtsidentität*. Berlin/Boston: de Gruyter.
- Haarmann, Harald 2012: Sprachpolitik. In: Ueding (Hrsg.) 2012, 1246–1265.
- Haas, Walter 2000: Die deutschsprachige Schweiz. In: Bickel / Schläpfer (Hrsg.) 2000, 57–138.
- Haas, Walter 2006: Die Schweiz/Switzerland. In: Ammon / Dittmar / Mattheier / Trudgill (Hrsg.) 2006, 1772–1787.
- Häberle, Peter 2004: Das Verständnis des Rechts als Problem des Verfassungsstaates. In: Lerch (Hrsg.) 2004a, 155–166.
- Hablützel, Peter 2013: Bürokratie – Management – Governance: Schweizer Verwaltung und Verwaltungsführung im Wandel. In: Ladner et al. (Hrsg.) 2013, 93–106.
- Habscheid, Stephan 2009: *Text und Diskurs*. Paderborn: Fink.
- Habscheid, Stephan (Hrsg.) 2011: *Textsorten, Handlungsmuster, Oberflächen. Linguistische Typologien der Kommunikation*. Berlin/Boston: de Gruyter.
- Habscheid, Stephan 2016: Justiz. In: Jäger / Holly / Krapp / Weber (Hrsg.) 2016, 532–549.
- Hansen-Schirra, Silvia / Neumann, Stella 2004: Linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität. In: Lerch (Hrsg.) 2004a, 167–184.
- Hartmann, Reinhard R. K. 1981: Contrastive Textology, Applied Linguistics and Translation. In: *Poetics Today*, Vol. 2, No. 4, Translation Theory and Intercultural Relations, 111–120.
- Haß-Zumkehr, Ulrike (Hrsg.) 2002: *Sprache und Recht*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Hauck, Werner 2002: Textarbeit statt sprachliche Oberflächenkosmetik. In: Haß-Zumkehr (Hrsg.) 2002, 383–387.
- Hauck, Werner / Nussbaumer, Markus 2006: Die Sprache in der neuen Zürcher Verfassung. In: *Materialien zur Zürcher Verfassungsreform*. Zürich: Schulthess, Bd. 9, 157–174.
- Hauser, Stefan 2014: Netze im Wandel – Wandel in Netzen. Diachrone Perspektiven auf die Vernetztheit von Textsorten. In: Hauser / Kleinberger / Sven Roth (Hrsg.) 2014, 275–312.
- Hauser, Stefan / Kleinberger, Ulla / Roth, Kersten Sven (Hrsg.) 2014: *Musterwandel – Sortenwandel. Aktuelle Tendenzen der diachronen Text(sorten)linguistik*. Bern: Lang.
- Heinemann, Margot 2000: Textsorten des Alltags. In: Brinker / Antos / Heinemann / Sager (Hrsg.) 2000, 604–614.
- Heinemann, Wolfgang 1997: Zur Eingrenzung des Intertextualitätsbegriffs aus textlinguistischer Sicht. In: Klein / Fix (Hrsg.) 1997, 21–37.
- Heinemann, Wolfgang 2000: Textsorten. Zur Diskussion um Basisklassen des Kommunizierens. Rückschau und Ausblick. In: Adamzik (Hrsg.) 2000a, 9–29.
- Heinemann, Wolfgang / Viehweger, Dieter 1991: *Textlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer.

- Heinrich, Peter 2014: Verwaltungssprache als Element der Organisationskultur. In: Fisch / Margies (Hrsg.) 2014, 49–62.
- Heinz, Silvia / Keller, Thomas / Müller, Livia / Opwis, Klaus 2016: Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu elektronischen Behördenleistungen in der Schweiz. Studie zur Erfassung der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger 2016. Forschungsschwerpunkt Mensch-Maschine Interaktion, Universität Basel. URL: https://www.ch.ch/index.php/download_file/force/1613/4912/ [letzter Zugriff: 15.02.2018].
- Heller, Dorothee 2004: Regolare esplicitamente la libertà di interpretazione. Normativ wirksame Texte im internationalen Vergleich. In: Marina Foschi Albert / Marianne Hepp / Eva Neuland (Hrsg.) 2004: Texte in Sprachforschung und Sprachunterricht. Pisaner Fachtagung 2004 zu neuen Wegen der italienisch-deutschen Kooperation. München: Iudicium, 230–242.
- Heller, Dorothee 2008: Verwendungsvarianten des Modalverbs sollen in wissenschaftlichen Rezensionen. In: Antonie Hornung / Cecilia Robustelli (Hrsg.) 2008: Vivere l'interculturalità – gelebte Interkulturalität. Studi in onore di Hans Drumbl. Tübingen: Stauffenburg, 125–137.
- Heller, Dorothee / Ehlich, Konrad (Hrsg.) 2007: Studien zur Rechtskommunikation. Bern u. a.: Lang.
- Heller, Dorothee / Hornung, Antonie / Carobbio, Gabriella 2015: Mündlichkeit und Schriftlichkeit in italienischer Hochschulkommunikation. In: Deutsche Sprache 43, 293–308.
- Heller, Dorothee / Hornung, Antonie / Redder, Angelika / Thielmann, Winfried 2015: Einleitung: Konzeptuelle Momente einer Europäischen Wissenschaftsbildung. In: Deutsche Sprache 43, 289–291.
- Heller, Dorothee / Engberg, Jan 2017: Sprachliche Verfahren der Popolarisierung von Rechtswissen – zur Rekontextualisierung asylrechtlicher Grundbegriffe. In: trans-kom 10 1/2017, 1–21. URL: http://www.trans-kom.eu/bd10nr01/trans-kom_10_01_01_Heller_Engberg_Rechtswissen.20170721.pdf [letzter Zugriff: 22.09.2020].
- Hellinger, Marlis 2000: Feministische Sprachpolitik und politische Korrektheit – der Diskurs der Verzerrung. In: Eichhoff-Cyrus / Hoberg (Hrsg.) 2000, 177–191.
- Herberger, Maximilian 2004: Die Rede von der Verständlichkeit des Rechts in den Zeiten des Internets im Internet. Eine Collage. In: Lerch (Hrsg.) 2004a, 185–192.
- Heringer, Hans Jürgen 1979: Verständlichkeit. Ein genuiner Forschungsbereich der Linguistik? In: Zeitschrift für Germanistische Linguistik 7, 255–278.
- Heringer, Hans Jürgen / Wimmer, Rainer 2015: Sprachkritik. Eine Einführung. Paderborn: Fink.
- Hermanns, Fritz 1995: Sprachgeschichte als Mentalitätsgeschichte. Überlegungen zu Sinn und Form und Gegenstand historischer Semantik. In: Andreas Gardt / Klaus J.

- Mattheier / Oskar Reichmann (Hrsg.) 1995: Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen. Gegenstände, Methoden, Theorien. Tübingen: Niemeyer, 69–101.
- Herrmann, Friederike 2009: Verständlichkeit. In: Ueding (Hrsg.) 2009, 1093–1102.
- Hinkel, Eli 2009: Contrastive rhetoric. In: Fix / Gardt / Knappe (Hrsg.) 2009, 2015–2026.
- Hirzel, Astrid 2016: Beschwerdeverfahren. In: Bergmann et al. (Hrsg.) 2016, 606–620.
- Hoffmann, Arne 1996: Political Correctness. Zwischen Sprachzensur und Minderheitenschutz. Marburg: Tectum.
- Hoffmann, Lothar 1976/1985: Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung. Tübingen: Narr, 2., völlig neu bearb. Aufl.
- Hoffmann, Lothar 1998a: Fachsprachen und Gemeinsprache. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 157–168.
- Hoffmann, Lothar 1998b: Syntaktische und morphologische Eigenschaften von Fachsprachen. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 416–427.
- Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.) 1998: Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. Berlin/New York: de Gruyter. 1. Halbband, HSK 14.1.
- Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.) 1999: Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. Berlin/New York: de Gruyter. 2. Halbband, HSK 14.2.
- Hoffmann, Ludger 1998: Fachtextsorten der Institutionensprachen I: das Gesetz. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 522–529.
- Höfler, Stefan 2015a: Die Redaktion von Verweisen unter dem Aspekt der Verständlichkeit. In: LeGes 26, 2/2015, 325–349. URL: <https://leges.weblaw.ch/legesissues/2015/2/20152325-349.html> [letzter Zugriff: 12.10.2020].
- Höfler, Stefan 2015b: Die verwaltungsinterne Verständlichkeitskontrolle im Rechtsetzungsverfahren des Bundes. Diplomarbeit. URL: <http://www.zora.uzh.ch/110371/1/diplomarbeit.pdf> [letzter Zugriff: 22.09.2020].
- Höfler, Stefan 2016: Die Informationsstruktur von Rechtssätzen und ihre Bedeutung für die Gesetzesredaktion. In: LeGes 27, 2/2016, 225–251. URL: <https://leges.weblaw.ch/legesissues/2016/2/20162225-251.html> [letzter Zugriff: 12.10.2020].
- Höfler, Stefan 2017: Zur Diskursstruktur von Gesetzestexten. In: Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik. URL: http://kups.ub.uni-koeln.de/7852/1/Hoefler_2017_Diskursstruktur_Gesetzestexte.pdf [letzter Zugriff: 22.09.2020].
- Hohenstein, Christiane / Rehbein, Jochen 2009: Rhetorisch-stilistische Eigenschaften der Sprache der Verwaltung. In: Fix / Gardt / Knappe (Hrsg.) 2009, 2151–2166.
- Höhmann, Doris 2013: Lo studio della variazione linguistica in ambito specialistico tramite l'analisi di concgrams. L'esempio del diritto ambientale. In: Bosisio / Cavagnoli (Hrsg.) 2013, 285–301.

- Holly, Werner 2011: Medien, Kommunikationsformen, Textsortenfamilien. In: Habscheid (Hrsg.) 2011, 144–163.
- Holly, Werner 2020: Wie diebisch ist diese ELSTER? Ein medienlinguistischer Versuch mit dem Online-Steuerverfahren. In: Fisch (Hrsg.) 2020, 183–199.
- Holthuis, Susanne 1993: Intertextualität. Aspekte einer rezeptionsorientierten Konzeption. Tübingen: Stauffenburg.
- Holtus, Günter et al. (Hrsg.) 1988: Lexikon der romanistischen Linguistik. Italienisch, Korsisch, Sardisch. Tübingen: Niemeyer. Band 4.
- Hundt, Markus 2000. Textsorten des Bereichs Wirtschaft und Handel. In: Brinker / Antos / Heinemann / Sager (Hrsg.) 2000, 642–658.
- Initiative D21 e. V. / fortiss GmbH 2017: eGovernment Monitor 2017. URL: https://www.egovernment.ch/index.php/download_file/force/1280/3486/ [letzter Zugriff: 23.09.2020].
- Initiative D21 e. V. / fortiss GmbH 2018: eGovernment Monitor 2018. URL: <https://www.egovernment.ch/de/dokumentation/control/> [letzter Zugriff: 19.10.2020].
- Ischreyt, Heinz 1965: Studien zum Verhältnis von Sprache und Technik. Institutionelle Sprachlenkung in der Terminologie der Technik. Düsseldorf: Schwann.
- Jacob, Nikolaus 2013: Internetnutzungsfrequenz, gesellschaftliches Vertrauen und politische Beteiligung. Befunde aus einer repräsentativen Querschnittstudie. In: Roesing / Podschuweit (Hrsg.) 2013, 103–135.
- Jäger, Ludwig 1996: Expertenkultur und Sprachkultur. „Innersprachliche Mehrsprachigkeit“ und das Problem der Transparenz des Expertenwissens. In: Böke / Jung / Wengeler (Hrsg.) 1996, 67–76.
- Jäger, Ludwig / Holly, Werner / Krapp, Peter / Weber, Samuel (Hrsg.) 2016: Sprache – Kultur – Kommunikation. Ein internationales Handbuch zu Linguistik als Kulturwissenschaft. Berlin/Boston: de Gruyter. HSK 43.
- Jakobs, Eva-Maria / Lehnen, Katrin 2005: Hypertext – Klassifikation und Evaluation. In: Torsten Siever / Peter Schlobinski / Jens Runkehl (Hrsg.) 2005: Websprache.net. Sprache und Kommunikation im Internet. Berlin/New York: de Gruyter, 159–184.
- Janich, Nina 2008a: Intertextualität und Text(sorten)vernetzung. In: Janich (Hrsg.) 2008b, 177–196.
- Janich, Nina (Hrsg.) 2008b: Textlinguistik. 15 Einführungen. Tübingen: Narr.
- Janich, Nina 2009: Zur Analyse von Textsorten-in-Vernetzung. Eine Modelldiskussion an einem Fallbeispiel aus der Unternehmenskommunikation. In: Laud Linguistic Agency. Universität Duisburg-Essen. URL: <http://www.linse.uni-due.de/laud-1329/zur-analyse-von-textsorten-in-vernetzung-eine-modelldiskussion-an-einem-fallbeispiel-aus-der-unternehmenskommunikation.html> [letzter Zugriff: 23.09.2020].

- Janich, Nina 2017: Genres in the business context: An introduction. In: Gerlinde Mautner / Franz Rainer [in Zusammenarbeit mit Christopher Ross] (Hrsg.) 2017: Handbook of business communication. Boston/Berlin: de Gruyter, 41–61.
- Janich, Nina (Hrsg.) 2019: Textlinguistik. 15 Einführungen und eine Diskussion. Tübingen: Narr, 2. Aufl.
- Janich, Nina / Rhein, Lisa 2010: Sprachkultur, Sprachkultivierung, Sprachkritik. Tübingen: Groos.
- Jarren, Otfried / Sarcinelli, Ulrich / Saxer, Ulrich (Hrsg.) 1998: Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft. Ein Handbuch mit Lexikonteil. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Jarren, Otfried / Donges, Patrick 2011: Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer, 3., grundlegend überarbeitete und aktualisierte Aufl.
- Kalverkämper, Hartwig 1998a: Fach und Fachwissen. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 1–24.
- Kalverkämper, Hartwig 1998b: Fachsprache und Fachsprachenforschung. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 48–60.
- Kalverkämper, Hartwig 2016: Kulturwissenschaftliche Orientierung in der Fachsprachenforschung. In: Jäger / Holly / Krapp / Weber (Hrsg.) 2016, 757–770.
- Kastberg, Peter 2005: Textoptimierung durch Textsortenwechsel – Wissenstransfer als Wissensselektion. In Antos / Wichter / Palm (Hrsg.) 2005, 143–156.
- Kelz, Heinrich P. (Hrsg.) 2002: Die sprachliche Zukunft Europas. Mehrsprachigkeit und Sprachenpolitik. Baden-Baden: Nomos.
- Keppler, Angela 2016: Alltag. In: Jäger / Holly / Krapp / Weber (Hrsg.) 2016, 564–569.
- Kettiger, Daniel 2016a: Rechtsetzungsmethodik. In: Bergmann et al. (Hrsg.) 2016, 49–63.
- Kettiger, Daniel 2016b: Verwaltungsrechtliche Verträge. In: Bergmann et al. (Hrsg.) 2016, 593–605.
- Kilian, Jörg / Niehr, Thomas / Schiewe, Jürgen 2010: Sprachkritik. Ansätze und Methoden der kritischen Sprachbetrachtung. Berlin/New York: de Gruyter.
- Kingsley, Donald 1944: Representative bureaucracy. Yellow Springs: Antioch Press.
- Klein, Josef 1989: Wortschatz, Wortkampf, Wortfelder in der Politik. In: Josef Klein (Hrsg.) 1989: Politische Semantik. Bedeutungsanalytische und Sprachkritische Beiträge zur politischen Sprachverwendung. Opladen: Westdeutscher Verlag, 3–50.
- Klein, Josef 1991: Politische Textsorten. In: Klaus Brinker (Hrsg.) 1991: Aspekte der Textlinguistik. Hildesheim/Zürich/New York: Olms, 245–278.
- Klein, Josef 1999: Die politische Fachsprache als Institutionensprache. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1999, 1371–1382.

- Klein, Josef 2000a: Intertextualität, Geltungsmodus, Texthandlungsmuster. Drei vernachlässigte Kategorien der Textsortenforschung – exemplifiziert an politischen und medialen Textsorten. In: Adamzik (Hrsg.) 2000a, 31–44.
- Klein, Josef 2000b: Textsorten im Bereich politischer Institutionen. In: Brinker / Antos / Heinemann / Sager (Hrsg.) 2000, 732–755.
- Klein, Josef 2004: Der Mann als Prototyp des Menschen – immer noch? Empirische Studien zum generischen Maskulinum und zur feminin-maskulinen Paarform. In: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.) 2004, 292–307.
- Klein, Josef 2009: Rhetorisch-stilistische Eigenschaften der Sprache der Politik. In: Fix / Gardt / Knappe (Hrsg.) 2009, 2212–2131.
- Klein, Josef 2012: Parlamentarische Kommunikationsformen. In: Ueding (Hrsg.) 2012, 806–833.
- Klein, Josef 2014: Verwaltungssprache – Sprachästhetik und Funktionalität. In: Fisch / Margies (Hrsg.) 2014, 17–32.
- Klein, Josef / Fix, Ulla (Hrsg.) 1997: Textbeziehungen. Linguistische und literaturwissenschaftliche Beiträge zur Intertextualität. Tübingen: Stauffenburg.
- Klein, Wolfgang 2004: Ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht, darf nicht von Gesetzen beherrscht werden, die das Volk nicht versteht. In: Lerch (Hrsg.) 2004a, 197–204.
- Knoop, Ulrich 1998: Kritik der Institutionensprache am Beispiel der Verwaltungssprache. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 866–874.
- Koller, Christophe 2013: Die kantonalen Verwaltungen. In: Ladner et al. (Hg) 2013, 127–148.
- Korn, Karl 1959: Sprache in der verwalteten Welt. Frankfurt a. M.: Scheffler; erweiterte Ausgabe 1962, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Koskela, Merja 2010: From bureaucrats to the public on the internet. Methodological aspects of intertextual analysis. In: Fachsprache 1–2/2010, 54–63.
- Krause, Wolf-Dieter 2000: Kommunikationslinguistische Aspekte der Textsortenbestimmung. In: Wolf-Dieter Krause (Hrsg.) 2000: Textsorten. Kommunikationslinguistische und konfrontative Aspekte. Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 34–67.
- Kristeva, Julia 1967: Bakhtine, le mot, le dialogue et le roman. In: Critique 239, 438–465; wieder in: J. Kristeva: Semeiotike. Recherches pour une sémanalyse. Paris: Seuil 1969, 82–112.
- Kübler, Daniel 2013: Verwaltungsorganisation in einem mehrsprachigen Land. In: Ladner et al. (Hrsg.) 2013, 75–92.
- Kühn, Peter 2001: Juristische Fachtexte. In: Gerhard Helbig / Lutz Götze / Gert Henrici / Hans-Jürgen Krumm (Hrsg.) 2001: Deutsch als Fremdsprache. Ein internationales Handbuch. Berlin/New York: de Gruyter. 1. Halbband, HSK 19.1, 582–594.

- Kühnhenrich, Daniel / Michalik, Susanne 2020: Verwaltungssprache, schwere Sprache? – Ergebnisse zur Verständlichkeit von behördlichen Formularen und Schreiben aus der Lebenslagenbefragung 2019. In: Fisch (Hrsg.) 2020, 47–62.
- Kuoni, Beat 2017: Neue internationale Standards für E-Voting. In: *LeGes* 28, 1/2017, 109–113. URL: https://leges.weblaw.ch/dam/publicationssystem_leges/2017/1/LeGes_2017_1_109-113.pdf [letzter Zugriff: 28.09.2020].
- Kuße, Holger 2012. *Kulturwissenschaftliche Linguistik. Eine Einführung*. Stuttgart: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Ladner, Andreas 2013: Der Schweizer Staat, politisches System und Aufgabenerbringung. In: Ladner et al. (Hrsg.) 2013, 23–45.
- Ladner, Andreas / Chappelet, Jean-Loup / Emery, Yves / Knoepfel, Peter / Mader, Luzius / Soguel, Nils / Varone, Frederic (Hrsg.) 2013: *Handbuch der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Lala, Letizia 2013: Le pagine web dell'Amministrazione federale svizzera: aspetti linguistici e comunicativi della versione in lingua italiana. In: Egger / Ferrari / Lala (Hrsg.) 2013, 99–134.
- Lala, Letizia 2014: I linguaggi dell'Amministrazione pubblica: online vs. offline, italiano d'Italia vs. italiano elvetico. In: Iørn Korzen / Angela Ferrari / Anna-Maria De Cesare (Hrsg.) 2014: *Tra romanistica e germanistica: lingua, testo, cognizione e cultura. Between Romance and Germanic: language, text, cognition and culture*. Bern: Lang, 237–256.
- Lambertz, Thomas 1999: Medium Sprache in der öffentlichen Verwaltung. In: Michael Becker-Mrotzek / Christine Doppler (Hrsg.) 1999: *Medium Sprache im Beruf. Eine Aufgabe für die Linguistik*. Tübingen: Narr, 143–160.
- Langer, Inghard / Schulz von Thun, Friedemann / Tausch, Reinhard 1974: *Verständlichkeit in Schule, Verwaltung, Politik, Wissenschaft*. München/Basel: Reinhardt, 7. Aufl. 2002 unter dem Titel: *Sich verständlich ausdrücken*.
- Lasser, Ingeborg 2000: Verständliche Gesetze – eine Utopie? Bemerkungen aus linguistischer Sicht zur sprachlichen Gestaltung von BGB und ZGB der DDR. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik*, Jun 1, 2000; 30, ProQuest, 34–66.
- Lenz Liebl, Annette 2010: Initiativen des Amtes für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol zur Modernisierung der Verwaltungssprache. In: Fluck / Blaha (Hrsg.) 2010, 79–83.
- Lerch, Kent D. (Hrsg.) 2004a: *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin/New York: de Gruyter. Band 1.
- Lerch, Kent D. 2004b: Gesetze als Gemeingut aller. Der Traum vom verständlichen Gesetz. In: Lerch (Hrsg.) 2004a, 225–238.
- Lerch, Kent D. 2004c: Verständlichkeit als Pflicht? Zur Intransparenz des Transparenzgebots. In: Lerch (Hrsg.) 2004a, 239–284.

- Lerch, Kent D. (Hrsg.) 2005: Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht. Berlin/New York: de Gruyter. Band 3.
- Lerch, Kent D. 2008: *Ultra posse nemo obligatur*. Verständlichkeit und ihre Grenzen. In: Eichhoff-Cyrus / Antos (Hrsg.) 2008, 54–78.
- Libertini, Raffaele (Hrsg.) 2011: Il linguaggio e la qualità delle leggi. Padova: CLEUP.
- Lienhard, Andreas 2013: Staats- und Verwaltungsrecht. In: Ladner et al. (Hrsg.) 2013, 225–247.
- Lienhard, Andreas 2016: Verfügungen. In: Bergmann et al. (Hrsg.) 2016, 581–592.
- Linke, Angelika / Nussbaumer, Markus / Portmann, Paul R. 1994: Studienbuch Linguistik. Tübingen: Niemeyer.
- Linke, Angelika / Nussbaumer, Markus 1997: Intertextualität. Linguistische Bemerkungen zu einem literaturwissenschaftlichen Textkonzept. In: Gerd Antos / Heike Tietz (Hrsg.) 1997: Die Zukunft der Textlinguistik. Traditionen, Transformationen, Trends. Tübingen: Niemeyer, 109–126.
- Löffler, Heinrich 2005: Wieviel Variation verträgt die deutsche Standardsprache? Begriffsklärung: Standard und Gegenbegriffe. In: Ludwig M. Eichinger / Werner Kallmeyer (Hrsg.) 2005: Standardvariation. Wie viel Variation verträgt die deutsche Sprache? Berlin/New York: de Gruyter, 7–27.
- Löffler, Heinrich 2016: Germanistische Soziolinguistik. Berlin: Schmidt, 5., überarbeitete Aufl.
- Lombardi, Alessandra 2007: „Rechtswidrige Taten fördern“. Usuelle Wortverbindungen in strafrechtlichen Texten (deutsch vs. italienisch). In: Heller / Ehlich (Hrsg.) 2007, 115–151.
- Lötscher, Andreas 1995: Der Stellenwert der Verständlichkeit in einer Hierarchie der kommunikativen Werte von Gesetzen. In: Bulletin suisse de linguistique appliquée 62, 109–127.
- Lötscher, Andreas 2005: Gesetze als Texte: Wie wird Recht in Textstrukturen gebracht? In: Lerch (Hrsg.) 2005, 183–208.
- Lötscher, Andreas / Nussbaumer, Markus (Hrsg.) 2007: Denken wie ein Philosoph und schreiben wie ein Bauer. Sprache, mit der ein Staat zu machen ist. Zürich: Schulthess.
- Lubello, Sergio 2014a: Cancelleria e burocrazia. In: Giuseppe Antonelli / Matteo Motolese / Lorenzo Tomasin (Hrsg.) 2014: Storia dell'italiano scritto. III. Italiano dell'uso. Roma: Carocci, 225–259.
- Lubello, Sergio 2014b: Il linguaggio burocratico. Roma: Carocci.
- Lucke, Jörn von 2014: Das „Stammtext- und Ergänzungs-Modell“ (SEM) – Überlegungen zu einem Redaktionskonzept für Textbeiträge in Verwaltungsportalen. In: Fisch / Margies (Hrsg.) 2014, 159–176.
- Lüdi, Georges 2013: Mehrsprachigkeit. In: Historisches Lexikon der Schweiz HLS. URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/024596/2013-07-18/> [letzter Zugriff: 28.09.2020].

- Luginbühl, Martin 2014: Medienkultur und Medienlinguistik. Komparative Textsortengeschichte(n) der amerikanischen „CBS Evening News“ und der Schweizer „Tagesschau“. Bern: Lang.
- Luginbühl, Martin / Baumberger, Thomas / Schwab, Katrine / Burger, Harald 2002: Medientexte zwischen Autor und Publikum. Eine Studie zur Intertextualität in Presse, Radio und Fernsehen. Zürich: Seismo.
- Lurati, Ottavio 2000: Die sprachliche Situation in der Südschweiz. In: Bickel / Schläpfer (Hrsg.) 2000, 177–210.
- Luttermann, Karin 2010: Verständliche Semantik in schriftlichen Kommunikationsformen. In: Fachsprache 3–4/2010, 145–162.
- Luttermann, Karin 2020: Moderne Verwaltungskommunikation: Grundlagen, Prozesse und Beispiele aus linguistischer Sicht. In: Fisch (Hrsg.) 2020, 123–144.
- Luttermann, Karin / Engberg, Jan 2018: Vermittlung rechtlichen Wissens an Kinder und Jugendliche im Internet und in Informationsbroschüren. In: Engberg / Luttermann / Cacchiani / Preite (Hrsg.) 2018, 85–115.
- Maaß, Christiane 2015: Leichte Sprache – Das Regelbuch. Berlin: Lit.
- Mader, Luzius 2001: Die mehrsprachige Gesetzesredaktion: Last oder Gewinn? In: LeGes 12, 3/2001, 9–10. URL: <https://leges.weblaw.ch/legesissues/2001/3/200139-10.html> [letzter Zugriff: 12.10.2020].
- Mader, Luzius 2013: Die Rechtsetzung. In: Ladner et al. (Hrsg.) 2013, 249–268.
- Madsen, Dorte 1997: Towards a description of communication in the legal universe: Translation of Legal Texts and the Skopos Theory. In: Fachsprache 19, 17–27.
- Malinkewitz, Detlef 2010: Bürger-Verwaltungs-Kommunikation. Eine empirische Analyse der Service Center-Kommunikation kommunaler Verwaltungen. Diss. Aachen. URL: <http://publications.rwth-aachen.de/record/63202/files/3373.pdf> [letzter Zugriff: 23.09.2020].
- Maraschio, Nicoletta / De Martino, Domenico / Stanchina, Giulia (Hrsg.) 2010: Esperienze di multilinguismo in atto. Firenze, 21-23 maggio 2009. Atti. Firenze: Accademia della Crusca.
- Marx, Konstanze / Weidacher, Georg 2014: Internetlinguistik. Ein Lehr- und Arbeitsbuch. Tübingen: Narr.
- Mertzluft, Christine 2013: Nähe und Distanz im Kontrast. Deutsche und schwedische Behördentexte von 1950 bis heute. Hildesheim: Olms.
- Moeckli, Silvano 2010: Politische Willensbildung. In: Historisches Lexikon der Schweiz HLS. URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17367.php> [letzter Zugriff: 23.09.2020].
- Mohl, Irene 1998: Die Personenstandsurkunde am Beispiel der Geburtsurkunde. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 539–545.

- Moraldo, Sandro M. / Soffritti, Marcello (Hrsg.) 2004: Deutsch aktuell. Einführung in die Tendenzen der deutschen Gegenwartssprache. Roma: Carocci.
- Morandi, Pietro 2016: Konkordanzdemokratie. In: Historisches Lexikon der Schweiz HLS. URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010095/2016-04-13/> [letzter Zugriff: 28.09.2020].
- Moreau, Thérèse 2007: Prière de ne pas épicéner partout. In: *Nouvelles Questions Féministes* vol. 26, n. 3/2007, 14–24.
- Moretti, Bruno (Hrsg.) 2004: La terza lingua. Aspetti dell'italiano in Svizzera agli inizi del terzo millennio. Volume primo. Norma e varietà di lingua in Ticino. Locarno: Osservatorio linguistico della Svizzera italiana.
- Moretti, Bruno (Hrsg.) 2005: La terza lingua. Aspetti dell'italiano in Svizzera agli inizi del terzo millennio. Volume secondo. Dati statistici e "varietà dinamiche". Locarno: Osservatorio linguistico della Svizzera italiana.
- Moretti, Bruno 2011: Svizzera, italiano di. In: *Enciclopedia dell'italiano* Treccani. URL: http://www.treccani.it/enciclopedia/italiano-di-svizzera_%28Enciclopedia-dell%27Italiano%29/ [letzter Zugang: 19.07.2017].
- Morlok, Martin 2015: Intertextualität und Hypertextualität im Recht. In: Friedemann Vogel (Hrsg.) 2015: Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung. Berlin/Boston: de Gruyter, 69–90.
- Mortara Garavelli, Bice 2001: Le parole e la giustizia. Divagazioni grammaticali e retoriche su testi giuridici italiani. Torino: Einaudi.
- Müller, Anke 2017: Verständlichkeit der Verwaltungssprache. In: Felder / Vogel (Hrsg.) 2017, 442–461.
- Müller, Friedrich / Burr, Isolde (Hrsg.) 2004: Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht. Berlin: Duncker & Humblot.
- Nabrings, Kirsten 1981: Sprachliche Varietäten. Tübingen: Narr.
- Neumann, Justine 2014: Geschlechtergerechte Sprache in der Wirtschaft. Wie etabliert ist das Thema in Kommunikationsabteilungen von Unternehmen in Deutschland? In: *Der Sprachdienst* 1/2014, 16–26.
- Niederhauser, Jürg 1997: Das Schreiben populärwissenschaftlicher Texte als Transfer wissenschaftlicher Texte. In: Dagmar Knorr / Eva-Maria Jakobs (Hrsg.) 1997: Schreiben in den Wissenschaften. Textproduktion und Medium. Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 107–122.
- Niederhauser, Jürg 1999: Wissenschaftssprache und populärwissenschaftliche Vermittlung. Tübingen: Narr.
- Niehr, Thomas 2013: Politolinguistik – Diskurslinguistik: Gemeinsame Perspektiven und Anwendungsbezüge. In: Kersten Sven Roth / Carmen Spiegel (Hrsg.) 2013:

- Angewandte Diskurslinguistik. Felder, Probleme, Perspektiven. Berlin: Akademie Verlag, 73–88.
- Niehr, Thomas 2014a: Einführung in die linguistische Diskursanalyse. Darmstadt: WBG.
- Niehr, Thomas 2014b: Einführung in die Politolinguistik. Gegenstände und Methoden. Stuttgart: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Nucciarelli, Alberto 2012: e-government. In: Dizionario di Economia e Finanza Treccani. URL: https://www.treccani.it/enciclopedia/e-government_%28Dizionario-di-Economia-e-Finanza%29/; 28.09.2020.
- Nussbaumer, Markus 1995: Über Sinn und Unsinn eines Begriffs "verständlicher Gesetzestext". In: LeGes 6 1/1995, 87–99.
- Nussbaumer, Markus 1997: Sprache und Recht. Heidelberg: Groos.
- Nussbaumer, Markus 2000: Textlinguistik für die Gesetzgebung. In: Veronesi (Hrsg.) 2000, 195–208.
- Nussbaumer, Markus 2002: Grenzgänger – Gesetzestexte zwischen Recht und Politik. In: Haß-Zumkehr (Hrsg.) 2002, 181–209.
- Nussbaumer, Markus 2004: Von Schwärmern und Skeptikern und ein Versuch, Realist zu sein. Bilanz und Entwurf des Sprachspiels vom unverständlichen Gesetz. In: Lerch (Hrsg.) 2004a, 285–296.
- Nussbaumer, Markus 2005a: Produktion, Transformation und Transfer von Wissen im Recht. In: Antos / Wichter / Palm (Hrsg.) 2005, 319–326.
- Nussbaumer, Markus 2005b: Zwischen Rechtsgrundsätzen und Formularsammlung: Gesetze brauchen (gute) Vagheit zum Atmen. In: Bhatia / Engberg / Gotti / Heller (Hrsg.) 2005, 49–71.
- Nussbaumer, Markus 2007a: Gesetzestext und Wissenstransfer? – Welche Funktionen Gesetzestexte erfüllen müssen und wie man sie optimieren kann. In: Heller / Ehlich (Hrsg.) 2007, 17–45.
- Nussbaumer, Markus 2007b: Gesetze verständlicher machen – dass ich nicht lache! In: Lötscher / Nussbaumer (Hrsg.) 2007, 43–66.
- Nussbaumer, Markus 2008: Der Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung und ihre Arbeit an der Gesetzessprache. In: Eichhoff-Cyrus / Antos (Hrsg.) 2008, 301–323.
- Nussbaumer, Markus 2009a: Rhetorisch-stilistische Eigenschaften der Sprache des Rechtswesens. In: Fix / Gardt / Knape (Hrsg.) 2009, 2132–2150.
- Nussbaumer, Markus 2009b: Über den Nutzen der Spracharbeit im Prozess der Rechtsetzung. In: Ekkehard Felder / Marcus Müller (Hrsg.) 2009: Wissen durch Sprache. Theorie, Praxis und Erkenntnisinteresse des Forschungsnetzwerkes „Sprache und Wissen“. Berlin: de Gruyter, 503–528.

- Nussbaumer, Markus 2013: Die deutsche Gesetzessprache in der Schweiz. In: Marina Brambilla / Joachim Gerdes / Chiara Messina (Hrsg.) 2013: *Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache*. Berlin: Frank & Timme, 117–152.
- Nussbaumer, Markus 2016a: 1976–2016: 40 Jahre VIRK – 40 Jahre GTR – 40 Jahre Arbeit an der guten Gestalt von Erlassen des Bundes. In: *LeGes* 27, 1/2016, 118–124. URL: https://leges.weblaw.ch/it/dam/publicationsystem_leges/2016/1/LeGes_2016_1_118-124.pdf [letzter Zugriff: 24.09.2020].
- Nussbaumer, Markus 2016b: Gesetze in «leichter Sprache»? In: *LeGes* 27, 1/2016, 99–110. URL: https://leges.weblaw.ch/it/dam/publicationsystem_leges/2016/1/LeGes_2016_1_99-110.pdf [letzter Zugriff: 24.09.2020].
- Nussbaumer, Markus 2017: Gesetze verständlich machen – Gesetze verständlich „verkaufen“. In: Bock / Fix / Lange (Hrsg.) 2017, 351–372.
- Nussbaumer, Markus / Rast, Vinzenz / Caussignac, Gérard 1995: Verständlichkeit von Gesetzen als Problem der Gesetzgebung – Stellungnahmen. In: *LeGes* 6, 1/1995, 87–106. URL: https://leges.weblaw.ch/it/dam/publicationsystem_leges/1995/1/LeGes_1995_1_87-106.pdf [letzter Zugriff: 24.09.2020].
- Nüssler, Otto 1981: Angemessen – eindeutig – kurz. Forderungen an die Gesetzes- und Verwaltungssprache. In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 213–221.
- Ogorek, Regina 2004: „Ich kenne das Reglement nicht, habe es aber immer befolgt!“. Metatheoretische Anmerkungen zur Verständnisdebatte. In: Lerch (Hrsg.) 2004a, 297–306.
- Oksaar, Els 1981: Kommunikation mit dem Bürger. Sprache als Werkzeug und Problem der Verwaltung. In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 170–181.
- Oksaar, Els 1989: Alltagssprache, Fachsprache, Rechtssprache. In: *Zeitschrift für Gesetzgebung* 4, 210–237.
- Oksaar, Els 1998: Fachsprachen und öffentliches Leben: Kommunikation in der arbeitsteiligen Gesellschaft. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 801–809.
- Ondelli, Stefano 2013: Introduzione. Per una linguistica dei testi. In: Ondelli (Hrsg.) 2013, 9–25.
- Ondelli, Stefano (Hrsg.) 2013: *Realizzazioni testuali ibride in contesto europeo. Lingue dell'UE e lingue nazionali a confronto*. Trieste: Eut.
- Otto, Walter 1978: *Amtsdeutsch heute, bürgernah und praxisnah. Mit zahlr. Arbeitshilfen für dienstliche Texte*. Stuttgart u. a.: Boorberg, 2., überarb. Aufl.
- Otto, Walter 1981: Die Paradoxie einer Fachsprache. In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 70–83.
- Pandolfi, Elena Maria 2017: Italian in Switzerland: the dynamics of pluricentrism. In: Massimo Cerruti / Claudia Crocco / Stefania Marzo (Hrsg.) 2017: *Towards a new standard. Theoretical and empirical studies on the restandardization of Italian*. Berlin/Boston: de Gruyter, 321–361.

- Pandolfi, Elena Maria / Miecznikowski, Johanna / Christopher, Sabine / Kamber, Alain (Hrsg.) 2017: *Studies on language norms in context*. Frankfurt a. M.: Lang.
- Pasquier, Martial 2013: Die Kommunikation der Verwaltung und der öffentlichen Organisationen. In: Ladner et al. (Hrsg.) 2013, 399–421.
- Pasquier, Martial / Fivat, Etienne 2013: Die autonomen öffentlichen Organisationen oder Agencies. In: Ladner et al. (Hrsg.) 2013, 183–198.
- Pedretti, Bruno 2000: Die Beziehungen zwischen den schweizerischen Sprachregionen. In: Bickel / Schläpfer (Hrsg.) 2000, 269–307.
- Petterson, Magnus 2011: Geschlechtsübergreifende Personenbezeichnungen. Eine Referenz- und Relevanzanalyse an Texten. Tübingen: Narr.
- Piemontese, Emanuela 2000: Leggibilità e comprensibilità delle leggi italiane. Alcune osservazioni quantitative e qualitative. In: Veronesi (Hrsg.) 2000, 103–118.
- Piemontese, Emanuela 2012: La semplificazione del linguaggio amministrativo e lo scoglio della mancata semplificazione del linguaggio legislativo. Aspetti linguistici e aspetti politici. In: Zaccaria (Hrsg.) 2012, 157–169.
- Podschuweit, Nicole / Roessing, Thomas 2013: *Panta rei*. Politik und Kommunikation im Wandel der Zeiten. In: Roessing / Podschuweit (Hrsg.) 2013, 1–16.
- Polenz, Peter von 1973: Sprachkritik und Sprachnormenkritik. In: Gerhard Nickel (Hrsg.) 1973: *Angewandte Sprachwissenschaft und Deutschunterricht*. München: Hueber, 118–167.
- Polenz, Peter von 1982: Sprachkritik und Sprachnormenkritik. In: Hans Jürgen Heringer, (Hrsg.) 1982: *Holzfeuer im hölzernen Ofen*. Aufsätze zur politischen Sprachkritik. Tübingen: Narr, 70–93.
- Polenz I-III: Polenz, Peter von: *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*. Berlin/New York: de Gruyter. Bd. I: Einführung, Grundbegriffe, Deutsch in der frühbürgerlichen Zeit. 1991, 2., überarb. u. erg. Aufl. u.d.T. Einführung, Grundbegriffe, 14.-16. Jahrhundert. 2000. Bd. II: 17. und 18. Jahrhundert. 1994. Bd. III: 19. und 20. Jahrhundert. 1999.
- Polese, Vanda / D'Avanzo, Stefania 2014: Popularization and dissemination of legal knowledge in EU Summaries of Directives on immigration and asylum. In: Bongo / Caliendo (Hrsg.) 2014, 191–220.
- PolSELLI, Paola 2013: Comunicazioni istituzionali di in/formazione sul lavoro: Trattati linguistici e testuali. In: Bosisio / Cavagnoli (Hrsg.) 2013, 335–340.
- Pörschke, Frank 2015: *Behördensprache im internationalen Vergleich*. Intra- wie interlinguale Aspekte zu Entwicklung und Rezeption einer problematischen sprachlichen Sonderform. Hamburg: Kovač.
- Pozzo, Barbara / Bambi, Federigo (Hrsg.) 2012: *L'italiano giuridico che cambia*. Atti del convegno, Firenze, Villa Medicea di Castello, 1° ottobre 2010. Firenze: Accademia della Crusca.

- Preite, Chiara 2012: Le fiches del Ministère de la Justice et des Libertés della République Française come genere divulgativo: un esempio di trasmissione del sapere giuridico. In: Diani / Preite (Hrsg.) 2012, 167–184.
- Preite, Chiara 2013: Comunicare il diritto: strategie di divulgazione del discorso giuridico. In: Bosisio / Cagnoli (Hrsg.) 2013, 245–262.
- Proietti, Domenico 2010: burocratese. In: Enciclopedia dell'italiano Treccani. URL: [https://www.treccani.it/enciclopedia/burocratese_\(Enciclopedia-dell'Italiano\)/](https://www.treccani.it/enciclopedia/burocratese_(Enciclopedia-dell'Italiano)/) [letzter Zugriff 28.09.2020].
- Radtke, Ingulf (Hrsg.) 1981a: Der öffentliche Sprachgebrauch. Band II: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Radtke, Ingulf 1981b: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 70–83.
- Raso, Tommaso 2005: La scrittura burocratica. La lingua e l'organizzazione del testo. Roma: Carocci.
- Ratti, Remigio 2010: Lingue, economia e società: spunti per un nuovo paradigma nell'era della globalità. Il caso della Svizzera. In: Maraschio / De Martino / Stanchina (Hrsg.) 2010, 125–139.
- Rega, Lorenza / Magris, Marella (Hrsg.) 2004: Übersetzen in der Fachkommunikation. Kommunikation specialistica e traduzione. Tübingen: Narr.
- Rehbein, Jochen 1998: Die Verwendung von Institutionensprache in Ämtern und Behörden. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 660–674.
- Reisigl, Martin 2011: Kommunikationstypologien des Handlungsbereichs Politik. In: Habscheid (Hrsg.) 2011, 437–472.
- Rickheit, Gert 1981: Zur Verständlichkeit der Formularsprache. In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 275–283.
- Rickheit, Gert / Strohnner, Hans 1989: Textreproduktion. In: Gert Antos / Hans P. Krings (Hrsg.) 1989: Textproduktion. Ein interdisziplinärer Forschungsüberblick. Tübingen: Niemeyer, 220–256.
- Rickheit, Gert / Weiss, Sabine / Eikmeyer, Hans-Jürgen 2010: Kognitive Linguistik: Theorien, Modelle, Methoden. Tübingen: Francke.
- Riesel, Elise 1963: Stilistik der deutschen Sprache. Moskau: Hochschule, 2., durchges. Aufl.
- Robustelli, Cecilia 2012a: Linee guida per l'uso del genere nel linguaggio amministrativo, con prefazione di Nicoletta Maraschio, Progetto Genere e linguaggio. Parole e immagini della comunicazione. Firenze: Comune di Firenze.
- Robustelli, Cecilia 2012b: L'uso del genere femminile nell'italiano contemporaneo: teoria, prassi e proposte. In: Politicamente o linguisticamente corretto? Maschile e femminile: usi correnti della denominazione di cariche e professioni. Atti della X Giornata della Rete per l'Eccellenza dell'italiano istituzionale (REI), Roma, 29 novembre 2010. Roma:

- Commissione europea – Rappresentanza in Italia, 1–18. URL: https://people.unica.it/rachelefanari/files/2012/04/Robustelli-2012_Luso-del-genere-femminile.pdf [letzter Zugriff 24.09.2020].
- Rocco, Goranka 2013: Textsorten der Unternehmenskommunikation aus kontrastiv-textologischer Perspektive. Eine Untersuchung der Aktionärsbriefe und Einstiegseiten der deutschen und italienischen Banken. Frankfurt a. M. u. a.: Lang.
- Roelcke, Thorsten 2005: Fachsprachen. Berlin: Schmidt, 2., durchges. Aufl.
- Roelcke, Thorsten 2014: Zur Gliederung von Fachsprache und Fachkommunikation. In: *Fachsprache* 3–4/2014, 154–178.
- Roelcke, Thorsten 2018: Rechtssprachliche Kommunikation. Eine Typologie. In: Engberg / Luttermann / Cacchiani / Preite (Hrsg.) 2018, 3–28.
- Roessing, Thomas / Podschuweit, Nicole (Hrsg.) 2013: Politische Kommunikation in Zeiten des Medienwandels. Berlin/Boston: de Gruyter.
- Rolf, Eckard 1993: Die Funktionen der Gebrauchstextsorten. Berlin/New York: de Gruyter.
- Rovere, Giovanni 2005: Capitoli di linguistica giuridica: ricerche su corpora elettronici. Alessandria: Dell’Orso.
- Rovere, Giovanni 2017: Übersetzen und Dolmetschen im Recht. In: Felder / Vogel (Hrsg.) 2017, 310–328.
- Sabatini, Alma 1987: Il sessismo nella lingua italiana. Commissione Nazionale per la realizzazione della parità tra uomo e donna. Roma: Presidenza del Consiglio dei Ministri.
- Sabatini, Francesco 1999: “Rigidità-esplicitezza” vs “elasticità-implicitezza”: possibili parametri massimi per una tipologia dei testi. In: Gunver Skytte / Francesco Sabatini (Hrsg.) 1999: *Linguistica testuale comparativa. In memoriam Maria-Elisabeth Conte. Atti del Convegno interannuale della Società di Linguistica Italiana, Copenaghen 5-7 febbraio 1998*. Copenaghen: Museum Tusculanum Press, 141–172.
- Sager, Sven F. 1997: Intertextualität und die Interaktivität von Hypertexten. In: Klein / Fix (Hrsg.) 1997, 109–123.
- Sahin, Nursen 2010: Verständliche Verwaltungstexte – eine juristische Unmöglichkeit? In: Fluck / Blaha (Hrsg.) 2010, 65–72.
- Sarcinelli, Ulrich / Knaut, Annette 2016: Politik. In: Jäger / Holly / Krapp / Weber (Hrsg.) 2016, 525–532.
- Schaeffer-Lacroix, Eva 2016: Mais où sont donc les femmes ? À la recherche de formes doubles dans un corpus de textes administratifs suisses. In: *Lexicometrica, Actes du colloque JADT 2016: 13^{ème} Journées internationales d’Analyse statistique des Données Textuelles*. URL: <http://lexicometrica.univ-paris3.fr/jadt/jadt2016/01-ACTE S/84741/84741.pdf> [letzter Zugriff: 04.11.2020].

- Schafroth, Elmar 2004: Genuskongruenz im Deutschen, Französischen und Italienischen. In: Muttersprache 114, 333–347.
- Schedler, Kuno / Eicher, Angela 2013: Das Verhältnis von Verwaltung und Politik. In: Ladner et al. (Hrsg.) 2013, 369–384.
- Schefe, Peter 1975: Statistische syntaktische Analyse von Fachsprachen mit Hilfe elektronischer Rechenanlagen am Beispiel der medizinischen, betriebswirtschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Fachsprache im Deutschen. Göppingen: Kümmerle.
- Schendera, Christian F. G. 2004: Die Verständlichkeit von Rechtstexten. Eine kritische Darstellung der Forschungslage. In: Lerch (Hrsg.) 2004a, 321–373.
- Schiedt, Margret / Kamber, Isabel 2004: Sprachliche Gleichbehandlung in der Schweizer Gesetzgebung: Das Parlament macht's möglich, die Verwaltung tut es. In: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.) 2004, 332–348.
- Schiewe, Jürgen 2007: Sprachkritik. In: Ueding (Hrsg.) 2007, 1097–1106.
- Schnyder, Bernhard 2001: Zur Mehrsprachigkeit der schweizerischen Gesetzgebung im Allgemeinen. In: LeGes 12, 3/2001, 33–48. URL: <https://leges.weblaw.ch/it/legesissue/s/2001/3/2001333-48.html> [letzter Zugriff: 16.10.2020].
- Schröder, Ole 2010: Amtsdeutsch a. D.: Bitte auch in Gesetzen! In: Fluck / Blaha (Hrsg.) 2010, 73–77.
- Schröter, Melani / Carius, Björn 2009: Vom politischen Gebrauch der Sprache. Wort, Text, Diskurs. Eine Einführung. Frankfurt a. M. u. a.: Lang.
- Schubert, Klaus 2013: Bürgernahe Sprache. Überlegungen aus fachkommunikationswissenschaftlicher Sicht. Plain German viewed from the perspective of specialized communication studies. In: Synaps 29, 48–57.
- Schubert, Klaus 2016: Barriereabbau durch optimierte Kommunikationsmittel: Versuch einer Systematisierung. In: Nathalie Mälzer (Hrsg.) 2016: Barrierefreie Kommunikation – Perspektiven aus Theorie und Praxis. Berlin: Frank & Timme, 15–33.
- Schumacher, Eckhard 2016: Sprache und Verständlichkeit. In: Jäger / Holly / Krapp / Weber (Hrsg.) 2016, 93–99.
- Schütz, Alfred 1945/1971: Über die mannigfaltigen Wirklichkeiten. In: Alfred Schütz 1971: Gesammelte Aufsätze. Bd. 1: Das Problem der sozialen Wirklichkeit. Übers. v. Benita Luckmann und Richard Grathoff, 237–298. Den Haag. (Engl. Original: On Multiple Realities. In: Philosophy and Phenomenological Research 5/1945, 533–576).
- Schütz, Alfred / Luckmann, Thomas 1979: Strukturen der Lebenswelt. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, Bd. 1.
- Schweizer, Rainer J. / Zelger, Ulrich 2009: Föderalismus. In: Historisches Lexikon der Schweiz HLS. URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/046249/2009-11-05/> [letzter Zugriff: 01.10.2020].

- Schweizer, Rainer J. / Baumann, Jérôme / Scheffler, Jan 2011a: Der Anspruch an die Verständlichkeit von Erlassen in der Schweiz. In: Schweizer / Borghi (Hrsg.) 2011, 335–388.
- Schweizer, Rainer J. / Baumann, Jérôme / Scheffler, Jan 2011b: Grundlagen und Verfahren der mehrsprachigen Rechtsetzung im Bund. In: Schweizer / Borghi (Hrsg.) 2011, 13–45.
- Schweizer, Rainer J. / Borghi, Marco (Hrsg.) 2011: Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz. Juristisch-linguistische Untersuchungen von mehrsprachigen Rechtstexten des Bundes und der Kantone. Zürich: Dike.
- Schwintowski, Hans-Peter 2008: Verständlichkeit von Rechtstexten am Beispiel von allgemeinen Versicherungsbedingungen. In: Eichhoff-Cyrus / Antos (Hrsg.) 2008, 155–170.
- Schwitalla, Johannes 1976: Was sind ‚Gebrauchstexte‘? In: Deutsche Sprache 4, 20–40.
- Sechi, Silvia 2003: Verständlichkeit und Höflichkeit in der deutschen Verwaltungssprache der Gegenwart. Dissertation. URL: <http://www-brs.ub.ruhr-uni-bochum.de/netathtml/HSS/Diss/SechiSilvia/diss.pdf> [letzter Zugriff: 05.06.2017].
- Selle, Sigrid 1998: Erlass, Verordnung und Dekret. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 529–533.
- Sellmann, Gudrun 2014: Der Staat geht auf die Bürger zu: Verwaltungssprache, Bürokratieabbau und Dienstleistungsorientierung. In: Fisch / Margies (Hrsg.) 2014, 177–186.
- Serianni, Luca 2003: Italiani scritti. Bologna: Il Mulino.
- Serianni, Luca / Trifone, Pietro (Hrsg.) 1994: Storia della lingua italiana. Vol. 2: Scritto e parlato. Torino: Einaudi.
- Simmler, Franz 1978: Die politische Rede im Deutschen Bundestag. Bestimmung ihrer Textsorten und Redesorten. Göttingen: Kümmerle.
- Simmonæs, Ingrid 2005a: Fachkommunikation im Recht unter Berücksichtigung der Mehrfachadressierung. In: Lerch (Hrsg.) 2005, 377–398.
- Simmonæs, Ingrid 2005b: Verstehensprobleme bei Fachtexten. Zu Begriffssystemen und Paraphrasen als Visualisierungs- bzw. Verbalisierungsinstrumente in der Kommunikation zwischen Fachmann und Laien: eine Untersuchung anhand gerichtlicher Entscheidungen. Frankfurt a. M. u. a.: Lang.
- Soffritti, Marcello 2004: Wissenschaft und Sachkenntnis im Internet – Formen der Popularisierung im heutigen Deutsch. In: Moraldo / Soffritti (Hrsg.) 2004, 216–229.
- Solis, Alicia 2011: "Die Schweizerinnen sind keine Schweizer". Der öffentliche Diskurs über sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Schweiz. Eine diskurs-linguistische Analyse. In: Germanistik in der Schweiz 8/2011, 163–209.
- Sonderegger, Stefan 2015: Deutsch. In: Historisches Lexikon der Schweiz HLS. URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11194.php> [letzter Zugriff: 24.09.2020].

- Sorice, Michele 2015: *Politica e rete*. In: *Enciclopedia Italiana Treccani*. URL: https://www.treccani.it/enciclopedia/politica-e-rete_%28Enciclopedia-Italiana%29/ [letzter Zugriff: 28.09.2020].
- Sowinski, Bernhard 1998: *Kanzleistil*. In: Gert Ueding (Hrsg.) 1998: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Tübingen: Niemeyer/Berlin: de Gruyter, Band 4: Hu-K, 882–887.
- Spillner, Bernd 2007: *Sprachliche und kulturelle Kontraste von Fachtexten – am Beispiel von Rechtsverordnungen*. In: Heller / Ehlich (Hrsg.) 2007, 83–114.
- Steger, Hugo 1988: *Erscheinungsformen der deutschen Sprache. ‚Alltagssprache‘ – ‚Fachsprache‘ – ‚Standardsprache‘ – ‚Dialekt‘ und andere Gliederungstermini*. In: *Deutsche Sprache* 16, 289–319.
- Steger, Hugo 1989: *Institutionensprache*. In: Görres-Gesellschaft (Hrsg.) 1989: *Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*. Freiburg/Basel/Wien: Herder, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearbeiteten Aufl., 125–128.
- Steiger, Vera / Irmen, Lisa 2011: *Recht verständlich und „gender-fair“: Wie sollen Personen in amtlichen Texten bezeichnet werden? Ein Vergleich verschiedener Rezipientengruppen zur Akzeptanz geschlechtergerechter Rechtssprache*. In: *Linguistische Berichte* 227, 297–322.
- Stein, Stephan 2004: *Texte, Textsorten und Textvernetzung. Über den Nutzen der Textlinguistik (nicht nur) für die Fremdsprachendidaktik*. In: *Beiträge zur Fremdsprachenvermittlung. Sonderheft 7/2004*, 171–222.
- Stein, Stephan 2011: *Kommunikative Praktiken, kommunikative Gattungen und Textsorten. Konzepte und Methoden für die Untersuchung mündlicher und schriftlicher Kommunikation im Vergleich*. In: Karin Birkner / Dorothee Meer (Hrsg.) 2011: *Institutionalisierter Alltag: Mündlichkeit und Schriftlichkeit in unterschiedlichen Praxisfeldern*. Mannheim: Verlag für Gesprächsforschung, 8–27.
- Steiner, Reto / Kaiser, Claire 2013: *Die Gemeindeverwaltungen*. In: Ladner et al. (Hrsg.) 2013, 149–166.
- Sternberger, Dolf 1981: *Staatliche Zwangsgewalt und bürgerliche Kommunikation. Eine Notiz zum Generalthema*. In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 16–19.
- Stewart, William A. 1968: *A sociolinguistic typology for describing national multilingualism*. In: Joshua A. Fishman (Hrsg.) 1968: *Readings in the sociology of language*. The Hague/Paris: Mouton, 531–545.
- Steyer, Kathrin 1997: *Irgendwie hängt alles mit allem zusammen – Grenzen und Möglichkeiten einer linguistischen Kategorie „Intertextualität“*. In: Klein / Fix (Hrsg.) 1997, 83–106.
- Stickel, Gerhard 1981: *Bei den kommunikativen Bedingungen und dem Sprachgebrauch der Behördenvordrucke nachgefasst*. In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 284–304.

- Stolze, Radegundis 1998: Die Rolle von Fachsprachen im Kontakt von Einzelsprachen III: Fachübersetzung in den Geistes- und Sozialwissenschaften. In: Hoffmann / Kalverkämper / Wiegand (Hrsg.) 1998, 784–791.
- Storrer, Angelika 2004: Hypertext und Texttechnologie. In: Karlfried Knapp et al. (Hrsg.) 2004: Angewandte Linguistik. Ein Lehrbuch. Tübingen, 207–228.
- Storrer, Angelika 2008: Hypertextlinguistik. In: Janich (Hrsg.) 2008b, 315–331.
- Strauß, Gerhard 1986: Der politische Wortschatz: zur Kommunikations- und Textsortenspezifika. Tübingen: Narr.
- Strohner, Hans 2006: Kommunikation: kognitive Grundlagen und praktische Anwendungen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, vollst. überarb. und systematisch erw. Version der Erstausg. von 2001.
- Strohner, Hans / Brose, Roselore (Hrsg.) 2002: Kommunikationsoptimierung: verständlicher – instruktiver – überzeugender. Tübingen: Stauffenburg.
- Stücheli-Herlach, Peter 2016: Kommunikation: Öffentlichkeits- und Medienarbeit. In: Bergmann et al. (Hrsg.) 2016, 221–244.
- Stücheli-Herlach, Peter / Kettiger, Daniel / Nussbaumer, Markus / Steiner, Felix 2016: Die Sprache der Verwaltung. In: Bergmann et al. (Hrsg.) 2016, 245–266.
- Stürmer, Matthias / Myrach, Thomas 2016: E-Government: Grundlagen, Strategien, Projekte. In: Bergmann et al. (Hrsg.) 2016, 196–220.
- Swales, John 2004: Research genres. Explorations and applications. Cambridge University Press.
- Taddei Gheiler, Franca 2004: L'italiano in Ticino. Dalla "questione della lingua" alla linguistica ticinese: un secolo di dibattiti. In: Moretti (Hrsg.) 2004, 17–182.
- Tavosanis, Mirko 2011: L'italiano del web. Roma: Carocci.
- Thieme, Stephanie / Raff, Gudrun 2017: Verständlichkeit von Gesetzestexten und ihre Optimierung in der Praxis. In: Felder / Vogel (Hrsg.) 2017, 391–422.
- Tinnefeld, Thomas 1993: Die Syntax des „Journal officiel“. Eine Analyse der Fachsprache des Rechts und der Verwaltung im Gegenwartsfranzösischen. Bochum: AKS-Verlag.
- Tosi, Alberto 2007: Un italiano per l'Europa. La traduzione come prova di vitalità. Roma: Carocci.
- Trifone, Maurizio 2009: Il linguaggio burocratico. In: Pietro Trifone (Hrsg.) 2009: Lingua e identità. Una storia sociale dell'italiano. Roma: Carocci, 213–240.
- Ueding, Gert (Hrsg.) 2007: Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Tübingen: Niemeyer, Berlin u. a.: de Gruyter, Band. 8: Rhet-St.
- Ueding, Gert (Hrsg.) 2009: Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Tübingen: Niemeyer, Berlin u. a.: de Gruyter, Band. 9: St-Z.
- Ueding, Gert (Hrsg.) 2012: Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Berlin: de Gruyter, Band 10: Nachträge A–Z.

- Ungeheuer, Gerold 1969: Paraphrase und linguistische Tiefenstruktur. In: *Folia Linguistica* 3–4, 178–227.
- Varone, Frédéric 2013: Die Bundesverwaltung. In: Ladner et al. (Hrsg.) 2013, 111–126.
- Vater, Heinz 2001: Einführung in die Textlinguistik. Struktur und Verstehen von Texten.. München: Fink, 3., überarbeitete Aufl.
- Veronesi, Daniela (Hrsg.) 2000: *Linguistica giuridica italiana e tedesca. Rechtslinguistik des Deutschen und Italienischen*. Padova: Unipress.
- Viale, Matteo 2008: *Studi e ricerche sul linguaggio amministrativo*. Padova: CLEUP.
- Villeneuve, Jean-Patrick 2013: Bürger und Public Manager: die Veränderung der Rollen. In: Ladner et al. (Hrsg.) 2013, 385–398.
- Vogel, Martina 2010: *Regierungskommunikation im 21. Jahrhundert. Ein Vergleich zwischen Großbritannien, Deutschland und der Schweiz*. Baden-Baden: Nomos.
- Wagner, Hildegard 1970: *Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart*. Düsseldorf: Schwann.
- Wagner, Hildegard 1981: Didaktische Überlegungen zur Verwaltungssprache. In: Radtke (Hrsg.) 1981a, 238–247.
- Wahrig-Burfeind, Renate (Hrsg.) 2010: *Wahrig: Deutsches Wörterbuch: mit einem Lexikon der Sprachlehre*. Gütersloh: Bertelsmann Wahrig.
- Warnke, Ingo H. 2004: Schwerverständlichkeitsannahme als Stereotyp. Die Differenz von Kenntnis und Beurteilung der deutschen Gesetzessprache. In: Lerch (Hrsg.) 2004a, 441–454.
- Warnke, Ingo H. 2005: Das Stereotyp vom ‚unverständlichen deutschen Gesetz‘ – Transfergrenzen in Zeiten des Verlangens nach Wissen. In: Antos / Wichter / Palm (Hrsg.) 2005, 327–338.
- Warnke, Ingo H. 2008: Text und Diskurslinguistik. In: Janich (Hrsg.) 2008b, 35–52.
- Werlen, Iwar 2008: *Sprachkompetenzen der erwachsenen Bevölkerung in der Schweiz. Schlussbericht zum Nationalen Forschungsprogramm NFP 56 „Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz“*.
- Werlen, Iwar / Rosenberger, Lukas / Baumgartner, Jachin 2011: *Sprachkompetenzen der erwachsenen Bevölkerung in der Schweiz*. Zürich: Seismo.
- Wichter, Sigurd 1994: *Experten- und Laienwortschätze. Umriß einer Lexikologie der Vertikalität*. Tübingen: Niemeyer.
- Wichter, Sigurd 2005a: Reihen. Folgen aus Gesprächen und Textkommunikaten. Zur Modellierung der gesellschaftlichen Kommunikation. Teil 1. In: *Muttersprache* 115, 193–214.
- Wichter, Sigurd 2005b: Reihen. Folgen aus Gesprächen und Textkommunikaten. Zur Modellierung der gesellschaftlichen Kommunikation. Teil 2. In: *Muttersprache* 115, 298–319.

- Wichter, Sigurd 2005c: Wissenstransfer und Stereotypie. Zur Rolle von ungleichen Wissenskomplexen. In: Antos / Wichter / Palm (Hrsg.) 2005, 403–418.
- Widmer, Jean / Coray, Renata / Acklin Muji, Dunya / Godel, Eric (Hrsg.) 2004: Die Schweizer Sprachenvielfalt im öffentlichen Diskurs. Eine sozialhistorische Analyse der Transformationen der Sprachenordnung von 1848 bis 2000. *La diversité des langues en Suisse dans le débat public. Une analyse socio-historique des transformations de l'ordre constitutionnel des langues de 1848 à 2000.* Bern: Lang.
- Wimmer, Rainer 2016: Sprachkritik. In: Jäger / Holly / Krapp / Weber (Hrsg.) 2016, 625–634.
- Wirth, Thomas 2004: *Missing Links. Über gutes Webdesign.* München: Hanser.
- Wüest, Jakob 1993: Die Sprache der Gesetze. Ein Beitrag zu einer vergleichenden Pragmatik. In: Giovanni Rovere / Gerd Wotjak (Hrsg.) 1993: *Studien zum romanisch-deutschen Sprachvergleich.* Tübingen: Niemeyer, 103–120.
- Wyss, Martin 2016: Gesetzgebungstechnik. In: Bergmann et al. (Hrsg.) 2016, 64–79.
- Zaccaria, Roberto (Hrsg.) 2012: *La buona scrittura delle leggi. Atti del Convegno organizzato dal Comitato per la legislazione (Roma, Camera dei Deputati, 15 settembre 2011).* Roma: Camera dei Deputati.
- Zangger, Alfred 2010: Behörden-Bürger-Kommunikation in der Schweiz. In: Fluck / Blaha (Hrsg.) 2010, 91–101.

Namenregister

- Adamzik, Kirsten 13, 21, 23–30, 33, 38 ff.,
47 f., 50 f., 53, 55, 57, 59 f., 63, 66, 69, 73,
77, 85 f., 95–102, 105, 108, 110, 114, 119,
123 f., 152, 162, 165, 167, 172, 175, 180,
185 ff., 198, 209, 212 f., 215, 217 f., 225,
231, 233, 238, 260, 262, 288, 363, 428, 466
- Albrecht, Urs 155
- Alghisi, Alessandra 47, 55, 67, 93, 119,
122 ff., 152, 162, 165, 172, 182 f., 185, 198,
219, 221, 234 ff., 238, 243, 258, 260, 262,
264, 266, 271, 283, 299, 362, 377, 428, 445
- Ammon, Ulrich 159, 198–201
- Antos, Gerd 48, 55, 106 f., 123 f., 132 f., 135,
167, 177, 179 f.
- Asmuth, Bernhard 25, 48, 115 f.
- Augst, Gerhard 167
- Bamberger, Richard 128
- Bär, Jochen 124
- Baumann, Jérôme 142, 157
- Baumann, Klaus-Dieter 72, 77, 116
- Beaugrande, Robert-Alain de 97 f.
- Becker, Andrea 27 f., 30, 39, 50 f., 57–60, 64,
66, 105
- Becker-Mrotzek, Michael 11, 17, 20–24,
62, 71 f., 77, 88, 94, 114–118, 363, 391
- Bergsdorf, Wolfgang 146 f.
- Berruto, Gaetano 25–30, 70, 198, 202–207
- Biere, Bernd Ulrich 106, 126–131, 136,
168 f.
- Biffi, Marco 174
- Blaha, Michaela 69
- Bock, Bettina 123, 283
- Bratschi, Rebekka 157, 159
- Brinker, Klaus 96 f., 211, 218
- Bucher, Hans-Jürgen 175, 177–180, 248 f.
- Burr, Isolde 159
- Busse, Dietrich 22, 63 ff., 90 f., 94, 106, 134,
192, 194, 213–216, 218
- Cacchiani, Silvia 169, 362
- Calsamiglia, Helena 169, 172
- Carius, Björn 35
- Carobbio, Gabriella 114, 169, 462
- Cassese, Sabino 166
- Cavagnoli, Stefania 80
- Chappelet, Jean-Loup 111
- Christopher, Sabine 148, 151
- Clyne, Michael 198
- Cölfen, Hermann 96 f.
- Cornu, Gérard 135
- Cortelazzo, Michele A. 21, 28, 34, 69, 80,
115, 166
- Coseriu, Eugenio 26 ff.
- Cottier, Bertil 152
- Czerwick, Edwin 145
- Daum, Ulrich 71
- Deutsch, Andreas 90
- Dieckmann, Walther 32, 40, 61 f., 71, 117,
120, 124 f.
- Doretto, Beatrice 178 f., 181
- Dressler, Wolfgang Ulrich 97 f.
- Ebert, Helmut 46, 52, 88, 94
- Edelman, Murray 32
- Efing, Christian 12
- Egger, Jean-Luc 162, 165 f., 269 f., 315
- Ehlich, Konrad 19, 22, 68
- Eichhoff-Cyrus, Karin 48, 121 f.
- Eikmeyer, Hans-Jürgen 127
- Elmiger, Daniel 11, 121 ff., 377, 428
- Els, Theo van 159
- Elsner-Petri, Sabine 123

- Engberg, Jan 9, 64, 66 f., 78, 114, 132, 134 f.,
169, 283, 299
- Fairclough, Norman 100
- Ferrari, Angela 197
- Fioritto, Alfredo 166
- Fisch, Rudolf 21, 29, 113 f.
- Fivat, Etienne 139
- Fix, Ulla 95 f., 103, 123
- Fluck, Hans-Rüdiger 11 f., 21, 29, 33, 39,
48 f., 52, 56–59, 62 f., 69, 71, 77, 79, 109,
113, 115–118
- Fonsén, Tuomo 169, 255
- Fuchs-Heinritz, Werner 17
- Fuchs-Khakhar, Christine 25, 31, 46, 72,
78, 84, 113, 115, 119
- Gansel, Christine 96
- Garzone, Giuliana 169
- Gassner, Julia 173–176, 178 f.
- Geist, Uwe 64
- Genette, Gérard 98 f.
- Germann, Sibylle 123, 139 f.
- Girnth, Heiko 35, 38, 96, 101
- Glück, Helmut 46, 71
- Göpferich, Susanne 56, 68, 126 f., 129,
167 f.
- Gotti, Maurizio 64, 169, 172
- Grewendorf, Günther 133
- Groeben, Norbert 128 f.
- Grönert, Kerstin 115
- Gross, Andreas 140
- Grosse, Siegfried 55, 61, 69, 84, 113, 363
- Grünert, Horst 38
- Gualdo, Riccardo 64, 80
- Gülich, Elisabeth 47, 361, 363
- Günthner, Susanne 121 f.
- Haarmann, Harald 147
- Haas, Walter 199
- Hablützel, Peter 48, 109–112
- Hansen-Schirra, Silvia 172
- Hartmann, Reinhard R. K. 197
- Hasler, Ursula 167, 177, 179 f.
- Haß-Zumkehr, Ulrike 132
- Hauck, Werner 133
- Heinemann, Wolfgang 97, 103, 212
- Heinrich, Peter 12, 25, 63, 84
- Heller, Dorothee 56, 64, 169, 351, 462
- Hellinger, Marlis 121, 123
- Heringer, Hans Jürgen 122, 125, 131, 475
- Hermanns, Fritz 192
- Herrmann, Friederike 126, 128–131
- Hoffmann, Arne 123
- Hoffmann, Lothar 29, 56, 58 f., 68, 73, 77,
83
- Höfler, Stefan 156, 244
- Holly, Werner 125, 180, 219
- Holthuis, Susanne 98
- Hornung, Antonie 462
- Hüpper, Dagmar 121 f.
- Irmen, Lisa 122
- Ischreyt, Heinz 39, 57, 70
- Jäger, Ludwig 105 ff.
- Jakobs, Eva-Maria 192, 217, 253, 262
- Janich, Nina 48, 96–99, 192, 211, 476
- Jürgens, Frank 96
- Kaiser, Claire 137
- Kalverkämper, Hartwig 48, 56 f., 68, 85, 96
- Kamber, Isabel 123
- Kastberg, Peter 168
- Kelz, Heinrich 159
- Keppler, Angela 50
- Kilian, Jörg 117 f., 122–125
- Kingsley, Donald 148
- Klein, Josef 38, 40, 91 f., 94, 96, 99 f., 106,
118 f., 122, 210, 217, 302, 417
- Klein, Wolfgang 132
- Knaut, Annette 35, 38
- Knoop, Ulrich 25, 48, 114 ff., 118 ff.
- Koller, Christophe 140

- Korn, Karl 25, 119
Koskela, Merja 191 f.
Krause, Wolf-Dieter 99
Kristeva, Julia 97
Kübler, Daniel 148–151, 154
Kühnhenrich, Daniel 48
Kuoni, Beat 186
Kuße, Holger 38
Ladner, Andreas 17 f., 111, 139 f.
Lala, Letizia 55, 181
Lambertz, Thomas 21
Langer, Inghard 128 f.
Lasser, Ingeborg 134
Lehnen, Katrin 192, 217, 253, 262
Lerch, Kent 108 f., 128, 130–133, 135, 158, 168
Lienhard, Andreas 18, 93 f.
Linke, Angelika 97
Löffler, Heinrich 12, 32 f., 39, 49 f., 55, 64, 77, 84, 86
Lötscher, Andreas 132, 233, 245
Lubello, Sergio 28, 34, 53 ff., 62, 70, 80, 82 f., 115, 166
Luckmann, Thomas 50 f.
Lüdi, Georges 144
Lurati, Ottavio 199, 202, 206
Luttermann, Karin 67, 136, 167, 169
Mader, Luzius 93 f., 151, 159
Madsen, Dorte 216
Margies, Burkhard 21, 29, 113 f.
Marx, Konstanze 219, 227, 237
Mentrup, Wolfgang 69
Michalik, Susanne 48
Morandi, Pietro 141
Moretti, Bruno 202, 204
Morlok, Martin 265
Mortara Garavelli, Bice 61, 80, 82 f., 86, 91, 95
Müller, Anke 11, 62 f., 88, 94, 159, 332 f.
Müller, Friedrich 159
Myrach, Thomas 109, 182
Nabrings, Kirsten 27, 30, 39, 56 f., 67
Neumann, Stella 172
Niederhauser, Jürg 169, 257, 384, 450
Niehr, Thomas 35, 38, 101, 117 f., 122–125, 192–195
Nucciarelli, Alberto 184
Nussbaumer, Markus 18 f., 23, 49, 64, 72, 78, 97, 126, 132–136, 153, 155, 157 ff., 161 f., 172 f., 210, 245, 285
Ogorek, Regina 134
Oksaar, Els 48, 58, 60 ff., 64, 72, 86, 106, 113 f., 172
Otto, Walter 20 f., 25, 29, 34, 49, 63, 72 f.
Pandolfi, Elena Maria 199, 202, 206 f.
Pappert, Steffen 96 f.
Pasquier, Martial 41 f., 114, 139, 145
Pedretti, Bruno 201
Perrin, Daniel 167, 177, 179 f.
Pfänder, Stefan 106 f.
Piemontese, Emanuela 166
Polenz, Peter von 18, 23, 47, 49, 52, 70, 115, 117, 119
Pörschke, Frank 79
Preite, Chiara 67, 169, 172
Proietti, Domenico 53, 80
Radtke, Ingulf 49, 61 f.
Raff, Gudrun 158
Raso, Tommaso 80
Redder, Angelika 462
Rehbein, Jochen 18–22, 47, 77, 79, 88, 94, 115
Reisigl, Martin 35, 38, 40, 96
Rhein, Lisa 48
Rickheit, Gert 127
Riesel, Elise 39
Robustelli, Cecilia 122
Rocco, Goranka 225 f., 462

- Roelcke, Thorsten 29, 57 f., 60
 Rolf, Eckard 214, 218
 Rovere, Giovanni 91, 216 f.
 Sabatini, Francesco 91, 95
 Sarcinelli, Ulrich 35, 38
 Schaeffer-Lacroix, Eva 11, 123, 377, 428
 Scheffe, Peter 59
 Scheffler, Jan 142, 157
 Scherner, Maximilian 11, 17, 20 ff., 88, 94,
 363, 391
 Schiedt, Margret 123
 Schiewe, Jürgen 117 f., 122–125
 Schnyder, Bernhard 159
 Schröter, Melani 35
 Schubert, Klaus 124
 Schulz, Rüdiger 48
 Schulz von Thun, Friedemann 128
 Schütz, Alfred 50 f.
 Schweizer, Rainer 137, 142, 157
 Schwintowski, Hans-Peter 108
 Schwitalla, Johannes 50 f., 84
 Sechi, Silvia 18
 Serianni, Luca 49, 61, 80, 82, 115
 Sorice, Michele 183
 Sowinski, Bernhard 48, 115
 Spieß, Constanze 121 f.
 Steger, Hugo 19, 21 ff., 28, 31 f., 35, 51, 65,
 67, 72, 115, 125, 465
 Steiger, Vera 122
 Stein, Stephan 11
 Steiner, Reto 137
 Stewart, William 199
 Steyer, Kathrin 211
 Stickel, Gerhard 20, 29, 34, 72
 Storrer, Angelika 175 ff., 192, 253
 Strohner, Hans 127
 Stücheli-Herlach, Peter 93 f.
 Stürmer, Matthias 109, 182
 Swales, John 100
 Tausch, Reinhard 62, 128
 Tavasonis, Mirko 174, 178, 180
 Telve, Stefano 80
 Teubert, Wolfgang 192, 194
 Thielmann, Winfried 462
 Thieme, Stephanie 158
 Trifone, Maurizio 80, 82 f., 115, 166
 Trifone, Pietro 115
 Tunger, Verena 11, 122 f., 377, 428
 Ungeheuer, Gerold 255
 Ursini, Flavia 178 f., 181
 Van Dijk, Teun A. 130, 169, 172
 Vanecek, Erich 128
 Varone, Frédéric 138
 Viale, Matteo 12, 28 f., 32 ff., 54, 70 f., 80,
 82 f., 87, 89, 94, 115, 166
 Viehweger, Dieter 212
 Villeneuve, Jean-Patrick 112 f.
 Wagner, Hildegard 21, 25, 30 f., 47, 49, 61,
 77, 88, 94, 115 f.
 Warnke, Ingo 47, 101, 133
 Weidacher, Georg 219, 227, 237
 Weiss, Sabine 127, 159, 356
 Werlen, Iwar 144
 Wichter, Sigurd 53, 100, 106
 Widmer, Jean 142
 Wilhelm, Hermann 69
 Wimmer, Rainer 121–125
 Woelk, Jens 80
 Wüest, Jakob 214 f.
 Wyss, Eva Lia 123
 Zanger, Alfred 186
 Zelger, Ulrich 137
 Zurbriggen, Seraphina 148, 151

Sachregister

- Adressatenangemessenheit 131, 136, 153, 167 f., 475
- allgemeines Interaktionsvokabular 40
- Allgemeinverständlichkeit 59, 106, 117, 132 ff., 173, 475
- Alltag 49 ff.
- alltägliche Wissenschaftssprache 68
- Alltagssprache 49 ff., 54, 60–64, 70, 84, 172
- Amtliche Sammlung des Bundesrechts 152, 303, 418
- Amtliches Bulletin 295, 300, 304
- Amtsblatt des Kantons Zürich 357
- Amtssprache 46 f., 49, 52, 71 f.
- antiburocratese 54
- atto 95
- Auffindbarkeit 177, 179
- avviso 95
- barrierefreie Kommunikation 123 f., 393
- behördenextern, verwaltungsextern 156, 164, 219, 221, 235, 252, 302, 309, 352, 365, 421, 467
- behördenintern, verwaltungsintern 18, 71, 156, 163, 219 f., 235, 301 f., 309, 352, 363, 391, 419, 467, 477
- Behördenschreiben 69
- Behördensprache 11, 46 f., 55, 123
- Bekanntmachung 94
- Bescheid 94
- bestimmter Rechtsbegriff 62
- bestrittene Vertikalität 53, 106
- Beteiligtenperspektive 96, 101, 194, 465
- Botschaft 246, 289, 299
- Bundesblatt 152, 303
- Bundeskanzlei 138, 146
- Bundespräsident 138
- Bundesrat 138
- Bundesversammlung 138
- Bundesverwaltung 138
- Bürgernähe 48, 105, 109, 113 f., 182, 474 f.
- burocratese 53 f.
- Bürokratie 48, 71, 110 f.
- diamesisch 28
- diaphasisch 26, 28, 30, 276, 315
- diastratisch 26, 28, 30
- diatopisch 26, 198
- digital divide 184
- direkte Demokratie 140
- Diskurs 97, 101, 192 ff., 311
- diversity management 148
- E-Democracy 183
- E-Government 181 ff., 185, 187, 357, 422, 474
- Einbürgerung 208
- Erlass 147
- E-Text 175
- E-Voting 183, 186
- Exekutive 18, 21, 23, 31, 69, 71, 85, 473
- Expertenkultur 105
- Experten-Laien-Kommunikation 58
- fachextern 57 f., 169
- fachintern 57 f.
- Fachsprache 29 f., 57 ff., 63 ff., 77, 83, 120
- Fachsprache Rechts- und Verwaltungssprache 67
- feministische Sprachkritik 121
- Foglio ufficiale del Cantone Ticino 418
- Footer 247
- Formular 69, 94, 361, 363
- Formularsprache 43
- Funktionalstil 39, 64

- Funktionalstilistik 38 f., 49 f., 64
 funktionelle Sprache 26, 28, 70
 Geltungsdauer 210, 219, 466
 Geltungsmodus 210, 217, 219
 Geltungsraum 210
 Gemeinsprache 32, 58 ff., 473
 generisches Maskulinum 122, 165, 471
 geschlechtergerechte Sprache 122 f., 165, 260, 262, 472
 Governance 48, 110 f., 183
 Hamburger Verständlichkeitskonzept 128
 Header 247
 Helvetismus 199, 206
 Herstellungsaufwand 211, 219, 467
 horizontale Gliederung der Varietäten 33
 Hypertext 175
 Ideologievokabular 40
 imaginäres Textkorpus 192
 informationsorientierte Wissensvermittlung 66, 476
 informativer Text 216 f.
 Inhaltsbereich 247
 Institution 19
 Institutionensprache 34 f., 65, 79
 Institutionsvokabular 40
 Intertextualität 23, 97 f., 103, 265, 465, 474
 intralinguale Übersetzung 172
 italiano burocratico 28
 italiano elvetico 204 ff., 208
 italiano federale 204
 Judikative 18, 21, 31, 85, 473
 Kanzleistil 47 f., 73
 Kognitionspsychologie 129
 Kollegialprinzip 141
 Kommunikationsbereich 38
 Kommunikationsform 219
 kommunikative Praktik 11
 Konkordanzdemokratie 141
 konkretes Textkorpus 193
 Koredaktion 155, 159
 kreative Lösung 261
 Laien-Linguist 124
 Legislative 18, 21, 31, 85, 473
 Leichte Sprache 123
 Lesbarkeitsforschung 127 f.
 linguaggio amministrativo 28, 34
 linguaggio giuridico 21, 34, 61, 86
 linguaggio politico 34
 lingua speciale 29, 33
 linguistische Diskursanalyse 192, 194
 linguistische Sprachkritik 125
 mala-fide-Haltung 53, 114
 Management 48, 110 f.
 mediale Diglossie 200
 Medialität 219
 Mehrebenen-Klassifikation 212 f.
 Mehrfachadressierung 134, 222
 Mehrsprachigkeit 142, 146, 148, 150 ff., 158 f., 166
 Merkblatt 94, 219
 Metatext 23, 101, 161 ff., 165, 207, 218, 222, 474
 Milizsystem 138
 Modul 175
 monocodal 236
 Multicodalität 174
 Multimedralität 174 f.
 Multimodalität 175
 Nationalrat 137
 natürlicher Rechtsbegriff 62
 New Public Management 111
 Normativität 215 f.
 öffentliche Kommunikation 41, 145
 öffentliche Verwaltung 18, 465, 473
 Öffentlichkeitsarbeit 145
 Öffentlichkeitsprinzip 108
 Open Government 182
 parallele Redaktion 155

- Paralleltext 197
 performativer Text 216 f.
 Persuasivität, persuasiv 40, 353, 470
 plurizentrische Sprache 198, 206
 political correctness 122 f.
 politische Kommunikation 40
 Prinzip der Gleichstellung der
 Sprachfassungen 269
 Prototypentheorie 28, 96
 Publikationsform 219
 Publikationsort 219
 Rechtssprache 33, 78, 80, 84, 473
 Rechts- und Verwaltungssprache 56, 60,
 64, 72
 rechtswissenschaftlicher Begriff 63
 representative bureaucracy 148
 Ressortvokabular 40
 Rezeptionsreichweite 108
 Sachangemessenheit 106, 131, 475
 Scanbarkeit 177, 179
 Schematheorie 130
 Schweizerdeutsch 199, 201
 Semantiksystem 51, 64
 Sprache der Politik 33 ff., 40
 Sprachkritik 117–120, 124
 Standardisierungsgrad 217
 Standardwelt 51
 Ständerat 137
 Subsidiaritätsprinzip 137
 Systematische Sammlung des
 Bundesrechts 152
 tecnicismo
 collaterale / pseudotecnicismo 82
 tecnicismo stretto / specifico 82
 Textfamilie 467
 Textfeld 468
 Textoptimierung 68, 161, 167 f., 172, 177,
 475
 Textsorte 87, 93, 217
 Textsortenexemplar 228
 Textsortenfamilie 100
 Textsortenfeld 100
 Textsortenkette 100, 467
 Textsortennetz 101, 211
 Textvernetzung 99
 Träger der illokutionären Rolle 209, 234
 Transparenz 107 ff., 113, 145, 182, 191, 474
 Überspielung von
 Übermittlungsroutinen 60, 66
 unbestimmter Rechtsbegriff 62
 Usability 177, 179
 Varietät 25, 27
 Verfahrensfestigkeit 22 f., 465
 Verfügung 94, 147, 411
 verhaltensbeeinflussende
 Wissensvermittlung 67, 476
 Verkäufersprache 57, 68, 70
 Vermittlungsvariante Rechts- und
 Verwaltungssprache 67 f.
 Vernehmlassungsverfahren 141
 Verständlichkeit 126
 Verständlichkeits-Problematik 68, 131 f.
 Verstehensreichweite 108
 vertikale Gliederung der Varietäten 56
 Verwaltungsakt 93, 361
 Verwaltungssprache 25, 46, 73, 80, 84, 473
 Vier-Kreise-Modell 138 f.
 virtuelles Textkorpus 192
 Volksinitiative 140
 Wahrnehmungsreichweite 108
 Web 2.0 174
 Welt 50
 Werkstattsprache 57, 70
 wissenschaftliche Fachsprache 70
 zentrale Sprachdienste 153, 161

Abbildungsverzeichnis

Abb. I.1.1: Die Kommunikationstypen und ihr politischer Charakter (Pasquier 2013: 415)	42
Abb. I.2.1: Relationen zwischen Text(sort)en (Adamzik 2018b: 268)	102
Abb. I.2.2: Beispiel für ein Textsortennetz (Adamzik 2011: 380)	102
Abb. I.3.1: Als Hauptsprachen genannte Sprachen im Jahr 2018 (Quelle: BFS)	143
Abb. I.3.2: Landessprachen der Schweiz	143
Abb. I.3.3: E-Government im Alltag	188
Abb. II.1.1: Die Erstellung eines konkreten Textkorpus (Niehr 2014b: 132)	193
Abb. II.1.2: Das Untersuchungskorpus, unterteilt nach politischer Ebene und Sprache	197
Abb. II.1.3: Lebensformen des Italienischen in der Schweiz (Berruto 2012)	203
Abb. II.1.4: Beziehungen zwischen Italienisch der italienischen Schweiz (ISI) und Italienisch der nicht-italienischen Schweiz (IE) (Berruto 2012)	205
Abb. II.1.5: Dimensionen der Textbeschreibung (Adamzik 2016c: 112)	212
Abb. II.1.6: Behördenkommunikation, unterteilt nach Hauptadressaten	220
Abb. II.1.7: Behördeninterne Kommunikation: Typ und Bereich	220
Abb. II.1.8: Behördeninterne Kommunikation: politische Ebene	221
Abb. II.1.9: Wohnbevölkerung: Ausprägungen	221
Abb. II.1.10: Behördenexterne Kommunikation: politische Ebenen	222
Abb. II.1.11: Mehrfachadressierung bei den normativen Texten	223
Abb. II.2.1: Art. 38 der Schweizer Bundesverfassung von 1952	229
Abb. II.2.2: Struktur des Subkorpus 1	242
Abb. II.2.3: Formale Gliederung eines Normtextes des Bundes	245
Abb. II.2.4: Makrostruktur des Bürgerrechtsgesetzes von 1952	246
Abb. II.2.5: Makrostruktur der Webseiten der Bundesverwaltung: Header	248
Abb. II.2.6: Makrostruktur der Webseiten der Bundesverwaltung: Globalnavigation	249
Abb. II.2.7: Makrostruktur der Webseiten der Bundesverwaltung: Inhaltsbereich und Subnavigation	250
Abb. II.2.8: Makrostruktur der Webseiten der Bundesverwaltung: Footer und Fußzeile	251
Abb. II.2.9: Tabelle aus Korpustext BÜG_22_de	261
Abb. II.2.10: Verschiedene Materialisierungen derselben Inhalte im Subkorpus 1	266
Abb. II.2.11: Textfamilien im Subkorpus 1	267

Abb. II.3.1: Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Texte des Vernehmlassungsverfahrens	289
Abb. II.3.2: Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Parlamentsarbeiten . . .	291
Abb. II.3.3: Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Textsortenkette	292
Abb. II.3.4: Bürgerrechtsverordnung: Textsortenkette	293
Abb. II.3.5: Migrationsprozesse von Textteilen im Subkorpus 2	334
Abb. II.3.6: Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Textfeld	344
Abb. II.4.1: Struktur des Subkorpus 3	364
Abb. II.4.3: Makrostruktur der Webseiten der kantonalen Verwaltung (Zürich)	381
Abb. II.4.4: Typografische Elemente auf einer Webseite der kantonalen Verwaltung (Zürich)	382
Abb. II.4.5: Beispiel für eine informative PDF-Datei der kantonalen Verwaltung (Zürich)	388
Abb. II.4.6: Makrostruktur der Webseiten der gemeindlichen Verwaltung (Stadt Zürich)	393
Abb. II.4.7: Art. 5 der Bürgerrechtsverordnung von 1978	396
Abb. II.4.8: Art. 15 des Bürgerrechtsgesetzes von 1952	399
Abb. II.4.9: Art. 3, 4, 22 der Bürgerrechtsverordnung von 1978	404
Abb. II.4.10: Kombination verschiedener Zeichensysteme	408
Abb. II.4.11: Art. 26 der Bürgerrechtsverordnung von 1978	409
Abb. II.4.12: Ausschnitt aus Korpustext ZH_17	410
Abb. II.4.13: Kombination verschiedener Zeichensysteme	412
Abb. II.4.14: Verfahrensablauf ordentliche Einbürgerungen: Textfeld	413
Abb. II.5.1: Struktur des Subkorpus 4	426
Abb. II.5.2: Makrostruktur der Webseiten der kantonalen Verwaltung (Tessin)	432
Abb. II.5.3: Einstiegsseite der Sezione della popolazione	438
Abb. II.5.4: Ausschnitt aus der Webseite der Sezione della popolazione	439

Tabellenverzeichnis

Tab. I.1.1: Typologische Differenzierungen des Kommunikationsbereichs Politik im Vergleich	36
Tab. I.1.2: Begriffe, die auf die Sprachverwendung im öffentlichen Leben bezogen sind, im Vergleich	44
Tab. I.1.3: Typische Merkmale der deutschen Verwaltungssprache	74
Tab. I.1.4: Typische Merkmale der deutschen Rechtssprache	78
Tab. I.1.5: Typische Merkmale der italienischen Rechtssprache	80
Tab. I.1.6: Typische Merkmale der italienischen Verwaltungssprache	81
Tab. I.2.1: Sprachwissenschaftliche Klassifikationen der Texttypen der deutschsprachigen öffentlichen Verwaltung im Vergleich	88
Tab. I.2.2: Texttypen der italienischen öffentlichen Verwaltung nach Viale (2008)	89
Tab. I.2.3: Sprachwissenschaftliche Klassifikationen der Texttypen des deutschsprachigen Rechtswesens im Vergleich	89
Tab. I.2.4: Sprachwissenschaftliche Klassifikationen der Texttypen des italienischsprachigen Rechtswesens im Vergleich	90
Tab. I.2.5: Texttypen der deutschsprachigen Politik nach Klein (1999, 2000b)	91
Tab. I.2.6: Verwaltungswissenschaftliche Klassifikationen der Texttypen der deutschsprachigen öffentlichen Verwaltung im Vergleich	92
Tab. I.3.1: Bürokratie – Management – Governance (Phasen-/ Schichtenmodell) (Hablützel 2013: 104)	110
Tab. I.3.2: Gliederung der Rollen des Akteurs (Villeneuve 2013: 396)	112
Tab. I.3.3: Die Agencies der Bundesverwaltung (Pasquier/Fivat 2013: 192) .	139
Tab. I.3.4: Originalsprache der Erlasse des Bundes in %, nach rechtlicher Kategorie (1998-2008) (Kübler 2013: 88)	154
Tab. I.3.5: Hilfsmittel für Textredaktion: Zwingende Vorgaben	163
Tab. I.3.6: Hilfsmittel für Textredaktion und Übersetzung auf der Webseite der Bundeskanzlei	164
Tab. I.3.7: Verfahren zur Wissensvermittlung im Vergleich	170
Tab. II.1.1: Überblick über die relevanten Kategorien für die Textanalyse . .	223
Tab. II.2.1: Erwerbsarten des Schweizer Bürgerrechts: Von Gesetzes wegen	229
Tab. II.2.2: Erwerbsarten des Schweizer Bürgerrechts: Durch behördlichen Beschluss	230
Tab. II.2.3: Korpustexte des Subkorpus 1: Deutsch	231
Tab. II.2.4: Überblick über die textexternen Merkmale im Subkorpus 1	241

Tab. II.2.5: Gegenüberstellung Norm- vs. Vermittlungstext: BüG von 1952 vs. Korpustext BüG_28_de	255
Tab. II.2.6: Gegenüberstellung Norm- vs. Vermittlungstext: BüG von 1952 vs. Korpustext BüG_22_de	258
Tab. II.2.7: Korpustexte des Subkorpus 1: Italienisch	268
Tab. II.3.1: Korpustexte des Subkorpus 2: Deutsch	296
Tab. II.3.2: Überblick über die textexternen Merkmale im Subkorpus 2	308
Tab. II.3.3: Makrostruktur der erläuternden Berichte und der Botschaft im Vergleich	310
Tab. II.3.4: Makrostruktur der Vernehmlassungsberichte im Vergleich	311
Tab. II.3.5: Beispiele für sprachliche Variation im Korpustext TR_16_de	316
Tab. II.3.6: Beispiele für sprachliche Variation im Korpustext TR_4_de	316
Tab. II.3.7: Beispiele für sprachliche Variation im Korpustext TR_4_de	317
Tab. II.3.8: Formulierungen aus Korpustext TR_4_de	318
Tab. II.3.9: Kommunikationsausdrücke zur Einführung fremder Stellungnahmen	319
Tab. II.3.10: Negativ konnotierte Adjektive im Korpustext TR_2_de	320
Tab. II.3.11: W-Fragen im Korpustext TR_18_de	322
Tab. II.3.12: Gegenüberstellung Rundbriefe vs. Medienmitteilung	325
Tab. II.3.13: Gegenüberstellung Erläuternder Bericht vs. Medienkonferenz	329
Tab. II.3.14: Textfamilie im Subkorpus 2: Einbürgerungsvoraussetzungen in den Normtexten	335
Tab. II.3.15: Textfamilie im Subkorpus 2: Einbürgerungsvoraussetzungen in den Sekundärtexten	338
Tab. II.3.16: Textfamilie im Subkorpus 2: Einbürgerungsvoraussetzungen in den Sekundärtexten	339
Tab. II.3.17: Textfamilie im Subkorpus 2: Einbürgerungsvoraussetzungen in den mündlichen Sekundärtexten	342
Tab. II.3.18: Korpustexte des Subkorpus 2: Italienisch	345
Tab. II.4.1: Korpustexte des Subkorpus 3: Kanton	359
Tab. II.4.2: Korpustexte des Subkorpus 3: Stadt Zürich	365
Tab. II.4.3: Überblick über die textexternen Merkmale im Subkorpus 3	375
Abb. II.4.2: Makrostruktur der Bürgerrechtsverordnung von 1978	376
Tab. II.4.4: Textfamilie im Subkorpus 3: Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit in den Sekundärtexten	397
Tab. II.4.5: Textfamilie im Subkorpus 3: Wohnsitzerfordernisse in den Sekundärtexten	400
Tab. II.4.6: Textfamilie im Subkorpus 3: Wohnsitzerfordernisse in den Sekundärtexten	402

Tab. II.4.7: Textfamilie im Subkorpus 3: Wohnsitzerfordernisse in den Sekundärtexten	405
Tab. II.5.1: Korpustexte des Subkorpus 4: Kanton	420
Tab. II.5.2: Korpustexte des Subkorpus 4: Bellinzona und Lugano	422
Tab. II.5.3: Überblick über die textexternen Merkmale im Subkorpus 4	425
Tab. II.5.4: Makrostruktur der Legge von 1994	427
Tab. II.5.5: Makrostruktur des Regolamentoo von 1995	430
Tab. II.5.6: Art. 26, 27, 28 des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 auf Italienisch	436
Tab. II.5.7: Gegenüberstellung Norm- vs. Vermittlungstext: Hinzufügung von praktischen Informationen	450
Tab II.5.8: Gegenüberstellung Norm- vs. Vermittlungstext: Reduktion der Informationsfülle	450
Tab II.5.9: Gegenüberstellung Norm- vs. Vermittlungstext: Reduktion der Informationsfülle	452
Tab. II.5.10: Textfamilie im Subkorpus 4: Art. 29 des BüG von 1952	453
Tab. II.5.11: Textfamilie im Subkorpus 4: Art. 31a des BüG von 1952	454
Tab. II.5.12: Textfamilie im Subkorpus 4: Art. 27 des BüG von 1952	455
Tab. II.5.13: Textfamilie im Subkorpus 4: Sprachliche Inkongruenzen	457
Tab. II.5.14: Übernahme von Textteilen durch Copy&Paste-Prinzip	459
Tab. 1: Das Untersuchungskorpus: Übersicht	475

Europäische Studien zur Textlinguistik

herausgegeben von Steffen Pappert, Nina-Maria Klug
und Georg Weidacher

Die *Europäischen Studien zur Textlinguistik* sind ein Forum für alle Arbeiten, die Texte und Textsorten zum Gegenstand haben. Zugrunde gelegt wird dabei ein sehr weites Verständnis des Phänomens Text, das über traditionelle Textbegriffe hinausgehend Aspekte von Multimodalität und Hypermedialität, Kategorien der Wahrnehmbarkeit von Texten (Lokalität, Materialität, Medialität) oder ihre Bedeutung als sichtbare öffentliche Zeichen im urbanen Raum einschließt. Gefragt sind neben Beiträgen zur methodologischen Fundierung und terminologischen Präzisierung interdisziplinärer Textforschung vor allem empirische Beiträge quantitativer wie qualitativer Natur, die Einblicke in die Textwelten und textuellen Praktiken verschiedener gesellschaftlicher Domänen geben. Von besonderer Relevanz sind kontrastiv ausgerichtete Untersuchungen, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen unterschiedlichen Textkulturen herausarbeiten. Dabei ist die Reihe nicht nur offen für die verschiedenen Strömungen der germanistischen Textlinguistik, sondern auch für Arbeiten anderer Philologien, die sich dem Gegenstand *Text* widmen.

Bisher sind erschienen:

Band 1

Kirsten Adamzik/
Wolf-Dieter Krause (Hrsg.)

Text-Arbeiten

Textsorten im fremd- und muttersprachlichen Unterricht an Schule und Hochschule
2005

255 Seiten

€[D] 49,-

ISBN 978-3-8233-6155-8

Band 2

Maximilian Scherner, Arne Ziegler (Hrsg.)

Angewandte Textlinguistik

Perspektiven für den Deutsch- und Fremdsprachenunterricht
2005, 274 Seiten

€[D] 58,-

ISBN 978-3-8233-6169-5

Band 3

Georg Weidacher

Fiktionale Texte – Fiktive Welten

Fiktionalität aus textlinguistischer Sicht

2006, 165 Seiten

€[D] 39,90

ISBN 978-3-8233-6254-8

Band 4

Sabine Schmörlzer-Eibinger/
Georg Weidacher (Hrsg.)

Textkompetenz

Eine Schlüsselkompetenz und ihre Vermittlung

2007, 320 Seiten

€[D] 49,-

ISBN 978-3-8233-6360-6

Band 5

Sabine Schmörlzer-Eibinger

Lernen in der Zweitsprache

Grundlagen und Verfahren der
Förderung von Textkompetenz in
mehrsprachigen Klassen
2011, 265 Seiten

€[D] 58,-

ISBN 978-3-8233-7649-1

Band 6

Marianne Grove Ditlevsen/
Peter Kastberg/Christiane Pankow (Hrsg.)

Sind Gebrauchsanleitungen

zu gebrauchen?

Linguistische und kommunikativ-prag-
matische Studien zu skandinavischen
und deutschen Instruktionstexten
2009, 166 Seiten

€[D] 49,-

ISBN 978-3-8233-6406-1

Band 7

Katja Kessel

Die Kunst des Smalltalks

Sprachwissenschaftliche Untersuchungen
zu Kommunikationsratgebern
2009, 291 Seiten

€[D] 58,-

ISBN 978-3-8233-6473-3

Band 8

Peter Klotz/Paul R. Portmann-Tselikas/
Georg Weidacher (Hrsg.)

Kontexte und Texte

Soziokulturelle Konstellationen literalen
Handelns
2010, 346 Seiten

€[D] 58,-

ISBN 978-3-8233-6490-0

Band 9

Heinrike Fetzner

Chatten mit dem Vorstand

Die Rolle der unternehmensinternen
Kommunikation für organisatorischen
Wandel im Unternehmen
2010, 387 Seiten

€[D] 68,-

ISBN 978-3-8233-6574-7

Band 10

Raúl Sánchez Prieto

Unternehmenswebseiten kontrastiv

Eine sprachwissenschaftlich motivierte
und praxisorientierte Vorgehensweise
für eine kontrastive Analyse deutscher,
spanischer und französischer Unterneh-
menswebseiten
2011, 140 Seiten

€[D] 49,-

ISBN 978-3-8233-6622-5

Band 11

Magnus Pettersson

Geschlechtsübergreifende

Personenbezeichnungen

Eine Referenz- und Relevanzanalyse an
Texten

2011, 222 Seiten

€€[D] 58,-

ISBN 978-3-8233-6623-2

Band 12

Jakob Wüest

Was Texte zusammenhält

Zu einer Pragmatik des Textverstehens
2011, 281 Seiten

€[D] 68,-

ISBN 978-3-8233-6642-3

Band 13

Jan Engberg/Carmen Daniela Maier/
Ole Togeby (Hrsg.)

Reflections upon Genre

Encounters between Literature,
Knowledge, and Emerging Communica-
tive Conventions
2014, 232 Seiten

€[D] 58,-

ISBN 978-3-8233-6817-5

Band 14

Vijay K. Bhatia/Eleonora Chiavetta/
Silvana Sciarrino (Hrsg.)

Variations in Specialized Genres

Standardization and Popularization
2015, 293 Seiten

€[D] 68,-

ISBN 978-3-8233-6833-5

Band 15
Heike Ortner
Text und Emotion
Theorie, Methode und Anwendungsbeispiele emotionslinguistischer Textanalyse
2014, 495 Seiten
€[D] 78,-
ISBN 978-3-8233-6910-3

Band 16
Susanne Göpferich
Text Competence and Academic Multiliteracy
From Text Linguistics to Literacy Development
2015, 321 Seiten
€[D] 68,-
ISBN 978-3-8233-6934-9

Band 17
Marianne Franz
Die katholische Kirche im Pressediskurs
Eine medienlinguistische Untersuchung österreichischer und französischer Tageszeitungen
2017, 503 Seiten
€[D] 49,99
ISBN 978-3-8233-8025-2

Band 18
Jakob Wüest
Comment ils ont écrit l'histoire
Pour une typologie des textes historiographiques
2017, 434 Seiten
€[D] 68,-
ISBN 978-3-8233-8178-5

Band 19
Kirsten Adamzik/Mateusz Maselko (Hrsg.)
VARIATIONslinguistik trifft TEXTlinguistik
2018, 336 Seiten
€[D] 78,-
ISBN 978-3-8233-8203-4

Band 20
Kirsten Adamzik/Mikaela Petkova-Kessanlis (Hrsg.)
Stilwechsel und ihre Funktionen in Textsorten der Fach- und Wissenschaftskommunikation
2020, 408 Seiten
€[D] 78,-
ISBN 978-3-8233-8223-2

Band 21
Susanne Kabatnik
Leistungen von Funktionsverbgefügen im Text
Eine korpusbasierte quantitativ-qualitative Untersuchung am Beispiel des Deutschen und des Polnischen
2020, 385 Seiten
€[D] 68,-
ISBN 978-3-8233-8421-2

Band 22
Alessandra Alghisi
Deutsche und italienische Verwaltungssprache im digitalen Zeitalter
Textlinguistische Untersuchungen zu kommunikativen Praktiken der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz
2022, 547 Seiten
€[D] 88,-
ISBN 978-3-8233-8522-6

Bürgernähe, Verständlichkeit, Transparenz und Digitalisierung sind Prinzipien, nach denen öffentliche Verwaltungen heute ihre Tätigkeiten auszurichten versuchen. Der Band untersucht Dokumente von Schweizer Behörden auf Deutsch und Italienisch. Er fokussiert die kommunikativen Aufgaben der Verwaltungen im komplexen Umfeld von Rechtsetzung und Politik und arbeitet den allgemein als unbefriedigend bezeichneten Forschungsstand auf. Thematisch liegt der Schwerpunkt auf der Einbürgerung in der Schweiz, einem Vorgang, der verschiedene Verwaltungsebenen berührt. Der Band ermittelt relevante Texte und Textsorten in ihren Relationen und Vernetzungen. Er leistet einen wichtigen Beitrag zu intra- und interlingualen Vergleichen von Texten, die das öffentliche Leben und den Alltag von Bürgerinnen und Bürgern mitbestimmen, deren systematische Erforschung bisher jedoch nur in geringem Maße erfolgt ist.

ISBN 978-3-8233-8522-6



9 783823 385226



narr|f
ranck
e|atte
mpto